Blätter

für

efängnisskunde.

gan des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

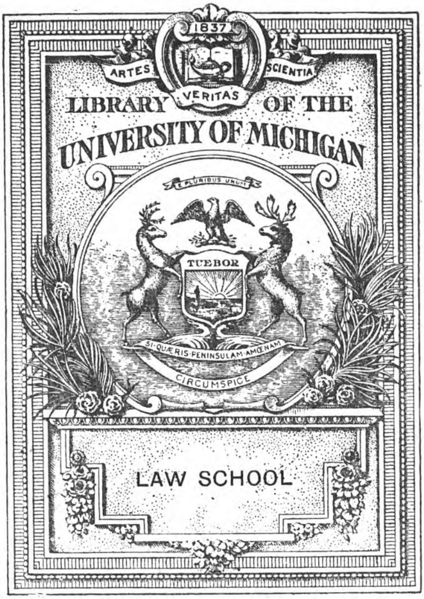
h. bad. Regierungsrath und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.

eiunddreissigster Band

HEIDELBERG.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Comp. in Mannheim.


1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
LAW SCHOOL

B

Gefäng

Organ des Vereins d

Dr. jur

Vorsitz

... Regierungsrath ...

Dreiund

H

Verlagsha

Druck der Hofbuchdrucke

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. bad. Regierungsrath und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.

Dreiunddreissigster Band.

HEIDELBERG.
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Comp. in Mannheim.
1899.

XXX

Inhalt

des

XXXIII. Bandes.

Vorwort.

Vielen Mitgliedern des Vereins und Lesern der Blätter Gefängnisskunde wird die Nachricht unerwartet gemen sein, dass unser allverehrter Vorsitzender, Herr ieime Justizrath Dr. Wirth in Plötzensee, den unerütterlichen Entschluss gefasst hat, von dem Platze ückzutreten, auf dem er Jahre lang so segensreich kte. Wenn nun auch das Unerwartete uns Menschen Allgemeinen empfindlicher trifft, als ein Missgeschick dessen Eintritt wir vorbereitet waren, so wurden dies- doch auch alle Diejenigen unter uns durch die That- ie des Rücktrittes auf das Schmerzlichste betroffen, he in Folge näherer Berührungspunkte mit Herrn eimrath, durch ihn einigermaassen vorbereitet worden en. Dass er auch fernerhin im Ausschuss seine reichen hrungen mit Opferwilligkeit in den Dienst unserer ie stellen wird, ist nur ein geringer Trost, gegenüber Gefühle, dass der sachkundige Mann, welcher solange Geschicke des Vereins und des unsere Anschauungen etenden Organs sicher und zuverlässig gelenkt hat, nehr die Zügel in eine andere Hand gibt.

Wenn wir das Wirken des bisherigen Herrn Vor- nden an der Hand der unter ihm erschienenen „Blätter“ ichten, so finden wir, dass es ihm vergönnt war, in Periode, in der die einschneidendsten Fragen des vollzugswesens erörtert und theilweise erledigt wurden, Stimme in die Wagschale zu werfen. Ueberall, n wir blicken, in der Frage der bedingten Verurtheilung, ehandlung der Jugendlichen, der kurzzeitigen Freiheits- en, der unbestimmten Strafurtheile, der Regelung der

efängnissverwaltung, der gesetzlichen Regelung des trafvollzugs und nicht zuletzt im Gebiet der Schutzfürorge hat er eingegriffen und Anregung gegeben. Unter enen, die ihm durch eifrige Mitarbeit ihre Unterstützung eliehen haben, finden wir die ausgezeichnetsten Namen eutschlands und Oesterreichs, gewiss ein sprechendes eichen für die Anerkennung seines Wirkens.

Nach dem Gesagten bedarf es nicht weiterer Ausihrungen, dass es kein leichter Entschluss für mich war, em Ruf des Präsidenten, sein Nachfolger zu werden, 'olge zu leisten. Wenn ich ihn dennoch fasste, nachdem ie Mitglieder des Ausschusses mir die hohe Ehre erwiesen atten, mich mit der Nachfolge zu betrauen, so that ich s im Vertrauen, dass die Regierungen auch künftighin nsere Bestrebungen anerkennen, fördern und unterstützen erden, im vollen Vertrauen ferner auf die Lebenskraft nseres Vereins und durchdrungen von der Ueberzeugung, ass es nach unserer bisherigen Vergangenheit nur eines usseren Zeichens bedürfe, um das sich die gesunden und chaffensfreudigen Kräfte, über die wir in so reichem laasse verfügen, schaaren können.

Es ist, so viel ich aus den Annalen der „Blätter“ rsehen konnte, nicht üblich, dass der Vorsitzende ein ausihrliches Programm seiner Anschauungen beim Amtsntritt vorlegt und gleichsam beschwört. Es ist dies auch ei der Mannigfaltigkeit unserer Ziele und dem Wechsel, em Alles unterliegt, was mit dem Leben in so inniger erührung steht, wie die Sorge um das Wohl und Wehe on Menschen, nicht zweckmässig. Da ich aber als Leiter es Vereinsorgans auf die Mithilfe aller Vereinsmitglieder ngewiesen bin, unter denen nur wenige mich kennen, so ill ich hier nur Folgendes betonen. Wie bisher sollen die Blätter“, soweit es von mir abhängt, zur Aussprache ber zweckdienliche Einrichtungen von Strafanstalten, und ber Erfahrungen und Vorschläge des gesammten Gebietes es Strafvollzugs dienen, welches das eigentliche Feld des trafanstaltsbeamten ist. Neben diesen Besprechungen

er den Strafvollzug im engeren Sinn, sollen sie aber ch allen Erörterungen auf verwandtem Gebiet, insbedere Abhandlungen und Mittheilungen über Schutzsorge und prophylaktische Bestrebungen, wie Zwangsiehung der Jugendlichen, Bekämpfung der Trunksucht, stitution etc. offen stehen. Einen Hauptwerth der ätter" sehe ich endlich darin, dass sie durch vollständige ichte der Litteratur des In- und Auslandes und eingede Besprechung wichtiger Bücher den unerlässlichen sammenhang zwischen Wissenschaft und Praxis herzulen und dem Praktiker Anregung zur Weiterbildung geben versuchen.

Soll diese Aufgabe erfüllt werden, so bedarf es dazu Mitarbeit aller unserer Kräfte. Ich bitte deshalb Alle, die dieses Blatt in die Hand bekommen, Ihre Mitwirkung durch Einsendung von Abndlungen, grösseren oder kleineren Mittheilgen was in unsern Gefängnissen vorgeht, danken über unser Strafensystem und den afvollzug etc. Endlich bitte ich Sie Alle, ch bezüglich der Personalnachrichten stets dem Laufenden zu halten, damit die „Blätter" eils sobald als möglich Freunden und Bekannten bebende oder erfreuende Kunde von entfernten Collegen gen können und so ihre weitere Aufgabe erfüllen, die n besteht, das Band unter den Mitgliedern stets enger schliessen.

In der festen Zuversicht auf diese Mithilfe Ihrerseits, iesse ich mit dem Gelöbniss, dass ich meine ganze ft einsetzen will, die Zeitschrift auf der Höhe zu eren, die sie bisher eingenommen hat und mit Ausdruck Dankes für das Vertrauen, das mir durch die Wahl Vorsitzenden bekundet wurde.

Mannheim, den 18. Januar 1899.

Dr. von Engelberg
Grossh. badischer Regierungsrath und Direktor
des Landesgefängnisses in Mannheim.

Zur Beachtung.

Alle für die Redaktion des Vereinsorganes bestimmten endungen und Zuschriften sowie die Beiträge sind von etzt ab zu adressiren:

An Regierungsrath

Dr. von Engelberg

Mannheim.

Grossherzogthum Baden.

ie Fürsorge für Strafentlassene in England.

rtrag, gehalten zu Berlin am 21. November 1898 im Verein zur Besserung der Strafgefangenen von **Dr. Aschrott,** Landgerichtsrath in Berlin.*)

Ich bin der Aufforderung unseres verehrten Herrn sitzenden, Geheimrath Dr. Starke, Ihnen hier über Thätigkeit auf dem Gebiete der Fürsorge für Strafassene in England zu berichten, sehr gerne gefolgt; ıal, weil ich glaube, dass eine Darstellung der Ein-ungen und Erfahrungen auf diesem Gebiete in dem ı Kulturlande England geeignet ist, das Interesse an ren Vereinsbestrebungen, das zu wecken und zu ver-meinern uns recht sehr am Herzen liegen muss, zu hen, und sodann, weil sich auf diesem Gebiete in and in den letzten Jahren umfassende Veränderungen ogen haben, die bisher in Deutschland völlig unbeachtet eben sind.**) Ich kann also hoffen, Ihnen mit meinem rage etwas Neues zu bieten. Aber, Sie müssen mir i schon gestatten, etwas weiter auszuholen und mich auf eine blosse Darstellung des gegenwärtigen ındes zu beschränken. Der Ausländer, der denselben ig beurtheilen will, muss die allmähliche Entwickelung, velcher das Gegenwärtige herausgewachsen ist, kennen;

*) Dem aufgenommenen Stenogramme sind einige Zusätze in der Form von ungen hinzugefügt worden.

**) Beschränkt sich doch das erst vor ganz Kurzem erschienene, im übrigen e Buch des Geheimen Ober-Finanzraths Fuchs, Karlsruhe, über: „Die nen-Schutzthätigkeit" darauf; die diesbezüglichen englischen Verhältnisse so llen, wie ich es in meinem 1887 veröffentlichten Buche über „Strafen-System und isswesen in England" ausführlicher gethan hatte, und lässt die seitdem statt-ı Veränderungen ganz unberücksichtigt.

nur bei einer solchen Kenntniss können wir auch aus den englischen Einrichtungen für unsere eigenen Verhältnisse etwas lernen. Es ist nichts gefährlicher als der Glaube, dass man fremdländische Einrichtungen einfach übertragen kann. Gerade demjenigen, der sich mit dem Studium englischer Einrichtungen befasst hat, kommt es ganz besonders zum Bewusstsein, dass sich eine gesunde Reform immer nur auf der Grundlage des Bestehenden vollziehen kann, dass man neue Einrichtungen, auch wenn man sie an sich für noch so vortrefflich hält, nicht von oben herab decretiren darf, sondern dass man dabei an das Bestehende anzuknüpfen hat und dasselbe nur allmählich umändern kann.

Betrachten wir also die Thätigkeit auf dem Gebiete der Fürsorge für Strafentlassene in England in ihrer historischen Entwickelung! Es lassen sich dabei 3 Perioden unterscheiden.

In der ersten Periode sind es einzelne hervorragende Persönlichkeiten, welche sich der Fürsorge für Strafentlassene annehmen, und für welche — das ist das Charakteristische — diese Thätigkeit nicht Selbstzweck, sondern lediglich ein einzelnes Gebiet im Rahmen umfassenderer Bestrebungen war, die auf Verbesserung des Gefängnisswesens überhaupt oder auf Besserung der Lage einzelner Klassen der Bevölkerung oder speziell der Gefangenen gerichtet waren. Als Repräsentanten dieser ersten Periode, die sich bis zum Ende der 50er Jahre dieses Jahrhunderts erstreckt, nenne ich John Howard, der im Jahre 1777 sein berühmt gewordenes Buch über den Zustand der Gefängnisse veröffentlichte, das zu vielfachen Reformen Anlass gab. Ich nenne ferner Mrs. Elizabeth Fry, der man in England den ehrenvollen Beinamen „Engel der Gefängnisse“ gegeben hat und welche sich vor allem der weiblichen Gefangenen und der Kinder von Gefangenen annahm. Ich nenne endlich den edlen Lord Shaftesbury, welchem in erster Linie die Fürsorge für die verwahrloste und verbrecherische Jugend am Herzen lag, und der es

stand, für seine wahrhaft humanitären Bestrebungen
ıt nur das allgemeine Interesse zu wecken, sondern
h reiche Geldmittel zusammenzubringen. Von einer
ntlichen Vereinsthätigkeit der Fürsorge für Strafent-
ene kann in dieser Periode nicht gesprochen werden;
ntstanden zwar einige Vereine, aber dieselben bildeten
wesentlichen nur den Resonanzboden für die Reform-
rebungen der an ihrer Spitze stehenden grossen
sönlichkeiten.

So segensreich diese Personen nun auch wirkten, so
doch die vorhandene Lücke in der Vereinsbildung
ıt empfindlich hervor, als im Jahre 1857 die Trans-
ationsstrafe abgeschafft wurde und damit die bisherige,
das Mutterland bequeme Art und Weise, sich der
weren Verbrecher zu entledigen, aufhörte. An die
le der Transportationsstrafe trat die regelmässig im
terlande zu verbüssende Zuchthausstrafe, die Penal
vitude, und bei deren Regelung in dem Gesetze
1857 wurde als ein besonderes Stadium der Strafe die
äufige Entlassung eingeführt. Hier musste es von der
sten Bedeutung sein, über die vorläufig Entlassenen
t nur eine polizeiliche Aufsicht auszuüben, sondern
elben auch die Wege zu ebnen, auf denen sie wieder
liche Glieder der bürgerlichen Gesellschaft werden
ıten. Die Regierung, welche die Nothwendigkeit einer
tändnissvollen Mitwirkung der Gesellschaft hierbei
nnte, suchte nach Kräften auf die Bildung von Vereinen
uwirken, damit durch deren Vermittlung der entlassene
ıthaussträfling Arbeit fände. Schon im Jahre 1857
and denn auch in London unter dem Protectorate der
gin die „Royal Society for the Assistance
)ischarged Prisoners", welche noch heute, und
als der grösste aller englischen Fürsorgevereine*)
esteht.

*) Das Jahresbudget dieser Gesellschaft betrug im Jahre 1897: L. 2917 (= 58340 M.):
ntfielen auf Arbeitsbelohnungen, welche durch die Gesellschaft zur Auszahlung
en: L. 1010 (= 20200 M.).

Als dann durch das Gesetz vom Jahre 1865 eine 'euregelung der Gefängnissstrafe erfolgte und der Staat ı energischer Weise in die bis dahin den Lokalbehörden elassene Willkür bei der Vollstreckung dieser Strafe ingriff, ergab sich die Nothwendigkeit, auch für die entıssenen Gefängnissgefangenen Vorsorge zu treffen. Um ie Bildung von Vereinen zur Fürsorge für diese Strafntlassenen zu fördern, wurden die mit der Leitung der łefängnisse betrauten Friedensrichter gesetzlich ermächtigt, ,us lokalen Mitteln den Fürsorgevereinen für jeden Strafntlassenen, dessen sich ein Verein annimmt, eine Beihilfe ,is zur Höhe von 2 £ (= 40 ℳ) pro Kopf zu zahlen. Jnd nachdem im Jahre 1878 der Staat selbst die Gefäng-.isse in die eigene Verwaltung übernommen hatte, bewilligte :as Parlament dem Minister des Innern einen Dispositionsonds von jährlich £ 4000 (= 80000 ℳ) zur Untertützung der Fürsorgevereine.

Neben diesen direkten Zuwendungen suchte die łegierung den Fürsorgevereinen noch bei der Neuregelung les Stiftungswesens neue Einkünfte zu verschaffen. Durch ,in Gesetz vom Jahre 1882 wurde bestimmt, dass bei der Jmwandlung von Stiftungen mit obsoleten Zwecken — es ;ab deren in England eine grosse Zahl und für ihre Umvandlung war eine besondere Behörde geschaffen — die ;tiftungseinkünfte, soweit sie nach dem bisherigen Statute ür irgend einen mit dem Gefängnisswesen zusammenıängenden Zweck zu verwenden waren, den Fürsorge/ereinen zufliessen sollten.*)

Das warme Interesse, welches die Regierung durch ıll diese Bestimmungen den Fürsorgevereinen zeigte, hatte :ur Folge, dass sich die Zahl derselben schnell hob. Der Chef der Gefängnissverwaltung, Sir Edmund du Cane,

*) Bis zum Jahre 1896 waren auf diese Weise Stiftungen mit einem Jahres-:inkommen von L. 2050 (= 40100 ℳ) für die Fürsorgevereine verwendbar gemacht worden. Die Umwandlung von Stiftungen mit obsoleten Zwecken ist aber noch lange nicht ›eendigt; wenn sie beendigt sein wird, sollen nach einer Schätzung den Fürsorge/ereinen aus dieser Quelle jährliche Einkünfte von mehr als L. 7000 (= 140000 ℳ) :ufliessen.

:te es bei der Uebernahme der Gefängnisse in die Staats-
'waltung als das zu erstrebende Ziel bezeichnet, dass jeder Strafanstalt ein Fürsorgeverein für entlassene äflinge verbunden sei. Und in seinem im Jahre 1885 :hienenen Buche „The Punishment and Prevention of ne" konnte er mit freudiger Genugthuung es aussprechen, s dies Ziel erreicht sei, und dass es nirgends in Eng- l einem Strafentlassenen, der zu ehrlicher Arbeit zurück- ren wollte, an der Möglichkeit hierzu fehle.

Und das war in der That damals der Fall! Es war Blüthezeit der englischen Fürsorgevereine. Sie hatten 'ahre 1877 auf Anregung der „Reformatory and Refuge)n" eine Centralkommission in London gebildet, zu :her die einzelnen Vereine ihre Vertreter entsandten ıtral-Committee of Discharged Prisoners' Aid Societies). wurden anfangs alljährlich Conferenzen abgehalten auf diesen die Mittel und Wege besprochen, wie Ver- ərungen in der Wirksamkeit der Vereine zu bewerk- gen seien, wobei die bei einzelnen Vereinen mit irgend- hen Neuerungen gemachten günstigen Erfahrungen ınnt gegeben wurden. Von der Centralstelle wurden :r Veröffentlichungen in der Tagespresse und in :hüren-Form bewirkt zu dem Zwecke, ein allgemeines esse für die Vereine wachzurufen. Vor allem aber .e durch die Centralstelle ein Kartellverhältniss :hen den einzelnen Fürsorgevereinen hergestellt, auf d dessen ein Verein für den andern die Erkundigungen g und über die Arbeitsverhältnisse des betreffenden ks berichtete; wo es zweckmässig war, übernahm der Verein einen Strafentlassenen aus der Fürsorge des 'n, oder er überwachte wenigstens den Strafentlassenen ie Zeit, wo derselbe sich in seinem Bezirke befand. ar auf diese Weise in der That eine Arbeitsvermitt- für die Strafentlassenen zu Wege gebracht, wie sie besser sich denken lässt.*)

*) Eine Art der Arbeitsvermittlung sei noch besonders hervorgehoben: nämlich ːrstützung der Auswanderung Strafentlassener nach den Kolonien. Sie wurde

Die Central-Gefängniss-Behörde suchte auf alle mögliche Art, die Gefangenen zu veranlassen, sich bei ihrer Entlassung unter den Schutz der Fürsorgevereine zu stellen. Sie liess in jeder Gefängnisszelle eine Notiz anschlagen, in welcher dem Gefangenen die Adresse des Vereins mitgetheilt wurde, der bereit sei, sich seiner bei seiner Entlassung anzunehmen. Den Vorstandsmitgliedern, und auf Verlangen auch einem besoldeten Beamten des Vereins, wurde es gestattet, die Gefangenen vor ihrer Entlassung in der Zelle aufzusuchen, um mit ihnen über ihre Zukunftspläne zu sprechen und so dafür zu sorgen, dass die Zeit des Arbeitssuchens nach der Entlassung auf ein Mindestmaass beschränkt blieb. Am wirksamsten aber erwiesen sich die Bestimmungen, welche über die Arbeitsbelohnung getroffen wurden. Die Gefängnissbehörde ordnete an, dass Arbeitsbelohnungen über den Maximalbetrag von 10 sh. (= 10 ℳ), bei Gefängnissgefangenen und von £ 3 (= 60 ℳ) bei Zuchthausgefangenen nur gewährt werden sollten, wenn sich der betreffende Gefangene unter den Schutz eines Fürsorgevereins stellte, an welchen dann die gesammte Arbeitsbelohnung ausgezahlt wurde.*) — Ich bemerke hier nebenbei, dass in England die Verwendung der Arbeitsbelohnung zum Ankauf von Lebensmitteln oder zu Extragenüssen nicht gestattet ist, dass vielmehr hier die Arbeitsbelohnung ausschliesslich als Beihilfe zum Zwecke des

---

für geeignete Fälle, bei deren Auswahl grosse Vorsicht obwalten musste, von der Centralstelle warm empfohlen: in der fernen Kolonie werde der Bestrafte ohne Weiteres frei von all den Fesseln, welche seine Vergangenheit ihm im alten Vaterlande anlegte, und er fände dort Raum zur freien Entfaltung seiner Kräfte. Allein der praktischen Ausführung dieses schönen Gedankens traten bald Schwierigkeiten entgegen: Die Kolonien protestirten gegen die Herübersendung von Strafentlassenen. Nur Kanada, wo umfassende Einrichtungen getroffen waren, um die Herübergesandten sofort nach ihrer Ankunft in geeignete Arbeitsstellen zu bringen und sie dort zu beaufsichtigen, liess sich die englischen Strafentlassenen eine Reihe von Jahren gefallen, dann aber hat auch Kanada bei der englischen Regierung gegen weitere Herübersendungen Einspruch erhoben, da es nicht „the dumping ground for English criminals" sein wolle. Demzufolge hat die Unterstützung der Auswanderung Strafentlassener jetzt in England ganz aufgehört.

*) Der Gesammtbetrag der im Etatsjahre 1897/98 gewährten Arbeitsbelohnungen betrug L. 8756 (= 175120 ℳ). Zur Zeit ist man mit der Aufstellung neuer Bestimmungen über die Arbeitsbelohnung beschäftigt, und zwar mit der Tendenz, den Betrag derselben zu erhöhen.

seren Fortkommens nach der Entlassung, zur Er-
hterung des Uebertritts aus der Gefangenschaft in die
iheit, gewährt wird.

Neben der Arbeitsvermittlung haben sich die eng-
ıen Fürsorgevereine noch zwei weiteren Aufgaben ge-
met.

Einmal haben sie bei den nur vorläufig Entlassenen
bei den unter Polizeiaufsicht Gestellten eine Vermittler-
gegenüber der Polizeibehörde übernommen: sie lassen
Klassen von Strafentlassenen durch einen Beauf-
ten des Vereins überwachen, welcher darüber an die
zeibehörde, der er auch die sonst vorgeschriebenen
lungen macht, Bericht erstattet, sodass die letztere Be-
e sich in das Leben und Treiben des Entlassenen nur
inmischt, wo sie es aus besonderen Umständen für
ten erachtet. Auf diese Weise ist für viele Fälle die
nahe liegende Gefahr beseitigt, dass durch die polizei-
Kontrole dem Strafentlassenen die Auffindung eines
chen Lebenserwerbes erschwert, oder dass er gar in
der polizeilichen Einmischung aus einer erlangten
häftigung wieder herausgerissen wird.

Eine recht erfolgreiche Thätigkeit haben ferner ein-
Fürsorgevereine bei der Durchführung des in Eng-
gesetzlich bestehenden Institutes der bedingten Ver-
ilung*) — oder, wie es richtiger heissen müsste, der
gten Strafaussetzung — entwickelt, indem sie bei
alig Angeklagten in geeignet erscheinenden Fällen
Richter gegenüber sich bereit erklärten, im Falle der
ıussetzung den Betreffenden während der Probezeit
erwachen und auf die richtigen Wege zu leiten, er-
lichenfalls auch Bürgschaft für ihn zu stellen. Es
stgestellt, dass viele Richter nur durch dies Eintreten
ürsorgevereine bestimmt worden sind, von dem nach
r Meinung segensreichen Institute der bedingten Ver-
lung einen so ausgedehnten Gebrauch zu machen,

) Vergl. hierüber Seite 27 ff. meiner Schrift „Strafen- und Gefängnisswesen in Eng-
rend des letzten Jahrzehnts" Berlin, Guttentag 1896.

wie es thatsächlich in England der Fall ist. Ich bemerke, dass im Jahre 1896 — dem letzten Jahre, wofür Ziffern bereits veröffentlicht sind, — in England die bedingte Verurtheilung in 39907 Fällen zur Anwendung gekommen ist.

Es ist ohne Weiteres verständlich, dass so umfassende Aufgaben, wie sie sich die englischen Fürsorgevereine gestellt haben, nicht überall von freiwilligen Kräften erfüllt werden konnten. Thatsächlich aber haben alle grösseren und auch fast alle mittelgrossen Vereine besoldete Beamte, sogenannte „Agents", angestellt, in deren Händen die ganze laufende Geschäftsführung liegt, während sich die unbesoldeten Vereinsbeamten im wesentlichen darauf beschränken, die Direktiven für die Thätigkeit der besoldeten Beamten zu geben und dieselben zu überwachen. Ich will dabei aber bemerken, dass auch bei allen anderen Wohlfahrtseinrichtungen in England in gleicher Weise verfahren wird. Eine so weitgehende, lediglich ehrenamtliche Thätigkeit, wie wir sie in Deutschland kennen und wofür ja gerade unser Verein hervorragende Beispiele bietet,*) giebt es in England nicht.

Ich habe vorhin schon angedeutet, dass ich als die Blüthezeit der englischen Fürsorgevereine etwa die zweite Hälfte der 80er Jahre ansehe; die Zeit, wo für jede Strafanstalt ein Fürsorgeverein bestand. Dabei ist es aber nicht lange geblieben: die Zahl der Fürsorgevereine vermehrte sich in starker Weise weiter. Anfangs, wo die neu gegründeten Vereine sich speziellen Klassen von Gefangenen — wie den Jugendlichen, gefallenen Mädchen oder Männern, die keine Familie und keine Wohnung haben und bei denen zunächst für Zufluchtsstätten**) zu sorgen war, — wid-

---

*) Ich hatte bei dieser Bemerkung vor Allem die Thätigkeit des Arbeits-Nachweisebureaus im Auge, welches unter der aufopferungsvollen Leitung des Kaufmanns J. Bischoff ganz Hervorragendes leistet. Vergl. hierüber den Bericht des Berliner Vereins für Besserung der Strafgefangenen für das Jahr 1897 Seite 14 ff.

**) Die Ansichten darüber, ob die Fürsorgevereine selbst solche Zufluchtsstätten errichten sollten, haben in England lange geschwankt. Jetzt ist man allgemein zu der Ueberzeugung gekommen, dass derartige Spezialanstalten für Strafentlassene ihre schweren Bedenken haben, und zwar nicht nur für die Allgemeinheit wegen des unbeaufsichtigten Zusammenseins gefährlicher Elemente, sondern auch für den Strafentlassenen selbst,

ten, sah man darin nichts Bedenkliches. Die Bedenken ten erst schärfer hervor, als sich Vereine gründeten, mit der Fürsorge für Strafentlassene bestimmte Tenızen verfolgten; mochten dies nun religiöse Propaganda, ssigkeits-Bestrebungen oder Sonstiges sein.

Diese neuen Vereine nahmen dieselben Rechte wie alten Vereine in Anspruch, insbesondere das Recht Besuches der Gefangenen in der Zelle, und das Recht, ch einen Anschlag in den Zellen auf ihre Thätigkeit nerksam zu machen. Die Central-Gefängniss-Behörde zunächst diesen Ansprüchen, so unbequem ihr dieselben h sein mochten, nicht immer energisch genug entgegen. zelne von ihr getroffene Massregeln, — wie die, dass im Jahre 1888 den Betrag der Staatsbeihilfe von £ 4000 £ 1500 herabsetzte, oder dass sie im Jahre 1890 eine timmung traf, dass kein Verein in Zukunft einen eren Staatszuschuss erhalten sollte, als er im Durchnitt der letzten drei Jahre erhalten hatte — waren recht nlicher Art; sie nutzten nichts, sondern schadeten eher. n, hatte schon das Nebeneinanderbestehen mehrerer eine an demselben Orte eine Zersplitterung der Zudungen an die Vereine veranlasst, so wurden nun ch die Herabsetzung der staatlichen Beihilfe viele, und ı ältere Vereine, in arge materielle Bedrängniss gebracht. griffen zum Theil zu nicht bedenkenfreien Mitteln. So vielfach in den Jahresberichten der Vereine, die immer erer an exaktem Material über das wirklich von dem ine Geleistete werden, der sensationelle Inhalt immer r hervor: zahlreiche Dankesbriefe von entlassenen ngenen werden, oft mit Abbildungen, veröffentlicht; nahmen, wodurch man die Zahl der Mitglieder und Beiträge erhöhen zu können hoffte.

Auch die Central-Kommission der Fürsorgevereine int in dieser Zeit die Führung etwas verloren zu haben, gstens fanden die Konferenzen immer seltener statt.

r aus einer solchen Anstalt heraus nur schwer eine redliche Beschäftigung findet. eht es jetzt vor, die Strafentlassenen einzeln bei anständigen Leuten, denen der die Miethe zahlt, unterzubringen oder dieselben zu den Arbeiterkolonien zu senden.

Das Schlimmste aber war die nachtheilige moralische Wirkung, welche die an vielen Orten bestehende Konkurrenz mehrerer Vereine auf den Gefangenen selbst haben musste. Man denke sich: in der Zelle empfahlen sich ihm die verschiedenen Vereine durch ihren Anschlag, dann erhielt er von den Vertretern der einzelnen Vereine in seiner Zelle Besuche, bei denen natürlich jeder ihn zu bewegen suchte, sich unter den Schutz gerade seines Vereins zu stellen; es kam ferner die üble Sitte auf, dass die Strafentlassenen am Gefängnissthore von den Vertretern der Vereine empfangen wurden, die auch hier den Betreffenden für ihren Verein zu gewinnen suchten!*) Musste sich da der Gefangene nicht als eine wichtige Person vorkommen, um die man sich ja geradezu riss, und musste er nicht, da ihm die Hilfe des Vereins fast aufgedrängt wurde, das Gefühl der Dankbarkeit für dieselbe verlieren?

Erst am 6. Januar 1894 erging seitens der Central-Gefängniss-Behörde eine allgemeine Verordnung, welche diesem wenig erfreulichen Zustande ein Ende zu machen suchte. Es wird hier der Grundsatz aufgestellt: f ü r j e d e S t r a f a n s t a l t n u r e i n F ü r s o r g e v e r e i n ! Wer sich sonst für die entlassenen Sträflinge interessirt und für sie thätig sein will, der muss sich — mag es nun eine Einzelperson oder im Verein sein — u n t e r den Fürsorgeverein stellen. Nur soweit der Letztere die Hilfe des andern Vereins im Einzelfalle acceptirt, kann dieselbe eintreten, nicht mehr n e b e n dem Fürsorgeverein.

Die organische Verbindung, in welche somit der Fürsorgeverein zu der einzelnen Strafanstalt gesetzt wird, charakterisirt die mit dem Jahre 1894 beginnende dritte Periode, in der die Tendenz obwaltet, die Fürsorgevereine in eine möglichst enge Verbindung mit der Gefängnissverwaltung zu bringen, ja, soweit es unter Wahrung des

*) Nicht selten unter dem Versprechen eines opulenten Frühstücks! Die Gewährung eines Frühstücks an die Entlassenen ist eine bei allen englischen Fürsorgevereinen vorkommende Eigenthümlichkeit; man reicht dabei dem Entlassenen u. A. solche Speisen, welche er in der Gefangenschaft hat entbehren müssen.

ohlthätigkeitscharakters der Fürsorgevereine angängig , sie zu Gliedern der Gefängnissverwaltung zu machen.

Für die Verwirklichung dieser Tendenz waren die itverhältnisse recht günstig. Nachdem sich die öffent- he Meinung in England in den letzten Jahren vielfach t Fragen des Strafvollzugs beschäftigt hatte, war im ühjahre 1894 die Einsetzung einer grossen Parlaments- mmission über das Gefängnisswesen unter dem Vorsitz n Herbert Gladstone erfolgt. Nach eingehender tersuchung des gesammten Gefängnisswesens, insbeson- re durch Vernehmung von Sachverständigen und Zeugen, denen, was nicht uninteressant sein dürfte, auch eine nze Anzahl entlassener Sträflinge gehörte, erstattete die mmission Anfangs 1895 ihren Bericht. In diesem Be- hte, auf den ich hier natürlich nicht näher eingehen ın,*) waren auch die bei den Fürsorgevereinen vor- ıdenen Missstände aufgedeckt, und es wurde von der mmission eine geeignete Ueberwachung dieser Vereine ch die Central-Gefängniss-Behörde empfohlen.

Es war sodann für die Durchführung der zahlreichen ı der Parlamentskommission gemachten Verbesserungs- schläge ein entschieden günstiges Moment, dass im il 1895 der bisherige langjährige Chef der Gefängniss- örde, Sir Edmund du Cane, zurücktrat, und dass ıe Stelle durch einen noch jungen, sehr tüchtigen und Reformen geeigneten Mann, Mr. Ruggles-Brise, etzt wurde.

Der neue Chef beauftragte alsbald den bisherigen Ge- gnissgeistlichen Rev. Merrick, der sich grosse Ver- ıste um das Fürsorgewesen erworben hatte, mit einer auen Untersuchung der gegenwärtigen Lage der Für- gevereine und der Art und Weise ihrer Thätigkeit.

*) Ich habe denselben ausführlich besprochen in meiner oben citirten Abhand- Seite 18 ff. — Im Januar 1898 hat die englische Gefängnissbehörde eine Zusammen- ng der von ihr auf die Kommissionsvorschläge hin eingeführten Neuerungen dem nente vorgelegt. Durch ein im Sommer 1898 angenommenes Gesetz, welches am uar 1899 in Kraft tritt, wird das englische Gefängnisswesen eine umfassende Um- tung erfahren.

Merrick erstattete hierüber im Jahre 1896 einen eingehenden, sehr werthvollen Bericht, der als Blaubuch erschienen ist, und auf den ich Diejenigen, die sich für die Frage näher interessiren, ausdrücklich verweisen möchte.*) Am Schlusse dieses Berichtes hatte Merrick nicht weniger als 60, zum Theil recht weitgehende Reformvorschläge aufgestellt. Zur Durchberathung dieser Vorschläge trat dann im Februar 1897 auf Veranlassung der „Reformatory and Refuge Union“ in London eine grosse Versammlung von Vertretern der Fürsorgevereine zusammen, die nach eingehender Debatte in allen wesentlichen Punkten sich zu den Vorschlägen Merrick's zustimmend äusserte.

Nunmehr erliess die Central-Gefängniss-Behörde am 12. Oktober 1897 eine allgemeine Verordnung für die Fürsorgevereine, und diese ist am 1. April 1898 in Kraft getreten.

Den nach diesen neuen Bestimmungen nunmehr in England bestehenden Zustand möchte ich in seinen Hauptpunkten in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Ein Fürsorgeverein, welcher die bisherigen Privilegien eines solchen — Anschlag seiner Adresse in der Gefängnisszelle, Zulassung des Besuchs der Gefangenen in der Zelle, Unterstützung mit einer Staatsbeihilfe — geniessen will, muss unter Vorlegung seiner Statuten bei der Central-Gefängniss-Behörde um ein Certifikat einkommen. Dies Certifikat wird regelmässig nur für eine bestimmte Strafanstalt ausgestellt. Alljährlich hat der Verein nach einem von der Gefängnissbehörde vorgeschriebenen Formulare einen Thätigkeitsbericht zu erstatten und einzureichen; in demselben ist insbesondere eine Reihe bestimmt formulirter Fragen ziffermässig zu beantworten.

2. Im Vorstande des Vereins sollen sich der Direktor und der Geistliche der betreffenden Strafanstalt, wenigstens aber einer von beiden, befinden. Der Verein soll bestrebt

*) Das Blaubuch, welches unter dem Titel „Report to H. M. Commissioners of Prisons on the operation of Discharged Prisoners' Aid Societies“ als Parl. Paper 1896 C. 8299 erschienen ist, kann von jeder englischen Buchhandlung für den billigen Preis von 5½ d. (nicht ganz 50 Pf.) bezogen werden.

, seine Massregeln in möglichster Uebereinstimmung diesen beiden Beamten zu treffen. Dem Anstalts- ktor ist bei jeder Massregel Gelegenheit zu geben, e Ansicht zu äussern. Im Vorstande muss ferner die len Friedensrichtern bestehende Lokal-Aufsichtsbehörde reten sein.

3. Der Verein darf keine Kategorie von Strafent- nen von seiner Hilfe ausschliessen; er muss sich eines ı aus der betreffenden Anstalt Entlassenen, der seine in Anspruch nimmt, annehmen, vorausgesetzt, dass derselbe nicht etwa durch besondere Umstände dieser unwürdig gezeigt hat.

4. Der Verein, welchem die Arbeitsbelohnungen der entlassenen, die sich seinem Schutze unterstellt haben, händigt werden, hat dieselben in rationeller Weise erwenden. Er soll dabei möglichst davon Abstand en, baares Geld auszuzahlen, vielmehr die Arbeits- nung zur Anschaffung von Werkzeug, Material, ungsstücken und was sonst der Entlassene braucht, enden. Die Auszahlung der gesammten Arbeits- nung in baarem Gelde ist nur in ganz besonders eten Ausnahmefällen zulässig, sonst hat die Aus- ng immer in Raten zu geschehen.

5. Die Hauptaufgabe bes Vereins besteht in der Be- ung von Arbeitsgelegenheit für den Entlassenen. ge Arbeit nicht gefunden ist, hat der Verein dafür gen, dass der Entlassene ein Unterkommen in einem digen Hause findet, wofür der Verein die Miethe Wenn Arbeit gefunden ist, so hat der Verein den senen noch eine Zeit lang — der Regel nach min- s 6 Monate — zu überwachen.

. Zur Erfüllung dieser Hauptaufgabe hat der Verein oder mehrere Beauftragte („Agents“) zu ernennen, war für die männlichen Gefangenen: einen Mann, weiblichen: eine Frau. Bei den Besuchen, welche gent“ in der Gefängnisszelle macht, steht er unter efehle des Anstaltsvorstehers, dessen Weisungen er

2*

zu folgen hat. Für die weiblichen Gefangenen ist neben dem regelmässig besoldeten weiblichen „Agent" ein Damenkomité zu bilden, welches zu überwachen hat, dass für die weiblichen Strafentlassenen in geeigneter Weise gesorgt wird.*)

7. Soweit Strafentlassene von dem Verein ausserhalb seines Bezirkes in Arbeit gebracht werden, hat der Verein eine an dem betreffenden Orte wohnhafte Person mit der Beaufsichtigung des Strafentlassenen, der Auszahlung der Gelder u. s. w., zu beauftragen; in erster Linie wird hierfür der Ortsgeistliche empfohlen. Soweit möglich, soll dabei ferner die Hilfe des etwa in dem anderen Bezirke stehenden Fürsorgevereins in Anspruch genommen werden. Eine möglichste Ausdehnung des Kartellverhältnisses zwischen den verschiedenen Fürsorgevereinen wird dringend angerathen.

8. Mit anderen Wohlthätigkeitsvereinen soll der Fürsorgeverein in Fühlung bleiben, um in geeigneten Fällen, unter Wahrung der in der Verordnung von 1894 aufgestellten Grundsätze, deren Thätigkeit im Interesse des Strafentlassenen in Anspruch nehmen zu können. Vor Allem wird eine ständige Verbindung mit den Arbeiterkolonien anempfohlen. Der Fürsorgeverein ist befugt, zu den Arbeiterkolonien Geldbeiträge zu leisten, um sich dadurch die Aufnahme von Strafentlassenen in denselben zu sichern.

9. Die Staatsbeihilfe an den Fürsorgeverein wird nach der Kopfzahl der aus der betreffenden Strafanstalt entlassenen Gefangenen berechnet. Sie soll, einschliesslich des dem Fürsorgeverein aus Stiftungsgeldern zufliessenden Betrages, jährlich nicht mehr als 2 £ 10 sh für 100 Strafentlassene betragen.**) Die Staatsbeihilfe darf dabei niemals

*) Das „Central-Commitee of Discharged Prisoners' Aid Societies", welches jetzt seine Thätigkeit in vollem Umfange wieder aufgenommen hat, hat kürzlich 2 Flugschriften veröffentlicht, in denen die wesentlichen Aufgaben der Agents in klarer Weise zusammengestellt sind und besonders den Frauen, welche sich dieser Thätigkeit widmen, werthvolle Winke gegeben werden.

**) Man ist hierbei auf Grund der bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen, dass etwa 15 % aller Strafentlassenen die Hilfe des Fürsorgevereins in Anspruch nehmen.

›r sein, als die Jahressumme, die der Verein aus den rägen Privater bezieht. Es ist in der Jahresrechnung ızuweisen, dass der Gesammtbetrag der Staatsbeihilfe chliesslich für die Strafentlassenen Verwendung geen hat; zu allgemeinen Verwaltungskosten des Vereins derselbe nicht benutzt werden. Die Auszahlung der tsbeihilfe erfolgt erst, nachdem der Strafanstaltsvorer unter dem Rechnungsabschlusse des Vereins bezinigt hat, dass der Verein in allen Punkten vorschriftsig verfahren ist.

Das Vorstehende dürfte genügen, um Ihnen ein Bild der Neugestaltung des englischen Fürsorgewesens zu n. Sie sehen, die vorhin von mir angedeutete Tendenz er dritten Periode: die Eingliederung der Fürsorgeine in die Gefängnissverwaltung hat in weitem Maasse virklichung gefunden. Und, als Beweis dafür, dass Central-Gefängniss-Behörde die Beaufsichtigung der orgevereine ernst durchzuführen gedenkt, möchte ich anführen, dass der schon erwähnte Rev. Merrick Chaplain Inspector in die Central-Gefängnissrde berufen worden ist, um neben der Oberleitung Seelsorge und des Unterrichts in den Gefängnissen Aufsicht über die Fürsorgevereine auszuüben.

Die Zeit, seit welcher die neuen Bestimmungen in sind, ist noch zu kurz, um schon jetzt irgend ein eil über den Erfolg abgeben zu können. Erwähnen te ich nur, dass bis März 1898 54 Fürsorgevereine Certifikat als privilegirter Fürsorgeverein nachgesucht ı, und dass 44 es bereits erhalten hatten, während 0 die Verhandlungen damals noch schwebten. Da die ımtzahl aller Strafanstalten in England zur Zeit 61 gt, von denen die fünf kleinsten voraussichtlich in e eingehen werden, so sehen Sie, dass trotz der ı die Fürsorgevereine getroffenen sehr einschneidenden sregeln der Grundsatz: für jede Strafanstalt ein orgeverein! auch in Zukunft aufrecht erhalten en wird.

Lassen Sie mich hiermit meinen Vortrag schliessen. Von Vergleichen mit unseren deutschen Fürsorgevereinen habe ich — ganz abgesehen davon, dass es mir hierfür an der erforderlichen Zeit fehlen würde — absichtlich Abstand genommen. Möge ein Jeder selbst darüber nachdenken, was wir etwa aus den englischen Einrichtungen und Erfahrungen lernen können! Wenn es mir gelungen ist, durch meinen Vortrag Sie zu einem solchen Nachdenken anzuregen, so ist der Zweck meines Vortrages erfüllt.

Gutachten

zur

Vereins-Versammlung in Darmstadt 1898.

In Anbetracht der grossen Zahl der für die Versammlung in Darmstadt eingelaufenen Gutachten und der Aenderung der Tagesordnung daselbst, welche die Zurückstellung sämmtlicher in Aussicht genommener Fragen bedingte, wurden noch nicht alle eingelaufenen Gutachten veröffentlicht. Da die Besprechung der Frage jedoch die nächste Versammlung wohl beschäftigen dürfte, bringen wir die noch nicht bekannt gegebenen Gutachten in dem nunmehr beginnenden Bande der Reihenfolge „der Zusammenstellung“ (Band 31, Seite 369) nach zum Abdruck. Die eingelaufenen Gutachten vertreten theilweise völlig verschiedene Ansichten, was es wünschenswerth macht, dass noch andere Herren uns Ihre Anschauungen über die Fragen zukommen lassen.

Gutachten

u Frage 13 der Zusammenstellung in Band 31 S. 371.

Von **C. Krauss**, Gefängnissgeistlicher in Freiburg.

npfiehlt es sich, Strafgefangene zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen, zu verwenden? Welche Kategorien von Strafgefangenen könnten dabei in Betracht kommen und welche Massnahmen wären zur Durchführung solcher Unternehmungen zu treffen?

Einleitung.

Bisherige Stellung unseres Vereins zur age. Die Frage über die Verwendung von Gefangenen r Art zu sogen. Aussenarbeiten beschäftigte unsern ein schon im Jahre 1880 auf der Versammlung in Bremen, die These angenommen wurde: „Der Aussenarbeit s durch strenge Ueberwachung die Form der Unfreiheit ahrt und die aussen arbeitenden Sträflinge müssen dem kehr mit dem Publikum gänzlich entrückt werden". f. Gfkd. XV, 13, 153.) Während hiermit die Zulässig- der Beschäftigung Gefangener mit Aussenarbeiten im ndsatz und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 15 6 R.-St.-G.-B.) anerkannt erscheint, werden zwei Be- ungen daran geknüpft, von welchen in der Wirklich- die erste (Wahrung des Charakters der „Unfreiheit") in sehr unvollkommenem Maasse, die zweite dagegen

(gänzliche Entrückung vom Verkehr mit dem Publikum) wohl gar nicht erfüllt werden können.

Für die Vereinsversammlung in Freiburg (1889) sodann war auf die Tagesordnung auch die Frage gesetzt: „Empfiehlt sich die Verwendung von Haftgefangenen zur Aussenarbeit? Unter welchen Voraussetzungen und Beschränkungen? Welche Gründe sprechen für die Verwendung von Strafgefangenen zu Landeskulturarbeiten und wie lässt sich diese Verwendungsart mit dem Sträflings-Beurlaubungs-System in Verbindung bringen?" Ein Gutachten zu dieser Frage findet sich aus der Feder des Herrn Regierungsraths Leffler-München im XXIII. Band unserer „Blätter" S. 327 ff., worauf ich hier lediglich verweise. Der Vereinsausschuss nahm aber auf dem genannten Congress einen den Thesen des Herrn Verfassers entgegengesetzten Standpunkt ein, der in folgenden Sätzen formulirt wurde:

1. Aussenarbeit empfiehlt sich für Haftsträflinge überhaupt nicht, weil sie das geringe Maass von Strafzwang, welches den kurzen Haftstrafen innewohnt, so gut wie ganz aufhebt.
2. Gefängnisssträflinge sind zu Landeskulturarbeiten überhaupt nicht zu verwenden; Zuchthaussträflinge nur, wenn sie zu längeren Strafen verurtheilt sind — über fünf Jahre, nachdem sie den weitaus grössten Theil der Strafe in der Strafanstalt verbüsst haben.
3. Die Verwendung der Sträflinge zu Landeskulturarbeiten mit der vorläufigen Entlassung in Verbindung zu bringen — etwa nach Art der irischen und ungarischen Zwischenanstalten — empfiehlt sich nicht. (Bl. f. Gfkd. XXV, 218, 231.)

Diese Sätze kamen indessen gar nicht zur Verhandlung in pleno. Man beschloss vielmehr wegen Mangels an Zeit, „dass die ganze Frage von der Tagesordnung abgesetzt und für die nächste Versammlung vorbehalten werde".

Die nächste Versammlung war 1894 zu Braun-
hweig. Hier sollte unter den „Aenderungen“,
che für die Gefängnissverwaltung anzustreben seien,
bessere Wirkungen des Strafvollzugs zu erzielen“, auch
e möglichste Beschränkung der Verwendung
Aussenarbeit von Personen, die zu längeren
eiheitsstrafen verurtheilt sind“, zur Diskussion
Beschlussfassung gebracht werden. Eine vorläufige
utachtung der Frage war mir übertragen und ich kam
ler Forderung: „Möglichste Beschränkung, wo thunlich
zliche Aufhebung der Aussenarbeit für Gefangene aller
. Allein in der damaligen Ausschusssitzung wurde
end gemacht, dass die Aussenarbeit ein *noli me tangere*
viele Strafanstalts-, Gefängniss- und Arbeitshausver-
ungen, zudem ein trefflich bewährtes Strafzucht- und
erungsmittel (!), überhaupt für den Anstaltsbetrieb un-
ehrlich sei. Diesem Machtwort musste auch in Braun-
eig die Frage weichen; sie wurde von der Tages-
ung gestrichen und ich glaubte, sie sei für immer
aben. Nun taucht sie aber doch wieder auf und obwohl
alle autoptischen Erfahrungen in der Sache fehlen,
ich auf besonderen Wunsch des verehrten Herrn Ver-
räsidenten Dr. Wirth nochmals meine gutächtlichen,
ssgeblichen Ansichten darüber in aller Kürze hier
ergeben.

Ich habe jedoch jetzt schon ein unbestimmtes Vor-
l, dass der Gegenstand abermals als *materia odiosa*
chtet und wiederum „für die nächste Versammlung
ehalten“ d. i. *ad graecas calendas* verschoben werden
e. Und doch sollte die Frage einmal zum Austrag
cht werden.

Die zu erörternde Frage hat lediglich die Straf-
genen im Auge*) und beschränkt sich überdies auf

*) Von den Haftgefangenen, welche nach § 361 Ziff. 3—8 und nach § 362 des
-B. zu behandeln sind, wird in der vorwürfigen Frage gänzlich abgesehen und
nen im Folgenden auch nicht in Betracht. — Das Bad. Pol. Arbeitshaus in Kislau
n dichter Nähe einige Grundstücke zum Anbau. Zu sonstigen Aussenarbeiten
unsere Korrektionäre nicht verwendet. Es gibt genug Innenarbeit für sie.

eine ganz spezielle Art von Aussenarbeit auf die Landeskulturarbeiten. Entsprechend der dreigliedrigen Fassung der Frage sollte auch die Antwort in drei Theilen gegeben werden. Ich beschränke mein Gutachten aber auf die Beantwortung des ersten Fragetheiles, welcher die prinzipielle Stellung zur Aussenarbeit der Sträflinge erörtern soll, nämlich:

„Empfiehlt es sich, Strafgefangene zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen, zu verwenden?“

1. Gesetzliche und thatsächliche Lage der Frage. Das R.-St.-G.-B. bezeichnet in den §§ 15 u. 16 die Innenarbeit in den Zuchthäusern und Gefängnissen als die Regel, die Aussenarbeit dagegen als die unter bestimmten Bedingungen und Beschränkungen zugelassene Ausnahme. Ueber die Beschaffenheit der Aussenarbeit und über die dazu erforderliche Dauer des Aufenthaltes ausserhalb der Strafanstalt enthält das Gesetz nichts. Gesetzlich lässt sich also gegen keinerlei Aussenarbeit für Strafgefangene etwas einwenden.

Die Vollzugsverordnungen der einzelnen Landesregierungen verlangen thunlichste Einschränkung der Aussenarbeit. Wir in Baden kennen die Aussenarbeit im weiteren Sinne des Wortes gar nicht mehr. Für unsere vier Centralstrafanstalten ist sie gänzlich verboten. Die für diese Anstalten geltende Dienstordnung vom Jahre 1890 besagt im § 219: „Die Gefangenen werden regelmässig nur in den Zellen und Arbeitssälen beschäftigt. Die Beschäftigung im Freien innerhalb der Anstalt ist vorwiegend Sträflingen von guter Führung zuzuwenden (als Vergünstigung). Auch wenn die Gesundheit es erheischt, ist sie thunlichst herbeizuführen. Die Arbeit ausserhalb der Anstalt (der Ringmauer) ist nur gestattet zur Bebauung ausserhalb derselben gelegener Anstaltsgelände,

olche sind nur in Freiburg vorhanden), zu Bauarbeiten den zur Anstalt gehörigen Gebäuden und zur Reinigung ɪr Anstalt von aussen. Nur erwachsene, männliche, zu- ɪrlässige Gefangene können hierzu verwendet werden. Bei ɜser Hof- oder Aussenarbeit muss ständig ein Aufseher wesend sein". Man sieht, dass diese wenigen und einzig lässigen Arbeiten im Hofe oder in unmittelbarster Nähe r Strafanstalt eigentlich gar nicht als „Aussenarbeiten" üblichen Sinne gelten können.

Was sodann die badischen Kreis- und Amtsgefäng- sse (*alias* Bezirks- oder Gerichtsgefängnisse) anbelangt, soll auch in diesen nach der bestehenden Dienstordnung „Zellenarbeit" thunlichst bevorzugt werden. Die beit im Freien soll womöglich nur „Hofarbeit" sein. iterhin wird bestimmt, dass die Aussenarbeit auch in sen kleineren Gefängnissen nur zulässig sei, wenn sicher ht, dass, erstens ständige Aufsicht vorhanden ist und eitens die Gefängnissordnung streng gewahrt wird, tere insbesondere bezüglich der allein zulässigen stgenüsse, indem die ausserhalb Beschäftigten nichts eres als die vorgeschriebene Gefangenenkost er- en dürfen, die ihnen, wenn sie über Mittag ausbleiben, m zugetragen oder am Arbeitsplatze selbst gewärmt den muss. Ist dies nicht möglich, so muss am Arbeits- z eine ebensolche Kost hergestellt werden. Ueberhaupt r darf „hinsichtlich der Strafgefangenen der Ernst des ıfvollzugs in keiner Weise beeinträchtigt werden". Auch arf es bei diesen ihrer eigenen Zustimmung zur ernen Beschäftigung. Die nach § 57 des R.-St.-G.-B. raften Jugendlichen sind bei der Hof- und Aussen- eit von den Erwachsenen getrennt zu halten. — So en die Vorschriften bezüglich der Aussenarbeit für re genannten kleineren Gefängnisse (D.-O. §§ 133—137). nuss indessen betont werden, dass Baden, wie kaum anderer Bundesstaat, erfreulicherweise auch wirklich ler Lage ist, auf die Ausnützung der Arbeitskräfte

seiner Gefangenen durch Aussenbeschäftigung verzichten zu können.*)

Von den anderwärtigen Verhältnissen seien hier nur noch diejenigen in Preussen kurz erwähnt, wo auch das Unternehmersystem immer noch florirt. Daselbst wurden Zuchthaus- und Gefängnisssträflinge zu allerlei Aussenarbeiten verwendet, natürlich innerhalb der gesetzlichen Schranken. „Jede Anstalt besitzt dort mehr oder weniger Land zu eigener Bewirthschaftung, bald als Spatenkultur, bald als Ackerwirthschaft; auch sind bis vor Kurzem Gefangene an Dritte, namentlich zur Erntezeit, abgegeben worden". So lese ich im 69. Jahresbericht der Rhein.-Westf. Gefängnissgesellschaft pro 1895/96 S. 47. Mit Erlass vom 14. Januar 1895 hat aber der Minister des Innern den landwirthschaftlichen Betrieb der Strafanstalten eingeschränkt, die Abgabe Gefangener zur Verrichtung landwirthschaftlicher Arbeiten an Dritte gänzlich verboten (worüber ein preussischer Strafanstaltsdirektor im Interesse der Staatskasse, der Landwirthschaft und der Sträflinge selbst sich bitter beklagte — vgl. a. a. O. S. 10f.). Dagegen wurde gestattet, Gefangene zu Landesmeliorationsarbeiten heranzuziehen, sofern freie Arbeiter hierzu nicht oder nur zu ganz unrentabel hohen Löhnen zu haben sind.**)

2. Haben wir im Bisherigen die gesetzliche und thatsächliche Lage der zu begutachtenden Frage kurz dar-

---

*) Thatsächlich kommen auch die Kreisgefängnisssträflinge nirgends in Baden zur Verwendung als Aussenarbeiter. Selbst in den kleinsten Amts- und Gerichtsgefängnissen wird selten Gebrauch davon gemacht. Hier in Freiburg sind ausser der Centralstrafanstalt noch zwei Amtsgefängnisse für männliche und weibliche Insassen. Niemals aber Aussenarbeit. — Im grossen Amtsgefängniss zu Mannheim soll es früher üblich gewesen sein, Gefangene an Strassenwarte, Möbeltransporteure, Spediteure u. dgl. abzugeben. Schlimme Erfahrungen führten auch dort zur gänzlichen Einstellung dieser Beschäftigungsart.

**) Die Rhein.-Westf. Gefängnissgesellschaft nahm auf ihrer 68. Generalversammlung im Jahre 1896 folgende Resolution an: „Vom Standpunkt der Strafjustiz lassen sich prinzipielle Bedenken, Strafgefangene mit Meliorationsarbeiten zu beschäftigen, nicht erheben, sofern die in Frage kommenden Gefangenen den Ernst der Strafe im geregelten Strafvollzug bereits erfahren haben, wie dies im Sinne des Ministerialerlasses vom 14. Januar 1895 gelegen ist". Zum Verständniss dieser Resolution müssen die preussischen Verhältnisse vor Augen schweben.

stellt, so müssen wir nunmehr auch die Gründe hören, für und gegen die Aussenarbeit der Strafgefangenen Allgemeinen in's Feld geführt werden.

a) **Für** die Aussenarbeit wird hauptsächlich Folgendes tend gemacht: Sie empfehle sich zunächst vom gendheitlichen und humanitären Standpunkt. Solche beiten im Freien erhalten und festigen die Gesundheit l Arbeitskraft, während die Innenarbeit, namentlich bei naltendem Sitzen und in spärlicher unreiner Luft, unveridliche schwere Schädigungen für den Körper mit sich ngen. Diesen thunlichst vorzubeugen, sei eine Pflicht ' Humanität, und um so nothwendiger, je länger die afzeit dauere.

Die Aussenarbeit habe dadurch auch einen fürsorghen Werth für das künftige Fortkommen vieler fangenen, besonders solcher, die kein Handwerk verhen und auch in der Strafanstalt keines erlernen könnten. e Anzahl sei eine grosse. Durch Bewahrung ihrer körperien Arbeitsfähigkeit werde auch ihre Erwerbsfähigkeit ch ihrer Entlassung gesichert und so einer häufigen Urhe des Rückfalls vorgebeugt. Wenn sie beim Abgang der Strafanstalt über einen abgehärteten und frischen rper verfügen könnten, so sei dies mehr werth, als wenn n ihnen ein grosses Arbeitsguthaben als Zehrgeld mite. Dann bräuchten sie nicht allzuweit zu gehen, um chäftigung und Brod zu finden. Langzeitige und noch ır wiederholt langzeitige Strafhaft, in der Zelle oder Arbeitssaal zugebracht, schwäche und entnerve immer ır und schaffe so für Viele eine Unmöglichkeit, sich nach Entlassung ehrlich durchzubringen, jedenfalls eine erıschte Entschuldigung für ihren Rückfall.

Die Ausnützung der Sträflingskräfte zu solchen senarbeiten habe ferner ihre nicht zu unterschätzende anzielle und volkswirthschaftliche Betung; denn dadurch werde dem freien Gewerbe und Industrie keine Konkurrenz gemacht, somit den währenden Klagen über die schädliche Konkurrenz der

Gefängnissarbeit der Boden entzogen: der Forst- und Landwirthschaft des Staates oder einer Gemeinde oder einzelner Besitzer*), sowie der Landeskultur überhaupt ein werthvoller Dienst geleistet und endlich der Staatskasse zur Unterhaltung der Strafanstalten und Gefängnisse viel Geld eingebracht und dadurch der Strafvollzug ganz erheblich verbilligt.

Die Zulassung zur Aussenarbeit werde zudem als eine Vergünstigung für vorausgegangene gute Führung in der Strafanstalt angesehen und könne insofern auch als Erziehungs- und Besserungsmittel gut ausgenützt werden, wie die Hoffnung und Aussicht auf jede andere Vergünstigung. Und wenn zuerst Zellenhaft, dann Gemeinschaftshaft oder schliesslich Beschäftigung ausserhalb der Anstalt zur Anwendung kämen, so sei dies eine Art von progressivem Strafvollzug und durch die Gesellschaft mit Anderen ein Prüfstein für die eingetretene und fortschreitende innere Besserung solcher auswärts beschäftigten Sträflinge gegeben. Getrennt vom Verkehr mit Anderen und unter dem strengen Zwang des Anstaltslebens könne der Gefangene seinen freien Willen nicht bewähren. Im Zusammenleben dagegen könne er zeigen, ob er Selbstbeherrschung besitze oder erworben habe und stark genug sei gegen Untersuchungen und Anreizungen zu diesen und jenen ihm nahe gelegten Ausschreitungen. Selbst die vorläufige Entlassung nach §§ 23 ff. des R.-St.-G.-B. könnte unter Umständen, wenn der Fall ein zweifelhafter oder bedenklicher sei, in Form der Ueberweisung zu staatlich überwachten Landeskulturarbeiten bewilligt werden. Wenn der ausserhalb der Strafanstalt beschäftigte Gefangene den gehegten Erwartungen nicht entspreche und am Arbeitsplatz sich schlecht führe, so

*) Der deutsche Landwirthschaftsrath wünschte in seiner Plenarsitzung vom 5. Februar 1896 den Abzug freier Landarbeiter nach der Stadt durch geeignete Gefangene und Entlassene ersetzt. Hierwegen erging auch eine Weisung an die Schutzvereine für entlassene Gefangene. Ob die Herren Agrarier nicht eben auch möglichst **billige** Arbeitskräfte wollen und ob diese Absicht nicht der Vater des Wunsches gewesen ist?

lerte nichts, ihn sofort wieder zurückzuversetzen. Die 'cht vor dieser Möglichkeit wirke dann ähnlich günstig die Hoffnung auf Berücksichtigung. Schliesslich könne Disziplin durch pflichteifrige, wachsame Aufseher ıfalls unschwer gehandhabt werden. Somit sei die ›enarbeit auch vom Standpunkte eines wirksamen ıfvollzuges kaum anzufechten.

b) Die **Gegner** der Aussenarbeit glauben nun eben- ihre guten, ja zwingenden Gründe für ihren ab- ıenden Standpunkt vorbringen zu können. Mit ihnen ich:

Die Entziehung der Freiheit ist die adäquateste menschenwürdigste Strafart für den Missbrauch Freiheit zum Schaden Anderer. Hat der Missbrauch Charakter einer sträflichen Verletzung der allgemeinen tsordnung an sich, liegt in ihm ein gemeinschädliches gemeingefährliches Moment, wie es bei jedem strafgesetz- n Verbrechen oder Vergehen der Fall ist, so muss die Frei- ›ntziehung in der zwangsweisen Festhaltung an einem ern Orte bestehen. Andere Formen von Freiheits- ›hung kennt nun einmal unsere Gesetzgebung als e für erwachsene und zurechnungsfähige Rechtsbrecher mehr. Die Freiheitsberaubung durch Einsperrung ie souveräne Strafart. Wir haben keine Freiheits- : ohne Gefangenschaft; mit dem Begriff „Gefangen- ıft" verbindet sich bei unseren Anschauungen noth- ig die Vorstellung des Eingesperrtseins in einem :hlossenen Raum, wenn man absieht von der *ia honesta oder libera*, die nach früherem Recht ı angesehenere Untersuchungsgefangene zur Anwendung und heute noch in der milden Festungshaft, .e freiere Bewegung gestattet, zu erblicken ist. Wir also in keinem Menschen, der nicht zwangsweise esperrt ist, einen „Gefangenen". „Zuchthaus"- ing und „Gefängniss"-Sträfling — das sind con- Vorstellungen, die mit der Arbeit im Freien und :halb des Kerkers, mag sie auch unter Aufsicht und

unter Zwang verrichtet werden, sich nicht vertragen. Und wenn der Richter Jemanden zu einer „Freiheitsstrafe“ verurtheilt, so versteht sich dessen Inhaftirung von selbst. Von der Mehrzahl der ausserhalb des Gefängnisses im Freien beschäftigten Sträflinge würde aber die „Aussenarbeit“, selbst bei hinreichender Ueberwachung, nicht in gebührendem Maasse als „Gefangenschaft“ empfunden, als völlige Freiheitsentziehung. Auf sie trifft das Wort nicht zu, das ein poetisch angehauchter Gefangener einmal in einem Briefe nach Hause schrieb:

> Wer Freiheit nicht zu schätzen weiss,
> Muss diesen Ort betreten:
> Hier lernet er in kurzer Zeit
> Um seine Freiheit beten.

Je grösser die Bewegungsfreiheit, desto geringer das Gefühl des Gefangenseins. Selbst die Verwendung als Hausschänzer (Kalfaktor) oder zu Hofarbeit innerhalb der Ringmauer wird bekanntlich von den Gefangenen nur noch als halbe Gefangenschaft gespürt und dankbarst angenommen. Vom frühen Morgen aber bis Abends spät oder gar Wochen und Monate lang fern von der Strafanstalt unter Gottes freiem Himmel verweilen zu dürfen, das ist keine Gefangenschaft mehr. Der ausserhalb der Strafanstalt Beschäftigte hat es kaum schlimmer als der Kolonist in der Arbeiterkolonie oder selbst als viele ganz „freie“ Arbeiter. So muss schon der moderne Begriff „Gefangenschaft“ gegen die Beschäftigung der Strafgefangenen mit Aussenarbeit sprechen.*) Wenn unsere Strafgesetzgebung die Aussenarbeit für Zuchthaus- und Gefängnissträflinge bedingungs- und ausnahmsweise gestattet (§§ 15 und 16 St.-G.-B.), so ging der Gesetzgeber wohl von der theoretischen Voraussetzung aus, dass mit derselben die Erreichung der Strafzwecke verbunden werden könne und eine besondere, selbständige

*) Arbeit im Freien innerhalb der Anstaltsmauern oder auf dem in unmittelbarer Nähe gelegenen Anstaltsgelände ist immer noch als Gefängnissarbeit anzusehen. Hier handelt es sich um die Beschäftigung von Strafgefangenen auf mehr oder weniger weit entfernten Arbeitsplätzen.

Strafart durch Verurtheilung zu öffentlichen Zwangsarbeiten sollte und wollte nicht in den Codex aufgenommen werden. Allein heute erheben sich wieder Stimmen genug, die in allem Ernste an Stelle der Zuchthaus- und Gefängnissstrafen für gewisse Kategorien von Verbrechern die Deportation zu Kolonisationsarbeiten (Landeskulturarbeiten in den Kolonialgebieten) oder die Ueberweisung in staatliche „Zwangsarbeiterkolonien", die im Inlande zu errichten wären, verlangen. Dann hätten wir Zwangskolonisten oder Staatsstrafknechte! Dies wäre ein Rückgriff auf die »*Damnatio ad opus publicum*« des römischen Rechtes, die auch von einzelnen germanischen Staaten adoptirt wurde. Indessen standen selbst für diese Damnati, die staatlichen »*Ergastuta*« (Werkhäuser, Sclavenzwinger) zur Verfügung, worin dieselben in der freien Zeit und nächtlich verwahrt werden mussten.

Also: die Strafgefangenen gehören in's Zuchthaus oder in's Gefängniss; draussen, „im Wald und auf der Haide" sind sie keine Gefangenen. Im Strafhaus sollen sie auch arbeiten. Das verlangt auch der Wortlaut des R.-St.-G.-B. (§§ 15 und 16) als die Regel. „Im Zuchthaus sind sie zu den eingeführten Arbeiten — also ohne freie Wahl — anzuhalten"; „in der Gefangenanstalt können sie beschäftigt werden". Die Arbeit ist eine Strafzugabe; sie soll ein empfindliches Uebel sein, wie die Strafe selbst. Was immer für die Aussenbeschäftigung der Strafgefangenen vorgebracht werden mag: es ist nicht stichhaltig vor dem Forum der Wirklichkeit. Wir wollen dies kurz beweisen:

Bewegung im Freien, in frischer Luft ist freilich sehr gesund; allein gibt es nicht hunderte und tausende braver und ehrlicher Leute, die nicht gestohlen, nicht betrogen, nicht geraubt und gemordet, nicht brandgestiftet und nicht die Unschuld geschändet haben, die aber doch ihr Leben lang oder viele Jahre hindurch von früh bis spät, mit kurzen Pausen, in engen, dumpfigen, dunkeln und niederen Räumen, allein oder mit Anderen, schaffen und Nachts in

ebensolchen Räumen schlafen müssen? Oder man denke an die ungesunde Arbeit in vielen Fabriken oder in Bergwerken tief unter der Erde! Sind all' diese Menschen keiner Theilnahme werth? Ist ferner nicht die Gefängnisshygiene heutzutage so in's Einzelne ausgebildet,*) dass für Luft und Licht, für Heizung und Reinlichkeit, für Kleidung und Lagerung, für Speise und Trank, für Bewegung und Unterhaltung der verehrten Herren Missethäter reichlicher, ja zärtlicher und ängstlicher gesorgt ist, als für unzählige freie und brave Menschen, um deren bitteres Loos sich Niemand kümmert? Werden nicht die meisten Krankheiten, welche in der Strafanstalt vorkommen, in der Anlage oder im Keime oder durch ein excessives unordentliches Vorleben vorbereitet, in's Zuchthaus oder in's Gefängniss schon mit hereingebracht? Und gehen anderseits nicht sehr Viele dicker und gesünder aus ihrer Zelle fort, als sie gekommen sind? Heute ist Montag. Da pflege ich die Sonntags von den Gefangenen geschriebenen Briefe zu lesen. Nun schrieb gestern ein Bursche, der 14 Monate auf der Zelle mit Bürstenbinden zugebracht hatte und demnächst entlassen wird, an seine Pflegeeltern: „Jetzt geht's bald ab. Ich sehe gut aus und man könnte meinen, ich wäre gar nicht so lange im Gefängniss gewesen, so dick bin ich geworden. Das kommt vom regelmässigen Leben." Dieses eine Beispiel für viele!**) — Aussenarbeit mag gesünder sein als Innenarbeit; aber es sind doch Leute, die ihr Loos selbst verschuldet haben, die Busse und Sühne leisten sollen. Alles was sie entbehren müssen, sind unvermeidliche Folgen ihrer Thaten. Der Aufenthalt im Gefängniss soll doch keine Erholung und keine Luftkur sein! Wäre das Eingesperrtsein der Gesundheit recht förderlich, so gäb's ja noch viel mehr Rückfällige, als wir ohnehin schon haben. Und wenn der Staat alle seine inhaftirten Verbrecher unter allen Um-

---

*) Man lese nur das neueste vortreffliche Buch des Herrn Geh. Sanitätsrathes Dr. Bär „Die Hygiene des Gefängnisswesens." Jena 1897.

**) Ueber die Einzelhaft vom gesundheitlichen Standpunkte siehe Bär l. c. 171 ff.

ständen gesund und kräftig zu erhalten die Pflicht hätte, dann dürfte er schliesslich keinen mehr auf längere Zeit einsperren und mit unserm ganzen Strafwesen wäre es — aus! — Was sodann den gerühmten fürsorglichen Werth der Aussenarbeit für das künftige Fortkommen der Sträflinge anbelangt, so wird diesem Gesichtspunkte bei der Zuweisung zur Anstaltsarbeit ebenso sehr, ja für Viele noch weit mehr Rechnung getragen als dies durch den Zwang zur einförmigen Aussenarbeit mit der Hacke, der Schaufel oder mit dem Beil geschehen kann. Auch bei der Beschäftigung der Gefangenen im Hause wird, wie bei ihrer sonstigen Behandlung, sorgfältig individualisirt: nach Körperbeschaffenheit, Neigung, Fähigkeit und nach den künftigen Verhältnissen. Zudem sind die Anstaltsbeamten, vorab die Hausgeistlichen beruflich verpflichtet, schutzfürsorglich den Uebertritt in die Freiheit den zur Entlassung kommenden Sträflingen erleichtern zu helfen, durch Vermittlung von passenden Stellen u. dergl. Auch die Schutzvereine sind ja dazu da. Mir ist noch kein Fall bekannt, wo ein Entlassener erwiesenermaassen desshalb rückfällig wurde, weil er am Straforte die Kraft und Fertigkeit zum Arbeiten verloren hatte. Ich kenne aber eine ganz grosse Zahl von Subjekten, die mir schon vor zwanzig Jahren im Zuchthaus begegnet und seither wiederholt daselbst oder in anderen Strafanstalten detinirt waren: grau sind sie geworden allerdings und die ächte fahle Blässe des Zuchthäuslers tragen sie zur Schau, aber arbeiten können sie alle noch! Wer kein Handwerk im Strafhaus erlernen kann, wird unschwer auf sonstige Art beschäftigt und auch in der Freiheit wieder als Taglöhner arbeiten können wie vorher, und wer früher speziell ein landwirthschaftlicher Arbeiter gewesen war, wird in der Strafanstalt diese Geschäfte gewiss nicht verlernen, sondern nach seiner Entlassung sofort wieder damit beginnen können, wenn's auch anfänglich ein bischen schwer fällt. Und wenn es wirklich einmal vorkommen sollte, dass

Einer in Folge langer Gefangenschaft arbeitsunfähig geworden wäre: er hätte gleich anderen sterblichen und allen Zufällen unterworfenen Menschen „draussen“ es ebenso werden können. Ueberdies gibt es für solche Erwerbsunfähige ja überall Unterbringungsorte in Pfleganstalten und Armenhäusern, welche auch ihnen offen stehen müssen, wenn's nothwendig ist und die Behörden sich um sie kümmern. Rückfällig zu werden in Verbrechen, ist aber doch wahrlich Keiner gezwungen.

Hebt man weiterhin den finanziellen, lucrativen Werth der Aussenarbeit hervor, so ist dies ein Grund, der doch nur zuletzt in Betracht kommen darf. Gewiss sollen die Gefangenen dem Staate und den Steuerzahlern möglichst wenige Unkosten verursachen, sollen sich und die Anstalten thunlichst selbst erhalten und ich bin weit entfernt, die Gefangenenarbeit als Geldquelle für den Staat zu verwerfen. Allein ob die Ausnützung der Sträflinge zu staatlichen Kultur- oder Meliorationsarbeiten oder zu Taglohnsarbeiten für die Herren Agrarier und sonstigen Grossgrundbesitzer, wenn man die raschere Abnützung der Gefangenenkleidung, die nothwendigerweise reichlichere Verköstigung, die Auslagen für vermehrtes Aufsichtspersonal und für die sonstigen zur Durchführung solcher „Aussenarbeiten“ erforderlichen Maassnahmen in die Rechnung zieht, den Strafvollzug wirklich verbilligen, dem Staate „mehr Geld einbringen“ würde als die Innenarbeit, das müsste erst bewiesen werden! —

Wenn man ferner von solcher Beschäftigung der Strafgefangenen das Verstummen der Klagen über die unzulängliche Konkurrenz der Zuchthaus- und Gefängnissarbeit mit dem freien Gewerbe erwartet, so dürfte man auch hierin sich wohl entschieden täuschen. Gerade in Preussen denke man an die armen Arbeiter aus der „Polakei“, aus Ost- und Westpreussen und Schlesien, brave Leute und Unterthanen, die schaarenweise fortziehen, um ferne von der Heimath ihr Brod zu suchen, die auch immer mehr wegen der niederen Löhne, mit denen

sie sich begnügen, selbst in Süddeutschland gesucht werden. Könnten diese sich nicht beschweren, dass man ihnen durch massenhafte Abgabe von Gefangenen an grosse und kleine Landwirthe (z. B. in der Erntezeit) den Verdienst entziehe? Sogar die Ausführung von Landeskulturarbeiten durch Sträflinge würde zweifelsohne da und dort auf Widerspruch stossen*), namentlich in sog. „schlechten Zeiten“, wo Industrie und Gewerbe darniederliegen und der Broderwerb so schwer gemacht ist, oder in der Winterszeit, wo auch bei uns im Süden Tausende von unbeschäftigten Händen nach solchen öffentlichen Arbeiten greifen würden, wenn sie erhältlich wären. Man darf überdies doch nicht nur die ortsansässige Bevölkerung in der Nähe der Gegend, wo solche öffentliche Arbeiten durch Gefangene ausgeführt werden sollen, in's Auge fassen. Es herrscht ja Freizügigkeit! — Was hat denn zur Gründung der Arbeiterkolonien veranlasst? Der Hinblick auf die Tausende von Wanderern, welche vergeblich Arbeit suchen und in den Kolonien den schwersten Hantirungen, die sie vorher gar nicht geübt hatten, gerne sich unterziehen, nur um wieder Obdach und Brod zu haben. Ist dies nicht ein Beweis, dass noch viele „freie Arbeitskraft“ brach liegt und zu erlangen ist auch für „Landeskulturarbeiten“ und dass somit in unseren Strafgefangenen als „Staatskulturarbeitern“ sehr missliebige Konkurrenten für sie entstünden? Man sieht Seitens der deutschen Arbeiter bekanntlich mit steigendem Missbehagen auf das Heer von Italienern, die überall bei den verschiedenartigsten „öffentlichen Arbeiten“ sich einfinden und zu Verrichtungen sich gebrauchen lassen, an die sonst Niemand sich wagen will. „Diese Italiener schnappen uns das Brod weg“, so wird geschimpft und ihre „Konkurrenz“ verwünscht. Und doch sind es unsere Freunde,

*) — Das hier Gesagte bestätigt nachstehende Zeitungsnachricht: „Lemberg 17. März. Die „Vossische Zeitung“ meldet: Mehrere hundert Holzhauer erschienen mit Aexten und Sägen vor der Stadthalterei und verlangten Abhilfe gegen den Wettbewerb der Sträflingsarbeit. Die Polizei zerstreute die Holzhauer.

unsere Alliirten und keine bestraften Feinde der Rechtsordnung und Rechtssicherheit, und keine Mitglieder der Allianz des Verbrecherthums. (Nur die schlimmsten Elemente der Strafanstaltenbevölkerung kommen ja überhaupt für die fragliche Verwendung in Betracht!) Nur die Kuli's aus dem Reiche der goldenen Mitte, an deren Beizug zu allerlei gemeinen Arbeiten man bereits auch in Deutschland zu denken scheint, müssten mit Erfolg in einem etwaigen Konkurrenzstreit zwischen ihnen und unseren Sträflingen noch hinter die letzteren gestellt werden, sintemalen die Chinesen keineswegs unsere Freunde sind, so lange als sie unsere Missionäre, unsere Glaubensgenossen, unsere Matrosen und unsere Soldaten massakriren und das schlimme Heidenvolk doch immerhin noch unter dem christlichen Zuchthäusler rangiren sollte! — Also auch mit der von der Aussenarbeit zu erwartenden Unterdrückung der Konkurrenzbeschwerden ist es — nichts! Wir haben auf allen Gebieten Ueberproduktion an menschlichen Arbeitskräften. —

Nun kommen wir aber erst zur Hauptsache, zur Beurtheilung der Aussenarbeit vom Standpunkt des eigentlichen Strafvollzuges. Es ist nicht meine Privat- sondern die Ansicht Aller, welche die beiden Haftarten, Gemeinschafts- und Trennungshaft, aus eigener Erfahrung und Vergleichung kennen, dass die Vorherrschaft der ersteren auch in Deutschland den Strafvollzug weit weniger fruchtbar und wirkungsvoll macht, als dies bei überall und consequent durchgeführter Trennungshaft der Fall wäre. An der Richtigkeit dieser Behauptung wird kein Erfahrener rütteln lassen. Alles aber, was gegen die gemeinsame Haft spricht, spricht in verstärktem Maasse auch gegen die Aussenarbeit der Strafgefangenen.

Dass die Aussenbeschäftigung von sehr vielen Sträflingen als eine „Vergünstigung" betrachtet und erstrebt wird, darf uns gar nicht Wunder nehmen. Wird doch selbst innerhalb der Anstalt auch die Versetzung aus der Zelle in einen Arbeitssaal als ähnliche „Ver-

günstigung“ angesehen, ohne dass hierdurch die Gemeinschaftshaft an sich an Werth gewinnen kann. Bessere Gefangene haben aber vor der Zusammensperrung mit Anderen einen wahren Abscheu. Individuen nun, die kein Ehr- und Schamgefühl mehr besitzen, die ohne Erröthen mit frechem Lachen und erhobenem Haupte sich vom Gendarmen geschlossen durch die Strassen führen lassen, die werden auch durch die öffentliche Schaustellung, die mit der Aussenarbeit verbunden ist, sich nicht verletzt fühlen. Dagegen gibt es sogar unter den Zuchthaussträflingen doch noch viele, die, obwohl durch die Strafe entehrt, dennoch einen gewissen Grad von berechtigtem Ehrgefühl sich bewahrt haben. Zur Arbeit im Zuchthaus sind auch sie zwangsweise anzuhalten, zur Arbeit ausserhalb der Anstalt sie ebenfalls zwingen und sie damit der Verhöhnung und Verspottung Seitens vorübergehender Zuschauer preisgeben, wäre doch eine Strafverschärfung, die der Gesetzgeber schwerlich beabsichtigt hat. Aber wie gesagt, viele Sträflinge greifen thatsächlich mit beiden Händen nach Arbeit im Freien und die Hoffnung, dazu verwendet zu werden, bestimmt sie zu wenigstens äusserlichem Wohlverhalten. Diese Hoffnung kann nun aber doch meines Erachtens so wenig ein wahres „Besserungsmittel“ genannt werden, als die Furcht vor der Zurückversetzung in die Anstalt bei schlechter Führung. Aus letzterem Grunde ist auch die gute Führung in der Gemeinschaft mit anderen Aussenarbeitern keineswegs ein untrüglicher „Prüfstein für fortschreitende Besserung der also Beschäftigten“ (Bl. f. Gfkd. XXIII, 331 ff.). Die Aussichten auf irgend welche in der Strafanstalt zu erlangende Vergünstigungen haben überhaupt durchweg nur einen sehr prekären pädagogischen Werth. Sie dienen wohl als vorübergehende Disziplinar- oder Zuchtmittel, lassen aber der Heuchelei und Verstellung Thor und Thüre offen.

Oder aber ist, wie schon einzelne nichtbadische Strafanstaltsvorsteher in allem Ernste behauptet haben, die

Aussenarbeit **an sich** schon ein Erziehungs- und Besserungsmittel, ja „ein Segen!“ für die Gefangenen? Gewiss, wenn das nicht wäre, „was d'rum und d'ran hängt“, so könnte diese Behauptung mitunter zutreffen. Indessen betrachte man doch einmal so einen zusammengewürfelten Haufen von Arbeitern z. B. bei einem Strassenbau, Eisenbahnbau oder auch die bunte Gesellschaft in einer Arbeiterkolonie: — wie's da hergeht! Eine grössere Schaar von Zuchthausbrüdern oder Gefängnisssträflingen habe ich mit eigenen Augen noch niemals ausserhalb im Freien arbeiten gesehen; allein man kann sich's leicht vorstellen, was **die** erst treiben bezw. treiben würden! Oder glaubt man wirklich, auch die strengste Aufsicht wäre im Stande, die **Disziplin** unter ihnen aufrecht zu erhalten, den Ernst der Strafzucht zu wahren? — Von einer Gefangenenbehandlung nach der **Eigenart** der Einzelnen könnte ebenfalls keine Rede sein. Ungleiche Behandlung würde, wie in jeder Gemeinschaftshaft, Neid und Missgunst wecken und zu schlimmen Kundgebungen solcher Gesinnungen führen. Und wie könnte in den Aussenstationen den Gelegenheiten, Verlockungen und Versuchungen zu allerlei Unfug, zu Excessen, Einschmuggelungen, Complottirungen, Fluchtversuchen, meuterischen Angriffen auf die Aufseher u. dergl. m. wirksam begegnet werden? Wodurch insbesondere aber könnte die gegenseitige **Verschlechterung** verhütet werden? Es handelt sich ja nicht um eine Gemeinschaft von **Guten**, die durch Wort und Beispiel auf einander hebend und zum Guten ermunternd einwirkten, sondern in der Regel um eine Gemeinschaft von schlechten Subjekten, die nur darauf ausgingen, in jedem unbewachten Augenblick Unkraut zu säen und Gift auszuspritzen! Was **Krohne** (Lehrbuch, 248) von der Gemeinschaftshaft im Allgemeinen behauptet: auf die **Aussenarbeit** mit **längerem** Aufenthalte „draussen“ trifft es noch weit mehr zu, nämlich: „Strafvollzug in **gemeinsamer** Haft heisst den Rechtsbrecher für seine That dadurch strafen, dass man ihn auf Staatskosten

weiter im Verbrechen ausbildet". Selbst ganz aufgegebene, unverbesserliche Subjekte sollen eigentlich niemals, weder in einer Strafanstalt noch ausserhalb derselben bei ihrer Beschäftigung zusammensein dürfen. Der Staat darf sie nicht selbst noch schlechter machen lassen, abgesehen von den Gefahren, die aus diesem Zusammensein gefährlicher Personen durch die Möglichkeit neuer Verabredungen für die Zukunft dem Staate und der Gesellschaft erwachsen können. Was soll man dann aber erst sagen, wenn zu Aussenarbeiten auch noch bessere Elemente der Anstaltsbevölkerung beigezogen werden und werden dürfen? Einen noch besserungsfähigen, aber sittlich schwachen Menschen in die Gemeinschaft mit sittlich contagiösen Menschen zwingen, ist nichts Anderes als einen zur Ansteckung disponirten Menschen nöthigen, im nämlichen Raume mit Cholera-, Blattern- oder Typhuskranken zu verweilen! Der Zwang zur Aussenarbeit erscheint somit unter Umständen als ein Unrecht gegen die Gezwungenen, als ein Verstoss gegen das Strafvollzugsprinzip wahrer Humanität, welches das Recht des Gefangenen auf die Erhaltung seines noch vorhandenen sittlichen Werthes zu beachten befiehlt. „Die gemeinsame Haft", sagt Bär (Hygiene des Gefängnisswesens S. 166), „ist die ungerechteste Strafart, weil sie den verhärteten, rückfälligen, alten Verbrecher gar nicht trifft, den besser gesinnten, noch nicht verdorbenen Sträfling hingegen durch die aufgezwungene Gesellschaft von rohen und übelgesinnten Menschen mit Entsetzen und Pein erfüllt". Ich brauche wohl kein weiteres Wort über die Aussenarbeit als „Besserungs- und Erziehungsmittel" zu verlieren. Sie ist „ein Hohn auf alles das, was als Strafzweck dient" (Bär).

Wenn man ferner in der Verwendung zu Aussenarbeiten die Möglichkeit einer Anpassung des irischen Progressivsystems auf unsere Verhältnisse erblickt und rühmt, indem man dem Sträfling allmählig grössere Freiheit der Bewegung und Selbstbestimmung gewähren

und solchermaassen ihn an die volle und unbeschränkte Freiheit stufenweise gewöhnen könne, so gestehe ich offen, dass ich noch niemals den im genannten System gelegenen Grundgedanken bekämpfte und bekämpfen hörte, wohl aber die Art und Weise, wie er in Irland, Ungarn, Kroatien, Italien und anderwärts thatsächlich verwirklicht und mit den famosen „Marken“ und der Gruppirungs- und Classifizirungs spielerei. Das System mag, wie selbst einer seiner beredtesten Vertheidiger, der verstorbene Tauffer, zugab, für geistig gering entwickelte Völker immer noch besser sein als die durchgängige und ausschliessliche Gemeinschaftshaft: wir in Deutschland brauchen es nicht. Wir Alle haben das Probestadium der vorläufigen Entlassung nach §§ 23 ff. R.-St.-G.-B. und wir in Baden haben dazu noch eine Spezialität, von der in ausgiebigstem Maasse alljährlich mit besten Erfolgen Gebrauch gemacht wird: wir haben, als Ausfluss des landesherrlichen Begnadigungsrechts, noch eine zweite Art von bedingter Entlassung, nämlich die sog. Beurlaubung auf Wohlverhalten für Gefangene, welche zu gerichtlichen Strafen von mehr als 4 Monaten bis zu einem Jahr verurtheilt sind. Auch für diese kürzeren Strafen gibt es bei uns einen Erlass des letzten Viertels in Form eines gnadenweisen Urlaubs. Der bei der Entlassung verbleibende Strafrest verjährt bezüglich seiner Vollstreckbarkeit erst nach 5 Jahren. So lange dauert die Bewährungs- oder Probezeit. Bei schlechter Führung innerhalb dieser Zeit wird die Verjährung unterbrochen, der Urlaub widerrufen und jener Strafrest ist nach zu erstehen. — Die „stufenweise“ Behandlung der Strafgefangenen zuerst in der Zelle, dann in gemeinsamer Haft und schliesslich draussen im Freien ist ein gefährliches Experiment. Diese „Stufen“ führen abwärts nicht aufwärts und vorwärts. Das Gute was die Zelle gestiftet (innere Ein- und Umkehr) und das Böse, das sie verhütet hat, — wie bald wird ersteres in der folgenden Gemeinschaftshaft wieder zerstört und wie schnell kommt

das zurückgehaltene Böse draussen, wo „leichte Lüfterl" wehen, erst recht wieder zum Ausbruch! Man muss ja freilich jeden zu zeitlicher Strafe verurtheilten Gefangenen einmal wieder in die Freiheit zurückkehren lassen, allein so lange als er Gefangener ist, und man ihn im Strafhaus hat, so lange soll auch der „Ernst des Strafvollzugs" dauern, d. h. bis zum Strafende und nicht unnöthigerweise vor der Zeit der alte Leichtsinn förmlich wieder nahe gelegt werden. Die Strafvollzugsbehörde soll nicht selbst wieder niederreissen, was sie anfänglich aufgebaut hatte.

Die Aussenarbeit als schlimmste Form der Gemeinschaftshaft — eigentlich ist sie gar keine „Haft" — macht endlich die Anwendung aller jener Mittel und Einrichtungen des Strafvollzugs fast unmöglich, welche speziell und direkt auf religiös-sittliche Erweckung, Erneuerung, Auffrischung oder Befestigung abzielen und diese sind der Gottesdienst, die Predigt und Katechese, der Schulunterricht, die Lektüre und was noch die Hauptsache ist, der individuelle Verkehr, der Zellenbesuch, die mündliche eingehende und ernste Einzelbesprechung Seitens der Beamten, vorab des Geistlichen und Seelsorgers, mit den Sträflingen. Oder soll diesen eine Art von Feldgottesdienst gehalten werden und Kirche und Schule mit den Gefangenen hinausziehen auf den Arbeitsplatz? Denkt man gar an den Kapuziner in Wallensteins Lager? —

Wir wollen uns indessen nicht erhitzen und ereifern. Der Streit der Meinungen über den Werth der Trennungshaft und der gemeinsamen Haft wird beim Fortbestand beider Haftarten niemals aufhören. Doch eine sehr bemerkenswerthe Thatsache sei noch erwähnt: Ich habe einige Strafanstaltsvorstände kennen gelernt, welche zuerst an Anstalten mit Collectivhaft angestellt waren und nachher an Zellengefängnisse versetzt wurden. „Ja, das ist aber in der That doch was Anderes! Nun verstehe ich den Kampf gegen die Gemeinschaftshaft; nun bin ich bekehrt und gestehe, dass zwischen dem Strafvollzug nach der

einen und nach der andern Haftart ein himmelweiter Unterschied besteht. Jetzt erst sehe ich, was die Freiheitsstrafe eigentlich ist und sein soll, was es heisst: „Gefangener“ sein“ — so lautete das einstimmige Urtheil dieser Herren nach kurzer Thätigkeit in der neuen Stelle. Strafanstaltsbeamte aller Art, die irgendwie zum Vollzug von Freiheitsstrafen mitzuwirken haben, sind eben Männer der Erfahrung und ihre Anschauungen über den Strafvollzug sind durch ihre Erfahrungen bedingt. Wer nur die Gemeinschaftshaft kennt, wird auch die Verwerfung der Aussenarbeit kaum recht begreifen; denn er hat nicht die volle und richtige Vorstellung von dem, was durch den einzig wirksamen, d. h. durch den in der Zelle zu erfolgenden Strafvollzug geleistet und erreicht werden kann. Nur wo man die Strafzwecke lediglich auf die Sicherung und Unschädlichmachung, sowie auf die Sühne beschränkt, kann eine streng überwachte und dazu recht schwere Aussenarbeit mit all' ihrer öffentlichen Schande Gnade finden.

3. Alles was im Bisherigen gegen die Aussenbeschäftigung der Strafgefangenen im Allgemeinen vorgebracht wurde, trifft nun aber *per eminentiam* auf die spezielle Art von Aussenarbeit zu, auf welche die zur Begutachtung gestellte Frage sich bezieht: „Empfiehlt es sich“, so wird gefragt, „Strafgefangene zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen, zu verwenden?“ Unter Landeskulturarbeiten sind wohl (im Gegensatz zu Arbeiten für Private) öffentliche Arbeiten und Unternehmungen — für den Staat, für eine Provinz, einen Kreis, einen Bezirk, einen Kommunalverband — zu verstehen, also: Kanal- und Flussbauten, Be- und Entwässerungsanlagen, Ausbeute grosser Steinbrüche oder Torflager, Herstellung von Strassen, grösseren und kleineren Bahnen, Urbarmachung öder oder sumpfiger, mooriger Landstrecken, forstwirthschaftliche Arbeiten verschiedener Art, Erbauung neuer Strafanstalten u. s. w. Man behauptet nun, diese Arten von Aussen-

beschäftigung seien vom strafdisziplinären Gesichtspunkt unbedenklicher als die Abgabe von Sträflingen an Landwirthe oder sonstige private Geschäftsleute; denn „sie könnten so eingerichtet werden, dass ein ernster Strafvollzug nicht alterirt werde". Andere dagegen meinen, dass beide Sorten von Aussenarbeit gleich schädlich auf die Disziplin wirken; ja, die Landeskulturarbeiten brächten durch die damit nothwendigerweise verbundenen besonderen Umstände noch grössere Gefahren und Schädigungen für die Disziplin mit sich als die Beschäftigung bei Privaten. An letztere gebe man in der Regel nur eine kleinere Anzahl von Sträflingen ab, die nahe beisammen zu arbeiten hätten, so dass man sie leichter übersehen und überwachen, vorkommende Ungehörigkeiten eher entdecken, Empörungsversuche unschwer unterdrücken könne. Und wenn sie auch „getrennt von freien Arbeitern gehalten" werden müssten, so biete doch die Nähe der letzteren einen gewissen Schutz gegen Ausschreitungen. Ueberdies seien solchermaassen beschäftigte Sträflinge nur untertags draussen, während sie über Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen oder bei schlechtem Wetter in der Strafanstalt verwahrt werden könnten. Anders liege die Sache bei grossen Landeskulturarbeiten, welche gewöhnlich in weiter Entfernung von der Strafanstalt vorzunehmen seien. Man nehme z. B. den Fall, dass eine Abtheilung von Sträflingen zur Entsumpfung eines viele Meilen umfassenden Moores verwendet werden sollen. Der Weg dahin ist zu Fuss zurückzulegen und beträgt etwa 30 Kilometer. Zur Ausführung der Arbeit sind mindestens 50 Mann erforderlich. Sie müssen selbstverständlich die ganze Woche hindurch bei Tag und Nacht am Arbeitsplatz bleiben; am Sonnabend sie in die Strafanstalt verbringen und Montags früh wieder auf das Moor hinausführen wollen, wäre mit zu vielen Umständen, Zeitverlust und Unkosten verbunden. Also immer — draussen! Das Unternehmen nimmt ein halbes Jahr in Anspruch. Weit und breit umher ist kein Dorf und keine Kirche; wo aber eine solche zu erreichen wäre,

erhebt man berechtigte Einsprache gegen derlei Kirchengäste! Am Ende blieben ihnen sämmtliche Plätze „reservirt“! — Welch' ein Leben und Treiben entwickelt sich nun unter diesen Leuten! Wenn das bunte Zwilchkleid, der hälftig kahl geschorene Kopf und die Aufseher mit ihren Säbeln, Gewehren oder Revolvern nicht wären, so würde sie nichts daran erinnern, was sie in der That sind und sein sollten; denn so barbarisch, wie man in früheren Zeiten, z. B. mit den Juden während der ägyptischen Knechtschaft bei den Pyramidenbauten und in den Ziegelfabriken oder mit Kriegsgefangenen und Verbrechern in den Bergwerken umgegangen ist, darf man heute selbst mit dem verworfensten Gesindel nicht mehr verfahren. Unsere Moorarbeiter haben also hübsche, wetterfeste Baracken oder sie ruhen und schlafen unter luftigen Zelten; in der Feldküche wird gute und naturgemäss viel reichlichere Kost als in der Strafanstalt hergestellt und dass sich Keiner durch zu eifriges Arbeiten krank macht, dafür sorgen die geriebenen Schlauberger schon selber untereinander — trotz Aufsicht, Zwang und Kommando! Vielleicht gibt's hin und wieder auch Extragenüsse: eine Pfeife Tabak, ein „Priemchen“, eine „kühle Blonde“ mit einem Schnäpschen oder „a Massl Bairisch“. Hat doch einmal Einer, der als baierischer Strafgefangener zu den Aussenarbeitern genommen worden war und später hier in Freiburg eine Strafe zu erstehen hatte, gar weidlich gemault über das „trockene Leben“ im badischen Strafhaus! Vielleicht gibt's auch in unserem Tag- und Nachtlager gemüthliche Spiele, Gesang oder gar Solotänzer u. dgl. m. Schade, dass dem Schreiber dieses so ein Lager von „Strafkulturarbeitern“ noch nicht zu Gesicht gekommen ist, um das Bild weiter ausmalen zu können. Desshalb ein Schleier darüber! Allein ich frage: ist das noch eine „Strafgefangenschaft“? U. A. w. g. —

Auf Grund all' des Vorgetragenen glaube ich ohne Weiteres mit der These schliessen zu dürfen: „Strafgefangene zu Aussenarbeiten irgend welcher

Art — mit Ausnahme der im Hof oder in unmittelbarer Nähe der Strafanstalt zu verrichtenden —, insbesondere auch zu Landeskulturarbeiten mit nothwendig längerem Aufenthalt ausserhalb der Anstalt zu verwenden, empfiehlt sich **nicht**". —

Vom Standpunkt eines ernsten und wirksamen Strafvollzugs und der muss in erster Linie für uns massgebend sein, kann diese These nicht anders lauten, mögen auch nebensächliche Gründe gesundheitlicher, finanzieller und volkswirthschaftlicher Art da und dort für die Zulassung der Aussenarbeit geltend gemacht werden können.

Etwas ganz Anderes, hier aber nicht näher zu erörtern, ist die Frage, die für die bevorstehende Revision des Reichsstrafgesetzbuches vorgemerkt und rechtzeitig gar wohl überlegt werden sollte: „Empfiehlt es sich, gewisse Kategorien von gerichtlich Angeklagten, anstatt zu Zuchthaus- oder Gefängnissstrafen, zur zwangsweisen Verrichtung „öffentlicher, gemeinnütziger und von einer Staatsbehörde beaufsichtigter" Arbeiten, deren Dauer im Straferkenntniss festzusetzen ist, zu verurtheilen?" Für die volle Bejahung dieser Frage spräche gar Vieles und eine grosse Zahl von Individuen verschwände aus unseren Strafanstalten, welche für sie viel zu kostspielig, weil absolut nutzlos sind. Einstweilen ist dies freilich nur Zukunftsmusik. Aber dass die Freiheitsstrafe, in Zuchthäusern oder Gefängnissen vollzogen, zumal bei Anwendung der gemeinsamen Haft, gegen eine sehr grosse Zahl von Verurtheilten als gänzlich wirkungslos sich erweist und dass die ewige Wiederholung dieser Strafe von den Betroffenen selbst als ein wahrer Hohn auf die angebliche Strenge der Gerechtigkeit empfunden wird, das steht bombenfest! Wir müssen in Deutschland eine grössere Manchfaltigkeit von Strafen bekommen. Verweis, Geldbusse, Freiheitsstrafe in Form von Gefangenschaft und Todesstrafe bieten eine zu spärliche Auswahl. Wenn wir

uns als Gegner der Aussenarbeit für Strafgefangene ausgesprochen haben, weil die Aussenarbeit eben den Begriff „Gefangenschaft" wesentlich alterirt und weil unserer nun einmal souveränen Freiheitsstrafe Alles gewahrt werden muss, was sie überhaupt wirksam und belehrend machen kann, so ist damit keineswegs der Gedanke zurückgewiesen, dass der Freiheitsentziehung gesetzlich für viele Fälle die Form von Strafknechtschaft oder Zwangsarbeit ohne Gefangenschaft, ohne Einsperrung verliehen werden sollte. —

4. Wenn man indessen auch ganze Bände voll der schlagendsten Argumente gegen die Verwendung von Strafgefangenen zu Aussenarbeiten zusammenschreiben würde, so wäre das Ziel: ihre gänzliche Abschaffung, ein grundsätzliches Verbot, doch nicht erreichbar. Als *argumentum argumentorum* gilt in gar vielen Dingen die „grausame Nothwendigkeit" die *dira necessitas*. Die schwerwiegendsten Gründe kommen dagegen nicht auf. So wird eben auch behauptet und versichert, dass die Aussenarbeit vielfach ein Gebot der Nothwendigkeit sei, wenn anders man die vorhandenen Arbeitskräfte der Strafgefangenen auf gewinnbringende Weise ausnützen wolle. Gelegenheiten zu anderen einträglichen Beschäftigungen für die Gefangenen seien nicht überall gegeben. Solle man sie in den Anstalten füttern und faulenzen lassen? Da muss man allerdings sagen: Noth kennt kein Gebot! Glücklich die Anstalten, die Arbeit genug innerhalb ihrer Mauern haben! Dagegen kann und darf man auch im gegentheiligen Fall die Aussenarbeit als „nothwendiges Uebel" nicht allzu rigoros verurtheilen, zumal da das geltende Reichsstrafgesetz und die Oberbehörden den Zuchthaus- und Gefängnissverwaltungen die Aussenbeschäftigung der Sträflinge erlauben oder doch nicht ausdrücklich verbieten.

Ich betrachte hiermit meine Aufgabe als erledigt. Ich stehe auf Seiten der Gegner der Aussenarbeiten, deren Gefahren und Nachtheile ersichtlich, deren Vortheile zweifel-

hafter Natur sind. Einer anderen Feder überlasse ich es, auf Grund eigener Erfahrungen, die man mit Aussenarbeiten und speziell mit Landeskulturarbeiten gemacht hat, der Fachwelt mitzutheilen; was die zu begutachtende Frage weiterhin zu wissen wünscht, nämlich:

„Welche Kategorien von Strafgefangenen dazu in Betracht kommen können“ und

Welche Maassnahmen zur Durchführung solcher Unternehmungen zu treffen seien“.

Nur die Erfahrung kann hierüber sich hören lassen. Mir fehlt dieselbe. —

---

b) Von Direktor **Ruhstrat** in Vechta.

Die Beantwortung der vorstehend aufgeworfenen Frage hat ihre Schwierigkeit darin, dass sie aus zwei gänzlich verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden kann, nämlich aus demjenigen des Strafvollzuges und vom wirthschaftlichen Standpunkte aus. Es soll im Folgenden versucht werden, sie nach beiden Richtungen hin durch Hervorhebung der am wichtigsten erscheinenden Momente ihrer Lösung näher zu bringen und ferner soll geprüft werden, ob, wenn ihre Beantwortung je nach dem eingenommenen Standpunkte zunächst eine verschiedene ist, dennoch schliesslich ein Weg gefunden werden kann, auf dem beiden Standpunkten Rechnung getragen wird. Dabei ist zu bemerken, einmal, dass, wo weiterhin von Aussenarbeiten und Arbeiten ausserhalb der Anstalt die Rede ist, darunter Landeskulturarbeiten zu verstehen sind, und ferner, dass der Ausdruck „Landeskulturarbeiten“ nicht nur die Arbeiten zur Urbarmachung unkultivirten Landes, sondern alle Arbeiten bezeichnen soll, durch welche die Landeskultur gefördert wird, z. B. die Anlegung von Wegen, Kanälen u. s. w.

Es wird wohl von Niemanden bestritten werden, dass die Verwendung von Strafgefangenen zu Arbeiten ausser-

halb der Strafanstalt vom Standpunkte eines wohlgeordneten Strafvollzugs aus hinsichtlich aller oder doch der grossen Mehrheit der Gefangenen ihre erheblichen Bedenken hat. Zwar soll es nicht unbedingt als ein Nachtheil dieser Maassregel hingestellt werden, dass das Uebel, welches die Freiheitsstrafe für den Gefangenen darstellen soll, dadurch erheblich gemildert wird, dass man ihn aus der Ringmauer heraus, innerhalb deren er nur Gefangene und Beamte sieht und hört, in eine Umgebung bringt, wo sich dem Auge und dem Ohre die lang ersehnte Abwechselung bietet, und dass man ihm gestattet, die vielen Vorschriften und Regeln der Hausordnung, welche ein beständiges Gedenken und eine ununterbrochene Beschränkung der Bethätigung des eigenen Willens verlangen, eine Zeit lang zu vergessen und sich seinen eigenen Gedanken hinzugeben. Aber es muss doch betont werden, dass die Einschliessung in das Strafhaus das wesentlichste Merkmal der Freiheitsstrafe ist, und dass die meisten Gefangenen die mit Arbeiten im Freien verbundene Gefangenschaft nicht mehr als Strafe empfinden. Jedenfalls ziehen die Gefangenen fast ausnahmslos die schwerste Arbeit im Freien, dem Aufenthalt in der Anstalt vor, auch wenn ihnen in Letzterer diejenige Arbeit zugewiesen wird, welche ihnen am meisten zusagt. Zu erwägen ist ferner, dass den Gefangenen, welche ausserhalb der Gefängnissmauern beschäftigt werden, sehr bald die Erkenntniss kommt, dass die Beamten die strenge Disziplin der Anstalt im Freien nicht aufrecht erhalten können und dies Bewusstsein reizt zum Versuche, dieselbe zu durchbrechen; das Gefühl, dass der eigene Wille ausserhalb der Ringmauern sich hier und dort frei bethätigen kann, lässt den Gefangenen eigenmächtig werden, wenn auch anfangs vielleicht nicht mit bestimmter Absicht und im geringen Grade. Allmählich aber, und je länger je mehr, bestrebt sich der Eigenwille des Gefangenen, den Willen, der ihn beherrschen soll, zu durchbrechen und zu umgehen und es kommt, je mehr solche Versuche gelingen, zu um so mehr neuen Insub-

ordinationen und zu einer fortschreitenden Lockerung der Disziplin.

Der etwaige Einwand, dass bei Anwendung der nöthigen Aufmerksamkeit und Strenge Seitens der Beamten die Gefangenen ausserhalb der Anstalten ebensowohl zur Befolgung der vorgeschriebenen Ordnung müssten angehalten werden können, wie innerhalb des Gefängnisses, trifft nicht zu, denn die Zahl der zur Durchführung einer solchen Disziplin erforderlichen Beamten würde eine so grosse sein, wie sie nirgends zu diesem Zwecke verfügbar gemacht werden kann.

Es liegt auf der Hand dass die geschilderte Gefahr geringer ist, wenn die Gefangenen allabendlich in die Strafanstalt zurückkehren, insbesondere wenn sie alsdann isolirt werden, als wenn sie dauernd, also vielleicht wochen- oder monatelang sich ausserhalb des Gefängnisses aufhalten. Im ersteren Falle werden sie nicht nur durch ihre Umgebung und die in der Anstalt herrschenden Gesetze in heilsamer Weise daran erinnert, dass sie sich einer strengen Ordnung beugen müssen, sie können auch für etwaige Uebertretungen stets in geeigneter Weise bestraft, namentlich auch für die Zukunft von der Aussenarbeit zurückgehalten werden. Sind sie dagegen dauernd ausserhalb des Gefängnisses beschäftigt, so verblasst allmählich — und zwar nicht nur bei den Gefangenen, sondern auch bei den Beamten — die Erinnerung an die Anforderungen, welche der Strafvollzug an die Betheiligten stellt; aus der Schwierigkeit, Uebertretungen in geeigneter Weise zu ahnden und den Eigenwillen des Einzelnen zu brechen, ergibt sich nothwendig ein Sichgehenlassen der Gefangenen, eine wachsende Gleichgiltigkeit der Beamten und ein Schwinden ihrer Autorität.

Neben dem Mangel der Lockerung der Disziplin ist als grösster Uebelstand der Beschäftigung der Gefangenen ausserhalb des Gefängnisses die Unmöglichkeit der Ausübung irgend einer erzieherischen Thätigkeit und namentlich der erforderlichen Seelsorge zu bezeichnen. Auch

dieser Missstand wird im geringeren oder höheren Grade hervortreten, je nachdem die Gefangenen Abends in die Anstalt zurückkehren oder nicht. Im ersteren Falle ist wenigstens noch die Möglichkeit vorhanden, an den Gefangenen Seelsorge zu treiben, wenn auch die Resultate erheblich geringer sein werden als bei den dauernd in der Anstalt Detinirten, namentlich bei den Zellengefangenen, da die Bemühungen der Beamten Gefahr laufen, dadurch paralysirt zu werden, dass der nicht zu verhindernde Verkehr der Gefangenen auf der Aussenarbeit fortwährende Gelegenheit zur gegenseitigen Verderbniss bietet. Bei den Gefangenen, welche sich für eine längere Dauer ausserhalb der Anstalt befinden, ist die Möglichkeit einer erzieherischen Beeinflussung Seitens der Beamten auf das geringste Maass beschränkt, da eine Besprechung unter vier Augen, die erste Bedingung einer fruchtbringenden Seelsorge, nicht möglich oder doch äusserst erschwert ist und da ausserdem diejenigen Beamten, welchen diese Thätigkeit im Besonderen obliegt, die Anstaltsgeistlichen, nur selten Gelegenheit haben werden, das Arbeitsfeld der Gefangenen oder ihre Unterkunftsräume zu besuchen.

Es ist zu Gunsten der Arbeiten im Freien wohl geltend gemacht, dass sie der Gesundheit der Gefangenen förderlich seien, dass dieselben durch diese Arbeiten wieder an schwere körperliche Anstrengungen gewöhnt und daher in den Stand gesetzt würden, nach ihrer Entlassung ebenfalls solche Arbeiten zu verrichten und endlich, dass sie einen stufenweisen Strafvollzug ermöglichten.

Was zunächst den letztgedachten Punkt angeht, so ist hier nicht zu erörtern, ob das Stufensystem im Strafvollzug überhaupt zu empfehlen ist, betont aber muss werden, dass nach den oben gemachten Darlegungen die Arbeit ausserhalb der Anstalten, namentlich wenn die Gefangenen dabei dauernd ausserhalb des Strafhauses sich befinden, nicht geeignet ist, eine Stufe zu bilden.

Dass der Aufenthalt im Freien der Gesundheit der Gefangenen im Allgemeinen zuträglicher ist, als die un-

unterbrochene Detention im Gefängniss, ist zuzugeben. Indessen ist zu bemerken, dass die Gefahren, welche die Gesundheit der Inhaftirten im Gefängniss bedrohen, bei sorgfältiger ärztlicher Behandlung und Aufsicht, bei ausreichender und zweckmässiger Ernährung, bei verständiger Auswahl der angemessenen Beschäftigung, auf ein sehr geringes Maass reduzirt werden können. Ferner ist zu bedenken, dass die Gefangenen bei der Aussenarbeit mancherlei Krankheiten ausgesetzt sind, von denen die Anstaltsinsassen nicht bedroht werden und dass den Letzteren immer sofortige ärztliche Hilfe zur Verfügung steht, während die Behandlung der Krankheiten auf dem entfernten Arbeitsfelde mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Die Behauptung, dass die Gefangenen, welche zu Arbeiten im Freien verwendet werden, dadurch wieder an schwere körperliche Arbeiten gewöhnt und in den Stand gesetzt würden, nach ihrer Entlassung sofort solche zu verrichten, ist richtig. Allein es können zu Aussenarbeiten doch immer nur solche Leute verwandt werden, welche sich einer guten körperlichen Gesundheit erfreuen und diese gewöhnen sich, auch wenn sie bis zu ihrer Entlassung in der Anstalt detinirt werden, sehr bald wieder an schwere Arbeit, wenn sie in dem Gefängniss nur zweckmässig verpflegt und beschäftigt worden sind. Es erscheint daher überflüssig, die Gefangenen durch Verwendung bei Aussenarbeiten auf die ihrer in der Freiheit etwa harrenden schweren Arbeiten vorzubereiten.

Ein Umstand kann allerdings für die Verwendung der Gefangenen zu Arbeiten im Freien sprechen. Wenn nämlich in einer Anstalt in Folge von Ueberfüllung oder aus anderen Gründen entweder es an hinreichenden Arbeitsräumen oder an angemessener Arbeit mangelt, so kann es allerdings im Interesse des Strafvollzugs liegen, lieber die Gefangenen ausserhalb der Anstalten bei geordneter anstrengender Arbeit zu beschäftigen, als sie beschäftigungslos oder ohne wirkliche Arbeit herumlungern zu lassen.

Aus diesen Ausführungen dürfte sich ergeben, dass vom Standpunkte des Strafvollzugs aus die Verwendung von Strafgefangenen, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig macht, jedenfalls nicht zu empfehlen ist.

Zu einem anderen Resultate gelangt man, wenn man die aufgeworfene Frage vom wirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet. Bezeichnend für die Erheblichkeit der wirthschaftlichen Seite der Frage ist es, dass die Letztere ihre Aufrollung, Klagen und Betrachtungen wirthschaftlicher Art überhaupt verdankt, während sie in den Erörterungen über Art und Einrichtung des Strafvollzugs nur beiläufige Beachtung erfahren hat.

Auf drei verschiedenen Wegen hat sich die Ansicht Geltung verschafft, dass die Verwendung von Gefangenen zu Arbeiten ausserhalb der Anstalten eingeführt oder in erheblicherem Umfange durchgeführt werden müsse, als es bisher der Fall gewesen ist. In erster Linie haben die beständigen und heftigen Klagen der Handwerker über die Konkurrenz der Gefängnissarbeit, welche bis zu einem gewissen Grade als berechtigt anerkannt werden müssen, zur Prüfung der Frage Veranlassung gegeben, auf welche Weise man die Gefangenen produktiv beschäftigen könne, ohne einem Erwerbszweige schädliche Konkurrenz zu schaffen und das Ergebniss ist gewesen, dass man empfohlen hat, die Gefangenen zu öffentlichen Arbeiten an Wegen, Deichen, Kanälen u. s. w. zu verwenden. Ferner musste auf der einen Seite der Umstand, dass der staatliche Strafvollzug alljährlich Unsummen erfordert und auf der anderen Seite die Thatsache, dass ein erheblicher Prozentsatz der gesunden und vollkommen arbeitsfähigen Gefangenen bei den im Gefängniss eingeführten Arbeiten so geringe Leistungen erzielt, dass der für den Staat sich ergebende tägliche Verdienst sich nur auf 20—30 Pfennig für den Kopf beläuft, die Erwägung nahe legen, auf welche Weise man zur Minderung der Kosten des Strafvollzugs einen höheren Verdienst der Gefangenen herbeiführen könne.

Auch bei Prüfung dieser Frage gelangte man dahin, die Beschäftigung der Gefangenen ausserhalb der Anstalten überall dort zu empfehlen, wo in angemessener Nähe der Gefängnisse ein grösseres Arbeitsfeld, wie z. B. Moore und Heiden, deren Kultur einigermaassen lohnend erscheint, zur Verfügung steht. Endlich musste auch umgekehrt der Umstand, dass noch weite Strecken Landes für den Ackerbau und die Forstwirthschaft urbar gemacht werden können, deren Kultivirung durch freie Arbeiter aber den betreffenden Eigenthümern unerschwingliche Kosten verursachen würde, den Gedanken aufkommen lassen, zu derartigen Arbeiten Gefangene zu verwenden, wobei der Lohn so zu bemessen sein würde, dass beide Theile, Unternehmer und Gefängnissverwaltung, damit zufrieden sein könnten.

Die Berechtigung dieser Erwägungen und ihrer Resultate vom wirthschaftlichen Standpunkte, ist nicht zu verkennen.

Es fragt sich nun, ob nicht ein Ausgleich zwischen den sich entgegenstehenden wirthschaftlichen Interessen und denjenigen des Strafvollzugs zu erreichen ist und diese Frage ist zu bejahen. Zwar muss daran festgehalten werden, dass ein ordnungsmässiger Strafvollzug in der Regel eine ununterbrochene Detention im Gefängniss selbst zur Bedingung hat, und dass die grosse Mehrheit der Gefangenen sich für die Aussenarbeit nicht eignet. Allein auf der anderen Seite ist zuzugeben, dass ein erheblicher Prozentsatz derselben in Bezug auf Temperament und Moral derartig beschaffen ist, dass sie ausserhalb des Gefängnisses beschäftigt werden können, ohne dass man zu befürchten braucht, sie würden durch den nicht zu vermeidenden Umgang mit den Mitgefangenen verschlechtert werden oder die Gelegenheit, welche ihnen die nothwendigerweise eingeräumte grössere Bewegungsfreiheit bietet, zu erheblichen Verstössen gegen die Disziplin missbrauchen. Diese Gefangenen mögen zu Arbeiten ausserhalb der Anstalten verwandt werden.

Die Frage, welche Kategorien dabei in Betracht kommen können, hat ihre Beantwortung bis zu einem

bestimmten Grade schon in dem Vorstehenden gefunden. Es muss bei der zu treffenden Auswahl auf die Individualität des Einzelnen Rücksicht genommen werden, und es können nur solche Leute in Frage kommen, von denen mit Sicherheit zu erwarten steht, dass sie sich äusserlich ordnungsmässig führen und dass sie von den Mitgefangenen nicht verdorben werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Auswahl um so vorsichtiger getroffen werden muss, je geringer die Möglichkeit ist, Ordnungswidrigkeiten angemessen zu ahnden und ein je längerer, ununterbrochener Aufenthalt ausserhalb der Anstalt durch die Entfernung des Arbeitsfeldes von der Letzteren oder durch andere Umstände geboten ist. Weibliche Personen und Jugendliche (unter 18 Jahren) sind von der Aussenarbeit überhaupt auszuschliessen, Erstbestrafte regelmässig. Unter Letzteren befinden sich allerdings auch Individuen, die man unbedenklich den Aussenarbeitern beigesellen darf. Erforderlich ist, dass der Gefangene einen Theil seiner Strafe bereits im Gefängniss — am besten in Einzelhaft — verbüsst hat, damit er einerseits von seinen Vorgesetzten richtig beurtheilt wird und andererseits den vollen Ernst der Strafe genügend kennen gelernt hat. Auch empfiehlt es sich, die Gefangenen nicht bis zu ihrer Entlassung auf der Aussenstation zu belassen, sondern sie einige Wochen vorher dem Gefängniss wieder zuzuführen.

Was endlich die Maassnahmen angeht, welche zur Durchführung der Verwendung von Strafgefangenen zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen, zu treffen sind, so werden dieselben je nach den Umständen verschieden sein müssen, unter welchen die Verwendung stattfindet. So wird es z. B. im Allgemeinen als wünschenswerth zu bezeichnen sein, dass die Gefangenen in grösseren zu dem in Frage stehenden Zweck besonders eingerichteten Baracken untergebracht werden, welche eine bequeme Beaufsichtigung und Sicherung der Insassen ermöglichen. Stehen solche Baracken nicht zur Verfügung, so wird man

sich unter Umständen auch mit anderen Unterkunftsräumen begnügen können. Ferner wird es sich empfehlen, die Gefangenen, wenn irgend thunlich, von der Strafanstalt aus täglich mit der erforderlichen fertig zubereiteten Kost zu versehen, einerseits um sicher zu sein, dass die verabreichten Speisen nach Qualität und Quantität hinreichend sind, und ferner, um die mit mannigfachen Unzuträglichkeiten verbundene Arbeit des Kochens bei mangelhaften Einrichtungen zu vermeiden. Jedoch erscheint die tägliche Verabreichung der Kost von der Anstalt aus nicht als eine Voraussetzung der Verwendung der Gefangenen zur Aussenarbeit.

Indessen sind einige Grundsätze aufzustellen, deren strikte Durchführung neben der Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften in §§ 15, 16 des R.-St.-G.-B. in allen Fällen erforderlich erscheint, in denen Gefangene bei Arbeiten ausserhalb der Anstalt Verwendung finden. Die Befolgung dieser Grundsätze ist die Voraussetzung der Aufrechterhaltung der nothwendigen Disziplin und der Möglichkeit bei den Gefangenen das Bewusstsein stets wach zu halten, dass sie eine Strafe verbüssen.

In erster Linie ist zu fordern, dass die Gefangenen nur den Strafanstaltsbeamten unterstellt sind und lediglich den Weisungen dieser zu folgen haben. Auch dort, wo die Mitwirkung von technischen Beamten durch die Art der herzustellenden Arbeit erfordert wird, müssen alle Anweisungen an die Gefangenen durch die Anstaltsbeamten oder mit deren Genehmigung durch andere erfolgen. Würde man es zulassen, dass irgend ein direkter Verkehr zwischen den technischen Leitern und den Gefangenen stattfände, welchen die Anstaltsbeamten nicht jeder Zeit und nach ihrem Gutdünken abschneiden könnten, so würden sich häufig alsbald erhebliche Unzuträglichkeiten ergeben und insbesondere offene oder versteckte Verstösse gegen die Disziplin in die Erscheinung treten.

Zweite Vorbedingung ist, dass die Gefangenen in den Behausungen, in welchen sie untergebracht sind, nach einer

strengen Hausordnung behandelt werden und dass sie insbesondere von allen Personen, welche nicht Strafanstaltsbeamte sind, absolut getrennt gehalten werden. Es ist dies einmal deshalb erforderlich, um die Durchsteckereien auf das geringstmögliche Maass zu beschränken, aber auch nothwendig, damit die Gefangenen wenigstens während der Ruhepausen an ihre Unfreiheit gemahnt werden, wodurch die Disziplin gekräftigt wird. Endlich muss gefordert werden, dass das Arbeitsfeld und die Wohnräume jederzeit vom Orte der Strafanstalt aus leicht zu erreichen sind. Es ist dies nothwendig, damit für den Arzt und den Geistlichen die Möglichkeit besteht, in dringenden Fällen die Gefangenen zu besuchen und namentlich damit der Anstaltsvorstand jederzeit die Gefangenen und die Beamten überraschen kann. Wo diese das Gefühl haben, dass sie ziemlich unerreichbar sind, werden sie leicht in ihren Pflichten erlahmen. Das liegt ja leider in der Natur der meisten Menschen begründet! Auch deshalb darf die Entfernung zwischen Arbeitsfeld und Anstalt nicht zu gross sein, damit diejenigen Gefangenen, welche sich als ungeeignet für die Verwendung bei der Aussenarbeit gezeigt haben, ohne Schwierigkeit in das Gefängniss zurückversetzt werden können. — Es ist daher die Verwendung der Gefangenen zu Arbeiten ausserhalb der Anstalten, wenn sie auch nicht unbedingt empfohlen werden kann, doch auch vom Standpunkt des Strafvollzugs aus bei sorgfältiger Auswahl der Gefangenen und bei Berücksichtigung der aufgestellten Grundsätze für zulässig zu erklären.

Es dürfen darnach folgende Thesen aufgestellt werden:

1. Es erscheint zulässig, Strafgefangene zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalten nothwendig machen, zu verwenden.

2. Bei der Auswahl der Gefangenen ist die Individualität derselben zu berücksichtigen und es sind nur solche Gefangene zu verwenden, bezüglich derer nicht zu befürchten steht, dass sie durch den Verkehr mit den anderen

Gefangenen verdorben werden oder dass sie erhebliche Verstösse gegen die Disziplin begehen werden.

3. Die zur Durchführung solcher Unternehmungen zu treffenden Maassregeln sind unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der Verhältnisse zu ergreifen, unter welchen die Unternehmung ausgeführt werden muss. Jedoch ist stets daran festzuhalten:

a) dass die Gefangenen nur den Strafanstaltsbeamten unterstellt sind und lediglich deren Anweisungen zu folgen haben,

b) dass die Gefangenen in den Behausungen, in welchen sie untergebracht sind, von allen Personen, welche nicht Strafanstaltsbeamte sind, absolut getrennt gehalten werden,

c) dass das Arbeitsfeld und die Behausung der Gefangenen der Anstalt so nahe gelegen ist, dass Letztere von Ersteren aus und umgekehrt jederzeit leicht zu erreichen sind.

---

c) Von Direktor **Deyrer** in Zweibrücken.

Die Verwendung von Gefangenen zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen, empfiehlt sich aus folgenden Gründen, sie ist:

1. Der Gesundheit der Gefangenen, wegen des ständigen Aufenthaltes in der frischen Luft, sehr förderlich, sie ist ferner

2. von grossem Vortheil in Bezug auf Handhabung der Disziplin und zugleich ein nicht zu unterschätzendes Besserungsmittel; denn die dieser Beschäftigung zugetheilten Gefangenen befleissigen sich in der Regel guter Führung, um nicht in Strafe zu kommen und in die Arbeitssäle zurückversetzt zu werden; sie erblicken in der Uebertragung dieser Arbeit den Beweis, dass man ihnen noch ein gewisses Vertrauen schenkt, und um dasselbe sich zu erhalten, arbeiten sie mit Lust und Liebe. Da sie auch

den Einflüssen der schlechten Elemente unter den Gefangenen durch ihre zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt möglichst entzogen sind, so werden die von ihnen für die Zukunft gefassten guten Vorsätze nicht so leicht zum Wanken gebracht werden.

Die Verwendung zu Landeskulturarbeiten erleichtert

3. das Fortkommen der Gefangenen nach wieder erlangter Freiheit; denn sie stärkt die Gesundheit und stählt die Kräfte, so dass jede auch noch so schwere Arbeit von dem Entlassenen ohne Bedenken und mit Erfolg übernommen werden kann, sie wird endlich

4. nicht so leicht Anlass zu Klagen über Beeinträchtigung des freien Arbeiters geben, da Kulturanlagen zu der Zeit vorgenommen werden, in der es auf dem Felde, in den Steinbrüchen, bei Bauten etc. dem freien Mann an Arbeit, die ihm mehr einträgt und ihm auch besser zusagt, nicht gebricht.

Kulturarbeiten lassen sich ebensogut mit erwachsenen als mit jugendlichen Gefangenen, mit Zuchthausgefangenen als mit Gefängnisssträflingen ausführen. Wenn nur der zu dieser Arbeit ausersehene Gefangene gesund und arbeitsfreudig ist, dann wird er sich, selbst wenn er noch nie Picke und Schaufel geführt, oder unter freiem Himmel bei jeder Witterung gearbeitet hat, doch bald mit dieser Beschäftigung zurecht finden und sich dadei zufrieden fühlen.

Die Schwierigkeiten, welche die Ueberwachung von Zuchthausgefangenen im Freien mit sich bringt, lassen allerdings diese Kategorie von Verurtheilten zur Vornahme von Kulturarbeiten nicht so geeignet erscheinen als die Gefängnisssträflinge.

Bei der Auswahl der Gefangenen zu dieser Arbeit wird man noch darauf Rücksicht nehmen müssen, wie sich der einzelne Mann während seiner bisherigen Strafhaft geführt hat, wie sein Vorleben gestaltet ist und wie lange noch seine Strafhaft dauert.

Die Aufsichtsführung über die mit Kulturarbeiten beschäftigten Gefangenen muss erprobten und verlässigen,

körperlich vollkommen rüstigen Bediensteten übertragen werden; die Bewaffnung derselben mit Seitengewehr und Revolver wird mit Rücksicht auf die Qualität der ihnen unterstellten Gefangenen vollkommen genügen. Da Unfälle bei diesen Arbeiten nicht ganz ausgeschlossen sind und auch plötzliche Erkrankungen, die sofortige Hilfeleistung nöthig machen, vorkommen können, so wird es Sache des Hausarztes sein, den einen oder anderen der Bediensteten in der Anlegung von Nothverbänden und über die Maassnahmen die bei plötzlichen Erkrankungen zu ergreifen sind, ehe ärztliche Hilfe zur Stelle ist, zu unterrichten.

Ueber das Personal, über den Fortschritt der Arbeiten, über Verpflegung und Unterbringung der Sträflinge wird der Vorstand selbst oder ein von demselben aufgestellter Vertreter öfters und unangekündigt Kontrolle zu üben haben.

Die Verpflegung wird entsprechend den Leistungen, die von den Leuten verlangt werden, reichlich und nahrhaft sein müssen; Zusätze von Bier, Fett, Weissbrod werden Arbeitsfreudigkeit und Leistungsfähigkeit wesentlich erhöhen; auch darauf, dass für die Gefangenen Kleider und namentlich Schuhwerk in gutem Zustand und in genügendem Vorrath zum Wechseln vorhanden sind, wird besonderes Augenmerk zu richten sein. Der Raum, welcher zur Einnahme der Kost, zum Aufenthalt bei schlechtem Wetter und zur Ruhezeit, sowie zum Schlafen dient, soll den hygienischen Ansprüchen in Bezug auf Licht, Luft und Trockenheit genügen, von anderen Wohnstätten möglichst entfernt, ausbruchssicher gebaut und so angelegt sein, dass die Ueberwachung der Gefangenen durch das Aufsichtspersonal, dem im nämlichen Bau befindliche Gelasse zur Verfügung zu stellen sind, jederzeit und in genügender Weise erfolgen kann.

Sollten die Arbeiten in Folge ungünstiger Witterung eine Zeit lang ausgesetzt oder im Herbst wegen Abnahme des Tageslichts früher als es die Hausordnung vorschreibt, beendet werden müssen, so wird für anderweitige zweck-

mässige Beschäftigung in der Unterkunftsstätte zu sorgen sein. Als solche dürfte sich das Ausbessern von Kleidern und Handwerkszeug, die Fertigung von Papierdüten, Strohmatten, Körben und Besen empfehlen.

Soweit es nur irgendwie möglich ist, soll sich der Wechsel zwischen Arbeit und Ruhezeit bei der auswärts untergebrachten Gefangenen-Abtheilung genau nach den Bestimmungen der Hausordnung vollziehen.

Die Sorge für Unterkunft und Verpflegung, die allenfallsigen Auslagen für Transport und ärztliche Hilfeleistung, die Versicherung gegen Unfälle werden in der Regel Sache des Arbeitgebers sein.

Damit die Gefangenen doch wieder auch den vollen Ernst der Strafhaft kennen lernen und damit ihnen ferner die Gelegenheit zum Besuch der vorgeschriebenen Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen gegeben wird, werden sie an den Abenden vor diesen Tagen in die Anstalt zurückzuverbringen und hier bis zum Morgen des nächsten Werktages zu belassen sein. Beneidet von vielen ihrer Mitgefangenen werden sie dann an diesem Tage die Arbeit wieder aufnehmen und die Wohlthat, die man ihnen erweist, indem man sie nicht in gar oft überfüllten Arbeitssälen, sondern in frischer Luft und bei besserer Verpflegung beschäftigt, auf's Neue schätzen lernen; mit vollem Eifer und mit dem Bestreben, sich in Alles willig zu finden, werden sie den Anforderungen, die man an sie stellt, gerecht werden, damit sie dieser Wohlthat bis zum Ende ihrer Strafhaft theilhaftig bleiben.

---

d) Von Direktor **Milentz** in Naugard.

Diese Frage zerfällt in eine Haupt- und zwei Nebenfragen. Die erste lautet:

> Empfiehlt es sich, Strafgefangene zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen, zu verwenden?

Die zweite lautet:

Welche Kategorien von Strafgefangenen könnten dabei in Betracht kommen?

Die dritte lautet:

Welche Massnahmen wären zur Durchführung solcher Unternehmungen zu treffen?

Die erste Frage ist mit: Ja! zu beantworten und kann hinzugefügt werden, dass sich der Erledigung der daran geknüpften beiden Nebenfragen keine erheblichen Schwierigkeiten in den Weg stellen.

Zur Begründung der bejahenden Antwort auf die Hauptfrage darf angeführt werden, dass die vielfachen, bereits stattgehabten Verwendungen von Strafgefangenen zu Landeskulturarbeiten, welche allerdings meist in der Nähe der Anstalt ausgeführt wurden und einen längeren, als eintägigen Aufenthalt ausserhalb derselben unnöthig machten, sowohl für den Staat, wie für die Gefangenen nutzbringend waren. Dass aber auch ein längerer, selbst Monate hindurch währender Aufenthalt ausserhalb der Anstalt auf keine allzu erheblichen Schwierigkeiten stossen wird, mag weiter unten erläutert werden. Der erwähnte Nutzen für den Staat lag darin, dass unfruchtbare, sandige, oder sonst unwerthige Land- oder Wiesenstücke in gute, tragungsfähige Kultur gebracht wurden, deren Ertrag die aufgewandten Arbeiten und Unkosten bald bezahlt machte und später einen oft erheblichen Ueberschuss liess. Wenn nun auch diese in Kultur gebrachten Ländereien zum Theil nur gepachtet sind, der gewonnene Kulturzustand dem Staate danach nicht überall dauernd zugute kommt, so ist es für ihn, selbst im ungünstigen Falle, noch von moralischem Werthe, wenn er durch seine Leistungen, ohne Schaden für sich, im Stande ist, das Wohl seiner Staatsbürger materiell zu fördern und er ihnen andererseits auch durch die Art seines Betriebes Belehrung und Anregung geben kann.

Die Kulturarbeiten, welche von der Strafanstalt zu Naugard auf theils erpachtetem, theils fiscalischem Gelände verrichtet wurden, gewährten nach Abzug der Unkosten

im	Jahre	1892/93	einen	Ueberschuss	von	7067,24	M.
„	„	1893/94	„	„	„	12198.86	„
„	„	1894/95	„	„	„	11306.43	„
„	„	1895/96	„	„	„	7116.05	„
„	„	1896/97	„	„	„	3855.30	„

die Grösse des bewirthschafteten Landes beträgt 63 Hektar 49½ Ar und die der Wiesen 26 Hektar 13 Ar.

In den Unkosten sind berechnet: Die Pachtsummen, die Viehhaltung, der Arbeitslohn, Anschaffung von Geräthen und was sonst zu einem grösseren, landwirthschaftlichen Betriebe erforderlich ist.

Der in dem Ueberschuss hervortretende Rückschlag in dem letzten Rechnungsjahre erklärt sich dadurch, dass ein anderes Prinzip in der Viehhaltung zur Annahme gekommen ist, dessen Einführung für die erste Zeit einen Nachtheil mit sich bringen musste; im weiteren Verlauf lässt sich indes der ungefähre Ausgleich dieses Nachtheils erhoffen. Ferner waren auch anderweite kostspielige Anlagen und Einrichtungen, sowie erhebliche Neumeliorationen erforderlich, welche den Gesammtertrag zunächst beeinträchtigten, in der Folge aber ihren Nutzen bringen werden.

Es darf nun zu dem Vortheil übergegangen werden, welcher auch dem Strafgefangenen durch Verrichtung von Landeskulturarbeiten erwächst.

Der bei Weitem grösste Theil der Gefangenen besteht aus Handarbeitern des Landes und der kleinen, ackerbautreibenden Städte. Alle diese Leute sind gewohnt, Landarbeiten zu verrichten, müssen aber während ihrer Strafverbüssung im allergrössten Theil derselben mit einem Handwerk innerhalb der Anstalt beschäftigt werden, vornehmlich um die Zucht des Hauses auf sie einwirken zu lassen und Gelegenheit zu schaffen, sie moralisch heben

zu können. Dies Handwerk erlernen sie aber selten so vollkommen, um es auch in der Freiheit überall verwerthen zu können, oder es gelingt die Verwerthung aus anderen Gründen nicht, oder es wird nach ihrer Entlassung aufgegeben, weil sie zu ihrer gewohnten Beschäftigung, meist der landwirthschaftlichen, wieder zurückkehren. Es ist daher wohl ausser Frage, dass es für alle diese Gefangenen von grossem Nutzen ist, wenn sie von ihrem Uebertritt in die Freiheit sich wieder an ihre berufsmässige, landwirthschaftliche Beschäftigung gewöhnen können. Zugleich vollzieht sich hierbei der Uebergang aus der Gefangenschaft in die Freiheit nicht in so unmittelbarer und daher schädlicher Weise, sondern er erfolgt gewissermaassen allmählich. Aber auch die Verwaltung gewinnt bei diesem Verfahren einen besseren Ueberblick darüber, in wieweit die Zucht und Belehrung im Hause fördernd und hebend auf den Einzelnen gewirkt haben mag. So verlässt schliesslich der am Ende seiner Strafe draussen beschäftigt gewesene Gefangene in Folge Wiedergewöhnung an Witterung und harte Arbeit die Anstalt körperlich und praktisch besser vorbereitet, als wenn er bis zum letzten Augenblicke hinter den Mauern gesessen hätte. Diese für die Gefangenen nutzbringende Wirkung einer Beschäftigung mit Landeskulturarbeiten, hat auch bei den zahlreich dazu Herangezogenen der Strafanstalt zu Naugard recht augenfällig bemerkt werden können. Sie erkannten nicht nur selbst den Nutzen, der ihnen durch diese Arbeitsleistung erwuchs und verrichteten dieselben daher meist gern, sondern der im Hause erworbene Gehorsam, sowie die ihnen drohenden Folgen, bewahrten sie auch vor Unbotmässigkeit und Fluchtversuch. Beides ist, mit Ausnahme eines Falles, in den letzten Jahren nicht vorgekommen; aber auch der eine Fluchtversuch hatte keinen dauernden Erfolg. Hiernach ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch ein längerer Aufenthalt von Gefangenen ausserhalb der Anstalt zur Verrichtung von Landeskulturarbeiten sollte empfohlen werden können, wenn die Gefangenen, wie üblich,

durch einen voraufgehenden Aufenthalt im Hause genügend disziplinirt worden sind.

Es kann nun zu der Beantwortung der beiden Nebenfragen übergegangen werden und zwar zunächst zu derjenigen, welche Aufschluss fordert über die Kategorien der Gefangenen, die für die besprochenen Arbeiten in Betracht kommen könnten.

Von solchen Arbeiten sind vor allen Dingen gänzlich auszuschliessen, solche Gefangene, welche zu lebenslänglicher Strafe verurtheilt sind, weil die für sie erforderliche Bewahrung draussen nicht genügend durchgeführt werden kann und mit ihrer Entweichung die Sühne ihrer Missethat zu erheblich geschädigt werden würde. Dagegen könnten alle zu längeren zeitlichen Strafen Verurtheilte, insbesondere ländliche Arbeiter, Verwendung finden, sofern sie nicht durch schlechtes Verhalten, begründeten Fluchtverdacht, körperliche Schwäche, oder frühere besondere Lebensstellung ungeeignet erscheinen. Die Verwendung kann aber nützlicherweise erst eintreten, nachdem der Gefangene den grösseren Theil seiner Strafe innerhalb der Anstalt verbracht hat, wie das schon jetzt für die Strafanstalten angeordnet ist. Doch dürfte es sich empfehlen die Begrenzung der für die Draussenarbeit gestellten Frist dahin zu erweitern, dass die Zulässigkeit bereits nach Verbüssung von $^3/_4$ der Strafzeit erfolgen kann, mit der Einschränkung etwa, dass das letzte Viertel den Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen darf. In dieser Weise bleiben die Gefangenen dem Einfluss einer strengen Erziehung im Hause und der grösseren Empfindung des Strafdruckes unterworfen, geniessen aber andererseits auch die Wohlthat gegen das Ende ihrer Strafe wieder ihren früheren Verhältnissen, oder doch einem freieren Leben allmählich entgegengeführt zu werden. Von einer sofortigen Verwendung zu Draussenarbeiten dürfte bei jedem Gefangenen in Rücksicht auf den Staatszweck: Sühne und Erziehung, abzusehen sein, also auch wohl bei denjenigen

Gefangenen, die zu kürzeren Gefängnissstrafen verurtheilt sind.

In Betreff der zweiten Nebenfrage, nach den Maassnahmen, welche zur Durchführung solcher Unternehmungen zu treffen wären, kann zunächst gesagt werden, dass von allzu grossen Sicherheitsvorkehrungen, selbst während der Nacht, wird abgesehen werden können, weil, wie schon vorstehend zur Erläuterung kam, den zur Aussenarbeit Heranzuziehenden ein gewisses Vertrauen geschenkt werden darf. Es möchte genügen, wenn eine strenge Absonderung der Gefangenen von freien Leuten während der Tages- und Nachtzeit durchgeführt wird und zwar während der Nacht durch Verschluss der Thüren des Schlafraumes und Anbringung eines Vorlegeschlosses, sowie leichter Vergitterung der Fenster. Ein an diesen Schlafraum grenzendes Zimmer würde für das Nächtigen der mitgesandten Beamten einzurichten sein; auch möchte sich die Einführung von Nachtwachen und damit zu verbindenden Revisionen von aussen empfehlen. Der älteste Beamte des Detachements führt den Befehl und sendet von Zeit zu Zeit einen kurzen Bericht an die Direktion. Die Beamten sind mit Schusswaffen zu versehen und machen von ihnen Gebrauch gemäss den bestehenden Bestimmungen. Schwerer Erkrankte, oder Unbotmässige, letztere geschlossen, sind in die Anstalt zurückzuliefern. Entweichungen werden der Ortspolizei und der Direktion sofort gemeldet. Die Beköstigung erfolgt entweder durch Selbstbereitung der nachzusendenden Nahrungsmittel, oder durch Verdingung an Ort und Stelle. Zeitweise Revisionen durch den Direktor, oder einen Oberbeamten, sind erforderlich. Bei Kulturarbeiten von Jahre langer Dauer empfiehlt sich eventuell der Bau von Wellblechbaracken, die ziemlich ausbruchsicher hergestellt werden können. Uebrigens müssen sich die zu treffenden Maassnahmen nach den vorgefundenen Verhältnissen richten und möchten nicht leicht im Einzelnen vorgesehen werden können.

Zum Schluss lässt sich also die Frage 13 in folgender These zum Ausdruck bringen:

1. Bei längerer Freiheitsstrafe ist es zweckmässig, sowohl für den Staat, wie für den Strafgefangenen, wenn derselbe gegen Ende der Strafzeit mit Landeskulturarbeiten, auch bei dauerndem Aufenthalt ausserhalb der Anstalt, beschäftigt wird.

2. Von dieser Beschäftigung sind nur auszuschliessen: Lebenslänglich Verurtheilte, disziplinarisch Unwürdige, Fluchtverdächtige, alte und schwache Sträflinge und solche, die sich ihrer früheren, besonderen Lebensstellung wegen nicht dazu eignen.

3. Die zur Durchführung solcher Unternehmungen nothwendigen Maassnahmen können nicht als schwierige bezeichnet werden. Sie sind vielmehr einfacher Natur und richten sich nach den besonderen, vorliegenden Verhältnissen.

Ein Gesetzentwurf des Senators Le Jeune in Brüssel

über die

Errichtung von besonderen Anstalten zur Unterbringung von irren Verbrechern, verbrecherischen Irren, Alkoholikern und lebensgefährlich erkrankten Gefangenen

von **Dr. v. Engelberg.**

In dem früheren Minister, Senator Le Jeune, besitzt Belgien, nicht nur wie bekannt einen der hervorragendsten Juristen Belgiens, sondern auch einen Gelehrten, der es mit den Fragen des praktischen Strafvollzugs unendlich ernst nimmt und sich mit einer in Deutschland unter den praktischen Juristen seltenen Wärme und Aufopferung angelegen sein lässt, Reformen in's Leben zu rufen, die dem sozialen Elend die Wurzel abzugraben im Stande sind. Durchdrungen von dem Gedanken, dass dem Gedeihen des Volkswohls nicht damit gedient sei, wenn das Recht eine äusserlich erkennbare Sühne gefunden habe, die zwar in

den Augen der Menschen das begangene Unrecht tilgt, aber nicht der tausendfältigen Wiederholung der Missethat durch dasselbe und andere Individuen vorbeugt, sinnt er stets von Neuem auf Mittel, welche auf tiefere Erkenntniss der Ursachen begründet, eine einschneidende prophylaktische Wirkung zu äussern im Stande sind.

In diesem Streben hat Le Jeune jüngst dem Belgischen Senat einen Gesetzentwurf unterbreitet, der umsomehr Beachtung verdient, als die darin behandelte Frage der Vermehrung irrer Verbrecher auch in Deutschland akut und noch nicht gelöst ist. Durch die Liebenswürdigkeit und das grosse Entgegenkommen des Autors bin ich in die Lage versetzt, den Gesetzentwurf untenstehend den Lesern der „Blätter" zur Kenntniss zu bringen. Der Begründung zu dem Entwurfe von Le Jeune sei Folgendes entnommen:

Bereits am 15. April 1890 brachte Le Jeune einen Gesetzentwurf ein, der die Errichtung von Asylen zur Aufnahme von irren Verbrechern *(aliénés dit criminels)* und verbrecherischen Irren *(aliénés dangereux)*, sowie von schwer erkrankten Gefangenen bezweckte. Nachdem jener Gesetzentwurf in Folge Auflösung der Kammern als nicht eingegangen zu betrachten und somit hinfällig geworden war, legte Le Jeune denselben nunmehr abermals dem Senat vor, aber mit der bedeutsamen Abänderung, dass er diesmal die Trinker *(alcoolisés)* denselben Maassregeln unterstellt wissen will, welche für die Irren als zweckdienlich vorgeschlagen werden.

Hinsichtlich der Letzteren führt er aus:

Die öffentliche Sicherheit verlangt Garantien gegen die Gewaltakte, denen die menschliche Gesellschaft seitens der verbrecherischen Irren *(aliénés dangereux)* beständig ausgesetzt ist und man hat der von ihnen ausgehenden Gefahr in verschiedenen Ländern durch Gründung besonderer Anstalten Abhilfe zu schaffen gesucht. Die Gründung solcher Verwahrungsanstalten für Irre, die mit dem Strafgesetz in einem gewissen Zusammenhang stehen, strebt auch dieser Gesetzentwurf an, bei dessen Aufstellung die

Hauptschwierigkeit darin lag, die Kategorien zu bestimmen, welche in diesen besonderen Anstalten *(asile spécial de l'Etat)* untergebracht werden sollen. Darüber, dass irre gewordene Verbrecher und unbescholtene Geisteskranke nicht in ein und derselben Anstalt verwahrt sein sollen, herrscht unter den Aerzten Einigkeit. Dagegen sind die Ansichten darüber getheilt, ob in den gewöhnlichen Irrenanstalten die sogenannten verbrecherischen Irren, d. s. Personen, die im unzurechnungsfähigen Zustand Strafthaten begangen haben, verwahrt werden sollen oder ob diese in besondere Anstalten, z. B. in jene für irre Verbrecher gehören.

In England und Amerika hat man besondere Anstalten, in denen ausser den im Lauf der Strafzeit geisteskrank Gewordenen auch die bei der Anklage geisteskrank Erfundenen untergebracht werden. Frankreich besitzt im Gefängniss zu Gaillon eine Abtheilung, in welcher lediglich irre Verbrecher, also nach der Verurtheilung irr Gewordene, internirt werden.

Gegen die Einsperrung der verbrecherischen Irren zu den irren Verbrechern spricht, dass jene Personen, die im Zustande der Geisteskrankheit ein Verbrechen begangen haben, keine Verbrecher sind, dass somit deren Vermengung mit Verbrechern ein Unrecht gegen sie wäre. Anderseits verlangen die Mediziner, dass Irre, welche in Folge eines lasterhaften Lebens einmal eine Verurtheilung erlitten hatten, nicht in den gewöhnlichen Irrenanstalten untergebracht werden, da sie stets durch ihre Gewohnheiten und ihrer Neigungen zu Widersetzlichkeiten etc. einen schlechten Einfluss auf die anderen Irren ausüben.

Le Jeune hat angesichts dieser Meinungsverschiedenheiten vor Ausarbeitung des Entwurfes die Ansicht der Königl. Akademie der Medizin in Brüssel eingeholt, welche nach eingehender Berathung folgende Auskunft gab.

Sie unterscheidet *aliénés dit criminels* und *aliénés dangereux* und will, dass für beide Klassen die Einsperrung in ein »*asile spécial*« die Regel bilden soll. Zu den irren

Verbrechern »*aliénés dit criminels*« zählt sie Diejenigen, welche wegen eines begangenen Verbrechens eine Strafe zu verbüssen haben **und** Diejenigen, gegen welche nach Begehung eines Verbrechens in Anbetracht ihres zur Zeit der Begehung der That bereits zerrütteten Geisteszustandes, wegen Unzurechnungsfähigkeit auf Einstellung des Verfahrens oder Freisprechung erkannt worden war. In die Klasse der verbrecherischen Irren *aliénés dangereux* rechnet sie alle die Irren, bei welchen Hang zu Mord, unwiderstehliche, gewaltthätige Neigungen, lasterhafte Gewohnheiten oder Sittenentartung festgestellt sind, welche die Trennung derselben von anderen Kranken, im Hinblick auf deren Sicherheit oder im moralischen Interesse, geboten erscheinen lassen. Dass die Personen mit den Gerichten irgend wie in Verbindung gekommen sind, wird nicht gefordert.

Der Gesetzentwurf schreibt ebenfalls für die beiden Klassen die *aliénés dit criminels* und die *aliénés dangereux* die Einsperrung in besondere Asyle vor, jedoch verbindet er damit andere Begriffe als die Akademie.

Er rechnet unter die *aliénés dit criminels* Alle, welche eine Strafe wegen eines Verbrechens oder eine Korrektionsstrafe zu verbüssen haben: »*condamnés pour crime*« *et* »*ceux qui ont à purger une peine d'emprisonnement correctionnel* und in Geisteskrankheit verfallen.

Als *aliénés dangereux* gefährliche Irre, verbrecherische Irre, dagegen betrachtet er

1. diejenigen, der Begehung einer Strafthat für unzurechnungsfähig Befundenen, die in Anbetracht eines Hanges nach Mord, einer Neigung zur Nothzucht oder Brandstiftung, oder ihrer lasterhaften Gewohnheiten beziehungsweise ihrer Sittenartung wegen, Anderen gefährlich sind.
2. Irre ohne gerichtliche Antecedentien, die einen Hang nach Mord, oder Neigung zur Nothzucht und Brandstiftung verrathen haben.

Dem Wunsch der Akademie, dass die konstatirte Sittenentartung oder Annahme lasterhafter Gewohnheiten allein genügen soll, um die Einreihung eines Menschen in die Klasse der *aliénés dangereux* und damit seine Einsperrung in ein *asile spécial* zu rechtfertigen, kommt der Entwurf also nicht nach, vielmehr sollen Irre, welche diese Eigenschaften zeigen nur dann in ein *asile spécial* aufgenommen werden, wenn entweder Hang zum Mord, Neigung zur Nothzucht und Brandstiftung überdies nachgewiesen ist, oder aber eine gerichtliche oder korrektionelle Untersuchung gegen sie vorlag, die wegen Unzurechnungsfähigkeit mit Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens endete.

Ebenso weicht der Entwurf vom Gutachten der Akademie darin ab, dass er unter *aliénés criminels* nur bestrafte und zwar auch korrektionell bestrafte Irre, nicht aber auch solche versteht, die wegen Unzurechnungsfähigkeit nicht bestraft werden konnten.

Zur Begründung dieser Abweichungen wird angeführt:

Es ist nicht angängig, dass die gewöhnlichen Krankenhäuser für Irre Hilfsanstalten der Gefängnisse werden. Dies wäre aber nicht nur der Fall, wenn wegen Verbrechens Verurtheilte, die geisteskrank werden, ihnen zugewiesen würden, sondern auch dann, wenn die korrektionell bestraften Irren *condamnés correctionnels* dahin überwiesen würden. Darum sieht der Entwurf auch deren Aufnahme in die *asiles spéciaux* vor, während die Akademie diese nicht erwähnt.

Nicht zu billigen ist nach Ansicht Le Jeunes ferner, dass die Akademie den verurtheilten irren Gefangenen, die in der Regel *aliénés criminels* genannt werden, diejenigen gleich achtet, welche nur in einer gerichtlichen Untersuchung gestanden haben, die durch Konstatirung der Geisteskrankheit ihr Ende erreicht hat. Diese Gleichstellung ist gerechtfertigt, wenn das Ereigniss, das das Eingreifen des Gerichtes veranlasst hat, nur das Ende eines ungeregelten Lebenswandels ist, dessen Aus-

schreitungen und Verstösse durch den Geisteszustand bedingt war. Dann ist die Person allerdings ein gefährlich Irrer.

Anders liegt der Fall, wenn die That, die den Anstoss zum gerichtlichen Einschreiten und dadurch zur Konstatirung der Geisteskrankheit bildete, nur eine zufällige Krise war und der Kranke, sobald er dem betreffenden *milieu,* in dem diese Krisis hervorgetreten war, entzogen wird, ein völlig harmloser Mensch ist. Die Einsperrung eines solchen Menschen in ein *asile spécial* wäre eine falsche Generalisirung einer Maassregel, deren Nutzen und Rechtfertigung von Umständen abhängen, die variiren.

Eine bindende Gesetzesvorschrift ist für die Fälle der verbrecherischen Irren am Platze, bei denen die Internirung allein durch die Thatsache ihrer Verurtheilung gerechtfertigt ist. Sobald es sich aber um „gefährliche Irre“ handelt, muss das Gesetz die Würdigung der Umstände und die Entscheidung dem Takt und Ermessen des Richters überlassen. Der Gesetzentwurf liefert dem Richter die Richtschnur, die ihn hierbei leiten soll.

Der Gesetzentwurf bezeichnet als solche eigenthümliche Merkmale, deren Vorhandensein ohne Weiteres einen Menschen als *aliéné dangereux* stempelt, den Hang zum Mord, zur Nothzucht und zur Brandstiftung.

Die schlechten Gewohnheiten und Sittenlosigkeit können nur dann die Einsperrung motiviren, wenn es sich um ein Individuum handelt, das wegen Geisteskrankheit für die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens vom Gericht als unzurechnungsfähig erkannt worden ist.

Darüber hinauszugehen und auch bei alleinigem Vorhandensein von Wuthausbrüchen oder lasterhaften Gewohnheiten, unter denen die andern Kranken leiden, die Einsperrung für gerechtfertigt zu erachten, ist unthunlich.

Das Vorgehen des Staates gegen diese Klassen erscheint gerechtfertigt, weil die Einsperrung derselben in Asyle, soweit sie verurtheilt sind *(aliénés dit criminels)* der Einsperrung entspricht, die dem Staat nach dem Urtheil

obliegt. In so weit es sich um Irre handelt, die ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, aber wegen Unzurechnungsfähigkeit nicht verurtheilt sind, oder solche, die einen Hang zu Mord, Nothzucht und Brandstiftung bekunden, ohne dass die Gerichte sich mit ihnen zu befassen hatten, so ist der Staat im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu Maassregeln gegen sie berechtigt.

Allein nicht nur gegen die verbrecherischen Irren und irren Verbrecher, auch gegen die Alkoholiker, scheinen dem Verfasser des Entwurfes dringende Maassnahmen nöthig. Nach seinen Ausführungen darf die in den letzten Jahren in Belgien festgestellte Abnahme der Kriminalität nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Volk einer immer weiter um sich greifenden Vergiftung zum Opfer fällt. Die Verheerungen, die der Alkoholismus verursacht, mehren sich. Die Generationen, welche in dem Zeitpunkt ihrer kriminellen Handlungen bereits die Merkmale erblicher Belastung durch Alkoholismus an sich tragen, folgen sich bereits seit einem Vierteljahrhundert; das Laster des Absinthgenusses, welches eine noch schlimmere Geissel für ein Volk ist, als der Alkoholismus, wüthet bereits in Frankreich und bedroht Belgien täglich mehr. Die Grösse der Gefahr erhellt aber erst aus der Betrachtung, welche Stellung ihr gegenüber die Medizin und Strafrechtswissenschaft einnehmen.

Die Strafrechtswissenschaft anerkennt die Lehre der Medizin, dass Trunkenheit (auch die selbstverschuldete, *ivresse volontaire*) und der chronische Alkoholismus die strafrechtliche Verantwortlichkeit abschwächen, beziehungsweise aufheben. Die medizinische Wissenschaft bestätigt sodann, dass eine Strafandrohung für Alle, welche ein Verbrechen in Folge Alkoholgenusses begehen, wirkungslos ist. Die Strafen sind demnach ausser Stand, die menschliche Gesellschaft in dieser Hinsicht vor Schaden zu behüten, und man muss deshalb darnach trachten, zum mindesten auf dem Gebiete der Kriminalität alle Sicherheitsmaassregeln zu ergreifen, die gegen die Wuthaus-

brüche der Alkoholiker unentbehrlich geworden sind. Es erscheint in Anbetracht der bestehenden Verwandtschaft gerechtfertigt dieselben Sicherheitsmaassregeln, welche gegen die Geistesstörung nothwendig erscheinen, auch gegen den Alkoholismus, in den von der medizinischen Wissenschaft gezogenen Grenzen, anzuwenden.

Das sind in kurzen Umrissen die Erwägungen, die zur Ausarbeitung des Gesetzentwurfes über die Einrichtung von Spezialasylen zur Verwahrung und Behandlung irrer Verbrecher, verbrecherischer Irrer, Alkoholiker und schwer erkrankter Gefangenen bestimmend waren.

Ueber den Inhalt desselben sei unter Bezugnahme auf den nachfolgend abgedruckten Urtext noch Folgendes bemerkt:

I. Zweck des Gesetzes ist:

Errichtung von Anstalten auf Staatskosten, die ausschliesslich zur Aufnahme und Behandlung von Irren, Alkoholikern und Kranken der im Gesetz näher bezeichneten Art dienen.

II. Aufzunehmen sind:

1. Die zu Zuchthaus- und Korrektionsstrafe Verurtheilten *condamnés aux travaux forcés à la réclusion ou à l'emprisonnement correctionnel,* sobald sie von Geisteskrankheit befallen werden. Die im Asyl verbrachte Zeit wird auf die Strafzeit aufgerechnet.

2. Personen, welche wegen Geisteskrankheit ausser gerichtlicher Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden sind, falls sie Hang nach Mord, Neigung zu Nothzucht oder Brandstiftung bekundet haben, sowie wenn ihre Sittenverderbniss oder lasterhafte Gewohnheiten sie für andere Kranke gefährlich erscheinen lassen. Desgleichen, wenn zwar nicht Geistesgestörtheit, aber chronischer Alkoholismus bei solchen festgestellt ist.

3. Alle Geisteskranke, bei denen Hang zum Mord, oder Neigung zu Nothzucht oder zu Brandstiftung festgestellt wurde, sollen aus der Irrenanstalt in ein *asile spécial* überführt werden. Das Gesetz gibt genaue Vorschriften, um die Einlieferung einer nicht unter diese Klasse gehörigen Person aus den gewöhnlichen Anstalten in ein *asile spécial* zu verhüten und umgekehrt, den Verbleib eines gefährlichen Irren in den gewöhnlichen Anstalten zu verhindern.

4. Von den Gerichten in ein *asil spécial* Eingewiesene.

Wenn die Gerichte Jemand zu mehr als 14 Tagen und weniger als 2 Jahren wegen Mords, Körperverletzung, Nothzucht, Sittlichkeitsverbrechen, Erregung öffentlichen Aergernisses oder Brandstiftung verurtheilen und der Angeklagte hat das Delikt im Zustand selbstverschuldeter Trunkenheit *(ivresse volontaire)* oder unter dem Einfluss chronischen Alkoholismusses verübt, so können sie dessen Einsperrung in ein *asile spécial* anordnen. Ferner kann das Gericht ein Individuum, das im Laufe von 4 Jahren 5 Verurtheilungen wegen Uebertretung des Gesetzes gegen die Trunkenheit *loi du 16 août 1887 concernant l'ivresse publique* erlitten hat, beim Ausspruch der 5. Verurtheilung in ein *asile spécial* einreihen.

5. Untersuchungsgefangene, die von einem Gebrechen oder einer schweren Krankheit befallen sind, sowie alle Verurtheilte, deren Gesundheit durch die Einsperrung so erschüttert ist, dass Gefahr für ihr Leben vorhanden ist.

6. Ehemalige Insassen eines *asile spécial,* die als geheilt entlassen, erneuert geisteskrank werden.

III. Die Aufnahme in ein *asile spécial de l'Etat* erfolgt auf Grund einer Anordnung seitens der Gerichte oder des Ministeriums der Justiz.

IV. Bestimmungen über Entlassung.

Wie die Aufnahme in diese Asyle Formalitäten unterworfen ist, welche die strengsten Garantien bieten, so

müssen auch die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Entlassung, der öffentlichen Sicherheit wegen auf das Peinlichste geregelt sein.

Es ist deshalb bestimmt:

a) Die Freilassung Derjenigen, welche wegen Hang zum Mord oder Neigung zur Nothzucht oder Brandstiftung eingeliefert sind, hängt ab von:

1. einem Zeugniss über die definitive Heilung,
2. einem Beschluss des *comité d'inspection et de surveillance* der Anstalt.

b) Die Freilassung Verurtheilter nach Ablauf der Strafe und der oben unter II, 2. Genannten kann, selbst wenn die Einsperrung in das Asyl nicht wegen Hang zu Mord, Nothzucht oder Brandstiftung ausgesprochen war, nur erfolgen, wenn ein ärztliches Zeugniss bestätigt, dass zu keiner Zeit der Verwahrung bei ihnen eine solche Neigung beobachtet wurde. Mangels dieses Zeugnisses treten die Bestimmungen sub a) in Kraft.

Die Ueberführung Verurtheilter in eine gewöhnliche Irrenanstalt nach Strafende darf nur erfolgen, wenn während des Aufenthalts im *asile spécial* weder Hang zu Mord, Nothzucht oder Brandstiftung noch ein Sittenverderbniss oder lasterhafte Gewohnheit festgestellt ist, die eine Gefahr für andere Geisteskranke bedingt.

So viel über den Inhalt des Gesetzentwurfs. Es zeigt, dass der Autor von grossen Gesichtspunkten ausgeht und in dem ernsten Streben, der menschlichen Gesellschaft einen wirklichen Schutz zu gewähren, nicht vor den einschneidendsten Mitteln zurückscheut. Die einzelne That eines anormalen Menschen beschäftigt ihn nicht so sehr, als vielmehr die Erkenntniss, dass der Dämon des Wahnsinns, der Sittenentartung und der Trunksucht, der sich in ihr offenbart, eine furchtbar drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit bildet, eine Gefahr, deren Beschwörung die menschliche Gesellschaft mit Recht vom Staat verlangt. Die Einzelheiten des Entwurfs werden nicht überall

befriedigen, weil, wie vorstehend gezeigt, entgegenstehende Interessen mit einander kämpfen. So wird wohl die Klassifizirung der in ein *asile spécial* Aufzunehmenden nicht unbestritten bleiben, es lässt sich auch darüber verschiedener Ansicht sein, ob die gemeinsame Unterbringung körperlich kranker Untersuchungsgefangener und Strafgefangener mit Irren zweckdienlich ist, auch wird vielleicht anderseits der Wunsch rege werden, in den Asylen auch Sträflingen, die wegen Schwachsinn oder körperlichen Defekten dem strengen Reglement der Gefängnisse nicht unterworfen werden können, Aufnahme zu gönnen. Wie dem aber auch sei, diese divergirenden Ansichten werden sich klären und der Hinweis darauf, dass die gefährliche Veranlagung ebenso wie die aus der Lasterhaftigkeit sich entwickelnde gefährliche Charakterbildung dem Staat nicht nur das Recht geben, sondern die Pflicht auferlegen, das betreffende Individuum unschädlich zu machen, wird ein ständiges Verdienst des Entwurfes bleiben.

PROPOSITION DE LOI.

Art. 1.

Il sera établi, aux frais de l'État, sous la dénomination d' *Asile spécial de l'État,* des asiles affectés exclusivement à l'internement et au traitement des aliénés, des alcoolisés et des malades qui sont l'objet des dispositions de la présente loi.

Art. 2.

Les condamnés aux travaux forcés, à la reclusion ou à l'emprisonnement correctionnel, atteints d'aliénation mentale, sont internés dans un asile spécial de l'État. Le transfèrement dans l'asile spècial de l'État a lieu sur la réquisition du Parquet général dans le ressort duquel la condamnation a été prononcée.

Pour ces condamnés, l'internement dans l'asile spécial de l'État sera toujours imputé sur la durée de la peine.

Art. 3.

La cour d'assises, en chambre du conseil, lorsqu'elle estime qu'il y a lieu de rechercher si l'accusé qui a été l'objet d'un verdict de non-culpabilité n'est atteint ni d'aliénation mentale ni d'alcoolisme chronique, peut, après l'acquittement prononcé, le renvoyer devant la chambre du conseil du tribunal de première instance séant dans la même ville et ordonner qu'il sera provisoirement placé dans un asile spécial de l'État.

La chambre du conseil, saisie par ce renvoi, procède, d'urgence, aux investigations nécessaires. Si elle juge que l'accusé acquitté est atteint d'aliénation mentale et ne peut être mis en liberté, elle ordonne qu'il sera maintenu à l'asile spécial de l'État ou qu'il sera transféré dans un asile ordinaire. L'internement dans l'asile spécial de l'État sera ordonné, lorsque l'accusé, reconnu aliéné, aura manifesté des instincts homicides ou le penchant au viol ou à l'incendie et lorsque ses mœurs dépravées ou ses habitudes perverses le rendront dangereux pour les autres malades. Si elle juge que l'accusé acquitté est atteint d'alcoolisme chronique, elle ordonne qu'il sera interné dans un asile spécial de l'État.

Art. 4.

Lorsque l'auteur d'un fait, qualifié crime ou délit, est reconnu irresponsable par suite de son état mental, la chambre du conseil du tribunal ou de la cour d'appel, dans le cas de non-lieu ou d'acquittement, en matière correctionnelle, et la chambre des mises en accusation, dans le cas d'arrêt de non-lieu, peuvent, d'après les circonstances, ordonner qu'il sera interné dans un asile spécial de l'État ou ordonner qu'il sera interné dans un asile ordinaire.

L'internement dans un asile spécial de l'État sera ordonné, lorsque l'aliéné aura manifesté des instincts homi-

cides ou le penchant au viol ou à l'incendie et lorsque ses mœurs dépravées ou ses habitudes perverses le rendront dangereux pour les autres malades.

Art. 5.

Lorsque l'internement dans un asile spécial de l'Etat est ordonné, en vertu de l'article 3 ou de l'article 4 de la présente loi, par le motif que l'aliéné a manifesté, soit des instincts homicides, soit le penchant au viol ou à l'incendie, mention en est faite dans l'ordonnance.

Art. 6.

Tout aliéné chez qui l'examen médical aura révélé des instincts homicides ou le penchant au viol ou à l'incendie sera transféré, de l'asile où il aura été reçu conformément à l'article 7 de la loi du 25 janvier 1874, dans un asile spécial de l'État.

Le certificat médical dont la production est exigée par l'article 8 de la loi du 25 janvier 1874 contiendra, à l'avenir, une déclaration par laquelle le signataire attestera ou qu'il a constaté, chez l'aliéné, soit des instincts homicides, soit le penchant au viol ou à l'incendie ou qu'il n'a connaissance d'aucun motif qui doive faire soupçonner que l'aliéné se trouve sous l'empire de l'une de ces manies.

Dans le cas de déclaration affirmative et dans le cas du n° 1 de l'article 7 de la loi du 25 janvier 1874, l'aliéné sera placé dans un quartier d'observation et y sera maintenu pendant les quinze jours qui suivront son admission.

Lorsque le médecin de l'établissement dans lequel un aliéné est interné a reconnu, chez cet aliéné, des instincts homicides ou le penchant au viol ou à l'incendie, il en rend compte dans un rapport circonstancié qu'il adresse au directeur de l'établissement et dont il constate l'envoi par une annotation au registre tenu en exécution de l'article 22 de la loi du 25 janvier 1874. Le directeur de l'établissement transmet immédiatement ce rapport au

Ministre de la Justice, qui ordonne, s'il y a lieu, le transfèrement dans un asile spécial de l'État.

Les contraventions aux dispositions du présent article, qui seront commises par les chefs, directeurs ou préposés responsables des établissements d'aliénés, seront punies d'un emprisonnement qui n'excédera pas un an et d'une amende qui n'excédera pas 3,000 francs ou de l'une de ces deux peines.

Art. 7.

Les individus dont l'internement dans un asile spécial de l'État a été ordonné pour cause d'instincts homicides ou de penchant au viol ou à l'incendie ne sont mis en liberté qu'en vertu d'une décision rendue par le comité d'inspection et de surveillance de l'asile, sur le vu de la déclaration mentionnée au paragraphe 1er de l'article 13 de la loi du 25 janvier 1894.

Cette déclaration sera inopérante à leur égard, à moins qu'elle n'énonce que leur guérison doit être considérée comme définitive.

Lorsque le comité d'inspection et de surveillance de l'asile aura autorisé la mise en liberté, copie de sa décision sera immédiatement envoyée, par le directeur de l'asile, au procureur du Roi près le tribunal de première instance de l'arrondissement et, en outre, s'il s'agit d'un internement ordonné conformément à l'article 3 ou à l'article 4 de la présente loi, au procureur général près la cour d'appel dans le ressort de laquelle l'instruction aura eu lieu.

Le délai imparti par le § 2 de l'article 13 de la loi du 25 janvier 1874 prendra cours à la date de cet envoi et sera de quinze jours. Avis de la décision du comité d'inspection et de surveillance sera donné, ainsi qu'il est dit au § 1er du même article, aux personnes et aux autorités y désignées.

Art. 8.

Les individus dont l'internement dans un asile spécial de l'État a eu lieu en vertu de l'article 2 de la présente

loi et dont la peine est expirée, ceux dont l'internement a été ordonné en vertu de l'article 3 ou de l'article 4 de la présente loi pour autre cause que les instincts homicides ou le penchant au viol ou à l'incendie, ne sont mis en liberté, dans les formes tracées par l'article 13 de la loi du 25 janvier 1874, que pour autant que le médecin de l'asile atteste, dans la déclaration de guérison, qu'à aucune époque il n'a constaté chez eux ni instincts homicides, ni penchant au viol ou à l'incendie. A défaut de cette attestation, ils ne peuvent être mis en liberté que dans les formes réglées par l'article 7 de la présento loi.

Art. 9.

Lorsque l'aliéné interné dans un asile spécial de l'État en vertu de l'article 2 de la présente loi, a purgé sa condamnation, le transfèrement dans un asile ordinaire est autorisé par le Ministre de la Justice, sur le vu d'un rapport du médecin de l'asile, attestant qu'à aucune époque il n'a constaté, chez cet aliéné, ni instincts homicides, ni penchant au viol ou à l'incendie, ni mœurs dépravées ou habitudes perverses qui le rendent dangereux pour les autres malades.

Art. 10.

Les tribunaux, lorsqu'ils condamneront à un emprisonnement de plus de quinze jours et de moins de deux ans, du chef d'homicide, de lésions corporelles, de viol, d'attentat à la pudeur, d'outrage public aux mœurs ou d'incendie, un prévenu qui aura commis le délit en état d'ivresse volontaire ou sous l'influence de l'alcoolisme chronique pourront ordonner qu'il sera interné dans un asile spécial de l'État.

La condamnation, dans ce cas, sera toujours exécutée dans la quinzaine du prononcé de l'arrêt ou du jugement et le transfèrement dans l'asile spécial de l'État aura lieu à l'expiration de la peine.

Art. 11.

Lorsqu'un individu aura, dans l'espace de quatre années, encouru cinq condamnations du chef de l'infraction préfue à l'article 1er litt. A de la loi du 16 août 1887 concernant l'ivresse publique, le tribunal, en le condamnant pour la cinquième récidive, pourra ordonner qu'il sera interné dans un asile spécial de l'État.

Art. 12.

Toute personne retenue dans un asile spécial de l'État ou toute autre personne intéressée pourra, à toute époque, se pourvoir devant le tribunal de première instance séant au lieu de la situation de l'asile et demander, par requête, qu'il soit mis fin à l'internement.

La requête sera communiquée au ministère public; copie en sera transmise par le ministère public au comité d'inspection et de surveillance de l'asile, lequel lui fera parvenir, avec son avis sur la demande, un rapport du médecin de l'asile. Si la personne internée est interdite, son tuteur sera entendu par le tribunal.

Le tribunal, en chambre de conseil, après les verifications nésessaires, ordonnera, s'il y a lieu, la mise en liberté.

Il sera procédé de même sur l'appel qui pourra être interjeté, dans le délai de cinq jours, tant par la partie demanderesse que par le ministère public.

Si la mise en liberté n'est pas ordonnée, la chambre du conseil peut décider qu'il ne sera procédé à un nouvel examen, sur la demande nouvelle, qu'après l'expiration d'un délai qu'elle fixe et qui ne dépassera pas un an.

Art. 13.

Les actes judiciaires ou extrajudiciaires prévus par le précédent article seront visés pour timbre et enregistrés gratis.

Art. 14.

Lorsqu'un individu sorti d'un asile spécial de l'État, dans les conditions qui donnent lieu à l'application de l'article 7 de la présente loi, devra, par suite de rechute, être interné de nouveau, il sera réintégré dans un asile spécial de l'État.

Tout chef, directeur ou préposé responsable d'un établissement d'aliénés, qui sciemment l'admettra conformément à l'article 7 de la loi du 25 janvier 1874, sans en donner immédiatement avis au Ministre de la Justice, sera puni d'un emprisonnement qui n'excédera pas un an et d'une amende qui n'excédera pas 3,000 francs ou de l'une de ces deux peines.

Art. 15.

Les dispositions du chapitre VI de la loi du 25 janvier 1874 sont applicables aux frais d'entretien des aliénés internés dans un asile spécial de l'État.

Art. 16.

Tout individu détenu préventivement qui sera atteint d'une infirmité ou d'une maladie graves, tout condamné dont la santé sera altérée par l'incarcération, au point de mettre sa vie en danger, pourra être transféré dans un des asiles mentionnés à l'article 1er de la présente loi, sur la réquisition du procureur général près la cour d'appel dans le ressort de laquelle les poursuites s'exerceront ou dans le ressort de laquelle la condamnation aura été prononcée.

Jules Lejeune.

Vergeltungsidee und Zweckgedanke im System der Freiheitsstrafen.

Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 10. Dezember 1898 von Professor **Dr. van Calker**-Strassburg.*)

Die Vorträge, welche in Deutschland gegenwärtig in Juristischen Gesellschaften gehalten werden, haben wohl ziemlich ausschliesslich Fragen des Zivilrechtes zum Gegenstand. Mit vollem Recht; steht doch für den deutschen Juristen heute das Bürgerliche Gesetzbuch so sehr im Vordergrund des Interesses, dass die Erwägung von Fragen, welche diesem Gebiete nicht angehören, gar Manchem als eine unzulässige Zeitvergeudung erscheinen mag.

Wenn ich es trotz dieses erheblichen Bedenkens wage, von der freundlichen Erlaubniss des Vorstandes der Juristischen Gesellschaft Gebrauch zu machen und ein Thema strafrechtlichen Inhaltes zur Untersuchung zu stellen, so geschieht dies in der Erwägung, dass für Denjenigen, dem die Behandlung strafrechtlicher Fragen durch seinen Beruf obliegt, heute gerade gegenüber der Thatsache, dass wir uns nunmehr eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes zu erfreuen haben, eine besondere Aufgabe besteht: die Aufgabe, daran zu arbeiten, dass jenes in dem Gebiete des Zivilrechtes nun erreichte Ziel der

---

*) Die Veröffentlichung wurde uns durch die Liebenswürdigkeit des Verfassers und des Vorsitzenden der Juristischen Gesellschaft in Berlin, des Herrn Reichsbankpräsidenten Excellenz Dr. Koch möglich gemacht.

Gemeinsamkeit des Rechtes für ganz Deutschland, auch in dem Gebiete des Strafrechts erreicht werde. Heute ist dies noch nicht der Fall, denn unser Strafgesetzbuch gibt uns insofern kein einheitliches Recht, als es die Arten der wichtigsten Strafmittel, die Freiheitsstrafen, zwar formell bezeichnet, die materielle Bedeutung derselben aber, ihren Inhalt, in Unbestimmtheit lässt, indem es über den Vollzug nur spärliche Andeutungen gibt. So kommt es, dass der Richter in den verschiedenen Gebieten des deutschen Reiches zwar auf ein und dieselbe Strafart erkennt; dass aber der Inhalt derselben Strafe ein ganz verschiedener ist, je nach der Strafanstalt, in welcher die Strafe verbüsst wird.

Es hiesse nun die Schwierigkeiten, welche einer einheitlichen Regelung des Strafvollzuges entgegenstehen, sehr verkennen, wollten wir es nicht dankbar begrüssen, dass die Vereinheitlichung des Strafrechtes durch die unter dem 28. Oktober vorigen Jahres vom Bundesrath genehmigten Grundsätze für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen einen bedeutsamen Schritt vorwärts gemacht hat. Aber das Ziel ist noch nicht erreicht, ja es lässt sich die Besorgniss nicht verschweigen, dass vielleicht gerade durch die Vereinbarung die Erreichung des Zieles in eine nicht nahe Zukunft hinausgeschoben wird; und zwar dadurch, dass in den Motiven zu dem Entwurf — meines Erachtens durchaus mit Recht — jene Frage in unmittelbare Beziehung gebracht wird zu der Frage einer Reform des Strafensystems, diese bedeutsame Vorfrage für die volle Durchführung der Gemeinsamkeit des Strafrechtes überhaupt. Und diese ist es deshalb, deren Erwägung uns nunmehr hier beschäftigen soll.

In den Motiven der Vereinbarung ist ausgeführt, der Bundesrath habe der Angelegenheit der Abfassung einer Reichs-Strafvollzugsordnung insbesondere aus dem Gesichtspunkt keinen Fortgang gegeben, weil sich im Laufe der Zeit sowohl in parlamentarischen Versammlungen als auch in der Strafrechts- und Gefängnisslitteratur gewichtige

Stimmen geltend gemacht hatten, welche eine durchgreifende Aenderung des dem Strafgesetzbuch zu Grunde liegenden Strafensystems verlangten. Ein Strafvollzugsgesetz müsse der Natur der Sache nach von dem bestehenden Strafensystem ausgehen. Eine Aenderung des bestehenden Strafensystems erscheine zur Zeit aber um deswillen als bedenklich, weil leitende Persönlichkeiten auf dem Gebiet des Strafrechts die gegebenen Grundlagen als der Aenderung bedürftig erklärten, ohne aber bisher unter sich zu einem Einverständniss über die Hauptfragen gelangen zu können.

Dieser selbe Gedanke, dass eine Revision unseres Strafensystems und damit die Abfassung einer Reichsstrafvollzugsordnung zur Zeit um deswillen unthunlich erscheine, weil ein Einverständniss über die Richtung, in welcher sich die Revision zu bewegen habe, zur Zeit nicht gegeben sei, kehrt auch in den Antworten wieder, welche von Seite mehrerer deutscher Justizverwaltungen auf entsprechend in den Parlamenten an sie gerichteten Anfragen, in den letzten Jahren ertheilt worden sind.

Da nun aber die Reformbedürftigkeit unseres Strafgesetzbuches thatsächlich von keiner Seite bestritten wird, vielmehr die Stimmen, welche eine Reform fordern, immer zahlreicher und lauter werden, scheint mir die Frage sich heute aufzudrängen, einmal ob denn für absehbare Zukunft ein Verschwinden des genannten einer Reform entgegenstehenden Hindernisses zu erhoffen ist und zum andern in wie weit der heute zweifellos bestehende Gegensatz der Anschauungen einer Reform unseres Strafensystems thatsächlich entgegensteht.

Der Versuch einer Beantwortung der gestellten Fragen muss von einer Untersuchung der gegebenen Gegensätze auf ihren Inhalt und auf ihre Grundlage ausgehen.

Der bestehende Gegensatz der Anschauungen ist s. Z. von Merkel in den Begriffen: „Vergeltungsidee“ und „Zweckgedanke“ zutreffend formulirt worden; auch von Liszt geht bei der Entwickelung und Begründung seiner

kriminalpolitischen Anschauungen und Forderungen davon aus, dass sich in unseren Tagen der neu entbrannte — alte — Streit der Theorien um die Berechtigung der Vergeltung als des obersten Prinzips alles Strafrechts dreht.

Das geltende Strafrecht wird unbestrittenermaassen vom Vergeltungsprinzip beherrscht und dieses Vergeltungsprinzip ist es denn auch, welches nach der Anschauung seiner Anhänger einer Reform unseres Strafensystems im Sinn der von den Anhängern des Zweckgedankens erhobenen Forderungen entgegensteht, wir haben dasselbe deshalb in seinem Inhalt und in seiner Grundlage zu betrachten. Ich gehe hierbei von derjenigen Bestimmung des Begriffes aus, die der schärfste und konsequenteste Gegner des Vergeltungsprinzips v. Liszt gibt; (Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 9. Aufl., S. 77). v. Liszt sagt:

„Im Allgemeinen kann man die von den Anhängern der Vergeltungsstrafe vertretene Ansicht dahin zusammenfassen:

„Der Verbrecher wird gestraft, weil er verbrochen hat (punitur quia peccetum est, nicht: ne peccetur). In seiner Willensfreiheit wurzelt seine Schuld, die an dem ethischen Werthurtheil gemessen, an der Strafe ihre Gleichung (ihr Aequivalent) findet. Die Aufgabe der Strafe liegt demnach in der Bewährung der Rechtsordnung und der sittlichen Anschauungen, auf denen diese beruht, also in der Generalprävention; nicht aber, oder doch nur in zweiter Linie in ihrer Einwirkung auf den Verbrecher, also in der Spezialprävention.“

Zur Ergänzung dieser Charakteristik dienen dann noch folgende Sätze: (a. a. O. S. 80 ff.) „Die vergeltende Gerechtigkeit fordert, dass Jeder leide gemäss seiner That, dass das Maass der Strafe der Schwere der Verschuldung entspreche .... Die Anhänger der vergeltenden Gerechtigkeit finden den Maassstab in der einzelnen, dem Richter im gegebenen Falle zur Beurtheilung vorliegenden That. Und für diese wieder ist in erster Linie massgebend der

Werth, den das durch das Verbrechen angegriffene Rechtsgut für die Rechtsordnung hat. Die Tödtung wiegt schwerer als die Körperverletzung, der Raub schwerer als der Diebstahl. Durch den Erfolg wird der Werth der Handlung bestimmt."

Die angeführten Sätze v. Liszt's geben meines Erachtens im Wesentlichen Grundlage und Inhalt des Vergeltungsprinzips zutreffend wieder — in wie weit einzelne der verwendeten Begriffe eine nähere Erläuterung bedürfen, um ein richtiges Bild der Lehre zu geben, wird später zu erörtern sein.

Das Vergeltungsprinzip in dem eben entwickelten Sinn liegt nun den Bestimmungen unseres geltenden Strafrechts zu Grunde und auf diese Thatsache ist nach Anschauung der Gegner lediglich die Erscheinung zurückzuführen, dass sich das geltende Strafrecht im Kampf gegen das Verbrechen mehr und mehr als unwirksam erwiesen hat.

In welcher Weise tritt diese Erscheinung zu Tage?

Es ist unbestritten, dass sich unter der Herrschaft des geltenden Rechtes im Gebiet der Strafrechtspflege erhebliche Missstände ergeben haben; diese bestehen insbesondere in Folgendem: Der Richter wird durch das geltende Recht und das in demselben massgebende Prinzip gezwungen, in einer Unzahl von Fällen eine kurzzeitige Freiheitsstrafe auszusprechen, „welche in ihrer heutigen Anwendungsweise — nach allgemeiner Anschauung — weder bessert, noch abschreckt, noch unschädlich macht, dafür aber vielfach den Neuling dauernd in die Bahn des Verbrechens weist" (a. a. O. S. 69). Weiter: Wenn ein Thäter immer und immer wieder delinquirt, die einzelnen Handlungen aber in ihrem äusseren Erfolg verhältnissmässig geringfügig erscheinen, so kann er stets nur zu einer verhältnissmässig kurzen Freiheitsstrafe verurtheilt werden; hat er seine paar Monate — oder seine paar Jahre — abgebüsst, so muss er wieder in die Freiheit entlassen werden, auch wenn Richter und Strafvollzugsbeamte die

feste Ueberzeugung haben, dass der Entlassene sofort wieder zum Verbrechen schreiten wird.

Endlich: Wenn sich herausstellt, dass sich der Thäter zur Zeit der That in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustand von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, so muss er, weil zur Zeit der That zurechnungsunfähig, in die Freiheit entlassen werden, ohne Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit, dass er die wiedergewonnene Freiheit zur Begehung weiterer Verbrechen benützen wird.

Dass die eben angeführten Erscheinungen als erhebliche Missstände empfunden werden, ist zweifellos — stehen diese Erscheinungen in causalem Zusammenhang mit dem das geltende Recht beherrschenden Vergeltungsprinzip? Die Gegner des Prinzips behaupten es. Und es ist somit nicht mehr als konsequent, wenn sie bei ihren auf eine Reform des geltenden Rechts gerichteten Bestrebungen eine Bekämpfung des Vergeltungsprinzips zur Basis der Operation nehmen.

Es kann nicht meine Absicht sein, hier nun eine Uebersicht zu geben über die verschiedenen Anschauungen auf dem Gebiet der Reformbestrebungen, die sich im Lauf der letzten Jahre in- und ausserhalb Deutschlands entwickelt haben; nach dem Ziel der gegenwärtigen Darlegungen kann es sich hier nur darum handeln, diejenigen Anschauungen in Kürze zu erörtern, die nach Lage der Verhältnisse für die nächste Entwickelung unserer Gesetzgebung voraussichtlich in Betracht kommen werden.

In solcher Erwägung glaube ich mich ausschliesslich zu einer Betrachtung derjenigen Anschauungen wenden zu dürfen, die heute in Deutschland von der sogenannten kriminal-soziologischen Schule, insonderheit ihrem geistvollen und thatkräftigen Führer Franz v. Liszt vertreten werden.

(Dass „kriminal-soziologische Schule" und „internationale kriminalistische Vereinigung" sich inhaltlich nicht

decken, darf ich, da dieses Missverständniss gelegentlich schon vorgekommen, hier ausdrücklich konstatiren).

Die soziologische Auffassung gründet sich auf folgende Erwägungen: (siehe insbesondere v. Liszt, Lehrbuch, Seite 64 ff.).

Das Verbrechen ist eine sozial-pathologische Erscheinung. „Die Betrachtung lehrt, dass jedes einzelne Verbrechen durch das Zusammenwirken zweier Gruppen von Bedingungen entsteht der individuellen Eigenart des Verbrechers einerseits, der diesen umgebenden äusseren gesellschaftlichen, insbesondere wirthschaftlichen Verhältnisse andererseits." (S. 65). „Der Einfluss der gesellschaftlichen Faktoren tritt aber erst durch die Erwägung in das rechte Licht, dass die im Augenblicke der That vorhandene Eigenart des Verbrechers aus der angeborenen Anlage weiterentwickelt und bestimmt worden ist durch die ihn von der Geburt an umgebenden äusseren Verhältnisse." (S. 67).

Nicht in dem freien Willen des Thäters also, sondern in den ihn von der Geburt an umgebenden äusseren Verhältnissen, dem „milieu social", liegt die Wurzel des Verbrechens.

„Die Willensfreiheit im Sinne der indeterministischen Lehre .... steht in Widerspruch mit unseren Denkgesetzen. Sie ist daher völlig ungeeignet, die unverrückbare Grundlage des Strafrechts abzugeben". Mit dem Begriff der Willensfreiheit muss der Begriff Zurechnungsfähigkeit und der Begriff der Schuld, mit dem Begriff der Schuld der Begriff der Vergeltung fallen. An die Stelle der Schuld tritt die durch das Verbrechen bewiesene Gefährlichkeit für die Gesellschaft, an die Stelle der Vergeltungsstrafe die Zweckstrafe.

Aus dieser Grundauffassung ergibt sich für die Ausgestaltung der Strafe die Forderung, „dass die Strafe als Zweckstrafe sich in Art und Maass nach der Eigenart des Verbrechers richte, den sie durch Zufügung eines Uebels .... von der zukünftigen Begehung weiterer

Verbrechen abhalten will. In dieser Forderung liegt einerseits der sichere Maassstab für die kritische Würdigung des geltenden Rechts, anderseits der Ausgangspunkt für die Entwicklung des Programms einer Gesetzgebung der Zukunft. (S. 68).

Mit Rücksicht auf die Eigenart des Verbrechers, d. h. seine durch das Verbrechen bewiesene Gefährlichkeit für die Gesellschaft ist nun in folgender Weise zu unterscheiden:

„Dem Augenblicksverbrecher“ d. h. dem bisher unbescholtenen Thäter, der in augenblicklicher, leidenschaftlicher Erregung oder unter dem Einfluss drückender Nothlage zu dem Verbrechen hingerissen wird, das, seiner dauernden Eigenart fremd, eine vereinzelt bleibende, bitter bereute Episode in seinem Leben bildet, — diesem Augenblicksverbrecher gegenüber — genügt es, wenn die Hemmungsvorstellung der staatlichen Gebote und Verbote dem Bewusstsein zu lebendiger Erinnerung gebracht wird.“ (Abschreckung.)

Den Gegensatz zum Augenblicksverbrecher bildet der Zustandsverbrecher: „Sobald nämlich durch die That des Verbrechers ein festgewurzelter verbrecherischer Hang bekundet wird („Zustandsverbrechen“), bedarf es der Sicherung der Rechtsordnung durch Unschädlichmachung des Verbrechers .... Der eingewurzelte verbrecherische Hang braucht sich nicht in wiederholtem Rückfall, er kann sich bereits in dem ersten zur Aburtheilung kommenden Verbrechen unverkennbaren Ausdruck geben“.

Zwischen Augenblicksverbrecher und Zustandsverbrecher steht „der angehende Zustandsverbrecher“. „Wird durch die That ein noch nicht festgewurzelter, sondern noch in der Entwicklung begriffener Hang zum Verbrechen bekundet, („angehender Zustandsverbrecher“), so soll durch eine andauernde und eindringliche Strafe die Umgestaltung der verbrecherischen Anlage versucht werden. (Bürgerliche nicht nothwendig sittliche Besserung“.) (S. 71.)

Für die Gestaltung des Strafensystems ergeben sich aus dieser Klasseneintheilung folgende Gesichtspunkte:

Dem Augenblicksverbrecher gegenüber verspricht eine erweiterte Anwendung der Geldstrafe guten Erfolg.

Als Mittel der Unschädlichmachung des Zustandsverbrechers kommt die Todesstrafe, die lebenslange Freiheitsstrafe (Zuchthaus) und die Deportation in Betracht. Der bürgerlichen Besserung des angehenden Zustandsverbrechers durch Erziehung zur Arbeit aber soll das Arbeitshaus dienen.

Für die Bestimmung des Strafmaasses endlich ist von entscheidender Bedeutung die Forderung, dass das richterliche Urtheil keine bestimmte Strafe auswerfen, dass diese vielmehr etwa innerhalb eines Höchst- und Mindestmaasses auf Grund nachheriger genauerer Feststellung des Charakters des Verbrechers durch das Strafvollzugsamt endgültig bemessen werden soll (sogen. unbestimmte Strafurtheile, „indeterminate sentences"). (S. 72.)

Das sind im Wesentlichen die Vorschläge, wie sie von v. Liszt zum Zweck einer wirksameren Gestaltung der Strafe gemacht worden sind.

Dass gegen diese Vorschläge, wie insbesondere auch gegen ihre Begründung, heute eine sehr lebhafte Opposition besteht, ist bekannt, und die Thatsache des zwischen Vergeltungsidee und Zweckgedanken in diesem Sinn bestehenden Gegensatzes bildet denn wohl auch in den Anschauungen Vieler heute das Hemmniss für gesetzgeberische Maassnahmen in der Richtung auf eine Reform der Strafrechtspflege.

Wird dieser Gegensatz zwischen Vergeltungsidee und Zweckgedanken in absehbarer Zeit schwinden? Kann und soll die Gesetzgebung auf diesen Zeitpunkt warten?

Es ist nicht selten behauptet worden, dass ein Gegensatz zwischen Vergeltungsidee und Zweckgedanken „eigentlich" überhaupt nicht bestehe — vorausgesetzt, dass man nur die beiden Begriffe „richtig" verstehe —

in diesem „richtig verstehen“, da liegt aber eben die Schwierigkeit und diese Schwierigkeit ist augenscheinlich so gross, dass von einer Aufhebung oder auch nur von einer Milderung der Gegensätze sich bis heute nicht viel verspüren lässt; eine Zustimmung der Anhänger der Vergeltungsidee zu den von den Gegnern vorgeschlagenen Reformen — und das ist ja heute die praktisch bedeutsame Frage — ist einstweilen jedenfalls noch nicht erfolgt.

Es ist ja zweifellos, dass die Anhänger der beiden Anschauungen — ein Jeder von seiner Grundauffassung aus — Vergeltungsidee und Zweckgedanken mit einander vereinigen können, aber damit ist eben der Gegensatz in der Grundauffassung noch nicht überwunden; mir persönlich z. B. stehen von meiner Grundauffassung aus die beiden Gedanken in voller Harmonie, — der Vergeltungsgedanke schliesst für mich, wie nachher näher auszuführen sein wird, Zweckbeziehungen der Strafe (Besserung, Abschreckung, Sicherung) nicht nur nicht aus, er schliesst diese Beziehungen vielmehr nothwendig ein — ich habe aber die Ueberzeugung, dass diese Harmonie eben durch die Grundauffassung bedingt ist.

Die Gegensätze in der Grundauffassung bestehen und ich glaube, diese Gegensätze werden in absehbarer Zeit nicht verschwinden.

Meine Anschauung gründet sich hiebei auf die Erwägung, dass die Schwierigkeit der Versöhnung in dem Inhalt der jenem Gegensatz zu Grund liegenden Fragen gegeben ist.

Die eine dieser Fragen ist die „Willensfreiheit.“ Wer hat den Muth, ein Verschwinden der Gegensätze in dieser Frage für absehbare Zeit in Aussicht zu stellen?

v. Liszt sagt freilich, „es breche sich mehr und mehr die Erkenntniss Bahn, dass der Streit über die Willensfreiheit für das Strafrecht ohne Bedeutung sei“ (S. 78) — allein es erscheint mir doch sehr fraglich, ob diese Anschauung nicht mit der jeweiligen inhaltlichen Bestimmung der Begriffe „Willensfreiheit“ und „Vergeltung“

in so nahem Zusammenhang steht, dass die Frage der Bedeutung der Willensfreiheit für das Strafrecht je nach der Begriffsbestimmung verschieden beantwortet werden muss.

Ein näheres Eingehen auf diese Frage verbietet sich hier ja selbstredend,*) indessen glaube ich doch eine Erwägung ausdrücklich vorbringen zu müssen: die Annahme, das Causalitätsgesetz als eine Kategorie unseres Erkennens, unter welchem wir die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen in Einheit zusammenziehen, sei auch auf die Erkenntniss der menschlichen Willensbildung anwendbar, steht einem Festhalten an den strafrechtlichen Grundbegriffen persönliche Verantwortlichkeit, Schuld und Vergeltung nicht nur nicht entgegen, es werden diese Begriffe vielmehr durch jene Annahme vertieft und geklärt, da sie ja in der Persönlichkeit des Thäters die Wurzel seiner Thaten gegeben findet.

v. Liszt kommt auf Grund seiner Auffassung zu einem anderen Schluss, zu dem Schluss: „Die Begriffe „Schuld“ und „Sühne“ mögen in den Schöpfungen unsrer Dichter weiter leben wie bisher; strenger Kritik der geläuterten wissenschaftlichen Erkenntniss vermögen sie nicht Stand zu halten.“ **)

Dieser Schluss aber ist nur eine durchaus konsequent gezogene Folgerung aus der vorher angeführten Auffassung v. Liszt's über die Bedeutung der den Verbrecher umgebenden äusseren, gesellschaftlichen, insbesondere wirthschaftlichen Verhältnisse für die Entstehung des Verbrechens.

Tritt das „milieu“ gegenüber der individuellen Eigenart des Verbrechens so stark in den Vordergrund, wie das in der Auffassung v. Liszt's geschieht — dass v. Liszt die Bedeutung der Eigenart überhaupt übersehe, habe ich nie behauptet —, dann ist es nur konsequent, die Begriffe

---

*) Vgl. hiezu van Calker: Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. Deutsche Juristenzeitung, II. Jahrgang (1897) S. 25 ff. und van Calker: Strafrecht und Ethik, Leipzig 1897, S. 7 ff. Gegen die an diesen Stellen entwickelten Anschauungen v. Liszt, Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. XVIII., S. 229 ff.

**) Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. XVII. S. 84.

persönliche Verantwortlichkeit, Schuld und Vergeltung, die ja nun ihren Inhalt verloren haben, auch wirklich und ausdrücklich aufzugeben.

Eine Opposition gegen die Auffassung v. Liszt's ist hier nicht in meiner Absicht, ich habe diese Ausführungen nur zu dem Zweck gemacht, um darzuthun, dass meines Erachtens in dieser Frage doch eben ein Gegensatz vorhanden ist, dessen Verschwinden für die nächste Zukunft nicht erwartet werden kann.

Zwischen Vergeltungsidee und Zweckgedanken besteht nun aber noch ein weiterer Gegensatz, ein Gegensatz, dessen in der Diskussion bisher viel weniger Erwähnung gethan wurde, als des an erster Stelle genannten, dem jedoch meines Erachtens noch eine grössere praktische Bedeutung zukommt als jenem. Der Anhänger der Vergeltungsidee fordert nicht nur, dass die Strafe „Vergeltung" sei, er fordert vielmehr, dass sie „gerechte" Vergeltung sei, d. h. dass das den Verbrecher in der Strafe treffende Uebel der Schwere seiner Verschuldung entspreche, dass sie dieser proportional sei.

Der Anhänger der Zweckstrafe leistet — in konsequenter Durchführung seiner Grundauffassung — auf die Verwendung der Gerechtigkeit als eines selbständigen Begriffes Verzicht; v. Liszt sagt ausdrücklich: „Die Strafe ist gerecht, wenn und soweit sie nothwendig und zweckmässig ist." (S. 63).

Ich bestreite, dass die Begriffe „Gerechtigkeit" auf der einen „Nothwendigkeit" und „Zweckmässigkeit" auf der anderen Seite in dieser Weise logisch zusammenfallen. Sicherlich besteht zwischen jenen Begriffen ein bestimmtes Verhältniss, aber dieses Verhältniss wird nicht zutreffend gekennzeichnet mit den Worten: „Die Strafe ist gerecht, wenn und soweit sie nothwendig und zweckmässig ist", der Satz hat vielmehr meines Erachtens zu lauten: „Die Strafe ist nothwendig und zweckmässig, wenn und insoweit sie gerecht ist."

Welche Bedeutung dieser Veränderung der Wortstellung zukommt, lässt sich unmittelbar an den Reformvorschlägen v. Liszt's, die ich mir vorher anzuführen erlaubte, darthun.

v. Liszt ist der Anschauung, dass Strafart und Strafmaass nach dem Gesichtspunkt bestimmt werden müsse, ob der Thäter als „Augenblicksverbrecher", als „Zustandsverbrecher" oder als „angehender Zustandsverbrecher" zu erachten ist; im ersteren Fall genügt es, wenn die Hemmungsvorstellung der staatlichen Gebote und Verbote dem Bewusstsein zu lebendiger Erinnerung gebracht wird, dem angehenden Zustandsverbrecher gegenüber solle durch eine andauernde und eindringliche Strafe die Umgestaltung der verbrecherischen Anlage versucht werden, der Zustandsverbrecher endlich sei — dauernd — unschädlich zu machen.

Können wir uns mit diesen Entscheidungen einverstanden erklären? Ich glaube, es werden nur Wenige hier mit einem „Ja" zu antworten geneigt sein. Aber warum denn mit „Nein"? Verhängen die getroffenen Entscheidungen nicht die *in concreto* „nothwendige und zweckmässige" Strafe? Der Mörder wird nicht wieder delinquiren, da eine ähnliche Veranlassung, wie sie ihn damals zum Verbrechen bestimmte, nicht mehr eintritt, der Dieb wird keinen Diebstahl mehr begehen, weil er unschädlich gemacht ist — kein Zweifel, die verhängte Strafe war in beiden Fällen die nothwendige und zweckmässige." Und wir wollen trotzdem die Entscheidung nicht billigen? Warum nicht? Weil die verhängte Strafe uns als ungerecht erscheint; und sie erscheint uns als ungerecht, weil sie der Schwere der That nicht proportional ist. Hieraus folgt aber Dieses: Dass die Begriffe „Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit" auf der einen „Gerechtigkeit" auf der anderen Seite sich insofern nicht decken, als die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit prinzipiell vom Standpunkt des einzelnen Falles aus erwogen wird. Wer also die Strafe grundsätzlich nach den im einzelnen Fall zu erreichenden Zwecken bemessen will, der muss deshalb meines Erachtens

prinzipiell darauf Verzicht leisten, dass im Sinn der herrschenden Werthanschauungen die verhängte Strafe jeweils auch als die gerechte Strafe betrachtet werde; mit anderen Worten: insofern der Zweckgedanke die Spezialprävention als das für die Bestimmung der Strafe in Gesetz und Antheil massgebende Prinzip aufstellt, steht er zu der Idee der gerechten Vergeltung und damit zu dem Gedanken der Generalprävention, in welchem ja gerade die Bewahrung der Rechtsordnung durch Wahrung und Durchsetzung der ethischen Werthanschauungen als erste Aufgabe der Strafe in den Vordergrund tritt, in einem prinzipiellen Gegensatz.

Ist damit nun aber gesagt, dass der Zweckgedanke sich überhaupt zu der Idee der gerechten Vergeltung in einem prinzipiellen und unversöhnlichen Gegensatz befinde, dass somit das Festhalten an dem Prinzip der gerechten Vergeltung einer „zweckmässigeren" d. h. die Zwecke der Strafe *in concreto* (insbesondere also Abschreckung, Besserung, Sicherung, Genugthuung) wirksamer verfolgenden Gestaltung der Strafmittel hindernd im Wege stehe? Keineswegs! Eine solche Anschauung verkennt den Inhalt der Vergeltungsidee. Die Vergeltungsidee fordert, dass die Grösse des Strafübels der in der Strafthat gegebenen Grösse der Schuld proportional sei; dass dieses Strafübel „zweckmässig" gestaltet werde, verbietet jene Idee damit in keiner Weise. Im Gegentheil, von ihrem ersten Auftauchen im Bewusstsein der Völker, wie im Bewusstsein des Einzelnen schliesst die Idee der Vergeltung die Zweckbeziehung in sich: Verhinderung des Wiedereintrittes der erduldeten Verletzung durch die Reaktion gegen den ersten Angriff. Und je höher die geistige Entwickelung der Völker, wie die des Einzelnen steigt, desto klarer und bestimmter macht sich diese Zweckbeziehung geltend. Die zweckmässigere Gestaltung der Strafe bedeutet somit an sich nicht ein Aufgeben, sondern vielmehr ein tieferes und reineres Erfassen des Vergeltungsgedankens. Und nur die eine Forderung stellt die Vergeltungsidee: dass die *in concreto*

zweckmässige Strafe der Grösse der Schuld proportional, dass sie gerecht sei. So wird der Gedanke der Spezialprävention durch die Idee der gerechten Vergeltung keineswegs ausgeschlossen, wohl aber regulirt und zwar mit der Wirkung, dass zwischen den Zwecken, die gegenüber dem einzelnen Verbrecher zu erreichen sind, und denjenigen, welche durch die Strafe in Gesetz und Urtheil gegenüber der Gesammtheit angestrebt werden, ein bestimmtes Rangverhältniss begründet wird: den letzteren wird der Vorrang eingeräumt. Die Grundlage für diese Erscheinung ist aber darin gegeben, dass das Recht als Mittel zur Ermöglichung und Förderung des Gemeinschaftslebens seine Aufgabe nur dann erfüllen kann, wenn es in allen seinen Normen die für die Beziehungen der Gemeinschaftsglieder zu einander jeweils massgebenden ethischen Werthanschauungen sorgfältig beobachtet; jede in dieser Richtung geschehende Verletzung schädigt das Gemeinschaftsleben, widerspricht dem Zweck des Rechtes und ist damit in diesem Sinn in höchstem Maass „unzweckmässig“.

Da aber nun jene für die Gestaltung des Gemeinschaftslebens massgebenden Werthanschauungen ihren Ausdruck in der Idee der Gerechtigkeit als regulativem Prinzip alles Gemeinschaftslebens finden,*) wird hierdurch doch schliesslich eine Versöhnung zwischen Vergeltungsidee und Zweckgedanken begründet: Vergeltungsidee und Zweckgedanken befinden sich dann und insoweit in voller Harmonie, als der Zweckgedanke von jenem über die Zweckmässigkeit des Einzelfalles prinzipiell erhabenen Standpunkt aus betrachtet wird. Geschieht dies nicht, dann freilich besteht zwischen Vergeltungsidee und Zweckgedanken ein Gegensatz. Und dass dieses heute noch der Fall, muss sich uns aus den vorher entwickelten prinzipiellen Anschauungen der Anhänger des Zweckgedankens allerdings mit Nothwendigkeit ergeben: Gerechte Vergeltung ist die Strafe nur dann, wenn sie ihrer Art und

*) Vgl. hiezu van Calker, Politik als Wissenschaft. Strassburg 1898. S. 33 ff.

ihrem Maass nach der Grösse der Schuld proportional ist, bei der Eintheilung in Augenblicksverbrecher, Zustandsverbrecher und angehende Zustandsverbrecher aber wird auf die Grösse der Schuld prinzipiell keine Rücksicht genommen.

Dass der hiermit gegebene Gegensatz von der grössten praktischen Bedeutung ist, bedarf keines näheren Beweises, ist es doch klar, dass Strafart und Strafmaass völlig verschieden zu bestimmen sind, je nachdem der eine oder andere der angeführten Bestimmungsgründe als der massgebende in Betracht zu kommen hat.

Und fasst man nun diesen Gegensatz in seiner prinzipiellen Schärfe klar in's Auge, dann wird man die Hoffnung, dass für absehbare Zukunft eine aufrichtige Einigung zu erwarten sei, kaum aufrecht erhalten können.

Wie steht es dann aber mit der von allen Seiten immer dringender geforderten Revision unseres Strafgesetzbuches? Der Gesetzgeber wird sich für den einen oder für den anderen Standpunkt entscheiden und von diesem aus die Reform durchführen müssen! Welchen Standpunkt soll der Gesetzgeber wählen?

Die Antwort wird natürlich entsprechend der Stellung lauten, die man zu den besprochenen Anschauungen einnimmt, als Anhänger der Vergeltungsidee beantworte ich die Frage dahin, dass der Gesetzgeber an der Vergeltungsstrafe festhalten soll. Und wenn nun auch eine weitere kritische Würdigung der einander gegenüberstehenden Anschauungen hier nicht angängig ist, so darf zu Gunsten dieser Stellungnahme doch ein Doppeltes hervorgehoben werden: einmal, dass sie, da das geltende Recht zweifellos auf dem Standpunkt der Vergeltungsidee steht, eine Weiterbildung, eine Reform, nicht aber eine Revolution fordert, und zum andern, dass diese Stellungnahme gestützt wird durch die im Volke lebenden Rechtsanschauungen, die — auch nach Ansicht der Gegner — an den „überlieferten Werthurtheilen“, den Begriffen Schuld und Sühne einstweilen jedenfalls noch festhalten. Aber ich

will nun auch ausdrücklich zugestehen, dass sich gegen unsere Stellungnahme ein sehr erhebliches Bedenken vorbringen lässt, das Bedenken: Die Vergeltungsidee ist einstmals erfinderisch gewesen in dem Auffinden grausamer Strafarten und sie hat es trefflich verstanden zum Zwecke entsprechender Sühne Qualen und Martern zu ersinnen, heute aber ist die Vergeltungsidee steril geworden, sie weiss aus ihrem Prinzip heraus keine Mittel vorzuschlagen, die zu einer wirksameren Bekämpfung der Kriminalität tauglich erscheinen — eine Reform auf Grundlage der Vergeltungsidee scheint somit von vornherein keine besonders günstigen Aussichten darzubieten. Es lässt sich nicht leugnen, dass ein solches Vorbringen in der Geschichte der Reformbewegung eine gewisse Stütze findet, denn Reformvorschläge sind beinahe ausschliesslich von Anhängern der Zweckstrafe ausgegangen, die Anhänger der Vergeltungsstrafe haben sich zumeist darauf beschränkt, diesen Vorschlägen kritisch gegenüber zu treten.

Der Grund für diese Erscheinung ist wohl zum Theil in persönlichen Verhältnissen zu finden, zum Theil liegt er aber jedenfalls doch auch darin, dass der Zweckgedanke thatsächlich seinem Wesen nach erfinderisch ist, während für die Vergeltungsidee die Entwickelung neuer Strafmittel erheblich ferner liegt.

Gleichwohl habe ich nun aber die feste Ueberzeugung, dass aus der Vergeltungsidee heraus und unter gewissenhaftem Festhalten an diesem Prinzip sich Gesichtspunkte entwickeln lassen, die für eine gedeihliche Reform unseres Strafensystems, speziell unseres Systems der Freiheitsstrafen tauglich erscheinen. Gestatten Sie, meine Herren, dass ich Ihnen einige der sich meines Erachtens hier ergebenden Gesichtspunkte vorlege.

Vom Standpunkt der Vergeltungsidee aus ist für die Bestimmung der Art wie der Höhe der Strafe massgebend die Schwere der zur Aburtheilung stehenden Strafthat. Die Bewerthung der Strafthat geschieht nach einem doppelten Gesichtspunkt, nach einem objektiven und

nach einem subjektiven. Das objektive Moment liegt in dem Werth des verletzten bezw. gefährdeten Rechtsgutes (im „Erfolg"), das subjektive in der durch die concrete That bezeugten Intensität der verbrecherischen Gesinnung (verbrecherische Potenz) [„Grösse der Gesetzwidrigkeit des Willens", Bayer. St.-G.-B. **1813**, Art. 90, Sichart Z. XVII., 379].

Das geltende Recht stellt zwar das objektive Moment in den Vordergrund, es bringt jedoch auch das subjektive Moment in ganz erheblicher Weise zur Berücksichtigung; es zeigt sich dies beispielsweise bei der Unterscheidung von Vorsatz und Fahrlässigkeit, von Vollendung und Versuch, Thäterschaft und Beihilfe, bei der Bestrafung des Rückfalls, bei der nicht seltenen Bezugnahme auf das Motiv des Deliktes insbesondere in § 20 bei der Qualifizirung besonders raffinirter Begehung, und es darf hiebei nicht übersehen werden, dass ja auch aus dem äusseren Erfolg bereits in gewissem Umfang auf die Intensität der verbrecherischen Gesinnung geschlossen werden kann, da regelmässig nur Derjenige, dessen verbrecherische Potenz verhältnissmässig gross ist, zur Verletzung hochwerthiger Rechtsgüter schreitet.

Durchaus unzutreffend ist es hiernach, wenn die Auffassung vertreten wird, das geltende Recht ziehe für die Bestimmung der Strafart und des Strafmaasses ausschliesslich die objektive Thatseite in Berücksichtigung, noch unzutreffender aber die Auffassung, dass vom Standpunkt der konsequent durchgeführten Vergeltungsidee nur die Schwere des Erfolges zur Würdigung zu kommen habe.

Wenn das geltende Recht die Berücksichtigung des äusseren Erfolges in manchen Bestimmungen stark in den Vordergrund stellt, so findet dieses Vorgehen darin seine Erklärung, dass alles Strafrecht mit seiner Erfolgshaftung beginnt, dass die Entwickelung des Strafrechts aber zu einem ganz wesentlichen Theile in einer Klärung der subjektiven Thatseite und ihrer entsprechend fortschreitenden Würdigung gelegen ist. Es scheint mir somit

kein stichhaltiger Grund für die Anschauung vorgebracht werden zu können, dass dem Prinzip der Vergeltungsidee eine Berücksichtigung der subjektiven Thatseite, eine Berücksichtigung der Schuldenergie, der durch die That dokumentirten Intensität der verbrecherischen Gesinnung widerspreche. Gerade der entgegengesetzte Standpunkt ist der zutreffende:

Die konsequent durchgedachte und durchgeführte Vergeltungsidee fordert meines Erachtens gebieterisch eine Berücksichtigung der subjektiven Thatseite; in der Entwickelung und praktischen Ausgestaltung dieses Gedankens scheint mir die feste Grundlage für die Reform des Strafensystems gegeben.

Ich meine dieses zunächst in folgendem Sinn: Die der Vergeltungsidee zu Grunde liegenden Werthanschauungen über das Verbrechen einerseits, die Strafe andererseits, fordern eine Berücksichtigung der der That zu Grunde liegenden verbrecherischen Gesinnung insbesondere bei der Wahl der Strafart.

Das geltende Recht bietet eine Reihe von Beispielen für diese Auffassung und es empfiehlt sich meines Erachtens eine Durchführung dieses Standpunktes in der Weise, dass die Strafart prinzipiell in Gemässheit der der That zu Grunde liegenden Gesinnung bestimmt wird und zwar je nach dem die Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist oder nicht.

Was den Begriff „ehrlos“ betrifft, so ist natürlich zuzugeben, dass derselbe kein sehr exakter genannt werden kann, immerhin dürfte die ethische Qualität der Gesinnung, die „Gemeinheit“, die ethische Verwerflichkeit, die getroffen werden soll, im Wesentlichen zutreffend durch das Wort „ehrlos“ gekennzeichnet werden. Ich wähle den Begriff in absichtlicher Anlehnung an den § 20 des Strafgesetzbuches, der — bekanntlich auf einen im Reichstag gestellten Antrag hin in's Gesetz aufgenommen — bei wahlweiser Androhung von Zuchthaus und Festungshaft, die Verur-

theilung zu Zuchthaus dann vorschreibt, wenn die strafbare Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

Als Strafart für die aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungenen Handlungen ist in unmittelbarer Anlehnung an das geltende Recht die Zuchthausstrafe festzuhalten, für diejenigen Delikte, die nicht in einer ehrlosen Gesinnung wurzeln, stehen die weiteren Strafarten des geltenden Rechtes — von der Todesstrafe sehe ich bei diesen Erwägungen ab — zur Verfügung.

Für leichtere Vergehungen empfiehlt sich nach allgemeiner Anschauung die Verwendung der Geldstrafe noch in weiterem Umfang, als dies im geltenden Recht geschehen; die Vergeltungsidee fordert ein Ausmaass dieser Strafe in Gemässheit des Vermögens bezw. Einkommens des Thäters und die Möglichkeit, die erkannte Strafe ratenweise abzuzahlen, eventuell dieselbe durch freie Arbeit abzuverdienen.

Unsere Aufmerksamkeit hat sich speziell den Freiheitsstrafen zuzuwenden; und da taucht denn sofort die Frage auf: fordert die Vergeltungsidee die Beibehaltung der drei neben der Zuchthausstrafe noch bestehenden Strafarten des Gefängnisses, der Haft und der Festungshaft? Die Frage ist meines Erachtens zu verneinen; die Unterscheidung zwischen Gefängniss und Haft ist praktisch bedeutungslos, die Unterscheidung zwischen Gefängniss und Festungshaft aber vom Standpunkt der Vergeltungsidee aus unberechtigt, sobald die neben der Zuchthausstrafe bestehende zweite Freiheitsstrafe prinzipiell für solche Handlungen ausgesprochen wird die *in concreto* aus einer ehrlosen Gesinnung nicht hervorgegangen sind. Ich bin sonach der Anschauung, dass zwei Arten der Freiheitsstrafe — „Zuchthaus“ und „Haft“, wenn man die zweite so benennen will — ausreichend erscheinen. Das Höchstmaass muss bei beiden Strafarten das gleiche sein und zwar ist, da ja von beiden Strafarten auch die dem Erfolg nach schwersten Delikte getroffen werden können, einmal lebenslängliche, und sodann zeitliche Freiheitsstrafe — vielleicht letztere bis zum Höchstmaass von

20 Jahren — zuzulassen; das Minimum wäre bei der Zuchthausstrafe auf 8 Tage, bei der Haftstrafe auf 1 Tag festzusetzen.*) So wenig ich die Mängel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe verkenne, so glaube ich doch, dass wir sie nicht völlig entbehren können.

Für die Art und Weise der Androhung der beiden Freiheitsstrafen empfiehlt sich meines Erachtens folgendes System: Im besonderen Theil wird jedes für die Freiheitsstrafe überhaupt in Betracht kommende Delikt mit derjenigen Freiheitsstrafe bedroht, die nach dem oben angegebenen Gesichtspunkt im Hinblick auf die Natur des Deliktes regelmässig auszusprechen sein würde; ich glaube, dass hiebei die auf Zuchthaus lautende Drohung des geltenden Rechtes in den allermeisten Fällen von diesem Gesichtspunkte aus beizubehalten und ausserdem bei denjenigen Delikten anzudrohen wäre, bei denen heute neben der Gefängnissstrafe die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig ist; und dass andererseits an die Stelle der angedrohten Gefängniss-, Haft- oder Festungsstrafe (abgesehen von den oben genannten Fällen) regelmässig die Haftstrafe gesetzt werden könnte — es scheint mir dies gerade ein Beweis dafür, dass das empfohlene Prinzip dem Standpunkt des Gesetzes im Wesentlichen durchaus entspricht.

Das Strafmaass, also Strafminimum und Strafmaximum, wäre beim einzelnen Delikt, wie bisher, insbesondere mit Rücksicht auf die Schwere des äusseren Erfolges zu normiren.

Zur Durchführung des Prinzips der Verhängung der Freiheitsstrafen in Gemässheit der Gesinnung, aus welcher die Handlung entsprungen, müsste der allgemeine Theil eine Bestimmung etwa folgenden Inhaltes geben: „Bei denjenigen Delikten, auf deren Begehung Zuchthausstrafe gesetzt ist, hat an die Stelle der Zuchthausstrafe Haftstrafe in gleicher Dauer zu treten, wenn festgestellt wird, dass

*) Norwegen, Gefängniss 21 Tage bis 15 oder 20 Jahre bezw. lebenslänglich. Haft 21 Tage bis 20 Jahre.

die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung nicht entsprungen ist; bei denjenigen Delikten, auf deren Begehung Haftstrafe gesetzt ist, tritt an die Stelle der Haftstrafe Zuchthausstrafe von gleicher Dauer, wenn festgestellt wird, dass die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist".

Durch diese Bestimmung des allgemeinen Theiles würde die Möglichkeit gegeben sein, die vom Standpunkt der Vergeltungsidee aus der concreten Handlung entsprechende Strafart zu verhängen; dass das Fehlen dieser Möglichkeit heute nicht selten als schwere Ungerechtigkeit — und auch als *in concreto* höchst „unzweckmässig — empfunden wird, bedarf keines Beweises.

Für die weitere Ausgestaltung des Strafensystems kommen nun von dem vorher entwickelten Standpunkt aus noch folgende prinzipielle Erwägungen besonders in Betracht:

v. Liszt führt (a. a. O. S. 81) aus, dass die Anhänger der vergeltenden Gerechtigkeit den von ihnen eingenommenen Standpunkt längst selber aufgegeben hätten in der Frage der Rückfallsschärfung, weil hier bei Bemessung der Strafe nicht nur die eben abzuurtheilende That, sondern auch ihre Vorgeschichte, nicht nur der äussere Erfolg, sondern auch, und in erster Linie die verbrecherische Gesinnung in's Gewicht falle.

Der in diesen Worten liegende Vorwurf der Inkonsequenz ist meines Erachtens nicht berechtigt, er ist jedenfalls nicht berechtigt, sobald man die Schwere des Verbrechens im Sinn der Vergeltungsidee nicht rein nach dem äusseren Erfolg bemisst. Vom Standpunkt der hier vertretenen Auffassung über den Inhalt der Vergeltungsidee ist die Rückfallschärfung nur konsequent, da ja die Intensität der verbrecherischen Gesinnung sicherlich nicht nur durch die Qualität der begangenen Handlung, sondern ebenso auch durch die Quantität der verübten Delikte zur Aeusserung gelangt, insbesondere natürlich dann, wenn zwischen der Begehung der einzelnen Handlungen die

wirkungslos gebliebene Verbüssung von Freiheitsstrafen liegt. Deshalb kann und muss vom Standpunkt der Vergeltungsidee aus durch eine Entwickelung des geltenden Rechtes in der Richtung auf eine prinzipielle und erhebliche Strafschärfung bei allen im Rückfall begangenen Delikten der Gesellschaft, insbesondere gegen das Gewohnheitsverbrecherthum, ein wirksamerer Schutz gewährt werden, als er heute gegeben ist.

Aber ebenso wie hier eine Berücksichtigung des in der wiederholten Begehung liegenden höheren Grades der verbrecherischen Intensität der Idee der gerechten Vergeltung entspricht, ebenso entspricht diesem Gedanken durchaus die Möglichkeit einer Verzeihung, eines Nachlasses, der bei einer erstmaligen Begehung eines Deliktes verhängten Strafe für den Fall, dass die betreffende Person durch gesetzmässiges Verhalten innerhalb einer bestimmten Frist die geringe Intensität der verbrecherischen Gesinnung nachweist. Eine Entwickelung des Institutes der bedingten Verurtheilung im Sinn einer durch das richterliche Urtheil für den Fall des Wohlverhaltens in Aussicht zu stellenden Verzeihung hat deshalb vom Standpunkt meiner Anschauung aus ein bedeutsames Moment in dem System der Strafen zu bilden.

Noch in einer anderen Frage aber hat die Thatsache, dass die Vergeltungsidee eine Berücksichtigung der der Strafthat zu Grunde liegenden verbrecherischen Energie nicht nur zulässt, sondern fordert, in Erwägung zu kommen:

Das geltende Recht lässt in § 23 eine vorläufige Entlassung der zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe Verurtheilten zu, wenn dieselben drei Viertheile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüsst, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben. Es geht diese Bestimmung von dem richtigen Gedanken aus, dass weder der Gesetzgeber noch der Richter in der Lage ist, das Strafmaass für jedes einzelne Verbrechen genau der Idee der gerechten Vergeltung entsprechend zu berechnen, dass vielmehr das gerechte Maass

für jedes einzelne Verbrechen innerhalb eines bestimmten Maximum und Minimum liegt. Durch die vorläufige Entlassung wird nun thatsächlich die Möglichkeit gegeben, innerhalb des durch Gesetz und Richterspruch festgesetzten Maximum und Minimum das gerechte Strafmaass zu finden, da ja gerade im Strafvollzug sehr häufig erst durch das Verhalten des Sträflings die dem Delikt zu Grunde liegende Gesinnung zu Tage tritt.

Und es scheint mir damit gerade diese Maassregel sehr günstige Wirkungen in Aussicht zu stellen: das Bewusstsein, durch eine gute Führung eine wesentliche Verkürzung der Strafdauer erreichen zu können, wirkt während der Haft auf die Energie des Sträflings belebend und kräftigend und nach der Entlassung gerade in der so gefährlichen ersten Zeit der wiedergewonnenen Freiheit rückfallverhütend.

Merkwürdigerweise wird nun von dieser Maassregel bisher verhältnissmässig sehr selten Gebrauch gemacht — wie ist das zu erklären?

Ich habe gelegentlich gehört, der Grund sei darin zu finden, dass die betreffende Justizaufsichtsbehörde bezw. der betreffende Staatsanwalt in seinem Gutachten gegenüber den die Entlassung befürwortenden Ausführungen der Gefängnissverwaltung nicht selten die Anschauung vertrete, das in Frage stehende Verbrechen sei ohnehin schon viel zu milde bestraft worden.

Ein solcher Standpunkt würde meines Erachtens die Interessen der Rechtspflege gar sehr verkennen, überdies aber auch dem Willen des Gesetzgebers direkt widersprechen, da eine Kritik des richterlichen Urtheils in diesem Sinne durch die Verwaltung nicht zulässig erscheint.

Vom Standpunkt der Vergeltungsidee aus ist eine ausgiebige Verwendung der vorläufigen Entlassung sehr zu wünschen, und deshalb *de lege ferenda* eine Zulassung dieser Maassregel sowohl bei kürzerer Freiheitsstrafe, als dies heute geschehen, als auch bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe — etwa nach Ablauf von 15 Jahren — wärmstens

zu empfehlen. Die Anhänger der Zweckstrafe werden diesem Wunsche sicherlich nur zustimmen können — insbesondere im Hinblick darauf, dass ja durch die Möglichkeit der vorläufigen Entlassung ein ähnlicher Effekt erreicht werden kann, wie derjenige ist, welchen sie durch die unbestimmten Strafurtheile zu erreichen streben.

Ueberblicken wir nun die Strafmittel und ihre Ausgestaltung, wie sie vom Standpunkt der Vergeltungsidee aus meines Erachtens vorgeschlagen werden können, so lässt sich — auch den günstigsten Erfolg der Strafmittel vorausgesetzt — doch nicht verkennen, dass verschiedene erhebliche Unzuträglichkeiten, die sich auf dem Gebiete der Strafrechtspflege unter der Herrschaft des geltenden Rechtes gezeigt und fühlbar gemacht haben, durch die vorgeschlagenen Reformen überhaupt noch nicht getroffen werden. Es sind zwei verschiedene Punkte, die hier insbesondere in Betracht zu ziehen sind:

Zunächst die Behandlung der Jugendlichen. Nach allgemeiner Ueberzeugung muss der Kampf gegen die zunehmende Kriminalität gerade hier einsetzen. Nun hat es bisweilen den Anschein, als ob der Vergeltungsgedanke einer entsprechenden Reform der auf diesem Gebiete besonders verbesserungsbedürftigen Bestimmungen des geltenden Rechtes um deswillen entgegenstünde, weil dieser eine schärfere Bestrafung der Jugendlichen, einen Ausspruch längerer Freiheitsstrafen, durch welche doch allein eine Möglichkeit energischer Erziehungsmaassregeln geboten würde, ausschlösse.

Dass der Vergeltungsidee eine höhere Bestrafung der Jugendlichen als der Erwachsenen bei gleichem Verschulden widersprechen würde, erscheint mir allerdings zweifellos; durchaus unberechtigt wäre es aber meines Erachtens, wenn man nun hieraus den Schluss ziehen wollte, dass der Vergeltungsgedanke der Anordnung der staatlich überwachten Erziehung entgegenstünde.

Es kommt hier alles auf eine klare Erkenntniss der massgebenden Gesichtspunkte an.

Die Strafe ist das Mittel gerechter Vergeltung für begangene strafbare Handlungen, die Strafe ist nicht ein Mittel zur Bekämpfung und Unterdrückung gemeingefährlicher Zustände überhaupt. Wer die Strafe zu diesen Zwecken zu verwenden trachtet, verkennt ihr Wesen und ihre Grundlage; Zwangsmittel, welche der Staat ergreift zur Bekämpfung gemeingefährlicher Zustände, sind nicht Strafmittel, sondern Verwaltungsmaassregeln.

Dass der Staat heute solcher Maassregeln in weitem Umfang bedarf, wenn er die ihm zufallenden Aufgaben in entsprechender Weise lösen will, ist zweifellos.

Und mit solchen Verwaltungsmaassregeln muss der Staat eingreifen, wenn er der aus der „Verwahrlosung" Jugendlicher sich ergebenden gemeinen Gefahr wirksam entgegentreten will.

Auf die einzelnen die Gestaltung der staatlich überwachten Erziehung betreffenden Gesichtspunkte ist hier nicht näher einzugehen, vom Standpunkt der Vergeltungsidee aus kann meines Erachtens nur ausdrücklich betont werden, dass die Vergeltungsidee einer ausgedehnten Verwendung der „Zwangserziehung" keineswegs entgegensteht, dass sie vielmehr auch die eventuelle Beseitigung der Bestimmung über die Prüfung des Discernement im Sinn des § 57, wie ein Hinaufrücken der Strafmündigkeit überhaupt nur billigen kann. Ja es würde meines Erachtens die Vergeltungsidee einer Bestimmung nicht entgegenstehen, nach welcher nur Erwachsene (das ist voll zurechnungsfähige) bestraft werden könnten, Unerwachsene aber grundsätzlich einer Zwangserziehung zu unterwerfen wären.

Es bleibt hier endlich noch eine zweite Frage kurz zu besprechen: die Frage, in welcher Weise die Gesellschaft gegen die Begehung von Delikten durch solche Personen geschützt werden soll, die vom Standpunkt des geltenden Rechtes wegen zur Zeit der Begehung der That gegebenen Zurechnungsunfähigkeit strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden können. Dass es als unerträglich empfunden wird, wenn solche Personen mangels

Annahme der Zurechnungsfähigkeit ohne Weiteres in die Freiheit entlassen werden müssen und dass sich gegen die hier gegebene Gefahr ein wirksamerer Schutz als unbedingt nothwendig erwiesen hat, bedarf keines Beweises.

Die Vergeltungsidee muss nun selbstverständlich an dem Prinzip unbedingt festhalten, dass nur der Zurechnungsfähige bestraft werden kann, sie wird deshalb niemals in einen Verzicht auf die Zurechnungsfähigkeit als unterscheidenden Gesichtspunkt einwilligen können. Somit muss hier, da Strafe ausgeschlossen ist, ein Schutz der Gesellschaft aber sich als nothwendig erwiesen hat, die Zulässigkeit polizeilicher Sicherheitsmaassregeln ausdrücklich anerkannt werden. Es empfiehlt sich meines Erachtens in diesen Fällen dem Richter die Befugniss zu gewähren, im Urtheil eine Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zum Zweck der Unterbringung des irren Verbrechers in eine ausschliesslich für solche Personen begründete Anstalt auszusprechen.

Ich beschliesse hiemit meine Ausführungen »*de lege ferenda*«.

Ich erlaubte mir den Versuch zu machen, eine Aenderung des Strafensystems in dem Sinn und in dem Umfang hier zur Erwägung zu stellen, wie eine solche sich meines Erachtens aus einer Entwickelung und Vertiefung der Vergeltungsidee ergibt.

Kann der Anhänger der Zweckstrafe diesen Vorschlägen zustimmen? Ich möchte hier ausdrücklich anerkennen, dass v. Liszt selber zugibt, dass sich für die folgerichtige Durchführung der Zweckstrafe aus dem Zweckgedanken selbst und unmittelbar mehrere wichtige „Einschränkungen“ ergeben; ich glaube sonach, dass sich für den Anhänger des Zweckgedankens aus seinem Standpunkt eine prinzipielle Opposition gegen einen der gemachten Vorschläge nicht ergeben muss, er wird die gegebene Begründung als unnothwendig, vielleicht als unrichtig ablehnen, er wird die prinzipielle Unterscheidung von Strafe und Zwangsmaassregel als unberechtigt bezeichnen, auf den Inhalt

der Vorschläge wird er meines Erachtens in erheblichem Umfang eingehen können.

Sollte diese meine Hoffnung zutreffend sein, so würde also in einer Vertiefung der Vergeltungsidee die Möglichkeit liegen, mit dem Anhänger der Zweckstrafe zu einer Verständigung über praktische Reformvorschläge zu gelangen. Und es wäre dann meines Erachtens, trotzdem die prinzipiellen Gegensätze zwischen Vergeltungsidee und Zweckgedanken andauern, doch der Zeitpunkt gekommen, in welchem mit Aussicht auf Erfolg eine Revision unseres Strafgesetzbuches in Angriff genommen werden kann.

Correspondenz.

31. Januar 1899. In der „Allgem. österreich. Gerichtszeitung“, 49. Jahrgang, 1898, No. 47, 19. November 1898, S. 369, bringt Professor Lammasch in Wien einen beachtenswerthen Aufsatz „Ueber Verbrecherportraits in periodischen Druckschriften“, wobei er anlässlich des Kaiserinmordes vom August 1898 eine Strafdrohung vorschlägt für die unbefugte Veröffentlichung des Bildes eines Verbrechers oder einer Unthat in Druckschriften, sowie für die Verbreitung solcher Bilder. Er weist hin auf die Eitelkeit von Verbrechern, die sich brüsten, dass ihr Name und Bild in allen Blättern wiederkehren, auf die gefährlichen Folgen, die solche sensationellen, romanhaft ausgeschmückten Schilderungen von Unthaten und die Lebensbeschreibungen grosser Verbrecher haben müssen; diese werden förmlich wie Geistesheroen ausgezeichnet. Dabei beruft er sich auf die Zustimmung vieler Schriftsteller, besonders auf Aubry: „La contagion du meurtre“, Paris 1894. Zweifellos trifft Lammasch hier einen wunden Punkt! Wie oft haben wir schon ähnliches gefühlt, wie mancher Praktiker mag schon erfahren haben, dass aus den Veröffentlichungen der Presse Anlass zu neuen Thaten entstanden ist. Aber wie ist dem Auswuchs zu steuern, der sich mit der durchaus nothwendigen Veröffentlichung auch der unrechten Handlungen verbunden hat? Beschreibungen von Verbrechen, ja die Veröffentlichung auch kleiner polizeilicher Uebertretungen, ebenso auch die Beschreibung des Lebens eines Verbrechers ist zur Belehrung des Volkes, das nun einmal am öffentlichen Leben theilnehmen soll, nothwendig, denn das Wissen ist die Grundlage des Gutwollens. Auch zur Entdeckung von Verbrechen ist oft die sehr eingehende Beschreibung einer Unthat durchaus nöthig. Und besonders der Psycholog, sei er nun reiner Theoretiker oder Gesetzgeber, Richter, Strafanstaltsbeamter, bedarf dringend der Belehrung durch solche Beschreibungen. Aber eben dieser Zweck ergibt die Art der Beschreibung: sie muss nüchtern genau, kühl objektiv und von Jemandem abgefasst sein, der die Bedeutung der Verhältnisse würdigen kann. Aber wieviele derartiger

Berichterstattungen haben wir? Selbst die von Fachmännern geschriebenen sind oft mehr Romane! Hier möchte ich gerade auf das unbewusste Streben vieler Schriftsteller hinweisen, die ihre strafrechtlichen Arbeiten mit hochinteressanten Erzählungen bereichern, denen man ansieht, der Verfasser möchte hier ein wenig Romanschriftsteller spielen! Das ist schon das bedenkliche Beispiel für den Zeitungsschreiber! Und gar: sind alle Strafanstaltsbeamten frei von dem Fehler, dass sie den Gefangenen zur ausgefeilten Selbstbiographie, zum Dichten heuchlerischer Verse anhalten? Hat nicht jeder ruhig überlegende Beamte und erfahrene Beobachter beim Lesen solcher Dinge den Eindruck: darin liegt absichtliche Heuchelei oder frommer Selbstbetrug des Gefangenen! Derartiges Nachdenken ist gewiss nicht das Richtige bei einem Sträfling! Die nothwendige Aenderung muss dahin gehen, dass alle Betheiligten für gute Veröffentlichungen sorgen. Das ist Sache der Richter, der Staatsanwälte, der Polizei. Und die Beschreibungen der Anstaltsbeamten müssen sich die Krankengeschichten der Aerzte zum Vorbild nehmen. Aber besonders muss hier von den Zeitungen gefordert werden, dass sie jedes sensationelle in ihren Berichten vermeiden. Auch das gehört zur Ausbildung eines Zeitungsschreibers. Und man liest auch schon heute sehr gute Berichte. Gerade über den Fall Luccheni konnten wir sehr gute Aufsätze finden. Aber gerade hier zeigte sich auch das Gegentheil.

So brachte z. B. die „Frankfurter Zeitung“ nach einem sehr guten, ruhigen Verhandlungsbericht eine Beschreibung, wie Luccheni in die Strafanstalt geführt wurde, wie das besser kein Zola hätte darstellen können. Und dann kamen Sensationsberichte über die Behandlung des Mörders, die zur Annahme verleiten konnten, die Schweiz bedürfe eines neuen Howard — und alles war rein aus den Fingern gesogen! Auch in diesem Punkt müssen wir uns zusammen thun zu einer Besserung, die wir sehr wohl erreichen können. Nur möglichstes Streben nach vielen guten Veröffentlichungen — sie bedürfen keines moralisirenden Schlusssatzes! — wird den unlauteren Wettbewerb auf diesem Gebiet verdrängen! Dann aber muss auch das Unlautere gekennzeichnet werden. Und das muss eine besondere Aufgabe sein. Ich fordere dazu auf, alle die Blätter, in denen sensationell gefärbte Schilderungen von Gebrechen mit und ohne Abbildungen erscheinen, festzustellen, dann aber auch besondere Beispiele von Sensationsberichten, selbst über geringfügige Fälle, zu nennen, und auch genau belegte Fälle zu veröffentlichen, in denen durch solche Berichte ein Anderer zum Verbrechen angereizt wurde. Wenn dann die Mithülfe der Presse erbeten wird, so wird sie wohl kaum versagt werden. Damit wird zwar nicht alles erreicht und namentlich nicht die schändliche Kolportagevergiftung verhindert, aber auch gegen die ist nur auf ähnlichem Wege: Darbietung gesunder Kost, etwas zu

erreichen. Ich würde es mit wohl allen Gutgesinnten begrüssen, wenn sich bei dieser Arbeit, zu der viele beihelfen müssen, auch viele zusammenfinden wollten.

W. Mittermaier, Privatdozent, Heidelberg.

Strafrecht in den deutschen Kolonien. Dem Deutschen Reichstag ist eine Denkschrift über die Entwickelung des Schutzgebietes Kiautschou vorgelegt worden, aus der wir über die Strafrechtspflege daselbst Folgendes entnehmen: Wegen der Dichtigkeit der chinesischen Bevölkerung wird das Gebiet in Bezug auf die Handhabung der Justiz und Verwaltung in 3 Bezirke zerlegt werden. Jedem derselben steht ein Bezirksamtmann vor, welcher in Civil- und Strafsachen der Chinesen Recht sprechen wird, mit der Kompetenz, die bei uns etwa die Amts- und Schöffengerichte haben. Gegen die diesbezüglichen Entscheidungen findet Berufung an den kaiserlichen Richter statt. Strafbare Handlungen, in welche Chinesen und Nichtchinesen verwickelt sind, werden nicht durch die Bezirksamtmänner, sondern durch das kaiserliche Gericht abgeurtheilt. Da die Beibehaltung des chinesischen Strafrechtes, wegen der nach unseren Begriffen häufig zu harten Strafen nicht zweckmässig erschien, erfolgt die Rechtssprechung in Strafsachen in Anlehnung an die Thatbestände des Reichsstrafgesetzbuches, jedoch unter weitgehender Berücksichtigung der Rechtsanschauungen der Chinesen. Das Strafensystem des Reichsstrafgesetzbuches erleidet in sofern eine Ausnahme, als gegen Chinesen neben Todesstrafe, Freiheitsstrafe und Geldstrafe auch auf Prügelstrafe erkannt werden darf. Für den Vollzug der Strafen sind vom Gouverneur humane Bestimmungen gegeben. Die grausamen Strafen des chinesischen Rechtes sind abgeschafft. Ein Wegfall der landesüblichen Prügelstrafe konnte nicht eintreten, da dies der einheimischen Bevölkerung unverständlich gewesen wäre, jedoch ist bestimmt, dass gegen Frauen auf Prügelstrafe nicht erkannt werden darf.

Ueber eine Gefängnissrevision in Sibirien schreibt das „Berliner Tageblatt“:

Petersburg, 17./29. Dezember.

In diesen Tagen wird hier die Rückkehr des Chefs des russischen Gefängnisswesens Geheimraths A. Salomon von seiner fünfmonatlichen Revisionsreise durch Sibirien erwartet. Geheimrath Salomon hat die sibirischen Gefängnisse einer eingehenden Besichtigung unterzogen, wobei er von den westsibirischen einen befriedigenden Eindruck gewonnen hat. In Ostsibirien hingegen hat die Revision unglaublich viel Unordnung und theilweise ganz unhaltbare Zustände aufgedeckt. Es ist zu hoffen, dass Geheimrath Salomon dem Reichsrathe ein

Projekt vorlegen wird, wonach nicht nur die Verschickung nach Sibirien beträchtlich eingeschränkt, sondern insbesondere die Ansiedelung von Verbrechern in den sibirischen Landgemeinden, die begreiflicherweise von der dortigen bäuerlichen Bevölkerung als ein furchtbares Uebel empfunden wird, völlig aufgehoben werden soll.

Der Departements-Chef hat sich davon überzeugt, dass diese zwangsweise Ansiedelung solcher Elemente unter der harmlosen ländlichen Bevölkerung, wobei eine genaue Kontrole bei den sibirischen Verhältnissen völlig unmöglich, die grössten Gefahren für die Landgemeinden in sich birgt und zudem eine Last ist, die man der einheimischen Bevölkerung nicht gut aufbürden kann. Diese Erkenntniss kommt etwas spät, doch ist es gut, dass sie wenigstens endlich kommt. Auch die Lage der „administrativ“ Verschickten soll der Revident eifriger Untersuchung unterzogen haben, indem er Orte aufsuchte, an denen vor ihm kein hoher Beamter geweilt, und er soll dabei zur Ueberzeugung gelangt sein, dass das ganze System der administrativen Verschickung veraltet sei und sich total überlebt habe, seinen „Besserungszweck“ keineswegs erfülle und einer grundlegenden Umarbeitung unterzogen, wenn nicht ganz abgeschafft werden müsse. Leider hat man so oft von Reformen auf diesem Gebiete gehört, dass man auch diesmal an ihrer ernstlichen Verwirklichung zu zweifeln sich erlauben muss.

Die Zwangsarbeitsanstalten in den dem Kaiser von Russland gehörigen Silber- und Bleibergwerken von Nertschinsk waren äusserlich in Ordnung, doch war für die Sträflinge nicht halbwegs genügend — Arbeit vorhanden. Von Jahr zu Jahr nämlich nimmt die Ertragfähigkeit der Nertschinsker Gruben ab, und wenn auch das Ministerium des Innern dem kaiserlichen Kabinet angesichts der Nützlichkeit (!) der Zwangsarbeitsanstalten alljährlich einen bedeutenden Zuschuss gewährt, so lässt sich dennoch damit, besonders bei dem jetzigen niedrigen Silberpreise, der Ertrag des Bergwerkes nicht heben. Geheimrath Salomon ist der Ansicht, dass die Nertschinsker Zwangsarbeitsinstitutionen völlig aufzuheben seien, da die Unkosten, welche sie verursachen, in keinem Verhältnisse zu dem Nutzen, den sie bringen sollen, stehen. Zudem sind die Gebäude augenblicklich in verfallenem Zustande und bedürfen dringend beträchtlicher Summen zu ihrer Remontirung.

Einen wahrhaft trostlosen Eindruck machten auf den Revidenten die Gefängnissinstitutionen auf Sachalin. Die Gefängnisse und Lazarethe waren schlechter als die schlechtesten in ganz Russland. In seiner Abschiedsansprache an die Beamten äusserte der Revidirende, dass wohl die Hälfte der 28 Millionen Rubel, welche die Regierung auf Sachalin verwendet hatte, nicht dorthin gelangt sei, wohin sie gelangen sollte. Zugleich sprach er die Hoffnung aus, dass von nun

an die Schritte der Beamten etwas klarer und durchsichtiger sein würden, wozu die verstärkte Kontrole und die neuen Gerichtsinstitutionen das Ihre beitragen möchten.

Es ist die alte Melodie, doch weht ein Zug von köstlichem, sarkastischem Humor durch die nicht misszuverstehenden Andeutungen des in Petersburg seines Witzes wegen gefürchteten Geheimraths. Hoffentlich erlebt man erfreuliche Resultate dieser entschieden gut gemeinten Revisionsreise. Die sibirische Eisenbahn bringt ja gottlob dieses Riesengebiet dem Regierungscentrum relativ nahe, und es ist erfreulich, wenn die russischen Staatsmänner den Kampf mit den dort eingewurzelten Missständen energisch aufnehmen.

Wie das „Frankfurter Journal“ schreibt, hat der Kaiser nunmehr einen neuen Militärgouverneur für Sachalin ernannt und ihm befohlen, „den politischen Verbrechern gegenüber Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit zu üben“. Der neue Militärgouverneur, General Ljapunow, hat deshalb, wie der Ssibirskij Wjestnik meldet, unmittelbar nach seiner Ankunft auf Sachalin folgenden Erlass an die Behörden der Strafkolonie gerichtet:

„Vor meiner Abreise nach Petersburg, in der Abschiedsaudienz beim Kaiser, hat mir der Monarch befohlen, auf Sachalin Ordnung zu schaffen. Der Kaiser ist mit der Thätigkeit der Beamten der Insel äusserst unzufrieden. Der Verbrecher, den das Gesetz der Strafe unterzog, hat das Recht auf Gerechtigkeit und Barmherzigkeit nicht verwirkt. Im Geiste der strengsten Gesetzlichkeit, der Gerechtigkeit und der Barmherzigkeit muss verwaltet werden. Wer mir in dieser Richtung helfen will, der findet in mir Schutz und Förderung; den Gesetzverletzern gegenüber aber werde ich unerbittlich sein. Zwanzig Jahre stand ich auf der Wacht des Gesetzes, dort ist mein Platz für immer.“

Die bedingte Verurtheilung in Russland. Der im Januar in Petersburg abgehaltene Kongress der russischen Landesgruppe der „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ nahm im Anschluss an einen Vortrag des Professor Piontkowski über das „Wesen und die Zweckmässigkeit der bedingten Verurtheilung“ mit grosser Mehrheit eine Resolution an, wonach der Kongress den Wunsch ausspricht, anch die russische Gesetzgebung möchte bald dieses Werk der Gerechtigkeit annehmen zum Nutzen des Staates und seiner Bevölkerung. (Rh. K.)

Vollzug der Todesstrafe in Frankreich. Der „Temps“ schreibt bezüglich der in Frankreich zur Zeit in Fluss befindlichen Frage, ob die Oeffentlichkeit des Vollzugs der Todesstrafe künftig abgeschafft werden soll, wie folgt:

Die Sozialisten haben zu dem vom Senat angenommenen Gesetzentwurf betreffend die Abschaffung der Oeffentlichkeit der Hinrichtungen, folgendes Amendement eingebracht:

Die Todesstrafe ist abgeschafft in allen Fällen, in denen sie nach dem *Code pénal* zur Zeit auszusprechen ist.

Sie ist abgeschafft in allen Fällen, für die sie im *Code pénal militaire* oder im *Code pénal maritime* für Strafthaten vorgesehen ist, die ausserhalb des Kriegszustandes begangen sind.

Ein Gesetzentwurf, der die Strafe bestimmen soll, die an Stelle der Todesstrafe zu treten hat, ist gegenwärtig der Kammer vorgelegt.

Der Vollzug jeder Todesstrafe, welche bis zur Veröffentlichung dieses Gesetzes ausgesprochen wird, soll ausgesetzt bleiben und dessen Bestimmungen sollen auf jene Verurtheilte Anwendung finden.

Berlin, November 1898. Das Ministerium des Innern hat, wie die „B. N.-N." mittheilen, auf der hohen Veen in der Eifel eine Fläche von etwa 300 Morgen Unland erworben und lässt dieselben durch Strafgefangene in Kulturland umwandeln, welches sich namentlich zu Viehweiden eignet. Die Nachfrage nach solchem kulturbar gemachten Gelände ist so lebhaft, dass der Erfolg dieser auf dem Gebiete der inneren Kolonisation ergriffenen Massnahme des Ministers zweifellos ist und sicherlich eine Fortsetzung in grösserem Maassstabe in Aussicht genommen sein dürfte.

Berlin, September 1898. Im Ressort des preussischen Ministeriums des Innern sind in letzter Zeit eine ganze Anzahl von Landeskulturarbeiten durch Sträflinge ausgeführt worden. Auf der Domäne Gorrenberg, Kreis Schweinitz, wurden 3 Monate lang von 36 Gefangenen Moordammkulturen vorgenommen. Für den deutschen Schützenberger Deichverband der Elbniederung sind 80 Sträflinge der Lichtenburg mit Dammverstärkungsarbeiten beschäftigt worden. Für Rechnung des Domänenfiskus sind auf der Domäne Lichtenburg während eines Zeitraumes von 2 Jahren von 75 Gefangenen Meliorationsarbeiten im Bette der alten Elbe ausgeführt worden. In Ostpreussen arbeitete eine Sträflingskolonne für die Entwässerungsgenossenschaft des Sceloner Bruches, eine andere diente zur Meliorirung des Augstumaler Hochmoors, die noch 15 bis 20 Jahre in Anspruch nehmen wird. Im Jahre 1900 werden voraussichtlich die von Sträflingen aus Zweibrücken auf den Gestütsländereien zu Eichelscheiderhof vorgenommenen Kulturarbeiten zu Ende geführt sein. Die Arbeiten haben den Zweck, weit ausgedehnte Oedungen und nasse, wenig ertragreiche Wiesen zu guten Grundstücken umzuwandeln.

Die Anstalt Lichtenau selbst hat etwa 240 Morgen Ackerland und Wiesen, auch dort bewähren sich die Arbeiten der Sträflinge im Freien. Die Arbeitslöhne sind vom Minister für Meliorations-, Damm- etc. Arbeiten auf 90 Pfennig pro Kopf und Tag festgesetzt, wobei 40 Pfennig auf Tagelohn, 10 Pfennig für Abnützung der Geräthe, 10 Pfennig für Verpflegungszulagen und 30 Pfennig für Aufsichts- und Fuhrkosten genehmigt wurden. Für Erntearbeiten sind 1.10 Mark bezahlt worden, welcher Betrag den den freien Arbeitern zu zahlenden Löhnen ungefähr gleichkam. (B. N. N.)

Berlin, Oktober 1898. In einer Baracke zu Preil in Ostpreussen sind aus der Strafanstalt Wartenburg den Sommer über Strafgefangene untergebracht, damit sie bei der Befestigung der Dünen am Ostseestrande Verwendung finden können. Im Laufe von Jahrhunderten, ja Jahrzehnten kann in jenen Gegenden ein ganzes Gehöft versandet werden. Das ist augenblicklich der Fall mit den Schulgebäuden in Preil. Dort sind nicht nur der Gemüsegarten, sondern auch Keller und Abort und theilweise der Hofraum vom Sande belagert. Auf das Gesuch des Schulvorstandes hat die Regierung zu Königsberg 150 Mark zur Abfuhr des Sandes beigesteuert. Da in Preil nun Strafgefangene zur Hand sind, so ist denselben diese Arbeit übertragen worden. Zu diesem Zwecke sind zwei Schienenstränge vom Sandberge bis zum Haffstrand gelegt, auf denen der Sand in Kipplowrys ans Haff gebracht wird. Wenn die Abfuhr erfolgt sein wird, dann wird die Sandfläche mit Rohr besteckt werden, damit die Schule nicht von neuem von Sandbergen belagert werde. *Erfurth.*

Aus dem Reichstag.

Ueber die Einführung der **Berufung** gegen die Urtheile der Strafkammern verhandelte der Deutsche Reichstag am 22. Januar d. J. wie folgt:

Erste Berathung des vom Abg. Rintelen (Centr.) eingebrachten Gesetzentwurfs betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuches. Die Novelle bezweckt in erster Linie die Einführung der Berufung.

Dr. Rintelen (Centr.): Ich bitte um Ueberweisung meines Antrages an eine Kommission von 21 Mitgliedern. Er entspricht in der Hauptsache einer vom Hause im vorigen Jahre einstimmig angenommenen Resolution. Die Regierung selbst hat den gegenwärtigen Zustand für unhaltbar erklärt, als sie die Novelle von 1894 einbrachte, die nicht zur Verabschiedung gelangte. Jetzt, wo beim Militärstraf-

verfahren die Berufung eingeführt ist, ist der Zustand noch viel unhaltbarer.

Bassermann (nl.): Auch wir halten die Wiedereinführung der Berufung für unumgänglich nothwendig. Sie ist ja auch von den verbündeten Regierungen dadurch anerkannt worden, dass sie vor zwei Jahren eine entsprechende Novelle eingebracht haben. Heute, nach Verabschiedung der Militärstrafprozessordnung, ist die Wiedereinführung der Berufung in Civilstrafsachen noch viel dringlicher geworden. Wenn Militär- und Civilpersonen gemeinsam an einer Strafsache betheiligt sind, haben die erstern das Recht der Berufung, die Civilpersonen nicht. Eine Novelle ist von Seiten der Regierung wohl mit Rücksicht auf die Belastung der Session nicht eingebracht worden. Immerhin sollte ich meinen, dass die Schwierigkeiten nicht so gross sind, nachdem wir eine eingehende Berathung in den letzten Sessionen gehabt hatten, deren Ergebniss in Kommissionsbeschlüssen vorliegt. Der Zweck der heutigen Verhandlung kann nicht eine Berathung der Materie sein. Die Hauptschwierigkeiten werden nach wie vor in zwei Punkten liegen, in der Frage der Besetzung der Strafkammern mit drei oder fünf Richtern, und in der Frage, wo die Berufung stattfinden soll. Sie werden wissen, dass eine sehr grosse Anzahl von Juristen, namentlich der rheinischen, die Berufung bei den Landgerichten auf's dringendste wünscht, wobei die Beweisaufnahme eine weit gründlichere sein würde als bei den Oberlandesgerichten. Bezüglich der ersteren Frage würde mir immer noch am sympathischsten eine Besetzung mit drei Richtern unter Ergänzung durch zwei Laienrichter sein. Die Bedenken, dass es an geeignetem Laienmaterial im Osten fehlt, dürften wohl nicht so gross sein. Wir sind mit der Rechtsprechung der Laien bei den Schöffengerichten und Gewerbeschiedsgerichten sehr zufrieden; wir erstreben aus diesen Gründen auch die Schaffung kaufmännischer Schiedsgerichte. Ich glaube, dass durch die Heranziehung des Laienelements manche Rechtsprüche vermieden werden, die mit dem Rechtsgefühl des Volkes nicht übereinstimmen; dann würde auch die verschiedene Strafabmessung mehr unterbleiben. Wir sehen Perioden in Deutschland, wo die Zügel vollständig am Boden schleifen, wo die Strafen ganz ausserordentlich milde sind, und dann setzt wieder der nervöse Charakter ein, und es werden ganz exorbitante Strafen verhängt. Ich exemplifizire auf Fälle aus der letzten Zeit. Ich wünsche der Kommission eine recht erspriessliche Thätigkeit; dazu ist aber erforderlich, dass der einzelne sich ein gewisses Maass von Selbstbeschränkung auferlegt, wie es in den Vorjahren leider nicht der Fall war. Dann, glaube ich, können wir in dieser Session zu einem Abschluss unserer Civilprozessordnung kommen. Ich schliesse mich dem Antrag auf Ueberweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern an. (Beifall.)

Beckh-Coburg (frs. Vp.) ist mit den grundsätzlichen Ausführungen der Vorredner einverstanden, widerspricht aber für sich und seine Parteifreunde der Errichtung der Berufung bei den Landgerichten statt bei den Oberlandesgerichten. Ebenso erklärt er sich entschieden gegen Schöffengerichte zweiter Instanz, die nur der Weg seien zur Abschaffung der Schwurgerichte.

Frohme (soz.-dem.): Die Beseitigung der Berufung hat ganz unzweifelhaft eine ganz ausserordentliche Zunahme der Rechtsunsicherheit zur Folge gehabt. Die Regelung der Frage unschuldig Verurtheilter ist ganz unzureichend; die Berufung ist die nothwendige Ergänzung dazu. Im Laufe der letzten Jahre hat die Justiz, insbesondere auf politischem Gebiete, eine Richtung angenommen, die das Rechtsmittel der Berufung um so nothwendiger macht. Namentlich in Sachen der Majestätsbeleidigung ergehen Urtheile, die ganz unvereinbar sind mit dem Rechtsgefühl des Volkes. Der Magdeburger Redakteur, der offenbar ganz unschuldig zu vier Jahren Gefängniss verurtheilt ist, ist jetzt auf die Revision angewiesen, und Sie wissen, wie diese versagt. In Streikprozessen und sonstigen gegen die Arbeiter gerichteten Prozessen hat die Justiz den Charakter der Klassenjustiz angenommen, und es ergehen ganz unerhörte Urtheile. In der Kommission werden wir ein gewaltiges Beweismaterial dafür beibringen, dass der gegenwärtige Zustand ohne Berufung nicht weiter bestehen darf. Aber erst, wenn das Laienelement an der Rechtsprechung in der höhern Instanz betheiligt wird, werden wir eine grössere Gewähr gegen ungerechte Urtheile erhalten.

Graf v. Bernstorff (Reichsp.): Meine politischen Freunde sind nicht mit allen Einzelheiten des Antrages einverstanden, wollen aber ebenfalls diese wichtige Frage in Fluss bringen. Das grosse Justizreformwerk harrt noch der Krönung, aber um sie zu erreichen, müssen wir alle die Mahnung des Kollegen Bassermann beherzigen und in der Kommission uns Selbstbeschränkung auferlegen.

Riff (Hosp. der frs. Vgg.): Wir Elsass-Lothringer haben die Novelle von vor zwei Jahren freudig begrüsst; denn sie hätte eine Reihe von Mängeln, die für uns durch die Konferenzforderung von 1879 entstanden sind, beseitigt. Wir legen den Schwerpunkt dieser Vorlage in die Einführung der Berufung gegen Urtheile der Strafkammer. Wir haben bis 1879 die französische Strafprozessordnung gehabt, die sich durch Einfachheit und logischen Ausbau auszeichnete. Gerade diesen Eigenschaften ist es zuzuschreiben, dass sie in Elsass-Lothringen trotz verschiedener Mängel eine grosse Popularität erlangt hatte. Ich bekenne unumwunden, dass die deutsche Strafprozessordnung von 1879 für die Bevölkerung von Elsass-Lothringen eine Wohlthat und ein Fortschritt war, weil sie manche Garantien gab, die früher nicht bestanden; aber gegen die Urtheile der politischen

Gerichte bestand die Berufung an das Landgericht, und auch gegen die Urtheile dieser, gegen die Urtheile der Schwurgerichte bestand lediglich die Revision. Jetzt dagegen, und das ist eine Anomalie, besteht gegen die Urtheile der Schöffengerichte die Berufung an die Strafkammer, während gegen die Urtheile dieser, die doch meistens auf weit höhere Strafe erkennen, eine Berufung nicht besteht. Ich stimme dem Antrag auf Ueberweisung an eine Kommission vollständig bei.

Bassermann (nl.): Der Abg. Beckh meint, dass die Einführung grosser Schöffengerichte absolut den Tod der Schwurgerichte bedeutet. Das ist nicht richtig, sondern sie bedeutet nur die Beseitigung einer Inkonsequenz. Wir haben die Laienbetheiligung bei Schöffengerichten und Schwurgerichten. Für das ganze Gros der Vergehen und leichtern Verbrechen fehlt die Rechtsprechung durch die Schöffengerichte.

Der Gesetzentwurf geht an eine Kommission von 21 Mitgliedern. (K. Z.)

Berlin, 19. Februar. Kommission zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung. Längere Berathung nahm zunächst § 245 der Strafprozessordnung in Anspruch. Das Ergebniss war, dass Absatz 1 und 4 in der jetzigen Fassung bleiben; dagegen sollen in Absatz 2 statt der Worte „zu vernehmender Zeugen oder Sachverständiger" die Worte „ein Beweismittel" und in Absatz 3 statt der Worte „geladenen Zeugen und Sachverständigen" die Worte „herbeizuschaffende Beweismittel" treten. — Der Antrag Rintelen, dem § 248 die Bestimmung hinzuzufügen, dass blosse Mittheilungen über den Inhalt von Urkunden und Schriftstücken zum Zwecke der Beweisaufnahme unzulässig sind, wurde abgelehnt. Abgelehnt wurde ferner der Antrag, dass in andern als den in § 250 bezeichneten Fällen die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung unzulässig sein soll. Angenommen wurden die §§ 254a, 264, 266, 270, 273, 237a, 274 in der neuen Fassung. Die durch die neue Fassung herbeigeführte Aenderung besteht in der Hauptsache darin, dass das Protokoll aller Hauptverhandlungen, nicht nur der Hauptverhandlungen vor den Schöffengerichten, die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen enthalten muss und dass gegen das Protokoll, das zunächst die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten beweist, nicht mehr nur der Nachweis der Fälschung, sondern überhaupt der Nachweis der Unrichtigkeit zulässig ist. Zu § 275 war vom Abgeordneten Heimburg der Antrag gestellt worden, hinter dem zweiten Absatz folgenden neuen Absatz einzuschalten: „Schöffengerichtliche Urtheile sind spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Berufungsfrist zu den Akten zu bringen. Ist keine Berufung ein-

gelegt, so braucht das Urtheil nur die Urtheilsformel, die thatsächliche Feststellung und das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz zu enthalten. Gegen diesen Antrag wurde hauptsächlich geltend gemacht, dass durch die beantragte Bestimmung die Anfertigung des Urtheils viel zu weit hinausgeschoben werde, als gesetzlich erlaubt, bis auf den zehnten Tag nach der Verkündung, dass Urtheile ohne Gründe überhaupt nicht als Urtheile im Rechtssinne angesehen werden können, dass durch die Bestimmung die Urtheile der Schöffengerichte an Ansehen im Volke verlieren würden“. Der Antrag wurde abgelehnt. Das gleiche Schicksal hatten der Antrag Barth, die in § 275 gesetzte Frist auf fünf Tage auszudehnen, und der Antrag v. Strombeck, die Fristbestimmung dahin zu mildern, dass „möglichst binnen drei Tagen“ das Urtheil zu den Akten zu bringen sei. Eine eingehende Erörterung fand danach bei § 293 statt. Diese Bestimmung behandelt die Fragestellung an die Geschworenen und lautet in der jetzigen Fassung: „Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: Ist der Angeklagte schuldig? Sie muss die dem Angeklagten zur Last gelegte That nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände bezeichnen“. Nach dem Antrag Rintelen soll er lauten: „Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: Ist der Angeklagte schuldig? Sie muss alle Thatsachen enthalten, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden. Bei Bezeichnung der wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung sind, insoweit es geschehen kann, Rechtsbegriffe, welche nicht eine allgemeine bekannte und in dem gegebenen Falle unbestrittene Bedeutung haben, durch sonst gleichbedeutende Ausdrücke zu ersetzen, zu deren Verständniss Rechtskenntnisse nicht erforderlich sind“. Durch diese Fassung des § 293 soll nach der eingehenden Darlegung des Abg. Dr. Rintelen die Möglichkeit geschaffen werden, Rechtsirrthümer, die die Geschworenen bei Beantwortung der Fragen begangen haben, durch die Revision anzufechten. Der Antrag Rintelen wurde angenommen.

Am 20. Februar erfolgte die **erste Berathung der Justiznovelle,** im Wesentlichen entsprechend dem vorjährigen Antrag Salisch, die Ersetzung des Voreides durch den Nacheid die Einführung der Massenvereidigung, eine Einschränkung der Zahl der Eidesleistungen und die Bestrafung wissentlich falscher uneidlicher Aussagen vorsieht.

Die Novelle bezweckt in der Hauptsache, den Ersatz des zur Zeit die Regel bildenden Voreids durch den Nacheid. Bestimmungen in dieser Richtung waren schon in einer 1895 dem Reichstag vorgelegten Novelle enthalten, die auch noch anderweitige Abänderungen der Justizgesetze umfasste. Das weitschichtige Gesetz kam bekanntlich

nicht zu Stande. Alsdann ist in Bezug auf die Beschränkung der Eidesleistung ein Antrag v. Salisch im Reichstage eingebracht worden. Der vorliegende Entwurf schliesst sich im Wesentlichen diesem Antrag und den hierzu von der betreffenden Kommission in der letzten Session der vorigen Wahlperiode gefassten Beschlüssen an. Der Ersatz des Voreides durch den Nacheid soll sowohl im Strafverfahren, wie auch im Civilprozess erfolgen. Die Zahl der Eidesleistungen wird beschränkt und dabei insbesondere der Uebelstand beseitigt, der sich aus dem geltenden Recht insofern ergibt, als der Richter genöthigt ist, einen Zeugen auch bei offensichtlicher Unwahrheit der Aussage zu beeidigen. Im Zusammenhange mit der erweiterten Zulassung uneidlicher Vernehmungen ist es als angezeigt erkannt worden, die wissentlich falsche uneidliche Aussage unter Strafe zu stellen. Im Einzelnen sei noch Folgendes hervorgehoben: Nach dem bestehenden Rechte ist jeder Zeuge einzeln zu beeidigen. Dadurch wird eine Häufung der Zeugeneide herbeigeführt, die die Feierlichkeit der Eidesabnahme beeinträchtigt und den Gang der Verhandlungen aufhält. Diesem Uebelstande will die Vorschrift abhelfen, wonach die gleichzeitige Beeidigung mehrerer Zeugen zulässig ist. — Für die Sachverständigen soll der Voreid bestehen bleiben, weil hier die für die Einführung des Nacheides bei der Zeugenvernehmung massgebenden Gründe nicht zutreffen. Da bereits nach dem geltenden Recht der Schwurpflichtige der im Gesetz vorgeschriebenen Eidesformel Zusätze beifügen darf, die nur eine Verstärkung der Wahrheitsbetheuerung enthalten, so lehnt es die Vorlage, abweichend von den im Reichstag hervorgetretenen Wünschen, ab, ausdrücklich zu gestatten, den Schlussworten der Eidesformel eine dem Glaubensbekenntniss des Schwurpflichtigen entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen. Im Strafprozess soll die Beeidigung des Zeugen unterbleiben dürfen, wenn das Gericht einstimmig die Aussage für offenbar unerheblich hält und die Beeidigung nicht beantragt ist. Ferner wird es gestattet, in dem Verfahren wegen Uebertretungen die Beeidigung schon dann zu unterlassen, wenn sie weder beantragt, noch von einem Mitglied des Gerichts verlangt wird. — Der neue Strafparagraph bedroht Denjenigen, welcher bei einer uneidlichen Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger wissentlich falsch aussagt, obwohl er von der Behörde auf die Strafbarkeit falscher uneidlicher Aussagen hingewiesen worden ist, mit Gefängniss bis zu 1000 Mk. Beim Vorhandensein mildernder Umstände ist ausschliesslich auf Geldstrafe zu erkennen.

Dr. Rintelen (Centr.) beantragt Verweisung an die Justizkommission.

v. Salisch (dk.) begrüsst die Vorlage und hätte am liebsten eine Enblok-Annahme des Gesetzes gesehen, trotzdem es gegenüber den

vorjährigen Beschlüssen des Hauses einige Verschlechterungen aufweise.

Bassermann (nl.) erkennt ein dringendes Bedürfniss für die Vorlage nicht an. Es ist wenig erfreulich, dass, nachdem die Civilprozessordnung im vorigen Jahre verabschiedet worden ist, die Regierung heute bereits eine Vorlage macht, die schon an der Civilprozessordnung etwas ändert; dann wird es nicht ausbleiben, dass auch von seiten des Hauses Abänderungsanträge kommen, wie in der Juristenwelt bereits befürchtet wird. Es würde vollkommen Zeit sein abzuwarten, ob man auf dem Gebiete der Strafprozessordnung im Wege einer generellen Revision den Nacheid an Stelle des Voreides setzen kann. Im Civilprozess erfolgt eine Protokollirung der Zeugenaussagen, die hernach verlesen wird. Da kann sich doch der Zeuge ganz anders seine Aussage überlegen und die nöthigen Korrekturen vornehmen. Deshalb spielt die Frage, Voreid oder Nacheid beim Civilprozess eine viel geringere Rolle als beim Strafprozess. Eine Verschiedenheit gegenüber dem Militärstrafprozess haben wir auch in Bezug auf die sehr viel wichtigere Frage der Berufung, deren Einführung aber nach der Erklärung des Staatssekretärs sobald nicht zu erwarten ist. Mit dem Zweck, die Zahl der Meineide zu vermindern, sind wir gewiss alle einverstanden, aber ob durch den Nacheid ein sehr erheblicher Effekt erzielt werden wird, darüber gehen doch die Ansichten der Juristen auseinander. Ein Herr vom Centrum sagte mir vor einigen Tagen, er denke es sich so, dass, wenn beim Voreid 100 Meineide geschworen werden, es beim Nacheid 99 sein werden. Durch den Nacheid kann mancher vielleicht gerade veranlasst werden, viel leichtsinniger auszusagen, als wenn er seine Aussage sofort beeidigen müsste. Ein grosses Reformwerk ist also diese Vorlage jedenfalls nicht. Auch die verbündeten Regierungen haben sie offenbar nicht für dringlich gehalten, sonst hätten sie diese Vorschläge schon für die Berathung der Civilprozessordnung gemacht. Eine Verbesserung ist auch gewiss nicht die Einführung der Massenvereidigung. Die Heiligkeit und Feierlichkeit des Eides den Zeugen zum Bewusstsein zu bringen, dafür liegt der Schwerpunkt in der Person des Richters. Dass aber der Eindruck auf den Zeugen durch eine Massenvereidigung erhöht wird, möchte ich bezweifeln. Ausserordentlich bedenklich ist die Bestimmung, wonach das Gericht von einer Vereidigung eines Zeugen absehen kann, wenn es seine Aussage für unglaubwürdig hält. Es werden Männer von hervorragender Stellung immer von vornherein als glaubwürdig gelten, es können politische Momente mitspielen, und diese Erweiterung des richterlichen Ermessens ist in höchstem Maasse unerwünscht. Die Bestrafung wissentlich falscher uneidlicher Aussagen würde in das Strafgesetzbuch gehören. Ich wiederhole also:

die Reform muss eine generelle und organische sein, und ich erwarte daher, dass die sechste Kommission diese Vorlage in die andere betreffend die Einführung der Berufung hineinarbeiten wird.

Staatssekretär Dr. Nieberding: Den verbündeten Regierungen ist es nicht gerade erwünscht gewesen, gleich nach Abschluss der Civilprozessordnung mit einer Abänderungsvorlage zu kommen. Drei Erwägungen wären aber dafür massgebend, einmal die Rücksicht auf die Militärstrafprozessordnung, wo inzwischen der Nacheid an die Stelle des Voreides gesetzt ist. Nun gebe ich ohne weiteres zu, dass die Einführung der Berufung ungleich wichtiger ist, aber für das Gemüth des Volkes spielt doch die Frage des Eides eine viel grössere Rolle. Weiter kann es für die Auffassung des Volkes von der Heiligkeit des Eides nicht zuträglich sein, wenn diese Frage fortdauernd von grossen Parteien des Hauses ventilirt wird, ohne zur endgültigen Erledigung zu kommen. Drittens haben wir uns davon überzeugen müssen, dass die überwiegende, fast einmüthige Stimmung des Hauses für den Nacheid ist.

Kirsch (Centr.): Unter den drei Gründen acceptire ich die Rücksichtnahme auf die Wünsche des Reichstags. Ich hoffe, dass das auch auf andern Gebieten der Fall sein wird, z. B. in Bezug auf Jesuitengesetz und Diäten. Was aber die Rücksicht auf die Auffassung des Volkes anlangt, so habe ich nicht gemerkt, dass im Gebiete des rheinischen Rechtes der Widerspruch zwischen dem Voreid im Civil- und dem Nacheid im Militärstrafprozess der Heiligkeit des Eides in der Auffassung des Volkes irgendwie geschadet hat. Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Bassermann nur anschliessen. Gegen den Voreid habe ich nur das Bedenken, dass da der Richter den Zeugen auch vereidigen muss, wenn die Aussage eine offenbar unrichtige ist. Ich hoffe, dass es gelingt, in dieser Beziehung eine glückliche Fassung in der Kommission zu finden. Auch die Bestrafung uneidlicher Aussagen ist nicht unbedenklich.

Dr. Müller-Schaumburg (frs. Vp.:) Auch ich halte fortwährende Aenderungen für einen Missstand; aber wenn ein Uebelstand einmal erkannt ist, dann muss er durch die Gesetzgebung beseitigt werden. Ich halte den Nacheid für ein Mittel, im Interesse der Heiligkeit des Eides zu dienen. Mit dem Abg. Bassermann theile ich aber das Bedenken gegen die Befugniss des Prozessgerichtes, einen Zeugen nicht zu vereidigen, wenn es seine Aussage für unglaubwürdig hält. Ein solcher Beschluss würde eine Einwirkung auf die Geschworenen bedeuten. Ich beantrage zur schnelleren Erledigung des Entwurfs die Verweisung an eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern. Bedauert habe ich, dass die verbündeten Regierungen bei dieser Gelegenheit nicht auch die alte Forderung der Aufhebung des Zeugnisszwanges der Presse erfüllen. Soll man denn immerfort der Presse,

von der man sonst immer fordert, sie solle Trägerin der Kultur sein, unehrenhafte Handlungen zumuthen? Zu den häufigsten Meineiden gehören diejenigen, die bei den Partei-Eiden geschworen werden; ihre Beseitigung wäre sehr wünschenswerth. Die Institution der Partei-Eide befindet sich auch durchaus nicht im Einklang mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Die Zuschiebung des Partei-Eides müsste durch eidliche Vernehmung der Parteien ersetzt werden.

Dr. Herzfeld (soz.-dem.): Eine Reform des Eides selbst wäre vor allem angebracht. Hunderttausende von Staatsbürgern gehören keinem religiösen Bekenntniss an, Millionen glauben nicht an einen persönlichen Gott. Da wäre es an der Zeit, auch hier die Wahrheit zu bekennen und den Eid zu dem zu machen, was er ist, und die Anrufung Gottes zu beseitigen. Wir erkennen den Eid, die Aussage der Wahrheit, für eine der höchsten Pflichten des Staatsbürgers an. Wie aber steht es jetzt mit der Heiligkeit der Wahrheit? Da wird ein Soldat bei einer Vernehmung vor Gericht gefragt, ob er Sozialdemokrat sei; er sagt wahrheitsgemäss: Jawohl, in Civil bin ich Sozialdemokrat. In sein Militärverhältniss zurückgekehrt, wird er bestraft, weil er die Wahrheit gesagt hat. (Hört, hört!) Ein kleines Mittel zur Verminderung von Meineiden ist jedenfalls die Einführung des Nacheides. Vor allem aber muss der Eid im Vorverfahren beseitigt werden, denn der Staatsanwalt ist heute Partei. Wollen wir die Wahrheit fördern, dann müssen wir weiter die Bestimmung in den Entwurf aufnehmen, dass die Zeugen sämmtlich auch bei Verfahren wegen Meineides unter Civilgerichtsbarkeit stehen; dann wird es nicht mehr in der Art vorkommen, dass ganze Kompagnien von Soldaten bei Prozessen wegen Militärmisshandlungen offenbar falsche Aussagen machen. Beseitigt werden muss die Befugniss des Beamten der politischen Polizei, sich hinter ihre Amtsverschwiegenheit zurückziehen zu können. Wäre das nicht der Fall, dann hätten die Geschworenen vor zwei Jahren den Anarchisten Koschemann keinesfalls verurtheilt. Man weiss ja, welcher Subjekte sich die Polizei bedient. Diese Spitzel dürfen ihre Aussage verweigern. Den Redakteuren dagegen muthet man durch den Zeugnisszwang bürgerliche Ehrlosigkeit zu. Eine Quelle des Meineids ist es, wenn z. B. bei Ehebruchprozessen die Betheiligten zu eidlichen Aussagen gezwungen werden. Die Schablonisirung der Eidesgesetzgebung in der Weise, dass auch Aussagen über die unerheblichsten Vorgänge und Thatsachen beeidigt werden müssen, ist ein Krebsschaden. Daher begrüsse ich die Bestimmung der Vorlage, die in dieser Beziehung eine Einschränkung der Zahl der Eidesleistungen beabsichtigt. Unannehmbar aber ist für uns die Bestimmung, dass die Beeidigung unterbleiben soll, wenn das Gericht einstimmig eine Aussage für unglaubwürdig hält. Auf die Einstimmigkeit kommt es hier gar nicht an; denn unsere Gerichte sind einseitig

aus der Bourgeoisie zusammengesetzt, die in die Gefühle der Arbeiterklasse sich nicht hineindenken kann. Solange die Gerichte so einseitig zusammengesetzt sind, wird eine Einstimmigkeit sich leicht erzielen lassen.

Vicepräsident Dr. v. Frege: Der Redner greift den deutschen Richterstand in einer Weise an, die ich nicht für parlamentarisch zulässig erklären kann. (Grosse Unruhe. Singer ruft: Nanu!) Ich bitte um Ruhe. (Anhaltende Unruhe. Singer ruft: Unerhört.)

Dr. Herzfeld: Sie haben alle Ursache, uns darin zuzustimmen. Das liegt im Interesse aller Parteien. Wer weiss, wie es im nächsten Jahrhundert aussehen wird. Wir sind keine Bewunderer des heutigen Schwurgerichts, aber wir erblicken in ihm den Keim zu einem wirklichen Volksgericht. Wenn alle Klassen des Volkes auf den Bänken der Schwurgerichte sitzen werden, dann wird man über ihre Urtheile nicht die Nase rümpfen. Heben Sie das Volk, geben Sie ihm bessere Bildung, bessere Löhne, bessere Behandlung, heben sie die Gesindeordnung auf, dann werden Sie auch die Sittlichkeit heben und dadurch für eine Verminderung der Meineide sorgen. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Graf v. Bernstorff-Lauenburg (Reichsp.): Die Angriffe des Vorredners auf unsern Richterstand finden ihre Erklärung in dem Aerger darüber, dass unter den Richtern noch keine Sozialdemokraten sind. (Sehr wahr!) Die Darstellung des Vorredners über die Verbreitung des Gottesunglaubens war sicherlich sehr übertrieben. Seine Ausführungen waren auch nicht ganz in Einklang zu bringen mit dem Grundsatz der Sozialdemokraten, dass Religion Privatsache sei. (Sehr wahr! Der Redner spricht sich für die Vorlage aus, die er für eine erhebliche Reform erklärt.) Bei der Ersetzung des Voreides durch den Nacheid handelt es sich weniger um eine Verminderung der Zahl der Meineide als darum, dem Zeugen eine Gewissensbedrängniss zu ersparen.

Riff (frs. Vgg.): Meine Kritik richtet sich mehr gegen die Art, wie die Justizreformwerke gemacht werden, als gegen ihren Inhalt. Durch diese Art, die Reform stückweise zu bringen, wird die Stetigkeit und Uebersichtlichkeit der Gesetze in hohem Maasse beeinträchtigt. In meinem Heimathland Elsass-Lothringen werden diese Nachtheile um so mehr empfunden, als wir bekanntlich nicht nur die grosse Anzahl der Reichsgesetze erhalten, sondern auch unsere Landesgesetzmaschine fortwährend in Arbeit ist. Die Civilprozess-Ordnung ist erst im vorigen Jahre gemacht worden, und schon soll daran geflickt werden. Daran kann nur eine Kategorie von Staatsbürgern Freude haben, das sind die Buchhändler. (Heiterkeit und Sehr wahr!) Eine Aenderung der Strafprozess-Ordnung wird schon durch den Antrag Rintelen beabsichtigt. Hier soll nun eine neue kommen? Ich hoffe, dass die Kommission aus

beiden ein Ganzes machen wird. Die Juristen meines Heimathlandes sind mit der Einführung des Nacheides vollauf einverstanden. Wir erhoffen davon eine Verminderung der Zahl der Meineide. Unbedingt aber müssen aus dem Gesetz herauskommen die Massenvereidigung und die Nichtvereidigung unglaubwürdiger Aussagen. Durch die Massenvereidigung wird die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides in den Augen der Bevölkerung nicht gehoben werden. Wie soll die andere Bestimmung ausgeführt werden? Ich stelle mir vor, dass durch Gerichtsbeschluss verkündet wird feierlichst, öffentlich in der Sitzung: die Aussage ist unglaubwürdig. Ein solcher Gerichtsbeschluss wird wohl auch begründet werden müssen. Dadurch wird dem Zeugen der Stempel des Lügners auf die Stirne gedrückt; er erhält im Sitzungssaal einen moralischen Makel und steht eigentlich schon unter der Anklage der falschen unbeeidigten Aussage. Der Staatsanwalt, der einer solchen Sitzung beiwohnt, wird gar nichts andres thun können, als den Zeugen zu verfolgen. Die Vorlage strebt eine Einschränkung der Zahl der Zeugeneide an, aber auch die Zahl der Parteieide muss verringert werden, wenn sie freilich auch unter Umständen das einzige Beweismittel sind. Schon jetzt haben die Gerichte die Möglichkeit, einen zugeschobenen Eid zurückzuweisen, wenn das Gegentheil der unter Eid gestellten Behauptung bereits als erwiesen angenommen werden kann, aber leider machen sie davon viel zu wenig Gebrauch. Ich hoffe, dass die Vorlage aus der Kommission nicht als ein Torso, sondern mit dem Antrag Rintelen vereinigt als ein einheitliches Ganzes herauskommen wird. (Beifall.)

v. Salisch (dk.): Als ich hierher kam, hatte ich Stoff genug, zwei Stunden zu sprechen. Ich hielt das aber nicht für nöthig, nachdem uns diese Fragen schon in den beiden Vorjahren so eingehend beschäftigt haben. Nachdem aber nunmehr doch eine Debatte stattgefunden hat, habe ich Stoff, vier Stunden lang zu reden. (Rufe des Entsetzens.) Verlassen Sie nicht den Saal, ich thue es nicht. Ich will mich nur gegen die Bemängelung des Masseneides wenden. Ein Richter kann doch viel eindringlicher auf die Heiligkeit des Eides hinweisen, wenn er nur eine einmalige Vereidung vorzunehmen hat als eine Reihe hintereinander. Auch der Vorwurf wegen der Nichtbeeidigung unglaubwürdiger Aussagen ist nicht begründet. Alle, die Sie vorher gesprochen haben, hören Sie jetzt genau zu: es kommt nicht auf die Unglaubwürdigkeit des Zeugen an, sondern auf die Unglaubwürdigkeit der speziellen Aussage. Ist es nicht entsetzlich, wenn der Eid abgenommen werden musste, während nicht einer im Saale war, der nicht wusste, jetzt leistet der Zeuge einen Meineid?

Die Vorlage geht an die sechste Kommission.

In der Sitzung vom 21. Februar wurde über den Antrag Beckh-Coburg (fr. Vpt.) auf Entschädigung solcher Personen, welche mit Unrecht eine Untersuchungshaft erlitten haben, verhandelt.

Abg. Spahn (Ctr.) beklagt die Ueberlastung des Reichsgerichts. Besonders wünschenswerth sei die Beschränkung der Berufungen und Revisionen beim Reichsgericht. Das werde wohl am Besten erreicht durch die Erhöhung der Revisionssumme.

Staatssekretär Nieberding führt aus, den Standpunkt Spahns habe die Justizverwaltung schon im vorigen Jahre leider erfolglos vertreten. Die Erhöhung der Revisionssumme führe zu einer Entlastung des Reichsgerichts und wäre im Interesse der Rechtsprechung durchaus nothwendig. Diese Vorlage werde von den verbündeten Regierungen wiederholt werden bis nach der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Civilprozessordnung. Bezüglich der Strafsachen sei er mit dem Vorredner einverstanden, dass die Revisionen von Seiten der Staatsanwaltschaft einzuschränken seien. Redner geht dann auf die Frage der Rangstellung der Senatspräsidenten ein und bemerkt, er werde die erste Gelegenheit ergreifen, um eine günstige Lösung für die Senatspräsidenten des Reichsgerichts zu finden.

Abg. Rören (Ctr.) empfiehlt eine reichsgesetzliche Regelung der bedingten Verurtheilung und verweist auf die günstigen Erfahrungen in Belgien. Die bedingte Verurtheilung sei nichts anderes als eine qualifizirte Verwarnung und müsste eigentlich jetzt schon den Gerichten zustehen. Hierfür seien besonders die Laienrichter mit ihrem gesunden Urtheil über praktische Verhältnisse geeignet.

Abg. Müller-Meiningen (fr. Vpt.) tritt gleichfalls für die bedingte Verurtheilung ein, deren moralische, praktische und finanzielle Bedeutung jetzt wohl unbestritten sei. Redner geht näher auf das statistische Material ein, das die Einrichtung im Auslande schon jetzt bietet. In Belgien, Frankreich, England, Amerika und Norwegen habe man glänzende Erfahrungen gemacht. In Anbetracht der grossen Ersparnisse würde sich vielleicht auch der Finanzminister für die Sache erwärmen. Schliesslich sei die Handhabung der Bestrafung jugendlicher Verbrecher bei der erschreckend hohen Zahl der vorkommenden Fälle eine ganz ungenügende und revisionsbedürftige. Abgesehen von einigen Paradeanstalten genügten die Einrichtungen und Verordnungen durchaus nicht. Die Reichsgesetzgebung müsste hier eingreifen. Die Strafmündigkeit müsste mit dem 14. Lebensjahre beginnen.

Staatssekretär Nieberding führt aus, er sei durchaus kein Gegner der bedingten Verurtheilung und erkenne ihre Vortheile an. Gegenüber einer administrativen Regelung der Frage verdiene der Weg der Reichsgesetzgebung den Vorzug. Die Thatsache, dass

einzelne Regierungen sich mit der versuchsweisen Einführung der bedingten Verurtheilung befassten, zeige, dass die Regierungen ernsthaft an die Erwägung dieses Problems gegangen wären. Der Vorredner habe alles Licht auf die ausländischen Institutionen geworfen und allen Schatten auf unsere Einrichtungen. Der belgische Justizminister habe aber ausdrücklich gesagt, dass sich ein abschliessendes Urtheil über Wirkung des betreffenden Gesetzes noch nicht fällen lasse. Auch in England will man von dem neuen System wieder abgehen. Die Einrichtungen in Massachusetts wollte er nicht tadeln, er wollte nur hinweisen, dass man auch in Amerika nur langsam vorgehe. Da alle Länder verschiedene Wege einschlagen, ist es durchaus gerechtfertigt, wenn die verbündeten Regierungen Vorsicht beobachten. Auf die Erfolge der bisher in Deutschland gethanen Schritte kann die Regierung mit Genugthuung zurückblicken. Es wäre erwünscht, wenn man die Sache von vornherein in die Hand der Justizverwaltung legte, aber eine gleichmässige Handhabung der Frage sei nicht durchführbar. Ich bin überzeugt, dass nicht nur im Reichstage, sondern auch bei den verbündeten Regierungen der beste Willen vorhanden ist, die Sache zu einem gedeihlichen Abschluss zu bringen.

Dem Reichstag ist mit der Bezeichnung als „Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches“ die Vorlage zur Bekämpfung der Unsittlichkeit im Wesentlichen in der Fassung zugegangen, in welcher eine Reichstagskommission den bezüglichen Centrumsantrag angenommen hatte. Inwiefern davon abgewichen wird, ergeben folgende Darlegungen der Begründung:

Aus Anlass schwerer Missstände, die auf dem Gebiete der öffentlichen Sittlichkeit zu Tage getreten waren, ist dem Reichstag in der ersten wie in der zweiten Session der achten Legislaturperiode der Entwurf eines Gesetzes über Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches u. s. w. vorgelegt worden. Obwohl die eine wie die andere Vorlage ohne Ergebniss blieb, haben dennoch die dadurch angeregten Fragen im Reichstag ein lebhaftes und nachhaltiges Interesse gefunden. Der jüngste dieser Anträge ist in der abgelaufenen Session einer eingehenden Erörterung unterzogen worden; der seitens der 9. Kommission darüber erstattete Bericht ist aber im Plenum nicht mehr zu einer abschliessenden Berathung gelangt. Die verbündeten Regierungen können sich nicht in allem mit diesen Anträgen einverstanden erklären und ebensowenig sämmtlichen Vorschlägen zustimmen, mit welchen in der letzten Session die vorgedachten Kommissionsberathungen abgeschlossen haben. Sie

erkennen aber nach wie vor das Bedürfniss an, auf dem Wege der Gesetzgebung den Missständen entgegenzuwirken, welche im Jahre 1892 zu dem Versuch einer Revision des geltenden Strafrechtes geführt haben, und glauben die Verständigung über eine angemessene Lösung der Aufgabe zu erleichtern, wenn sie diejenigen Bestimmungen zusammenfassen, welche nach dem Gesammtergebnisse der bisherigen Erörterungen innerhalb und ausserhalb des Reichstages eine wirksame Hilfe gegen die obwaltenden Missstände erwarten lassen, ohne anderseits für Handel und Verkehr die Gefahr unberechtigter Störungen und Behelligungen zu begründen. Im Sinne einer Verständigung zwischen den verbündeten Regierungen und dem Reichstage hat der Entwurf sich den in der letzten Session des Reichstags von der IX. Kommission gemachten Vorschlägen grossentheils angeschlossen. Ablehnend verhält er sich gegen die von der Kommission als Ergänzung des Strafgesetzbuchs beantragten § 174 a und § 327 a. Der § 174 a will dem auf unsittliche Zwecke gerichteten Missbrauche der durch ein Arbeits- oder Dienstverhältniss begründeten Abhängigkeit entgegentreten. Es kann aber nicht anerkannt werden, dass gerade dieser Missbrauch einen Umfang angenommen hätte, welcher zu einer besonderen strafgesetzlichen Repression Anlass gibt. In andern Lebensverhältnissen treten ähnliche Erscheinungen auf, ohne dass ein strafgesetzliches Einschreiten für erforderlich gehalten wird. Zudem würde eine derartige Bestimmung voraussichtlich die Quelle gehässiger Angebereien bilden, einen gefährlichen Anreiz zu Erpressungen erzeugen, und damit wäre der etwa von hier zu erwartende Nutzen mehr als aufgewogen. Der § 327 a bezweckt, der Verbreitung ansteckender geschlechtlicher Krankheiten vorzubeugen. Allein die Frage, ob der Erlass der hier vorgesehenen Strafvorschrift räthlich erscheinen kann, wird nicht im Rahmen des gegenwärtigen, zur Abstellung ganz anderer Schäden bestimmten Gesetzes zum Austrag zu bringen sein. Die von der Kommission zu § 184 des Strafgesetzbuches befürworteten Ergänzungen und Verschärfung der Vorschriften über die Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen hat der Entwurf nur unter Einschränkungen berücksichtigt. Die Vorschläge der Kommission gehen theils sachlich zu weit, theils sind sie so unbestimmt gefasst, dass sie einer nach mehrfachen Richtungen bedenklichen Auslegung des Strafgesetzes den Weg öffnen würden. So hoch der Schutz vor einer Verwilderung der Sitten durch litterarische und bildnerische Erzeugnisse auch angeschlagen werden muss, so kann hier doch von einer strafgesetzlichen Repression nicht ein solcher Erfolg erhofft werden, um dafür andere berechtigte Lebensinteressen in bedenklicher Weise zurückzudrängen.

(K. Z.)

In der Sitzung vom 22. Februar wurde die Frage über **Regelung des Strafvollzugs**, der **Selbstbeschäftigung** und der **Beschäftigung der Redakteure** wie folgt behandelt:

Abg. Heine beantragt, das Recht der Entschädigung solcher, die unschuldig Untersuchungshaft erlitten haben, auch auf solche auszudehnen, die unschuldig sistirt wurden. Die Behandlung von Redakteuren und Schriftstellern in den Gefängnissen bedürfe dringend der Verbesserung. Die Handhabung der Gefängnissordnung sei eine eklatante Verletzung des Reichsrechtes. Bei der Beschäftigung der Gefangenen müsse auf ihre gegenwärtige Beschäftigung Rücksicht genommen werden. Redner führt Beispiele unangemessener Beschäftigung politischer Gefangener an. In den Redaktionen oppositioneller Blätter sei unter den heutigen Umständen eine Vermeidung von Strafthaten unmöglich. Man wendet uns ein, in den Gefängnissen würden eben alle gleich behandelt: Freiheit und Gleichheit sind aber spröde Schöne, die sich nicht dem entschleiern, der sie mit den Augen der Polizei und Bureaukratie betrachtet.

Staatssekretär Nieberding führt aus: Die zahlreichen Vorwürfe des Vorredners sind zweifellos einseitig. Er scheint zu glauben, dass Gerechtigkeit und Leidenschaftslosigkeit erst dann Platz greifen werden, wenn die Sozialdemokratie herrscht. Die Behauptung, die Vereinbarungen zwischen den verbündeten Regierungen bezüglich der Strafvollstreckung seien ungesetzlich und schlössen nicht eine Milderung des Strafvollzugs ein, ist unrichtig. Solange das Strafvollstreckungsgesetz nicht erlassen, können die verbündeten Regierungen auf diesem Gebiete frei vorgehen. Die Darstellung des Vorredners entspricht nicht dem aktenmässigen Verlauf. Ein Privilegium für Redakteure gibt es nicht. Die Selbstbeschäftigung ist eine Vergünstigung, die jederzeit wieder entzogen werden kann. Redner geht auf Einzelheiten der von Heine vorgebrachten Fälle ein und sagt: ich muss mich gegen das Verfahren wenden, dass man die Vertreter der Regierungen mit den Fällen, über die man sie im Unklaren lässt, überfällt und aus Mangel an Sachkenntniss einseitige Behauptungen aufstellt, die im Hause den Eindruck zurücklassen können, als sei die Regierung im Unrecht. Ich habe wiederholt mich bereit erklärt, auf jeden Fall, der hier aufgedeckt wird, einzugehen und das Meinige zu thun, um Mängel abzustellen. Ich habe gebeten, mich vorher über die anzubringenden Klagen zu informiren, damit das Haus in die Lage komme, nach Anhörung beider Theile zu urtheilen. Ich werde in Zukunft nicht mehr auf derartige Behauptungen eingehen, wenn ich nicht avertirt werde. Bezüglich der vom Abgeordneten Auer in der vorigen Session zur Sprache gebrachten Behandlung zweier Redakteure erwidert der Staatssekretär, dass diese nicht wegen politischen Vergehens bestraft worden seien, sondern der eine hat eine junge

Dame fälschlich der Unzucht und einen Lehrer fälschlich des Ehebruchs beschuldigt, der andere war zum elften Male wegen Beleidigung bestraft worden. In einen Lesesalon kann man doch das Gefängniss nicht umwandeln. Im Allgemeinen wird den Redakteuren das Zeitungslesen gestattet. (Beifall rechts).

Abg. v. Stumm (Rpt.) erklärt, es wäre ein Unding, wenn die Gefängnissverwaltung erlauben würde, dass sozialdemokratische Redakteure im Gefängniss für die Sozialdemokratie thätig sind.

Abg. Müller-Meiningen (fr. Vkp.) kommt auf die Frage der bedingten Verurtheilung zurück, für die er nochmals eintritt. Redner regt eine Reform des Strafgesetzbuches bezüglich des Diebstahls von beweglichen Sachen an.

Staatssekretär Nieberding bemerkt auf eine Anregung des Vorredners bezüglich des Strafvollzugs, dass die reichsgesetzliche Regelung der Materie nicht dauernd aufgegeben sei.

Berlin, 23. Februar. Die zweite Berathung des Justizetats wird fortgesetzt.

Abg. Hilpert (südd. Bbd.) befürwortet die bedingte Verurtheilung und schonende Behandlung der jugendlichen Verbrecher.

Staatssekretär Nieberding führt aus: Das Reichsjustizamt habe sich schon seit 10 Jahren mit der Frage der bedingten Verurtheilung beschäftigt, noch bevor dieses System in Belgien eingeführt wurde. Hierbei hätten auch die einzelnen Bundesstaaten mitzuwirken, welche sich erst seit vier Jahren mit der Materie befasst haben. Es ist zu beachten, dass der Vorsitzende des Schöffengerichts nicht auch immer derjenige Vollstreckungsrichter ist, der über die Zulässigkeit der bedingten Verurtheilung zu entscheiden hat.

Der Antrag Beckh-Coburg (fr. Vpt.) betreffend die Entschädigung solcher Personen, die unschuldig Untersuchungshaft erlitten haben, wird angenommen.

Frhr. v. Stumm beantragte beim Reichstag, den Reichskanzler zu ersuchen, bei der Revision des Strafgesetzbuches auf eine Verschärfung der Strafen Bedacht zu nehmen, die für Sittlichkeitsverbrechen, insbesondere für solche gegen Kinder vorgesehen sind.

Aus dem preussischen Landtag.

Berlin, 20. Februar. Im Abgeordnetenhaus besprach Pless (Centr.) die Frage der Gefängnissarbeit. Der gewerbliche Mittelstand wird nach wie vor durch ihre Konkurrenz schwer geschädigt. Man soll die Gefangenen mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigen,

das ist das beste Mittel zu ihrer Besserung. Der Redner wünscht Auskunft über die Deportationsfrage.

Justizminister Schönstedt: Diese Angelegenheit ist zunächst vom Ministerium des Innern in die Hand genommen worden. Es ist von der Justizverwaltung eine direkte Vorschrift erlassen, und es geschieht alles, was geschehen kann, damit sie in vollem Umfange zur Ausführung gelangt. Vollkommen lässt sich allerdings die Konkurrenz nicht beseitigen. Wenn ich mich recht erinnere, ist bei früheren Gelegenheiten allgemeine Uebereinstimmung hier im Hause gewesen, dass dahin gestrebt werden muss, die Arbeitskraft der Gefangenen thunlichst für die Zwecke der Staatsverwaltung nutzbar zu machen. Die Gefangenen zu beschäftigen, ist ein nothwendiges Erziehungsmittel. Dass die Gefangenen möglichst zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwandt werden, wünscht auch die Staatsregierung, und es geschieht auch alles Mögliche, namentlich in Schlesien aus Anlass der grossen Ueberschwemmungsschäden. Die Gefängnissverwaltungen haben sowohl zur raschen Beseitigung der Nothstände mitgewirkt als auch die Konkurrenz für die Privatindustrie vermindert. Dieses Bestreben der Justizverwaltung ist fortgesetzt darauf gerichtet, auf dieser Bahn weiter fortzuschreiten, und ich hoffe, dass im Laufe der Zeit die Schäden in der Konkurrenz der Privatindustrie immer mehr verschwinden. (Beifall).

Rickert (frs. Vgg.): Gegen eine Anlegung von Strafkolonien haben sich die Beamten einstimmig ausgesprochen, und der Staatssekretär des Reichs-Justizamts hat sich dahin ausgesprochen, dass das unter keinen Umständen ausführbar ist. Die Analogien mit den alten Kolonien anderer Völker treffen nicht zu. Die Beschäftigung der Gefangenen mit landwirthschaftlichen Arbeiten sollte nach jeder Richtung gefördert werden. Man wendet ein, dass es in dieser Beziehung eine Grenze gibt, dass bei der landwirthschaftlichen Thätigkeit der Charakter des Strafvollzugs litte. Diesen Punkt halte ich nicht für berechtigt. Wenn es ein Mittel ist, durch die landwirthschaftliche Beschäftigung die Gefangenen zu bessern, dann ergreife ich das Mittel und stosse mich nicht daran, dass die Strafe durch diese Arbeiten gemildert wird. Dadurch wird auch die Konkurrenz für die Privatindustrie, über welche unsere Gewerbetreibenden mit Recht klagen, gemildert.

Minister Schönstedt: Was die bedingte Verurtheilung betrifft, so ist sie erst seit drei Jahren in's Leben getreten, und es bedarf eines längeren Zeitraums, um zu einem Urtheil zu kommen. Auch fragt es sich, ob an Stelle der bedingten Verurtheilung nicht noch eine andere Einrichtung getroffen werden kann, aber das lässt sich jetzt noch nicht entscheiden.

Die Rheinisch-Westfälische Gefängniss-Gesellschaft hatte für ihre Versammlung im Oktober zu Düsseldorf nachstehende Tagesordnung aufgestellt:

A. Fachkonferenzen

am Mittwoch, den 12. Oktober in der städtischen Tonhalle zu Düsseldorf.

Morgens 10 Uhr in Saal 6:

I. Konferenz der Strafanstalts- und Justiz-Beamten.

Welchen Einfluss würden die Theorien Lombroso's auf die Strafrechtspflege haben? Berichterstatter: Staatsanwalt Leggemann-Düsseldorf.

Morgens 10 Uhr in Saal 3:

II. Konferenz der evangelischen Anstalts- und Asyl-Geistlichen.

Ueber Evangelisation im Gefängniss. Berichterstatter: Gefängnissgeistlicher Goebel-Bochum.

Morgens 10 Uhr in Saal 2:

III. Konferenz der katholischen Anstaltsgeistlichen.

Die Katechese im Gefängniss. Berichterstatter: Pfarrer Zodrow-Siegburg.

Nachmittags $3^1/_2$ Uhr im Balkonsaal:

IV. Gemeinsame Konferenz der Beamten und Geistlichen.

Die Beschlüsse des Bundesrathes über den Strafvollzug vom 6. November 1897. Berichterstatter: Strafanstaltsdirektor Werther-Herford und Superintendent Dr. v. Koblinski-Eilsleben.

Abends 7 Uhr in Saal 3:

V. Konferenz der Lehrer an den Strafanstalten.

Wie kann die Anstaltsschule zur Besserung der Gefangenen beitragen? Berichterstatter: Strafanstaltslehrer Winkler-Düsseldorf.

B. 70. Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen-Gefängniss-Gesellschaft

am Donnerstag, den 13. Oktober, Morgens 9 Uhr, im Balkonsaale der städtischen Tonhalle zu Düsseldorf.

1. Bericht des Vorsitzenden Superintendent Blech über die Thätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Vereinsjahr 1897/98.
2. Bericht des Schatzmeisters Rentner Merten.
3. Ergänzungswahl des Ausschusses.
4. Vortrag über polizeiliche Sittenkontrole vom Oberlandesgerichtsrath Luthe-Naumburg.

5. Bericht über die Fachkonferenzen und Beschlussfassung über die von denselben gestellten Anträge.

Ueber den Verlauf der Versammlung können wir, dank der Liebenswürdigkeit des Hrn. Pastor Dr. v. Rohden, folgendes berichten:

Die 70. Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft fand am 12. und 13. Oktober v. J. in der Tonhalle zu Düsseldorf statt und nahm nach gewohntem, im Lauf der Jahre bewährten Programme einen gedeihlichen Verlauf. Zunächst wurden gleichzeitig drei Fachkonferenzen abgehalten, die der Juristen- und Strafanstaltsbeamten, die der evangelischen und die der katholischen Anstaltsgeistlichen. Auf der ersten trug Herr Staatsanwaltschaftsrath Leggemann-Düsseldorf eine umfang- und inhaltreiche Ausarbeitung über Lombroso's Theorie und ihr Verhältniss zur Strafrechtspflege vor. Er fasste sein Urtheil in dem Satz zusammen: „Eine besondere Veranlagung zur Begehung von Verbrechen strafbarer Handlungen gibt es nicht. Das Verbrechen ist stets das Produkt des Zusammenwirkens der individuellen Eigenart mit den physischen und sozialen Verhältnissen." Der Vortrag wird in extenso gedruckt und der nächstjährigen Fachkonferenz zur Diskussion vorgelegt werden.

Die Konferenz der evangelischen Geistlichen behandelte die Frage der Evangelisation im Gefängniss auf Grund des Referats von Gefängnissprediger Goebel-Bochum. Man war überwiegend der Meinung, dass die Evangelisation im modernen Sinne, nämlich die Heranziehung besonderer Evangelisten zur Missionirung im Gefängniss nicht zweckmässig sei, wenigstens so lange die Frage der Evangelisation im Allgemeinen noch so wenig geklärt sei, wie gegenwärtig.

Folgende Resolution wurde angenommen:

1. Die Evangelisation in ihrer Bedeutung als Verkündigung des Evangeliums allein auf Grund der innern Berufung hat im Gefängnisse ihr geschichtliches Recht. Das Amt der Gefängnissprediger ist daraus hervorgegangen.
2. Wir müssen inmitten des Kampfes der verschiedenen, den Strafvollzug beherrschenden Theorien an dem Evangelium festhalten, als die von Gott allen Menschen in Christo Jesu geschenkte Gnadengabe der Erlösung.
3. „Als berufen zur Verkündigung des Evangeliums im Gefängnisse sind:
   a) in erster Linie die Gefängnissgeistlichen anzusehen;
   b) die Pfarrer der Heimath und hilfsweise unter Zustimmung des Gefängnissgeistlichen mit den Gefangenen bekannte und andere bewährte Glieder der christlichen Gemeinde;

c) dagegen ist eine Evangelisation in moderner Art als noch nicht spruchreif abzulehnen, da die Gefangenen sich unter geordneter Verkündigung des Evangeliums und Seelsorge befinden".

In der Konferenz der katholischen Anstaltsgeistlichen stellte Pfarrer Zodrow-Siegburg Leitsätze auf über die Katechese im Gefängniss. Nach eingehender Diskussion wurden dieselben in folgender Fassung angenommen:

Leitsatz I. Der katechetische Unterricht in den Gefängnissschulen ist von der grössten Wichtigkeit.

Leitsatz II. Bei der Wahl des Lehrstoffes und der Methode des Unterrichts ist die Fassungskraft der Gefängnissschüler, sowie der Zweck und die kurz bemessene Zeit des Unterrichts zu berücksichtigen.

Leitsatz III. Die Katechesen im Gefängnisse sind im Anschlusse an den Diözesan-Katechismus zu vertheilen.

Leitsatz IV. Der erziehliche Zweck ist bei dem Religionsunterrichte in den Vordergrund zu stellen.

Nach einer Mittagspause fand sodann die gemeinsame Konferenz der Juristen, Beamten und Geistlichen statt, auf der Herr Oberlandesgerichtsrath Luthe-Naumburg in Verfolg seines vorjährigen Vortrages über Polizeiaufsicht die polizeiliche Sittenkontrole behandelte und den Leitsatz aufstellte: Die Prostituirten, die durch ihr Verhalten während der Strafverbüssung die Hoffnung auf nachhaltige Besserung rechtfertigen und sich nach der Entlassung der Schutzaufsicht eines Fürsorgeorgans unterstellen, sind zunächst versuchsweise, und wenn sie sich weiterhin bewähren, endgiltig von der Sittenkontrole zu entbinden.

Hieran schloss sich eine ungemein lebhafte und bedeutsame Diskussion, an der u. A. der Herr Regierungspräsident v. Rheinbaben persönlich theilnahm. Er verlangte mit den meisten andern Rednern, dass mit der erziehlichen Fürsorge schon früher und zwar bei der ersten Verurtheilung eingesetzt werde, wo der Richter von der bedingten Strafaussetzung in viel höherem Maasse Gebrauch machen sollte und empfahl ganz besonders die Asyle und Erziehungsanstalten, die eine individuelle Behandlung und Besserung ermöglichten. Den Polizeibehörden wurde von einem ihrer Vertreter empfohlen, „noch viel früher, nämlich bei der Verhandlung über Aufnahme der Mädchen in die Dirnenliste, den Hebel in ganz anderer Weise als bisher einzusetzen, um sie zur Umkehr zu bewegen; da dürfe nicht schematisch verfahren werden, sondern eine sorgfältige Erörterung des einzelnen Falles müsse Platz greifen. Individuelle Behandlung der Prostituirten, das muss das Motto und das Korrelat der polizeilichen Reglementirung sein. Bevor die Einschreibung vollzogen wird, müssen die Eltern,

der Vormund, das Vormundschaftsgericht in Kenntniss gesetzt und herangezogen werden, um die Prostituirte zu veranlassen, dass sie umkehrt, ehe es zu spät wird". Allgemein wurden die kurzen richterlichen Strafen für Prostituirte bedauert und verworfen. Folgende Resolutionen gelangten zur Annahme:

These (Luthe). „Die Prostituirten sind mit der polizeilichen Kontrole zu verschonen oder von ihr zu entbinden, falls sie die Hoffnung auf Besserung rechtfertigen und sich der Schutzfürsorge unterstellen".

Sodann erklärt die Versammlung zu folgenden Resolutionen ihre Zustimmung:

Resolution (Rheinbaben). a) „Es ist dringend wünschenswerth, dass bei der ersten Verurtheilung von der bedingten Begnadigung in geeigneten Fällen Gebrauch gemacht wird".

Resolution (Rheinbaben). b) „Dass der Landespolizei im Ueberweisungsfalle die Befugniss eingeräumt werde, die Verurtheilten in eine Besserungsanstalt mit individueller Behandlung unterzubringen".

Resolution (Leggemann). c) „Es ist zu wünschen, dass die Gerichte früher, als es jetzt zu geschehen pflegt, auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkennen".

Ich sehe die ganze hierüber gepflogene Verhandlung für einen Merkstein in der Frage nach dem richtigen Verfahren mit den Prostituirten an und empfehle sie den Lesern der „Blätter" angelegentlich zur besonderen Beachtung.

Am Abend versammelten sich dann noch die Strafanstaltslehrer nebst einigen Geistlichen und einem Gefängnissdirektor, um das Referat des Herrn Lehrers Winkler-Düsseldorf entgegenzunehmen über das gestellte Thema: „Was kann die Strafanstaltsschule zur Besserung der Gefangenen beitragen?" Die eingehenden, sinnigen und warm empfundenen Ausführungen des Vortragenden fanden den verdienten Beifall. Folgende Leitsätze wurden angenommen:

1. Das Gemüth der Schüler soll veredelt und für das Gute empfänglich gemacht werden.
2. Es muss, abgesehen von traurigen Ausnahmen, angestrebt werden, das gelockerte oder gänzlich gelöste Band zwischen dem Elternhause und den Gefangenen unter besonderer Hervorhebung des rechten Kindesverhältnisses wieder zu befestigen.
3. Der Hinweis auf die Gefahren des Verkehrs mit leichtsinnigen Kameraden soll die Schüler vor dem Umgange mit denselben bewahren.
4. Belehrungen über die Nothwendigkeit des Fleisses, der Entsagung und Selbstüberwindung, der Keuschheit, der Spar-

samkeit und Mässigkeit, rechtlicher Denk- und Handlungsweise, der Wahrheitsliebe und Bescheidenheit und der Achtung gegen die Einrichtungen des Staates und dessen Organe werden die Schüler vor Fehlern bewahren, welche mit diesen Tugenden in Widerspruch stehen.

5. Durch Zellenbesuche und geeignete Lektüre wird das in der Schule begonnene Besserungswerk unterstützt und gefördert.

In der Hauptversammlung am 13. Oktober, die an Stelle des schwer erkrankten und am 23. Oktober leider schon verstorbenen Präses Superintendent Blech von dem ersten Vizepräses Landgerichtsdirektor vom Rath eröffnet wurde, standen nach dem Jahres- und Kassenbericht, sowie anderen geschäftlichen Verhandlungen, die bundesräthlichen Grundsätze über Regelung des Strafvollzuges zur Berathung. Strafanstaltsdirektor Werther-Herford referirte darüber in eingehender Weise, indem er sich zunächst an die in Darmstadt und sodann an die in Zerbst seitens der Sächsisch-Anhaltinischen Gefängnissgesellschaft gepflogenen Verhandlungen und gefassten Beschlüsse anschloss, und dann seinerseits noch eine Reihe ergänzender Abänderungsvorschläge machte. Seine Leitsätze lauteten:

1. Die Versammlung begrüsst mit Freuden die „Grundsätze", welche bei dem Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen sollen, als einen ersten Schritt auf der Bahn des zu erwartenden Reichsgesetzes über das Strafsystem und den Strafvollzug.
2. Sie spricht ihre Zustimmung zu den von dem Verein deutscher Strafanstaltsbeamten zu Darmstadt am 25. und 26. Mai cr. gefassten Beschlüssen aus mit Ausnahme des zu § 34 Absatz 1 Nr. 2.
3. Ebenso wird den vom Sächsisch-Anhaltinischen Gefängnissverein am 14. Juni cr. zu Zerbst gefassten Beschlüssen zugestimmt.

Ferner habe ich folgende Vorschläge als Leitsätze aufgestellt:

1. Am Schlusse des 1. Absatzes des § 8 ist hinzuzufügen:
   „Ebenso hat sie eine genaue Angabe über die Vermögensverhältnisse des Verurtheilten zu machen, sowie eine Personalbeschreibung beizufügen für den Fall, dass der Verurtheilte sich freiwillig stellen kann".
2. Es empfiehlt sich auch schon jetzt, soweit möglich, auch die Gefangenen, welche nicht unter § 11 fallen, unmittelbar nach der Einlieferung zunächst in Einzelhaft zu bringen, damit die Beamten Gelegenheit haben, sie näher kennen zu

lernen. Die Dauer der Einzelhaft richtet sich nach der Zahl der vorhandenen Zellen, sowie nach dem Gutachten der Beamtenkonferenz.

3. Bei Revision des Strafgesetzbuches ist die Verlängerung der Einzelhaft über die Dauer von drei Jahren hinaus in eingehende Erwägung zu ziehen.
4. In das nach § 9 anzulegende Verzeichniss über Annahme und Entlassung der Gefangenen ist noch aufzunehmen:
   „Die Angabe des Alters — Tag, Monat, Jahr der Geburt — der Religion, sowie des Verbrechens".
5. Dem § 19 ist als Absatz 3 hinzuzufügen:
   „Für Gefangene, welche sich selbst beschäftigen dürfen, ist nur solche Arbeit zuzulassen, welche mit dem Strafzwecke, der Sicherheit und der Ordnung vereinbar ist.
6. Dem § 20 ist hinzuzufügen:
   „Die sich selbst beschäftigenden Gefangenen haben dieselbe Zeit zu arbeiten, wie die andern".
7. Im § 34 Absatz 1 ist bei Nr. 2 hinzuzusetzen:
   „Insbesondere der Selbstbeköstigung, der Selbstbeschäftigung, des Gebrauchs eigener Kleider und Bettstücke, der Besuche, des Briefwechsels, der Verfügung über die Arbeitsbelohnung bis zur Dauer von drei Monaten, sowie Verlust der Arbeitsbelohnung bis zum Betrage der drei letzten Monate".
8. Im § 34 Absatz 1 ist unter Nr. 3 hinter dem Worte „Schriften" einzuschalten „weltlichen Inhalts".
9. Der Schlusssatz des Absatzes 3 im § 34 erhält folgende Fassung:
   „Bei einsamer Einsperrung, mit welcher die unter d, e, f bezeichneten Schärfungen verbunden sind, kommen diese am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Wegfall".
10. Es empfiehlt sich, dass auch die gegen Zuchthaussträflinge ausser den in § 34 Absatz 1 zulässigen Disziplinarmittel ganz bestimmt angegeben werden.
11. Es erscheint wünschenswerth, dass für die Anstalten sämmtlicher Bundesstaaten die gleiche Hausordnung zur Geltung gebracht wird, welche nur in Folge lokaler Verhältnisse einer Aenderung unterworfen werden darf.

Nach einem Korreferat des Superintendent Dr. v. Koblinski, der die eingehende Berathung eines so umfassenden Materials in so kurzer Frist als unzweckmässig bezeichnete und die „Latitüde" der Grundsätze rechtfertigte und darauf folgender kurzer Diskussion wird folgende Resolution beschlossen: „Die Generalversammlung der

Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft begrüsst die Grundsätze des Bundesraths vom 6. November 1897, ohne sich bezüglich des Einzelnen zu binden, mit Freuden als einen ersten Schritt auf der Bahn des zu erwartenden Reichsgesetzes über den Strafvollzug".

Damit schloss die 70. von 150 Theilnehmern besuchte Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft.

Der Jahresbericht, der sämmtliche Referate umfasst und die Diskussion eingehend wiedergibt, ist soeben erschienen und durch die Buchhandlungen (Kommission bei L. Voss & Co., Düsseldorf) zum Preise von 75 Pfg., durch den Herausgeber Dr. v. Rohden-Düsseldorf-Berendorf für 50 Pfg. zu beziehen. Das Referat über Lombroso ist auch gesondert zu haben zu 40 Pfg.

v. Rohden.

Ueber die Errichtung eines **Lehrstuhles für Militärrecht** schreibt die „Köln. Ztg.": Der Geheime Oberjustizrath Weiffenbach ist zum ordentlichen Honorarprofessor für Militärrecht an der Universität Berlin ernannt worden. Nachdem nicht nur auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts, sondern jetzt auch auf dem des Strafprozesses und der Gerichtsorganisation ein einheitlicher Rechtszustand für die gesammte bewaffnete Macht des Reiches geschaffen ist, kann die Errichtung eines Lehrstuhles für Militärrecht nur mit Freude begrüsst werden.

Die viel beklagte jährlich sich steigende Verrohung der Jugend und deren zunehmende Gefährlichkeit scheint man auch in Frankreich zu beobachten. So besagt eine Mittheilung des „Temps" vom 9. Januar d. J., dass eine Ueberführung von 72 Jugendlichen im Alter von 14 bis 16 Jahren in die „Colonie correctionelle" von Eysses bei Villeneuve-sur-Lot dem Gemeinderath daselbst Veranlassung gegeben hat, um eine Verlegung eines Bataillons Soldaten in ihre Stadt dringend zu bitten, da die „Colonie correctionelle" in Anbetracht ihrer Vergrösserung eines mächtigeren Schutzes bedürfe, als ihr die zur Zeit dort liegende eine Kompagnie gewähren könne.

Litteratur.

Unter diesem Abschnitt wird die Redaktion künftig, voraussichtlich zwei Mal im Jahr, eine Bibliographie der Gefängnisskunde bringen, die die neuesten litterarischen Erscheinungen auf diesem Gebiet in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, Niederland, England,

Skandinavien, Amerika, Frankreich, Belgien, Italien und Spanien zur Kenntniss der Leser bringen soll.

Die Redaktion glaubt hiermit den Werth der Blätter für Gefängnisskunde bedeutend zu erhöhen und den Lesern eine willkommene Gelegenheit leichter Orientirung über die zerstreute, sie interessirende Litteratur zu geben. Aus diesen Gründen spricht sie hiermit dem Herrn Professor Dr. von Kirchenheim in Heidelberg, der im Interesse unserer Sache die Lieferung dieses werthvollen Materials übernommen hat, den verbindlichsten Dank aus.

Bibliographie der Gefängnisskunde.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1898 erschienen: (Die mit * bezeichneten sind bei der Schriftleitung eingegangen.)

Deutsche Bücher.

Aschrott, P. F., die neuen Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland. (Aus: Z. f. d. ges. Str.-R.-W.) 23 S. Berlin, Guttentag. M. --.60

Reform d. Untersuchungshaft III. 79. Breslau, Markus. M. 1.—

Bruck, Gesetzliche Einführung der Deportation V. 55 eod.

Clemens, J., Strafrecht und Politik. Kriminalpolitische Gedanken eines alten Richters. VI u. 103 S. Berlin 1898, Liebmann M. 1.60 (Behandelt u. a. Deportation, Prügelstrafe, bedingte Verurtheilung und Entschädigung unschuldig Verhafteter.)

Darstellung, aktengemässe, der vor 100 Jahren (am 29. 1. 1798) erfolgten Amnestie über die Unruhen auf d. Zürcherischen Landschaft in d. J. 1794 u. 1795, sowie die am 30. 1. 1798 erfolgte Entlassung d. bestraften Patrioten a. d. Zuchthause m. festl. Begleitung in ihre Heimath. Ferner: Die Ereignisse auf d. Landschaft 1794 u. 1795 u. d. Strafurtheile v. 1725, m. Angabe der Namen von ca. 200 Bestraften. 60 S. Wytikon-Zürich, Schilde. M. —.40

Dohrn, H. R., D. Strafen der Chinesen. Nach d. Engl. 47 S. mit 21 Abbild. u. 1 Titelbild, Dresden, Dohrn. M. 2.—

Frage der Deportation n. d. deutschen Kolonien. Graf Pfeil gegen Professor Bruck. Aus „Koloniales Jahrbuch“ 72 S. Deutscher Kolonialverlag. M. 1.50

Fuchs, A., Die Gefangenenschutzthätigkeit u. Verbrechensprophylaxie, XVI, 273 S. Berlin, Heymann. M. 5.—

Gefängniss-Ordnung für die (preuss.) Justizverwaltung v. 21. 12. 1898. VII, 44 S. u. 13 Formularmuster. Berlin, Decker. M. 1.—

George, J., Humanität u. Kriminalstrafen. Eine Zusammenstellung sämmtl. Kriminalstrafen vom frühesten Mittelalter bis auf die Gegenwart unter Berücksichtigung aller Staaten Europas, nebst einer Besprechung derselben unt. d. Gesichtswinkel der Humanität. XXVII, 383 S. Jena, Costenoble. M. 10.—; geb. M. 12.50

Gross, H., Handbuch f. Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 3. Aufl. 1. Hälfte. 400 S. m. Fig. Graz, Leuschner & Lubensky. M. 6.–

*Jäger, J., Zunahme der Verbrechen u. Abhilfe. III, 131 S. Leipzig, Deichert. M. 1.80

Jahrbücher d. Gefängniss-Gesellschaft f. d. Provinz Sachsen u. d. Herzogth. Anhalt. Neue Folge. 2. Bd. (11. u. 12. Jahrg. d. alten Folge.) A. u. d. T.: Jahrbücher für Kriminalpolitik u. innere Mission. Herausg. v. J. Winkelmann. 2. B. VIII, 356, XXXVI u. XLI S. m. 2 Tab. Halle, Niemeyer. M. 10.—

Jahresbericht, 70., der Rhein.-Westfäl. Gefängniss-Gesellschaft über d. Vereinsjahr 1896/97, im Auftr. d. Ausschusses zusammengestellt von Koblinski. 175 S. Düsseldorf, Voss & Co. M. —.75

Krause, C., Das deutsche Zuchthaus. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Entstehung, Einrichtung und der darin gelt. Disziplinar-Strafen, nebst einem Anh.: „Hausordnung d. Zuchthauses zu Waldheim". 80 S. m. 1 Abbildung. Dresden, Dohrn. M. 2.—

*Schaffroth, Geschichte d. Bernischen Gefängnisswesens, V, 347 S. Bern, J. Wyss. M. 5.—

Schön, Th., Die Staatsgefangenen von Hohenasperg. Württemberg. Neujahrsblätter. Neue Folge. 4. Blatt. 96 S. mit 2 Abbildungen. Stuttgart, Gundert. M. 1.—

Statistik.

Kriminalstatistik des deutschen Reiches f. d. Jahr 1896. 315 S. Berlin, Puttkammer. M. 10.—

Oesterreichische Statistik. Bd. 50, Heft 3. Die Ergebnisse der Strafrechtspflege i. J. 1895. II, XLVI, 169 S. Wien, Gerold. M. 6.—

Strafgesetzbuch f. d. Kanton Zürich, neue Ausg. v. 6. 12. 1897, nebst d. Ges. betr. d. Vollzug d. Freiheitsstrafen. Benz & Zürcher. 1. Lfg. XVI u. S. 1—80. Zürich, Schulthess.

Seyfarth, H., Hinter eisernen Gittern. Ein Blick in d. Verbrecherwelt. Zuchthausstudien. IV, 142 S. L., Richter M. 2.—

Verhandlungen des schweizer. Vereins f. Straf- und Gefängnisswesen u. d. interkantonalen Vereinigung der schweiz. Schutzaufsichtsvereine in Bern u. Witzwyl am 27. u. 28. 9. 1897. XX. Versammlung. 2 Hefte in 1 Bd. A. u. d. T.: Actes de la société suisse pour la réforme pénitentiaire et de l'association intercantonale des sociétés de patronage. 63 u. 138 S. Aarau, Sauerländer & Co. M. 2.40

Wrede, R., Die Körperstrafen bei allen Völkern von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Kulturgeschichtliche Studien. Mit vielen Illustrationen. (In 15 Lfgn.) 1. Lfg. S. 1—48. Dresden, Dohrn. M. 1.50

Wulff, Die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preussen. Ergänzungsband, 225 S. Hamburg, Verlagsanstalt. M. 5.—, geb. M. 7.—.

Ausländische Litteratur.

Niederländische Bücher.

Aletrino, twee opstellen over crimineele anthropologie. V, 130. Amsterdam, Scheltema. fl. 2.25

Statistiek van het gevangeniswezen over het jaar 1897. s'Gravenhage, Langenhuysen. VIII, XXIV, 137 S. fl. 1.—

Verzameling van wetten, besluiten en voorschriften betreffende het gevangeniswezen, over 1896 en 1897. s'Gravenh., Langenhuysen. (6 en 1434—1467.) fl. 1.—

Skandinavische Bücher.

Beretning an Rigets Strafanstalter for Aaret tote Juli 1895 til 30. Juni 1896. Udgiven af Expeditionen for Fangselvaesenet. 2 Bl. und 84 S. (No. 286 v. Norges, officielle Statistik.) Kristiania, Aschehoug. 75 Öre

Tidskrift Nordisk for Faengselwesen, Generalregister I—XX. Kopenhagen (Vestre Hospital) 1 Kr. 25

Englische Bücher.

Brockhust, F., I was in Prison. pp. 158. T. Fisher Unwin. net. Sh. 2.6

Griffiths Arthur, Mysteries of Police and Crime. A General Survey of Wrongdoing and its Pursuit. 2 vols. pp. 504 and 492, Cassell. Sh. 21.—

Prescott, Flogging not abolished. Abuse of the Cat and Birch in Military our Prisons etc. London, Bachoffner, 20 S. d 1

Prison Act. 1898. Local Prisons. 7 d

Ireland, Report for 1897/98. 20th. Annual. 8 d

Scotland, desgl. f. 1897. 20th. Annual. 1 Sh.

*Tallack, W., Penological and Preventive Principles. 2. A. London, Howard Association. 6 Sh.

Französische Bücher.

Actes etc. s. oben unter „Verhandlungen . . .“

Contant, A., Les Sociétés de patronage, leurs conditions d'existence, leurs moyens d'action. fr. 5.—

Beauchet, Transportation et colonisation pénale à la Nouvelle-Calédonie (S. A. a. d. Revue politique et parlementaire) 95 S. Paris-Davy.

Bulletin officiel de l'administration pénitentiaire à la Guyane (Année 1895) XXIII, 479 Melun Imp. administrative.

Du Puy, vagabondage et mendicité. Commentaire critique de la législation en vigueur etc. Paris. fr. 50

Houitte de la Chesnais, E., Les Réformes pénales de 1885 (Loi du 27 mai 1885 sur la rélegation des récidivistes; Loi du 14 août 1885 sur les moyens de prévenir la récidive: libération conditionelle, patronage, réhabilitation). 282 p. Paris, Pédone.

Pain, colonisation pénale. fr. 5

Vincent-Doppfer, la libération conditionelle (loi d. 14. 8. 1885). 308 S. Rousseau. 6 fr.

Italienische Bücher.

Cosentino, I delinquenti, note di antropologie criminale. Palermo Versi. 135 S. l. 3.—

Relazione della sezione di diritto penale del IV congresso giuridico nazionale. Napoli. 480 S. l. 10.—

Ferriani, L., Delinquenti scaltri e fortunati. Studio di psicologia criminale e sociale. 600 S. l. 5.—

Spanische Bücher.

Estadistica en lo criminal durante il año 1896 en la Peninsula é Jslas adyacentes. 170 S. Herausg. v. Ministerium d. Justiz etc. Madrid, Furente. (Nicht im Buchhandel.)

Aus anderen Gebieten.*)

Bürgerliches Gesetzbuch, Liliput-Ausg. Berlin W., Liebmann.

Brandis, Dr. jur. W. Rechtsschutz der Zeitungs- und Büchertitel. Ein Beitrag zur ungenügenden Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch die Gerichte. 88 S. Berlin 1898. Lipperheide. M. 1.—

Hirschberg, Arbeitende Klassen. Berlin W., Liebmann.

Jäger, J., Wille und Willensstörungen. Eine psychologische Studie. Langensalza, Beyer & Söhne.

Koni, Dr. Friedrich Haass. Leipzig, Duncker-Humblot.

Münsterberg, Armenpflege. Berlin W., Liebmann.

Prins-Münsterberg, Freiheit und soziale Pflichten. Aus dem Französischen übersetzt. Berlin W., Liebmann.

Woermann, Das Wiederaufnahmeverfahren und die Entschädigung unschuldig Verurtheilter. VIII u. 68 S. Berlin 1899. Heymann. M. 1.—

Das deutsche Zuchthaus. „Ein Beitrag zur Geschichte seiner Entstehung, Einrichtung und der darin geltenden Disziplinarstrafen nebst einem Anhang: Hausordnung des Zuchthauses zu Waldheim von Cäsar Krause." Mit 1 Abbildung. Verlag von H. R. Dohrn, Dresden 1898.

---

*) Unter dieser zusammenfassenden Ueberschrift werden wir alle sonstigen Schriften, die uns zugehen (ausser den im Vorhergehenden mit * bezeichneten) aufführen.

Als Zweck vorliegenden Heftes bezeichnet der Verfasser selbst „die Wirkung, dass für den Strafvollzug in ganz Deutschland endlich ein Reichsgesetz erlassen werde“ — ohne Zweifel ein Gedanke, über den sich reden lässt und der der Erwägung werth ist! Allgemein wird es als ein Missstand empfunden, dass der Strafvollzug in den vielen Ländern und Ländchen des deutschen Reichs verschieden geregelt ist, und wir müssten in der Einführung des gewünschten einheitlichen Gesetzes eine Wohlthat sehen, nicht anders, als die deutsche Civil-, Konkurs- und Strafprozessordnung mit Freuden begrüsst werden durfte. Es wäre ein Verdienst des Verfassers gewesen, wenn er sich die Mühe genommen hätte, über die derzeit geltenden Bestimmungen für den Strafvollzug — aber auch die wirklich noch geltenden! — sich gründlich zu unterrichten und vorgenanntes Ziel durch Vorschläge irgendwelcher Art anzubahnen. Ja, wir wollten uns zufrieden geben, wenn er nur die Nothwendigkeit eines Reichsgesetzes für den Strafvollzug mit gehöriger Kraft und Wärme begründet hätte. Statt dessen begründet er vielmehr geschichtlich, dass die Entwickelung des deutschen Zuchthauses eine denkbar verkehrte, fast gewaltsam verkehrte, seine Einrichtungen stabil verfehlte und endlich sein Zweck, „Sühne für eine Gesetzesverletzung und sittliche Besserung des Gesetzesverletzers“ zu gewährleisten, unerreicht ist und bei den vorhandenen Strafmitteln auch unerreicht bleiben musste. Das Buch enthält in kurzem Rahmen eine Fülle geschichtlichen Materials und ist insoweit nicht uninteressant zu lesen. Nur ist nicht recht ersichtlich, welchen Werth das für die Forderung hat, die Krause erheben will: „wir brauchen ein Reichsgesetz für den Strafvollzug in ganz Deutschland! Doch wozu auch das! Der Hauptgegenstand der Broschüre ist ja ein ganz anderer: „Die Disziplinarstrafen müssen den Forderungen der Menschlichkeit entsprechend umgestaltet und die Strafe der körperlichen Züchtigung gänzlich beseitigt werden“ — das ist der Zweck des Buches, blos um deswillen verlangt Verfasser ein Reichsstrafvollzugsgesetz. Wir haben nichts, garnichts gegen diese Forderung Krause's. Es kann viel für und wider geredet werden, und er selbst wird wohl wissen, dass neben den „vielen Vertheidigern dieser disziplinarischen Maassregeln“ ebensoviele Gegner derselben einhergehen, dass bezüglich der Prügelstrafe oft „unter goldgestickten Geheimrathswämsern — auch in seinem Sinne — die Herzen so warm für das deutsche Volk schlagen“, dass der geliebte Seelenhirte in Werden a. d. Ruhr auch den Widerspruch seiner Amtsbrüder gefunden hat und noch findet, und dass es viele „starke Männer“ gibt, die mit Widerwillen die Arbeit der Stockmeister verrichten.

Gegen Krause möchte ich nur sagen: 1. dass er, der sich soviel mit Besserungsgedanken trägt, auch hätte auf den Gedanken

kommen mögen, dass, wie alle Strafen, so die Prügelstrafen sittlich bessernd wirken sollen. Er malt stets nur die fürchterlichen Leiden des gequälten Prügelopfers, an den erzieherischen Zweck der Strafe denkt er nicht; er stellt sie den Wuthausbrüchen eines rohen Mannes gleich, der seine Frau schlägt, statt sie als die Züchtigung ungerathener und unbändiger Menschen anzusehen, von vornherein bestimmt, dem Gestraften zum Segen zu werden, wie auch der Vater in guter Meinung einmal zum Stocke greift. Doch gute Absichten setzt der Verfasser bei Strafanstaltsbeamten nie voraus! Er nimmt ohne Weiteres an, dass die Prügelstrafe mit brutaler Gewalt verhängt und vollzogen wird, dass sie verroht und abstumpft, das Schamgefühl ertödtet, statt es zu wecken. Wenn er das bewiesen hätte, so würde alles einstimmig für die Abschaffung derselben eintreten — auch Jacobs, der Strafanstaltsgeistliche in Werden. Gewiss werden die verschiedensten Erfahrungen damit gemacht. Die Behauptung, dass sie „nutz- und zwecklos“ sei, ist mindestens sehr unerwiesen. Die Prügelstrafe hat auch ihre guten Erfolge, natürlich blos, wenn sie im rechten Geiste angewandt wird, und treffend sagt die Hausordnung des Zuchthauses Waldheim, die Krause ja vorgelegen hat, dass die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Besserung des Züchtlings ja nach dessen Individualität als massgebend für die Vollziehung der Disziplinarstrafen, ergo auch der Prügelstrafe zu betrachten seien.“ Dass sie trotzdem „als Sühne“ für Arbeitsvernachlässigung oder — Untüchtigkeit oder sonst willkürlich gebraucht worden sei, dafür fehlt uns der Beweis; auch ist uns kein einziger Fall der Gesundheitsschädigung durch den Prügel bekannt. Krause weiss es, und er stützt sich auf Röckel u. A., von dem er eine Reihe Beispiele rohester Behandlung herübernimmt. Für uns unzutreffend! Denn sie schildern eben die Zustände vergangener Zeiten, wenn sie überhaupt dem wahren Sachverhalt entsprechen. Krause bemerkt hierzu: (S. 56) „Wir sind der Frage des Strafvollzugs in neuester Zeit . . . nicht näher getreten . . . Immerhin es wird nach wie vor geprügelt“ — als ob auf das Wie und Warum garnichts ankäme. Wir haben damit dem Verfasser einen zweiten Vorwurf zu machen.

2. Es war seine unverkennbare Absicht, alte Zustände mit den jetzt bestehenden zu parallelisiren. Er hätte einen interessanten Einblick in die fortschrittliche Entwickelung des Zuchthauses, besonders des Waldheimer, von dem er mit grösstem Abscheu redet, gewinnen können, wenn er neben die ihm vorliegende Hausordnung des Zuchthauses Waldheim die 2 folgenden vom Jahre 79 u. 83 gelegt hätte. Er würde gesehen haben, wie Bestimmungen ab- und zugethan worden sind, wie hier eine Erleichterung, da eine Verschärfung der Strafe eingetreten ist, und er müsste, wenn er nicht absichtlich ungerecht

oder blind sein wollte, wenigstens anerkennen, dass man mit Fleiss auf Verbesserungen bedacht gewesen ist. Dass er diese Vergleichung unterlassen hat und einfach eine längst überlebte Ausgabe der Waldheimer Hausordnung dem Leser als die zur Zeit giltige in die Hand gibt, ist zum Mindesten unbedacht. Der Leser wird irre geführt und der Inhalt falsch. Nur einige der Unrichtigkeiten Krause's seien hier aufgezählt. Er schildert ein langes und breites mit grellen Farben die körperliche Züchtigung einer weiblichen Person, und doch ist die Züchtigung weiblicher Gefangenen abgeschafft (Hausordn. 79 § 52; 83 § 19n, nur bei männlichen Gefangenen zulässig); sein grausiges Entsetzen über diese schamlose Maassregel war also vergebliche Seelenqual. — Ausdrücklich sagt die Hausordnung, dass zur Vollstreckung der Züchtigung nur Beamte zugegen sein dürfen; Krause aber beschreibt, dass um den gestraften Züchtling sich eine dichte Menge aus dem hohen Adel u. s. w. drängt und veranschaulicht die Scene durch ein Bild, dessen Herkunft er nicht nennt. — Er behauptet, dass die Prügelstrafe auf 60 Stockhiebe sich erstreckte, während in der Hausordnung 79 und 83, als Höchstmaass 30 bezeichnet wird, und Krause kann versichert sein, dass kaum einmal so hoch gestraft wird, wie überhaupt der Stock, schlecht gerechnet, unter tausend Strafen einmal zur Geltung kommt. Dass er das Hauptdiziplinarstrafmittel ausmacht, davon kann nicht die Rede sein. — So zeigt Krause auch über die Arbeitsverhältnisse und die geistliche Versorgung der Gefangenen grosse Unkenntniss. Schon die von ihm benützte Hausordnung sagt: „§ 62. Der Gottesdienst ist von den gesunden Züchtlingen jedesmal zu besuchen. Nur mit Genehmigung des Direktors, welche aber nur bei dringender Veranlassung zu ertheilen ist, darf ein gesunder Gefangener davon zurückbleiben. § 63. Die Züchtlinge sind Sonntags und Feiertags zum Lesen von Erbauungsschriften anzuleiten". Daraus macht der Verfasser, es bestehe ein Zwang zum Gebet. Die Bitte um Dispens vom Kirchgang wird Niemandem verwehrt sein und, wenn begründet, sei es auch nur (!) mit Gottlosigkeit, Gehör finden. Wie soll bei Gefangenen anders verfahren werden? Man kann sie nicht frei zur Kirche laufen lassen. Und dass man sie nicht ohne Weiteres von vornherein ausschliesst oder ihnen die Alternative stellt, hat schon mancher Gefangene Dank gewusst. Nicht anders verhält es sich mit dem Arbeitszwang. Viele sind nur der Arbeit entwöhnt, viele trauen sich nicht genug Kraft zu. Ein Antrieb, ja ein gewisser Druck thut gut. Dass dabei manchmal versehentlich die Anforderungen zu hoch gestellt werden mögen, kann vorkommen. Aber das Leben mit seinem Kampf um's Dasein stellt viel grössere Anforderungen und lässt dem Einzelnen viel grösseres Unrecht widerfahren — das wird bleiben, auch wenn bessere Zeiten gekommen sind und das Morgenlicht der Sozialdemokratie sich über die Erde breitet. Die Gottesäcker der

Züchtlinge, das sei noch nebenbei bemerkt, sind nach neuerer Hausordnung mit Hügeln geziert, und der Geistliche waltet auch bei der Beerdigung des Gefangenen nicht minder treu seines Amtes als bei jedem Christen, der in der Freiheit sein Leben beendet hat. Nicht hübsch von Herrn Krause, so wenig Theilnahme besitzt er für den Trost der Gefangenen, dass er sie noch verachtet und verstossen in Waldheims Erde gebettet liegen lässt!

3. Krause redet von der ernsten Arbeit der Strafanstaltsbeamten, insbesondere der Direktoren und Geistlichen mit einer Missachtung, wie er nicht thun sollte. Er ist ein humaner Herr, er hat ein mitfühlendes Herz selbst für die rohesten Verbrecher — mit vollem Rechte, denn sie sind auch Menschen mit unsterblichen Seelen! — dann dürfte er aber auch nicht wegwerfend von einem ganzen Stande reden, die Beamten bei ihrer Ehre angreifen, ihnen Verletzung ihrer Pflicht vorwerfen, die Geistlichen beschuldigen, dass sie nicht thäten, was ihres Amtes ist „zu helfen, zu trösten, zu ermuthigen, zu warnen und, wo es sein muss, mit Worten zu strafen" und ihnen nachzusagen „er (der Geistliche) ist ebensowenig ein wahrhafter selbstloser Vermittler zwischen Gott und Menschen". Wer merkte nicht die Absicht und würde verstimmt? Solche ungerechte Vorwürfe, und wenn wirklich derlei pflichtvergessene Geistliche und Beamte vorhanden sind — wir sind bereit, bussfertig auch Tadel zu ertragen — solche gehässige Schlüsse von Einzelnen auf die Gesammtheit eines Standes dürften nicht einmal im Zukunftsstaate geduldet werden.

Wir wundern uns, dass Krause sein Buch nicht unter der üblichen Marke „Sensationell" hat in die Welt ausgehen lassen. Sensation wollte er doch offenbar machen. Er hat sich nicht gänzlich umsonst bemüht, er hat doch wenigstens unsere Beachtung gefunden, und das ist auch etwas!

P. Zuckschwerdt.

Strafrecht und Politik. Kriminalpolitische Gedanken eines alten Richters von J. Clemens. Berlin 1898, Liebmann. Kein Praktiker wird diese Schrift aus der Hand legen, ohne eine Fülle von Anregungen zu weiterem Nachdenken über bestehende Mängel der Strafrechtspflege und ihre Verbesserung empfangen zu haben, keiner, ohne einer Anzahl der kritischen Gedanken des Verfassers lebhaften Beifall zu spenden, wenige aber auch, ohne dass ihnen gegen einen andern Theil und namentlich gegen die praktischen Verbesserungsvorschläge erhebliche Bedenken wach werden. Der Rahmen einer Kritik in diesen Blättern ist selbstverständlich zu eng, um nach beiden Richtungen in alle Einzelheiten einzugehen. Hervorheben möchte ich zunächst die meiner Ansicht nach vortrefflichen Bemerkungen des Verfassers über

die wesentliche Bedeutung einer den Rechtsanschauungen des Volkes entsprechenden Strafrechtspflege für das gesammte öffentliche Leben, über die Schäden der üblichen parlamentarischen Behandlung von Justizgesetzentwürfen, über die Bedenken, welche der Einführung bezw. Erweiterung der Berufung, namentlich aber der damit verbundenen Herabsetzung der Richterzahl der Strafkammern entgegenstehen, über manche Schäden in der Rechtsanwaltschaft, insbesondere über die Einwirkungen von Semitismus und Antisemitismus in dieser Richtung, über die Inkonsequenz unserer Gerichtsverfassung in der Zuziehung des Laienelements, über die Schädlichkeit gewisser juristischer Tüfteleien gerade in der Strafrechtspflege, endlich über den Mangel einer offiziellen Berichterstattung über wichtigere Strafrechtsfälle, ein Mangel, der an der thatsächlich leider nicht zu bezweifelnden Unzufriedenheit weiterer Volkskreise mit der Strafrechtspflege eine Hauptschuld trägt. Gerade hier aber fällt mir eine Lücke in den Ausführungen des Verfassers auf. Die öffentliche Meinung wird, wie in andern Dingen, so auch in diesen wesentlich durch die Tagespresse gemacht; gerade die einflussreichsten Pressorgane aber, von denen die kleineren Blätter ihre geistige Nahrung grösstentheils beziehen, erscheinen in Städten wie Berlin, Frankfurt a. M. u. dergl., und so kommt es naturgemäss, dass die gerichtlichen Vorkommnisse in diesen Städten ganz besonders zum Gegenstand der Erörterungen gemacht werden, dass aber auch manche grossstädtische Missstände einer falschen Generalisirung unterliegen. Hierher gehört vor allem ein gewisser Mangel an Gründlichkeit in der Beweiserhebung in der Hauptverhandlung, wie im vorbereitenden Verfahren, in letzterem auch das Ueberlassen wichtigster und wesentlichster Vernehmungen an untergeordnete Organe, eine oft starke in der Behandlung von Angeklagten und Zeugen in Erscheinung tretende Nervosität, Dinge die in der Ueberlastung von Richtern und Staatsanwälten in diesen Städten ihre Ursache haben. Auch der gerichtsverfassungswidrigen Verwendung von Assessoren in den preussischen Strafkammern hätte hier Erwähnung gethan werden dürfen. Dass der Verfasser der erwähnten Generalisirung nicht gedacht, hat ihren Grund wohl darin, dass sie ihm nicht auffällt, weil er gerade in seiner Schrift in manchen Dingen in den gleichen Fehler verfällt. So passen z. B. seine Ausführungen über den allzugrossen Anklageeifer der Staatsanwälte — ohne *pro domo* zu reden — bei weitem nicht überall, wenigstens im Allgemeinen ganz sicher nicht für die in Baden herrschenden Zustände. Der Unterzeichnete kann z. B. aus seiner eigenen Erfahrung versichern, dass ihm aus thatsächlichen Gründen in seiner nahezu fünfjährigen Thätigkeit am hiesigen Gericht höchstens zwei oder drei Anträge auf Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wurden, denen eine mindestens gleich grosse Zahl von Fällen gegen-

übersteht, in denen nach geführter Voruntersuchung die „Anklagekammer“ entgegen dem staatsanwaltschaftlichen Antrag auf Ausserverfolgungssetzung zu einem Verweisungsbeschluss gekommen ist. In den andern mir praktisch hier bekannt gewordenen aber sehr wenigen Fällen der Ablehnung erfolgte diese aus rechtlichen Gründen und wurde theilweise mit Erfolg angefochten. Gerade für solche Fälle aber dürfte das von Justus Clemens so sehr perhorreszirte Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft im Interesse der Rechtseinheit schwerlich zu entbehren sein.

Im Gegensatz zu der Ansicht des Verfassers unserer Broschüre hat der Unterzeichnete hierlands öfters die Ansicht gerade von Richtern äussern hören, dass die Anklagekammer ein entbehrliches Institut sei und jeder von der Staatsanwaltschaft Angeklagte doch wohl ohne Weiteres vor den erkennenden Richter gestellt werden könne. Es lässt sich darüber streiten, ob dem auch nach Justus Clemens Anschauung unentbehrlichen Institut des öffentlichen Anklägers durch Verleihung der Richterprivilegien und durch die Unabhängigkeit von Vorgesetzten ein anderer Charakter gegeben werden sollte; bei uns in Baden hat nach Ansicht wohl der überwiegenden Mehrheit auch der Richter die Eigenschaft der Staatsanwälte als Justizverwaltungsbeamte zu irgendwie erheblichen Schäden nirgends geführt. — Bedenkliches Kopfschütteln geradezu erwecken mir die Vorschläge von Justus Clemens, welche die Leitung der strafgerichtlichen Verhandlungen dem vorsitzenden Richter entziehen und die Befragung der Zeugen durch die „Parteien“ als Regel einführen möchten, Vorschläge, die bei dem sonstigen Misstrauen des Verfassers gegen Staats- und Rechtsanwälte um so auffallender sind. Gewiss ist nicht zu umgehen, dass jeder Vorsitzende eine bestimmte Ansicht über den Fall schon aus den Akten geschöpft hat, aber es ist Sache des Taktes, diese Ansicht nicht äusserlich zum Ausdruck zu bringen, und der vom Verfasser nach dieser Richtung gerügte Missstand existirt wenigstens nach meiner Erfahrung nur in verschwindendem Maasse. Wohl aber würde meines Erachtens die Stellung des Vorsitzenden beträchtlich durch die auf Seite 95 vorgeschlagene Uebung der beiden Theilen zustehenden Bemängelung des in Aussicht genommenen Schlussvortrags heruntergezogen, und die unliebsamen Erörterungen über die Art der Fragestellung bei dem vorgeschlagenen Parteibetrieb würde zu noch häufigeren Konflikten mit Vertheidigern Anlass geben, als das bisherige Verfahren. Gerade die Erfahrungen im Civilprozess sollten am wenigsten dazu führen, die Zeugeneinvernahme etc. dem Vorsitzenden zu entziehen, mehren sich doch täglich die Stimmen, welche die allzu konsequente Durchführung des sog. Parteibetriebs in unserm Civilprozess für eine Schädigung des materiellen Rechts ansehen. Wenn man sich vorstellt, in welcher Weise gerade von

der auch von Justus Clemens so scharf charakterisirten Sorte von Anwälten die Einvernahme ausgeübt würde, so sind die erwähnten Vorschläge geradezu unverständlich.

Von dem was Justus Clemens sodann über den Strafvollzug schreibt, verdienen insbesondere seine Ausführungen über und gegen die Deportation, wenigstens nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge, vollste Anerkennung; im Uebrigen waren ihm z. Zt. der Abfassung seiner Broschüre die von den Bundesregierungen vereinbarten und vom Reichskanzler unter'm 6. November 1897 veröffentlichten Grundsätze über den Vollzug gerichtlicher Freiheitsstrafen offenbar nicht bekannt, und, wenn auch Clemens' Einwendungen gegen die Prügelstrafe stichhaltig sind, so hätte doch die Frage, ob nicht für gewisse Rohheitsdelikte Strafschärfungen nach Art der von der Reichsregierung in der sog. lex Heinze vorgeschlagenen einzuführen seien, hier Erwähnung finden sollen. Die von den deutschen Bundesstaaten eingeführte sog. bedingte Begnadigung Jugendlicher hätte als experimentelle Vorstufe für die gesetzliche Sanktionirung der bedingten Verurtheilung mehr Gnade vor des Verfassers Augen finden dürfen; es ist wenigstens nach meiner Erfahrung unrichtig, dass hier eine schablonenhafte Handhabung stattfindet, und in seinem Abscheu gegen die *bête noire*, die Staatsanwaltschaft, übersieht der Verfasser, dass es sich doch zunächst — gerade weil es ein Experiment ist — nur um eine Verwaltungsmaassregel handelt, die man doch nicht wohl den Gerichten überlassen konnte.

Wenn schliesslich Justus Clemens namentlich im Hinblick auf das Drama, das sich gegenwärtig in unserm Nachbarlande abspielt, den massgebenden Faktoren in Bezug auf die Strafrechtspflege bei uns ein *caveant consules* zuruft, so stimme ich darin voll und ganz mit ihm überein. Das Nothwendigste und Nächste, das geschehen muss, aber ist nach meiner bestimmten Ansicht die Verbesserung der von mir oben erwähnten Zustände bei Gerichten und Staatsanwaltschaften der Grossstädte: dringendste Pflicht jeder Regierung, aber auch jedes Volksvertreters ist es, dafür zu sorgen, dass hier der geradezu vaterlandsverderblichen falschen Sparsamkeit in der Besetzung der Stellen von Grund aus abgeholfen wird.

Freiburg i. B., 1. Februar 1899.

R. Junghanns, Staatsanwalt.

Nekrolog.

Carl Strosser, der Nestor der deutschen Strafanstaltsbeamten, ist am 28. Juli v. J., fast 79 Jahre alt, zu Münster i. W. aus seinem arbeitsreichen Leben geschieden. Der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten hat in ihm nicht nur eines seiner ältesten und angesehensten Ausschussmitglieder, sondern auch ein persönliches Vorbild verloren, zu dem Jeder gerne und ehrfurchtsvoll aufschaute. Als solches wurde er noch kurz vor seinem Tode auf unserer Darmstädter Versammlung, an der er noch regen Antheil nahm, mit Recht gefeiert.

Ja, er war ein preussischer Beamter von altem Schrot und Korn, ein „self made man" im besten Sinne des Wortes, der sich aus geringen Verhältnissen zu einem der angesehensten Vertreter seines Berufes emporgearbeitet. Geboren am 25. August 1819 zu Silberburg, Kreis Frankenstein in Schlesien, verlor er mit zwei Jahren schon seine Mutter und wuchs unter der strengen Zucht seines Vaters, sowie nach dessen frühem Tode unter der des Potsdamer Militärwaisenhauses in rauher, harter Jugend auf. Eine gewisse Herbigkeit ist seinem Wesen ja auch verblieben, aber diese schwere Jugend war zugleich die Schule wahrer Manneszucht und sittlicher Selbstzucht, die beste Schule für einen künftigen Strafanstaltsdirektor. Der „Jugendfreund", Correspondenzblatt für ehemalige Zöglinge des Kgl. Gr. Mil.-Waisenhauses schrieb über diese Zeit zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum am 1. Oktober 1887 wörtlich: „Durch eisernen Fleiss und treue Pflichterfüllung brachte er es schon nach $1^1/_4$ Jahren zum Aufseher, am 15. April 1833 zum Oberaufseher. Seine speziellen Jugendfreunde erzählen noch heute, wie ernst er seine Aufgabe nahm und wie er schon

damals es verstand, die seiner Aufsicht anvertrauten 120 Kinder (die 2. Kompagnie) zur Ordnung und Pünktlichkeit im Dienste anzuhalten". Strosser war als Knabe schon ein Mann, bezeugten manche seiner Jugendgenossen von ihm.

1840 aus der Unteroffizierschule entlassen, diente er in Minden, wo er bereits 1846 zum Rechnungsführer, 1851 zum Leutnant ernannt wurde. Mit Leib und Seele Soldat, erzählte er gelegentlich gerne von seinen Erlebnissen im Jahre 1848, wo er an der Niederwerfung der Revolution im Innern (Bielefeld, Köln, Hamm, Münster) sich wacker betheiligte. Dem wirksamen Kampf gegen die Auflehnung wider Gesetz und Ordnung ist das Leben dieses eisernen Mannes gewidmet geblieben, sowohl in seiner von glühender Vaterlandsliebe und Königstreue getragenen politischen Thätigkeit als konservativer Parteiführer, wie auch in seinem Amte als Strafanstaltsleiter, zu dem er wie kaum ein anderer berufen und vorgebildet war. Schon als Amtmann in Vlotho a. d. Weser (1852) und als Bürgermeister von Herford (1855—67) erwarb er sich Ansehen und Respekt durch seine lautere Pflichttreue und unbeirrbare Gerechtigkeitsliebe. Im reifsten Mannesalter wurde er dann 1867 Direktor der Herforder Strafanstalt und leitete von 1872 bis zu seinem Tode noch 26 Jahre lang die grosse Strafanstalt in der Provinzialhauptstadt.

Ist es der Zweck der Freiheitsstrafe, dem Rechtsbrecher die missachtete Autorität des Staates fühlbar zu machen und ihn unter die verletzte Rechtsordnung innerlich zu beugen, so war gewiss Strosser, diese personificirte Autorität, der Mann dazu, von seinen Gefangenen diese Anerkennung durch seine mit sittlichem Ernst gepaarte unerbittliche Strenge zu erzwingen. „Lieber Furcht ohne Liebe, als Liebe ohne Furcht" hat er oft als seine Maxime in der Strafanstaltsleitung ausgesprochen und andrerseits sich den Satz angeeignet: „Das hauptsächlichste Requisit eines guten Strafanstaltsvorstehers ist, dass er ein Herz habe für die Gefangenen. Ein guter Vorsteher ist aber wiederum viel mehr werth, als alle Theorien, alle Systeme

und als die beste bauliche Einrichtung. Hauptsächlich von der Persönlichkeit des Vorstehers hängt allemal der Zustand der Anstalt ab". (Strosser's Referat über das irische Gefängnisssystem 1869, 42. Jahresbericht der Rhein.-Westf. Gefängn.-Gesellsch. S. 49.) So erwarb er sich denn auch mit seiner charakterfesten Konsequenz und weisen Gerechtigkeit die Liebe und das Vertrauen mancher Beamten und Gefangenen. Wohl forderte er von seinen Untergebenen viel, sehr viel, aber nur, weil er auch an sich selbst die höchsten Anforderungen stellte und nach dem Grundsatz arbeitete: „Selbst ist der Mann"; und auch in der Loyalität gegen die Vorgesetzten ging er ihnen mit dem besten Beispiel selbst voran: er hielt für seine eigene Person äusserst streng darauf, dass alle ihm oft so wenig zusagenden Verordnungen und Verfügungen pünktlich erfüllt wurden. Seine eiserne Disziplin irgendwie in mechanischen Drill oder gar brutale Paschawirthschaft ausarten zu lassen, daran hinderte ihn schon seine tiefernste religiöse Gesinnung einerseits, wie andrerseits auch sein staunenswerthes wissenschaftliches Interesse. Hatte er sich doch zu einem seinen Bildungsgang weit überragenden Wissen, namentlich in der Geschichte, emporgearbeitet.

Weit über die Grenzen seines eigentlichen Amtes musste ein solcher Mann hinauswirken, der eine so wurzelechte Charaktertüchtigkeit mit einer durch fleissiges Studium abgeklärten reifen Erfahrung verband. Von den vorgesetzten Behörden wurde oft sein wohlbegründetes Gutachten in zahlreichen Fragen des Strafvollzuges eingefordert, namentlich konnte er auf dem Gebiet der Arbeitsreorganisation, Prämien- und Pensenfestsetzung sein Urtheil in die Waagschale legen. Insbesondere stellte er aber sein Wissen und Können dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten und der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft zur Verfügung, wo er die Verhandlungen der Generalversammlungen durch seine Sachkunde und Schlagfertigkeit, die ihm als geübtem Parlamentarier zu Gebote stand, stets belebte. In ersterem Verein wurde er 1877 in

den Ausschuss gewählt und trug durch seine fleissige Mitarbeit darin zur fruchtbaren Gestaltung der öffentlichen Berathungen viel bei. Jedem Theilnehmer solcher Gefängnisskongresse wird es eindrücklich geblieben sein, mit welch' durchsichtiger Klarheit und unbestechlicher Wahrhaftigkeit er seine wohlerwogene Ueberzeugung immer vortrug, wie er so nüchtern, ja zuweilen mit schneidender Schärfe allem Phrasenhaften entgegentrat.

Der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft gehörte seine besondere Liebe bis kurz vor seinem Tode, wo er sich noch mit der demnächstigen Generalversammlung im Geist beschäftigte. Schon im Jahre 1866, als er noch nicht im Strafanstaltsdienste stand, steht sein Name in den Jahresberichten der Gesellschaft verzeichnet als Vorstandsmitglied des Zweigvereins Herford und fast ununterbrochen finden wir ihn wieder bis zu dem zuletzt herausgegebenen von 1898. Nur in einem Jahre fehlt der Name des Patrioten, im Jahre 1870! Und von der ausgedehntesten Mitarbeit zeugen diese Berichte. Kaum hat er eigene Erfahrungen in seinem neuen Berufe gesammelt, so stellt er sich auch schon dem Ausschuss, der sofort einen gediegenen Mitarbeiter in ihm erkennt, zur Verfügung und hält 1869 einen eingehenden Bericht über das irische System. „Nicht aus eigenem Antriebe und weil ich mich zur Lösung der Aufgabe besonders geeignet erachtet . . . . , sondern in der Erkenntniss, dass jedes Glied einer Genossenschaft nach seinen besten Kräften dazu beitragen soll, die Aufgaben der Gesammtheit an seinem bescheidenen Theile zu fördern". So hat er eine ganze Reihe der wichtigsten Themata aus dem Gebiete des Strafvollzuges auf den Düsseldorfer Generalversammlungen in seiner sachlichen, gründlichen Weise bearbeitet. 1877 gab er einen erschöpfenden Bericht „Ueber die Nothwendigkeit der Arbeit in den Gefängnissen und Strafanstalten und ihr Verhältniss zur freien Industrie"; 1879 redete er „Ueber die Anlage von Strafkolonien und die Prinzipien des gegenwärtigen Strafvollzuges" (diese beiden Referate sind auch im Sonder-

druck zu haben; alle anderen finden sich in den betreffenden Jahresberichten abgedruckt) und in derselben Tagung auch noch über „Stellung, Rechte und Pflichten der Privatunternehmer und ihrer Werkmeister in den Strafanstalten". 1881 referirte er über die Frage: „Welche Gründe sprechen für Beibehaltung oder Aufhebung der Gewährung von Gratifikationen für Strafanstaltsbeamte aus dem Arbeitsverdienst der Gefangenen"; 1883 über das Thema: „Welche Anforderungen sind an ein Handbuch für Gefängnissaufseher zu stellen". 1888 gibt er ein ausführliches „Gutachten über die mit dem neuen Speisetarif gemachten Erfahrungen". Und in allen andern Verhandlungen der Gesellschaft war er stets einer der geschätztesten Mitarbeiter und Berather.

Für die Hebung der Unterbeamten arbeitete er ausserdem noch in fleissigen Beiträgen zu dem „Fliegenden Blatt für Gefängnissaufseher", dessen Eingehen er lebhaft bedauerte.

Dass er, der selbst so viel leistete, auch an Andere nicht geringe Anforderungen stellte, kann nicht befremden. Daher war es eine besondere Schule, in welcher die Beamten aller Grade bei ihm standen. Bei der Behandlung der Gefangenen ging er von dem ernsten Appell an ihre Willenskraft aus und war insofern nur in beschränktem Maasse ein Freund der Kriminal-Anthropologie und Sociologie, doch war er nicht einseitig der Abschreckungs- und Sicherungstheorie ergeben, sondern im letzten Grunde auch ein treuer Vertreter des edlen Besserungsgedankens, der die moderne Gefängnisswissenschaft beherrscht. Sein Andenken auch nach dieser Seite stets in Ehren zu halten, wird die moderne Gefängnisswissenschaft vor jedem Uebermaass und vor falscher Humanität bewahren!

Dr. von Rohden.

Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

Gestorben:

Bauer, Regierungsrath a. D. in Karlsruhe.

Walli, Geheimrath a. D. in Karlsruhe.

Ausschussmitglieder.

An Stelle der zwei Ausschussmitglieder, Direktor Strosser (gestorben) und Oberinspektor Denzner (ausgetreten) wurden in den Vereinsausschuss cooptirt:

Schwab, vortragender Rath im Königl. Württ. Justiz-Ministerium in Stuttgart.

Zeis, Rechnungsrath, Strafanstaltsverwalter in Mannheim.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Gestorben:

Spitzmüller, Reallehrer, Strafanstaltslehrer in Bruchsal.

Bayern.

Ernannt wurde:

Heinel, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Plassenburg zum Kirchenrath.

Elsass-Lothringen.

Ordensauszeichnung erhielt:

Hennig, Strafanstaltsdirektor in Hagenau den Königl. Preuss. Rothen Adlerorden IV. Klasse.

Preussen.

Ordensauszeichnungen erhielten:

Aschrott, Dr., Landgerichtsrath in Berlin, den Kaiserl. Russischen St. Annenorden III. Klasse.

Krohne, Dr., Geh. Oberregierungsrath, vortrag. Rath im Ministerium des Innern in Berlin den Königl. Preuss. Rothen Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub.

Langebartels, Strafanstaltsdirektor in Halle a. S. den Königl. Preuss. Rothen Adlerorden IV. Klasse.

Schellmann, Direktor der Provinzialarbeitsanstalt in Brauweiler, den Königl. Preuss. Rothen Adlerorden IV. Klasse.

Ernannt wurde:

von Hippel, Dr., in Rostock zum ordentlichen Professor an der Universität Göttingen.

Königreich Sachsen.

Gestorben:

Kretschmar, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Waldheim.

Eingetreten.

Baden.

Oberstaatsanwalt am Gr. Oberlandesgericht in Karlsruhe.
I. Staatsanwalt in Karlsruhe.
„ „ Konstanz.
„ „ Mannheim.
„ „ Offenburg.
Staatsanwalt „ Heidelberg.
„ „ Mosbach.
„ „ Pforzheim.
„ „ Waldshut.
Muser, Revisor im Gr. Justiz-Ministerium in Karlsruhe.

Mecklenburg.

Griewank, Dr. med., Hausarzt der Landesstrafanstalt Dreibergen und des Centralgefängnisses Bützow in Bützow.

Preussen.

Philler, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher in Wohlau bei Breslau.

Oesterreich.

Dolezel, K. K. Strafanstaltsadjunkt der Männerstrafanstalt Pilsen.

Bosnien-Herzegowina.

Kobinger, K. Regierungsrath der bosnischen Landesregierung — Departement der Justiz — Sarajevo.

Ausgetreten.

Baden.

Stoll, Buchhalter beim Finanzamt St. Blasien.

Preussen.

Juch, Gefängnisssekretär in Bochum.
Stursberg, Superintendent in Bonn.
Walter, Inspektor des Centralgefängnisses in Danzig.

Oesterreich.

Juristische Gesellschaft in Troppau.

Rechnungslegung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1898.

I. Einnahmen.

Kassenbestand aus dem Vorjahre	Mk.	627.02
Mitgliederbeiträge	„	2742.—
Abrechnung mit der Verlagshandlung pro 1897	„	329.—
Kapital-Zinsen	„	77.—
Erlös aus verkauften älteren Heften	„	16.—
Erlös aus Inseraten	„	44.80
Beiträge der Mitglieder zu den Unkosten der Versammlung in Darmstadt 1898	„	338.32
Summa der Einnahmen	Mk.	4174.14

II. Ausgaben.

Für Druckkosten	Mk.	2177.15
„ Buchbinderlöhne	„	126.—
„ Porto und Versendungskosten	„	416.72
„ Honorare	„	60.05
„ Bureaukosten und Kassenführung	„	307.70
„ Litteratur	„	5.05
„ Unkosten der Versammlung in Darmstadt 1898	„	722.90
„ Diverse Ausgaben	„	124.56
Summa der Ausgaben	Mk.	3940.13

Ausgleichung.

Summa der Einnahmen	Mk.	4174.14
„ „ Ausgaben	„	3940.13
Kassenbestand am 31. Dezember 1898	Mk.	234.01

III. Vermögens-Ausweis.

1. Kassenbestand am 31. Dezember 1898	Mk.	234.01
2. Guthaben bei der Deutschen Bank (incl. Zinsen)	„	388.75
3. Zinsbare Kapitalien (zum Nennwerth)	„	2200.—
4. Rückständige Beiträge	„	416.—
5. Werth des Inventars	„	470.—
Summa	Mk.	3708.76
Hiervon ab:		
die pro 1899 u. f. im Voraus gezahlten Beiträge	„	184.72
verbleibt ein Reinvermögen am 31. Dezember 1898 von	Mk.	3524.04

Plötzensee (Berlin), 31. Dezember 1898.

Der Vereins-Ausschuss.

Die Gestaltung der deutschen Kriminalität*) im Jahr 1897.

Von Georg v. Mayr.

Das vierte Heft der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs (Jahrgang 1898) bringt die vorläufige Mittheilung über die Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik für 1897. Das endgültige Urtheil über die Gestaltung der Morphologie, sowohl der Verbrechen als der Verbrechermasse dieses Jahres und über die darin zum Ausdruck gelangenden Entwicklungsströmungen der für die Kriminalität massgebenden Druck- und Drangverhältnisse muss vorbehalten bleiben, bis die ausführliche Kriminalstatistik des Jahres 1897, sowohl in den absoluten Zahlen des Tabellenwerks als in der beigegebenen durch ausgiebige Berechnung von Verhältnisszahlen in nützlicher Weise bereicherten Einleitung veröffentlicht ist.

Einige tiefere Einblicke von allgemeinem Interesse in die Entwicklung der deutschen Kriminalität gestatten aber auch schon die in der vorläufigen Mittheilung gebotenen summarischen Zahlen, zumal denselben in dankenswerther Weise die einschlägigen Ergebnisse für die einzelnen Jahre des vorhergehenden Jahrfünfts 1892/96 beigefügt sind.

Zunächst ist zu bemerken, dass die vorläufige Mittheilung sich mit der Statistik der Verfehlungen (Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze) überhaupt nicht beschäftigt, sondern nur mit der Statistik der wegen der genannten Verfehlungen verurtheilten Personen.

*) Der Aufsatz ist der „Beilage zur Allgemeinen Zeitung" in München entnommen, deren Redaktion den Abdruck in liebenswürdiger Weise gestattet hat.

Die Gesammtzahl der wegen irgend eines Verbrechens und Vergehens gegen Reichsgesetze Verurtheilten beträgt

im Jahre	
1892	422,327
1893	430,403
1894	446,110
1895	454,211
1896	456,999
1897	463,584

Hienach zeigt das Jahr 1897 gegenüber dem Vorjahr wiederum eine ausgesprochene Tendenz zunehmender Kriminalität, sofern solche in der Gesammtheit verschiedenartigster Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze zum Ausdruck kommt. Dabei ist aber nicht zu übersehen, dass unter dieser Gesammtheit von Verfehlungen solche von sehr verschiedenartigem sittlichem Gewicht vertreten sind, von den allerschwersten nicht erst durch die positive Gesetzgebung, sondern nach natürlicher Rechts- und Sittenempfindung als schwerste Uebelthaten gebrandmarkten Verbrechen auf der einen Seite bis zu jener Fülle ganz anders gearteter, namentlich in der neuzeitlichen Sozialgesetzgebung ausgebildeter grossentheils aus Verletzungen positiver staatlicher Ordnungsmaassnahmen erwachsener Verfehlungen, deren sittliche Beurtheilung wesentlich milder sein muss. Wohl befinden sich auch unter diesen Verletzungen solche, welche sittlich keineswegs leicht wiegen. Dies gilt namentlich von Verletzungen solcher positiver Vorschriften, durch die zwar gewissermaassen eine neue, in der vorhergehenden Ordnung der Dinge gar nicht vorhandene Gelegenheit zu Verfehlungen geschaffen ist, die aber wegen bedeutungsvoller sozialpolitischer Absichten des Gesetzgebers in der Richtung des Schutzes der Schwächeren, trotz ihrer Neueinführung in den Kreis der kriminell geschützten Rechtsnormen auch in der sittlichen Werthschätzung nicht niedergestellt werden dürfen. Immerhin ist aber zu bedenken, dass ein Volk, das sich in seiner sozialen Gesetzgebung zielbewusst ein neues Gebiet

möglicher strafbarer Verfehlungen schafft, allen Grund hat, Einspruch dagegen zu erheben, dass diese Art der Verfehlungen, wenn sie nun thatsächlich sich ergeben, im Bausch und Bogen mit den alten bei allen Kulturvölkern in der Hauptsache wiederkehrenden gewöhnlichen Vergehen zusammengefasst werden und dass diese Gesammtsumme von Verfehlungen ohne Weiteres als Maassstab der sittlich bedenklichen Lebenshaltung des Volkes benutzt werde.

Das hier Gesagte trifft bei der deutschen Kriminalstatistik in vollem Maasse für die Verfehlungen zu, welche — abgesehen von dem Reichsstrafgesetzbuch — gegen eine Reihe anderer Reichsgesetze vorkommen. Am bedeutungsvollsten sind hiebei der Zahl nach die Verfehlungen gegen Bestimmungen der Gewerbeordnung; sind ja doch allein die Verurtheilungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen betreffend die Sonntagsruhe von 1590 im Jahre 1892 auf 8178 im Jahre 1896 und 7823 im Jahre 1897 gestiegen, und die Zuwiderhandlungen in Bezug auf Konzessionspflicht u. s. w., sowie gegen behördliche Anordnungen betreffs der Sicherheitsvorrichtungen bei gewerblichen Anlagen in derselben Zeit von 5550 auf 9233 bezw. 10,585.

Für die allgemeine Beurtheilung der Kriminalität erscheint es hienach geboten, zunächst diese ganze, im Wesentlichen durch die moderne wirthschafts- und sozialpolitische Gesetzgebung erst geschaffene und fortdauernd erweiterte Gruppe eigenartiger Verfehlungen gegen positive Normen des öffentlichen Rechts auszuscheiden und für sich zu betrachten. Nicht als ob deshalb die sozialen Erscheinungen, die in diesen Verfehlungen zu Tage treten, gering zu bewerthen wären; das wäre unzutreffend. Aber eine besondere, von der durch das Strafgesetzbuch umschriebenen Kriminalität abgetrennte Betrachtung muss diesen durch den Fortschritt der Sozialgesetzgebung in der Hauptsache überhaupt erst geschaffenen Sonderverfehlungen gewidmet werden. Zur ersten Gewinnung eines allgemeinsten

Bildes der gesammten Verfehlungsmasse einer gegebenen Zeitstrecke mag auch die summarische Zusammenziehung der Zahlen, wie oben geschehen ist, Platz greifen. Bedenklicher ist das in den Bearbeitungen der deutschen Reichskriminalstatistik beharrlich eingehaltene Verfahren, sämmtliche Verfehlungen gegen die Einzelgesetze unter die vier Hauptgruppen der Verbrechen und Vergehen: 1. gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und Religion; 2. gegen die Person; 3. gegen das Vermögen; 4. im Amte — einzureihen und dann die Betrachtung der Kriminalität in ihrer hauptsächlichen Gliederung ausschliesslich auf diese Zusammenfassung zu gründen. Es gibt doch eine sehr schiefe Vorstellung von der wirklichen Gestaltung der Auflehnung gegen die Staatsgewalt und öffentliche Ordnung, wie sie typisch in Gewalt und Drohung gegen öffentliche Beamte, im Hausfriedensbruch und auch in der Verletzung der Wehrpflicht zum Ausdruck kommt, wenn dazu die massenhaften Verfehlungen gegen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe als gleichwerthig eingerechnet werden. Danach sieht es aus, als ob wir Deutsche in der jüngsten Zeit gegenüber der Staatsautorität und der öffentlichen Ordnung noch trotziger geworden wären, als es thatsächlich der Fall ist. Meines Erachtens wird es in Zukunft eine Hauptaufgabe der Bearbeitung des kriminalstatistischen Materials sein, eine Unterscheidung der Verfehlungen nicht blos nach den genannten vier Hauptrichtungen der Verfehlungen im Ganzen vorzunehmen, sondern weiter auch eine vorhergehende Zweitheilung nach der sittlichen Schwere der Verfehlungen zu versuchen. Nicht alles, was im Strafgesetz verboten ist, wird unter der Abtheilung der schweren Verfehlungen bleiben und nicht alles, was in den Spezialgesetzen verboten ist, unter der Abtheilung der minderschweren; aber den Grundstock der ersteren werden allerdings die hauptsächlichen Verbrechen und Vergehen gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches bilden.

Doch ist es nicht meine Absicht, diese wichtige prinzipielle Frage kriminalstatistischer Forschung hier

weiter zu verfolgen. Ich kehre deshalb zu den Zahlenergebnissen über die Verbrechen und Vergehen gegen einzelgesetzliche Bestimmungen ausserhalb des Strafgesetzbuches zurück, um dem Leser das Material zu unterbreiten, aus welchem er entnehmen kann, in welchem Zusammenhang die neuzeitliche Gestaltung der kriminellen Masse in Deutschland etwa mit der Entwicklung der Verfehlungen gegen solche einzelgesetzliche Bestimmungen steht. Die Zahlenergebnisse sind folgende. Es wurden wegen Verbrechen und Vergehen gegen einzelne reichsgesetzliche Bestimmungen — ausserhalb des Reichsstrafgesetzbuches — verurtheilt:

im Jahre	Personen
1892	11,499
1893	15,746
1894	18,453
1895	20,514
1896	22,640
1897	24,049

Verhältnissmässig ist hienach die Zunahme dieser Sondergruppe verschiedenartiger Verfehlungen zweiter Ordnung gegen Reichsgesetze in den letzten Jahren recht erheblich, insbesondere sehr viel erheblicher als die Gesammtzunahme der von der Reichskriminalstatistik überhaupt in Betracht gezogenen Verfehlungen. Davon aber, dass die jüngste Steigerung der Gesammtzahl dieser Verfehlungen von 1896 auf 1897 etwa ausschliesslich auf Rechnung dieser Sondergruppe zu setzen wäre, kann nicht die Rede sein. In der That zeigt, wenn man nur die Verbrechen und Vergehen gegen das Reichsstrafgesetzbuch in Betracht zieht, das Jahr 1897 gegenüber seinem Vorgänger, der nahezu einen Stillstand in der Zahl der Verfehlungen ergeben hatte, wiederum einen, wenn auch nicht gerade übermässigen, so doch beachtenswerthen weiteren Ruck in der Richtung der Steigerung der Zahl der Verfehlungen. Wegen Verbrechen und Vergehen gegen

Paragraphen des Strafgesetzbuches wurden nämlich von deutschen Gerichten verurtheilt:

im Jahre	Personen
1892	410,828
1893	414,657
1894	427,657
1895	433,697
1896	434,359
1897	439,535

Die Zunahme ergibt sich namentlich bei folgenden durch die grössere Häufigkeit ihrer Verübung für die statistische Gesammtzahl in's Gewicht fallenden Verfehlungen:

	Verurtheilte Personen im Jahre	
	1896	1897
Hausfriedensbruch	20,595	21,534
Gefährliche Körperverletzung . . .	85,032	86,622
Einfacher Diebstahl	67,556	70,203
Unterschlagung	18,398	19,161
Betrug	19,025	20,207
Urkundenfälschung	4,556	4,820

Eine in's Gewicht fallende Abnahme zeigt sich namentlich bei:

	1896	1897
Verletzung der Wehrpflicht . . .	17,335	15,658
Unzucht mit Gewalt u. s. w.	4,477	4,178
Einfache Körperverletzung	27,229	26,597
Einfache Hehlerei	7,177	6,882

Der Eindruck, den die wichtigeren Veränderungen im Urtheilsjahr 1897 — das selbstverständlich nicht als Verfehlungsjahr 1897 aufgefasst werden darf — gegenüber dem Vorjahr machen, ist nicht günstig. Der seit Jahren beobachtete Rückgang in der Zahl der einfachen Diebstähle zeigt zum erstenmal wieder einen Umschlag in die entgegengesetzte Bewegung, dem gegenüber der mässige Rückgang der Hehlerei weniger in Betracht kommt. Die Abnahme der einfachen Körperverletzungen ist mit einer grösseren Zunahme der gefährlichen Körperverletzungen erkauft. Dazu kommt die wenig erfreuliche Zunahme der

Verfehlungen gegen Treu und Glauben im wirthschaftlichen Verkehr in Gestalt der Zunahme von Unterschlagung, Betrug und Urkundenfälschung. Sieht man nicht blos auf die Massenzahlen der Statistik, sondern auf ihrer Natur nach besonders in's Gewicht fallende Verfehlungen, so ist zunächst zu verzeichnen der Rückgang der Verurtheilungen wegen Majestätsbeleidigungen (Beleidigung des Landesherrn 428 gegen 561), das stationäre Verhalten des Meineids (je 783 Personen), die Fortdauer der langsam rückläufigen Bewegung des Mordes (von 144 im Jahre 1892 auf 108 im Jahre 1896 und 101 im Jahre 1897), starker Rückgang beim Raub und der räuberischen Exzesse (360 gegen 433 im Jahre 1896 und 485 im Jahre 1892), weiterer steter Rückgang der Brandstiftungen (von 577 im Jahre 1892 auf 479 im Jahre 1896 und 468 im Jahre 1897), sowie der fahrlässigen Inbrandsetzungen (von 1141 im Jahre 1892 auf 589 bezw. 571). Hienach fehlt es nicht an einigen Lichtblicken, welche auch für die deutsche Kriminalität Einiges von der beispielsweise für die englische Kriminalität als typisch hervorgehobenen Tendenz zur Abnahme der allerschwersten Verbrechen erkennen lassen. Gegenüber den hier angegebenen Ziffern fällt andrerseits in's Gewicht, zumal daraus bemerkenswerthe Entwicklungsströmungen zu ersehen sind, dass von 1896 auf 1897 zugenommen haben die Verurtheilungen wegen widernatürlicher Unzucht von 536 auf 563 (im Jahr 1892 nur 459) wegen Zweikampf von 110 auf 140 (im Jahre 1892 nur 77), wegen Abtreibung von 403 auf 458 (im Jahre 1892 nur 330), wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit, Bildung bewaffneter Haufen von 188 auf 665 (das sind wohl die bayerischen Haberer!), sodann wegen fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransports von 496 auf 666 (im Jahre 1892: 494), wegen wissentlicher Verletzung von Absperrungsmaassregeln bei Viehseuchen von 1149 auf 1732 (gegen 732 im Jahre 1892).

Strebt man nach einer kurzen zusammenfassenden Charakterisirung der Hauptrichtungen der kriminellen Verfehlungen des Jahres 1897, so kann man hiezu die vom

kaiserlichen Statistischen Amt durchgeführte Einreihung der sämmtlichen Verfehlungen unter die vier Gruppen: gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion; gegen die Person; gegen das Vermögen; im Amte — benützen, wenn man auch dabei über die oben berührte Störung durch die Einrechnung der in der neueren Zeit stark im Zunehmen begriffenen Sonderverfehlungen zweiter Ordnung hinwegsehen muss. Werthvoll scheint mir diese Gegenüberstellung namentlich, wenn man die Jahre 1892 und 1897 vergleicht. Der Unterschied in der Morphologie des deutschen Verbrechens stellt sich dann nämlich als so bedeutend heraus, dass jene Störungen — abgesehen von der davon in starkem Maasse betroffenen ersten Gruppe — weniger fühlbar werden.

Die hierüber vorliegenden Zahlen sind folgende:

Verbrechen und Vergehen:	Von deutschen Gerichten Verurtheilte im Jahre 1892	1897
1. Gruppe. Gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion .	66,392	82,688
2. Gruppe. Gegen die Person . .	157,928	195,759
3. Gruppe. Gegen das Vermögen .	196,437	183,806
4. Im Amte	1,570	1,331
Im Ganzen	422,327	463,584

Wir wissen, dass die Vergleichbarkeit der Zahlen der ersten Gruppe durch die oben bereits angeführten Sonderergebnisse der Verurtheilungen wegen Verfehlungen gegen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe, sowie gegen § 147 der Gewerbeordnung (Zuwiderhandlungen in Bezug auf Konzessionspflicht und Sicherheitsvorrichtungen bei gewerblichen Anlagen) beeinträchtigt ist. Dagegen liegt eine solche Vergleichsstörung für die zweite und dritte Gruppe nicht vor. Aus der Gegenüberstellung der einschlägigen Zahlen von 1892 und 1897 ergibt sich die bemerkenswerthe Thatsache, dass in dieser kurzen Zeit die Morphologie der deutschen Verbrechermasse eine wesentliche Aenderung erfahren hat. Während bis vor

Kurzem die Majorität der Verfehlungen bei jenen gegen das Vermögen war, ist sie nunmehr, und zwar seit 1896, in ausgesprochener Weise bei den Verfehlungen gegen die Person. Man darf daraus im Allgemeinen auf ein Zusammenwirken von zwei Hauptströmungen schliessen. Die eine bewegt sich im Rahmen der äusseren Druckverhältnisse, welche die Verfehlungen eines Volkes bestimmen; sie kann kurz als die günstige Gestaltung der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse bezeichnet werden. Diese vermindert die Eigenthumsverfehlungen. Zugleich aber vermehrt sie die Verfehlungen gegen die Person, namentlich wenn sie mit einer zweiten mächtigen Strömung zusammentrifft, nämlich mit der Gestaltung der inneren Drangverhältnisse einer Bevölkerung in der Richtung einer Steigerung dessen, was man zusammenfassend als persönliche Rücksichtslosigkeit bezeichnen kann. Aus dem Zusammenwirken dieser zwei Grundströmungen hat sich meines Erachtens die Umschichtung im Antheil der beiden Hauptgruppen der deutschen Kriminalität ergeben. Der Sozialstatistiker und der Kriminalpolitiker werden diesen Vorgang mit gleichem Interesse verfolgen.

Wahrnehmungen
bei einem Besuche der Strafanstalten zu Stein und Wiener-Neudorf in Oesterreich

von Strafanstaltssekretär **von Beck,** Oberleutnant a. D. in Striegau.

Im Herbste 1897 war ich auf Urlaub in Oesterreich und drängte es mich, österreichische Strafanstalten kennen zu lernen.

Nach vorheriger persönlicher Vorstellung im K. K. Justizministerium zu Wien erhielt ich die Erlaubniss, die

Männerstrafanstalt Stein und die Weiberstrafanstalt Wiener-Neudorf besuchen zu dürfen und sind die erwähnten Strafanstaltsdirektionen angewiesen worden, mich mit den Einrichtungen dieser Anstalten bekannt zu machen und mir die gewünschten Aufklärungen zu ertheilen.

Zuvor möchte ich in Kürze etwas Allgemeines über den Begriff von Strafanstalten in Oesterreich und den Strafvollzug in denselben vorausschicken.

Das österreichische Strafgesetzbuch setzt an Freiheitsstrafen fest: einfachen und strengen Arrest für Uebertretungen und Vergehen, einfachen und schweren Kerker für Verbrechen.

In den Strafanstalten, die alle im Ressort des K.K. Justizministeriums stehen, werden Kerkerstrafen von längerer, und zwar in der Regel von einjähriger bis lebenslänglicher Dauer vollstreckt. Die Kerkerstrafen werden theils in Einzel-, theils in gemeinsamer Haft verbüsst und unterscheidet sich der schwere Kerker vom einfachen dadurch, dass bei demselben Fast- und Dunkelhafttage, die im Urtheile besonders ausgesprochen und festgesetzt sind, verschärfend hinzutreten.

Der Strafvollzug ist meistentheils in drei Klassenabtheilungen eingetheilt und zwar so, dass der Sträfling in der ersten Klasse das erste, in der zweiten Klasse das zweite Drittel und in der dritten Klasse den Rest seiner Strafzeit abzuleisten hat. In der Regel soll die Busszeit in den beiden ersten Klassen eine Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

Sträflinge, die schon einmal eine Strafe wegen eines Gewinnsuchtsverbrechens in einer österreichischen Strafanstalt oder einem Gefängnisse verbüsst haben und während eines Zeitabschnittes von zehn Jahren wegen des gleichen Verbrechens in ein Strafvollzugshaus eingeliefert werden oder die entweder während ihrer Inhaftirung eine Zusatzstrafe wegen eines Verbrechens abzubüssen haben oder binnen sechs Monaten nach der Entlassung wieder ein Verbrechen begangen und hiefür in eine K. K. Strafanstalt

oder Gefängniss neu eingeliefert werden, haben die zwei ersten Viertel, bis zu einer Dauer von fünf Jahren in der ersten, das dritte Viertel bis zu einer Dauer von drei Jahren in der zweiten und den Rest in der dritten Strafklasse abzusitzen.

Die Gefangenen der einen Stufenklasse werden streng von derjenigen der anderen getrennt und unterscheiden sich äusserlich von einander durch die Farbe der Halstücher. Die Härte des Strafvollzuges wird in den Klassen von eins bis drei aufsteigend eine mildere, indem die Vergünstigungen, wie Arbeitsprämie, Beschaffung von Nebengenüssen, Briefschreiben und Empfang von Besuchen in ausgedehnterer Weise gestattet werden.

a) Die Männerstrafanstalt zu Stein (Stadt an der Donau) liegt in nächster Nähe von Krems, Bahnstation, in Niederösterreich und ist für gemeinsame und Einzelhaft eingerichtet.

Das Gebäude der Gemeinschaftshaft ist ein altes Klostergebäude mit Kirche. An der nördlichen Seite derselben ist ein im Jahre 1873 fertiggestelltes panoptisches Zellengefängniss in Kreuzesform angebaut. Drei Flügel dieses Bauwerkes sind mit Zellen eingerichtet, im vierten (südlichen) befindet sich die Kirche für die Einzelhäftlinge, die Schule, das Direktoriat, die Verwaltungskanzleien, das Konferenzzimmer, die Zimmer der Geistlichen und der Lehrer, sowie die Bibliothek. Der Zellenbau ist von solider, einfacher Ausführung; die Zellen sind hoch und geräumig und entspricht diese Anlage den Anforderungen, die an den Bau und an die Einrichtungen von Zellengefängnissen gestellt werden.

Die Strafanstalt Stein ist belegbar mit 900 Gefangenen und hat 348 Einzelhaftzellen, 77 Schlaf-, 45 Arbeitsräume und 2 Kirchen, nämlich eine solche für die Häftlinge in der Gemeinschaft und die in der Einzelhaft. Diese ist nicht mit „stalls“ versehen, sondern entspricht ihre Einrichtung vollständig einer solchen der gemeinsamen Haft, ebenso ist auch die Schule eingerichtet.

Diese Anstalt ist zur Aufnahme von männlichen Kerkersträflingen mit einjähriger bis zu lebenslänglicher Haftdauer, die durch das Landesgericht zu Wien und durch die Kreisgerichte zu Wiener-Neustadt, Korneuburg, St. Pölten, Krems und Wels verurtheilt wurden, bestimmt. Das niedrigste Lebensjahr eines Kerkergefangenen ist 14 Jahre. Die Einlieferung, welche durch die Oberstaatsanwaltschaft zu Wien (für Ober- und Niederösterreich) bewirkt wird, erfolgt nach vorheriger Anmeldung.

Die Eingelieferten werden vom Anstaltsvorsteher übernommen; dieser hat sich, nachdem den Ankömmlingen zuvor die mitgebrachten Werthsachen abgenommen worden sind, von der Identität derselben zu überzeugen und sie über ihre Personal- oder Lebensverhältnisse zu befragen. Sobald dieses geschehen, werden sie dem Wachtinspektor übergeben. Gleichzeitig werden die Eintragungen in das Grundbuch (Mutterbuch) und die anderen Einlieferungsschreiben erledigt, sowie die schon vorher angelegten Personalakten, zu denen das Urtheil, die Auskunftstabelle (Charakteristik), das Einlieferungsschreiben und die sonstigen Schriftstücke gehören, fertiggestellt.

Das eigentliche Gefangenenpersonal-Aktenstück besteht aus nur vier Blättern. Auf der Vorderseite ist die Nummer der Akte, der Strafantritt, der Name der Anstalt und des Sträflings, der Ort und das Datum der Geburt, der Personenstand, die Zuständigkeit, das Urtheil und der Name des Urtheilgerichtes, die Strafdauer (ob in Einzel- oder Gemeinschaftshaft), die Strafverschärfungen, die weiteren Bestimmungen, welche nach erstandener Strafe zu befolgen sind (Ausweisungen), das Datum der Einlieferung, das Strafende und der Abgang angebracht. Auf der zweiten Seite sind Name und Wohnort der Angehörigen und der Ehegatten, der Kinder — diese mit Angabe des Alters — desgleichen der Eltern mit Hinzufügen ihres Erwerbszweiges, desgleichen der Geschwister, sowie die Personsbeschreibung verzeichnet. Auf der dritten Seite wird das Vorleben kurz skizzirt. Auf der vierten Seite steht der körperliche und sittliche Zustand,

sowie der Schulbildungszustand verzeichnet. Die fünfte Seite handelt über die Eintheilung während der Strafzeit, (ob in Einzel- oder Gemeinschaftshaft, Angabe der Klasse und des durch Urtheil ausgesprochenen Arrestes), sowie die Art und Dauer der Beschäftigung. Auf Seite sechs werden die Erkrankungen (Art und Dauer) und die Strafen (Disziplinarvergehen und Disziplinarstrafen) und auf den letzten Seiten weitere Bemerkungen eingetragen.

Nach Abnahme des Bartes und Kürzung des Kopfhaares wird der Neueingelieferte gebadet, eingekleidet und in eine Einzelzelle (Aufnahmezelle) gebracht. Seine sämmtlichen mitgebrachten Werthsachen werden zur weiteren Verwahrung dem Verwalter, die Privatkleider dem Wachtinspektor übergeben. In der Aufnahmezelle, wo er einige Tage bleibt, kommt er mit anderen Gefangenen nicht in Berührung; zunächst wird er vom Arzte, dem Geistlichen, dem Lehrer und von den Verwaltungsbeamten besucht. Diese sollen bemüht sein, seine Individualität genau kennen zu lernen. Auch wird der Ankömmling in seiner Kleidung und in derjenigen der Anstalt *en face* und *en profil* photographirt und zwar so, dass die Handbildung des Häftlings genau sichtbar ist.

Bei der nächsten Konferenz werden die Zugänge einzeln vorgestellt und wird bei derselben darüber berathen, ob der Sträfling in die Einzelhaft oder in die Gemeinschaftshaft zu setzen sei, ob er die Schule zu besuchen habe und welcher Beschäftigung er überwiesen werden soll. Hat der Eingelieferte ein Handwerk, das auch in der Anstalt betrieben wird, erlernt, dann wird er in der Regel in diesem während seiner Inhaftirung beschäftigt werden. Nach erfolgtem diesbezüglichen Konferenzbeschlusse wird der Zugang mit der Hausordnung bekannt gemacht und ermahnt, selbe strenge zu befolgen und alsdann in das ihm zugewiesene Gefängniss abgeführt.

Kann in dieser Beamtenkonferenz über die besagten Fragen noch nicht mit Beruhigung Beschluss gefasst werden, dann wird der Häftling wieder in die Aufnahmezelle

zurückgebracht, wo er mindestens einmal täglich von den Konferenzmitgliedern besucht werden muss; doch darf dieser verlängerte Aufenthalt in der Aufnahmezelle nicht über weitere acht Tage ausgedehnt werden.

Die Verwahrung des Inhaftirten entspricht sowohl in der gemeinsamen als auch in der Einzelhaft allen Forderungen; die Behandlung der Gefangenen ist eine ernste, aber wohlwollende.

Mit grösster Freude habe ich bemerkt, dass man sich in der Strafanstalt Stein sehr befleissigt, jeden Insassen genau kennen zu lernen, so dass in richtiger Weise bessernd auf die Gefangenen eingewirkt wird und dadurch der Strafvollzug auch einen seiner Hauptzwecke erreichen kann. Es wird ein grosser Werth auf die richtige Abhaltung der Zellenbesuche bezw. der Besprechungen mit den Gefangenen in der Gemeinschaft gelegt, bei welchen die frühere und die jetzige Beschäftigung, das vergangene und künftige Leben etc. das Gesprächsthema bilden und die Gemüths- und Körperverfassung des Besuchten bezw. des Zusichbestellten genau beobachtet wird.

Jeder Zellengefangene wird vom Direktor mindestens alle drei, vom Verwalter und Controlor alle sechs, vom Geistlichen alle drei, vom Arzte alle vier Wochen und vom Lehrer wöchentlich einmal besucht.

Alle Handlungen, die nach den strafgesetzlichen Bestimmungen als Vergehen oder Uebertretungen anzusehen wären, und alle Verstösse gegen die Hausordnung werden in der Anstalt mit Disziplinarstrafen geahndet; wird durch einen Häftling ein Verbrechen verübt, so wird der Fall auf strafgesetzlichem Wege behandelt.

Die Disziplinarstrafgewalt hat der Anstaltsvorsteher bezw. sein Vertreter.

Hausstrafen sind: 1. ein Verweis unter vier Augen oder vor anderen Sträflingen; 2. die Zuweisung einer unliebsameren, schwereren oder einer einen kleineren Lohn abwerfenden Arbeit; 3. die zeitweise Entziehung von Nebengenüssen oder anderen Begünstigungen; 4. die Entziehung

der Morgensuppe; 5. Fasten bei Wasser und Brod; 6. die Fesselung; 7. hartes Lager; 8. Einzelhaft in einer Korrektions-(Arrest-)Zelle; 9. Dunkelhaft; 10. Versetzung in eine niedere Sträflingsklasse.

Die Korrektions- und Dunkelhaftstrafe bedingt aber auch gleichzeitig die Entziehung der Nebengenüsse, des Empfanges und Absendens von Briefen, des Empfanges von Besuchen, sowie die Ausschliessung vom gemeinsamen Spaziergange.

Die Prügelstrafe existirt in Oesterreich nicht mehr, ebenso ist der Lattenarrest nicht vorhanden.

Als Bändigungsmittel werden Fesselungen nach verschiedener Art und die Zwangsjacke angewendet.

Ein Auszug aus der Hausordnung ist in allen Räumen, in denen sich Gefangene befinden, angebracht. In diesem sind die Vorschriften über das allgemeine Verhalten der Gefangenen den Beamten bezw. dem Aufsichtspersonale, sowie den Arbeitsunternehmern gegenüber, ebenso auch die Verpflichtungen und Rechte der Sträflinge enthalten.

Der Aufschluss beginnt im Sommer (April bis einschliesslich September) um 5 Uhr, im Winter um $^1/_2$6 Uhr früh, nach demselben wird die Morgensuppe, die Brodportion und das Trinkwasser vertheilt. Nach Einnahme des Frühstücks werden die erforderlichen Aufräume- und Reinigungsarbeiten bewerkstelligt, dann findet für die katholischen Gefangenen Gottesdienst statt, an welchem jeder Gefangene dieser Konfession an jedem zweiten Tage theilzunehmen hat. Der Vormittag ist ausser dem Besuche der Kirche und Schule, als auch der Bewegung im Freien, lediglich der Arbeit gewidmet. Um 12 Uhr wird das Mittagessen und frisches Trinkwasser ausgetheilt und tritt alsdann eine Arbeitspause bis 1 Uhr Nachmittags ein, während welcher wieder die erforderlichen Reinigungsarbeiten vorgenommen werden. Von 1 Uhr ab wird wieder bis 7 Uhr Abends gearbeitet und wird diese Zeit nur unterbrochen durch Spaziergänge und dreimal in der Woche durch je eine Stunde zwecks Theilnahme an dem Gesangsunterrichte

(Kirchenmusik). Die Abendsuppe wird dann nach 7 Uhr verabfolgt, ebenso die Nebengenüsse und frisches Wasser. Um 8 Uhr muss der Einschluss zu Ende und jeder Gefangene zu Bett sein.

Beim Aufstehen und in's Bettgehen, sowie vor und nach der Einnahme einer jeden Mahlzeit wird gebetet.

An Sonn- und Festtagen ist der Aufschluss um 6 Uhr früh, der Einschluss Nachmittags um 5 Uhr. Es findet an diesen Tagen im Laufe des Vormittags für die Katholiken der kirchlich vorgeschriebene Gottesdienst und des Nachmittags um 2 Uhr auch je ein solcher (hier bloss Segen und Predigt) für die Gemeinschafts- und Zellenhäftlinge statt. An den Vormittagsgottesdiensten haben alle Gefangenen, an denjenigen des Nachmittags nur hierzu jedesmal bestimmte Abtheilungen theilzunehmen. An diesen Tagen ruht selbstverständlich die Arbeit. Die Gefangenen vertreiben sich die Zeit mit Lesen oder mit Anhören der Vorlesung eines Mitgefangenen, mit Briefschreiben, Zeichnen, Schularbeiten machen und auch mit freiwilligen, die Ruhe nicht störenden Arbeiten, zu welch' letzteren zuvor die Erlaubniss des Anstaltsvorstehers eingeholt worden sein muss.

Insassen der übrigen Bekenntnisse arbeiten an ihren Kirchtagen nicht, hingegen verrichten sie an solchen Tagen, welche die römisch-katholische Kirche als zu feiernde bestimmt hat, stille Arbeit. Denselben wird von Zeit zu Zeit — je nach Bedarf — durch einen nebenamtlich beschäftigten Seelsorger, sowohl Religionsunterricht, als auch Gottesdienst ertheilt.

Den Sträflingen ist täglich eine Stunde Bewegung im Freien festgesetzt. Diejenigen der gemeinsamen Haft gehen paarweise mit einem Abstande von drei Schritten von dem nächstfolgenden Paare; diejenigen der Einzelhaft einzeln mit einem Abstande von sechs Schritten. Den Spaziergängern, die ein Paar bilden, ist es erlaubt, ein von Ungehörigkeiten freies Gespräch mit einander zu führen. Abgesonderte gehen ganz allein. Für beide Haftarten existiren

je zwei Spazierhöfe; sogenannte Zellenhöfe sind nicht vorhanden.

Die Kost ist eine äusserst schmackhafte, sie wird dreimal täglich, nämlich des Morgens und Abends in Form einer Suppe, die Portion zu 0,50 Liter, dann als Mittagessen verabreicht. Letzteres besteht aus 0,50 Liter Suppe und aus einer zweiten Speise, entweder aus 0,50 Liter Gemüse oder Nudeln oder Knödel u. dergl. Am Sonntag, Dienstag und Donnerstag, sowie an den festgesetzten Festtagen, wird gekochtes Fleisch und zwar in ganzen Stücken, nicht gewiegt, mit verabfolgt. Diese Fleischportionen betragen in gekochtem Zustande 80 gr., für die Bäcker und Köche 140 gr., für die Krankenkost 105 gr.

Die tägliche Brodportion besteht aus 700 gr., doch kann dieselbe entsprechend bis 840 gr. für den Mann erhöht werden. Das Brod wird in der Anstalt selbst gebacken und ist aus einer Mischung von $^2/_3$ Roggen- und $^1/_3$ Weizenmehl bereitet.

Ist ein Gefangener krank, so erhält er diejenigen Speisen, die ihm vom Arzte verordnet werden oder die sogenannte Krankenkost.

Fische finden in der Beköstigung keine Verwendung, ebensowenig wird Rindernierentalg als Fettung benützt.

Die äussere Kleidung der Kerkergefangenen besteht aus einer grauen Tuchjacke, nebst Hose und Mütze und ledernen Schuhen, für den Sommer aus einem Drillichanzuge, die untere aus einem Hemde, Unterhosen und Fusslappen; ausserdem erhält der Häftling ein Taschentuch und ein leinenes Halstuch.

Als Lager dient ein Strohsack mit Kopfpolster nebst zwei Laken. Im Sommer wird eine, im Winter werden zwei wollene Decken zum Zudecken benützt.

Die Leibwäsche wird wöchentlich, die Bettwäsche monatlich gewechselt.

An Bädern werden den Inhaftirten, falls der Arzt oder die Beschäftigung des Gefangenen es nicht öfters verlangt,

abwechselnd in einem Monat ein Körperbad, in dem andern Monate ein Fussbad gewährt.

Die Haare werden jeden zweiten Monat kurz geschoren, der Bart wöchentlich rasirt.

Der in der Strafanstalt Stein bestehende Arbeitsbetrieb hat Betriebe, die durch Unternehmer und solche, die durch Eigenregie ausgeführt werden, aufzuweisen.

Zu dem ersteren gehören: eine Metallschlägerei, eine Papier-Konfektion, eine Thonpfeifenfabrik, eine Schuhmacherei, eine Kokosfaserweberei, eine Klosettischlerei, eine Weissnäherei, eine Bürstenfabrik, eine Maschinenstrickerei und eine Massstabfabrik; zu den letzteren: eine Kleider-Konfektion für ärarische Anstalten (Post, Gerichte, Bahn und Tabakregie), dann eine Regieweberei, Schusterei für staatliche Anstalten und eben eine solche Buchbinderei. Ebenso werden durch Gefangene ausserhalb der Anstalt Wildbachverbauungsarbeiten und andere diverse Haus- und Aussenarbeiten ausgeführt.

Die Privatunternehmer haben mit der Anstalt einen Vertrag mit gegenseitiger halbjähriger Kündigung geschlossen.

Gefangene, welche ihrer zugewiesenen Beschäftigung unkundig sind, machen in derselben eine Lehrzeit durch. Das zu leistende Arbeitspensum wird, vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministeriums, von dem Anstaltsvorsteher im Einvernehmen mit dem Verwalter festgesetzt; dasselbe wird so bemessen, dass es bei mittlerer Arbeitsfähigkeit mit Anstrengung geleistet werden kann.

Einen Anspruch auf einen Arbeitsverdienst hat der Gefangene in Oesterreich nicht, doch wird ihm je nach seiner Strafvollzugsklasse eine entsprechende Arbeitsprämie für das Pensum gewährt. In der ersten Disziplinarklasse wird eine Prämie von 2 bis 6, in der zweiten eine solche von 4 bis 8 und in der dritten von 6 bis 12 Heller gewährt. Hat ein Sträfling während eines Monats Ueberpensum geleistet, so wird dasselbe ihm gutgeschrieben. Für Arbeiten, die nicht im Pensum geleistet werden können, werden die

den Disziplinarklassen entsprechenden Sätze als Tagelöhne bewilligt.

Die Arbeitsleistungen eines jeden Gefangenen werden diesem in ein Arbeitsbüchlein eingetragen, desgleichen wird der gewährte Arbeitslohn in ein Handbüchlein, das monatlich abgeschlossen und dem Häftling zur Prüfung vorgelegt wird, gebucht.

Der Gefangene darf die Hälfte des ihm gutgeschriebenen Arbeitsverdienstes während seiner Strafzeit zur Beschaffung von Nebengenüssen, zur Unterstützung seiner Angehörigen, zur Beschaffung von Büchern und Lehrmitteln u. dgl. mit Erlaubniss des Direktors verwenden, die andere Hälfte desselben wird in einem Sparkassenbuche angelegt, welches ihm bei seiner Entlassung nebst den übrigen Arbeitsverdienstgeldern behändigt wird.

An Nebengenüssen, die nur aus der Arbeitsprämie beschafft werden dürfen, sind folgende Portionen gestattet: 560 gr. Weissbrod, 35 gr. Butter und Speck, 70 gr. Käse, 2 Stück Quargel (Handkäse), 1 Häring, 2 Stück Russen (russiche Sardinen), 3½ Deciliter Wein, 7 Deciliter Bier oder Obstwein, 0,70 Liter Milch, 0,35 Liter Kaffee, Rindssuppe und Gulyas, 2 Stück Eier, 2 Semmel, 70 gr. Rauchfleisch, 90 gr. Kalbsbraten, 56 gr. gekochte Kartoffeln, 80 gr. Salz und 10 gr. Pfeffer, sowie 300 gr. Obst.

Dieselben werden an die Gefangenen der ersten Klasse, welche weisse Halstücher tragen, wöchentlich einmal, an diejenigen mit gelben Halstüchern bekleideten der zweiten Klasse zweimal und an solche der dritten mit schwarzen Halstüchern versehenen dreimal verabfolgt.

Die Sträflinge der ersten Klasse dürfen für diesen Einkauf wöchentlich nicht mehr als 40, die der zweiten Klasse nicht mehr als 80 Heller und jene der letzten Klasse nicht mehr als 1,20 Krone verausgaben.

Den Gefangenen ist es auch nach vorheriger Genehmigung des Direktors erlaubt, Blumen und Vögel zu halten, deren Anschaffungs- und Unterhaltungskosten sie aus ihren Arbeitsverdienstgeldern zu bestreiten haben.

An der genannten Strafanstalt sind drei römisch-katholische Anstaltsgeistliche im Hauptamte angestellt. Diesen obliegt ausser der Abhaltung der Gottesdienste und der Leistung der sonstigen Strafanstaltsseelsorge auch die Ertheilung des Religionsunterrichtes. Letzterer wird in der Schule ertheilt und zwar an die Zellenhäftlinge streng abgesondert von den Gemeinschaftshäftlingen. Dieser Unterricht ist nach dem Bildungsgrade und Fassungsvermögen der Mehrzahl der Schüler zu ertheilen.

Die Anstaltsseelsorger haben auch die Verpflichtung, dem Gefangenen ihrer Bekenntnisse bei der Auswahl ihrer Lektüre rathend zur Seite zu stehen, sie sollen sich aber ebenfalls auch davon überzeugen, ob die Sträflinge das nöthige Verständniss für dieselben und die richtige Aufmerksamkeit angewendet haben.

Lehrer sind an dieser Anstalt zwei angestellt. Sie haben die Aufgabe, den vorgeschriebenen Unterricht theils in der Schule, theils in den Zellen zu geben, den Musikunterricht zu ertheilen und den Organistendienst zu versehen, sowie die Gefangenenbibliothek zu führen.

Die Anstaltsschule hat zwei Hauptabtheilungen, nämlich eine Elementar- und eine Fortbildungsschule. Jeder Gefangene ist, soweit erforderlich, bis zu seinem 35. Jahre schulpflichtig, ältere lernfähige oder lernbegierige Sträflinge können gleichfalls zum Besuche der Schule verpflichtet werden.

Ausser dem gewöhnlichen Unterrichte findet auch solcher im Zeichnen, in der Landwirthschaft, sowie in der Vokal- und Instrumentalmusik für dazu geeignete Schüler statt.

Gefangene, die sich durch ihren Fleiss und ihre Fortschritte ausgezeichnet haben, können auf Vorschlag der Lehrer und Seelsorger am Schlusse des zweiten Semesters mit Preisen — bestehend in Büchern, Handwerkszeugen u. s. w. — belohnt werden.

Die Schulprüfungen werden nach jedem Semester abgehalten; die Schulferien finden vom 16. Juli bis 15. August jeden Jahres statt.

Die Gefangenenbibliothek ist eine sehr reichhaltige. Sie enthält ausser religiösen Büchern, Erzählungen, Volksschriften, geschichtliche, geographische, naturwissenschaft- und technische, sowie allgemein wissenschaftliche Werke.

An dieser Anstalt ist ein Hausarzt angestellt; derselbe ist ermächtigt, sobald er es für nothwendig erachtet, nach vorheriger Anzeige an den Anstaltsvorsteher, Spezialärzte zu konsultiren.

Geisteskrank gewordene Gefangene sind an eine Irrenanstalt abzugeben.

Der Gesundheitszustand der Inhaftirten ist ein im Allgemeinen recht guter zu nennen, doch hat auch hier die Tuberkulose eine nicht geringe Anzahl von Sträflingen ergriffen, ebenso ist auch der höchste Prozentsatz an Todesfällen an dieser nachgewiesen worden.

Der briefliche Verkehr und Besuchsempfang der Sträflinge ist in der Hausordnung festgesetzt und zwar dürfen Gefangene der ersten Klasse alle zwei Monate, solche der zweiten alle sechs Wochen und diejenigen der dritten jeden Monat einen Brief absenden bezw. einen Besuch empfangen. Selbstverständlich werden in besonderen Fällen Ausnahmen gestattet.

Die ein- und ausgehenden Briefe, die vor ihrer Aushändigung oder ihrem Abgange vom Direktor gelesen werden, müssen frei von Ungehörigkeiten sein. Die Kosten für Briefbogen, welche mit entsprechendem Vordrucke versehen sind, sowie das Porto u. s. w. werden aus der Arbeitsprämie des Absenders bestritten.

Besucher der Sträflinge haben sich zuvor an die Direktion zu wenden. Dem Direktor steht es frei, Besuche zu gestatten, oder aus disziplinarischen oder anderen passenden Gründen abzuweisen. Die Unterredungen, die über eine Viertelstunde nicht ausgedehnt werden sollen, finden in Gegenwart eines Beamten statt und sind in einer für diesen verständlichen Sprache zu führen.

Wünsche und Beschwerden haben die Inhaftirten nach vorheriger Anmeldung dem Direktor vorzutragen. Im Falle

sie sich über dessen Bescheid beschwert fühlen, ist es ihnen gestattet, bei diesem die Vorführung vor den Hauskommissar, der in den letzten Tagen jedes Monats die Anstalt besucht, zu erbitten.

Hauskommissar ist der Staatsanwalt des Kreisgerichts zu Krems; seine Aufgabe ist, den dienstlichen Verkehr zwischen der Direktion und der Oberstaatsanwaltschaft zu vermitteln. Er begeht deshalb die Anstalt und hält eine Konferenz, bei welcher er den Vorsitz führt, ab, an welcher der Anstaltsvorsteher, der Verwalter, der erste Seelsorger, der Arzt als Stimmführende, sowie ein Adjunkt als Protokollführer theilnehmen. Bei dieser und den übrigen Konferenzen werden die allgemeinen Angelegenheiten, die in der Anstalt vorkommen oder sie betreffen, besprochen, berathen und verhandelt.

Bei den Wochenkonferenzen führt der Direktor den Vorsitz und sind sämmtliche Geistliche, Lehrer und Verwaltungsbeamten, sowie der Arzt als berathende Konferenzmitglieder zugegen.

Einige Zeit vor ihrer Entlassung werden die Gefangenen über ihre Zukunftspläne befragt und danach die Fürsorge bei den Heimathsbehörden, der Heimathsgeistlichkeit oder bei den in Oesterreich so werkthätigen Fürsorge-Vereinen eingeleitet.

Der nächste Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene befindet sich in dem nahen Krems. In der Regel wird an die genannten Vereine ein Auskunftsblatt, auf welchem unter Anführung des Namens des Schützlings Auskunft über seine Person, Beschäftigung, letzter Wohnort, Familienverhältnisse, Strafthat, Strafende, Vorleben nebst einem Gutachten über sein Verhalten während der Strafverbüssung, sowie über die Art der Fürsorge Mittheilung gemacht wird, übersandt.

Vor der Entlassung werden die Abgänge noch einzeln vom Direktor und dem Geistlichen zur Führung eines fleissigen und ordentlichen Lebenswandels ermahnt.

Hat sich ein abgehender Gefangener tadellos während der Strafzeit geführt, so kann ihm auf seine Bitte ein Zufriedenheitszeugniss, und wenn er in der Anstalt ein Gewerbe erlernt hat, ein Lehrbrief ausgestellt werden.

Die dem Abgänger gehörenden Sachen, Papiere und Werthgegenstände werden ihm bei seiner Entlassung gegen Quittung behändigt.

Fehlt es einem zur Entlassung Kommenden an der nöthigen Kleidung, so erhält er, wenn er mittellos ist, solche auf Kosten der Anstalt aus dem Betheilungsfonds; an bedürftige abgehende Sträflinge werden entsprechende Geldmittel zu ihrem ferneren Fortkommen aus dem Unterstützungsfonds bewilligt.

Kranke Inhaftirte sind bei ihrem Strafende an das Krankenhaus zu Krems abzugeben oder auch über dasselbe hinaus auf ihr Ansuchen in dem Strafanstaltsspitale zu behalten und zu pflegen, bis nach Ansicht des Hausarztes ihrer Entlassung Bedenken nicht mehr entgegenstehen.

Eine vorläufige Entlassung im Sinne des § 23 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches gibt es in Oesterreich nicht, hingegen kann von den Sträflingen mit Zustimmung der Konferenz das Begnadigungsrecht Seiner Majestät des Kaisers, das Allerhöchstderselbe in ausgiebigster Weise auszuüben geruht, angerufen werden. Im vergangenen Jahre sind allein in der genannten Strafanstalt 11 Sträflinge dieses Gnadenaktes theilhaftig geworden.

Das Beamten- und Aufsichtspersonal besteht aus einem Oberdirektor, einem Verwalter, einem Controlor, zwei Adjunkten, drei katholischen Seelsorgern, einem Hausarzte, zwei Lehrern und einem Wachtinspektor, einem Maschinisten, acht Oberaufsehern erster Klasse, acht Oberaufsehern zweiter Klasse, 36 Aufsehern erster Klasse und ebenso viele zweiter Klasse.

Ausser diesem starken Aufsichtspersonale ist zur äusseren Bewachung eine Militärwache vorhanden.

Die Bureauxeinrichtungen und die Abwickelung der diesbezüglichen Dienstgeschäfte entspricht im Allgemeinen

den preussischen. Es sind ziemlich dieselben Bücher und Listen zu führen, wie in den letztgenannten Anstalten. Zur Fertigstellung von schriftlichen Verwaltungsarbeiten werden in den Kanzleien Gefangene als Schreiber beschäftigt.

Alle Jahre einmal werden die Strafanstalten durch den Oberstaatsanwalt und in beliebigen Zeitabschnitten durch das Justizministerium ausserordentlich revidirt.

Bis jetzt hat die Strafanstalt Stein noch nicht, wie andere Strafanstalten der österreich-ungarischen Monarchie, die Ehre gehabt, von Seiner Majestät dem Kaiser inspicirt zu werden, doch haben mehrere Mitglieder des Allerhöchsten Herrscherhauses die in Rede stehende Strafanstalt eingehend besichtigt, so erst wenige Tage vor meinem dortigen Besuche Seine Kaiserl. und Kgl. Hoheit der Herr Erzherzog Eugen.

b) Die Weiberstrafanstalt Wiener-Neudorf befindet sich, wie in Oesterreich alle Strafanstalten für weibliche Gefangene, in Verbindung mit einem Nonnenkloster.

Das Kloster Wiener-Neudorf der Kongregation „vom guten Hirten“ liegt bei Wien in dem gleichnamigen Orte, unweit von der Südbahnstation Mödling in Niederösterreich.

Das Strafanstaltsgebäude steht in der Mitte des Klosterkomplexes, es ist ein einfacher, zweistöckiger, langer, rechteckiger Bau mit einem sehr geschmackvoll eingerichteten Kirchlein.

Vor dem Kloster steht das Administrationsgebäude, in welchem sich das Bureau des Inspektors befindet.

Wie alle Weiberstrafanstalten dieses Staates ist auch diejenige zu Neudorf nur für gemeinschaftliche Haft eingerichtet; sie ist im Jahre 1854 eröffnet worden, belegbar mit 230 Gefangenen, hat zwei Arbeits- und sechs Schlafräume nebst neun kleineren Einzel- bezw. Arrestzellen und ist zur Aufnahme der durch die Gerichtshöfe Niederösterreichs zu Kerkerstrafen verurtheilten weiblichen Sträflingen bestimmt.

Sowohl die einfache, als auch die schwere Kerkerstrafe wird hier verbüsst. Die Sträflinge werden in zwei Abtheilungen (AB und C) eingetheilt. In der Abtheilung AB befinden sich rückfällige Verbrecherinnen oder solche, bei denen die Gefahr vorhanden ist, dass ihr Verhalten und ihre Verkommenheit verderbend auf die Mitgefangenen wirken könnte; in der Abtheilung C sind erstmalige, sowie jugendliche Sträflinge untergebracht. Die Gefangenen der erstgenannten Abtheilung tragen Halstücher von brauner oder grauer, die der letzteren von violetter Farbe.

Die Strafe wird in jeder Abtheilung in zwei Klassen vollstreckt und zwar hat jede Gefangene in der ersten Klasse das erste Drittel, jedoch nicht über drei Jahre und in der zweiten Klasse den Rest der Strafzeit abzusitzen. Diese Vorschrift findet für Sträflinge, die bereits einmal eine Strafe wegen eines Gewinnsuchtsverbrechens in einer österreichischen Strafanstalt oder einem solchen Gefängnisse verbüsst haben u. s. w. — wie ich dies bereits in der Einleitung erwähnt habe — keine Anwendung. Solche Gefangene haben in der Regel die erste Hälfte ihrer Strafzeit in der ersten und den Rest in der zweiten Strafklasse abzuleisten, doch darf in diesem Falle für die erste Klasse die Dauer von fünf Jahren nicht überschritten werden.

Der gesammte Strafvollzug ist hier an den schon genannten weiblichen Orden von Seiten des Staates verpachtet und zwar zu einem Preise von 70 Heller pro Kopf und Tag. Die Kongregation übernimmt durch diesen Vertrag alle Leistungen in Beziehung auf den Strafvollzug.

Die Vorsteherin der Strafanstalt ist die Klosteroberin, ihr zur Seite steht als Vertreter des Staates ein von diesem angestellter Inspektor.

Dieser hat die Verpflichtung, darauf zu achten, dass die Bestimmungen des Staates über den Strafvollzug und die von dem Ministerium erlassene Hausordnung strenge befolgt wird. Aus diesem Grunde muss er von allen Vorkommnissen in der Anstalt unterrichtet sein und hat die

Verpflichtung, der Anstaltsoberin mit Rath und That zur Seite zu stehen, weshalb er auch als Stimmberechtigter an den Konferenzen theilzunehmen hat.

Die Einlieferung wird auch hier nach vorheriger Anmeldung durch die Oberstaatsanwaltschaft zu Wien bewirkt.

Jede Eingelieferte wird durch die Oberin oder deren Stellvertreterin (Frau Assistentin) und durch den Inspektor übernommen. Die Aufnahme geschieht in derselben Weise, wie in der Strafanstalt Stein. Die Anlage der Personalakten der Inhaftirten ist Aufgabe des Inspektors, sowie die Eintragung in das Hauptbuch und die Erledigung des Schriftwechsels mit den Gerichten und Behörden. Die den Eingelieferten abgenommenen Werthsachen nimmt der Inspektor gemeinsam mit der Oberin in Verwahrung.

Die Verwahrung der Häftlinge entspricht auch in dieser Strafanstalt allen Forderungen; die Behandlung der Gefangenen ist eine mehr seelsorgerische. Ich habe die Wahrnehmung gemacht, die mir übrigens auch von anderer Seite bestätigt worden ist, dass die Nonnen sich der Insassen mit grosser Hingebung annehmen, dieselben, soweit es möglich, genau kennen und für Heuchelei und andere weibliche Untugenden nicht zugänglich sind.

Die für die Männerstrafanstalten festgesetzten Disziplinarstrafen werden ebenso auch bei den weiblichen Sträflingen angewendet.

Die Disziplinarstrafgewalt hat die Klosteroberin, doch hat ihr auch hierbei der Inspektor rathend zur Seite zu stehen und ist derselbe als Vertreter des Staates verpflichtet, wenn erforderlich, entsprechende Anordnungen zu treffen.

Die Hausordnung entspricht im Wesentlichen derjenigen der Männerstrafanstalt Stein, ein Auszug aus derselben ist auch hier in den von Gefangenen bewohnten Räumen angebracht.

Der Aufschluss findet um 5 bezw. $^1/_2$6 Uhr und der Einschluss um 8 Uhr statt. Im Sommer ist um $^1/_2$6 Uhr und im Winter um 6 Uhr Gottesdienst für alle katholischen

Sträflinge. Nach dem Gottesdienste wird die Morgensuppe und frisches Wasser in Emfang genommen, nach dem Frühstück beginnt die Arbeit und wird dieselbe nur durch Unterricht oder durch den Spaziergang unterbrochen. Um 12 Uhr Mittags wird das Brod und frisches Wasser, sowie das Mittagessen ausgetheilt, welch' letzteres auf den Schlafsälen verzehrt wird. Nach dem Essen folgt eine Stunde Erholung, die zur Hälfte in den Schlafräumen und auf dem Spazierhofe, bei schlechtem Wetter auf dem Korridor zuzubringen ist. Des Nachmittags wird bis ½7 Uhr gearbeitet, um 4 Uhr tritt eine halbe Stunde Pause ein, während welcher die Nebengenüsse verabfolgt bezw. verzehrt und die erforderlichen Aufräumearbeiten ausgeführt werden. Dreimal wöchentlich findet von ½7 bis ½8 Uhr Unterricht in der Religion und Moral in der Kirche durch den Seelsorger statt, an den übrigen Tagen wird von einer Ordensfrau über Gegenstände gemeinnützigen Wissens im Arbeitssaale eine Vorlesung gehalten. Um ½9 Uhr muss jeder Sträfling zu Bett sein und grösste Ruhe im Schlafraume, in welchem eine Klosterschwester noch eine Stunde verbleibt, herrschen. Hat die Schwester diesen Raum verlassen, so begiebt sie sich gleichfalls in ihrer an den Schlafsaal anstossenden Zelle, von wo aus ein Fenster nach dem Saale geht, zur Ruhe.

An Sonn- und Festtagen wird um 6 Uhr aufgestanden und haben an diesen Tagen die Katholiken des Vormittags einen Hauptgottesdienst, des Nachmittags Predigt und Segen. Nach dem Vormittagsgottesdienste wird von einer Ordensfrau Unterricht in gemeinnützigen Fächern ertheilt, die weitere Zeit wird ebenso, wie schon bei Stein beschrieben, zugebracht.

Für die Gefangenen, welche einem anderen als dem römisch-katholischen Bekenntnisse angehören, sind die unter a) schon angeführten Bestimmungen massgebend; diese erhalten auch hier von Zeit zu Zeit — je nach Bedarf — durch ihren Seelsorger Gottesdienst und Religionsunterricht.

Für Bewegung im Freien ist eine Stunde festgesetzt. Die Sträflinge gehen, wenn nicht ausdrücklich aus disziplinären Gründen anders befohlen, paarweise mit einem Abstand von zwei Schritten vom nachfolgenden Paare. Den Gefangenen, die ein Paar bilden, ist auch hier mit einander zu sprechen erlaubt.

Die Kost, die hier nur zweimal des Tages, nämlich als Morgensuppe und als Mittagessen verabreicht wird, ist vorzüglich zubereitet. Die Speisen und deren Portionen sind dieselben, wie in den Männerstrafanstalten, nur beträgt die tägliche Brodportion für weibliche Häftlinge bloss 560 gr.; Fleisch wird hier nur zweimal in der Woche zu Portionen von 70 gr. (in gekochtem Zustande) verabreicht. — Abendsuppe wird hier nur vom 15. Oktober bis 15. März gewährt, sie wird um $5^1/_2$ Uhr ausgetheilt.

Die äussere Bekleidung dieser Sträflinge besteht aus einem einfachen blaugrauen Kleide, Schürze und Lederschuhen, sowie einer grauen Tuchjacke für die kalte Jahreszeit. Das Kleid ist im Winter stärker und inwendig flanellartig gerauht; die untere Kleidung aus einem Hemde, Unterrock und Strümpfen, ausserdem erhalten sie ein Taschentuch und ein leinenes Halstuch.

Die Lagerung ist dieselbe, wie in den Gefängnissen für männliche Gefangene, dasselbe gilt für das Wechseln der Wäsche und die Verabreichung der Bäder.

Die Haare der Insassen sind glatt rückwärts gekämmt, dann in einen Zopf gefasst und ist dieser in einfacher Rundung zusammengewickelt.

Die Beschäftigung der Gefangenen besteht in weiblichen Handarbeiten wie: Sticken, Stricken, Häkeln, Weissnähen u. s. w., welche Arbeiten von Geschäften oder Privaten bei dem Kloster in Bestellung gegeben werden.

Für jede befriedigende Arbeitsleistung wird den Häftlingen, welche in der ersten Klasse sind, die Hälfte, denjenigen der zweiten Klasse der ganze Betrag des tarifmässigen Stunden-, Tag- oder Stücklohnes gutgeschrieben. Die niederste Arbeitsprämie ist für die erste Klasse auf

sechs und für die zweite Klasse auf zehn Heller für den Arbeitstag festgesetzt.

Die Verwendung des Arbeitslohnes in den Weiberanstalten ist dieselbe, wie in denjenigen für Männer; an Nebengenüssen werden hier 560 gr. Weissbrod, 50 gr. Butter oder Speck, 50 gr. Schweinefett oder Oel, 100 gr. Käse, 0,35 oder auch 0,2 Liter Milch, Kaffee oder Suppe, 0,35 Liter Bier, 0,20 Liter Wein, 150 gr. Fleisch, 150 gr. Mehlspeise und 300 gr. Obst bewilligt.

Die Verabreichung derselben erfolgt für die Gefangenen der ersten Klasse einmal, für diejenigen der zweiten Klasse zweimal wöchentlich. Die Sträflinge der ersten Klasse dürfen in einer Woche nicht mehr als 60 Heller und jene der zweiten nicht über 1,20 Kronen hiefür verbrauchen.

Die Seelsorge für die Katholiken wird von dem Klostergeistlichen ausgeübt.

Der Schulunterricht besteht aus Elementarunterricht; er wird an Gefangene bis zum 30. Lebensjahr durch Klosterfrauen ertheilt.

Die Bibliothek enthält zumeist Bücher mit religiösem Inhalte.

Die Geschäfte des Hausarztes besorgt ein vom Staate angestellter Arzt. Die Gesundheitspflege in dieser Anstalt macht den günstigsten Eindruck. Die Insassen sehen im Allgemeinen gesund aus; die Säle sind hoch, sehr geräumig und gut ventilirt; die Reinlichkeit in der ganzen Anstalt, besonders aber im Spitale, ist als eine mustergiltige zu bezeichnen.

Von den Kranken sind die meisten an den Verdauungs- und Athmungsorganen, sowie an Frauenkrankheiten erkrankt; der höchste Prozentsatz an Todesfällen ist auch hier an der Tuberkulose nachgewiesen worden.

Sträflinge der ersten Klasse dürfen alle sechs Wochen, solche der zweiten Klasse alle Monate einen Brief an Verwandte oder Freunde unter den gleichen Bedingungen, wie unter a) geschildert, abgehen lassen und ebenfalls in denselben Zeitabschnitten Besuche von solchen empfangen.

In derselben Weise wie in Stein werden die Wünsche und Beschwerden vor die Oberin oder den Inspektor bezw. den Hauskommissar gebracht.

Hauskommissar ist hier der jeweilige erste Staatsanwalt von Wien.

Die Fürsorge wird ebenfalls in zweckentsprechender Weise mit Hilfe der Fürsorgevereine ausgeübt.

Der Inspektor hat alle Verwaltungsgeschäfte, die den Strafvollzug im engeren Sinne betreffen, die Korrespondenzen mit der Oberstaatsanwaltschaft und den übrigen staatlichen Behörden und Gerichten zu erledigen; zur Fertigstellung der schriftlichen Arbeiten ist ihm ein Hilfsbeamter vom Staate beigegeben.

Die Revisionen finden, wie unter a) bereits aufgeführt, auch hier statt.

In den Jahren 1854, 1855 und 1856 wurde die Anstalt wiederholt von der damaligen, nunmehr verstorbenen Kaiserin Mutter Karolina-Augusta, im Jahre 1857 von Ihrer Majestät der jüngst ermordeten Kaiserin Elisabeth und in den späteren Jahren von Mitgliedern des Allerhöchsten Hauses besucht und eingehend besichtigt.

In Vorstehendem habe ich in möglichst gedrängter Kürze das Gesammtbild wiederzugeben versucht, welches sich bei der Besichtigung der genannten beiden Anstalten mir darbot. Es war für mich von besonderem Interesse eine von Frauen und zumal von Ordensschwestern geleitete Anstalt zu sehen. Gestehen mus sich, dass die Schwestern in Wiener-Neudorf in ihrem Berufe Grosses leisten, sie nehmen sich mit rührender Sorgfalt der ihnen Anvertrauten an und sicher sind dieselben dadurch, dass sie selbst unter strengster Clausur stehen und weil bei ihnen die Ergebenheit und der Gehorsam, sowie die Busse die Hauptdisziplinen sind, den Sträflingen ein leuchtendes und gleichzeitig tröstendes Vorbild.

Was das Beamtenpersonal betrifft, so habe ich gefunden, dass das Aufsichtspersonal dem preussischen nicht nachsteht; die Aufseher sind frühere Militärs, zumeist gewesene

Unteroffiziere. Eine Bestimmung, wie in Preussen, dass die Strafanstaltsbeamten sich aus civilversorgungsberechtigten Militärs zu ergänzen haben, existirt in Oesterreich nicht. Die Verwaltungsbeamten haben auf mich den günstigsten Eindruck gemacht und habe ich die Ueberzeugung gewonnen, dass bei der Besetzung dieser Beamtenstellen als leitender Gedanke das Prinzip festgehalten wird, dass nur Derjenige erziehen könne, der selbst erzogen ist.

In beiden Anstalten habe ich wahrgenommen, dass die Behandlung der Gefangenen zwar streng und gerecht gehandhabt wird, jedoch desjenigen Wohlwollens nicht entbehrt, welches erforderlich ist, auf das vielleicht noch zu bessernde Gemüth des Häftlings vortheilhaft erziehlich zu wirken.

Zum Schlusse gestatte ich mir hier noch dem K. K. Justizministerium und ganz besonders dessen Strafanstaltsdecernenten, Herrn Hof- und Ministerialrath Dr. Ritter, Holzknecht von Hort, durch dessen gütige Vermittelung mir diese für mich so lehrreichen Besuche gestattet worden sind, sowie dem Herrn Oberdirektor Pátek und dem Herrn Adjunkten Lehmann zu Stein und dem Herrn Inspektor Schober, wie auch der Frau Assistentin Marie Keppelmann zu Wiener-Neudorf, welche Letzteren mich nicht nur mit den Einrichtungen dieser Anstalten bekannt gemacht, sondern auch die für diese Schilderung von mir gestellten nothwendigen Fragen in liebenswürdigster Weise beantwortet haben, den gebührenden Dank auszusprechen.

Das **königlich preussische Justizministerium** hat mit Datum vom 21. Dezember 1898 eine neue Gefängnissordnung für die Justizverwaltung veröffentlicht. Nachdem wir im Band 32 S. 466 die neuesten vom Herrn Minister des Innern in Preussen erlassenen Vorschriften über den Strafvollzug bekannt gegeben haben, lassen wir bei dem grossen Interesse, das diese Verfügung des Herrn Justizministers für alle unsere Mitglieder hat, die Verordnung unter Weglassung der ihr beigegebenen Formulare hier unten folgen:

Gefängnissordnung für die Justizverwaltung

vom 31. Dezember 1898.

Einleitung.

Von den Gefängnissen.

§ 1.

Die Gefängnisse der Justizverwaltung dienen:

1. zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen, zu denen im Sinne der Gefängnissordnung auch die vorläufig festgenommenen Personen gehören;
2. zur Vollstreckung von Gefängniss- und Haftstrafen;
3. zur Vollstreckung von Zwangshaft und Ordnungsstrafen (Civilhaftgefangene);
4. zur Aufnahme von Transportgefangenen;
5. ausnahmsweise zur Aufnahme von Polizeigefangenen — insbesondere von in Schutzhaft genommenen Personen und festgenommenen Ausländern, deren Auslieferung erfolgen soll — sowie von Militärgefangenen.

Abschnitt I.

Gefängnissbehörden und Beamtenpersonal.

§ 2.

Bei jedem Gefängnisse sind als Beamte thätig: ein Vorsteher, ein Inspektor und die erforderliche Zahl von Unterbeamten (Gefangenoberaufseher, Gefangenaufseher, Gefangenoberaufseherinnen, Gefangenaufseherinnen).

Bei grösseren Gefängnissen können mehrere Inspektionsbeamte, auch Rechnungs- und Kanzleibeamte, sowie Beamte für den technischen und wirthschaftlichen Betrieb angestellt werden.

Geistliche, Aerzte und Lehrer werden nach Bedürfniss angestellt oder es wird mit ihnen durch Vertrag ein besonderes Abkommen getroffen.

Für umfangreiche Gefängnisse kann zur Mitwirkung bei der Verwaltung eine Kommission bestellt werden, deren Zusammensetzung und Geschäftskreis im einzelnen Falle geregelt wird.

A. Gefängnissvorsteher.

§ 3.

Die Geschäfte des Gefängnissvorstehers versieht:

1. an denjenigen Orten, welche Sitz eines Landgerichts oder einer auswärtigen Strafkammer und eines Staatsanwalts sind, der Erste Staatsanwalt, welchen in letzterem Falle regelmässig der Staatsanwalt vertritt;
2. an anderen Orten der Amtsrichter, bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichte, sofern nicht eine andere Anordnung getroffen ist, der aufsichtführende Richter.

Für einzelne Gefängnisse von grossem Umfange werden vom Justizminister besondere Beamte als Vorsteher angestellt.

§ 4.

Der Vorsteher führt die Aufsicht über sämmtliche bei dem Gefängnisse angestellte Beamte und leitet die Ver-

waltung nach Maassgabe der Gefängnissordnung und der sonstigen auf den Gefängnissdienst bezüglichen Verwaltungsvorschriften des Justizministers und des Oberstaatsanwalts (§ 24).

§ 5.

Sind mehrere Inspektions- oder Unterbeamte, Rechnungs- und Kanzleibeamte, sowie Beamte des technischen und wirthschaftlichen Betriebes (§§ 2, 17) angestellt, so hat der Oberstaatsanwalt über die Vertheilung der Dienstgeschäfte Verfügung zu treffen oder die Bestimmung hierüber dem Gefängnissvorsteher zu übertragen.

§ 6.

Der Vorsteher hat darüber zu wachen, dass jeder Gefangene nach Maassgabe des Haftzwecks behandelt wird und dass insbesondere die Strafen nach dem Gesetze und den Verwaltungsvorschriften unter thunlichster Förderung des sittlichen Wohles des Gefangenen und unter Vorbereitung desselben zu einem geordneten Leben nach der Rückkehr in die Freiheit vollstreckt werden.

Der Vorsteher entscheidet über die Vertheilung der Gefangenen in die Zellen.

§ 7.

Der Vorsteher hat an jedem Tage die Nachweisung über die Belegung und hierbei die mündliche Anzeige des Inspektionsbeamten oder Gefangenaufsehers über etwaige besondere Vorkommnisse entgegenzunehmen.

§ 8.

Der Vorsteher hat mindestens einmal in der Woche, von Zeit zu Zeit — mindestens halbjährlich einmal — auch des Nachts, das Gefängniss zu revidiren und den Befund in dem Revisionsbuche zu vermerken.

Gefangene in Einzelhaft hat er monatlich mindestens einmal zu besuchen.

§ 9.

Der Vorsteher hat die Disziplinargewalt über die Gefangenen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 95. Er stellt die Anträge auf vorläufige Entlassung (§ 23 Str.-G.-B.)

§ 10.

Der Vorsteher hat die nach § 106 Ziffer 6 und § 25 Nr. 6 Abs. 2 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 ihm obliegenden Prüfungs-, Anzeige- und Anmeldepflichten zu beobachten.

§ 11.

Der Vorsteher hat dem Oberstaatsanwalt unverzüglich über alle wichtigen Vorgänge, z. B. Meuterei, Entweichungen, Selbstmorde, Selbstmordversuche und dergleichen, unter kurzer Darlegung des Sachverhalts, besondere Anzeige zu machen.

Am Schlusse des Rechnungsjahres hat er die Uebersichten über die Gefängnissräume, die Belegung des Gefängnisses und das Beamtenpersonal einzureichen.

Auf Erfordern hat er allgemeine Berichte zu erstatten.

B. Gefängnissinspektor.

§ 12.

Die Geschäfte des Gefängnissinspektors werden entweder durch einen ausschliesslich zu diesem Dienste angestellten Beamten oder durch einen von den Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts zu bestellenden Bureaubeamten der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichts versehen.

§ 13.

Dem Gefängnissinspektor liegt insbesondere ob:

a) die Sorge für die sichere Verwahrung der Gefangenen und die innere Ordnung des Gefängnisses, sowie die Aufsicht über die Gebäude;

b) die Aufnahme und die Entlassung der Gefangenen, sowie die Erstattung der hierauf bezüglichen Anzeigen und der Frühberichte (§ 7);

c) die vorläufige Bestimmung über die Vertheilung der Gefangenen in die Zellen (§§ 6 und 34);

d) die besondere Ueberwachung der Gefangenaufseher, in deren Ausübung er insbesondere wöchentlich mindestens zweimal, von Zeit zu Zeit — mindestens

alle 2 Monate — auch des Nachts, das Gefängniss zu revidiren und den Befund in dem Revisionsbuch zu vermerken hat;

e) die hauswirthschaftliche Verwaltung und die Aufstellung der Berechnungen über die Gefängnissverwaltungskosten;

f) die Führung der Nachweisung der Bestände und die Sorge für deren Ausbesserung und Ergänzung;

g) die Vorbereitung des Transports der Gefangenen nach anderen Gefängnissen oder nach Strafanstalten u. s. w.;

h) die Beschaffung angemessener Arbeit für die Gefangenen und die Verwaltung der Arbeitsverdienstkasse;

i) die Führung der vorgeschriebenen Bücher, Listen, Nachweisungen u. s. w.;

k) die Verwaltung der Schusswaffen und der Munition, sowie die Sorge für deren Unterbringung.

Nach Bedarf kann dem Gefängnissinspektor zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten Beihülfe gewährt werden.

Die ausschliesslich im Gefängnissdienst angestellten Inspektionsbeamten haben im Dienst stets die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen.

C. Gefangenaufseher, Gefangenaufseherinnen.

§ 14.

Der Dienst des Gefangenaufsehers wird durch be sondere hierzu angestellte Beamte (Aufseher, Oberaufseher, Hausväter u. s. w.) oder durch Gerichtsdiener wahrgenommen.

In grösseren Gefängnissen mit besonderen Abtheilungen für weibliche Gefangene wird die Aufsicht über diese ausschliesslich, in kleineren Gefängnissen, soweit thunlich, Gefangenaufseherinnen übertragen.

Die Gerichtsdiener, welche nicht zugleich Gefangenaufseher sind, haben die Verpflichtung, die Gefangenaufseher zu vertreten.

§ 15.

Dem Gefangenaufseher liegt insbesondere ob:

a) die unmittelbare Beaufsichtigung der Gefangenen;
b) der Verschluss der äusseren Zugänge zum Gefängnisse und der Verschluss der Gefängnisszellen;
c) die Ausführung der Hausordnung;
d) die Sorge für die Reinlichkeit aller Gefängnissräume, sowie der Einrichtungs-, Lagerungsgegenstände u. s. w.;
e) die Sorge für die Reinlichkeit der Gefangenen selbst, ihrer Wäsche und Kleidungsstücke und die Wartung erkrankter Gefangenen.

Die Gefangenaufseher sind nach Anordnung des Vorstehers auch zur Mitwirkung bei dem Nachtdienst verpflichtet.

Ausserdem können dem Gefangenaufseher einzelne minder wichtige Obliegenheiten des Gefängnissinspektors mit Genehmigung des Oberstaatsanwalts übertragen werden.

Ausgeschlossen ist die Uebertragung der Verwaltung der Arbeitsverdienstkasse.

Meldungen und Gesuche der Gefangenaufseher sind regelmässig durch Vermittlung des Gefängnissinspektors an den Vorsteher zu richten.

§ 16.

Der Dienst des Gefangenaufsehers ist an eine bestimmte Tageszeit nicht gebunden. Während der Nachtzeit darf er sich ohne Genehmigung des Vorstehers oder des Inspektors nicht ausserhalb seiner Wohnung aufhalten.

Dem Gefangenaufseher steht nicht zu, eigenmächtig über die Beschäftigung der Gefangenen Verfügung zu treffen oder etwa zu seinem eigenen Nutzen durch die Gefangenen Arbeiten verrichten zu lassen.

Die Gefangenaufseher haben im Dienste, sowohl innerhalb wie ausserhalb des Gefängnisses, stets die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen.

Hülfsaufseher haben im Dienst die Dienstmütze und das Seitengewehr zu tragen.

D. Sonstige Beamte der Gefängnissverwaltung.

§ 17.

Sind bei einem Gefängnisse ausser dem Vorsteher, Inspektor und den Gefangenaufsehern noch andere Beamte (§ 2) angestellt, so wird ihre Dienststellung und der Umfang ihrer Dienstpflichten durch besondere Bestimmungen für das einzelne Gefängniss geregelt.

E. Allgemeine Bestimmungen über das Verhalten der Beamten der Gefängnissverwaltung.

§ 18.

Die Beamten der Gefängnissverwaltung haben sich eines sittlichen, nüchternen Lebenswandels zu befleissigen.

Sie müssen die ihnen obliegenden Dienstgeschäfte mit Treue, Fleiss und Ordnung besorgen und bemüht sein, durch rege Selbstthätigkeit, auch dann, wenn sie sich nicht beaufsichtigt wissen, die Aufgaben der Gefängnissverwaltung zu fördern; insbesondere haben sie sich auch mit den in der Anstalt betriebenen Arbeiten möglichst bekannt zu machen.

In allen dienstlichen Angelegenheiten haben sie strenge Verschwiegenheit zu beobachten.

Gehorsam gegen die Befehle der Vorgesetzten, Friedfertigkeit und Dienstwilligkeit unter einander, ein ernstes und festes, aber wohlwollendes und gerechtes Verhalten gegenüber den Gefangenen wird ihnen zur Pflicht gemacht. Die Behandlung der Gefangenen soll unter Berücksichtigung ihrer Eigenart und ihres bürgerlichen Standes erfolgen. Die Bevorzugung einzelner Gefangenen ist streng untersagt.

Die erwachsenen Gefangenen sind mit „Sie" anzureden.

Inwieweit eine Beschäftigung der Gefangenen für Gefängnissbeamte erfolgen kann, ist besonders bestimmt.

§ 19.

Jeder nicht dienstliche Verkehr der Beamten mit Gefangenen ist unzulässig. Insbesondere dürfen die Beamten unter keinem Vorwande mit den Gefangenen Geschäfte eingehen oder in Darlehnsverkehr treten, auch nicht Aufträge der Gefangenen vermitteln und weder für sie noch von ihnen oder ihren Angehörigen Geld oder andere Sachen als Geschenk oder zur Verwahrung annehmen.

Den Gefängnissbeamten ist es untersagt, mit den Lieferanten und Arbeitsunternehmern des Gefängnisses, sowie mit entlassenen Gefangenen Geldgeschäfte zu machen, namentlich Darlehne von ihnen zu nehmen oder Waaren auf Borg oder gegen billigeren Preis, als andere Personen, von ihnen zu beziehen. Auch dürfen sie für Verrichtungen in Anlass der Ausübung ihres Amts keinerlei Vergütungen oder Vortheile annehmen.

§ 20.

Die Beamten der Gefängnissverwaltung sind für alle seitens ihrer Familie, ihrer Dienstboten oder ihres Besuchs stattfindenden Uebertretungen der Hausordnung persönlich verantwortlich. Sie haben darüber zu wachen, dass diese Personen sich jeder Einmischung in den Dienst und jedes mittelbaren und unmittelbaren Verkehrs mit den Gefangenen enthalten.

Die Verwendung von Familiengliedern oder Dienstboten zu amtlichen Verrichtungen ist ohne ausdrückliche Erlaubniss des Vorstehers unstatthaft.

§ 21.

Uebertretungen der Dienstvorschriften werden nach Maassgabe der Disziplinargesetze bestraft.

§ 22.

Die Aufsichtsbehörde (§ 24) kann zur Sicherheit der Beamten oder des Gefängnisses nach dessen Lage oder Beschaffenheit und der sonstigen in Betracht kommenden

Verhältnisse die Verabreichung von Schusswaffen an die Inspektionsbeamten und Gefangenaufseher anordnen.

Den Beamten ist bei Ausübung des Dienstes der Gebrauch der ihnen anvertrauten Hieb- und Schusswaffen gestattet:

1. wenn entweder ein Angriff auf ihre Person oder auf Andere erfolgt, oder sie oder andere mit einem solchen bedroht werden;
2. wenn ein Gefangener in den Besitz eines Werkzeugs, welches zu gefährlichen Angriffen dienen kann, sich gesetzt hat und der Aufforderung, solches abzulegen, nicht nachkommt;
3. wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen Ausbruch unternehmen, die Beamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, ihnen Widerstand leisten oder sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen suchen;
4. wenn ein Gefangener sich der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzt oder auf ergangene wiederholte Aufforderung von dem Fluchtversuche nicht ablässt.

Von den Waffen darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als es zur Unterdrückung der Meuterei (Ziffer 3), zur Verhinderung des Fluchtversuchs, zur Abwehr des Angriffs oder zur Ueberwindung des Widerstandes erforderlich ist. Von der Schusswaffe darf mit Ausnahme des Falles, dass es sich um die Abwehr eines unmittelbaren Angriffs auf die Person handelt, nur nach geschehener erfolgloser Warnung und jedenfalls nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn andere Mittel nicht zum Ziele führen werden. Ob bei Meutereien, abgesehen von dem Falle des unmittelbaren Angriffs, die Schusswaffe anzuwenden ist, bestimmt der Vorsteher oder in dessen Abwesenheit der Gefängnissinspektor.

Die Aufseher bei den ausserhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen sind ausserdem nach § 6 des Gesetzes vom 11. April 1854 (Gesetz-Sammlung S. 143) befugt, zur Verhinderung der Flucht derselben nöthigenfalls von ihren Hieb- und Schusswaffen Gebrauch zu machen.

In jedem Falle des Waffengebrauchs ist dem Vorsteher sogleich Anzeige zu machen, von diesem der Sachverhalt festzustellen und dem Oberstaatsanwalt zu berichten (§ 11).

F. Geistliche, Aerzte und Lehrer.

§ 23.

Geistliche, Aerzte und Lehrer bei den Gefängnissen sind in Beziehung auf die Aufrechterhaltung der Hausordnung an die Anordnungen des Vorstehers gebunden.

G. Obere Leitung, Aufsicht und Disziplin.

§ 24.

Dem Oberstaatsanwalt gebührt unter der Aufsicht des Justizministers die obere Leitung der Verwaltung der sämmtlichen Gefängnisse des Oberlandesgerichtsbezirks. Er hat die geeigneten allgemeinen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb und die Ordnung in den Gefängnissen zu erlassen und die im einzelnen Falle etwa erforderliche Abhülfe von Amtswegen oder auf erhobene Beschwerde zu treffen.

Die Gefängnisse werden nach näherer Anordnung des Justizministers mindestens alle 2 Jahre einmal von dem Oberstaatsanwalt oder dessen Beauftragten revidirt.

§ 25.

Hinsichtlich der Aufsicht und Disziplin unterliegen die Beamten der Gefängnissverwaltung, insofern sie noch ein anderes Amt bekleiden, den für ihre sonstige amtliche Stellung massgebenden Vorschriften.

Auf einen Beamten, welcher ausschliesslich für den Gefängnissdienst angestellt ist, finden die Vorschriften

Anwendung, welche für die bei der Staatsanwaltschaft angestellten Beamten massgebend sind. Steht jedoch dem Gefängnisse ein Amtsrichter vor, so kommen die für Gerichtsbeamte geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Die in Gemässheit des § 3 angestellten besonderen Gefängnissvorsteher stehen unmittelbar unter der Aufsicht des Oberstaatsanwalts. Sie sind befugt, gegen die ihnen untergebenen Beamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen bis zu 9 Mark, gegen untere Beamte auch Arreststrafen bis zu 3 Tagen zu verhängen.

Abschnitt II.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren und die Ordnung in den Gefängnissen.

A. Aufnahme der Gefangenen.

§ 26.

Die Annahme erfolgt auf Grund eines schriftlichen Annahmebefehls des Richters oder des Staatsanwalts. Die Annahme von Strafgefangenen erfolgt auf Grund eines schriftlichen Annahmebefehls der Strafvollstreckungsbehörde, die Annahme von Polizeigefangenen auf Grund eines schriftlichen Annahmebefehls der Polizeibehörde. Personen, welche von einer öffentlichen Behörde oder von Beamten des Polizei- oder Sicherheitsdienstes eingeliefert werden, können ohne schriftlichen Annahmebefehl, jedoch nur vorläufig, aufgenommen werden, sofern nicht ihr Zustand (Trunkenheit, Unreinlichkeit, Krankheit u. s. w.) dem entgegensteht. Dem Gefängnissvorsteher ist von einer solchen Aufnahme sofort Anzeige zu erstatten.

Findet auf Grund eines Haftbefehls, eines Steckbriefs, einer Ladung zum Strafantritt oder aus anderer Veranlassung eine vorläufige Aufnahme in das Gefängniss statt, so wird der Strafvollstreckungsbehörde oder der sonst betheiligten Behörde alsbald Mittheilung gemacht.

Personen, welche sich zum Strafantritt melden, werden in der Regel nur an Werktagen und nicht vor 7 Uhr Morgens und nicht nach 6 Uhr Abends aufgenommen.

§ 27.

Dem Gefangenen ist bei der Aufnahme von der Berechnung der Strafzeit Kenntniss zu geben.

§ 28.

Kranke Personen müssen sofort nach ihrer Einlieferung unter ärztliche Behandlung gestellt und — wenn ihre Unterbringung in einer Krankenanstalt nicht erfolgt — bis zu ihrer Heilung in besonders hierzu bestimmten Zellen verwahrt werden.

Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sollen in das Gefängniss nicht aufgenommen werden. Dasselbe gilt von schwangeren Personen, welche zur Verbüssung einer Strafe angenommen werden sollen, wenn die Schwangerschaft bereits bis zum siebenten Monate vorgerückt ist; es sei denn, dass die Aufnahme im Interesse der Strafvollstreckung ausdrücklich verlangt wird.

§ 29.

Den Gefangenen ist nicht zu gestatten, Kinder in das Gefängniss mitzubringen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn ein Säugling von der Mutter nicht getrennt werden kann. Werden ausser diesem Falle Kinder von den Eltern mitgebracht oder mit diesen eingeliefert, so sind sie nur so lange im Gefängnisse zu belassen, bis die sofort anzurufende Polizeibehörde für die anderweite Unterbringung gesorgt hat.

§ 30.

Wo es die Verhältnisse gestatten, ist eine besondere Zelle zur ersten Aufnahme zu bestimmen (Aufnahmezelle). Die aufgenommenen Gefangenen und deren Sachen sind, sofern nicht die persönlichen Verhältnisse des Gefangenen eine Ausnahme rechtfertigen, von einem Gefangenaufseher — wo ein Hausvater angestellt ist, von diesem — sorgfältig zu durchsuchen. Die Durchsuchung der weiblichen Gefangenen erfolgt durch eine Gefangenaufseherin und in Ermangelung einer solchen durch eine andere zuverlässige Frau.

Nöthigenfalls sind die Gefangenen zur Reinigung ihres Körpers anzuhalten.

Alle den Gefangenen während der Haft entbehrlichen Gegenstände, insbesondere Gelder, Kostbarkeiten, Papiere, Orden und Ehrenzeichen, überflüssige Kleidungsstücke und alle Werkzeuge, welche zur Beförderung der Flucht dienen können, werden den Gefangenen abgenommen. Inwiefern auch die Kopf- und Fussbekleidung und die Tragebänder abzunehmen sind, ist nach der Schwere des Falles und der Gefährlichkeit des Gefangenen zu bestimmen.

Den Civilhaftgefangenen und ausnahmsweise auch anderen Gefangenen, welche sich im Besitze der Ehrenrechte befinden, können einzelne Gegenstände, welche Personen ihres Standes zu ihrer Bequemlichkeit zu besitzen pflegen, belassen werden.

§ 31.

Die dem Gefangenen abgenommenen Gelder und sonstigen Gegenstände sind auf der über die Einlieferung zu erstattenden Anzeige im Einzelnen zu verzeichnen. Diese Aufzeichnung ist von der durchsuchenden Person zu unterschreiben.

Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten sind an den Vorsteher des Gefängnisses zur weiteren Bestimmung abzuliefern. Dieser verfügt, ob sie dem Amtsgericht zur Verwahrung zu übergeben oder mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Gegenstandes im Gefängnisse aufzubewahren sind. In letzterem Falle sind sie ebenso wie die anderen Gegenstände in ein nach dem Muster Nr. 9 zu führendes Verzeichniss einzutragen und in einem dazu geeigneten sicheren Raume oder Behältnisse des Gefängnisses aufzubewahren. Die Nummer, unter welcher die Eintragung in das Verzeichniss erfolgt, ist unter der in Abs. 1 gedachten Aufzeichnung zu vermerken.

Die verwahrten Gegenstände sind gegen Diebstahl und Verderben zu schützen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des § 12 der Allgemeinen Verfügung vom 9. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl.

S. 173) auch auf die den Gefangenen abgenommenen Werthgegenstände entsprechende Anwendung.

Von dem Vorhandensein von Geldern oder anderen der Pfändung unterliegenden Vermögensstücken der Strafgefangenen hat der Gefängnissvorsteher der Strafvollstreckungsbehörde Mittheilung zu machen.

Das Vorhandensein der aufbewahrten Gelder und Werthgegenstände hat der Gefängnissvorsteher allmonatlich festzustellen. Findet bei dem Gefängniss eine Prüfung der Arbeitsverdienstkasse statt, so ist jene Feststellung damit zu verbinden. Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen; das Verzeichniss ist mit dem Prüfungsvermerk zu versehen.

Bei den besonderen Gefängnissen findet eine Ablieferung der Gelder und Werthgegenstände an das Amtsgericht zur vorläufigen Verwahrung regelmässig nicht statt.

§ 32.

Von jedem eingelieferten Untersuchungsgefangenen und von jedem Strafgefangenen, welcher eine längere als einmonatige Freiheitsstrafe zu verbüssen hat, ist binnen 24 Stunden nach der Einlieferung eine genaue Beschreibung der Person aufzunehmen und zu den Akten zu bringen. Ob in besonderen Ausnahmefällen photographische Aufnahmen der Gefangenen erfolgen sollen, bestimmt der Untersuchungsrichter, Staatsanwalt oder Gefängnissvorsteher.

In jedem Gefängniss sind ferner besondere, nach den Mustern Nr. 1, 2, 3, 4 einzurichtende Gefangenbücher für Untersuchungs-, Straf-, Civilhaft- und Polizeigefangene zu führen.

Für Gefangene mit einer Strafdauer von 1 Jahre und darüber sind Personalakten anzulegen, welche mindestens zu enthalten haben:

eine beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel,
die Beschreibung der Person,
ein Verzeichniss der Disziplinarstrafen, sowie
Bemerkungen über Vorstrafen und Führung.

Wird später an demselben Gefangenen eine weitere Strafe in einem anderen Gefängnisse vollstreckt, so hat der Vorsteher des Gefängnisses die Personalakten zum Zwecke der Fortführung einzufordern.

§ 33.

Für jedes Gefängniss wird eine von dem Oberstaatsanwalt zu genehmigende Hausordnung erlassen, welche alle die Behandlung der Gefangenen regelnden Vorschriften enthält. Insbesondere ist darin eine Tagesordnung für das Aufstehen, Niederlegen, den Beginn und Schluss der durch Verabreichung der Mahlzeiten und die Bewegung im Freien in angemessenen Zwischenräumen zu unterbrechenden Arbeit festzustellen.

Jeder Gefangene wird bei der Aufnahme mit den wesentlichen Vorschriften der Hausordnung, soweit sie ihn berühren, bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass er einen Abdruck in dem ihm angewiesenen Raume vorfindet.

§ 34.

Für die Zuweisung in die Gefängnissräume gelten folgende Regeln:

I. Die Gefangenen sind nach der Art der Haft von einander zu trennen. Falls die räumlichen Verhältnisse die Unterbringung von Gefangenen verschiedener Gattungen in ein und demselben Gebäude nöthig machen, sind, soweit thunlich, abgesonderte Räume zu bestimmen für:

1. Untersuchungsgefangene,
2. Strafgefangene, unter thunlichster Scheidung der zu Gefängnissstrafe, Haft und geschärfter Haft (§ 361 Nr. 3 bis 8 Str.-Ges.-B.) Verurtheilten,
3. Civilhaftgefangene,
4. Polizeigefangene,
5. Gefangene, welche rechtskräftig zur Festungshaft verurtheilt und noch nicht in die Verbüssungsanstalt abgeführt sind.

II. Gefangene verschiedenen Geschlechts dürfen niemals in eine Zelle zusammengebracht werden.

Gestatten die Räumlichkeiten des Gefängnisses nicht, die Gefangenen verschiedenen Geschlechts in besonderen Gebäuden oder völlig getrennten Abtheilungen desselben Gebäudes unterzubringen, so sind wenigstens, wo es irgend angeht, besondere Zellen zur ausschliesslichen Verwahrung von weiblichen Gefangenen zu bestimmen und die nothwendigen Einrichtungen zu treffen, um jeden Verkehr zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen zu verhüten.

III. Gefangene, welche das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind von erwachsenen Gefangenen derart getrennt zu halten, dass jeder Verkehr zwischen ihnen ausgeschlossen bleibt.

Zur Verbüssung der Strafen, jedenfalls solcher, deren Dauer einen Monat übersteigt, werden sie der Regel nach in besonderen Anstalten (Abtheilungen) untergebracht. Sie können darin bis zum vollendeten 20. Lebensjahre und, falls der dann noch zu verbüssende Strafrest die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigt, bis zur Verbüssung dieses Strafrestes behalten werden. Andernfalls sind sie in ein Gefängniss (eine Abtheilung) für erwachsene Gefangene zu versetzen.

§ 35.

Sind vorübergehend wegen Ueberfüllung der Gefängnisse Abweichungen von den Grundsätzen über die Unterbringung der Gefangenen nicht zu vermeiden, so hat der Vorsteher hiervon dem Oberstaatsanwalt Anzeige zu machen, der, soweit er nicht durch Maassnahmen innerhalb seines Bezirks Abhülfe schaffen kann, an den Justizminister zu berichten hat.

B. Einzelhaft. Gemeinschaftshaft.

§ 36.

Untersuchungsgefangene sind, soweit möglich, von anderen Gefangenen gesondert, Mitverdächtige in möglichst von einander entfernten Zellen zu verwahren.

§ 37.

Die Gefängnissstrafe kann sowohl für die ganze Dauer, als auch für einen Theil der erkannten Strafzeit in Einzelhaft vollstreckt werden.

Bei dem Vollzuge der Strafe in Einzelhaft wird der Gefangene in eine besondere Zelle gebracht und bei Tag und bei Nacht ausser Gemeinschaft mit anderen Gefangenen gehalten.

Eine Zelle für Einzelhaft darf nur mit einem Gefangenen belegt werden.

Die Trennung der Gefangenen zur Verhütung jeglichen Verkehrs untereinander kann auch für die Zeit der Bewegung im Freien, bei dem Besuche des Gottesdienstes und des Schulunterrichts, sowie bei sonstigen ausserhalb der Zelle vorzunehmenden Verrichtungen eingeführt werden.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen in keinem Falle die Dauer von drei Jahren übersteigen. Die Zustimmung ist protokollarisch festzustellen.

Gefangene, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ohne Genehmigung des Oberstaatsanwalts nicht länger als 3 Monate in Einzelhaft gehalten.

Auch Haftstrafen können in Einzelzellen vollstreckt werden.

§ 38.

Die endgültige Bestimmung darüber, ob die Einzelhaft in Anwendung zu bringen ist, trifft der Gefängnissvorsteher (§ 3).

Wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, beginnt der Vollzug der Strafe in der Regel mit Einzelhaft. Diese wird vorzugsweise angewendet, wenn

1. die Strafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, oder
2. der Gefangene das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
3. der Gefangene Zuchthaus-, Gefängniss- oder geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüsst hat.

Dem Wunsche von Gefangenen, welche sich im Besitz der Ehrenrechte befinden, ihre Strafe in Einzelhaft verbüssen zu dürfen, ist, soweit thunlich, Folge zu geben.

§ 39.

Einzelhaft ist ausgeschlossen, wenn eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu befürchten steht.

Der Vorsteher des Gefängnisses hat, wenn die Einzelhaft länger als drei Monate dauern soll, den Arzt darüber zu hören, ob die Anwendbarkeit der Einzelhaft einem Bedenken unterliegt.

§ 40.

Jeder Gefangene in Einzelhaft wird täglich mehrmals von Beamten des Gefängnisses, sowie monatlich mindestens einmal von dem Vorsteher und dem Arzt besucht.

§ 41.

Die Zellen für Gemeinschaftshaft sind in der Regel mit mindestens drei Personen zu belegen. Ausnahmsweise kann die Belegung mit zwei Personen erfolgen, insbesondere wenn sie in Rücksicht auf Krankheit eines Gefangenen nothwendig erscheint. Die Zusammenlegung von Erwachsenen und Jugendlichen ist untersagt.

Bei Gemeinschaftshaft ist eine Absonderung der Gefangenen in der Kirche und Schule, sowie bei der Bewegung im Freien nicht ausgeschlossen.

Für die Nacht werden die Gefangenen, soweit thunlich, von einander getrennt; es sei denn, dass der Zustand Einzelner eine gemeinsame Verwahrung nöthig macht.

Bei den Personen, welchen eine gemeinschaftliche Zelle angewiesen wird, ist Alter, Stand und Bildung der Gefangenen, sowie die Beschaffenheit ihrer Strafthat nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Gefangene, welche einfache Haft oder Gefängnissstrafe verbüssen, sind, soweit sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und zuvor weder eine Zuchthausstrafe noch eine 2 Wochen übersteigende Gefängnissstrafe

oder wiederholt Gefängnissstrafe, noch eine geschärfte Haftstrafe verbüsst haben, nach Möglichkeit von Gefangenen anderer Art abzusondern.

C. Verschluss und Sicherung der Gefängnisse. Hauspolizei.

§ 42.

Die Eingänge zu den Gefängnissgebäuden und Gefängnisshöfen, die Thüren, welche ganze Abtheilungen begrenzen, sowie die Thüren der Räume, in welchen sich Gefangene befinden, insbesondere die Thüren der Gefängnisszellen und die darin befindlichen Klappen, müssen stets verschlossen gehalten werden. Nur während der Freistunden und während der unter Aufsicht des Gefangenaufsehers vorzunehmenden Reinigung bleiben die Thüren geöffnet.

Die Ofen- und Schornsteinthüren sind nach der Heizung stets wieder zu schliessen.

Auf die sichere Aufbewahrung der Schlüssel ist ein besonderes Augenmerk zu richten. Sie dürfen nirgends stecken oder liegen bleiben, noch weniger dürfen sie einem Gefangenen, sei es auch nur zum Ueberbringen an einen anderen Beamten, anvertraut werden.

Die nur zeitweise zum Gebrauche kommenden Schlüssel sind unter besonderem Verschlusse zu halten.

Der Vorsteher und der Gefängnissinspektionsbeamte oder, falls dieser nicht im Gefängnisse wohnt, der dort wohnende Gefangenaufseher verwahren einen Hauptschlüssel zu dem Gefängnisse, von dem jedoch nur in dringenden und eiligen Fällen (z. B. bei einer Feuers- oder anderen drohenden Gefahr) Gebrauch zu machen ist.

Für jedes Gefängniss ist eine Feuerlöschordnung von dem Gefängnissvorsteher zu erlassen.

§ 43.

Leitern oder sonstige Gegenstände, welche zum Ueberklettern und zum Entweichen benutzt werden könnten, dürfen auf den Höfen nur unter Aufsicht gebraucht

werden. Brandleitern und Feuerhaken müssen stets angeschlossen sein.

§ 44.

Die Gefangenaufseher haben sich täglich zu verschiedenen Zeiten davon zu überzeugen, dass die Fenstervergitterungen, Thürverschlüsse, Decken, Wände, Dielen, Oefen und Einrichtungsgegenstände unbeschädigt sind und dass in den Betten und Strohsäcken und in den Winkeln der Gefängnisse nichts Verdächtiges vorhanden ist. Sie haben zu gleichem Zwecke auch die Kleidungsstücke der Gefangenen zu untersuchen und bei gefesselten Gefangenen sich von der Unversehrtheit der Fesseln zu überzeugen. Zum Nachsehen der Gefängnisse ist am besten die Zeit der Freistunden zu benutzen.

Die Gefangenaufseher haben sich ferner Abends beim Einschliessen der Gefangenen in die Schlafräume und Morgens beim Aufschliessen davon zu überzeugen, dass die ihnen zur Bewachung überwiesenen Gefangenen wirklich vorhanden sind.

In den Werkstätten sind nach Beendigung der Arbeit die Werkzeuge geordnet auf die Werktische zu legen und ihre Zahl und Art nach dem ausgehängten Verzeichniss festzustellen. Den in den Zellen beschäftigten Gefangenen sind die Werkzeuge in der Regel nach Beendigung der Arbeit abzunehmen.

Die das Gefängniss zeitweise verlassenden und dorthin zurückkehrenden Gefangenen sind zu durchsuchen.

§ 45.

Die innerhalb des Gefängnisses beschäftigten freien Handwerker, die Lieferanten, sowie deren Gehülfen sind während ihres Aufenthalts im Gefängnisse zu beaufsichtigen, um einem unerlaubten Verkehr mit den Gefangenen vorzubeugen.

Jeder Verkehr der Gefangenen nach aussen, insbesondere mit der Nachbarschaft, ist sorgfältig zu verhindern.

§ 46.

Den als gefährlich bekannten oder bezeichneten, sowie den zur Auslieferung bestimmten Gefangenen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ihnen können Fesseln angelegt, auch für die Nacht die Kleider genommen werden. Betrifft die Maassregel einen Untersuchungsgefangenen, so ist alsbald dem Richter hiervon Mittheilung zu machen und dessen Genehmigung nachzusuchen.

§ 47.

Gefangene, welche die Ordnung stören und der ihnen ertheilten Warnung des Gefangenaufsehers nicht Folge leisten, können sofort durch den betreffenden Gefangenaufseher in eine Arrestzelle abgeführt werden; dem Vorsteher, bezüglich eines Untersuchungsgefangenen auch dem Richter, ist in solchem Falle ungesäumt Anzeige zu machen.

§ 48.

Zur augenblicklichen Bewältigung thätlichen Widerstandes, sowie zur Sicherung dürfen gegenüber den Gefangenen, sofern andere Mittel nicht ausreichen, die Zwangsjacke oder die Fesselung angewendet werden.

Die Fesselung ist auch bei Transporten oder Vorführungen zulässig. Sie ist von dem Richter oder Gefängnissvorsteher nur dann anzuordnen, wenn sie nach sorgfältiger Prüfung im Einzelfalle unerlässlich erscheint.

§ 49.

Ueber ausserordentliche Ereignisse im Gefängnisse, z. B. Fluchtversuche, Entweichungen, Widersetzlichkeiten, schwere Misshandlungen und Verwundungen, Selbstmorde, Selbstmordversuche, Entdeckung einer Verschwörung oder gefährlicher Werkzeuge im Besitz von Gefangenen, Ausbruch von Feuer, Vorkommen von Unglücksfällen und dergleichen ist dem Vorsteher ungesäumt Anzeige zu erstatten.

D. Disziplin.

1. Verhaltungsregeln für die Gefangenen.

§ 50.

Jeder Gefangene hat sich der Hausordnung und den im Gefängnisse bestehenden besonderen Vorschriften zu fügen, den Anordnungen aller Gefängnissbeamten und Wachtmannschaften Gehorsam zu leisten und sich eines anständigen Benehmens zu befleissigen. Alles Singen, Pfeifen, Schreien und Lärmen ist bei Strafe untersagt. Auch Thätlichkeiten der Gefangenen untereinander werden bestraft.

Mit anderen Gefangenen darf der Gefangene weder schriftlich noch durch Zeichen, Klopfen u. dergl. mehr in Verkehr treten.

§ 51.

Ohne Erlaubniss darf kein Gefangener den ihm zum Aufenthalt angewiesenen Gefängnissraum verlassen, auch nicht den ihm bei der Arbeit, bei dem Essen oder bei sonstiger Gelegenheit angewiesenen Platz ohne Erlaubniss verändern.

Werden mehrere Gefangene gleichzeitig geführt, so müssen sie, je nach erhaltener Weisung paarweise oder einzeln gehen und jedes Gedränge vermeiden.

Flucht und Fluchtversuche sind als schwere Verstösse gegen die Gefängnissordnung disziplinarisch strafbar.

§ 52.

Jedes Karten-, Würfel- oder ähnliche Spiel und der Genuss von Branntwein ist untersagt.

Dasselbe gilt vom Tabakrauchen, Tabakschnupfen und Tabakkauen, soweit nicht von dem Vorsteher aus besonderen Gründen für einzelne Gefangene eine Ausnahme gestattet ist. Gefangenen unter 18 Jahren wird der Genuss des Tabaks überhaupt nicht gestattet.

§ 53.

Jeder Geschäftsverkehr, insbesondere der Handel mit Kleidern und Lebensmitteln, das Geschenke-Geben und Empfangen, sowie alle Darlehnsgeschäfte sind den Ge-

fangenen sowohl untereinander, als auch gegenüber den Gefängnissbeamten untersagt.

Den Gefangenen ist verboten, von den Besuchern des Gefängnisses ohne Genehmigung des Vorstehers irgend etwas anzunehmen.

§ 54.

Der Gefangene muss sich des Morgens, wenn das Zeichen zum Aufstehen gegeben ist, sofort erheben, das Lager aufbetten, Gesicht, Hals und Hände waschen, das Haar kämmen, die Kleider reinigen und sich ankleiden.

Am Abend hat er seine Kleidungsstücke an dem dazu bestimmten Orte aufzubewahren und sich entkleidet niederzulegen.

§ 55.

Die Gefangenen sind, soweit nicht eine Ausnahme durch den Vorsteher zugelassen wird, verpflichtet, ihre Zellen und deren Einrichtungsgegenstände zu reinigen.

§ 56.

Der Gefangene hat sich jeder Beschädigung oder Beschmutzung der Gefängnissräume und der darin befindlichen Einrichtungsgegenstände zu enthalten. Ebenso hat er seine Kleidung, sein Bett, die Arbeitsstoffe und Werkzeuge sorgsam zu behandeln und sich vor jeder Beschädigung aus Bosheit, Muthwillen oder Unachtsamkeit zu hüten.

Für Beschädigungen solcher Art muss Ersatz geleistet werden.

Für Beschädigungen, welche die Gefangenen zum Zwecke eines Ausbruchs aus dem Gefängnisse an den Mauern, Umwährungen oder anderen Gebäudetheilen verursachen, oder welche aus Bosheit oder Muthwillen begangen sind, ist in erster Linie die den Gefangenen aus dem Arbeitsverdienste zufliessende Belohnung in Anspruch zu nehmen.

2. Gesuche und Beschwerden der Gefangenen.

§ 57.

Gesuche und Beschwerden der Gefangenen sind durch den Gefangenaufseher bei dem Inspektionsbeamten anzu-

bringen. Können sie nicht sofort erledigt werden oder betreffen sie den Inspektionsbeamten selbst, so sind sie dem Gefängnissvorsteher zu unterbreiten. Gesuche und Beschwerden können auch bei den Besuchen des Vorstehers oder des Inspektionsbeamten unmittelbar angebracht werden.

Von jeder Beschwerde und dem darauf Veranlassten hat der Inspektionsbeamte, in dringenden Fällen sofort, im Uebrigen binnen 24 Stunden, dem Vorsteher Anzeige zu machen.

Wiederholte unbegründete Beschwerden sind, wenn sie auf Leichtfertigkeit oder Muthwillen beruhen, zu bestrafen.

3. Disziplinarstrafen.

§ 58.

Als Disziplinarmittel sind zulässig:

1. Verweis;
2. Entziehung hausordnungsmässiger Vergünstigungen;
3. Entziehung der Bücher und Schriften bis zur Dauer von vier Wochen;
4. bei Einzelhaft: Entziehung der Arbeit bis zur Dauer einer Woche;
5. Entziehung der Bewegung im Freien bis zur Dauer einer Woche;
6. Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer einer Woche;
7. Kostschmälerung bis zur Dauer einer Woche, welche wahlweise bestehen kann in:
   a) Entziehung des Brodes zum Frühstück, Mittag- oder Abendessen,
   b) Entziehung der Frühstücks-, Mittags- oder Abendsuppe,
   c) Entziehung des Fleisches,
   d) Entziehung des Fleisches, verbunden mit Entziehung der Suppe und des Brodes entweder am Morgen oder am Mittag oder am Abend,
   e) Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod;
8. einsame Einsperrung (Arrest) bis zur Dauer von sechs Wochen.

Die unter 1 bis 7 bezeichneten Disziplinarmittel werden einzeln oder in Verbindung mit einander zur Anwendung gebracht.

Die einsame Einsperrung kann geschärft werden durch

a) Entziehung hausordnungsmässiger Vergünstigungen;
b) Entziehung der Bücher und Schriften,
c) Entziehung der Arbeit,
d) Entziehung des Bettlagers,
e) Schmälerung der Kost,
f) Verdunkelung der Zelle.

Die Schärfungen werden einzeln oder in Verbindung mit einander für die ganze Dauer oder für einen Theil der Strafzeit, die Schärfung durch Verdunkelung der Zelle jedoch nicht für mehr als vier Wochen verhängt. Dauert die einsame Einsperrung länger als eine Woche, so kommen die damit verbundenen, unter d, e, f bezeichneten Schärfungen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Wegfall.

Gegen Gefangene, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Schärfung der einsamen Einsperrung durch Verdunkelung der Zelle ausgeschlossen. Ihnen gegenüber können neben den anderen Disziplinarmitteln auch die in Volksschulen gegen Personen desselben Alters und Geschlechts zulässigen Zuchtmittel zur Anwendung gebracht werden.

4. Disziplinarverfahren.

§ 59.

Die Verhängung der Disziplinarstrafen steht nach Anhörung der Gefangenen dem Vorsteher oder der Aufsichtsbehörde, hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen dem Richter oder dem Gericht zu. Sie werden in der Regel sofort vollstreckt.

Die Zuständigkeit bestimmt sich hinsichtlich der Strafgefangenen nach der Zeit und dem Ort der Verfehlung.

Soweit es sich nicht um eins der im § 58 Absatz 1 unter Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Disziplinarmittel handelt, ist dem Arzt rechtzeitig Mittheilung zu machen, damit

dieser Bedenken gegen die Vollstreckung bei dem Gefängnissvorsteher geltend machen kann.

Jede Verhängung einer Disziplinarstrafe ist in ein Strafbuch einzutragen.

Gegen die Strafverfügung steht dem Gefangenen die Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung zu.

E. Bestimmungen, welche sich auf die Hauswirthschaft beziehen.

1. Ordnung und Reinlichkeit.

§ 60.

Die in dem Gefängnisse vorhandenen Räume sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen. An jeder Thür der Säle und Zellen ist die betreffende Zahl sowie der Rauminhalt (in Kubikmetern) deutlich anzubringen. Auch ist durch die Buchstaben U, S, C und P kenntlich zu machen, ob in den Zellen Untersuchungs-, Straf-, Civilhaft- oder Polizeigefangene sich befinden. Im Innern der Zelle ist auf einer Tafel der Name des Gefangenen und der Tag des Eintritts in das Gefängniss, bei Strafgefangenen auch der Tag der Entlassung sowie die Strafthat zu verzeichnen.

Die Eintheilung des Gefängnisses in besondere Abtheilungen muss überall, wo sie sich ermöglichen lässt, vorgenommen werden.

In sämmtlichen Gefängnissräumen muss stets die strengste Ordnung und Reinlichkeit herrschen.

Die Gefängnisszellen, die Arbeits- und Schlafsäle sind wöchentlich einmal zu scheuern.

Beschädigungen und Beschmutzungen der Wände sind so bald als möglich zu beseitigen.

Für ausgiebige Lüftung der Gefängnissräume ist vorzugsweise Sorge zu tragen.

Die Nachtkübel sind täglich auszutragen und sorgfältig zu reinigen, die Abtritte wöchentlich einmal, die Nachtkübel täglich, zu desinfiziren.

§ 61.

Alle den Gefangenen anvertrauten Geräthe, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Bücher, Kleidungsstücke, Bettzeug u. s. w. müssen sorgfältig geschont werden. Die Ess- und Trinkgeschirre sind stets rein zu halten.

§ 62.

Die Gefangenen sind, wenn und so oft dies angeht, zu baden. Kopf- und Barthaar, deren Tracht nur aus Gründen der Reinlichkeit und Schicklichkeit zu verändern ist, werden so oft als nöthig verschnitten. Bei Untersuchungsgefangenen ist darauf zu achten, dass Haar- und Bartwuchs unverändert so erhalten wird, wie er bei der Aufnahme der Gefangenen beschaffen war.

Die zu mehr als einer Woche Gefängniss oder Haft Verurtheilten sind, sofern sie es wünschen oder die Reinlichkeit es verlangt, wöchentlich einmal zu rasiren. Hierbei ist darüber zu wachen, dass kein Gefangener, mit Ausnahme derjenigen, denen dies ausdrücklich gestattet ist, in den Besitz eines Rasirmessers gelangt.

§ 63.

Die Leibwäsche und das jedem einzelnen Gefangenen zu verabfolgende Handtuch sind wöchentlich, die Bettwäsche monatlich zu wechseln. Die Lagersäcke sind, so oft sich das Bedürfniss hierzu ergibt, nachzustopfen oder neu zu füllen.

Die von einem Gefangenen gebrauchte Leib- und Bettwäsche darf nur, nachdem sie vorher gewaschen und ausgebessert worden, an einen anderen Gefangenen ausgegeben werden.

Das Bettzeug ist aus Zellen, welche zum Aufenthalt von Gefangenen bei Tag und bei Nacht dienen und nicht mit Anschlussbettstellen versehen sind, am Tage zu entfernen.

2. Bekleidung.

§ 64.

Die Gefangenen haben eine gleichmässige, ihnen von der Gefängnissverwaltung zu gebende Hauskleidung zu

tragen, sofern ihnen nicht nach Massgabe der Hausordnung gestattet ist, die eigenen Kleider zu behalten. Bei der Aussenarbeit ist stets Hauskleidung zu tragen. Das Nähere regelt die Bekleidungsordnung.

Jedes Gefängniss soll einen ausreichenden Bestand an Kleidungsstücken und Wäsche zur Ausgabe an diejenigen Gefangenen haben, welche verpflichtet sind, Hauskleidung zu tragen, oder denen die eigene Kleidung nicht belassen werden kann.

Die nicht im Gebrauche befindlichen Kleider- und Wäschebestände sind in einem möglichst luftigen Raume aufzubewahren.

Schadhafte Stücke sind nach der Reinigung sofort auszubessern und dürfen, ehe dies geschehen ist, nicht wieder ausgegeben werden.

Der Vorsteher hat die Kleider- und Wäschevorräthe nachzusehen; er allein hat darüber die Ausmusterung zu bestimmen.

Die dem Gefangenen bei der Einlieferung abgenommenen Kleidungsstücke werden, soweit es nothwendig erscheint, gereinigt, bezettelt, in einem geeigneten Raume unter sicherem Verschluss aufbewahrt und dem Gefangenen bei der Entlassung ausgehändigt.

Gefangene, welchen die eigenen Kleider belassen werden, dürfen in der Regel nicht mehr als einen vollständigen Anzug zur Verfügung haben.

Die Reinigung der den Gefangenen belassenen eigenen Kleider und Wäsche darf nur durch Vermittelung der Gefängnissverwaltung erfolgen.

3. Lagerung.

§ 65.

Jeder Gefangene erhält ein besonderes Bettlager.

In der Regel haben sich alle Gefangenen des von der Gefängnissverwaltung gewährten Lagers zu bedienen. Die Benutzung eigener Betten kann vom Gefängnissvorsteher nach Massgabe der Hausordnung gestattet werden.

4. Beköstigung.

§ 66.

Die Beköstigung der Gefangenen erfolgt entweder durch die Gefängnissverwaltung auf Staatskosten oder im Wege der Selbstbeköstigung auf Kosten des Gefangenen.

Die Kost wird so gestaltet, dass die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleibt. Sie kann mit Rücksicht auf die von den Gefangenen zu leistende Arbeit verschieden sein, ist im Uebrigen aber für alle Gefangenen gleicher Art dieselbe.

Ob zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit Einzelner Abweichungen von der allgemeinen Kost einzutreten haben, wird auf Gutachten des Arztes vom Vorsteher bestimmt.

§ 67.

Ob einem Gefangenen auf seinen Wunsch die Selbstbeköstigung zu gestatten ist, richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 94, 98, 102, 103, 104 bis 106.

Die Selbstbeköstigung darf nur von dem zu ihrer Beschaffung ermächtigten Speisewirth nach Anordnung des Vorstandes verabfolgt werden.

Wird ausnahmsweise durch den Richter die anderweite Einbringung von Lebensmitteln in das Gefängniss gestattet, so sind sie, ebenso wie das Geschirr, vor der Verabfolgung sorgfältig zu untersuchen; Backwaaren sind zu durchschneiden.

Ist einem jüdischen Gefangenen Selbstbeköstigung gestattet, so können die dafür zugelassenen Speisen mit Beachtung der jüdischen Speisegebote beschafft werden.

Die im Wege der Selbstbeköstigung beschaffte Kost darf die Grenzen eines mässigen Genusses nicht übersteigen.

Der Genuss von Branntwein ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 68.

Für jedes Gefängniss ist unter Beifügung der Preise ein Verzeichniss derjenigen Nahrungsmittel aufzustellen, deren Ankauf Gefangenen, welche im Uebrigen die vorschriftsmässige Verpflegung durch die Gefängnissverwaltung erhalten, unter Verwendung des ihnen zur Verfügung stehenden Antheils der Arbeitsbelohnung gestattet sein soll.

Der Verkauf oder die Besorgung dieser Zusatz-Nahrungsmittel darf nur durch die Gefängnissverwaltung erfolgen.

Die Verabreichung an die Gefangenen ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Vorstehers in jedem einzelnen Falle zulässig.

Ein Preisverzeichniss soll in jeder Zelle ausgehängt sein.

5. Heizung und Beleuchtung.

§ 69.

Die Heizung der Gefängnissräume muss soweit erfolgen, als dies für die Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen erforderlich ist.

Vor dem Einschluss hat der Gefangenaufseher sich davon zu überzeugen, dass das Feuer in den Oefen und in der Küche erloschen ist.

§ 70.

In der Nacht sind die mit 12 oder mehr Gefangenen belegten Schlafräume, sowie die Treppen und Flure, so lange es dunkel ist, zu erleuchten.

Im Falle guten Verhaltens kann Gefangenen auf ihr Ansuchen das Brennen von Licht, jedoch nicht über 10 Uhr Abends hinaus, gestattet werden.

Inwieweit im Uebrigen die Erleuchtung der Gefängnissräume in besonderen Fällen zu erfolgen hat, bestimmt der Gefängnissvorsteher.

Feuerzeuge sind in den Gefängnisszellen in der Regel nicht zu dulden.

F. Arbeit.

§ 71.

In jedem Gefängnisse sind nützliche Arbeiten einzuführen.

Es kann einzelnen Gefangenen gestattet werden, andere als die eingeführten Arbeiten zu betreiben.

Ueber die Zulässigkeit der gewählten Arbeit entscheidet der Gefängnissvorsteher.

Ungesunde oder mit der Ordnung im Gefängnisse unverträgliche Arbeiten sind weder einzuführen noch zuzulassen.

Mit Schreib- und Rechnungsarbeiten für die Gefängnissverwaltung dürfen Gefangene nur dann beschäftigt werden, wenn sie in Einzelhaft gehalten werden und wenn es ausgeschlossen ist, dass durch die Arbeiten Unzuträglichkeiten für die Gefängnissverwaltung, insbesondere für die Disziplin, erwachsen. Arbeiten, welche sich auf die persönlichen Verhältnisse von Beamten oder Gefangenen beziehen, sollen den Gefangenen nicht übertragen werden.

Bei der Zuweisung von Arbeit an die Gefangenen ist auf ihren Gesundheitszustand, ihre Fähigkeiten, ihren Bildungsgrad, ihre Berufsverhältnisse und ihr Fortkommen Rücksicht zu nehmen. Dabei ist regelmässig ein bestimmtes tägliches Arbeitsmaass festzusetzen und dessen Leistung zu überwachen. Die verschuldete Nichtleistung ist disziplinarisch zu ahnden. Bei der Arbeitszuweisung an jugendliche Gefangene ist ein besonderes Gewicht auch auf die erziehliche Bedeutung der Arbeit zu legen.

Alle für das Gefängniss erforderlichen Kleidungsstücke, Lagerungs- und Einrichtungsgegenstände, sowie die hierzu gebrauchten Rohstoffe müssen, wenn möglich, durch Gefangene verfertigt werden.

Die für die Zwecke der Gefängnissverwaltung erforderlichen Hausarbeiten sind durch Gefangene zu verrichten.

Im Uebrigen ist die dauernde Beschäftigung der Gefangenen thunlichst durch Arbeiten für Staatsbetriebe zu sichern. Wo eine andere Beschäftigung der Gefangenen

nicht zu vermeiden ist, soll eine Regelung dahin erfolgen, dass die Interessen des Privatgewerbes möglichste Schonung erfahren. Insbesondere ist der Arbeitsbetrieb auf zahlreiche Geschäftsbetriebe zu vertheilen und die Arbeit, soweit angängig, in Stück- oder Tagelohn zu vergeben. Eine Unterbietung der freien Arbeit ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Gefängnissarbeit zu vermeiden.

§ 72.

Gefangene können auch zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden; hierbei müssen sie jedoch von freien Arbeitern getrennt gehalten werden (§ 16 Str.-Ges.-B.).

Auf die Verwendung von Gefangenen zu land- und forstwirthschaftlichen Arbeiten ist Bedacht zu nehmen, soweit die Zwecke des Strafvollzuges es zulassen.

§ 73.

Inwiefern ein Gefangener zur Arbeit gezwungen oder unter Umständen zur freiwilligen Betheiligung an den eingeführten Arbeiten zugelassen werden kann, richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 92, 96, 100, 103 bis 106.

§ 74.

Wer bei den von der Verwaltung eingerichteten Arbeiten, sei es auf Anordnung des Vorstehers, sei es freiwillig, betheiligt ist, hat den Anweisungen der den Arbeitsbetrieb leitenden Beamten und Werkmeister Folge zu leisten.

Werkmeister von Unternehmern dürfen nur nach Massgabe der vorgeschriebenen Dienstanweisung zugelassen werden.

§ 75.

An den Sonntagen und den christlichen Feiertagen ruht die Arbeit.

Gefangene jüdischer Religion sollen am Sabbath und an folgenden Feiertagen: Purim (1 Tag), Passah (an den

beiden ersten und den beiden letzten Tagen), Wochenfest (2 Tage), Neujahrsfest (2 Tage), Versöhnungsfest (1 Tag), Laubhüttenfest (an den beiden ersten und den beiden letzten Tagen) nicht wider ihren Willen zur Arbeit angehalten werden. Gefangene, die nach vorstehender Bestimmung von der Arbeit befreit sind, können dagegen an den Sonntagen und an den christlichen Feiertagen mit geräuschlosen Arbeiten beschäftigt werden.

§ 76.

Den Gefangenen, welche zu einer Arbeit nicht anzuhalten sind, steht es frei, nach eigener, der Genehmigung des Gefängnissvorstehers unterliegender Wahl sich selbst zu beschäftigen.

Ausnahmsweise wird den zu Gefängnissstrafe Verurtheilten — namentlich solchen, welche in ihrem bürgerlichen Beruf geistig beschäftigt sind — sofern sie sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und Zuchthausstrafe noch nicht verbüsst haben, mit Genehmigung des Oberstaatsanwalts gestattet, sich selbst zu beschäftigen.

Die Genehmigung ist widerruflich und kann von einer Entschädigung abhängig gemacht werden. Der eingezahlte Betrag gilt als Arbeitsverdienst im Sinne des § 96 Absatz 7.

Selbstbeschäftigung, durch welche die Sicherheit oder Ordnung des Gefängnisses gestört wird, ist nicht zu gestatten.

Die Selbstbeschäftigung unterliegt der Beaufsichtigung des Gefängnissvorstehers.

§ 77.

Der Ertrag der den Gefangenen zugewiesenen oder zugelassenen Arbeit fliesst zur Staatskasse. Der Ertrag der Selbstbeschäftigung verbleibt den Gefangenen, soweit er nicht auf die Entschädigung (§ 76 Absatz 2) zu verrechnen ist.

G. Bewegung im Freien.

§ 78.

Alle gesunden Gefangenen, wenn sie nicht mit Arbeiten im Hof und Garten oder mit Aussenarbeit beschäftigt werden

oder sich nicht im Arrest befinden, sind, wo ausführbar und wenn es die Witterung gestattet, täglich mindestens eine halbe Stunde zur Bewegung im Freien in den Gefängnisshof zu führen. Sie sind hierbei unausgesetzt zu beaufsichtigen.

Hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen gelten diese Bestimmungen jedoch nur, sofern dafür gesorgt ist, dass sie nicht mit anderen Gefangenen in Berührung kommen.

Die Bewegung im Freien soll nicht vor eingetretener Tageshelle oder nach schon eingetretener Dunkelheit, an heissen Sommertagen nicht zwischen 11 und 2 Uhr stattfinden.

H. Verkehr der Gefangenen nach Aussen.

§ 79.

Personen, welche nicht amtlich in dem Gefängnisse beschäftigt sind, dürfen zum Verkehr mit den Gefangenen, insbesondere zum Besuche, nur auf Grund besonderer Erlaubniss zugelassen werden.

Dabei ist zu prüfen, ob gegen die Person, welche einen Gefangenen besuchen will, kein Bedenken vorliegt.

Die Erlaubniss hat

in Betreff der Untersuchungsgefangenen der Richter,
in Betreff der übrigen Gefangenen der Gefängnissvorsteher

zu ertheilen.

Jeder Gefangene darf in der Regel einmal im Monat Besuche Angehöriger und in besonderen Fällen auch anderer Personen annehmen. Bei gutem Verhalten des Gefangenen können jedoch auch in kürzeren Zwischenräumen Besuche zugelassen werden.

Besuche dürfen nicht in der Gefängnisszelle, sondern in der Regel nur in dem Sprechzimmer oder einem anderen dazu bestimmten Geschäftsraume stattfinden. Ausnahmsweise können Kranke in dem Krankenzimmer besucht werden.

Die Gespräche der Besucher mit Untersuchungsgefangenen dürfen nur im Beisein des Richters oder eines

von diesem beauftragten Beamten, Gespräche mit Strafgefangenen nur im Beisein eines Gefängnissbeamten, und zwar in beiden Fällen nur in einer dem betreffenden Beamten bekannten Sprache geführt werden. In besonderen Fällen kann der Vorsteher Strafgefangenen die Annahme von Besuchen ohne Beaufsichtigung gestatten.

Jeder Missbrauch des Besuchs zu unerlaubtem Verkehr hat die sofortige Entfernung des Besuchers zur Folge; überdies kann dem Gefangenen die Erlaubniss zum Empfange von Besuchen überhaupt entzogen werden.

Dem Untersuchungsgefangenen ist der mündliche Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet; über die Zeit und den Ort der Besuche entscheidet der Gefängnissvorsteher.

So lange das Hauptverfahren noch nicht eröffnet ist, dürfen Besuche erst gestattet werden, nachdem der Richter darüber entschieden hat, ob eine Gerichtsperson der Unterredung beiwohnen soll.

§ 80.

Ein schriftlicher Verkehr mit ausserhalb der Anstalt wohnenden Personen darf nur stattfinden:

bei Untersuchungsgefangenen mit Genehmigung des Richters,

bei Strafgefangenen mit Genehmigung des Gefängnissvorstehers.

Die eingehenden und ausgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen sind dem Richter, die der übrigen Gefangenen dem Gefängnissvorsteher vorzulegen, welcher die etwa erforderlichen Empfangsbescheinigungen auszustellen, unfrankirte Zusendungen aber zurückzuweisen hat, falls der Gefangene sich nicht vor der Eröffnung bereit erklärt und die Mittel besitzt, die Portogebühr zu entrichten. Die Briefe können nur dann, wenn ihr Inhalt keinem Bedenken unterliegt, mit schriftlichem Einsichtsvermerk des Beamten, welchem die Ueberwachung des Schriftverkehrs obliegt, an die Adresse befördert werden.

Wünscht ein Untersuchungsgefangener, dass ein von ihm geschriebener Brief verschlossen an den Richter gelange,

so wird ihm ein für die Aufnahme des — offen bleibenden — Briefes bestimmter, an den Richter adressirter Briefumschlag verabfolgt, der von dem Gefangenen mit der Aufschrift: „Absender: Untersuchungsgefangene (r) N. aus X. Zelle No. . . . . . .“ versehen und verschlossen wird. Darüber, ob der Brief dem Gefängnissvorsteher nachträglich vorzulegen ist, befindet der Richter.

Keinem Strafgefangenen dürfen ohne Genehmigung des Gefängnissvorstehers Schreibsachen in die Gefängnisszelle verabfolgt werden. Den Untersuchungsgefangenen sind, falls nicht besondere Bedenken obwalten, auf ihren Wunsch durch die Gefängnissverwaltung Schreibsachen zu liefern, deren Verwendung streng zu überwachen ist.

Eingehende Briefe sind Untersuchungsgefangenen nur mit Genehmigung des Richters, Strafgefangenen mit der des Gefängnissvorstehers zu belassen. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Briefe dem Gefangenen, nachdem er sie gelesen hat, abzunehmen und für ihn bis zu seiner Entlassung aufzubewahren. Untersuchungsgefangenen ist auf Wunsch zu gestatten, die Briefe vor der Abnahme zu verschliessen. Die eingehenden und nicht beanstandeten Briefe sind den Untersuchungsgefangenen mit möglichster Beschleunigung zu übergeben.

Vorbehaltlich weitergehender Bewilligung aus besonderen Gründen darf jeder Strafgefangene nur alle vier Wochen einen Brief absenden und einen Brief empfangen. Oefter eingehende oder wegen ihres Inhalts beanstandete Briefe werden nicht mitgetheilt.

Wird ein für den Gefangenen eingegangener Brief nicht übergeben, oder eine Eingabe oder ein Brief des Gefangenen zurückgehalten, so wird letzterem davon unter Angabe des Grundes Kenntniss gegeben.

Die dem Gefangenen ertheilte Erlaubniss, Briefe zu schreiben, kann im Falle des Missbrauchs entzogen werden.

Die Erlaubniss zur Abfassung von Eingaben an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und Aufsichtsbehörden ist den obigen Beschränkungen nicht unterworfen. Derartige

Eingaben werden nicht zurückgehalten, Eingaben an andere Behörden nur dann, wenn sie beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalts sind.

Untersuchungsgefangenen ist der schriftliche Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet. Solange jedoch das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, ist die Bestimmung des Richters darüber einzuholen, ob schriftliche Mittheilungen des Gefangenen oder des Vertheidigers zurückzuweisen sind, wenn deren Einsicht dem Richter nicht gestattet wird.

Im Uebrigen dürfen den Untersuchungsgefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind.

§ 81.

Alle Zustellungen an Gefangene erfolgen in Gegenwart eines Gefängnissbeamten.

J. Seelsorge. Unterricht. Lektüre.

§ 82.

Keinem Gefangenen wird der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses versagt.

Für alle Gefängnisse, welche durchschnittlich mindestens 10 Gefangene desselben christlichen Glaubensbekenntnisses enthalten, muss auf Gewinnung eines Seelsorgers und Einrichtung regelmässiger Gottesdienste Bedacht genommen werden.

In der Regel wird in Gefängnissen mit einer Belegung bis zu 50 Gefangenen desselben Bekenntnisses alle 4 Wochen, in Gefängnissen mit stärkerer Belegung alle 14 Tage, in Gefängnissen, bei welchen eigene Geistliche angestellt sind, wöchentlich einmal gemeinschaftlicher Gottesdienst abgehalten. Soweit dies nicht ausführbar ist, finden Andachtsübungen statt.

Auch in den kleineren Gefängnissen wird auf die geistliche Versorgung der Gefangenen nach Möglichkeit Bedacht genommen.

Untersuchungsgefangene, mit Ausnahme der nur wegen Verdachts einer Uebertretung verhafteten, dürfen zu dem gemeinschaftlichen Gottesdienste nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Richters zugelassen werden. Strafgefangene haben dem regelmässigen Gottesdienste beizuwohnen, sofern sie nicht krank oder aus besonderen Gründen durch den Gefängnissvorsteher von der Theilnahme entbunden sind.

Civilhaftgefangenen steht die Theilnahme am gemeinschaftlichen Gottesdienste frei.

Den Gefangenen ist Gelegenheit zur Theilnahme an den kirchlichen Heilsmitteln im Gefängnisse zu geben; ein Zwang zur Betheiligung darf nicht stattfinden.

Jüdische Gefangene können am Sabbath und an den jüdischen Feiertagen (§ 75) Andachtsübungen in einem dazu bestimmten Raume abhalten.

§ 83.

In Anstalten für jugendliche Gefangene erhalten die Gefangenen ohne Ausnahme Religionsunterricht und Unterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Volksschule gelehrt werden.

Ob eine Schule sowie die Ertheilung des Religionsunterrichts auch in den zur Aufnahme Erwachsener bestimmten Gefängnissen einzurichten ist, wird für das einzelne Gefängniss durch den Justizminister angeordnet.

Zur Theilnahme am Unterrichte sind alsdann in der Regel alle in diesen Anstalten untergebrachten Gefangenen verpflichtet, welche des Religions- oder Schulunterrichts noch bedürfen und das 30 ste Lebensjahr nicht überschritten haben. Auch ältere Gefangene können auf ihren Wunsch zur Betheiligung an den Unterrichtsstunden zugelassen werden.

§ 84.

In jeder Gefängnisszelle muss eine Bibel oder ein neues Testament oder ein geeignetes Erbauungsbuch vorhanden sein.

Ausserdem ist für eine Anzahl von Büchern religiösen oder belehrenden Inhalts zu sorgen. Die Ausgabe dieser Bücher erfolgt nach Massgabe der Eigenart des Gefangenen unter thunlicher Berücksichtigung etwa ausgesprochener Wünsche.

Für die arbeitsfreie Zeit ist in den Zellen für gemeinschaftliche Haft das Vorlesen von Schriften durch einen geeigneten Gefangenen oder einen Aufseher möglichst zu fördern.

Die Gefangenaufseher haben darüber zu wachen, dass die Bücher nicht beschädigt oder missbraucht werden.

Gefangene, welche Gefängniss oder geschärfte Haft verbüssen, dürfen Bücher und Schriften nur aus der Sammlung des Gefängnisses entnehmen. Im Einzelfalle werden Ausnahmen hiervon durch den Gefängnissvorsteher bewilligt. Andere Gefangene können sich auch sonstige Bücher und Schriften, ausnahmsweise, wenn sich die Gefangenen in Einzelhaft befinden, auch Zeitungen beschaffen. Die Genehmigung hat in solchen Fällen der Gefängnissvorsteher zu ertheilen.

K. Erkrankungen. Geburten und Todesfälle.

§ 85.

Bei eintretender Erkrankung eines Gefangenen ist der Gefängnissarzt und bei besonderer Dringlichkeit, falls dieser nicht erreichbar ist, ein anderer Arzt herbeizurufen. Von bedenklichen Erkrankungen ist dem Vorsteher, und wenn es sich um einen Untersuchungsgefangenen handelt, auch dem Richter Nachricht zu geben. Von ansteckenden Krankheiten ist nach Massgabe der gesundheitspolizeilichen Vorschriften der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Untersuchungsgefangene können sich mit Genehmigung des Richters, Strafgefangene mit Genehmigung des Gefängnissvorstehers, auf ihre Kosten der Hülfe eines anderen als des Gefängnissarztes bedienen.

Kranke Gefangene sind möglichst in abgesonderten, vorzugsweise gesund gelegenen Zellen oder in einer nur

für erkrankte Gefangene bestimmten Anstalt zu behandeln. Die ärztlichen Vorschriften sind streng zu beobachten; ihre Ausführung ist durch das Aufsichtspersonal zu überwachen. Die Arzneien, welche der Arzt verordnet, sind in ein Arzneibuch einzutragen.

Nur sofern der Zustand des Erkrankten es erfordert, wird er in einer anderen, von dem Oberstaatsanwalt bestimmten Heilanstalt untergebracht. Der Strafvollstreckungsbehörde ist von einer solchen Anordnung Kenntniss zu geben.

Schwangere müssen in der Regel bei dem Herannahen der Niederkunft entweder in eine am Orte befindliche öffentliche Entbindungsanstalt geschafft oder einstweilen aus der Haft entlassen werden.

Wird der Gefangene bei der Unterbringung in die Heilanstalt nicht zugleich aus der Haft entlassen, worüber in jedem Falle eine eingehende Erwägung stattzufinden hat, so ist von dem Gefängnissvorsteher der Krankenanstalt der Zeitpunkt, in welchem der Erkrankte aufhört, Gerichtsgefangener zu sein (§ 87), mitzutheilen.

Bei erkrankten Gefangenen brauchen die Grundsätze im § 34 zu III über Trennung der Gefangenen nicht beobachtet zu werden.

§ 86.

Geburten und Todesfälle, welche sich in Gefängnissen ereignen, sind dem Standesbeamten durch den Gefängnissvorsteher auf Grund der §§ 20 und 58 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 23) nach Massgabe der Allgemeinen Verfügungen vom 19. Juli 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 141) und vom 16. Februar 1893 (Just.-Minist.-Bl. S. 53) anzuzeigen. Ein in dem Gefängnisse geborenes Kind ist, sobald dies angeht, der Familie oder der Ortspolizeibehörde zur Pflege zu überweisen.

Die lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod eines Gefangenen ist ohne Verzug den Angehörigen bekannt zu machen. Mit der Benachrichtigung von dem Todesfalle ist die Aufforderung an die Angehörigen zu verbinden, sich

binnen einer bestimmten Frist, in der Regel von 24 Stunden, zu erklären, ob sie die Beerdigung der Leiche übernehmen wollen. Der Leichnam ist ihnen auf Verlangen zu verabfolgen. Wird die Beerdigung innerhalb der bestimmten Frist von den Angehörigen nicht übernommen, so wird der Leichnam der Ortspolizeibehörde überwiesen. Auch hat der Gefängnissvorsteher der Polizeibehörde des Heimathsortes des Gefangenen, sowie der Strafvollstreckungsbehörde von dem Todesfalle Kenntniss zu geben.

L. Entlassung der Gefangenen. Ueberführung in eine andere Anstalt. Aussetzung und Theilung der Strafvollstreckung.

§ 87.

Die Entlassung von Untersuchungsgefangenen darf nur auf Grund einer schriftlichen Anweisung des Richters oder des Staatsanwalts erfolgen.

Vor Ablauf der festgesetzten Strafzeit darf ein Gefangener nur auf Grund eines besonderen Befehls entlassen werden. Im Befehle soll der Grund der Entlassung (Abführung) angegeben sein.

Nach Ablauf der festgesetzten Strafzeit sind Strafgefangene ohne besondere Anweisung durch die Gefängnissverwaltung zu entlassen. Zu diesem Zwecke ist der Zeitpunkt der Entlassung zu berechnen und im Kalender für die Entlassungstermine zu vermerken.

Es wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet. Bei Freiheitsstrafen beginnt die Strafzeit mit dem Eintritt in das Gefängniss, falls nicht ein anderer Zeitpunkt durch besondere Anordnung festgesetzt ist.

Erfolgt während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe wegen Krankheit des Gefangenen seine Ueberführung in eine von dem Gefängnisse getrennte Krankenanstalt, ohne dass gleichzeitig die Entlassung aus der Haft angeordnet ist, so wird die in der Krankenanstalt zugebrachte Zeit in die Strafdauer eingerechnet; das Gegentheil kann

nur durch gerichtliche Entscheidung bestimmt werden (§ 493 Str.-P.-O.).

Der Inspektionsbeamte und der Vorsteher des Gefängnisses sind dafür verantwortlich, dass kein Gefangener länger als die durch das Urtheil bestimmte Zeit in der Anstalt zurückgehalten wird. Fällt das Ende der Strafe in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, so ist die Entlassung des Gefangenen schon am Abend um 6 Uhr zu bewirken (siehe hierzu § 26 letzter Absatz). Auf seinen Wunsch ist dem Gefangenen das Verbleiben in dem Gefängnisse bis zum nächsten Morgen zu gestatten.

Diese Bestimmung findet auf Untersuchungs- und Civilhaftgefangene entsprechende Anwendung.

Der Gefängnissvorsteher ist berechtigt, am letzten Tage der Strafdauer Gefangene aus Rücksichten auf die Eisenbahnverbindung mit dem Bestimmungsort eine mässige Zeit vor dem Strafablauf zu entlassen.

Die Anzeige über die Entlassung eines Untersuchungs- oder Strafgefangenen ist schriftlich zu erstatten.

Bei Civilhaftgefangenen, welche auf Antrag eines Gläubigers zur Haft gebracht sind, ist zu berücksichtigen, dass deren Entlassung insbesondere auch dann erfolgen muss, wenn:

der Gläubiger dies beantragt, oder
der Verpflegungsvorschuss erschöpft ist, oder
die Haft die Dauer von 6 Monaten erreicht hat.

Gefangene, welche eine auf Grund des § 361 No. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs erkannte Strafe verbüssen, sowie diejenigen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, sind der Polizeibehörde durch rechtzeitige Benachrichtigung von der bevorstehenden Entlassung zur Verfügung zu stellen. [Allgemeine Verfügung vom 15. Mai 1871 (Just.-Minist.-Bl. S. 126).] Diese Gefangenen erhalten bei der Entlassung eine Bescheinigung darüber, wegen welcher strafbaren Handlung sie die Strafe erlitten, dass sie die Strafe verbüsst und wie sie sich im Gefängnisse geführt haben. Ist auf Ueberweisung an die Landespolizei-

behörde oder auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt, so ist dies in der Bescheinigung zu bemerken.

Eine solche Bescheinigung ist auch anderen Gefangenen zu ertheilen, wenn sie dies ausdrücklich beantragen.

Jugendliche Gefangene, welche freigesprochen sind mit der Bestimmung, dass sie in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden sollen (§ 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs), sind der Polizeibehörde durch rechtzeitige Benachrichtigung zur Verfügung zu stellen.

Gemeingefährliche Geisteskranke, welche entlassen werden, sind der Polizeibehörde durch rechtzeitige Benachrichtigung zu überweisen.

Bei der Entlassung sind den Gefangenen die ihnen gehörigen Kleidungsstücke, Baarschaften und sonstigen Gegenstände, sowie der ihnen auszuhändigende Betrag der Arbeitsbelohnung gegen Empfangsbescheinigung zu verabfolgen.

Die Gefangenen müssen bei der Entlassung so bekleidet sein, wie es mit Rücksicht auf die Jahreszeit, Gesundheit und Sitte, bei der Abführung in eine Strafanstalt zugleich mit Rücksicht auf die Dauer des Transports, erforderlich ist.

§ 88.

Nach Befinden des Gefängnissvorstehers kann der zur Bestreitung der Reisekosten des Gefangenen nicht erforderliche Betrag der Arbeitsbelohnung der Polizeibehörde des künftigen Aufenthaltsortes oder einem dort bestehenden Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene zur sofortigen oder allmähligen Aushändigung an den Entlassenen übersandt werden. Hierbei sind die Bestimmungen über die Fürsorge für entlassene Gefangene (Verfügung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 13. Juni 1895 — Minist.-Bl. f. d. innere Verw. S. 171) zu beachten.

Die Gewährung von Eisenbahnfahrkarten und von Zehrgeldern an die zu entlassenden und vorläufig zu entlassenden Gefangenen regelt sich nach den Vorschriften der Allgemeinen Verfügung vom 13. März 1893 (Just.-Minist.-Bl.

S. 71) und der dazu ergangenen Runderlasse vom 11. Juli 1893 und 8. August 1894.

§ 89.

Sind Untersuchungs- oder Strafgefangene nach einer anderen Anstalt zu transportiren, so sind sie behufs Feststellung ihrer Transport- beziehungsweise Aufnahmefähigkeit vorher einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Diese kann unterbleiben, wenn der Gefangene sich bereits einige Zeit im Gefängnisse befunden hat, ohne dass sein Gesundheitszustand zu Klagen, ärztlichen Anordnungen oder zu der Besorgniss einer Krankheit Veranlassung gegeben hat. Die Entscheidung über die Transportfähigkeit trifft in diesem Falle der Gefängnissvorsteher. Liegen Bedenken gegen die Transportfähigkeit vor, oder behauptet der Gefangene, wegen eines krankhaften Zustandes nicht transportfähig zu sein, so ist die ärztliche Untersuchung erforderlich.

Bei der Uebergabe der abzuführenden Gefangenen an die Transportbehörde ist festzustellen und in den Transportpapieren zu vermerken, dass der Gefangene frei von Ungeziefer und von Hautkrankheiten übergeben worden ist.

§ 90.

Weder die Vorsteher der Gefängnisse noch sonstige Beamte der Gefängnissverwaltung sind befugt, eigenmächtig über Aussetzung oder Theilung der Strafvollstreckung oder über die Beurlaubung eines Gefangenen eine Verfügung zu treffen.

Abschnitt III.

Besondere Bestimmungen über die Behandlung der Untersuchungsgefangenen.

§ 91.

Untersuchungsgefangene sind mit der steten Berücksichtigung des Umstandes zu behandeln, dass ihre Schuld noch nicht feststeht.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen der Untersuchungs-

gefangenen entsprechen, dürfen sie sich auf ihre Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln dürfen dem Untersuchungsgefangenen nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer, erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

§ 92.

Untersuchungsgefangene können nicht zur Arbeit gezwungen werden. Die freiwillige Betheiligung bei den in dem Gefängnisse eingeführten Arbeiten kann ihnen mit Genehmigung des Richters von dem Gefängnissvorsteher gestattet werden. In diesem Falle unterliegen sie bezüglich der Arbeitsbelohnung den Bestimmungen des § 96 Absatz 7, 8, 9 mit der Massgabe, dass die Entscheidung über die Verwendung der Arbeitsbelohnung sowie über Entziehung der Verwendungserlaubniss oder über Einziehung des Guthabens dem Richter vorbehalten ist.

§ 93.

Den Untersuchungsgefangenen ist die eigene Kleidung und Wäsche zu belassen, sofern die Sachen ausreichend, ordentlich und schicklich sind. Im entgegengesetzten Falle wird ihnen Hauskleidung verabfolgt; es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass sie auf Verlangen des Untersuchungsrichters in denjenigen Kleidern vorgeführt werden können, welche sie bei ihrer Verhaftung getragen haben.

Die Hauskleidung der Untersuchungsgefangenen hat sich von derjenigen der Strafgefangenen nach Massgabe der Bekleidungsordnung zu unterscheiden.

§ 94.

Die Beköstigung der Untersuchungsgefangenen erfolgt durch die Gefängnissverwaltung nach Massgabe der in der Anstalt eingeführten Speiseordnung.

Auf Verlangen ist ihnen jedoch zu gestatten, sich selbst nach Massgabe der Bestimmungen des § 67 zu beköstigen.

Die Ermächtigung, sich selbst zu beköstigen, kann im Falle des Missbrauchs entzogen werden.

§ 95.

Die Gefängnissordnung und die für das einzelne Gefängniss bestehenden besonderen Bestimmungen finden auf Untersuchungsgefangene insoweit Anwendung, als nicht vom Richter für einen solchen abweichende Anordnungen getroffen sind. Jedoch darf durch diese Anordnungen nicht die Ordnung oder die Sicherheit des Gefängnisses beeinträchtigt werden.

Die Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Untersuchungsgefangene steht nur dem Richter oder dem Gerichte zu, welche in dem jeweiligen Abschnitt des Strafverfahrens zur Entscheidung über die Untersuchungshaft zuständig sind (§ 116 Absatz 5, § 124 Str.-P.-O.).

Wird gegen einen in Strafhaft befindlichen Gefangenen die Untersuchungshaft verhängt oder soll gegen einen in Untersuchungshaft befindlichen Gefangenen eine Freiheitsstrafe in einer anderen Sache vollstreckt werden, so finden, solange nicht die Strafhaft unterbrochen oder die Strafvollstreckung ausgesetzt wird, auf diese Gefangenen die Bestimmungen über die Behandlung von Strafgefangenen mit der Massgabe Anwendung, dass sie von anderen Gefangenen getrennt zu halten und in der Zelle zu beschäftigen sind.

Bezüglich des Verkehrs mit dem Vertheidiger gelten auch für solche Gefangene die für Untersuchungsgefangene bestehenden Vorschriften.

Gefangene, gegen welche ein vollstreckbares Urtheil ergangen ist, welche aber noch nicht in die Verbüssungsanstalt überführt sind, werden in der Zwischenzeit als Strafgefangene behandelt.

Abschnitt IV.

Besondere Bestimmungen über die Behandlung der Strafgefangenen.

A. Behandlung der zu Gefängnissstrafe Verurtheilten.

§ 96.

Den zu Gefängnissstrafe Verurtheilten ist in der Regel eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Arbeit zuzuweisen; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Unter den den Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Arbeiten sind nicht blos solche zu verstehen, welche der Gefangene schon früher gelernt oder betrieben hatte.

Darüber, ob eine Arbeit den Fähigkeiten und Verhältnissen des Gefangenen entspricht, hat im Zweifel der Gefängnissvorsteher zu entscheiden. Ist die Möglichkeit einer solchen Arbeit vorhanden, so ist der Gefangene dazu anzuhalten; nur ausnahmsweise kann der Vorsteher davon befreien.

Die Zutheilung eines Gefangenen zu einem bestimmten Arbeitszweige erfolgt durch den Inspektionsbeamten vorbehaltlich der Nachprüfung des Vorstehers. Die Wünsche der Gefangenen sind hierbei thunlichst zu berücksichtigen. Der Vorsteher kann Gefangene von höherer Bildung und Lebenshaltung, welche nicht wegen ehrloser Handlung und unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt sind, von den Hausarbeiten (§ 71) entbinden.

Die Beschäftigung der Gefangenen ausserhalb der Anstalt (§ 16 Str.-G.-B.) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig; die letztere ist durch Erklärung zu Protokoll festzustellen und gilt für die Arbeit, für welche sie ertheilt ist, wenn nicht besondere Umstände eine Aenderung rechtfertigen, für unwiderruflich.

In der Regel beträgt die Arbeitszeit der Gefangenen an den Werktagen mindestens 10 und nicht über 11 Stunden.

Innerhalb dieser Zeit haben sie eine nach ihrer Leistungsfähigkeit bemessene Aufgabe zu erledigen. Die Vollendung befreit jedoch nicht vom Fortarbeiten bis zum Schlusse der Arbeitszeit. Der Gefängnissvorsteher kann unter Umständen die Dauer der täglichen Arbeitszeit und den Umfang der Arbeitsaufgabe für einzelne Gefangene verkürzen.

Den Gefangenen kann für jedes an einem Tage vollendete volle Arbeitsmaass, sowie für die an einem Tage geleistete Mehrarbeit ein Viertel des Verdienstes, insgesammt jedoch nicht mehr als 30 Pfennig für den Arbeitstag, als Arbeitsbelohnung gutgeschrieben werden. Nur unter besonderen Umständen werden nach Anordnung des Oberstaatsanwalts höhere Beträge bis zu einem Drittel des Verdienstes gutgeschrieben. Der Antheil wird für die einzelnen Arbeitszweige vom Vorsteher nach Massgabe der hierüber geltenden Bestimmungen festgestellt. Ein Recht auf Gutschrift sowie auf Auszahlung der gutgeschriebenen Beträge steht den Gefangenen nicht zu.

Die Gefangenen können während der Strafverbüssung über die Hälfte ihres Guthabens vom Arbeitsverdienste mit Bewilligung des Gefängnissvorstehers, über die andere Hälfte nur mit Genehmigung des Oberstaatsanwalts (der Aufsichtskommission, wo eine solche besteht), verfügen.

Bei schlechter Führung der Gefangenen kann diese Erlaubniss bis zur Dauer von zwei Monaten entzogen, auch kann die Einziehung der gutgeschriebenen Beträge für gleiche Dauer, mit Genehmigung des Oberstaatsanwalts für längere Zeit, von dem Gefängnissvorsteher angeordnet werden.

§ 97.

Den zu Gefängnissstrafe Verurtheilten, gegen welche nicht gleichzeitig auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, kann bei Verbüssung der Strafe der Gebrauch eigener Kleidung und Wäsche, sowie eigener Betten nach Massgabe der Hausordnung gestattet werden,

sofern die Sachen ausreichend, ordentlich und schicklich sind; im entgegengesetzten Falle sind ihnen Sachen aus dem Gefängnisse zu verabfolgen.

Gefangene, gegen welche neben der zu verbüssenden Freiheitsstrafe der Verlust der Ehrenrechte ausgesprochen ist, haben stets Hauskleidung zu tragen und Gefängnissbetten zu benutzen.

§ 98.

Die zu Gefängnissstrafe Verurtheilten werden von der Gefängnissverwaltung nach Massgabe der Speiseordnung beköstigt.

Die Selbstbeköstigung ist nur gestattet, wenn nach dem Gutachten des Gefängnissarztes die Beibehaltung der regelmässigen Gefängnisskost eine Schädigung des Gesundheitszustandes der Gefangenen herbeiführt und nach den Einrichtungen des Gefängnisses sich nicht eine genügende andere Kost beschaffen lässt.

Abgesehen von dem Falle der Selbstbeköstigung ist es unstatthaft, dass die zu Gefängnissstrafe Verurtheilten mit Geldmitteln, welche von ihnen eingebracht oder von Anderen für sie eingezahlt worden sind, sich zu der ihnen von der Gefängnissverwaltung verabfolgten Kost noch Zusatz-Nahrungsmittel (§ 68) kaufen oder Nahrungsmittel von aussen beziehen.

Den jüdischen Gefangenen ist am Passahfest an Stelle der Gefängnissverpflegung die Beköstigung mit rituell zubereiteten Speisen und die Beschaffung der Speisen auch durch eine jüdische Gemeinde gestattet. Kosten dürfen der Gefängnissverwaltung dadurch nicht entstehen. Die Gefangenen sind an diesen Tagen von anderen Gefangenen getrennt zu halten.

§ 99.

Die zu einer längeren Gefängnissstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüsst, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden (§§ 23 bis 26 Str.-G.-B.).

B. Behandlung der zu einfacher Haft Verurtheilten.

§ 100.

Die zu Haft Verurtheilten (mit Ausnahme derjenigen, welche auf Grund des § 361 No. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs eine Haftstrafe zu verbüssen haben) können zur Arbeit nicht gezwungen werden. Ihnen ist Beschäftigung, welche mit dem Strafzweck, der Sicherheit und der Ordnung im Gefängnisse vereinbar ist, zu gestatten. Es ist ihnen, sofern sie damit einverstanden sind, Arbeit zuzuweisen.

Die Selbstbeschäftigung darf von der Zahlung einer Entschädigung nicht abhängig gemacht werden.

§ 101.

Sie behalten ihre eigene Kleidung und Wäsche und können ihre eigenen Betten benutzen, sofern die einzelnen Sachen ausreichend, ordentlich und schicklich sind; im entgegengesetzten Falle werden ihnen Sachen aus dem Gefängniss verabfolgt.

§ 102.

Auf Verlangen ist ihnen die Selbstbeköstigung nach Massgabe der Bestimmungen des § 67 zu gestatten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch oder wird ihnen die Ermächtigung zur Selbstbeköstigung im Falle des Missbrauchs entzogen, so erfolgt die Beköstigung durch die Gefängnissverwaltung.

C. Behandlung der zu geschärfter Haft (§ 361 No. 3 bis 8 Str.-G.-B.) Verurtheilten.

§ 103.

Die nach Vorschrift des § 361 No. 3 bis 8 des Strafgesetzbuches Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, nach Massgabe der im § 96 enthaltenen Bestimmungen, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch ausserhalb der Anstalt angehalten werden.

Die Verwendung zur Aussenarbeit ist auch ohne ihre Zustimmung zulässig.

Sie erhalten Hauskleidung und Gefängnisslager.

Ihre Beköstigung erfolgt nach Massgabe der in dem Gefängnisse eingeführten Speiseordnung. Selbstbeköstigung ist ausgeschlossen; die Anschaffung von Zusatznahrungsmitteln ist nur ausnahmsweise zu gestatten.

Abschnitt V.

Besondere Bestimmungen über die Behandlung der Civilhaftgefangenen.

§ 104.

Für die Civilhaftgefangenen gelten hinsichtlich der Beschäftigung, Bekleidung, Lagerung und Beköstigung dieselben Bestimmungen, wie für die zu einfacher Haft Verurtheilten (§§ 100 bis 102).

Nach Bedarf ist für die Bereitstellung einer oder mehrerer besserer, namentlich mit Bett, Tisch, Waschtisch und Stühlen ausgestatteter, thunlichst auch mit grösserem Fenster versehener Zellen zu sorgen.

Schreibsachen sind den Civilhaftgefangenen nicht zu versagen.

Der briefliche Verkehr wird nicht überwacht.

Besuche dürfen ohne Anwesenheit eines Beamten zugelassen werden.

Die Reinigung der Zellen, Nachtkübel u. s. w. wird von Seiten der Gefängnissverwaltung veranlasst.

Abschnitt VI.

Besondere Bestimmungen über die Behandlung der Transport-, Polizei- und Militärgefangenen.

§ 105.

Die Transportgefangenen sind entsprechend ihrer Eigenschaft als vorläufig festgenommene Personen oder gerichtliche Untersuchungsgefangene oder Strafgefangene zu behandeln.

Die in Schutzhaft genommenen Personen sowie die zur Auslieferung bestimmten Ausländer sind Polizeigefangene. Die Disziplin über sie wird von dem Gefängnissvorsteher ausgeübt.

Polizeiliche Strafgefangene stehen den zu einfacher Haft Verurtheilten gleich.

Zur Ueberweisung an die Landespolizeibehörde Verurtheilte sind nach Verbüssung der gerichtlichen geschärften Haftstrafe bis zur Uebernahme durch die Polizeibehörde nach den Bestimmungen für den Vollzug einfacher Haft zu behandeln.

Die Behandlung der Militärgefangenen richtet sich nach den militärischen Vorschriften.

Abschnitt VII.

Besondere Bestimmungen über die Behandlung der zu Festungshaft Verurtheilten, deren Abführung in die Verbüssungsanstalt noch nicht erfolgt ist.

§ 106.

Für die Behandlung der zu Festungshaft Verurtheilten gelten die Vorschriften über die Behandlung der Civilhaftgefangenen.

Die zur Bewegung im Freien gestattete Zeit ist in der Regel höher als für die übrigen Gefangenen, jedoch nicht auf mehr als 5 Stunden täglich, zu bemessen.

Von den Disziplinarmitteln sind nur die im § 58 unter Ziffer 1 bis 3 und 5 bezeichneten anzuwenden.

Abschnitt VIII.

Unterhaltung der Gebäude und der Bestände. Bücher- und Listenführung.

§ 107.

Die Gefängnissgebäude sowie sämmtliche Bestände an Einrichtungs-, Lagerungs- und Bekleidungsgegenständen sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

Nothwendige Ausbesserungen sind sofort bei dem Vorsteher schriftlich zur Anzeige zu bringen.

Die Ausführung baulicher Arbeiten sowie die nicht bauliche Ausstattung der Gefängnisse, insbesondere die Beschaffung der Einrichtungs-, Bekleidungs- und Lagerungs-Gegenstände, erfolgt nach Massgabe der bestehenden Bestimmungen.

§ 108.

In jedem Gefängnisse sind folgende Bücher und Listen zu führen:

a) die vier Gefangenbücher nach den Anlagen No. 1, 2, 3, 4,
b) das Belegungsbuch (Anlage No. 5),
c) das Verzeichniss der den Gefangenen abgenommenen Gegenstände (Anlage No. 9),
d) das Strafbuch über die Disziplinarbestrafungen (Anlage No. 10),
e) der Kalender für die Entlassungstermine (Anlage No. 11),
f) die Nachweisung der Bestände (Anlage No. 12),
g) das Revisionsbuch (Anlage No. 13).

In Gefängnissen mit einem etatsmässig angestellten Inspektionsbeamten sind ausserdem die Listen über den Zu- und Abgang im Gefangenenbestande (Muster No. 7, 8) zu führen.

Ob ausser den vorstehend genannten noch andere Listen zu führen sind, bestimmt sich nach dem Bedürfniss.

§ 109.

Diese Gefängnissordnung tritt für alle zum Bereich der Justizverwaltung gehörigen Gefängnisse am 1. Jan. 1899 an die Stelle des Reglements vom 16. März 1881. Die §§ 77 Satz 1 und 108 treten erst am 1. April 1899 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1898.

Der Justizminister:

Schönstedt.

Fortsetzung

der zur Vereinsversammlung zu Darmstadt 1898 abgegebenen

Gutachten

zu Frage 16 (siehe Band 31, S. 372).

Von Gefängnissverwalter **Lang** in Mainz.

Empfiehlt es sich,

a) allen oder doch einzelnen Klassen der Gefängnisssträflinge ein Recht auf Selbstbeschäftigung einzuräumen, oder

b) dieselbe nur einzelnen Gefangenen vergünstigungsweise zu gewähren, oder

c) dieselbe überhaupt nicht zu gestatten? Von welchen Voraussetzungen wäre im Fall a) oder b) bei Erlass der bezüglichen Bestimmungen auszugehen?

Durch die Gewährung der Selbstbeschäftigung wird der Strafanstalt die Möglichkeit geboten, dem Sinne des § 16 des Strafgesetzbuches mehr zu entsprechen, als dies sonst bei den eingeführten Arbeitszweigen der meisten Strafanstalten der Fall sein wird, und dürfte schon desshalb eine rundwege Ablehnung der Selbtsbeschäftigung nicht zweckdienlich erscheinen.

Zu weit aber führte es und gehört in der Praxis in das Bereich der Unmöglichkeit, ganzen Klassen von Gefangenen ein Recht oder überhaupt ein Recht auf Selbstbeschäftigung gewähren zu wollen.

Unter solcher Voraussetzung bleibt nur die Frage diskutirbar: Unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen kann ausnahms- und vergünstigungsweise Selbstbeschäftigung gewährt werden?

Hierzu gestatte ich mir einige Beispiele aus meiner Praxis anzuführen:

1. Ein geschickter, selbständiger, jedoch kleiner Schuhmachermeister arbeitete für eine grössere Firma. Ein politisches Vergehen brachte ihn in das Gefängniss. Seine Arbeit war Specialität. Die Firma konnte auf seine Entlassung nicht warten, musste sich also nach Ersatz umsehen, der Mann aber wäre nach der Entlassung wenigstens für die erste Zeit mit seiner Familie brodlos geworden.

Es wurde ihm die Selbstbeschäftigung in der Weise gestattet, dass seine Frau jeden Samstag die Rohstoffe brachte und die fertige Waare mitnahm, wobei sie jedoch selbst mit ihrem Manne nicht in Berührung kam.

Die Frau erhielt von der Fabrik denselben Verdienst ihres Mannes wie sonst und zahlte für ihren Mann an das Gefängniss den durchschnittlichen Tagelohn von 80 Pfennig.

Der Gefangene ernährte somit seine Familie, behielt seine Nahrungsquelle, und die Anstalt hatte keinerlei Schaden und sonderliche Schwierigkeiten dabei zu verzeichnen.

2. Ein kleiner Schuhwaarenfabrikant von auswärts erhielt nach Bedarf eine Kiste Lederfellchen, welche er zurichtete. Die zugerichtete Waare ging hiernach zur weiteren Verarbeitung in seine Fabrik.

Das Zurichten war in seiner Branche die Hauptsache und wurde auch sonst von ihm selbst besorgt. Da er durch die Strafverbüssung nicht daran gehindert wurde, blieb er zahlungsfähig, seine Existenz war gerettet. An das Gefängniss hatte seine Firma für den Gefangenen (dies war er selbst) pro Tag und Kopf den Durchschnittsertrag der Anstalt von 80 Pfennig zu zahlen.

3. Ein Kaufmann führte einen Theil seiner Bücher, und konnte schriftlich für sein Geschäft seine Dispositionen leiten. Er wurde hierdurch vor sicherem Ruin gerettet.

Arbeitsverdienst in die Anstalt war von dem Geschäft pro Tag 80 Pfennig zu entrichten.

4. Ein kleiner Handwerker, Schlossermeister, hatte sich durch vielen Fleiss und Sparsamkeit eine Dreschmaschine anschaffen können. Ein blutiger Streit mit Soldaten brachte ihm 8 Monate Gefängniss ein. Zur nächsten Ernte wurde er temporär entlassen, vorher musste aber sein Dreschwagen in Ordnung sein.

Dies erfordert viel Sachkenntniss oder zur Herrichtung von fremden Leuten viel Geld.

Es wurde ihm erlaubt, seinen Dreschwagen im Gefängnisshof in Stand zu setzen, desgleichen seine sonstigen Werkzeuge.

Hierdurch wurden ihm die Abzahlungen auf seine Dreschmaschine erleichtert, sein Kredit nicht gefährdet, und er behielt seine Maschine, die Grundlage seiner Existenz.

Arbeitslohn an die Anstalt wurde pro Tag 80 Pfennig entrichtet.

5. Einem Bauunternehmer stürzte ein Bau ein, wobei ein Menschenleben zu Grunde ging. Dies brachte ihm eine Gefängnissstrafe.

Sein Geschäft, seines Leiters entbehrend, hätte neben dem ersten Schaden, noch weitere beträchtliche Verluste hierdurch erlitten. Dieser Gefangene konnte seine Dispositionen, Verträge, Kostenanschläge, Abrechnungen, Entwürfe und dergleichen für seine Firma im Gefängniss erledigen, beziehungsweise anfertigen, wodurch seine Existenz nicht so erschüttert wurde, wie es andernfalls gewesen wäre.

Seine Firma zahlte an die Anstalt für die Beschäftigung eines Gefangenen pro Tag 80 Pfennig.

6. Als letztes Beispiel sei ein solches angeführt, bei welchem eine Entschädigung der Arbeitsanstalt, sowie Verwendung von Material nicht in Betracht kommt:

Ein noch junger, aus sehr guter Familie stammender Lehrer verbüsste wegen Sittlichkeitsvergehens eine Gefängnissstrafe. Seine fernere Laufbahn in diesem Berufe war natürlich ausgeschlossen, er und seine Familie waren darob trostlos, und guter Rath theuer, aber es fand sich dennoch ein Ausweg.

Heute befindet sich der Mann in guter Position als Handelslehrer in einer entfernteren Stadt. Zu diesem Beruf hat er den Grund in der Strafanstalt durch Selbst-Studium und Anleitung eines Mitgefangenen, eines tüchtigen Kaufmanns, gelegt.

Hierzu wurden ihm wöchentlich neben seiner übrigen Arbeit einige Stunden gewährt, wofür er oder seine Familie an die Anstalt nichts zu zahlen hatten.

Besonders sei nun darauf hingewiesen, dass gerade diese Gefangene, um welche es sich hier handelte, durch die Sorge um ihre Familie und Existenz ungleich schwerer unter der Einwirkung der Strafe zu leiden hatten, als die meisten sonstigen Insassen.

Wird nun dergleichen Gefangenen durch Gewährung von Selbstbeschäftigung dieser bittere Stachel der Strafe genommen, so wäre hierin nur eine gewisse Gerechtigkeit den andern gegenüber zu erblicken und keineswegs ein sozialer Gegensatz geschaffen.

Herr Direktor v. Michaelis hat in seinem Gutachten in den Blättern für Gefängnisskunde, Band 32 Seite 119, den Grundsatz vertreten, dass bei Selbstbeschäftigung die Materialien und die Werkzeuge von der Anstalt gestellt, und diese auch die Erzeugnisse solcher Arbeiten verschleissen soll.

Dies war nun bei vorangeführten Beispielen einfach unmöglich.

Eine solche Art der Selbstbeschäftigung möchte ich aber auch ausgeschlossen wissen, denn sie basirt nicht

auf den hier gedachten, idealen Voraussetzungen, welche stets ausser der Würdigkeit der Person die Erhaltung der Existenz zur Richtschnur behält.

Was nun die Entschädigung der Arbeitsanstalt bei der Selbstbeschäftigung betrifft, so entspricht die Forderung einer solchen ebenfalls der Gerechtigkeit den übrigen Gefangenen gegenüber umsomehr, als die Arbeitsbelohnungen derjenigen Gefangenen, welche für die Bedürfnisse der Anstalt beschäftigt werden, aus dem Ertrage der sonstigen Arbeiten gedeckt werden sollen.

In den angeführten Beispielen wurden die Arbeiten wie für Private behandelt und ohne jeden Anstand den bestehenden Vorschriften gemäss erledigt.

Die Arbeitsanweisung lautete z. B.: „Für Frau K. ist der Gefangene K. mit Schuhmacherarbeit im Tagelohn zu beschäftigen.“ Die Frau zahlte monatlich ihre Rechnung, und ihr Mann, der Gefangene, erhielt seinen Verdienstantheil hiervon gut geschrieben, gerade so, als ob er für sonst Jemand gearbeitet hätte.

Unerwähnt möchte ich nicht lassen, dass in allen bis jetzt in meiner Praxis vorgekommenen Fällen, die ich theilweise hier anführte, ein Verstoss gegen die Ordnung des Hauses nicht eingetreten ist.

Die allerdings gebotene erhöhte Aufmerksamkeit der Beamten zeigte sich stets reich belohnt durch das Bewusstsein, unschuldige Familienangehörige vor namenlosem Elend durch das Verlieren der Existenz ihre Ernährer bewahrt zu haben.

Herr Direktor v. Michaelis hat am Schlusse seines erwähnten Gutachtens sehr treffend angeführt, dass es hierbei eine Schablone und bestimmte Rezepte nicht geben könne.

Nach meiner Ansicht kann hier nur die Erfahrung unter Assistenz des Herzens in jedem einzelnen Falle entscheiden.

Als allgemeine Grundsätze möchte ich folgende vorschlagen:

1. Gefängnissgefangene, welche mit Gefängniss oder Zuchthaus nicht vorbestraft sind, können bei guter Führung die Vergünstigung erhalten, sich selbst zu beschäftigen, wenn sich dies mit der Zucht, der Sicherheit und den Einrichtungen der Anstalt vereinbaren lässt, und wenn hiervon die Erhaltung ihrer Existenz abhängig, oder ihre Ausbildung für ihren ferneren Beruf von erheblichem Nutzen erscheint.
2. Es bedarf hierzu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, und wenn eine angemessene Entschädigung an die Arbeitskasse nicht aufgebracht werden kann, der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.
3. Als Entschädigung ist der Betrag pro Arbeitstag festzusetzen, den der Gefangene aufbrächte, wenn er einer seinen Fähigkeiten entsprechenden anderen Arbeit der Anstalt zugewiesen würde.
4. Ob die Selbstbeschäftigung auf die ganze Strafdauer oder nur für beschränkte Zeiträume an einzelnen Tagen der Woche u. s. w. gewährt wird, bestimmt die Aufsichtsbehörde nach Anhören der Strafanstalts-Verwaltung.

Gutachten

zu Frage 17 der „Zusammenstellung“ Band 31, S. 371.

Von Landgerichtsrath **Simonson** in Berlin.

Wäre es nicht zweckmässig, die Einziehung von Kosten für den Strafvollzug ausnahmslos aufzuheben?

Unter den Fragen, welche der Vereinsvorsitzende durch sein Rundschreiben vom 15. August 1897 für die

diesjährige Darmstädter General-Versammlung zur Auswahl stellte, befand sich auch die folgende:

> „Wäre es nicht zweckmässig, die Einziehung von Kosten für den Strafvollzug ausnahmslos aufzuheben?“

Da ich zu dieser Zeit an der Spitze der grössten Gerichtskasse Deutschlands, der des Amtsgerichts I zu Berlin stand, so liess ich, in der Annahme, dass die hier zu machenden Erfahrungen von allgemeinem Interesse für die angeregte Frage sein dürften, eine Statistik für die Zeit vom 10. Oktober 1897 bis 1. April 1898 aufstellen, deren Resultat ich mir hier, mit Genehmigung meiner vorgesetzten Behörde, mitzutheilen gestatte.

In allen Strafsachen ergeht in Preussen, wie bekannt, Anfrage an die Polizeibehörde, ob der Beschuldigte zur Zahlung der Kosten im Stande ist. Fällt die Antwort verneinend aus oder ist sonst bei dem Gericht die Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners als zweifellos bekannt, so unterbleibt nach § 17 der Kasseninstruktion vom 15. Juli 1893 die Berechnung der Kosten. Andererseits schreibt § 11² der Instruktion vor, dass bei der Anordnung der Vollziehung einer Freiheitsstrafe anzugeben ist, ob der Verurtheilte zahlungsfähig ist. Für jeden nicht als zahlungsunfähig bezeichneten Strafgefangenen hat der Gefängnissinspektor die bei der Gefängnissverwaltung entstandenen Kosten zu berechnen und zwar erfolgt diese Berechnung nach § 12⁴ am Schlusse des Etatsjahres bezw. bei dem Tode oder der Entlassung des Gefangenen, wenn nicht besondere Umstände Veranlassung bieten, diese Berechnung am Schlusse eines jeden Vierteljahres aufzustellen. Diese Berechnung ist der die Gerichtskosten liquidirenden Stelle mitzutheilen.

Da die überwiegende Mehrzahl der Strafthaten begehenden Personen unvermögend ist, so ist naturgemäss der Prozentsatz derjenigen Delinquenten, für welche Kostenrechnungen aufgestellt werden, sehr gering, selbst wenn

man berücksichtigt, dass in zahlreichen Fällen, in welchen an sich die Armuth des Kostenschuldners anzunehmen wäre, dennoch liquidirt wird, weil dem in das Untersuchungsgefängniss eingelieferten Thäter für Gerichtskosten pfändbare Werthstücke abgenommen worden sind. Diese Fälle werden in ein Verzeichniss eingetragen und bilden nach den Erfahrungen der Berliner Gerichtskasse, welche auch durch die obenerwähnte Statistik bestätigt werden, einen nicht unerheblichen Theil der Einnahmen an Strafgerichtskosten. Die erwähnte Statistik, welche nur solche Fälle enthält, in welchen auch Beträge für den Strafvollzug (Haftkosten) liquidirt sind, führt für das Winterhalbjahr 1897/98 im Ganzen 729 Posten auf, wovon 293 sogenannte Verzeichnisssachen sind. Wenn man davon ausgeht, dass Haftkosten analog den baaren Auslagen zu behandeln und daher die auf Gerichtskosten liquidirten Beträge, soweit sie eingehen, zuerst auf die darin enthaltenen Haftkosten zu verrechnen sind, so sind von sämmtlichen 729 Fällen die Haftkosten vollständig ausgefallen beziehungsweise waren noch längere Zeit nach dem 1. April 1898 nicht eingegangen in 201 Fällen = 27,5 %. Hiervon entfielen, wie sich von selbst versteht, auf die 293 Verzeichnisssachen nur wenige Fälle, nämlich 16, auf die übrigen 436 Sachen dagegen 185, d. h. von den Verzeichnisssachen fielen 5,4 % aus, von den übrigen jedoch 42,4 %. Sehen wir uns nun die auf Haftkosten registrirten Beträge an und vergleichen sie mit den eingegangenen, so ergibt sich folgendes Resultat: Während der gedachten Zeit sind an Haftkosten registrirt worden M. 25 244.—, wovon eingegangen sind M. 7 378.68, d. h. ca. 29,2 %, und zwar entfallen auf die Verzeichnisssachen M. 10 571.43 mit einem Eingang von M. 2 120.46 = 20 % und auf die übrigen Sachen M. 14 612.57 mit einem Eingang von M. 5 258.22 = 35,1 %. Wenn man bedenkt, dass im Ganzen durchschnittlich auf Gerichtskosten ca. 75 % eingehen, so ist dieses Resultat für Haftkosten ein prozentual nicht besonders ungünstiges und wenn man berücksichtigt, dass durch die Nichtliquidirung

und durch den Wegfall der den Gerichtskassen durch die Beitreibung u. s. w. erwachsenden Arbeiten selbst bei den grössten Kassen kein einziger Beamter gespart werden könnte, so ist das Resultat, d. h. der Eingang von ca. M. 14000 im Jahre bei der Gerichtskasse I zu Berlin ein deutliches Zeichen dafür, dass es sich nicht empfehlen würde, „die Einziehung von Kosten für den Strafvollzug ausnahmslos aufzuheben“.

Gutachten

zu Frage 31.

---

a) Von **F. Schellmann,** Direktor der Rheinischen Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Wäre es nicht rathsam, die zuständigen Landes-Polizeibehörden darauf hinzuweisen, dass es sich empfiehlt, die Verurtheilung zur Strafe der korrektionellen Nachhaft (§ 362 Strafgesetzbuch) oder den Vollzug derselben in den Fällen auszusetzen, in welchen sich die Nachhaft an die Verbüssung einer längeren kriminellen Strafe (mindestens ein Jahr) anschliessen würde, während welcher die betreffende Person nach dem Gutachten der Strafvollzugsbehörde sich gut geführt und unzweifelhafte Proben von Besserung abgelegt hat?

Das Reichs-Strafgesetzbuch bedroht die Begehung von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in vielen Fällen nicht nur mit einer Hauptstrafe, sondern auch mit einer Nebenstrafe. Während die Verhängung der Hauptstrafe in der Regel den Zweck verfolgt, die begangene Gesetzesverletzung zu sühnen und den Gesetzesübertreter zu bessern,

wird durch die Verhängung der Nebenstrafe die Erreichung eines Zweckes angestrebt, der mehr oder weniger scharf ausgeprägt dahin zielt, den Hang eines Individuums zur Begehung von widerrechtlichen Handlungen nach Verbüssung der Hauptstrafe zu zügeln und die öffentliche Ruhe und Sicherheit gegen die durch diesen Hang hervorgerufenen Gefahren zu schützen. Man kann daher sagen: durch die Verhängung der Hauptstrafe wird der Straf- und Besserungszweck, durch die Nebenstrafe der Sicherungszweck verfolgt.

Die im § 361 No. 3 bis 8 des R.-Str.-G.-B. bezeichneten Uebertretungen sind an sich verhältnissmässig leichte und werden durch die in der Skala der Strafarten als die mildeste aufgeführte Strafe, die Haft, bestraft und zwar gewöhnlich mit Haft von nur geringer Zeitdauer. Durch diese Strafe findet die Uebertretung ihre Sühne.

Die Gemüthseigenschaft, aus welcher bei vielen Personen die Uebertretungen des § 361 No. 3 bis 8 des Str.-G.-B. hervorgehen, ist der Hang zum Müssiggang, die Arbeitsscheu, die Trunksucht u. s. w. Die Gesetzesübertretungen solcher Personen sind zwar gering; da deren Lebensweise sich aber mit der Aufrechterhaltung der Sicherheit und öffentlichen Ruhe der Gesammtheit absolut nicht vereinbaren lässt, und da von diesen Individuen bei dem Verharren in ihrer Lebensweise beständige Gefahren drohen, so werden gleichzeitig mit der Verhängung der Hauptstrafe Massregeln getroffen, welche diese Gefahren zu beseitigen im Stande sind.

Diese Personen können gemäss § 362 des R.-Str.-G.-B. bei der Verurtheilung gleichzeitig der Landes-Polizeibehörde überwiesen werden, worauf Seitens der Letzteren mit grosser Regelmässigkeit ihre Unterbringung in ein Arbeitshaus bis zur Dauer von zwei Jahren verfügt wird.

Bei jeder Strafe soll das von derselben betroffene Individuum gebessert, d. h. durch die Strafe in denjenigen sittlichen Zustand versetzt werden, in welchem es in Zukunft von der Begehung weiterer Widerrechtlichkeiten

abgehalten wird. Dieser Besserungszweck der Strafe kann nicht in allen Fällen durch die Verhängung einer Hauptstrafe von nur kurzer Dauer erreicht werden. Da er aber bei den hier in Frage kommenden Individuen unbedingt angestrebt werden soll, so wurde er vom Gesetzgeber auf die Nebenstrafe übertragen. Was also bei Verbrechen und Vergehen gleichzeitig mit der Verbüssung der Hauptstrafe erzielt werden soll, die Besserung der Gesetzesübertreter, das soll bei den nach § 361 No. 3 bis 8 verurtheilten Personen, soweit es nöthig erscheint, während und durch die Nebenstrafe erreicht werden. Dem Vorstehenden entsprechend sind die zur Verbüssung der korrektionellen Nachhaft dienenden Arbeitshäuser dazu bestimmt:

1. Die auf Grund des § 361 No. 3 bis 8 des R.-Str.-G.-B. verurtheilten und als gemeingefährlich auf Grund des § 362 des R.-Str.-G.-B. der Landes-Polizeibehörde überwiesenen Individuen aufzunehmen und zu verwahren; und

2. die Corrigenden durch regelmässige Lebensweise, Unterricht, sowie Gewöhnung und Leitung zur Arbeit und nützlichen Thätigkeit sittlich zu bessern und dadurch geneigt und fähig zu machen, im Zustande der Freiheit sich auf erlaubte Weise selbstständig zu ernähren.

Es ist also ein doppelter Zweck, der durch die korrektionelle Nachhaft angestrebt wird, und dem die Arbeitshäuser dienen: die Sicherung und die Besserung. Der erste Zweck fällt fort, wenn der zweite erreicht ist, denn ein gebesserter Mensch hört auf gemeingefährlich zu sein und er kann, da eine Sühne für die Gesetzesübertretung schon stattgefunden hat, der menschlichen Gesellschaft wieder zugeführt werden.

Diesem Gedanken ist auch in der Preussischen Ministerialanweisung über die Festsetzung der korrektionellen Nachhaft vom 22. Oktober 1885 unter No. 3 Ausdruck verliehen, wo es heisst:

„In denjenigen Fällen, in welchen das Verhalten des Detinirten die Erwartung gerechtfertigt erscheinen lässt, dass der Zweck der korrektionellen Nachhaft durch eine

kürzere, als die festgesetzte Detentionszeit erreicht werden wird, hat die Direktion des Arbeitshauses wegen Abkürzung derselben der Landes-Polizeibehörde unter Vorlegung eines von den oberen Anstaltsbeamten einschliesslich des betreffenden Anstaltsgeistlichen in gemeinschaftlicher Berathung abzugebenden motivirten Gutachtens die erforderlichen Vorschläge zu machen. Bei der Entscheidung über dieselben ist die Landes-Polizeibehörde ermächtigt, die festgesetzte Detentionszeit bis zur Hälfte, jedoch keinesfalls unter drei Monate zu ermässigen".

Da es nur eine Besserung gibt, auf welche sowohl in den Strafanstalten und Gefängnissen, wie auch in den Arbeitshäusern hingewirkt wird, so dürfte es gleichgültig sein, ob die Besserung eines der Landes-Polizeibehörde Ueberwiesenen während einer Strafhaft oder während der korrektionellen Nachhaft erfolgt. Der Zweck ist erfüllt, und die Entlassung kann wegen des Aufhörens ihrer Gefährlichkeit eintreten.

Von diesen Erwägungen ausgehend, könnte die gestellte Frage bejaht werden.

Indessen dürfte es sich doch vorher empfehlen, die in der Frage enthaltenen Bedingungen, unter welchen der Vollzug der korrektionellen Nachhaft ausgesetzt werden soll, sowie die Individuen, welche von dieser Strafe getroffen werden, in Bezug auf die Gründe ihrer Gesetzesübertretungen und auf ihre Charaktereigenschaften etwas näher anzusehen.

Die Bedingungen sind: mindestens ein Jahr Strafhaft, gute Führung, unzweifelhafte Proben von Besserung.

Gegen die Bedingung der Dauer der Strafhaft (mindestens ein Jahr) ist kein Bedenken zu erheben; diese Zeit genügt der Strafvollzugsbehörde in den meisten Fällen dazu, sich unter gewöhnlichen Umständen ein Urtheil über dasjenige, was von einem Gefangenen nach der Entlassung zu erwarten ist, mit einiger Sicherheit zu bilden. Soll dieses Urtheil günstig ausfallen, so ist gute Führung während der Strafhaft unbedingt in erster Linie erforderlich,

da eine Achtung der staatlichen Gesetze nicht erfolgen wird, wenn nicht die Bestimmungen der Hausordnung der Anstalt genau befolgt worden sind. Es kommt jedoch sehr häufig vor, dass das Letztere zutrifft, ohne dass man die Ueberzeugung hat, dass auch das Erstere nach der Entlassung stattfinden wird. Es ist eine alte Erfahrung, dass die immer wieder rückfällig werdenden Individuen während ihres Aufenthalts im Gefängnisse etc. etc. meistentheils ein musterhaftes Leben führen und die Hausordnung in allen Punkten befolgen. Gute Führung ist daher kein sicheres Merkmal der Besserung; sie fällt zwar bei der Beurtheilung des Individuums in die Wagschale, aus ihr allein kann aber keine Besserung gefolgert werden. Letzteres soll indessen auch nicht geschehen, vielmehr wird mit der Bedingung der guten Führung auch die Bedingung der Ablegung unzweifelhafter Proben der Besserung verbunden.

Worin sollen aber diese Proben bestehen? Nach meiner Ansicht können Proben von Besserung während der Haft, da man die gute Führung nicht als solche betrachten darf, durch mehr und anders als durch „Worte" nicht an den Tag gelegt werden. Es bleiben dieses aber immer nur Versprechungen, welche, so ernst sie auch gemeint sein mögen, während der Haft nicht in Thaten umgesetzt werden können. Der Reiz des ungebundenen Lebens, die Versuchungen durch den Schnaps, die Sinnlichkeit, üben bei den Corrigenden erst nach der Entlassung ihren Einfluss aus und führen gewöhnlich schon bald wieder zur Rückfälligkeit. Wie gross dieser Einfluss ist, der gewöhnlich noch durch „gute" Freunde oder sogar durch nahe Verwandte verstärkt wird, und wie bald unter demselben die besten Vorsätze verschwunden sind, davon dürften sämmtliche Vorsteher von Arbeitsanstalten aus ihren Erfahrungen viele Beispiele anführen können. Auf „gute Führung" und „unzweifelhafte Proben von Besserung" während der Haftzeit darf demnach nicht ein allzugrosser Werth gelegt werden; jedenfalls bleibt es schwer zu beurtheilen, inwieweit die versprochene Besserung ernst

gemeint ist, oder ob die zu Tage getretene Besserung während der Verbüssung der Freiheitsstrafe nicht nur unter dem Drucke der Verhältnisse erfolgt und daher nur von kurzer Dauer ist. Kann sich somit die Strafvollzugsbehörde ein sicheres Urtheil über die unzweifelhafte Besserung einer Person während ihres Aufenthalts im Gefängniss nicht bilden, so kann sie andererseits aber doch nach dem Gesammt-Verhalten eines Gefangenen die Hoffnung hegen, dass der Betreffende zur Einsicht seines bisher verfehlten Lebenswandels gekommen ist, dass er gute Vorsätze für die Zukunft gefasst hat, und dass er anscheinend auch die nöthige Energie und Selbstzucht besitzt, um seine guten Vorsätze nach seiner Entlassung in die That umzusetzen.

Durch § 361 No. 3 bis 8 des R.-Str.-G.-B. werden bestraft: 1. Landstreicher, 2. Bettler, 3. Spieler, Trunkenbolde und Müssiggänger, 4. Prostituirte, 5. Arbeitsscheue, 6. Obdachlose.

Die Gründe, welche zu der Uebertretung des Gesetzes und zur Verurtheilung geführt haben, sind zu suchen

1. in Leichtsinn oder in widrigen Verhältnissen,
2. in Arbeitsscheu, Trunksucht oder stark ausgeprägter Sinnlichkeit.

Die durch Leichtsinn oder widrige Verhältnisse auf die Bahn der Vagabondage gerathenen Personen sind in vielen Fällen zu retten, wenn rechtzeitig die richtigen Mittel angewendet werden.

Neben den durch widrige und schwierige Lebens- oder Arbeitsverhältnisse zum Betteln und Landstreichen getriebenen Personen, deren schlechte Neigung vielfach gehoben wird, wenn die Ursache fortfällt, sind es meistens jugendliche Personen, welche aus Leichtsinn theils durch eigene, theils durch fremde Schuld auf den Weg des Verderbens gedrängt sind. Uneheliche Geburt, Verwahrlosung in der Erziehung, schlechte Beispiele u. s. w. haben dazu beigetragen, sie immer wieder mit dem Gesetze in Konflikt

zu bringen. Die durch letzteres auf Landstreicherei, Bettelei u. s. w. festgesetzten Strafen reichen in vielen Fällen nicht aus, die schlechten Neigungen zu brechen. Hier kann nur eine länger dauernde Strafe wirken. Kommen solche Personen in eine Anstalt, gleichgültig ob Gefängniss oder Arbeitshaus, in welcher ihnen der ganze Ernst des Lebens entgegentritt, und kann ihnen bei längerem Verweilen dort der Werth des Fleisses, des Gehorsams, der Gottesfurcht zur Erkenntniss und zur vollsten Uebung gebracht werden, dann werden sie sich aus dem Schlamme, in dem sie schon versunken sind oder zu versinken drohen, erheben können.

Ein solches Mittel muss aber rechtzeitig angewendet werden, und das ist es leider, woran so manchesmal alle Anstrengungen der Strafvollzugsbehörde scheitern.

Aus den Erfahrungen meiner langjährigen Thätigkeit an einer grossen Arbeitsanstalt möchte ich hier hervorheben, dass die Zahl der Vorstrafen, ehe die Ueberweisung erfolgt, sowohl bei den erstmalig Ueberwiesenen, wie auch bei den Rückfälligen jetzt bedeutend grösser ist, wie früher. Es ist gar keine Seltenheit, dass erstmalig Ueberwiesene vorher schon 30—50 und noch mehr Haftstrafen erlitten haben; sehr viele, wenn nicht die meisten jugendlichen Corrigenden kommen mit ebenso vielen Vorstrafen, wie sie Lebensjahre haben, in die Arbeitshäuser.

Bei den Rückfälligen kann man oft nicht begreifen, wie die Zeit zwischen den Ueberweisungen zur Verbüssung der vielen Haftstrafen ausgereicht hat. Statistisch kann nachgewiesen werden, dass, während vor 10 bis 12 Jahren von den zum erstenmal Ueberwiesenen nur ein kleiner Prozentsatz (8 %) 6 oder mehr Vorstrafen hatten, jetzt annähernd 50 % derselben mehr wie 6 mal gerichtlich vorbestraft sind.

Ebenso wie ein leiblich Kranker in einer zu weit vorgeschrittenen Krankheit nur selten bei einem Arzte Hülfe und Rettung findet, und ihm das „zu spät“ meistens entgegenschallt, so geht es auch der grössten Zahl der Corrigenden; sie kommen zu spät in das Arbeitshaus und

sind in vielen Fällen schon von vornherein als rettungslos zu bezeichnen.

Ausser den mehr aus Leichtsinn und unter dem Drucke von widrigen Verhältnissen handelnden Individuen füllen ferner die Arbeitshäuser die in Arbeitsscheu, Trunksucht und gemeiner Sinnlichkeit versunkenen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die durch die Hartnäckigkeit, mit welcher sie an ihrem Laster festhalten, die ganze in ihnen liegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit erkennen lassen. Der grösste Theil derselben hat in den meisten Fällen schon bei den eigenen Eltern ein derartiges Beispiel vor Augen gehabt oder ist von diesen angeleitet worden und hat sich von Jugend auf dem einen oder anderen dieser Laster hingegeben. Diese Menschen sind nicht nur in sich selbst entartet, sondern sie handeln auch oft genug mit überlegter Bosheit, mit Tücke und mit dem besonders schädlichen Bestreben, unheilvollen Einfluss auf Mitgenossen auszuüben. Daher schreibt sich denn auch die tiefe moralische Verderbtheit, die einen Vagabonden gefährlicher erscheinen lässt, als den Verbrecher im Zuchthause, der oft nur des einen Verbrechens, für welches er büsst, sich schuldig gemacht hat, und den dann auch die erlittene Strafe von neuen Fehltritten abhält. Der berufsmässige Landstreicher und Bettler, der gewohnheitsmässige Trunkenbold und die gewerbsmässige Prostituirte kehren fort und fort wieder, Strafe und Nachhaft sehen sie als ein, zuweilen unvermeidliches, Unglück an, ohne jedoch, wenn sie davon getroffen werden, zur Einsicht und später zu einem rechtschaffenen Lebenswandel gebracht zu werden.

Sollte es indessen bei einzelnen solcher Personen, die sich vielfach aus Klugheit während der Haft ganz tadellos führen, wirklich vorkommen, dass sie zur ernstlichen Einsicht ihres Lasterlebens gelangen und gute Vorsätze fassen, sollten sie auch den oben erwähnten Versuchungen nach der Entlassung zu widerstreben sich befleissigen, so wird doch in den allermeisten Fällen die ihnen innewohnende Energielosigkeit sie auf der Bahn, auf die sie einmal

gerathen sind, festhalten und immer tiefer in's Verderben führen; sie finden nicht die Kraft in sich, den Kampf um's Dasein ehrlich und siegreich zu bestehen und die sich ihnen entgegenstellenden widrigen Umstände zu überwinden.

Sind diese Personen neben ihrer Arbeitsscheu, ihrer Trunksucht u. s. w. auch zum Verbrechen gekommen, dann bieten sie noch viel weniger Aussicht zur Besserung, sie lernen sich vielmehr wohl fühlen in dem Schlamme, in dem sie versunken sind, und legen ständig den Kreislauf zwischen Arbeitsanstalt, Gefängniss und Zuchthaus zurück.

Wenn auch die Straf- und Arbeitsanstaltsbeamten an dem Grundsatze „Niemanden und Nichts aufgeben" festhalten und den Erfolg ihres Wirkens dem lieben Gott anheimstellen müssen, so darf man doch dreist sagen, dass die Versuche, bei den häufig rückfälligen Vagabonden Besserung zu erzielen, von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden müssen. Bei diesen Personen kann es verantwortet werden, sie unter allen Umständen dem Arbeitshause zuzuführen; es tritt dann der Sicherungszweck der Arbeitsanstalten in Kraft, und sind hierdurch die Vagabonden für einige Zeit der menschlichen Gesellschaft entzogen und können ihren unheilvollen Einfluss nicht auf andere Menschen ausüben.

Aus dem Vorstehenden dürfte hervorgehen, dass ich mich weder für eine allgemeine Bejahung der aufgeworfenen Frage, noch für eine unbedingte Verneinung aussprechen kann.

Eine ernst prüfende Strafvollzugsbehörde wird auch in den eintretenden Fällen niemals oder nur sehr selten Grund haben, die Bedingungen, welche in der Frage gestellt sind, als erfüllt anzusehen, wenn es sich um rückfällige Arbeitshäusler handelt.

Indessen befinde ich mich mit der weitaus grössten Zahl, beinahe allen Vorstehern von Arbeitshäusern in Uebereinstimmung, wenn ich die Fälle, in welchen der Vollzug der korrektionellen Nachhaft unter den in der

Frage genannten Bedingungen ausgesetzt werden soll auf solche Individuen beschränkt sehen möchte, die zum ersten oder höchstens zum zweiten Male der Landes-Polizeibehörde überwiesen worden sind, und auch in Bezug auf die Zahl ihrer Vorstrafen zu der Hoffnung berechtigen, dass sie ihre guten Vorsätze ausführen werden.

Meine Beantwortung der gestellten Frage, die ich als These aufzustellen mir erlaube, lautet daher:

> Es unterliegt keinem Bedenken, die zuständigen Landes-Polizeibehörden darauf hinzuweisen, dass es sich empfiehlt, bei den gemäss § 362 des R.-Str.-G.-B. der Landes-Polizeibehörde überwiesenen Individuen den Vollzug der korrektionellen Nachhaft in den Fällen auszusetzen, in welchen sich die Nachhaft an die Verbüssung einer längeren kriminellen Strafe (mindestens ein Jahr) anschliessen würde, sofern diese Personen zum ersten oder höchstens zum zweiten Male der Landes-Polizeibehörde überwiesen sind, nicht mehr wie sechs Vorstrafen wegen der im § 361 No. 3 bis 8 angegebenen Uebertretungen erlitten haben, und während der kriminellen Strafe nach dem Gutachten der Strafvollzugsbehörde sich gut geführt haben und durch ihr Gesammtverhalten zu der Hoffnung berechtigen, dass sie ihre guten Vorsätze nach der Entlassung zur Ausführung bringen werden.

---

b) Von **Dr. Preetorius,** Ober-Staatsanwalt in Darmstadt.

I. Durch die Nebenstrafe des § 362 Absatz 2 Str.-G.-B. soll — abgesehen von der dadurch bewirkten Abschreckung — vor allem die Besserung des Verurtheilten erstrebt werden. Die Einrichtung der korrektionellen Nachhaft fusst auf der Erfahrung, dass die Uebertretungen des § 361 Pos. 3—8 Str.-G.-B. vornehmlich durch Arbeitsscheu, durch

Abneigung gegen eine geregelte gewohnheitsmässige Thätigkeit erzeugt werden, dass also die Besserung des wegen solcher Uebertretung Verurtheilten nur durch zwangsweise Gewöhnung zur Arbeit erreicht werden kann. Diese bessernde Wirkung vermag der Vollzug der Hauptstrafe nicht herbeizuführen: denn einerseits ist deren Dauer zu kurz — es kann nur auf Haft bis zu sechs Wochen, im Falle der Konkurrenz (§ 77 Absatz 2 Str.-G.-B.) bis zu drei Monaten erkannt werden — und andererseits ist auch in der überwiegenden Mehrzahl der zum Vollzug der Haftstrafen bestimmten Amtsgerichtsgefängnisse (Haftlokale) Gelegenheit zur Arbeit für die Gefangenen entweder nur zeitweise oder gar nicht geboten.

II. Dagegen sind in allen grösseren Strafanstalten, woselbst kriminelle Strafen verbüsst werden, Arbeitsbetriebe eingerichtet, an welchen die Sträflinge theilnehmen müssen. Hier ist also die Möglichkeit des bessernden Einflusses der Arbeit, die erziehliche Wirkung der Arbeitsgewöhnung in ähnlichem oder gleichem Maasse gegeben, wie in den Arbeitshäusern, die zum Vollzug der korrektionellen Nachhaft dienen. Wird die kriminelle Freiheitsstrafe in einer Strafanstalt mit Einzelhaftsystem vollzogen, so tritt überdies zu dem bessernden Einfluss der Arbeit der Ausschluss moralisch schädigender Einwirkung dritter Personen, wie solche in den Arbeitshäusern, die wohl meistens nach dem System der Gemeinschaftshaft eingerichtet sind, kaum vermieden werden kann.

III. Gibt ein zur Ueberweisung an die Landespolizeibehörde Verurtheilter während der Verbüssung einer längeren kriminellen Freiheitsstrafe durch tadelloses Betragen, Fleiss und Eifer bei der Arbeit und ernstes Wesen zu erkennen, dass er gute Vorsätze gefasst und den festen Willen hat, inskünftige seinen Unterhalt durch ehrliche Arbeit zu verdienen, so darf der Zweck, den nach dem unter I. Gesagten die korrektionelle Nachhaft erstrebt, als erreicht angesehen und es kann dann der Vollzug dieser Nebenstrafe füglich entbehrt werden. Allerdings wird die

Frage, ob wirklich Besserung erzielt ist, mit Sorgfalt zu prüfen sein, insbesondere gute Führung allein nicht als ausschlaggebend betrachtet werden dürfen; denn gar häufig tragen gerade gewohnheitsmässige Verbrecher — Menschen, die in die Freiheit gelangt, sofort wieder dem Müssiggang und Laster verfallen — während ihrer Detention in der Strafanstalt ein tadelloses Betragen zur Schau.

IV. Seit dem Bundesraths-Beschluss betreffend die Festsetzung der korrektionellen Nachhaft auf Grund des § 362 Str.-G.-B. vom 26. Juni 1889 wird die durch die Ueberweisung der Landespolizeibehörde ertheilte Befugniss zum Vollzug der korrektionellen Nachhaft in allen deutschen Bundesstaaten gegen Reichsangehörige in der Regel ausgenützt, d. h. die Landespolizeibehörden pflegen in allen Fällen, in denen auf Ueberweisung gerichtlich erkannt ist, die korrektionelle Nachhaft festzusetzen. Soweit es Reichsangehörige angeht, ist mithin die vom Gericht erkannte Ueberweisung an die Landespolizeibehörde heute in der Regel gleichbedeutend mit der Verurtheilung zur korrektionellen Nachhaft. Diese Uebung ist als ein wesentlicher Fortschritt in der Bekämpfung des Landstreicherthums zu bezeichnen, da die Hauptstrafe (Haftstrafe) von den hier in Betracht kommenden Elementen kaum als Strafe empfunden wird, dagegen die grosse Anzahl von Berufungen gegen solche Verurtheilungen, mit welchen gleichzeitig auf Ueberweisung erkannt worden ist, einen beredten Beweis liefert für den Respekt, den jene Nebenstrafe einflösst. Immerhin lässt auch der dermalige Zustand mancherlei zu wünschen übrig: die Landespolizeibehörde setzt regelmässig die Nachhaft fest, ohne den Verurtheilten genauer zu kennen; denn der meist recht dürftige Inhalt der Akten reicht natürlich nicht aus, um ein zuverlässiges Urtheil über das Wesen des Verurtheilten und die Gründe zu gewinnen, die ihn auf die schiefe Bahn gebracht haben. Die Gerichte haben ausser dem *in concreto* vorgebrachten Beweismaterial zwar wenigstens den persönlichen Eindruck, den sie bei der Aburtheilung mit verwerthen; allein es ist nicht zu bestreiten,

dass bei der grossen Häufigkeit der fraglichen Aburtheilungen — insbesondere bei dem gerade hierbei vielfach geübten summarischen Verfahren des § 211 Absatz 2 Str.-Pr.-O. — eine sorgfältige individualisirende Behandlung der einzelnen Fälle nur schwer auszuführen ist. Dazu kommt, dass bei Entscheidung der Frage, ob auf Ueberweisung zu erkennen ist, bestimmte und wohlerwogene Gesichtspunkte gar häufig nicht in's Auge gefasst werden. Es ist daher nicht zu vermeiden, dass nicht bloss manchmal Personen, die nach ihrem ganzen Leben und Treiben unbedingt in's Arbeitshaus gehören, bei ihrer Aburtheilung aus § 361 Pos. 3—8 Str.-G.-B. ohne Ueberweisung durchschlüpfen, sondern dass die Ueberweisung auch hin und wider Individuen trifft, bezüglich deren die Unterbringung im Arbeitshaus gewiss nicht angezeigt ist, wie z. B. kraftlose Greise oder Krüppel, die erwerbsunfähig sind, Jugendliche, die in Folge häuslicher Vernachlässigung gefehlt haben u. s. w. Wenn also in denjenigen Fällen, in welchen die korrektionelle Nachhaft sich an die Verbüssung einer längeren Freiheitsstrafe anschliessen würde, die Beurtheilung des Bestraften ergänzt wird durch das Gutachten der Strafvollzugsbehörde, das sich stützt auf genaue Kenntniss der Person und der individuellen Verhältnisse, so muss dies als eine überaus werthvolle Bereicherung des Materials begrüsst werden, auf Grund dessen die Landespolizeibehörde ihre Verfügung trifft.

V. Wenn ich mich nach alledem für die Bejahung der Frage ausspreche, so möchte ich noch Folgendes hinzufügen:

1. Nicht die Strafvollzugsbehörde im gewöhnlichen Sinne des Wortes, d. h. die Staatsanwaltschaft, sondern die Beamten der Strafanstalt sind am besten im Stande, Wahrnehmungen über eine etwaige innere Wandlung des Sträflings zu machen. Da aber wohl in allen grösseren Strafanstalten die Einrichtung der Beamtenkonferenzen besteht, so soll nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, dass das „Gutachten der Strafvollzugsbehörde“ im

weiteren Sinne zu verstehen ist und die Meinung der Beamtenkonferenz der Strafanstalt in sich begreifen soll.

2. Ich halte es für bedenklich, die Aussetzung des Vollzugs der korrektionellen Nachhaft nur in den Fällen in Erwägung zu ziehen, wo die vorher zu verbüssende kriminelle Strafe mindestens ein Jahr beträgt. Es soll keineswegs verkannt werden, dass nur das Verhalten des Sträflings während einer längeren Kriminalstrafe ausreichende Anhaltspunkte zu einer erschöpfenden Beurtheilung seines Charakters an die Hand geben kann. Unter Berücksichtigung meiner Ausführungen sub. IV. oben kann ich mir aber sehr wohl Fälle denken, wo der Zeitraum eines halben Jahres vollauf genügt, um die Strafvollzugsbehörde zu der Ueberzeugung zu bringen, dass bei dem betreffenden Sträfling der Vollzug der korrektionellen Nachhaft eine ungerechtfertigte oder überflüssige Massregel wäre. Es dürfte deshalb zu erwägen sein, ob nicht die in der Frage zu den Worten „einer längeren kriminellen Strafe" beigesetzte Erläuterung „mindestens ein Jahr" entweder ganz wegzulassen oder in „mindestens ein halbes Jahr" abzuschwächen wäre.

Gutachten

zu Frage 33 der Zusammenstellung Band 31, Seite 371.

Von **E. E. Freund**, Abtheilungsinspektor und Stellvertreter des Direktors a. d. K. P. Strafanstalt Hoheneck.

Ist es gerechtfertigt, dass erwachsene Zuchthaus- und Gefängnisssträflinge, die ihre Strafe in gemeinsamer Haft verbüssen, auch an Wochentagen Schulunterricht erhalten?

Sind alle Gefangene zur Theilnahme am Schulunterricht zu verpflichten oder welche können davon entbunden werden?

Soll der Schulunterricht im Strafhause sich lediglich im Rahmen der Aufgaben einer Volksschule bewegen oder soll er da, wo fortbildungsfähige Schüler vorhanden wären, über denselben hinausgehen?

Es ist mit Freuden zu begrüssen, dass die bevorstehende Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten die Frage des Unterrichtes für erwachsene Zuchthaus- und Gefängnisssträflinge auf ihre Tagesordnung gesetzt hat; denn es gibt keine Seite des Strafvollzuges, über welche die Stimmungen noch immer soweit auseinander gehen als den Unterricht. Nicht nur von aussen her kommen oft höchst merkwürdige Urtheile über ihn; auch unter den Strafanstaltsbeamten selbst sind die Ansichten über die Berechtigung desselben noch sehr getheilt. Ja, ich fürchte, dass die bevorstehenden Verhandlungen den Beweis liefern werden, wie nicht einmal die Strafanstaltslehrer über alle Unterrichtsfragen einerlei Ansicht sind. Dass solche Zustände aber für die Sache selbst und für deren Erfolg nicht günstig sein können, muss ohne Weiteres einleuchten. Sind doch eben in Folge dessen trotz der in den Hausordnungen für die Strafanstalten hinsichtlich des Unterrichtes getroffenen Bestimmungen die in den einzelnen Anstalten für diesen bestehenden Einrichtungen ganz verschieden. Natürlich! Der eine Anstaltsvorstand legt eben besonderen Werth auf den Unterricht und gewährt ihm deshalb in seiner Anstalt eine weitgehende Ausgestaltung; ein anderer dagegen hat eine sehr geringe Meinung von dem Unterrichte und räumt ihm darnach eine ganz untergeordnete Stellung ein. Weit entfernt davon, für alle Verhältnisse schablonenmässige Ordnung zu fordern, muss aber doch verlangt

werden, dass die Einrichtungen gleichartiger Anstalten auf einheitlichen Prinzipien ruhen. So wie das nun im Bezug auf Verpflegung, Arbeitsverhältnisse, Disziplin u. s. w. der Fall ist, so muss allenthalben auch der Unterricht in gleicher Weise geregelt werden. Wer aber meinen wollte, dass solche Regelung auf Grund der bereits erwähnten hausordnungsgemässen Bestimmungen erzielt werden könne, der müsste nicht wissen, dass Einheitlichkeit dieser Bestimmungen nicht einmal für die deutschen Staaten besteht. Und wenn z. B. darin der Zweck des Unterrichtes dahin festgestellt wird, denjenigen Gefangenen, welche in den Elementen der Volksschule wesentlich zurückgeblieben sind, die nöthige Nachhilfe zu gewähren, so entspricht das den gegenwärtigen Schulverhältnissen — wenigstens insoweit die deutschen Schulen in Frage kommen — nicht mehr. In Sachsen z. B. sind die Volksschulen einschliesslich der gesetzlich allgemein eingeführten Fortbildungsschule so wohlorganisirt, dass es der Nachhilfe für Leute im Alter von 18 Jahren und darüber durch die Strafanstalt nicht mehr bedarf. Sollten ihr dann und wann aber doch einzelne Gefangene mit hervorragend vernachlässigter Schulbildung vorkommen, so rechtfertigt solche Erscheinung nicht, dass man im Allgemeinen dem Unterrichte eine so untergeordnete Stellung anweist, indem man ihn einfach zum Lückenbüsser macht. Die Gründe, welche früher für die Einführung des Unterrichtes für erwachsene Zuchthaus- und Gefängnissssträflinge massgebend gewesen sind, treffen also nicht mehr zu; die darauf bezüglichen Bestimmungen und Einrichtungen entsprechen demzufolge nicht mehr den thatsächlichen Verhältnissen:

Es ist deshalb wünschenswerth, dass der Unterricht für erwachsene Zuchthaus- und Gefängnissssträflinge umgestaltet und nach einheitlichen Grundsätzen geordnet werde.

Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer solchen Reform ist sicherlich auch der Grund gewesen,

dass man die Unterrichtsfrage für die Tagesordnung der in Aussicht stehenden Versammlung gewählt hat. Vor Behandlung der drei nach dieser Richtung hin gestellten Fragen sei es gestattet, einige Bemerkungen vorauszuschicken über die Nothwendigkeit und den Zweck des Unterrichts überhaupt für die hier in Frage kommenden Anstalten.

Es ist schon oben ausgesprochen worden, dass der Unterricht, welcher den Zweck verfolgt, lückenhafte Kenntnisse auszubessern, nicht in die Strafanstalt gehört. Der gleichen Ansicht ist Herr Geheimer Regierungsrath Böhmer, Direktor der Königlichen Strafanstalten zu Waldheim i. S., der in seinem, bei der Generalversammlung der Vereine zur Fürsorge für die aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen im Jahre 1891 in Dresden gehaltenen Vortrage*) hierzu sagt: „Macht ein junger Mann in der Freiheit sich einer Verirrung schuldig, so wird ihm sein Vater das Verwerfliche seines Thuns begreiflich machen, ihn entsprechend ermahnen und überwachen; allein wird er seinen Sohn wieder auf die Schulbank setzen? Es ist nun zunächst erwiesen, dass die Gefangenen im Betreff ihrer Schulbildung nicht verschieden sind von den freien Leuten, mit denen sie gleichen Unterricht genossen haben. Die Schulverhältnisse der Gefangenen sind darum ebenso ein Nachweis für den Stand und Fortschritt des Schulwesens, wie die in Sachsen seit den 30er Jahren geführten Tabellen bezüglich der Schulkenntnisse der beim Militär eingestellten Rekruten. Ebenso ist die Thatsache, dass einzelne Gefangene, die früher nachweislich ordentlichen Schulunterricht genossen haben, bei ihrem Eintritte in die Strafanstalt lückenhafte Kenntnisse zeigen, im Leben allgemein zu beobachten und dadurch erklärlich, dass mit der Zeit bei mangelnder Uebung mehr und mehr vergessen wird, was die Schule mitgegeben hat. Es steht hiernach

---

*) Abgedruckt: „Blätter für Gefängnisskunde", 26. Band, 5. und 6. Heft, S. 233 ff.

der grössere oder geringere Mangel an Schulkenntnissen in keinem ursachlichen Zusammenhange mit dem Verbrechen. Kein Mensch kommt in's Strafhaus, weil er kaum addiren oder seinen Namen nicht schreiben kann. Nicht Wissens- sondern Willensschwäche führt in's Strafhaus!" Und weiterhin fährt Herr Geheimer Regierungsrath Böhmer fort: „Der auf die vernachlässigte Schulbildung seiner Zeit basirte Unterricht erwachsener Gefangener ist demnach nicht zu rechtfertigen, er macht die Strafanstalt zu einer Schulanstalt und wird für den Gefangenen zum Privileg dem freien Manne gegenüber, der die Woche über sein Brod verdienen muss."

Während ich nicht anstehe, den letzten Abschnitt schlankweg zu unterschreiben, gestatte ich mir, zu den zuerst zitirten Ausführungen des Herrn Geheimen Regierungsrath zu bemerken, dass es sich übrigens wohl schwerlich nachweisen lassen dürfte, dass gerade die in der Strafanstalt erlangten weiteren Schulkenntnisse es gewesen seien, wodurch jemand vor Rückfall bewahrt wurde. Mir würde es sogar als eine nicht geringe Selbstüberschätzung erscheinen, wenn man behaupten wollte, die Strafanstalt könne mit dem Unterrichte in verhältnissmässig kurzer Zeit das erreichen, was die Schule durch jahrelange systematische Unterweisungen nicht zu schaffen im Stande war.

„Und doch", müssen wir mit den Worten des Herrn Geheimen Regierungsrath Böhmer fortfahren, „kann der Unterricht für erwachsene Gefangene nicht entbehrt werden, selbst wenn ihre Kenntnisse lückenlose wären!"

Willensschwäche, ist gesagt worden, führt zumeist in's Strafhaus. Belege für die Wahrheit dieses Wortes bieten sich leider in Menge dar. Die vielfach geradezu jämmerliche Erziehung unserer Zeit und die in weiten Kreisen heutzutage herrschenden verwerflichen Lebensanschauungen erzeugen Charaktere in erschreckender Anzahl, die nachher die gewaltige Konkurrenz im Kampfe um's Dasein für die Dauer nicht auszuhalten vermögen, der stündlich lauernden

Versuchung nicht erfolgreich widerstehen können und eigne Leidenschaft sieghaft zu bekämpfen nicht im Stande sind. Schwankend und haltlos fallen sie, oft trotz der besten Vorsätze, endlich doch dem Verderben anheim und kommen in's Strafhaus. Denen für die Folge aus der Noth zu helfen, ist Aufgabe der Anstalt. Auf dieses Ziel haben alle ihr zu Gebote stehenden Faktoren: Arbeit, Disziplin, Seelsorge und auch der Unterricht los zu steuern. Erfolg ist für ihn dabei um so eher zu erhoffen, als alle seine Einwirkungen an einen bereits gereifteren Verstand appelliren dürfen.

Es kommt jedoch noch ein anderer Moment in Frage. Trotz weitgehender Fürsorge durch Arbeit, Lektüre u. s. w. ist, wie auch Herr Geheimer Regierungsrath Böhmer in seinem Vortrage ausdrücklich hervorhebt, die Anstalt nicht in der Lage, für die Dauer dem geistig abschwächenden und entnervenden Druck der Strafe zu begegnen. Ebenso wie der Magen bei fortgesetztem Genusse abwechslungsarmer Kost erschlafft, so ergeht es dem Geiste in des Anstaltslebens ewig gleichgestellter Uhr. Handelt es sich nun gar darum, verschiedenen Gefangenen um ihrer Berufsverhältnisse willen, denen sie nach ihrer Entlassung womöglich wieder zugeführt werden möchten, die nöthige Fertigkeit zu erhalten, dann ist der Unterricht dazu da, durch seine Uebungen im Rechnen, Deutsch und dergleichen die erforderliche geistige Gymnastik zu bieten, welche die Gefangenen vor geistigem Rückschritt, vor geistiger Versumpfung bewahrt.

Bedenken wir weiter, welche Ideenkreise es waren, in denen sich ein nicht geringer Prozentsatz der Sträflinge bei ihrem seitherigen liederlichen Lebenswandel bewegt haben; welche Bilder sich ihren Seelen im fortgesetzten Verkehr in den Höhlen des Lasters, an den Stätten raffinirtesten Genusses eingeprägt haben! Ueberlegen wir ferner, was der gewissenlose Spekulationsgeist der Kolportage-Litteratur gegenwärtig unserem Volke in Wort und Bild zu bieten wagt! Ist es also ein Wunder, wenn

Menschen, die derartigem Einflusse unterstanden haben, der Blick und Sinn für alles Edle und Schöne verloren gegangen ist?

Von der Weckung und Pflege derselben hängt aber das Gelingen sittlicher Besserung mit ab. Wenn nun auch die Pflege des Wohlgefallens an dem Edlen und Schönen schon bei Auswahl der Arbeitszweige gewiss nicht unberücksichtigt bleibt, wenn aus demselben Grunde insbesondere mit grösster Gewissenhaftigkeit bei Auswahl der Bücher für die Gefangenen-Bibliotheken verfahren wird, wenn dieser erziehliche Zweck auf mancherlei andere Art und Weise gefördert werden kann, so geschieht das meines Erachtens mit dem sichersten Erfolge durch die unmittelbaren Einwirkungen des Lehrers beim Unterrichte.

Kommen nun die lieben Sonn- und Feiertage, an denen die Werktagsarbeit ruht, so sorgt zwar der Gottesdienst dafür, die Gefangenen zum Nachdenken anzuregen, man gibt ihnen auch Lektüre für die übrige Zeit des Tages in die Hand; allein, die dadurch gebotene Anregung reicht, wie die Erfahrung lehrt, wenigstens für viele Gefangene nicht aus, um die Langeweile, den schlimmsten Feind des Strafhauses, fern zu halten. Niemand anders als dieser verschuldet die an solchen Tagen zuweilen vorkommende grössere Zahl von Strafanzeigen. Wenn der Unterricht es versteht, da helfend einzugreifen, dann stellt er sich gleichzeitig in nicht zu unterschätzender Weise in den Dienst der Disziplin des Hauses.

Wir sagen nach diesen Erörterungen:

Der Unterricht ist auch für erwachsene Zuchthaus- und Gefängnisssträflinge nöthig; aber nicht zur Ausbesserung lückenhafter Kenntnisse, sondern als Mittel zur Bekämpfung der verderblichen Willensschwäche, zur geistigen Gymnastik, zur Pflege des Sinnes für das Edle und Schöne, sowie zur Unterstützung der Disziplin.

Nach diesen mehr einleitenden Ausführungen nunmehr zur Behandlung der für die beabsichtigten Verhandlungen aufgestellten drei Fragen.

Die erste derselben lautet:

Ist es gerechtfertigt, dass erwachsene Zuchthaus- und Gefängnisssträflinge, die ihre Strafe in gemeinsamer Haft verbüssen, auch an Wochentagen Unterricht erhalten?

Nach dem Wortlaut dieser Frage scheint die Ansicht zu bestehen, dass in den unterrichtlichen Einrichtungen zwischen Einzel- und Gemeinschaftshaft ein Unterschied zu machen sei, insbesondere insofern, als man ihn für die erstgenannte Haftart anders organisirt zu wissen wünscht. Gewiss ist zuzugeben, dass für die Zellenhaft in mancher Beziehung andere Maassnahmen nothwendig sind als für die Gemeinschaftshaft. Das liegt eben in der Eigenart der Zelle und in dem Einflusse, den sie auf den von Natur zur Geselligkeit geschaffenen Menschen ausübt. Für viele Gefangene, die trotzdem aus triftigen Gründen isolirt werden müssen, ist sie auf die Dauer sogar nicht ohne Bedenken. Allerhand Verbildungen des Charakters, Störungen im Gemüthsleben, Selbstmordversuche aus Verzweiflung würden unter Umständen die Folge sein, wenn die Zellengefangenen nicht unter besondere Aufsicht und Fürsorge gestellt würden. Dass für diesen Zweck der Unterricht sehr geeignet ist, beweist am Besten der weit günstigere Erfolg, der mit diesem bei Isolirten im Vergleich zu den Sträflingen der Gemeinschaftshaft erzielt wird. Ich denke mit Freuden an die in der Frühe der Sonntagsmorgen von mir an jugendliche Zellengefangene ertheilten Unterrichtsstunden. Fast ausnahmslos hingen die Augen der 50 und mehr um mich gleichzeitig versammelten jungen Burschen an meinem Munde; denn die Geister machten ihr Recht auf Nahrung geltend. Bot der Unterricht doch zugleich auch die ersehnte Abwechslung im täglichen Einerlei, liess er den Einzelnen doch auf kurze Zeit vergessen, dass er im Gefängnisse sass.

Allein, liegen nicht ebenso gute Gründe für das Bestehen des Unterrichtes für diejenigen Gefangenen, die ihre Strafe in gemeinsamer Haft verbüssen, vor? Die Klagen über die unzureichende Zahl der Zellen sind gewiss auch heute noch vorhanden. Mancher Gefangene möchte in seinem eigenen Interesse nothwendiger Weise isolirt werden; er muss der Gemeinschaftshaft zugetheilt werden, weil es an disponiblen Zellen mangelt. Soll er deshalb nun auch noch des für ihn nöthigen Unterrichtes entbehren? In wieder anderen Fällen würde es aus ebenso beachtlichen Gründen bedenklich erscheinen, die Isolirung zu verfügen, trotzdem Unterricht auch für die betreffenden Leute sehr erwünscht ist. Sollen sie ihn nicht haben dürfen, weil er für die Gemeinschaftshaft nicht eingeführt ist? Wenn man ferner des nicht zu verkennenden ungünstigen Einflusses gedenkt, dem in der Gemeinschaftshaft die noch weniger verdorbenen Elemente durch die schlechteren unterstehen, der selbst durch die gewissenhafteste Aufsicht und die strengste Disziplin nicht zu bannen ist, so darf man kein Mittel preisgeben, durch das diesem Gifte entgegengewirkt zu werden vermag. Nun thun dies ja die Gottesdienste und die Seelsorge. Sie reichen zu diesem Zwecke meines Erachtens aber nicht aus und werden die von Seiten des Unterrichtes gebotene Hilfe gewiss freudig begrüssen. Und schliesslich gelten alle oben zum Erweise der Nothwendigkeit des Unterrichtes für erwachsene Zuchthausgleicher und Gefängnissssträflinge angeführten Gründe doch in Weise wie für die Isolirten auch für die Sträflinge der Gemeinschaftshaft. Meine Meinung geht deshalb dahin:

In Rücksicht auf die Zwecke des Unterrichtes überhaupt, sowie auf die besonderen Eigenthümlichkeiten jeder Haftart erscheint es nicht angezeigt, in den Einrichtungen für den Unterricht einen Unterschied zu machen zwischen Einzel- und Gemeinschaftshaft.

Zum andern ist nach der ersten Frage eine Aussprache gewünscht über die Zeit, zu welcher der Unterricht ertheilt werden soll.

Von Haus aus hat man ihn auf die Tage verlegt, an denen er anderwärts auch ertheilt wird, auf die Wochentage. Das ist ganz natürlich; denn man verfolgte mit ihm in der Strafanstalt in erster Linie denselben Zweck wie in der Schule, den des Lernens und sah ihn in Folge dessen als eine Arbeit für den Gefangenen an wie jede andere. Der in Punkt 2 der gegenwärtigen Ausführungen betreffs des Unterrichts festgestellte Standpunkt gibt der Sache jedoch eine andere Lage, und es muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass die Strafanstalt keine Unterrichtsanstalt ist. Für sie ist und bleibt die Arbeit, für die bekanntlich ein grosser Theil der Gefangenen das Rezept verloren hat, die Hauptsache; Wiedergewöhnung derselben an angestrengte dauernde Thätigkeit also die erste Pflicht. Die Erreichung dieses Zweckes wird der Unterricht durchkreuzen oder doch hemmen, wenn durch öftere Unterbrechungen der täglichen Arbeit in Folge dazwischen liegender Schulstunden den Wünschen nach Abwechslung möglichst Rechnung getragen wird. Nach meinen Erfahrungen hat übrigens gerade die beim Wochentagsunterrichte unumgängliche Schmälerung der Arbeitszeit dem Unterrichte von jeher die meisten Gegner zugeführt. Die im Arbeitswesen thätigen Beamten sehen in ihm einen Hemmschuh, der sie in der Durchführung ihrer manchmal gar nicht leichten Dispositionen nur hindert. Und nicht zuletzt sind es öfters Gefangene selbst gewesen, die mit Bitten um Dispensation von den Schulstunden kamen mit der Begründung, dass sie die für diese angesetzte Zeit lieber zur Arbeit verwenden möchten, um für sich oder die Ihrigen einen Sparpfennig mehr zu erübrigen. Kein Wunder, wenn der Unterricht unter solchen Umständen nur die Rolle des Aschenbrödels spielte und mit rechtem Segen niemals arbeiten konnte. Um beide, Arbeit und Unterricht, zu ihrem Rechte gelangen zu lassen, gibt es keinen besseren Ausweg,

als den letzteren auf den Sonntag zu verlegen. Eine Ausnahme hiervon ist nur zu machen mit dem Religionsunterrichte und — wofern man sich für ihn interessiren sollte — für den später noch zur Besprechung gelangenden Unterricht für kirchlichen Gemeindegesang, sowie mit den Uebungen für das Kirchensängerchor. Diese Stunden sind auf Wochentage zu verlegen; die ersteren wegen des am Sonntage stattfindenden Gottesdienstes, die letzteren, weil sie nicht als Unterricht im eigentlichen Sinne des Wortes angesehen werden können.

Vielleicht wird man geneigt sein, meine Vorschläge auf Grund unserer ersten Frage für die Gemeinschaftshaft zu acceptiren, während man sie für die Zellenhaft zurückweisen möchte mit der Begründung, dass für diese einmaliger Unterricht in der Woche ausser der Religionsstunde zu wenig sei. Solchem Einwande würde zunächst zu entgegnen sein, dass es für die Strafanstalt doch wahrlich nicht auf die Anzahl der Stunden ankommt, sondern lediglich darauf, dass die ganzen unterrichtlichen Einrichtungen derart sind, dass durch sie die beabsichtigten Zwecke mit möglichster Sicherheit erreicht werden. Ausserdem ist dazu noch zu bemerken, dass alle vorhin gegen den Wochentagsunterricht erhobenen Bedenken insbesondere auch für die Einzelhaft zutreffen. Ja, es kommt sogar noch das Moment hinzu, dass durch tägliche stundenlange Unterbrechungen der Isolirung, welche durch den Wochenunterricht bedingt wären, die Wirkung der Zelle erschüttert oder geradezu hinfällig werden würde. Machen sich solche Unterbrechungen doch ohnehin noch öfter als erwünscht nöthig aus allerlei anderen unabweislichen Veranlassungen! Und dann möchte ich schliesslich noch die Frage aufwerfen, zu welcher Zeit der Unterricht gerade für Zellengefangene geeigneter sei als am Sonntage, wo ausser den für den Gottesdienst in Anspruch genommenen Stunden noch Zeit genügend übrig bleibt, der bösen Geister viele zu entfesseln? Der bekannte frühere Direktor der Strafanstalt Zwickau, Geheimer Regierungsrath d'Alinge, hatte

die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit des Sonntagsunterrichtes längst erkannt und ihn deshalb für seine Anstalt bereits seit dem Jahre 1863 eingeführt, freilich neben ihm den Wochentagsunterricht noch bestehen lassen. Sollten für einzelne Gefangene die sonntäglichen Stunden wirklich nicht ausreichen, sondern weitere Unterweisungen sich nöthig machen, so bleibt dem Lehrer bei der vorgeschlagenen Organisation des Unterrichtes genügend Zeit, an Wochentagen gelegene Stunden auszuwählen und durch Einzelunterricht in der Zelle nachzuhelfen wo es fehlt.

Ich komme hiernach zu dem Resultate:

Ausser dem Religionsunterrichte, dem Unterricht für kirchlichen Gemeindegesang und den Uebungen für das Kirchensängerchor, welche sämmtlich aus besonderen Gründen auf die Wochentage zu verlegen sind, ist aller Unterricht auf den Sonntag zu verweisen.

Zwei etwaige Bedenken gegen diese Einrichtungen sollen vor Erledigung des Weiteren beseitigt werden. Das ist zunächst das eine, dass durch den Sonntagsunterricht der Würde und Weihe des Sonntags Eintrag gethan werde, und das andere, dass an der Undurchführbarkeit des Sonntagsunterrichtes die Verwirklichung der gemachten Vorschläge scheitern müsse.

Es ist nämlich thatsächlich die Befürchtung ausgesprochen worden, dass die von der Predigt gewünschte Wirkung unterdrückt werde, wenn der Unterricht den Gottesdienst so umrahmt, dass er diesem unmittelbar vorangeht und folgt. Ich theile diese Befürchtungen nicht. In freien Verhältnissen bringt doch auch Niemand, der die Kirche besuchen will, um sich für die Predigt zu sammeln, die Zeit vorher gänzlich unthätig zu! Oder ist eine vorherige Beschäftigung im Rechnen, Buchführung und dergleichen wirklich so ungeeignet, dass dadurch der Eindruck der Predigt gestört werden müsste? Ich bin der gegentheiligen

Ansicht und behaupte sogar, dass der Unterricht sehr oft Gelegenheit nehmen kann, z. B. im Lesen, im deutschen Aufsatz, die Predigt in ganz entsprechender Weise vorzubereiten oder die in derselben hervorgetretenen Gedanken zu befestigen. Uebrigens aber fällt für mich der Sonntagsunterricht nach Jak. 1, 27 unter die nach dem dritten Gebote an diesem Tage erlaubten Beschäftigungen.

Was nun die Durchführung desselben betrifft, so kann natürlich ein für alle Anstalten passender Rahmen nicht ohne Weiteres gegeben werden. Jede hat sich mit der betr. Organisation nach den ihr eigenen Verhältnissen zu richten. Um aber darzuthun, wie weit dieser Unterricht bei zweckmässiger Einrichtung sich ausgestalten lässt, sei es gestattet, in Kürze auf die bei der Anstalt Zwickau im Jahre 1889 von Herrn Geheimen Regierungsrath Böhmer geschaffenen Einrichtungen hinzuweisen, wie solche nun auch in gleicher Weise bei den Anstalten Waldheim und Hoheneck bestehen und in der Anstalt Hohnstein von Herrn Geheimen Regierungsrath Böhmer, als damaligen Direktor dieser Anstalt, bereits im Jahre 1885 geschaffen waren. Es waren bei meinem im Februar 1896 erfolgten Weggange dort vorhanden: vier Klassen für Rechnen, drei aufsteigende und eine parallele; zwei Klassen (parallele) mit je zwei Abtheilungen für deutschen Aufsatz; vier Schreibklassen, zwei parallele für Kurrentschrift, je eine für Lateinschrift und Zierschriften; je eine Klasse für Zeichnen und Buchführung. Die Stunden waren sämmtlich auf den Vormittag verlegt und dabei der Plan so eingerichtet, dass für jeden Gefangenen die Möglichkeit geboten war, an drei verschiedenen Unterrichtszweigen theilzunehmen. Der Nachmittag war im Interesse anderer Beschäftigungen, wie der Anfertigung der im Unterricht gestellten Aufgaben, des Vorlesens, Briefschreibens, privater Studien u. s. w., namentlich aber auch mit Rücksicht auf die beim Unterricht thätigen Beamten frei.

Obwohl nun dem Anstaltslehrer ausser der Organisirung und Ueberwachung des ganzen Unterrichtswesens auch der

Hauptantheil von den Stunden zufiel, so wäre es doch nicht möglich gewesen, diese sämmtlich ihm zuzuweisen. Es mussten andere geeignete Beamte herangezogen werden. Leicht waren solche gefunden, die in ihren früheren Stellungen als Offiziere oder Unteroffiziere bei der Ausbildung der Soldaten bereits in ähnlicher Weise thätig gewesen waren. Die Einrichtung bewährte sich, und jeder von den betheiligten Beamten hatte gar bald Gelegenheit, den Gewinn seiner Lehrthätigkeit für ihn selbst zu spüren. Herr Geheimer Regierungsrath Böhmer, der auch nach dieser Richtung hin aus Erfahrung sprechen kann, sagt in seinem mehrfach erwähnten Vortrage darüber: „Die Lehrthätigkeit öffnet den Weg zum Vertrauen des Gefangenen und fördert und erhöht dadurch den Einfluss der Beamten in disziplineller und erziehlicher Beziehung.“

Jetzt zur Behandlung der zweiten, für unseren Zweck gestellten Frage. Sie lautet:

Sind alle Gefangenen zur Theilnahme am Schulunterrichte zu verpflichten oder welche können entbunden werden?

Bei Beantwortung dieser Frage ist zunächst an der Unterscheidung zwischen Religions- und Sonntagsunterricht festzuhalten. Für jeden wird die Antwort auf die Frage eine andere sein. Wenden wir uns zuvörderst dem ersteren zu und fragen, welches Ziel er verfolgt. Es ist eben bei Feststellung der Zwecke des Anstaltsunterrichtes in erster Linie die sittliche Förderung der Gefangenen genannt worden. Zur Erreichung dieses Zieles ist der Religionsunterricht vor allem nöthig; denn Religiosität ist und bleibt die erste und stärkste Grundlage aller Sittlichkeit. Wenn aber in dieser Beziehung, wie früher schon bemerkt wurde, die heutige Erziehung viel verabsäumt und das Leben mit seinen schlimmen Einflüssen gar manches wieder verdirbt, so muss auf Ersatz dafür Bedacht genommen werden. Das ist nöthig für den freien Mann wie für den Zuchthaus- und Gefängnissstäfling. Katechismusunterredungen für die erwachsene

Jugend, Bibel- und Missionsstunden, besondere Andachtsübungen zur Advents- und Passionszeit sowie verschiedene, auf religiöser Grundlage ruhende Vereine sind in's Leben gerufen worden, um freien Leuten ausser den regelmässigen Gottesdiensten Gelegenheit zur Erbauung zu bieten. Wenn es noch möglich wäre, in Bezug auf die Benutzung dieser Veranstaltungen irgendwelchen Druck auf die grosse Menge auszuüben, so würde deren Segen für die sozialen Verhältnisse gewiss merklicher empfunden werden. Würden wir wohl, um nur einiges anzuführen, vaterlandsfeindliche Elemente in solcher Menge, Meineide in so erschreckend grosser Anzahl, soviele geradezu teuflische Vergehungen gegen die Sittlichkeit, gegen Leib und Leben, so traurige eheliche Verhältnisse aufzuweisen haben, wenn die Menschheit Gott wieder fände, wenn man dem Volke Religiosität und Glauben wiedergeben könnte?

Die Strafanstalt ist in dieser Beziehung immer noch besser daran. Sie hat wenigstens die Füglichkeit, die Benutzung der zur sittlichen Förderung gebotenen religiösen Anregung für alle Gefangenen zu bestimmen. Dass gerade für diese eine solche ohne Ausnahme nöthig ist, darüber können begründete Zweifel kaum bestehen. Oder wollte wirklich Jemand behaupten, weil dieser oder jener ein gewisses Lebensalter überschritten, oder zufolge seines Bildungsgrades im Leben die und die Stellung eingenommen, oder nach so und sovielmaliger Bestrafung noch nicht Umkehr gehalten habe, sei ein Einfluss auf sein Herz, eine Einwirkung auf seine Stellung zu Gott nicht mehr möglich? Wer möchte die Verantwortung für solche Behauptungen übernehmen? Hat doch auch ein Augustinus nach langer Irrfahrt erst seinen Gott wiedergefunden, hat doch der an sich hochbegabte Paulus viele Zeit nöthig gehabt zur Erkenntniss des wahren Heils und der mit dem Heilande gekreuzigte Schächer noch in der letzten Stunde seines verfehlten Lebens Gnade vor dem barmherzigen Gott gefunden!

Hinweg darum mit allen kleinlichen Einwänden gegen die Einführung eines obligatorischen Religionsunterrichtes

für Zuchthäuser und Gefängnisse. Sichern wir dem Einzelnen die Möglichkeit, als Gewinn aus der langen Zeit harter Gefangenschaft die Gewissheit seliger Gotteskindschaft mit hinwegnehmen zu dürfen. Wer weiss denn auch, ob wir uns mit unserem Urtheile über manche nicht täuschen? Kann nicht der, der sein Herz uns bis heute verschloss, unter dem gewaltigen Einflusse des heiligen Geistes uns die Pforte zu demselben doch noch öffnen? 1. Tim. 2, 4.

Keine Regel ohne Ausnahme — auch für unseren Fall nicht! Gewiss kann und wird es vorkommen, dass die Anstaltsdirektion für Einzelne wenigstens vorläufige Ausschliessung vom Religionsunterrichte verfügen, dass dem betr. Lehrer eine solche sogar erwünscht sein muss. Disziplinelle Bedenken vor allem können der Beweggrund zu derartiger Entschliessung sein. Manches harte Herz muss für Einwirkungen, wie sie der Religionsunterricht beabsichtigt, durch die Zucht des Strafhauses erst vorbereitet werden. Liesse man aber solche Elemente ohne Weiteres zu, so würde das nicht nur gänzlich ohne Segen für sie selbst geschehen, sondern es könnte dadurch unter Umständen die Würde des ganzen Unterrichtes und der Segen desselben für die übrigen Theilnehmer in Frage gestellt werden.

Ausserdem können aber noch mancherlei Gründe vorliegen, die es nöthig machen, dass der Direktion in jedem Falle die Ausschliessung eines Gefangenen von den Religionsstunden vorbehalten bleiben muss. Das werden, wie gesagt, nur Ausnahmen von der Regel sein; im Uebrigen muss die bereits gestellte Forderung aufrecht erhalten werden:

> Der Religionsunterricht ist für alle Gefangenen obligatorisch; für besondere Fälle bleibt jedoch der Anstaltsdirektion das Recht der Ausschliessung vorbehalten.

Wie vom Sonntagsunterrichte, so ist auch die Idee eines allgemeinen Religionsunterrichtes eigentlich nicht neu. In den sächsischen Strafanstalten hatte man schon früher

einen Anfang dazu gemacht, indem für besser gebildete Gefangene, die also des übrigen Unterrichtes nicht bedurften, besondere Religionsstunden eingeführt waren. Dieser kam in der Zwickauer Anstalt durchschnittlich 100—120 Mann zu Gute; die übrigen 600—700 gingen freilich ungerechtfertigter Weise leer aus. Weiter bestand neben dem Sonntagsgottesdienste eine sogenannte Wochenbetstunde. War dieselbe für die Gefangenen auch nicht ohne Segen, so vermochte sie doch den eigentlichen Religionsunterricht nicht zu ersetzen. Sind doch der Kanzel in Rücksicht auf ihre Würde immerhin gewisse Schranken gezogen in Bezug auf Ausdruck, Auswahl und Behandlung der Stoffe. Im Unterrichte dagegen können alle für das praktische Leben wichtigen Fragen, gegen deren Behandlung von der Kanzel aus denn doch Bedenken erhoben werden würden, ohne Scheu zur Besprechung gebracht werden.

Ganz einfach ist freilich die Arbeit nicht. Von der zweckmässigen Auswahl der Stoffe, von der Art und Weise ihrer Behandlung, von dem Ton und Geschick des Lehrers hängt ihr ganzes Gelingen ab. Handbücher, auf die er sich bei seinen Präparationen wirklich verlassen könnte, gibt es zur Zeit noch nicht. Katechetisch zu verfahren, ist nicht rathsam.

Das sind ja nicht geringe Schwierigkeiten; allein diese dürfen durchaus nicht von der Einführung des allgemeinen Religionsunterrichtes abhalten. Sie werden überall, wie das auch bei der Anstalt Zwickau der Fall war, leicht überwunden sein. Trotz manches anfänglichen Bedenkens war man bald allerseits von der Wohlthätigkeit der Einrichtung überzeugt. Für meine Person muss ich erklären, dass mir diese Stunden so an's Herz gewachsen waren, dass ich es nie überwinden werde, dieselben durch die Versetzung in meine gegenwärtige Stellung eingebüsst zu haben. Dass der Unterricht auch von den Gefangenen geschätzt wurde, davon ergaben sich die unzweideutigsten Beweise. Jung und Alt, Gebildete und Ungebildete nahmen gern Theil daran. Selbst die Art Leute, die gern an allem etwas für ihre

geistlosen Witzeleien finden, hatten nichts daran auszusetzen. Im Gegentheil fanden sich in den Briefen Detinirter an ihre Angehörigen öfters Auslassungen, in denen diese — wie ja leicht zu erkennen war — ungesucht und ohne etwaige Nebenabsichten den Einfluss dieser Unterredungen auf ihr inneres Leben in rührendster Weise schilderten.

Soviel zur Beantwortung der zweiten Frage insoweit diese den Religionsunterricht betrifft. Wie zu Beginn dieses Abschnittes bereits angedeutet wurde, wird sich die Antwort hinsichtlich des Sonntagsunterrichtes anders gestalten. Zu dieser nunmehr.

In der Anstalt Zwickau, auf die immer wieder Bezug genommen werden muss, weil die hier niedergelegten Erfahrungen da gesammelt worden sind, wurde früher in besonders zu diesem Zwecke geführten statistischen Tabellen auch der Bildungsgrad aller Eingelieferten festgestellt. Wer nun in seinem Wissen erheblich hinter dem Ziele der Volksschule zurückgeblieben war und das 25. Lebensjahr nicht wesentlich überschritten hatte, wurde der bestehenden Bestimmung gemäss zur Theilnahme am Unterrichte befohlen. Es bestanden zu diesem Behufe in den Abtheilungen für Gemeinschaftshaft drei, für das Zellenhaus zwei aufsteigende Klassen. Lehrfächer, Lehrziele und Stundenzahl waren für jede genau festgesetzt. So erhielten in den erstgenannten Abtheilungen etwa 100, im Zellenhause ca. 50 Gefangene vollständig schulmässigen Unterricht. In den seltensten Fällen war jedoch für denselben bei den Theilnehmern von vornherein irgendwelches Interesse vorhanden. Selbstverständlich; denn welcher Mensch wäre nicht froh gewesen, in seinem Leben endlich von der Schulbank erlöst zu sein! — eine Erscheinung, die bei den in Strafanstalten zusammenkommenden Elementen erst recht zu Tage tritt. Die Zuweisung zur Schule wurde daher von den meisten Gefangenen thatsächlich als eine Verschärfung der Strafe angesehen. Dazu kam der Spott, den die Betreffenden von anderen Mitgefangenen zu ertragen hatten. Mussten sie doch besonders unwissend und dumm sein, dass sie für die Zeit ihres

Aufenthaltes in der Strafanstalt wieder in die Reihen der Schulbuben gestellt wurden. Kein Wunder also, wenn die Zugehörigkeit zur Schule in der Regel auch als eine Schande empfunden wurde. Kam nun dazu etwa gar noch, dass der Lehrer seine Unterweisungen besonders schulmässig gestaltete und auch durch die Art der Behandlung dem Einzelnen seine Minderwerthigkeit mit Nachdruck zu Gemüthe zu führen bestrebt war, so blieb nicht nur jeglicher Erfolg des Unterrichtes aus, sondern derselbe wurde durch sich oft wiederholende Strafanzeigen thatsächlich eine Last für die Verwaltung.

Sollte darin Wandel geschaffen werden, so musste der Unterricht eine andere Gestaltung erhalten.

Zunächst musste die rein willkürlich angenommene, psychologisch wie pädagogisch keineswegs zu rechtfertigende Altersgrenze fallen. Auch das Ansehen des Unterrichtes musste gehoben werden. Das konnte aber nur geschehen, wenn er in anderem Gewande erschien als in dem des leidigen Zwanges. Wo die Freiheit derart beschränkt worden ist, wie das im Strafhause nöthig ist, wird alles, was in etwas wenigstens eine freiwillige Entschliessung zulässt, begrüsst wie ein Bote aus einer besseren Welt.

> Das Ideal des Sonntagsunterrichtes ist deshalb die Freiwilligkeit der Theilnahme — eine Massnahme, die eigentlich schon um deswillen geboten ist, weil die Verfügung über die freie Zeit des Sonntags ein Recht des Gefangenen ist, auf das er Anspruch hat.

Mit der Verwirklichung dieser Idee fallen aber auch die Schattenseiten der früheren Einrichtungen, dem segensreichen Erfolge der Schularbeit werden Thür und Thor geöffnet.

Das haben die umgeänderten Schulverhältnisse der Zwickauer Anstalt erwiesen. Als im Jahre 1889 die alten Institutionen aufgehoben wurden, da erwachte neues Leben

in dem Unterrichtswesen. Die Bitten der Gefangenen um Erlaubniss zur Theilnahme an den Stunden waren so zahlreich, dass sie wegen Platzmangel in den Klassen zuweilen augenblicklich gar nicht erfüllt werden konnten. Ausschliessung vom Unterrichte konnte sogar als Disziplinarmittel Verwendung finden. Und wenn es vorher Mühe machte, einiges Interesse für denselben zu wecken, so sassen nunmehr der Graukopf und der junge Bursche friedlich neben einander auf der Schulbank und trieben mit gleichem Eifer ihre Studien.

Zur Gewinnung eines richtigen Urtheils über diese Neugestaltungen wird es übrigens nicht ohne Werth sein, darüber auch die Ansicht des anderen Theils, die der Gefangenen selbst, zu hören. Es ist ganz natürlich, dass diese sich darüber in ihren Briefen an Angehörige aussprachen. Eine Blüthenlese derartiger Aeusserungen wurde in den Akten über das Unterrichtswesen gesammelt. Sei es mir gestattet, davon einige anzuführen.

Ein 52jähriger Webermeister schrieb an seine Frau: „Die Zeit vergeht mir ziemlich schnell. Wochentags durch die Arbeit und Sonntags erst recht, denn da habe ich ausser den üblichen Verrichtungen, dem Besuche des Gottesdienstes drei Stunden Schule — ich sitze wieder auf der Schulbank. Es ist hier Sonntags ein Unterrichtskursus im Schreiben, Rechnen, Deutsch, Zeichnen und kaufmännischer Buchführung eingerichtet, an welchem Detinirte freiwillig theilnehmen können. An den letzten drei Fächern nehme ich Theil. Diese Stunden sind eine wahre geistige Erholung für mich. Der Unterricht wird von allen Lehrenden in so humaner Weise ertheilt, dass man in diesen Stunden fast vergisst, wo, was und wie alt man ist. Für den neuen Wirkungskreis, den ich mir zu schaffen gedenke, wird mir dieser Unterricht von Nutzen sein“. Ein 21jähriger Handarbeiter äusserte sich über denselben in einem Briefe an seine Eltern wie folgt; „Ich gehe auch in die Stunden, wo ich lateinische und Rundschrift schreibe. Dieselben sind Sonntag Vormittags, und Nachmittags habe ich vollauf zu

thun an den Aufgaben, da denke ich nicht an Niedermülsen (seine Heimath), viel weniger an ein Tanzegehen oder sonst ein Vergnügen". Ein ehemaliger, wegen schwerer militärischer Vergehen mit langjähriger Strafzeit eingelieferter Soldat berichtete seiner Mutter über seinen Schulbesuch folgendermaassen: „Mir ist eine grosse Auszeichnung zu Theil geworden. Ich bekomme jeden Sonntag Unterricht, eine Stunde Deutsch und Rechnen. Da lernt man richtig nach der neuen Orthographie schreiben, Geschäfts- und Privatbriefe fertigen. Das ist eine schöne Nebenbeschäftigung, auch zugleich eine Erleichterung. Im Rechnen lernt man, wie man sich später als Geschäftsmann in seinen Finanzen zurecht finden soll. Eine Stunde Religionsunterricht bekomme ich jede Woche noch extra. Gottesfurcht ist die Hauptsache; daneben: Verlerne den Gebrauch der Feder nicht! Sorge für deine Weiterbildung!"

Damit genug dieser Berichte. Nur das sei zum Beweise für die Bedeutung, welche die Gefangenen diesem Unterrichte beilegten, noch angeführt, dass ein Entlassener in einer Beschwerdeschrift an das Königliche Ministerium auch darüber sich beklagt hatte, dass er zur Strafe von dem Unterrichte ausgestossen worden sei.

Bei Behandlung der dritten Frage:

Soll der Unterricht im Strafhause sich lediglich im Rahmen der Volksschule bewegen oder soll er da, wo fortbildungsfähige Schüler vorhanden wären, über denselben hinausgehen?

muss vor allem darauf hingewiesen werden, dass es nicht angängig erscheint, den Strafanstaltsunterricht mit seinem Arbeitsgebiete ohne Weiteres der Volksschule an die Seite zu stellen. Ebenso wenig würde er mit irgend einer anderen Schulart verglichen werden können. Er stellt eine besondere Spezies auf dem Gebiete des Schulwesens dar, trägt in Folge seines besonderen Zweckes ein eigenes Gepräge und lässt sich daher nicht schlechthin in diesen oder jenen

Rahmen zwängen. Immerhin entsteht natürlich die Frage, welche Lehrfächer in den Stundenplan aufgenommen werden sollen, und welche Lehrziele etwa festzuhalten sind.

Unter den Lehrfächern kommt in erster Linie der Religionsunterricht in Betracht. Er wurde um seines hohen Werthes willen früher bereits durchweg für alle Gefangenen gefordert. Sein Ziel ist das Höchste und Schönste, welches je einem Unterrichte gesteckt werden kann. Mit seinen auf Bibel, Katechismus und Gesangbuch sich stützenden Vorträgen hat er etwa vorhandene Missverständnisse und Zweifel in Glaubenssachen zu beseitigen, Klarheit und Einsicht auf dem Gebiete religiöser Wahrheiten zu vermitteln. Unter dem Hinweise auf Beispiele aus dem Leben, aus der heiligen und profanen Geschichte soll er versuchen, den Zuhörern die eminente Bedeutung wahren Glaubens und echter Frömmigkeit für alle Verhältnisse und Lagen des Lebens zu Herzen zu führen in der Absicht, ihnen damit kräftige und wirksame Stützen zu ihrer sittlichen Hebung zu schaffen. Behält der Religionsunterricht, dem freilich zur Erfüllung dieses Zweckes die Lehrstoffe der Volksschule nicht genügen können, jenes Ziel streng im Auge, so wird er unbestritten zum wichtigen Hilfsmittel für die Lösung der erziehlichen Aufgabe des Strafhauses.

Im innigen Zusammenhange mit ihm steht der ebenfalls schon genannte Unterricht für kirchlichen Gemeindegesang. Wahrscheinlich ist derselbe zur Zeit noch selten in den Plänen der Strafanstaltsschulen zu finden. In der Anstalt Zwickau wurde er im Jahre 1888 auf Anregung des damaligen Direktors, Herrn Geheimen Regierungsrath Böhmer, eingeführt. Alle 14 Tage erhalten dort sämmtliche Sträflinge evang.-luth. Konfession in der Kirche eine Stunde Unterricht im Kirchengesang, eine Maassregel, deren allgemeine Einführung nur empfohlen werden kann, die deshalb auch in den Anstalten Hoheneck und Waldheim angeordnet worden ist. Das Ziel, welches dieser Unterricht verfolgt, besteht darin, die Gemeinde mit einer möglichst grossen Zahl der in dem sächsischen Landes-

choralbuche vorkommenden Melodien, sowie der durch die Agende für die Gottesdienste der Landeskirche vorgeschriebenen liturgischen Gesänge vertraut zu machen, dadurch aber einen frischen, fröhlichen Kirchengesang zu schaffen und ebenso die täglichen Hausandachten thunlichst würdig zu gestalten. Insofern nun für die sächsischen Volksschulen z. B. nur 32 von den genannten Melodien gefordert werden, geht auch dieser Unterricht in der Strafanstalt wesentlich über den Rahmen der Volksschule hinaus.

Die Erfahrung zeigte bald, dass seine Einführung in mehrfacher Hinsicht von Segen ist. Nicht nur, dass der damit von Haus aus beabsichtigte Zweck, auch ungewohnte und schwerere Choralmelodien sicher zu beherrschen und damit der Gemeinde den gesammten Liederschatz des Gesangbuches zugänglich zu machen, erreicht wurde; nein, diese Gesangsübungen blieben auch auf den sittlichen Zustand manches Gefangenen nicht ohne günstigen Einfluss. Der Wohllaut des Liedes, oft lang entbehrt und ganz vergessen, brach die starre Eiskruste manchen Herzens und bahnte so allmählich auch dem Worte der Predigt den Weg dahin. Ja, allseitiges rechtes Geschick des Lehrers vermag diese Uebungen zu wirklichen Erbauungsstunden selbst zu machen.

Was nun andererseits die beim Sonntagsunterrichte in Frage kommenden Lehrfächer betrifft, so ist zu bemerken, dass derselbe zur Erreichung seines Zweckes nicht unbedingt an bestimmte Unterrichtsgegenstände, wie sie etwa die Volksschule vorschreibt, gebunden ist. Empfehlenswerth ist es natürlich, solche auszuwählen, die mit Rücksicht auf ihre Nutzbarkeit für das praktische Leben schon von selbst allgemeines Interesse erregen. Als solche erscheinen die an früherer Stelle schon genannten Unterrichtsfächer, wie sie im Jahre 1889 in den Unterrichtsplan der Strafanstalt Zwickau aufgenommen wurden.

Da findet sich an erster Stelle der Unterricht im Deutsch, in der Muttersprache, deren geläufiger und

korrekter Gebrauch in allen Lebensverhältnissen, in den einfachsten wie in den ausgezeichneteren, nur empfiehlt. Unrichtig wäre es, wenn sich dieser Unterricht auf dem Felde abstrakter orthographischer Regeln bewegen oder in trockenen etymologischen und syntaktischen Auseinandersetzungen verlieren wollte. Er wird diese Fragen, insoweit das nothwendig ist, berühren, das Hauptgewicht jedoch auf Erlangung möglichster Gewandheit im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck legen. Als das Zunächstliegende erscheinen hierbei die für Jedermann nothwendigen Briefe und Geschäftsaufsätze. Dieselben sind zwar in der Volksschule bereits zum grössten Theil geübt worden; sie eignen sich aber für den deutschen Unterricht in der Strafanstalt deswegen ganz besonders, weil die Schüler diesen Arbeiten hier ein ganz anderes Verständniss entgegenbringen und im praktischen Leben das Unangenehme des Mangels solcher Fertigkeiten vielfach schon empfunden haben. Ist mit besser vorgebildeten oder besonders strebsamen Schülern bei längerer Strafzeit die Erreichung einer höhern Stufe, die Anfertigung selbstständiger Aufsätze über passende Themen möglich, so ist das nur mit Freuden zu begrüssen. Die Anleitung dazu geschieht am zweckmässigsten an der Hand eines geeigneten Lesebuches, das für den deutschen Unterricht unbedingt gefordert werden muss. Fragen aus den verschiedensten Wissensgebieten können dann mit der Zeit auch ohne besondere Hilfe des Lehrers bearbeitet werden. Ein jugendlicher Brandstifter, der früher nur die einfache Volksschule besucht, aber mit lebhaftem Interesse längere Zeit am Unterrichte in der Strafanstalt theilgenommen hatte, lieferte mir schliesslich ganz freie Arbeiten von 20—25 Quartseiten, die einem höheren Schüler alle Ehre gemacht haben würden. Die Frage aber, ob der Unterricht im Deutsch über das Ziel der Volksschule hinausgehen solle, erledigt sich von selbst durch die Forderung der Freiwilligkeit der Theilnahme, die ohne Weiteres nöthigen wird, bei langzeitigen Gefangenen diesen Rahmen zu überschreiten.

Nächst dem deutschen Unterrichte kommt mit Rücksicht auf die allgemeine Nothwendigkeit derartiger Kenntnisse für das praktische Leben für den Lehrplan der Strafanstalt das Rechnen in Betracht. Es ist als geistige Turnübung ausserdem von hohem Werthe. In der rechten Weise betrieben, weckt dieser Unterricht übrigens leicht Interesse, auch bei Erwachsenen. Wie an anderer Stelle bereits bemerkt worden ist, sind in dem Lehrplane der Strafanstalt Zwickau für diese Disziplin 4 Klassen vorgesehen, drei aufsteigende für die Gemeinschaftshaft und eine mit zwei ebensolchen Abtheilungen für die isolirten Gefangenen. Die Ziele für die Erstgenannten sind so geordnet worden, dass die untere Klasse sich zu beschäftigen hat mit Uebungen im Einmaleins und den vier sogenannten Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen, die Letzteren zur gleichzeitigen Gewöhnung an Sicherheit im Rechnen mit den gangbaren Maassen, Münzen und Gewichten. Der mittleren Klasse fällt die Aufgabe zu, in die Bruchrechnung einzuführen und beide Arten, die Dezimal- und gemeinen Brüche, auf die 4 Spezies anzuwenden. Die obere Klasse übt höhere Rechnungsarten, wie Zins-, Rabatt-, Terminrechnung, Berechnungen an Flächen und Körpern etc. und erreicht damit mindestens das Ziel einer gehobenen Volksschule.

Am Schreibunterrichte nehmen, weil er eine mehr mechanische Thätigkeit ist und am leichtesten Erfolge erkennen lässt, gern auch solche Gefangene Theil, die für eine ernstere geistige Anstrengung schwieriger zu gewinnen sind. Gerade für derartige Leute ist er eine erwünschte Beschäftigung und daher für den Strafanstaltsunterricht nicht wohl entbehrlich. Lässt er doch immerhin auch einen gewissen Aufschwung zu, wenn die Theilnehmer von den einfacheren, gebräuchlichen Schriftarten zu den grösseres Geschick erfordernden Zierschriften (Kanzlei-, Rundschrift etc.) weitergeführt werden können.

In gleichem Maasse erziehlich wirkt auch der Unterricht im Zeichnen, dessen Aufnahme in den Lehrplan

daher nur zu empfehlen ist. Die schönen Formen, die bei einigem Geschick auch an einfachen Zeichnungen schon erzielt zu werden vermögen, sind nicht ohne Einfluss auf das Interesse, auf Sinn für Ordnung und Schönheit. Bestimmte Berufsarten werden durch diesen Unterricht ihrem Arbeitsbetriebe geradezu gefördert, während er in besonders talentirten Gefangenen eine Beschäftigung gewährt, der sie erfahrungsgemäss mit vollem Eifer obliegen, die zu herrlichen Resultaten führt. Weil aber gerade auf diesem Unterrichtsgebiete der Erfolg von besonderer Bedeutung für das Streben ist, wäre es ebenfalls unzweckmässig, denselben in bestimmte Grenzen zu verweisen.

Neben den schon genannten Unterrichtsfächern weist der Stundenplan der Anstalt Zwickau noch eine Stunde für einfache Buchführung auf. Dieselbe wurde zunächst nicht eingerichtet für das sich in Strafanstalten nicht selten zusammenfindende Heer von mangelhaft ausgebildeten Kaufleuten; sie sollte in erster Linie dem intelligenteren Handwerker und Landwirthe Anleitung dazu geben, wie es möglich sei, sich künftig allzeitige Uebersicht über seine wirthschaftliche Lage und genaue Ordnung in den finanziellen Verhältnissen zu verschaffen. Mit schriftlich nicht ganz ungewandten Schülern wurden auch in diesem Unterrichte fortgesetzt recht erfreuliche Erfolge erzielt.

Die angeführten Lehrfächer reichen zur Erfüllung der Zwecke des Strafanstaltsunterrichtes aus. Den Lehrplan derselben aber weiter auszugestalten als das die Nothwendigkeit erfordert, insbesondere etwa fremdsprachlichen Unterricht einführen zu wollen, würde mit Rücksicht auf den Charakter der Strafanstalt bedenklich erscheinen müssen. Keineswegs sollen derartige Studien aus ihr verbannt sein; sie sind jedoch dem Privatfleisse der Gefangenen zu überlassen. Der Lehrer aber wird sicherlich Gelegenheit finden, dazu in den geeigneten Fällen Anregung zu geben und den betr. Gefangenen im Weiteren sich dienstbar zu machen.

Die Antwort auf die letzte Frage würde daher in Kürze zu lauten haben:

> Der Unterricht für erwachsene Zuchthaus- und Gefängnisssträflinge lässt sich um seiner Eigenart willen einer andern Unterrichtsart nicht ohne Weiteres an die Seite stellen. Betreffs der für ihn nothwendigen Lehrfächer deckt er nicht einmal voll den Rahmen der Volksschule, während er in den Zielen innerhalb dieser Lehrfächer zur Erreichung seiner Zwecke meist über denselben hinaus zu gehen hat.

Zum Schlusse der gegenwärtigen Ausführungen soll darauf hingewiesen werden, dass durch dieselben dem § 29 der neuen bundesräthlichen Bestimmungen, nach dem zwar jugendliche Gefangene Unterricht in den Gegenständen, welche in der Volksschule gelehrt werden, zu erhalten haben, dass dagegen erwachsenen Zuchthaus- und Gefängnisssträflingen diese Fürsorge nur dann zugewendet werden soll, wenn sie eine Strafe von mehr als drei Monaten verbüssen, das dreissigste Lebensjahr nicht überschritten haben und des Unterrichtes überhaupt noch bedürfen, das Urtheil gesprochen worden ist.

Litteratur.

Deutsche Juristenzeitung. Jahrgang 1899, No. 1—8.

Dieses mit dem 1. Januar 1899 in seinen vierten Jahrgang getretene Blatt hat sich, vorzugsweise durch die Rührigkeit seines Verlegers, in der kurzen Zeit seines Bestehens eine solche Stellung in der Juristenwelt erworben, dass es jetzt kaum eine Frage von allgemeinerem juristischen Interesse gibt, die nicht in der Deutschen Juristenzeitung von sachkundigen Mitarbeitern behandelt wird. Wenn nun auch das Blatt naturgemäss selten Fragen des Strafvollzugwesens besprechen wird, so bringt es doch so häufig Aufsätze über prinzipiell hochwichtige Fragen des Strafrechts und des Strafprozesses, dass es angezeigt erscheint, unsere Leser von Zeit zu Zeit mit dem Inhalte derartiger Aufsätze kurz bekannt zu machen. Auf Veranlassung des Herrn Vorsitzenden habe ich mich gern dieser Aufgabe unterzogen.

Die No. 3 vom 1. Februar 1899 bringt einen sehr beachtenswerthen Aufsatz des Strassburger Professors van Calker, „Kriminalpolitik und Wehrkraft“. Er geht von der vom Preussischen Kriegsminister in der Reichstagssitzung vom 12. Januar 1899 hervorgehobenen Thatsache aus, dass sich von 1882 bis 1897 die Zahl der in dieser Zeit ausgehobenen Vorbestraften um 82 Prozent vermehrt hat. Er übersieht dabei nicht, dass sich unter dieser Zahl viele wegen geringfügiger Verfehlungen Vorbestrafte befinden und dass andererseits die grosse Verhältnisszahl dem keine Ueberraschung bietet, der das Anwachsen der Kriminalität, insbesondere der Jugendlichen seit längerer Zeit verfolgt hat, aber er erachtet es doch mit Recht für Pflicht, auf die bedenkliche Gefahr hinzuweisen, die daraus für die Gesundheit unseres ganzen Volkslebens entsteht. Die Einstellung kriminell „Erfahrener“ zusammen mit noch Unverdorbenen rufe eine nicht zu unterschätzende Ansteckungsgefahr hervor, die unsere Wehrkraft höchst nachtheilig beeinflussen könne! Die Frage der Abhilfe erachtet er als eine kriminalpolitische und von diesem Gesichtspunkt aus vertritt er mit Entschiedenheit den Standpunkt, dass die Kriminalstrafe nur selten das wirksame Mittel sein werde, da eine dauernde seelische Einwirkung auf den Jugendlichen nur in einer Erziehungsanstalt möglich sei. Er plaidirt daher für eine Erweiterung der Grenze der Strafunmündigkeit vom 12. bis zum 14. Lebensjahre und für die Zulässigkeit, statt der Strafe oder auch neben derselben auf Zulässigkeit der Zwangserziehung zu erkennen,

sowie dass staatlich überwachte Erziehung auch schon dann zulässig sein soll, wenn, ohne dass eine Strafthat bereits begangen ist, die Gefahr der sittlichen Verwahrlosung eine besonders drohende ist. Er bezeichnet diese Vorschläge nicht als neu und mit Recht, denn sie sind u. A. bereits vor Jahren von der deutschen Landesgruppe der internat.-kriminal. Vereinigung aufgestellt worden. Neu und beachtenswerth jodoch ist, dass er sie mit dem Hinweis auf ihre Nothwendigkeit zur Erhaltung unserer Wehrkraft begründet.

Dass seit Jahren das Bestreben vieler Kreise auf die Wiedereinführung der Berufung (gegen Urtheile der Strafkammern) geht, ist allgemein bekannt, wie auch, dass z. Z. eine Kommission des Reichstags das Widerstreben der verbündeten Regierungen gegen dieses Rechtsmittel durch weitgehende Kompromisse zu beseitigen sich bemüht. Hoffentlich erfolglos, denn wenn die Berufung durch Verminderung der Richterzahl der Strafkammern und Fortfall einer Reihe anderer Rechtsgarantieen erkauft werden soll, dann wird es vorzuziehen sein, die Frage gänzlich ruhen zu lassen, bis die Regierungen ihren vorwiegend mit finanziellen Bedenken begründeten Standpunkt aufgeben. Eine ähnliche Auffassung vertritt in No. 4 der Senatspräsident von Bülow am Reichsgericht, der allerdings, wie auch aus früheren Arbeiten bekannt, ein grundsätzlicher Gegner der Berufung ist. Neben dem bereits erwähnten Bedenken aus der Verkleinerung des Kollegiums der Strafkammer, welche zur Folge haben würde, dass eine $^2/_3$ Majorität an die Stelle der jetzt thatsächlich geforderten $^4/_5$ Majorität tritt, macht er auf den schwerwiegenden Nachtheil aufmerksam, dass die Berufungsinstanz nicht mehr genöthigt sein soll, auf Grund eigener, in der Regel unmittelbarer Beweisaufnahme zu entscheiden.

Einen Gegenstand der heftigsten Debatten in Tageszeitungen und juristischen Fachschriften wie Einzelarbeiten hat um den Beginn unseres Jahrzehnts die „bedingte Verurtheilung“ gebildet, von der es in Deutschland seit einer Reihe von Jahren still geworden war. In letzter Zeit haben eine Reihe deutscher Regierungen — vorwiegend oder ausschliesslich für zu kurzer Freiheitsstrafe verurtheilte Jugendliche — probeweise eine sogenannte „bedingte Begnadigung“ erfolgend im Wege der Justizverwaltung eingeführt, die vielfach als ein Vorläufer der „bedingten Verurtheilung“ angesehen worden ist, ob mit Recht steht noch dahin. Dieses neue Institut und eine Reichstagsdebatte vom 20. Februar 1899 über die bedingte Verurtheilung geben dem bekannten Leipziger Professor Wach Veranlassung, in No. 6 sich in ausserordentlich scharfer Weise gegen die Einführung der bedingten Verurtheilung auszusprechen. Er übt eine sehr strenge Kritik an einem Bericht des belgischen Justizministers aus dem Jahre 1897, der die dort mit

dieser Einrichtung gemachten Erfahrungen als hervorragend günstig bezeichnet. Wach stellt dem das starke Anwachsen der allgemeinen Kriminalität in Belgien seit Einführung dieses Institutes gegenüber und stellt die u. E. allerdings recht gewagte Vermuthung auf, dass die bedingte Verurtheilung dieses Anwachsen verschuldet habe. Er sucht aber weiter die Beweiskraft der belgischen Erfahrungen für uns dadurch zu entkräften, dass die bedingte Verurtheilung in Belgien in der überwiegenden Zahl der Fälle, (1896 c. 90 Prozent) auf Geldstrafen Anwendung findet, während sie, wie er mit Recht bemerkt, nur zur Vermeidung kurzzeitiger Freiheitsstrafen benutzt werden sollte. Auch erachtet er die anscheinend höchst günstige belgische Rückfallsstatistik für unzutreffend, während die Berichte aus anderen Ländern, wie Frankreich, Luxemburg, Norwegen über die ganze Frage noch kein abschliessendes Urtheil ermöglichen.

In Nr. 7 (1. April) bespricht Reichsgerichtsrath a. D. Stenglein unter dem Titel: „Lex Heinze rediviva“ die beiden vom Centrum beziehungsweise von der Regierung dem Reichstag vorgelegten Entwürfe, welche eine Hebung der Sittlichkeit durch strafgesetzliche Neuerungen bezwecken. Der als strafrechtliche Autorität bekannte Verfasser wendet sich einmal gegen das Bestreben, das reparaturbedürftige Strafgesetzbuch durch Novellen zu flicken und dann insbesondere gegen diese Novelle. Er tadelt, dass dieselbe vermeide, zur Bordellfrage Stellung zu nehmen. Er behandelt dann eine Reihe von Einzelfragen, wie Kuppelei, begangen durch Vermiethung an Prostituirte, Verkuppelung der eigenen Ehefrau, Missbrauch des Arbeits- oder Dienstverhältnisses gegen Arbeiterinnen, Erhöhung des Alters, bis zu welchem Verführung strafbar sein soll, Ausdehnung des § 184 R.-Str.-G.-B. auf nicht unzüchtige, aber das Schamgefühl verletzende Abbildungen und Darstellungen und bezeichnet die Ausbeute beider Entwürfe als eine so geringe, dass sie den Erlass einer Novelle nicht rechtfertige.

Die gleiche Nummer enthält einen Aufsatz von Professor Frank-Giessen über die Lex Salisch, der in der folgenden Nr. 8 der Strassburger Professor der Philosophie Windelband und Kammergerichtsrath Kronecker ebenfalls längere Besprechungen gewidmet haben. Bekanntlich bezweckt diese Lex Salisch den vielfachen, namentlich auch von Synoden erörterten Klagen über die „Eidesnoth“ abzuhelfen, indem sie einmal den jetzt in Deutschland als Prinzip vorgeschriebenen Voreid in den Nacheid umwandeln, dann aber die Eidesleistungen vermindern und als Ersatz dafür das „Lügen vor Gericht“ bestrafen will. Es liegt nahe, bei dieser Gelegenheit die Frage aufzuwerfen, ob nicht überhaupt der Eid zu beseitigen und an seine Stelle die Pflicht zur Abgabe wahrheitsgemässer Aussagen vor Gericht unter Androhung strenger entehrender Strafen für die

vorsätzliche, weniger strenger für die fahrlässige Verletzung dieser Pflicht zu setzen sein sollte. Zuerst hat in letzter Zeit Binding (Leipzig) in mehreren Aufsätzen in der Nationalzeitung*) darauf hingewiesen und die Absicht, das „Lügen vor Gericht“ mit einer Maximalstrafe von 6 Monaten Gefängniss, wie die Regierung vorgeschlagen, zu bestrafen, sehr entschieden bekämpft. Die Lex Salisch hat denn auch diese Strafe auf 3 Jahre erhöht, allerdings immer noch unter Beibehaltung des Eides als Regel. Auf diesem Standpunkt steht auch Windelband, der den Eid als *ultima ratio justitiae* bezeichnet und sich entschieden gegen die gelegentlich angeregte Beseitigung der religiösen Form des Eides ausspricht. Auch Kronecker hält, wenigstens für jetzt, diese Beseitigung nicht für angebracht. Es lässt sich in der That sehr darüber streiten, ob das religiöse Moment, losgelöst von der staatlichen Strafsanktion, auf die überwiegende Mehrzahl der Menschen den ausreichenden Druck ausübt, um sie, soweit sie sonst der Unwahrheit den Vorzug geben möchten, zur Aussage der Wahrheit anzuhalten. Indessen, wie man auch hierüber denken möge, so scheint doch z. Z. wenig Aussicht vorhanden zu sein, den Eid völlig zu beseitigen. Solange aber der Eid bestehen wird, möge man ihn seiner religiösen Form nicht entkleiden, denn der Eid ist entweder ein religiöser oder gar keiner. Die Frage, ob es besser sei, den Eid vor der Vernehmung oder nach derselben abzunehmen, erscheint im Ganzen, wie auch Frank ausführt, von geringerer Bedeutung. Hauptsächlich wird es, wie wir meinen, darauf ankommen, dass der den Eid abnehmende Richter mit grösster Sorgsamkeit verfährt, da er in der Lage ist, eine sehr grosse Zahl von fahrlässig falschen Eiden zu verhindern und jedenfalls auch häufig auf den zur Leistung eines wissentlichen Meineides Geneigten vortheilhaft einzuwirken. Im Uebrigen auf die erwähnten Aufsätze einzugehen, würde zu weit gehen. Es sei hier nur noch hervorgehoben, dass auch Justizrath Staub in seiner (jeder Nummer beigefügten) „Juristischen Rundschau“ vom 1. März (Nr. 5) diese Fragen kurz behandelt und sich gegen die Absicht ausspricht, dass das Gericht befugt sein soll, die Beeidigung unerheblicher und unglaubwürdiger Aussagen abzulehnen. Insbesondere möchte die letztere Bestimmung geeignet sein, manchem unbescholtenen Bürger zu Unrecht eine sehr erhebliche *nota maculae* aufzudrücken. Auch Frank hegt ernste Bedenken gegen diese Bestimmung, die er eingehend ausführt und Kronecker verlangt, dass wenigstens ein derartiger die Beeidigung wegen Unglaubwürdigkeit ablehnender Beschluss bis zur Beendigung der Beweisaufnahme ausgesetzt werde, da sich vorher ein klares Bild darüber, welchen Zeugen Glauben zu schenken ist und welchen nicht, gar nicht schaffen lassen wird.

Simonson, Landgerichtsrath.

*) Nat.-Ztg. Nrn. 139, 142. 1899.

Aus der englischen Litteratur.

Der vorliegende Bericht der Howard-Gesellschaft über ihre Thätigkeit im verflossenen Geschäftsjahr zeugt von Neuem dafür, wie sie angestrengt und unausgesetzt an den sittlichen Zwecken der Strafrechtspflege mitarbeitet. Ihre Bemühungen galten diesmal namentlich den jugendlichen Verbrechern, dem Gesetz über Gewohnheitstrinker, dem neuen Gefängnissgesetz, den Gefängnissen in Indien und den britischen Kolonien und dem Gefangenen-Vermiethungs-System in Südamerika. Auf allen diesen Gebieten waren die Bemühungen der Gesellschaft, wie der Bericht froh hervorhebt, von mehr oder weniger Erfolg begleitet.

Was im Einzelnen zunächst die Frage nach der Behandlung jugendlicher Verbrecher angeht, so ist darüber bereits ein besonderer Bericht von der Howard-Gesellschaft veröffentlicht und auch in diesem Blatt besprochen worden. Es handelte sich in demselben um eine Zusammenstellung von Strafmitteln, die übereinstimmend von massgebenden Behörden und Personen als wirksam zur Heilung jugendlicher Verbrecher von ihrer verwerflichen Gesinnung anerkannt wurden. Der Jahresbericht fügt hinzu, dass bei genauer Betrachtung die vorhandenen Machtmittel der Polizei- und Schulbehörden genügten, um den genannten Zweck zu erreichen, wenn sie richtig und ausgiebig angewendet würden. Angeregt durch die Veröffentlichungen der Howard-Gesellschaft sind die Behörden der grossen Städte, in denen ja das jugendliche Verbrecherthum den Schauplatz seiner Thätigkeit findet, in dieser Richtung gegen ihre Taugenichtse mit gutem Erfolge vorgegangen. In Manchester hat man durch längere Einsperrung, in Liverpool durch Bestrafung der Jugendlichen mit Prügel und ihrer Eltern mit Geldstrafen eine Abnahme des jugendlichen Verbrecherthums erzielt. Die grundsätzliche Verurtheilung der Prügelstrafe hat in vielen Kreisen einer bedingten Anerkennung derselben weichen müssen. In Birmingham verurtheilte man vorwiegend zu Geldstrafen bis zur Höhe von 10 Schillingen, und hatte die Freude, zu sehen, wie leicht diese Geldstrafen, oft durch Beiträge edlen Zunftgenossen bezahlt wurden und wie wenig die Verurtheilten sich daraus machten. Merkwürdig erscheint es, dass in London, wo das Rowdythum ganz besonders blüht, die so wirksame Prügelstrafe in ihrer Anwendung dadurch beschränkt ist, dass sie nur für solche Vergehen, die vom Richter bestraft werden, statthaft ist. Mit Recht bedauert der Bericht, dass das 1893 eingebrachte Gesetz, über Einschränkung des Waffentragens beim Parlament durchfiel, und nun jeder unreife Bursche sich einer Pistole bedienen darf. Wichtiger natürlich erscheint ihm eine andere

Vorbeugungsmassregel: das Erzwingen regelmässigen Schulbesuchs, da nach Feststellungen durch die Gefängnissinspektoren $^1/_8$ aller schulpflichtigen Kinder des Landes hinter die Schule gehen und sich herumtreiben. Als bestes Mittel gegen verbrecherische Entwicklung des Willens nennt der Bericht religiös-sittliche Bildung der Jugend auf dem Grunde der Bibel und Unterdrückung der verderblichen Weltanschauung, die das irdische Leben als Selbstzweck nimmt.

An dem Erlass des Gesetzes gegen die Gewohnheitstrinker hat die Howard-Gesellschaft einen hervorragenden Antheil, wie der Bericht erwähnt. Eine Resolution die das Comité derselben im Januar 1898 fasste und in welcher eine zweckentsprechende strafrechtliche Behandlung verbrecherischer Trinker, namentlich der rückfälligen als dringendes Zeitbedürfniss gefordert wurde, ging ausser andern Behörden auch dem Staatssekretär des Innern zu und wurde hier freundlich mit dem Versprechen beantwortet, dass man sie im Auge behalten wolle. Der Staatssekretär löste das Versprechen ein, indem er das genannte Gesetz im Parlament durchdrückte. Seine wichtigste Bestimmung lautete, dass, wer viermal in einem Jahr rückfällig geworden ist, durch richterliches Urtheil einer staatlichen oder privilegirten Besserungsanstalt für einen Zeitraum bis zu 3 Jahren überliefert werden kann. Die Gesellschaft wünscht die Anwendung dieser zunächst nur für trunksüchtige Verbrecher erlassenen Massregel auf alle Arten Gewohnheitsverbrecher.

Das neue englische Gefängnissgesetz kommt den Bemühungen der Howard-Gesellschaft dadurch besonders entgegen, dass es dem Staatssekretär des Innern weitgehende Befugnisse in der Gefängnissverwaltung einräumt. Durch ihn und seine Stellung ist den Verbesserungsgedanken der Gesellschaft der Weg zu ihrer Verwirklichung geebnet. Einige von ihnen sind bereits von dem erlassenen Gesetz unmittelbar zur Geltung gebracht. Dahin gehören: Zweckmässige Eintheilung der Gefangenen; Vermehrung der Gefängnissvisitatoren; die Vergünstigung für fleissige und sich gut führende Gefangene, einen Theil ihrer Strafzeit abzuarbeiten; Einschränkung der disziplinaren Prügelstrafe und der Befugniss, sie zu verfügen; endlich für die zu Geldstrafe Verurtheilten im Unvermögensfall die Möglichkeit: soweit sie vermögen, zu zahlen und den Rest der Strafe nur durch Einsperrung zu büssen; besonders wünscht die Gesellschaft noch Aufbesserung der untersten Diätformen zur Stärkung der Erwerbsfähigkeit bei der Entlassung und möglichst weitgehende Absonderung der Gefangenen von einander. In Bezug auf den letzteren Punkt weist sie darauf hin, dass seit Einführung der sogenannten Sternklasse in den Strafgefängnissen von 2183 männlichen Gefangenen nur 20 oder 1,1 Prozent von 93 weiblichen aber Niemand rückfällig geworden sei. Weiter möchte sie die Lieferung von Nahrungsmitteln an die Gefängnisse einer dauernden

Prüfung durch Regierungskommissare unterstellt sehen, aber nicht solcher an einer Centralstelle etwa in London, sondern solcher, die sich an Ort und Stelle von der Güte der Lieferungen überzeugen. Zu den Belohnungen von Gefangenen für Fleiss und gutes Betragen durch Geldsummen (5—20 Schilling) wünscht sie noch eine ideale Art derselben hinzu zu nehmen, nämlich die Erlaubniss, Photographien von Familienmitgliedern in der Zelle aufhängen zu dürfen. Eine Hauptsorge bleibt bei Verfolgung des Besserungszweckes, wie der Bericht sehr richtig betont, die Heranbildung der Gefängnissaufseher für ihren sittlichen Beruf. Sie sind es, mit denen der Gefangene zunächst und zumeist verkehrt. Sie können trotz der besten Instruktionen durch die Art, wie sie ausführen, ja schon durch den blossen Ton ihres Umgangs mit den Gefangenen diesen ebenso leicht den Charakter völlig verderben, wie sie ihn zu bessern und bilden vermögen, wenn sie ein Herz für ihre Leute und Sinn für die sittliche Aufgabe haben, an der sie mitwirken sollen. Auch ihre Besoldung wünscht der Bericht verbessert in Anbetracht des schweren Dienstes, den sie haben. Wer jemals im Gefängnissdienst gestanden und das Amt eines Aufsehers kennen gelernt hat, muss diese Forderung gerecht finden.

In Bezug auf Mord und Todesstrafe weist der Referent auf drei Punkte hin, die besondere Aufmerksamkeit verdienen. Der erste betrifft die Häufigkeit derselben. In England und Wales ist in den 20 Jahren von 1876—1896 aus Abneigung gegen die Todesstrafe die Umwandlung derselben in Freiheitsstrafe von 33 Prozent auf 50 Prozent der Todesurtheile gestiegen, ohne dass die Zahl der Morde gestiegen wäre. Der zweite Punkt betrifft den Mord der Kinder im Säuglingsalter zwecks Erlangung der Auszahlung einer für das betreffende Kind gestifteten Lebensversicherung. Nach Angaben kompetenter Beobachter ist dies Unwesen in grossen Städten sehr verbreitet. Ein Arzt aus Birmingham schrieb dem Referenten, dass hunderte von Eltern in dieser Stadt Kindesmörder wären. Dem Uebel ist schwer zu steuern, weil die Leichenschau den künstlich herbeigeführten Hungertod nicht sicher konstatiren kann. Der dritte Punkt ist das allgemein erlaubte Waffentragen. Der Bericht hält es für eine Hauptquelle des Verbrechens gegen das Leben des Nächsten und beruft sich auf Lombroso's Bemerkung, dass die meisten Morde in Italien, Mexiko, Ungarn, Spanien und Süd-Amerika vorkommen, wo es besonders Mode ist, gefährliche Waffen zu tragen.

Eine Umschau bei den englischen Kolonien, die nun folgt, zeigt, mit welchem Eifer, aber auch mit welcher Anerkennung die Howard-Gesellschaft nach allen Richtungen thätig ist. In Neusüdwales, Viktorialand und Südaustralien, in Japan, China, Indien, in Canada, den Vereinigten Staaten, Westindien, in Deutschland, Frankreich,

Schweden, Norwegen, Finland — überall hat sie ihre Verbindungen und Freunde. In Neusüdwales scheint dem Namen nach zu urtheilen ein deutscher Landsmann, Kapitän Neitenstein als Gefängnisskommissar im Sinne der genannten Gesellschaft erfolgreich vorgegangen zu sein. Er hat neben vielen anderen Verbesserungen im Gefängnisswesen Prüfungen und Prüfungszeugnisse für Gefangenwärter, systematische Leibesübungen für die Jugend und eine Strafkürzung von vier Tagen für jeden anständig und fleissig verbrachten Monat der Strafzeit eingeführt und soll damit die Rückfälligkeit auf fünf Prozent herabgedrückt haben. Aus Viktorialand wird berichtet, dass dem Pauperismus durch Austhun der Kinder auf Farmen, wo sie die Arbeit lernen und sich etwas erwerben können, wirksam begegnet wurde. Aber es wird auch darüber geklagt, dass die Eltern ihre Kinder so leicht hergeben und so wenig Liebe zu ihnen verrathen. Diese Lieblosigkeit soll von Jahr zu Jahr zunehmen. In Indien versuchte die Gesellschaft die Regierung zur Unterbringung weiblicher Gefangener in eigenen Gefängnissen zu bewegen und erreichte wenigstens die Zusage, dass in den bestehenden Gefängnissen die zu mehr als drei Monaten verurtheilten Mädchen gesammelt und einem besonderen Gefängniss überwiesen werden sollen. In Bengalen wurde die Trennung erstmaliger und Gewohnheitsverbrecher und die Isolirung der Betten durch Drahtgitter eingeführt, in den Vereinigten Staaten, Japan, China und anderen Staaten hat die von der Gesellschaft herausgegebene Schrift: „Grundsätze der Bestrafung und Verhütung von Verbrechen" viel Anerkennung, zum Theil auch schon Anwendung gefunden. Mit dem Abdruck eines Briefwechsels zwischen Lord Salisbury und dem Präsidenten der Gesellschaft, Mstr. Tallack, schliesst der Bericht, nachdem er das weite Arbeitsfeld derselben von Neuem gezeigt hat. Möge es weiter wie bisher gepflegt werden und zur Freude seiner Arbeiter, zum Wohl der Menschheit gedeihen!

Unter den Flugschriften, die letzthin von der Howard-Gesellschaft versandt wurden, befindet sich auch eine über das Gefängnisswesen in Marokko, das trotz vieler Besserungen gegen früher noch vieles Unbegreifliche hat. So sorgt z. B. die Regierung immer noch nicht für die Beköstigung der Gefangenen. Nur die unter ihnen haben etwas zu essen, die sich durch Anfertigen von Körben und ähnliche Arbeiten etwas verdienen. Anderen bringen manchmal ihre Frauen oder Kinder einige Lebensmittel, die sie selbst zusammengebettelt haben. Viele sterben im Gefängniss den Hungertod. Um so schlimmer erscheint dies, als ein Theil der Gefangenen gar nicht in Untersuchung war, ja nicht einmal den Grund der Einsperrung weiss. Auf Anregung der Howard-Gesellschaft und unter Einfluss der britischen Konsuln ist es mehrere Male gelungen, durch Vorstellungen beim Pascha solche Gefangene zu erlösen und wie durch ähnliche

Bemühungen schon die grausamen Foltern fast ganz abgeschafft sind, so ist Hoffnung vorhanden, noch Weiteres zu erreichen.

Wiederholt ist die Howard-Gesellschaft für besondere Massregeln gegen Gewohnheitsverbrecher eingetreten, ein uns vorliegendes Flugblatt thut das von Neuem. „Die Besserung schlechter Gewohnheiten erfordert Zeit" ist sein Thema. Eine grosse Zahl leichter Strafen trifft eine verhältnissmässig kleine Zahl von Verbrechern, die immer wiederkehren. Sie müssen, sagt der Bericht, in einer Liste aufgezeichnet werden, um bei wiederholter Rückfälligkeit einer Strafzeit von unbestimmter Dauer, die mindestens aber 12, höchstens 30 Monate umfasst, unterworfen zu werden. Bei gutem Betragen und Fleiss erhalten sie M. 5.— monatlich Prämie, um bei der Entlassung die nöthigen Geldmittel zum Unterkommen und Erlangen von Arbeit zu haben. Der Bericht unterscheidet, wie die Erfahrung, von den eigentlichen Verbrechern solche, die unter dem Druck ungünstiger Verhältnisse oder aus Mangel an Selbstständigkeit in ein Lotterleben gesunken sind. Sie bedürfen zu ihrer Besserung ein bis zwei Jahr Zeit in einer Besserungsanstalt und dann Beaufsichtigung und Führung in der wiedererlangten Freiheit. Beschäftigt werden sollen sie in und, wenn möglich, auch nach der Gefangenschaft mit Landarbeit. „Auf's Land!" sagt der Bericht, muss Losung bleiben für alle Unbeschäftigte, ob ehrenwerthe oder nicht ehrenwerthe, Bestrafte oder Unbestrafte. Für wirkliche professionelle Verbrecher eignet sich das vorgeschlagene Mittel nicht, sie müssen vielmehr eine mit jedem Rückfall zu vergrössernde Zusatzstrafe haben. Diese müssen auch am Strafort so viel wie möglich von einander getrennt gehalten werden, weil der gegenseitige Einfluss sie verschlechtert, und dürfen nicht wegen guten Betragens Strafkürzungen erlangen, da dieses bei alten Verbrechern kein Zeichen der Besserung ist.

Gelegentliche oder erstmalige Vergehen, schliesst das Flugblatt, sollen milde Strafe und mitleidige Hülfe finden, aber professionelles Verbrechen, Arbeitsscheu und gewohnheitsmässige Trunkfälligkeit müssen strenge und konsequente Behandlung während angemessener Strafzeiten erfahren.

Ein letztes vorliegendes Flugblatt der Howard-Gesellschaft gibt einen Auszug aus einem Vortrag des Herrn Tallack über Gefängnisse und Behandlung der Sträflinge. Nach einigen wichtigen Bemerkungen über das schlecht geschützte Interesse des durch Strafthat Geschädigten und die Nothwendigkeit, zur Verhütung von Strafthaten namentlich der Jugendlichen die elterliche Verantwortlichkeit gesetzlich zu vergrössern, kommt es auf die verschiedenen Gefängnisssysteme zu sprechen und hebt nach einer Darstellung ihrer Geschichte die Vorzüge der Einzelhaft hervor, die

nicht zugleich Vereinsamung des Gefangenen sein darf. Als wirksamstes Mittel gegen das Verbrechen wird polizeiliche Wachsamkeit, innere Mission und vor allem eine religiös-sittliche Erziehung empfohlen.

Die Gefängnisse in Marokko sind ein Gegenstand ganz besonderer Sorge und, soweit es möglich ist, auch besonderer Fürsorge der Howard-Association. Erst neuerlich wieder hatten Mitglieder und Freunde derselben Berichte über die dort herrschende grausame Art, die Gefangenen zu behandeln, an Herrn Tallack eingesandt und seine Vermittlung beim auswärtigen Amt dafür erbeten, dass durch Vorstellungen seitens der Konsule und Diplomaten derselben Einhalt gethan würde. Der Inhalt der Berichte spottet aller Beschreibung. So hatte ein Vereinsmitglied in einem Gefängniss einen sterbenden Gefangenen gesehen, dem durch lange Fesselung mit Ketten die Beine gelähmt waren und in ekelerregendem Zustande am Boden lag. Der amerikanische Vizekonsul war Zeuge, wie auf einer Gefangenenstation im Innern des Landes die, welche vor Erschöpfung in Folge Hungers oder übler Behandlung nicht mehr vom Fleck konnten, geköpft wurden, und erfuhr ausserdem, dass die Sterbenden daselbst, manchmal 20—30 an einem Tage, auf's freie Feld geworfen und den Hunden zum Frass überlassen wurden. Ein Arzt schrieb: „Nichts kann die teuflische Grausamkeit der Muhammedaner gegen ihre Gefangenen überbieten.“ Er sah wie Sterbende und Ermattete gestossen und geschlagen wurden und wie viele in Folge der erlittenen Grausamkeit den Krebs an ihren Händen haben. Man macht in ihre Hände und Arme viele tiefe und lange Einschnitte und reibt dann Salz hinein, ja man bindet ausserdem oft noch die Glieder so fest und so lange ab, bis sie völlig unbrauchbar geworden sind. Diese Grausamkeit ist um so schrecklicher, als die meisten Insassen der marokkonischen Gefängnisse überhaupt keine Verbrecher, sondern die beklagenswerthesten Opfer von Beamtenhabgier oder Hass und Rachsucht ihrer privaten Feinde sind. Die Regierung Marokkos kommt eben vielfach der Anarchie nahe und ermöglicht dadurch einen solchen Missbrauch des Strafrechts. Die Howard-Gesellschaft hat sich in Folge dieser Berichte an das Auswärtige Amt und seinen Leiter, Lord Salisbury gewandt, der dem Vorsitzenden derselben, Herrn Tallack, in einem freundlichen Schreiben von wiederholten Schritten, welche die Regierung in der beregten Sache beim Sultan von Marokko gethan, Mittheilung machte und versicherte, dass auch weiterhin durch den dortigen Konsul, dem Herrn Tallack's Schreiben zugegangen sei, sich bemühen werde, der Humanität zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Einem Artikel des Daily Telegraph entnehmen wir, dass das erste Gefängniss in Frankreich, welches die Isolirhaft hatte, das Gefängniss Mazas in Paris war. Es erhielt seinen Namen auf

Befehl Napoleons I. am Jahrestage der Schlacht von Austerlitz zur Erinnerung an einen tapferen Oberst seiner Armee, der in dieser Schlacht gefallen war. Die Familie Mazas war mit dieser eigenartigen Ehre für ihren tapferen Angehörigen nicht einverstanden und wehrte sich gegen die Verbindung ihres Namens mit einem Gefängniss, so gut sie konnte, aber vergeblich — die Mesalliance blieb bestehen und das Gefängniss trug den Namen eines Mannes, der mit Humanität, Gefängnisswesen, Strafreform u. dergl. gar nichts zu thun hat. Interessant war das Experiment, das man mit der Zuträglichkeit der Einzelhaft in diesem Hause machte. Man holte sich nämlich ohne lange Auswahl eine Anzahl Arbeitshäusler und steckte sie vier Wochen in Zellen. Als man sie darauf vernahm, wie sie sich in dem neuen Aufenthalt gefielen, waren sie weit entfernt, sich über die Einsamkeit zu beklagen, sondern zogen ihn dem frühern vor und wünschten weiter daselbst zu verbleiben. Die Hausordnung des Gefängnisses, das nur mit leichteren Verbrechern belegt wurde, war nie hart. Wer Geld hatte konnte sich dafür allerlei Bequemlichkeiten schaffen, wer keins hatte, bekam welches von dem alle vier Wochen inspizirenden Chef der Kriminalpolizei für kleine Geständnisse, die diesem seine Arbeit bedeutend erleichterten, und kaufte sich dann in der „Gefangenenkantine" was er brauchte.

City Press führt in einem Artikel über „Unser Gefängnisssystem" im Anschluss an Aeusserungen des Herrn Tallack, Vorsitzender der Howard-Gesellschaft aus, dass die richtige Einzelhaft sowohl den Abschluss von verbrecherischer Umgebung, als auch den Anschluss an eine reine, gute und erziehlich wirkende bezwecken müsse, blosse Vereinsamung widerspräche der menschlichen Natur. Beschäftigt müssten die Gefangenen werden, aber der Gewinn aus der Gefängnissarbeit wäre ein sehr problematischer: Ein Staat könnte beispielsweise eine Million Mark aus derselben Einnahme haben, aber durch die Vermehrung der Straffälle in Folge verderblicher Einwirkung der Gefangenen auf einander bei der gemeinsamen Arbeit zwanzigmal mehr zu bezahlen bekommen. Die Konkurrenz der Gefängnissarbeit mit der freien Industrie wäre thatsächlich unbedeutend, nur gröbere und minderwerthige Erzeugnisse gingen aus dem Gefängniss hervor. Vor allem müsste man den grössten Werth auf die Auswahl passender Aufseher und namentlich — Geistlicher legen. Das Christenthum wäre die Grundlage aller Besserung. Dies und das Gebet hätten Erfolge an der Besserung lasterhafter, verkommener und verbrecherischer Existenzen zu verzeichnen, die an Auffälligkeit von den grössten Entdeckungen auf naturwissenschaftlichem Gebiet nicht übertroffen würden.

Das neue englische Gefängnissgesetz, welches mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist, wurde bereits im dritten

und vierten Heft des Jahrgangs 1898 unserer Blätter S. 280 ff. besprochen. Wir erwähnen dazu hier noch Folgendes. Eine besonders umständliche Berücksichtigung hat darin die Prügelstrafe gefunden. Nur in drei Fällen darf sie verhängt werden. 1. In Bezug auf den Delinquenten — wenn er zu Zuchthaus verurtheilt oder ein schwerer Verbrecher ist; 2. in Bezug auf das Delikt — wenn dieses Meuterei, beziehungsweise Anstiftung dazu oder ein grober Angriff auf die Person eines Gefängnissbeamten ist; 3. wenn die Aufsichtskommission des Gefängnisses sie beschliesst. Sie muss dann in ausserordentlicher Sitzung mit mindestens drei Mitgliedern zusammentreten und ein ordentliches Verfahren mit Verhör und Vereidigung von Zeugen einleiten. Zwei der Mitglieder müssen Friedensrichter sein und der Staatssekretär kann ihnen einen besonders delegirten Polizeibeamten noch zur Seite stellen, dessen Stimme der der Kommission gleich gilt. Ausserdem müssen alle Beweisstücke und das Urtheil mit eingehender Begründung dem Staatssekretär vorgelegt werden, ehe die Strafvollstreckung von ihm genehmigt, stattfinden kann; auch sollen die vollstreckten Urtheile mit genauer Begründung den jährlichen Berichten der Gefängnisskommission einverleibt werden, also auch noch einer nachträglichen Kritik ausgesetzt werden. Das englische Gesetz sagt damit zweierlei: 1) Für bestimmte Vergehen und für bestimmte Gefangene ist die Prügelstrafe nicht zu umgehen und 2) sie muss mit der grössten Vorsicht angewandt werden. In der Verbindung dieser beiden Wahrheiten der Beigabe einer so sorgfältigen Gebrauchsanweisung zu der gesetzlichen Anerkennung des genannten Strafmittels liegt ein deutlicher Hinweis auf seinen Werth, und zwar um so auffälliger ausgesprochen, als die Bestimmungen des Gesetzes im Ganzen von einem sehr humanen Geiste getragen werden. Weiter treten in dem Gesetz noch das Interesse für Einzelhaft und die Sorge für Beaufsichtigung der einzelnen centralen sowohl wie lokalen Gefängnisse durch die obersten Staatsbehörden bevor. Für alle Gefangene eines jeden Gefängnisses sollen einzelne Zellen vorhanden sein und die Jahresberichte der Gefängnisskommissare sollen diesen Punkt jedesmal sorgfältig erörtern. Dass sich die Staatsbehörden so sehr die Aufsicht über die Gefängnisse angelegen sein lassen wollen, ist jedenfalls sehr segensreich, dass sie aber bei jeder Verhängung von Prügelstrafen mitwirken sollen, dürfte weniger zweckmässig sein, weil dadurch ein zu grosser Zwischenraum zwischen Vergehen und Strafe geschaffen wird, der gerade zu dem Charakter der Prügelstrafe schlecht passt. Je schneller die Prügel auf die Schandthat folgen, desto besser rütteln sie Erkenntniss und Reue auf, desto abschreckender wirken sie auch. Ausserdem ist gerade bei Disziplinarstrafen zur Beurtheilung ihrer Anwendbarkeit, Zweckmässigkeit und Höhe eine Kenntniss der Person des Delinquenten

erforderlich, und deshalb haben ein massgebendes Urtheil in diesen Dingen die lokalen Gefängniss- nicht die höheren Behörden.

Gleichzeitig mit dem oben erwähnten trat ein neues Gesetz gegen Gewohnheitstrinker in Kraft. Es wendet sich in den beiden ersten Paragraphen zunächst gegen Trunksüchtige, die ein Vergehen oder Verbrechen begangen haben und deshalb Gefängniss- oder Zuchthausstrafe erhalten. Zusätzlich oder statt derselben kann der Richter ihnen einen dreijährigen Aufenthalt in einem Trinkerasyl anweisen. Solche Leute müssen in der Anklageschrift als Gewohnheitstrinker bezeichnet sein, vor Gericht sich selbst als solche bekennen oder, falls sie dies nicht thun, durch gerichtliche Erhebung als solche hingestellt werden. Ferner trifft eine derartige Ueberweisung bis zu drei Jahren auch solche, welche zwar nur wegen eines Vergehens sich zu verantworten haben, aber in zwölf Monaten zum vierten Mal ein solches in der Trunkenheit sich zu Schulden kommen liessen. Trinkerasyle für diesen Zweck sollen aus staatlichen Mitteln erbaut, nach Anweisung des Staatssekretärs eingerichtet und geführt werden und seiner beständigen Aufsicht unterstehen. Neben ihnen können auch von Kreisen, Kommunen, selbst von Privaten, welche erbaut werden, wenn die Erlaubniss dazu bei den betreffenden Behörden nachgesucht und ertheilt ist. Diese stehen aber ebenfalls unter der Anordnung und Beaufsichtigung des Staates.

Im Anschluss an den amtlichen Generalbericht über die Gefängnisse in England und Wales klagt Herr Tallack, Vorsitzender der Howard-Gesellschaft, in der Times über die schlaffe Handhabung des neuen Erziehungsgesetzes seitens der städtischen Behörden. Dreiviertel Millionen Kinder verbummeln ihre Schulzeit und liefern natürlich dem Verbrecherthum stets neue Kräfte. Die Behörden erledigen die Beschwerden über Schulversäumniss oft durch ein „im Nichtbesserungsfall wieder vorzulegen“ und sind dann den weitern Mühen in der Sache enthoben oder sie verfügen lächerlich geringfügige Geldstrafen, die bezahlt oder auch nicht bezahlt und dann als „nicht beizutreiben“ notirt werden. Es ist das alte Lied von der Vermehrung der Gesetze statt der Vermehrung ihrer Handhabung. Auch die besten Gesetze nützen nichts, wenn sie nicht angewendet werden, wenn die Verwaltung nicht von demselben Geiste beseelt ist, wie die Gesetzgebung. Wir würden in diesem Fall überall mit weniger Gesetzen mehr erreichen. Wenn ein öffentlicher Schaden eine Aufstellung neuer gesetzlicher Normen nothwendig macht, ist das beste oft der Entwurf den die Wirkung des abzuwehrenden Uebels unmittelbar als Gegenwirkung hervorgebracht hat. Schon bei der Berathung in den gesetzgebenden Körperschaften wird durch das Gedränge der Parteien viel von ihm abgeschliffen, dann erhält er womöglich durch die Ausführungsbestimmungen noch

eine Unterstützung, und was dann übrig bleibt, ist so wenig, dass es einer kräftigen Hand bedarf, um damit einen wirksamen Stoss zu thun. Dies aber ist in einer meist auf schöne gleichmässige Gemächlichkeit abgestimmten Verwaltung selten.

Der zweite Punkt, den Herr Tallack aus dem Bericht hervorhebt, ist die milde Behandlung der Gewohnheits- und erwerbsmässiger Verbrecher. Sie werden zu kurzzeitig bestraft und es ist statistisch nachgewiesen, dass ihre Zahl, seitdem dies geschieht, sich bedeutend vermehrt hat. Auch die Zahl der Verurtheilungen zu Gefängniss oder Zuchthaus ist zu gering geworden. Sie beträgt, statt $^4/_5$ früher, jetzt nur $^1/_2$ der Schuldigen. So kamen 1876 1753 in's Zuchthaus, 1896 787 und die kürzeste Strafzeit betrug bis 1876 fünf, von 1876—1896 nur drei Jahre. Aehnlich ist das Verhältniss in Gefängnissen und Besserungsanstalten. Dazu ist die bedingte Freiheit ohne Bestrafung um das zwanzigfache gestiegen, und in zehnmal mehr Fällen wurden statt Freiheits- Geldstrafen verhängt. Weder diese Milde in der Verhängung noch die humane auf Besserung gerichtete Vollstreckung der Strafen hat nach dem Bericht etwas genützt, sondern das Verbrechen hat sich vermehrt, diese Vermehrung hat die Zunahme der Bevölkerung weit überholt und zeigt sich namentlich auf dem Gebiet des Einbruchs, das den professionellen Verbrechern gehört. Darum schlägt Herr Tallack vor, 1) auf jeden Fall bei ihnen ein hohes Strafmaass anzuwenden, um, wenn weiter nichts erreicht werden sollte, wenigstens die menschliche Arbeit und den Fleiss vor ihnen möglichst lange zu schützen, 2) aber vornehmlich durch progressiv wachsende Zusatzstrafen von zwei bis drei Jahren bei jedem neuen schweren Rückfall ihnen ihr Handwerk zu legen. Er gibt zu, dass auch dies Verfahren nicht in allen Fällen Erfolg haben, hofft aber doch, dass es der Mehrzahl der professionellen Verbrecher wirksam entgegentreten wird.

In einer Zuschrift an die Times macht der Vorsitzende der Howard-Gesellschaft, Herr Tallack, auf einen unhaltbaren Punkt des englischen Strafgesetzes aufmerksam. Es ist vorgekommen, dass Todesurtheile auf sieben, ja bis auf drei Jahre Freiheitsstrafe herabgesetzt wurden. Es müssten also in solchen Fällen die Richter auf Todesstrafe erkennen, weil sie nach dem Wortlaut des Gesetzes den vorliegenden Fall jedesmal nur unter den Mordparagraphen subsumiren konnten, während ihr logisches Urtheil dem juristischen durch den Wortlaut des Gesetzes hervorgebrachten widersprach und der Minister diesem Umstand durch Milderung des Urtheils Rechnung tragen musste. Das setzt aber, wie ein Berichterstatter in der Times zu dem Artikel des Herrn Tallack bemerkt, das Ansehen des Gesetzes sehr herab und zeigt immer mehr, dass die Norm des Strafgesetzes mit dem Gewissen und dem allgemeinen Rechtsgefühl in Widerspruch steht. Nach dem erwähnten

Referenten lautet der betreffende Paragraph: „Wenn der Tod eines Menschen die Folge einer Handlung ist, die in Verfolg verbrecherischer Absicht geschah, so ist er ein Mord.“ — „Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass die Handlung in Verfolg der Absicht eines Vergehens geschieht; hat eine solche Handlung den Tod eines Menschen zur Folge, so ist wegen Todtschlag zu erkennen.“ Darnach wäre auf Mord zu erkennen, wenn Jemand nicht ein Vergehen, sondern ein Verbrechen beabsichtigte und dabei, wenn auch ohne Absicht, den Tod eines Menschen verursachte. Herr Tallack verweist auf den von competenter gesetzgeberischer Seite gethanen Ausspruch, dass es von der grössten Wichtigkeit wäre, den Ausdruck „Mord“ für das Verbrechen allein anzuwenden, das man meint mit der höchsten Strafe belegen zu müssen, welche sie auch immer sein möge, für alle übrigen ähnlichen Fälle aber „Todtschlag“ zu nehmen und Bezeichnungen wie Mord ersten, zweiten Grades ganz fallen zu lassen. Dann würde, wie er meint, auch der Kindesmord im Gesetz seine richtige Stelle und Ahndung eben bei „Todtschlag“ finden, da das öffentliche Urtheil wie auch die ministeriellen Behörden den Kindesmord meist durch Hinrichtung geahndet wissen wollen. Herr Tallack schlägt vor, den Mordparagraphen nach dem Beispiel des Strafgesetzbuchs für Indien so zu formuliren: „Mit Ausnahme der nachfolgend besonders bezeichneten Fälle ist die verschuldete Tödtung eines Menschen als Mord anzusehen, wenn die Handlung, durch welche der Tod verursacht wurde, mit der Absicht, den Tod zu verursachen geschehen ist.“ Für die Einführung der Berufung, die von anderer Seite als ein Besserungsmittel der Rechtsprechung in diesem Punkte empfohlen ist, kann er sich nicht erwärmen. Er meint, dass der Minister des Innern, der jetzt die Stelle eines förmlichen Appellhofes vertritt, besser hilft, als der letztere es vermöchte. Dies, meint er, sei durch die Erfahrung bewiesen. Würde ihm etwa die Geschäftslast zu gross, so könnte er eine Unterstützung durch einen Beirath von Departementschefs erhalten, die auch schon durch ihre Dienste bei Untersuchungen bekannt wären. Kein neues Richterkollegium! — Er befürchtet, dass mit der zunehmenden Zahl der Richter, die mit einer Sache zu thun haben, auch die Widersprüche sich mehren und die Verwickelung der Sache wächst. Er könnte recht haben.

Ein Flugblatt der Howard-Gesellschaft behandelt die Lage der Farbigen in den Vereinigten Staaten. Die Farbigen, so führt es aus, wären auf Cuba und auf den Philippinen gelegentlich der Befreiung von Spanien, einer theilnahmvollen Freundlichkeit der Amerikaner für ihre Race begegnet. Im Widerspruch dazu stände aber ihre Behandlung in den Südstaaten der Union, von denen sehr bedenkliche Schilderungen über Grausamkeiten gegen Gefangene und auch freie Angehörige der farbigen

Race kämen. Es wären sehr wenige Gefängnisse im Süden der Vereinigten Staaten, weil die Gefangenen für ein Kopfgeld an Unternehmer zur Beschäftigung mit Landarbeit ausgegeben würden, was allerdings den Vortheil brächte, dass nicht nur die Steuerzahler in keiner Weise mehr durch Unterhaltungskosten für Gefangene belastet würden, sondern sogar noch beträchtliche Einnahmen der Staatskasse zuflössen. Die Einrichtung selber erinnerte lebhaft an Sklaverei. Die Farbigen würden auf offenem Markte an den Meistbietenden für Zeiten bis zu 4 Jahren vergeben, und der Meistbietende bekäme sie dann auf die angegebene Zeit in seine volle Gewalt, was um so härter sei, als hohe Strafen für verhältnissmässig geringe Sachen, wie Eierdiebstahl, verhängt würden. Nach der weitern Darstellung zerfallen die Gefangenen dort in drei Klassen nach der Art ihrer Unterbringung. Zunächst sind einige staatliche Anstalten da, in denen Behandlung und Unterhalt verhältnissmässig gut sind. Hinter ihnen stehen schon die „Kamps" auf dem Lande sehr zurück, sehr schlecht aber ergeht es den Gefangenen auf den „Gangs", wo sie privaten Unterpächtern anheim gegeben sind, die bei schlechtem Unterhalt und brutaler Behandlung ihre Opfer in der Arbeit auf's äusserste anstrengen und auch nicht das Geringste zum Schutz ihrer Gesundheit oder zu ihrer religiös-sittlichen Pflege thun. Die Frauen und Mädchen unter den Gefangenen werden alle von ihren Aufsehern gemissbraucht, eine Menge unehelicher Kinder, die erwachsen vollkommen als Sklaven betrachtet werden, ist die Folge. Dabei sind die meisten Gefangenen unschuldig oder zu hart bestraft. Man will eben billige Arbeitskraft haben. 55 solcher Gefangenen mit Einschluss von drei Frauen und einem elfjährigen Knaben fand der Vorsitzende einer Bostoner Rettungsanstalt einst in einem Zelt Nachts zusammengepfercht. Die Brutalität der Aufseher soll entsetzlich sein. 40 Wunden wies der Körper eines Gefangenen auf, ein anderer hatte ein tiefes Loch in einer Seite, zwei gefangene weisse Frauen hatten dort sechs beziehungsweise sieben Kinder geboren und dabei sendet man, ruft der Berichterstatter mit Recht aus, hunderte von Missionaren in's Ausland! Ein Missionsblatt in Atalanta sagt: Der kubanische Krieg und das armenische Blutbad sind nichts gegen das Morden, Brennen, Lynchen, Schinden, Jagen mit Bluthunden, das die Farbigen in Amerika immer noch dulden müssen. Dabei sind 12 Millionen Farbige in Amerika mit einem Vermögen von 400 Millionen Dollars!

J. Rauchstein.

Rivista di Discipline Carcerarie.

I. Mai-Heft 1898.

Erster Theil: 1. **Die Hexenprozesse zu Triora in Ligurien.** Professor Rosi schildert uns auf Grund authentischer Dokumente, die er zum Theil in wörtlicher Uebersetzung mittheilt, den Gang mehrerer interessanter Hexen- und Ketzerprozesse aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Werke, wie Paulus Ghirlandus: „Tractatus de haereticis et de sortilegiis", zeigen, wie immerhin auch jenes mehr wie grausame Verfahren auf strengen Regeln beruhte.

2. **Der VI. Internationale Gefängniss-Kongress zu Brüssel 1900.**

a) Zusammenstellung der Fragen, eine Jede von **offiziellen** Erläuterungen begleitet. I. Sektion: Strafgesetzgebung. II. Sektion: Strafvollzugs-Fragen. III. Sektion: Vorbeugungs-Massregeln. IV. Sektion: Fragen in Bezug auf das Kindesalter und Minderjährige (im Einzelnen siehe „Blätter" Band 32, Seite 279).

b) Offizieller Entwurf zu einem Exposé über den heutigen Standpunkt des Straf- und Gefängnisswesens in den verschiedenen Ländern.

Ohne ihnen irgend welchen Zwang auflegen zu wollen, bittet die Internationale Gefängniss-Kommission die in jedem Lande bestimmten Berichterstatter sich zum Zwecke der Erreichung einer gewissen Gleichförmigkeit, bei der Ausarbeitung des Memorandums in den Grenzen und an die vorgezeichneten Abschnitte der übersandten Disposition zu halten.

3. Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Norwegen.

4. Gesetzentwurf über die Regelung des Gefängnisswesens und des Vollzuges der Freiheitsstrafen in Norwegen.

5. **Schutz der Kindheit.** Durch Kgl. Dekret vom 2. April 1898 ist eine Kommission behufs Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs zum Schutze der verlassenen Kinder und der Säuglinge eingesetzt worden. Senator Beltrani-Scalia ist Mitglied derselben.

6. Professor Masucci hat im vergangenen Dezember in seiner Vorlesung über Strafrecht an der Universität Neapel eine feurige Rede zum Schutze der verlassenen und verwahrlosten Jugend gehalten.

7. In England hat sich eine Gesellschaft „The British Prison Association" zusammengethan; ihr Zweck ist: Besserung der Strafgesetzgebung, Schutz unschuldiger Angeklagter, Unterstützung vorläufiger Entlassener und der Familien von Gefangenen, Vertretung der Interessen des Gefängnisspersonals, Herbeiführung der Gründung

eines Katheders über Poenologie an einer der Universitäten u. A. m. Das Schriftführeramt befindet sich in den Händen des Mr. Byrne, London W. C. 6 Warwick Mansions, Holborn.

8. Die deutsche Reichs-Kriminalstatistik 1896.

9. Im Russischen Justizministerialblatt, Mai 1897, hat Herr Jijilenko eine ausführliche Zusammenstellung der in sämmtlichen Ländern geltenden Bestimmungen über die bedingte Verurtheilung veröffentlicht.

10. In Frankreich hat sich das Bedürfniss nach einer Revision des Gesetzes vom 24. Juli 1889 betreffend den Schutz misshandelter und verwahrloster Kinder geltend gemacht.

11. In Frankreich ist (am 10. März 1898) ein neues Rehabilitationsgesetz erlassen worden.

12. In der Akademie der Jurisprudenz zu Madrid gelangte auf Anregung des Herrn Cadalso die Frage der Deportation zur Diskussion; es fanden sich viele Anhänger derselben.

13. Im Staate New-York soll ein Spezial-Gefängniss für Hinrichtungen erbaut werden, da der Vollzug der Todesstrafe in den anderen Anstalten zu Störungen des Dienstganges und zu moralischer Niedergeschlagenheit der Insassen geführt hat.

14. Das forensische Medizinalwesen in Frankreich soll eine Ausgestaltung insbesondere durch Einsetzung einer Ober-Kommission erfahren.

15. In Frankreich ist unter dem 16. März 1898 ein neues Gesetz betreffend „die Verletzungen der guten Sitten" publizirt worden.

16. Die Vorträge in der Zwangs-Erziehungsanstalt zu Pisa sind mit dem besten Erfolge fortgesetzt worden. Den Vorträgen wohnten die Zivil- und Schulbehörden bei.

Zweiter Theil: Verordnungen und Ministerial-Erlasse, u. A.: Der Minister des Innern hat unterm 16. April 1898 die Präfekten aufgefordert, die Gründung von Provinzial-Comités der „Stiftung zur Unterstützung der Kinder von Gefangenen" nach Kräften zu fördern. Bekanntlich fliesst der Ertrag vorliegender „Rivista" in die Kasse jener Stiftung.

Dritter Theil: 1. Der eben erwähnten Stiftung haben der König und die Königin von Italien die Summe von 1000 Lire, Prinz und Prinzessin von Neapel die Summe von 300 Lire geschenkt. Der Stiftungs-Ausschuss hat die Eröffnung eines eigenen Hauses zur Unterbringung einiger 30 Kinder von Gefangenen in Aussicht genommen.

2. Verschiedene Erzählungen.

II. Juni-Heft 1898.

Erster Theil: 1. Die Hexenprozesse von Triora in Ligurien (Fortsetzung).

2. Die Umfrage der Howard-Gesellschaft (vergl. „Blätter", Band 32, pag. 274).

3. Ein Gefängniss in Kairo. Skizze von Rod. Laschi. Wie in den übrigen Zweigen der Aegyptischen Verwaltung haben auch hier die Engländer Ordnung und Sauberkeit eingeführt.

4. Beschlüsse der Kommission für die juristische Statistik in der Dezembersitzung 1897.

5. Einheitliches Strafrecht in der Schweiz. In der letzten Sitzung des Schweizer Gefängnissreform-Vereins gaben die Herren Kocher, Borel, Curti, Hürbin und Guillaume übereinstimmend ihrer Meinung dahin Ausdruck, dass die Einführung eines einheitlichen Strafgesetzbuches zur Schaffung eines gerechten Strafvollzuges, sowie zur Anwendung der neuen Vorschläge über bedingte Bestrafung etc. eine absolute Nothwendigkeit sei.

6. Aus Anlass eines Vortrages des Professors Boletti in Bastia hat der französische Unterrichtsminister die Volksschullehrer auf Corsica angewiesen, die Schüler auf ihre Menschenpflichten aufmerksam zu machen und ihnen den unseligen Irrthum der Vendetta-Pflicht vor Augen zu führen, auch dieselben auf das Unrecht, als Räuber zu leben, hinzuweisen.

7. **Die Relegation in Frankreich.** Das „Journal Officiel" vom 26. Februar 1898 veröffentlicht den Bericht des Kolonialministers an den Präsidenten der Republik über den Relegationsdienst auf Guyana und Neu-Caledonien im Jahre 1896.

Nach Guyana wurden 376 Männer und 15 Frauen geschickt; Ende 1896 waren daselbst 1852 Männer und 185 Frauen. Im Laufe des Jahres fanden 467 Entweichungen statt; 433 Flüchtlinge wurden wieder eingefangen. Denn die Aussicht für dieselben, auf ihrer Flucht bis nach Frankreich zu gelangen, ist ausserordentlich gering. Viele gelangen überhaupt nicht weiter und stellen sich freiwillig, Andere werden von den englischen und holländischen Nachbarkolonieen aufgegriffen und wieder eingeliefert. Im Laufe des Jahres wurden 465 Disziplinarstrafen verhängt, davon 451 für Entweichen, Trunkenheit etc. Die bearbeitete Fläche Landes betrug 150000 Hektar. Das männliche Personal wurde neben dieser und anderer Aussenarbeit wie Viehzucht und Strassenarbeiten, mit Hausreparaturen und industrieller Arbeit beschäftigt. 462000 Ziegelsteine wurden hergestellt, ferner 6217 Paar Schuhe, 4039 Strohhüte etc.

Nach Neu-Caledonien wurden 134 Männer und 27 Frauen geschickt, sodass der Bestand im Jahre 1896: 2725 Männer und 355 Frauen betrug.

Die Gesammtkosten der Relegation beliefen sich für 1896 auf 1569248 Franken für Guyana und auf 1774615 Franken für Neu-

Caledonien. Der einzelne Relegirte kostete dem Staate in Guyana 712 Franken, in Caledonien 543,85 Franken.

8. In England hat sich eine energische Bewegung geltend gemacht, den höheren Gerichtshöfen die Befugniss einzuräumen, die Prügelstrafe für Raub, Raub-Versuch und Angriffe gegen Frauen und Kinder einzuführen, auch Erwachsene sollen, allerdings nach reiflichster Ueberlegung, gezüchtigt werden können.

9. Die Eingabe der preussischen Volksschullehrer an den Justizminister betreffend die Ausschliessung der schlechten Elemente vom Besuche der Volksschulen etc.

10. Der Generalinspektor der Gefängnisse des Staates Massachusetts, in welchen seit dem 1. Januar 1898 Regie gesetzlich durchgeführt ist, empfiehlt als Beschäftigung der Gefangenen die Aussenarbeit, weniger aber die Feldarbeit, als das Bauen von Strassen, Urbarmachen von Sümpfen etc. und schlägt als nächstes Ziel das Ziehen eines Kanales durch das Kap Cod vor.

11. In Frankreich ist durch Erlass vom 13. November 1897 eine ausserparlamentarische Kommission mit der Aufgabe eingesetzt worden, scharfe Aufsicht und Kontrolle über die Landstreicher und Bettler zu führen. Zu diesem Zwecke ist zunächst die Lösung und Führung eines Wandergewerbescheines für Jeden vorgeschlagen worden, der ein Gewerbe im Umherziehen betreibt. Diese Genehmigung wird in Form eines Heftes von 24 Seiten ertheilt, in dem die genauen persönlichen Verhältnisse des Gewerbeberechtigten mit Nennung der ihn begleitenden Personen, als Frau, Kinder, Gesellen, Eintragung finden. Auch Diejenigen, welche ohne ein bestimmtes Gewerbe auszuüben sich auf Wanderschaft befinden, bedürfen eines solchen Heftes oder einer anderen ausreichenden Legitimation, widrigenfalls sie so lange eingesperrt bleiben, bis die Wahrheit ihrer Angaben ermittelt worden ist. Jeder, der ohne genügenden Ausweis betroffen wird, wird bestraft und zwar stets mit Einzelhaft. Dieses ist die einzige Strafe, die als solche auf Vagabunden wirkt. Ferner wurde die Anlegung eines Registers beschlossen, welches, analog dem Strafregister, das gesammte vorhandene Material (Messungskarten, Ausweisungsbefehle, Aufenthaltsverbote etc.) über Landstreicher einheitlich ordnet, sammelt und verwendbar macht.

12. In Turin soll ein nationaler Juristen-Kongress stattfinden.

Zweiter Teil: Erlasse etc.

Dritter Theil: Zeitung für Gefangene.

III. Juli-Heft 1898.

Erster Theil: 1. Die Hexenprozesse in Ligurien (Schluss).

2. Die Gefängniss-Industrie auf der Turiner Ausstellung.

Auf der Turiner Ausstellung hat die Italienische Gefängnissverwaltung eine Baracke ausgestellt, wie solche zur Unterbringung der mit Aussenarbeit von längerer Dauer beschäftigten Gefangenen während der Nacht verwandt werden. Die Baracke befindet sich neben den Ausstellungen der Malteser-Gesellschaft und dem Hospital-Eisenbahnwagen der Gesellschaft vom Rothen Kreuz. Sie ist von Gefangenen gebaut, besteht (zur Sicherung gegen Ausbruch) aus doppelten, aus gleichmässig geschnittenen Brettern bestehenden Wänden, welche von eisernen Trägern gestützt werden. Die Baracke lässt sich sehr leicht auseinandernehmen und wieder aufstellen; ein festes Fundament ist nicht erforderlich. Die doppelten Wände sind überall 35 Ctm. von einander entfernt und unter einander durch Haken und Schrauben fest verbunden. Die Baracke ist aussen 32 Meter lang, 8,70 Meter breit, innen 31,30 Meter lang, 8 Meter breit und bedeckt so eine Fläche von 250,40 Quadratmetern; das Dach ist schräg und ragt rings herum über einen Meter über die Hauswand hinaus.

Die Baracke hat Raum für 80 Gefangene nebst den nöthigen Aufsehern; für Letztere ist ein besonderer Verschlag vorhanden. 21 Fenster etwa von einem Meter im Geviert sorgen für Luft, für Licht ausserdem noch 16 Luken im Dach. Zwei Thüren.

Das gesammte Gebäude, wie es ausgestellt ist, kostete, Transport und Aufstellung inbegriffen, weniger als 10,000 Lire. Die Herstellung der Baracke erfolgte im Gerichtsgefängniss zu Turin, in welchem die Einzelhaft durchgeführt ist — ein Umstand, der die Vorbereitung des Baues sehr erschwerte.

Was die ausgestellten Gegenstände betrifft, so befanden sich die grösseren Stücke in der Mitte, rings herum die kleineren, und zwar so aufgestellt, dass der Besucher, um zum Ausgange zu gelangen, bei sämmtlichen Gegenständen vorbei gehen musste. Wie schon mitgetheilt („Blätter“ Band 31 Seite 354) sind fünf Gruppen unterschieden worden:

1. Regie-Arbeiten (besonders Armee- und Marine-Lieferungen.)
2. Arbeiten der Erziehungsanstalten (Holz-, Eisen-, Blech-Arbeiten.)
3. Arbeiten aus Weiber-Anstalten (Stickereien, Flechtarbeiten etc.)
4. Arbeiten und Erzeugnisse der Strafkolonien in Italien.
5. Für Unternehmer gefertigte Arbeiten.

3. Der III. Internationale Schutzfürsorge-Kongress in Antwerpen 1898. — Gutachten.

4. Das Aprilheft der „Revue Pénitentiaire“ veröffentlicht das neue französische Gesetz (vom 19. April 1898) über die Bestrafung von Gewaltthätigkeiten gegen Kinder.

Die Hauptbestimmungen sind I. 1) in Ergänzung des Artikels 312 des Code pénal: Wer Kinder unter 15 Jahren vorsätzlich körperlich misshandelt oder sie in gesundheitswidriger Weise ernährt, wird mit Gefängniss von 1—3 Jahren und einer Geldstrafe von 16 bis 1000 Franken bestraft. 2) Bei „gefährlicher Körperverletzung" beträgt die Strafe 2—5 Jahre Gefängniss und 16 bis 2000 Franken. 3) Diese letztere Verschärfung der Strafe tritt stets ein, wenn die Eltern, Pfleger, Vormünder der Kinder die Thäter waren. 4) Bei „schwerer Körperverletzung" tritt Zuchthausstrafe ein und zwar lebenslängliche, wenn die Eltern etc. die Thäter waren. 5) Wenn die Misshandlungen den Tod des Kindes bezweckten, lautet die Strafe wie beim Morde bezw. Mordversuch.

II. Analoge Bestimmungen sind in Abänderung der Artikel 349—353 des Code pénal bezüglich des Aussetzens von Kindern und hilflosen Personen getroffen worden.

III. Ferner bestimmt dasselbe Gesetz, dass Eltern, Vormünder etc., welche ihre unter 16 Jahre alten Kinder und Pflegebefohlenen gegen oder ohne Entgelt Akrobaten, Seiltänzern, Thierbändigern, Circusdirektoren ebenso wie Landstreichern überlassen, mit Gefängniss von 6 Monaten bis 2 Jahren und mit Geldstrafen von 16 bis 2000 Franken bestraft werden.

IV. Endlich, dass in jedem Falle eines von Kindern oder gegen Kinder verübten Vergehens oder Verbrechens die vorläufige Unterbringung des betreffenden Kindes bei Verwandten, zuverlässigen Personen oder in einer Erziehungsanstalt von Amtswegen beschlossen werden kann. Gegen diesen Beschluss findet sofortige Beschwerde statt.

5. Die Prügelstrafe als Gefängniss-Disziplinarmittel im englischen Heere. Seit Mai 1897 ist die körperliche Züchtigung der inhaftirten Soldaten nur statthaft bei: 1) Ungehorsam oder Aufforderung zum Ungehorsam; 2) Gewaltthätigkeiten gegen die Gefängnissbeamten; 3. jeder anderen Handlung schwerer Insubordination oder schlechten Führung. Vordem war sie noch die Strafe für Sachbeschädigungen, Drohungen etc. Im Jahre 1896 sind von 4350 im Mutterlande in Haft befindlichen Soldaten fünf, in den Colonien von 2,950 Gefangenen zehn körperlich gezüchtigt worden.

6. In der Erziehungsanstalt zu Urbino fand am 5. Juni d. J. in Gegenwart der Behörden und geladener Gäste die jährliche Prämienvertheilung statt.

Zweiter Theil: Rundschreiben: 1. Da die Tuberkulose in ihrem Anfangsstadium als heilbar gilt, werden die Direktoren aufgefordert, ihre besondere Aufmerksamkeit auf krank werdende Gefangene zu richten und dieselben bei Tuberkulose in eine bestimmte Heilanstalt einzuliefern. 2. Neues Reglement für die Ausführung von Regie-Arbeiten.

Dritter Theil: Beschreibungen von öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten; Erzählungen unterhaltender Natur, Gedichte, die Provinzial-Comités der Rivista-Stiftung etc.

Martino Beltrani-Scalia, der hochverdiente Reformator und langjährige Generaldirektor der italienischen Gefängnisse, hat die Leitung der „Rivista" niedergelegt; es war dieses der letzte Schritt zur Herbeiführung der von ihm gewollten vollständigen Unabhängigkeit, welche er von seiner Stellung als Senator für untrennbar hielt. Im Juli 1898 erbat Beltrani die Entbindung von der Generaldirektion der Gefängnisse, im Oktober schied er aus der Kommission zum Studium der Fragen betreffend die verbrecherische und verwahrloste Jugend aus, am 4. November lehnte er die Ehre ab, fürder die Italienische Verwaltung im Schoosse der Internationalen Gefängnisskommission zu vertreten, endlich am 30. November 1898 theilte er den Lesern der Rivista mit, dass er die Leitung der Zeitschrift aufgebe, da er sie nicht als Kampfmittel gegen die Verwaltung, an deren Spitze er bisher gestanden, noch gegen die Regierung gebrauchen könne oder wolle.

In einem längeren Schreiben setzt er auseinander, wie er, mit dem Bilde eines Crofton, eines Bérenger vor Augen, 35 Jahre lang sich der Gefängnisswissenschaft hingegeben, wie er sich vor Allem dem Studium der verbrecherischen Jugend gewidmet hat. Mit kurzer Unterbrechung hat Beltrani seit 1877 die Oberleitung des italienischen Gefängnisswesens in Händen gehabt; sein Hauptwerk „*La riforma penitenziaria in Italia*" ist über die Grenzen seines Vaterlandes bekannt geworden; die in demselben enthaltenen Vorschläge sind sämmtlich bei der Abfassung des neuen italienischen Strafgesetzbuches berücksichtigt worden. Eine seiner letzten, bleibenden Thaten war die Gründung der „*Opera pia in favore dei figliuoli derelitti dei condannati*", in deren Kasse die Einnahmen aus der Rivista fliessen.

Indem Beltrani von seinen Lesern Abschied nimmt, nennt er die Ziele, deren Erreichung besonders erstrebenswerth und welche die nunmehrigen Leiter der Rivista zunächst vor Augen haben müssen: die Revision der Gefängniss-Ordnung, die Aufstellung eines Reglements für die Behandlung der verbrecherischen Irren, die Erweiterung der Aussenarbeit, Meliorisirung des Agro Romano, die Reform der Gesetzgebung betreffend die Jugendlichen etc.

Beltrani, welcher die Rivista von 1870—1890 und von 1897 bis jetzt herausgegeben, hat diese Leitung in die Hände des Ausschusses des Vereins „*Opera pia per assistere i figliuoli derelitti dei condannati*" niedergelegt.

Und da Beltrani nicht aufhört, Mitglied und Generalsekretär dieses Ausschusses zu sein, so kann man mit Recht hoffen, dass die Rivista in demselben Geiste wie bisher geleitet werden wird.

Dr. Rosenfeld.

Freiheit und soziale Pflichten von Adolf Prins, Generalinspektor der Gefängnisse im kgl. belgischen Justizministerium und ordentlicher Professor an der Universität in Brüssel, übersetzt von Dr. jur. E. Münsterberg. Berlin, Verlag von Otto Liebmann 1897. 164 Seiten.

Mit dem seiner Sprachweise eigenen Reiz, dessen Genuss durch die musterhafte Uebersetzung auch in der deutschen Bearbeitung dem Leser ermöglicht wird, entwickelt der geistreiche Verfasser die soziale Bewegung unserer Zeit unter Entfaltung des gesammten Schatzes seiner historischen und kulturgeschichtlichen Kenntnisse. Liegt auch der Stoff des Buches unseren fachwissenschaftlichen Bestrebungen ferner, so erscheint doch ein Hinweis auf dasselbe auch an dieser Stelle am Platze, da zur Ergründung der Triebfedern so mancher strafbaren Handlung und zum Verständniss vieler den Strafanstaltsbeamten zur Erziehung übergebener Charaktere ein tieferes Erkennen und Begreifen unserer sozialen Entwickelung förderlich und nothwendig ist. Von den Uranfängen der Menschheit ausgehend, weist der Verfasser nach, dass der Fortschritt der menschlichen Gesellschaft in der allen Theorien zum Trotz vorhandenen Verschiedenheit seinen Grund hat, welche in der physischen, intellektuellen und moralischen Veranlagung der einzelnen Menschen thatsächlich besteht. Individuen, welche in Wahrheit sittlich und intellektuell höher stehen als ihre Mitmenschen, bringen der Menschheit Nutzen; sie reizen Andere an, ihrerseits eine höhere Stellung zu erreichen, und so bildet die Ungleichheit die treibende Kraft aller Civilisation. Je entwickelter diese ist, desto schwieriger werden die Zustände, je höher die Probleme sind, welche die Menschen bewegen, desto intensiver und erfinderischer deren Anstrengungen. Der Verfasser beleuchtet dann alle „in der Menschheit schlummernde Kräfte", die bekannt sind unter den Namen Sozialismus und Individualismus, Autorität und Freiheit, Alteruismus und Egoismus, Zentralisation und Dezentralisation, um am Schlusse zu der Ueberzeugung zu führen, dass in unseren Zeitverhältnissen nicht der starre Individualismus, unter dessen Herrschaft die Civilisation auf einen Kampf Aller gegen Alle hinausläuft, auch nicht die Herrschaft der Masse, in welcher die Sozialdemokratie alles Heil sieht, zu einer idealen Entwickelung führt. Eine solche ist vielmehr nur zu erhoffen durch den Zusammenschluss gleicher Elemente zu organischen Gruppenbildungen, denen die Mitwirkung Aller zum gemeinsamen Werke charakteristisch ist, die „zu Schulen der Gesittung" werden,

weil sie auf der Wechselwirkung von Rechten und Pflichten beruhen und damit dem Gedanken zum Siege verhelfen, dass der rechte Gebrauch der Freiheit eine soziale Pflicht ist. *v. E.*

A. F. Koni, Kaiserl. Russischer Senator, gibt in dem bei Dunker & Humblot in Leipzig erschienenen Buche „Doktor Friedrich Hass“ zugleich eine Lebensbeschreibung eines deutschen Philanthropen in Russland und lehrreiche Einblicke in das **russische Gefängnisswesen im neunzehnten Jahrhundert.**

Verliert sich auch das Buch hie und da, weil es sich eine abgeschlossene Lebensschilderung zur Aufgabe macht, in weniger interessirende Einzelheiten und redet es auch an manchen Stellen einem mit dem Strafzwecke nicht zu vereinbarenden, die Disziplin schädigenden Mitleidsgefühl das Wort, so bietet es doch ein lehrreiches und fesselndes Bild. Es ist der oft fast verzweifelte, aber angesichts der angewendeten Energie schrittweise erfolgreiche Kampf eines einzelnen von humanitären Bestrebungen beseelten Menschen gegen die starre, durch Gewohnheit und Bequemlichkeit der Betheiligten mit der Zeit in Grausamkeit ausgeartete Anwendung von Strafmassregeln, den es uns vorspiegelt.

Das Buch wird den Gesetzgeber interessiren, weil es ihm zeigt, wie gut gemeinte gesetzliche Massnahmen durch unverständige Anwendung in unnöthige Grausamkeiten ausarten können, der Strafvollzugsbeamte wird es wegen der Einblicke in die Entwickelung und Handhahung des russischen Gefängnisswesens mit Interesse lesen und der sich mit der Schutzfürsorge für Gefangene Befassende wird neue Kraft und neuen Muth für seine schwere Aufgabe aus dem Buche schöpfen. *v. E.*

Nekrolog.

Schon ein Jahr hat sich vollendet, seit am Abend des 5. Mai 1898 der Königl. Landesanstaltsdirektor **Friedrich August Möbius,** Ritter des Königl. sächsischen Albrechtsordens I. Klasse, nach längerer Krankheit, kurz ehe er in den verdienten Ruhestand zu treten gedachte, in **Sachsenburg i. S.** heimging, auf's Tiefste betrauert von allen Beamten der von ihm 30 Jahre hindurch mit fester Hand in unermüdlicher Treue geleiteten Straf- und Korrektionsanstalt für männliche Jugendliche.

Auf ihn passt das Wort, mit dem der Berliner Missionsinspektor Kratzenstein von einem seiner Schüler beurtheilt worden ist. Man hatte es „bei ihm mit einem durchaus innerlichen, geheiligten Manne zu thun, bei dem alles unter der Zucht des Geistes Gottes stand". Er ist es werth, dass ihm auch in diesen Blättern ein wenngleich nur bescheidenes Ehrendenkmal gesetzt wird.

Am 14. Dezember 1836 als Sohn des Bürgers und Fleischermeisters Johann Friedrich Möbius in Mittweida geboren, besuchte er bis 1856 das damalige Freiberger Seminar, das in jenem Jahre nach Nossen verlegt wurde. Von seinen Lehrern gewann der seit 1854 an der Spitze der Schule stehende Direktor Bräss, 1897 als Oberschulrath in Grimma verstorben, ein positiv-gläubiger Mann, der später wiederholt versicherte, auf diesen Schüler besonders stolz zu sein, einen entscheidenden Einfluss auf den jungen Seminaristen, der unter seiner Führung Christum als seinen Herrn, den seine Seele suchte, klar erkennen und liebend erfassen lernte und aus dem öden Rationalismus gerettet wurde.

Nachdem er kurze Zeit als Vikar in Friedbach bei Sayda thätig gewesen, wurde er Hauslehrer bei Pastor Mehlhorn in Grosshartmannsdorf bei Freiberg, wo sein lebendiger Glaube dem traurigen Rationalismus gegenüber sich als ein heilsames, kräftiges Salz bewährt. Im September 1858 kam er nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung als Lehrer an die Soldaten-Knaben-Erziehungsanstalt zu Struppen, um schon nach einem Monat, im Oktober desselben Jahres als Seminarlehrer nach Annaberg versetzt zu werden. In den Anstaltsdienst trat er 1864 ein und zwar als Katechet an den Landesanstalten zu Hubertusburg; von dort ward er 1868 als Inspektor an die Spitze der Landesanstalt zu Sachsenburg berufen, wo er bald den Titel Oberinspektor und schliesslich Direktor erhielt.

Was seine persönliche Stellung anlangt, die schon durch die Aufschrift seines seit 1852 geführten Tagebuchs: „Sehet, wir gehen hinauf nach Jerusalem. Tagebuch eines gen Zion eilenden Pilgers“ einigermaassen gekennzeichnet wird, so war jeder Zoll an ihm ein Christ; das *sola fide* war der Leitstern seines Lebens, die Gnade Gottes durch Christum seine Sonne. Durfte er sich schöner Geistesgaben, gründlicher Kenntnisse und reicher Erfahrungen erfreuen, nichts lag ihm doch ferner, als auf eigene Kraft und Kunst zu bauen oder von seiner Klugheit etwas zu erwarten, geschweige dass er gar mit seiner pädagogischen Tüchtigkeit oder mit psychologischem Wissen oder mit sonst etwas renommirt und sich irgend gerühmt hätte, wie das selbstbewusste Geister bisweilen gerne thun; dazu war er viel zu bescheiden und demüthig, viel zu fein gebildet in echtem Christenthum: er that in schweigender Treue das Seine und vertraute im Uebrigen ganz der Gnade Gottes, dem er allein die Erfolge zuschrieb. Durch diese Gnade freute er sich, aus einem verlorenen Sünder ein fröhliches Gotteskind geworden zu sein, darum liebte er das Wort von der Gnade über alles; Sonntag für Sonntag sass er mit den Seinen im Gotteshause, der Predigt andächtig lauschend; hier fühlte er sich nicht als Direktor, sondern

lediglich als Gemeindeglied und leitete die Gefangenen durch sein Andacht weckendes Vorbild und seine innige, lebendige und verständnissvolle Theilnahme am Gottesdienst, sonderlich an den Gebetsakten, unfraglich erfolgreicher zur Andacht und zum Wohlverhalten an, als wenn er wie ein Aufpasser seine Augen über den Gefangenencötus hätte schweifen lassen. Der Besuch des Gottesdienstes war ihm selbst innerstes Bedürfniss und nicht nur ein Zuchtmittel für den Mopp oder die Verbrecher. Dieses auf Andere übergehende Gefühl wirkte mächtig erbauend und lud Beamte wie Gefangene zur Nachfolge ein. Aber der ganze Sonntag war ihm heilig; es wäre ihm unmöglich gewesen, am Sonntag zu expediren, nur ganz besondere Nothfälle liessen ihm Ausnahmen gerechtfertigt erscheinen. Lebhaft betheiligte er sich auch an dem weitverzweigten Liebesleben der Kirche. War er so Gott gegenüber ein empfangendes Kind der Gnade, so der Welt gegenüber ein ganzer Mann. Was er als wahr erkannt hatte, das vertrat er mit Entschiedenheit und mannhaftem Muth nach rechts und links, wie auch, wenn's sein musste, nach oben, ohne danach zu fragen, ob es ihm Nachtheile einbringen möchte, ob ihm Schwierigkeiten erwachsen könnten oder ob er wohl gar sich selbst im Lichte sehe. Die Rücksicht auf die eigene wie fremde Person stellte er stets hinter die Sache zurück. Die Kunst, den Mantel nach dem Winde zu hängen und das Brett zu bohren, wo's am dünnsten ist, verstand er nicht. Schnell und ruhig bildete er sich auch über schwierige Fragen ein klares und scharfes Urtheil; da gab's keine Unsicherheit, keine Unbestimmtheit in den Massregeln, kein Tasten und Probiren, kein Einrichten und Wiederabändern. Nie sah man ihn auch erregt oder aufgebracht in widerwärtigen Lagen, er hatte sich selbst in bewundernswerther Weise in der Gewalt und wusste dass Selbstbeherrschung die erste Bedingung ist für die Beherrschung Anderer.

So widmete er seine ganze Kraft in treuer Berufsarbeit seinem ihm besonders zugewiesenen, engeren

Wirkungskreise ohne Verlangen, an die grosse Oeffentlichkeit zu treten und sich Lorbeeren zu pflücken unter Vernachlässigung der nächstliegenden Aufgaben, und hat so zumal in den letzten 30 Lebensjahren als Leiter der Straf- und Korrektionsanstalt für männliche Jugendliche ganz ausserordentlichen Segen gestiftet. Den Gefangenen ist er, lange Zeit an der Seite des ihm eng befreundeten, im Tode ihm nur kurz vorangegangenen Anstaltsgeistlichen Pastor Böttcher, ein treuer, liebender Seelsorger gewesen, zwar im Laienrock aber mit einem wahrhaft priesterlichen Herzen darunter, Tausenden von verirrten Seelen wurde er ein Retter für die Ewigkeit. Selbst an Ordnung und Pünktlichkeit, an Exaktheit und Gewissenhaftigkeit, an unermüdliche Ausdauer und Gründlichkeit gewöhnt, liess er es auch den Gefangenen gegenüber nicht an strenger Zucht fehlen, ohne doch diese äussere Form zu überschätzen, ohne über der Schale den Kern zu vergessen. Obenan stand ihm die echte liebevolle Behandlung der Gefangenen im Rahmen der eisernen Anstaltseinrichtungen, die persönliche, erzieherische Beeinflussung der ihm anvertrauten jungen Seelen, die in ihm ihren Führer sehen sollten, ihren väterlichen Fürsorger, der in allem ihr Bestes im Auge hat. Darum schwang er nicht immer die Ruthe, sondern sprach gern auch freundlich, lockend und ladend dem Einzelnen zu; aber wenn es galt, zu strafen, dann strafte er auch empfindlich. So gewann er sich wirklich die Herzen der Besten unter den Gefangenen, deren Einer nach seinem Tode aus der Ferne in dankbarer Erinnerung des vor 22 Jahren während seiner Strafverbüsung in Sachsenburg empfangenen Segens als achtbarer Familienvater der trauernden Wittwe in herzlichen Worten seine Theilnahme bezeugte.

Mit wie einmüthiger Verehrung und Liebe hingen nun vollends seine Beamten an ihm! Wie thaten sie ihren Dienst auch in schweren Zeiten mit Lust, der so oft den Beamten eine Last ist! Welch' guter Geist der Berufsfreudigkeit und Zufriedenheit herrschte unter ihnen! Das

war nicht zum Wenigsten das Verdienst des Direktors, der es meisterhaft verstand, sie richtig zu behandeln. Die Anforderungen, die er an den Dienst stellte, waren nicht gering; er verlangte, dass jeder in seinem Berufe aufging, er hat seine Beamten nie verwöhnt; aber unnöthig erschwert hat er ihnen den Dienst auch nie, ja, wo es ging, erleichtert. Durch regelmässiges Einhalten der eigenen Dienststunden, durch möglichste Verbindung verschiedener Aufträge und Geschäfte und auf manch' andere Weise wurde viel Lauferei erspart und Ueberbürdung vermieden. In seinen Aeusserungen war er vorsichtig und rücksichtsvoll; er mass das Gewicht seiner Worte mit zartem Gefühl, konnte darum auch nicht in der Form seiner Rede verletzen oder wehethun; bei nöthig werdender Rüge blieb er sachlich und hielt Mass. Den Gefangenen gegenüber schützte er stets die Autorität der Beamten, er liess sie nie im Stiche etwa durch Zurückweisung von Strafanzeigen. Fern war er aller Redseligkeit den Beamten gegenüber; er zog sie nicht an unpassender Stelle in's Vertrauen und hielt sie in gemessener Entfernung, aber dass er ihnen, wo sie es verdienten, im Dienste Vertrauen schenkte, das liess er sie fühlen. Er überliess ihnen viel, war äusserst nobel in der Controle, Spioniren passte nicht zu seinem Charakter. In der Ueberwachung des Aufsichtsdienstes konnte er sich auf den Oberaufseher verlassen, ohne sich persönlich um jede Kleinigkeit zu kümmern und dadurch dessen Autorität in den Augen der Untergebenen zu schädigen. Solches Vertrauen aber weckte wieder Vertrauen; herzliche Liebe seiner Beamten war das Echo, das seine Behandlung fand. Auf die Unterschiede in der Stellung der Beamten nahm er mit feinem Takte Rücksicht und strenge Diskretion wahrte er über Dienstliches und Ausserdienstliches. Etwa hinter dem Rücken eines Andern über dessen Angelegenheiten mit einem Beamten zu reden oder gar Dinge, die einen Oberbeamten betrafen, mit Unterbeamten zu besprechen und über die Obliegenheiten des Oberaufsehers mit Aufsehern zu verhandeln, wäre ihm nie beigekommen. Auch

für die privaten und familiären Angelegenheiten der Beamten hatte er ein warmes, theilnehmendes Herz und war ihnen ein liebevoller, väterlicher Berather, so dass sie seiner mit unauslöschlicher Dankbarkeit gedenken.

Das Vertrauen der Kirchgemeinde Sachsenburg hatte ihn in rechter Schätzung seines Werthes in den Kirchenvorstand berufen, dem er lange Jahre treu gedient hat, und in drei Landessynoden hat er, gewählt von dem Wahlkreis Chemnitz, das Wohl der gesammten sächsischen Landeskirche berathen helfen. Als Strafanstaltsbeamter hat er sich einmal auch öffentlich hervorgethan durch das mustergiltige, ruhig abwägende Gutachten, das er 1889 in Freiburg auf der 9. Vereinsversammlung deutscher Strafanstaltsbeamten über die Frage nach dem für Jugendliche geeignetsten Haftsystem abgab. Dass die Huld seines Königs 1896 seine Verdienste durch Verleihung des Albrechtsordens I. Klasse anerkannte, war für ihn wie für alle, die ihn lieb hatten, eine um so grössere Freude, je weniger er nach Anerkennung von oben ausschaute. Noch mehr freute er sich freilich an dem Glücke, das ihm der himmlische König in seinem Hause bescheert hatte: mehr als 33 Jahre lang durfte er mit einer treuen Gattin Freud und Leid theilen und seine Kinder sah er unter dem Segen des Herrn heranwachsen. Der höchste Gnadenlohn wird ihm indess droben zu Theil.

Von ihm gilt das Wort: „Christus ist mein Leben und Sterben mein Gewinn“. Er selbst rühmte, wie er's auch an seinem Grab verkündet wissen wollte und wie's auf seinem Grabkreuz geschrieben steht: „Von Gottes Gnade bin ich, das ich bin und seine Gnade an mir ist nicht vergeblich gewesen“. Wir aber lassen uns mahnen: „Gedenket an eure Lehrer, die euch das Wort Gottes gesagt haben, welcher Ende schauet an und folget ihrem Glauben nach!“

—o—

Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

Gestorben:

Jeitter, Strafanstaltsdirektor a. D. in Schwäbisch-Hall.

Ausschussmitglieder.

An Stelle des Superintendenten Dr. v. Koblinsky in Eilsleben, dessen Zurücktreten als Ausschussmitglied lebhaft zu bedauern ist, wurde in den Vereinsausschuss cooptirt:

Rohden, Dr. von, Pfarrer, Hauptagent der Rheinisch.-Westphälischen Gefängnissgesellschaft in Düsseldorf.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Ernannt wurden:

Dietz, Dr., Amtsrichter in Karlsruhe zum Oberamtsrichter.
Stoll, Dr., Oberamtsrichter in Freiburg zum Landgerichtsrath.

Bayern.

Ernannt wurden:

Dörnhöffer, bisher Strafanstaltsassessor in Plassenburg zum Königl. Direktor des Zuchthauses in Kaisheim.
Forsteneichner, rechtskundiger Funktionär in Amberg zum Strafanstaltsassessor in Plassenburg.

Pensionirt wurde:

Schweykart, Königl. Direktor in Kaisheim.

Gestorben:

Schicker, Regierungsrath und Strafanstaltsdirektor a. D.

Elsass-Lothringen.

Gestorben:

Wenkebach, Strafanstaltsinspektor in Strassburg.

Preussen.

Ordensauszeichnung erhielt:

Zilligus, Major a. D, Strafanstaltsdirektor in Moabit, das Ehrenkreuz des Mecklenb.-Schwer.-Greifenordens.

Ernannt wurde:

Finkelnburg, Dr., commiss. Anstaltsvorstand in Lüneburg zum Direktor des Zellengefängnisses in Wohlau bei Breslau.

Sachsen.

Versetzt:

Bornemann, Oberinspektor in gleicher Eigenschaft von Hoheneck nach Zwickau.

Ernannt wurde:

Freund, Abtheilungsinspektor von der Strafanstalt Zwickau in gleicher Eigenschaft nach Hoheneck versetzt und zugleich zum Stellvertreter des Direktors ernannt.

Oesterreich.

Versetzt:

Marcovich, K. K. Strafanstalts-Oberdirektor in Marburg in gleicher Eigenschaft nach Graz.

Eingetreten.

Baden.

Greiff, Dr., Medizinalrath, Hausarzt am Landesgefängniss in Mannheim.

Hoffmann, Hauptlehrer, Anstaltslehrer am Landesgefängniss in Mannheim.

Hugelmann, Hauptlehrer, Anstaltslehrer am Landesgefängniss in Mannheim.

Elsass-Lothringen.

Gringel, Gefängnissinspektor in Strassburg.

Sachsen.

Clauss, Abtheilungsinspektor an der Strafanstalt Hoheneck bei Stolberg.

Giesemann, Pastor und Anstaltsgeistlicher an der Strafanstalt Hoheneck bei Stolberg.

Müller, Dr. med., Anstalts- und Anstaltsbezirksarzt an der Strafanstalt Hoheneck bei Stolberg.

Württemberg.

Fetzer, Landgerichtsrath, Mitglied des Strafanstalts-Collegiums in Stuttgart.

Oesterreich.

Nemanitsch Dr., K. K. Staatsanwalt in Marburg a. d. Drau.

Stahl, Joh., rechtskundiger Sekretär und Leiter der Centralstrafanstalt für Bosnien-Herzegowina in Zenica.

Ausgetreten.

Preussen.

Barschdorff, Geh. Justizrath in Berlin.

Schulz, Max, Staatsanwalt a. D. früher in Duisburg.

Die bedingte Verurtheilung.*)

Von Geheime Rath, Professor Dr. Adolf Wach, Leipzig.

Der deutsche Reichstag hat sich wiederholt und neuerdings am 20. Februar d. J. mit der bedingten Verurtheilung beschäftigt. Die stenographischen Berichte liegen mir noch nicht vor; doch genügen die Referate der Presse, um zu erkennen, dass Redner verschiedener Fraktionen sich enkomiastisch für die reichsgesetzliche Einführung der Neuerung ausgesprochen haben und vom Bundesrathstisch zur Besonnenheit und Geduld gerathen worden ist. Von jener Seite wird die fremde Waare gepriesen unter dem Hinweis auf angeblich glänzende Erfahrungen des Auslandes — man nennt Amerika, Frankreich, Belgien, Luxemburg u. a. m.; von Seiten des Staatssekretärs werden diese Erfolge angezweifelt. Die bedingte Begnadigung, behauptet ein wortführender Parlamentarier, habe in Deutschland Fiasko gemacht. Der Vertreter des Reichsjustizamtes ist anderer Meinung.

Es ist bekannt, dass die Vorkämpfer der bedingten Verurtheilung anfänglich durch die Macht der Idee zu siegen hofften. Schon vor fast einem Jahrzehnt sprachen sie von Sieg, ja von Sieg ohne Kampf. Ich habe den Kampf in einem unter dem Titel „Die Reform der Freiheitsstrafe“ 1890 veröffentlichten Vortrag in der Wiener juristischen Gesellschaft aufgenommen und bin damals zu dem Schlusse gelangt, dass der Strafaufschub in der schablonenhaften, äusserlichen Weise des belgischen Gesetzes unannehmbar sei; dass man mit Vorsicht vorzugehen habe und

*) Mit Genehmigung des Verfassers aus der Deutschen Juristen-Zeitung übernommen.

bei jugendlichen Delinquenten den Anfang machen solle. Auf dieser Linie hat sich unsere Reform, die bedingte, durch die Landesjustizverwaltungen eingeführte und gehandhabte Begnadigung, bisher bewegt. Dabei ist nicht zu verkennen, dass man sich im Versuchsstadium befindet und dass diese Form, ich meine die bedingte Begnadigung, nur als Uebergangsform haltbar ist. Sie ist ein Nothbehelf und drängt zu einem reichsgesetzlich geordneten Zustand. Es fragt sich, sind die Dinge für ihn reif?

I. Die beachtenswerthen Gründe für die bedingte Verurtheilung sind wesentlich negativer Natur. Sie liegen im bisherigen Strafensystem: in dem Ueberwuchern der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, in deren zu häufiger Anwendung gegen Jugendliche, in der oft übergrossen Härte und Gefahr, die mit solcher Erstlingsstrafe bei unbedeutenden Delikten verbunden ist.

Man spricht freilich auch von positiven Vortheilen moralischer, administrativer, fiskalischer Natur. Wir wollen das administrative und fiskalische Moment nicht missachten; denn auch in der Strafrechtspflege ist Mittel und Zweck abzuwägen. Aber entscheidende Bedeutung kommt ihm nicht zu. Ersparnisse und Entlastungen der Gefängnisse auf Kosten der Rechtssicherheit sind Sünden, die sich an unserem eigenen Leibe rächen. Mit den moralischen, erzieherischen Erfolgen stünde es selbstverständlich anders. Die sind ein Ziel, auf's Sehnlichste zu wünschen. Wie erkennen wir sie? Worin liegen sie? In der Bewahrung vor tieferem Fall, vor dem Brandmal der Freiheitsstrafe und seiner demoralisirenden und sozial schädigenden Wirkung, in der Erziehung, welche der drohende Strafvollzug auf die Lebensführung übt. Und dies erkennen wir an dem Unterbleiben des Rückfalls, d. h. daran, dass die Probezeit ohne solchen, also mit endlicher Strafbefreiung für den bedingt Verurtheilten verläuft. Ob dem so ist, das muss sich, sollte man meinen, zahlenmässig erweisen lassen.

Aber selbst wenn dem so ist, bleibt die grosse Frage offen: Welchen Einfluss übt der bedingte Straferlass auf

die allgemeine Kriminalität? Ist doch der wichtigste und noch zu behebende Einwurf gegen die Neuerung, dass sie den Rechtssinn, die Achtung vor dem Strafgesetz und vor der Gerechtigkeitspflege zu erschüttern geeignet sei. Erscheint doch die Energie der Strafdrohung und der gleichwaltenden Gerechtigkeit abgeschwächt durch ein Willkürelement, das verzeihende und leicht irre zu leitende Wohlwollen des Richters. Wird nicht der Delinquent darauf spekuliren? Und wird nicht, wenn gar die Gerichte den wichtigen Gnadenakt schablonenhaft, mechanisch üben, das „Einmal ist keinmal" zur Regel? Wird nicht die Generalprävention zu Gunsten der Spezialprävention Schaden leiden? Und endlich: wird die Rechtspflege durch jenes Willkürelement nicht grosser Gefahr ausgesetzt, der Gefahr noch heftigerer und scheinbar begründeterer Angriffe, als das politische Parteigetriebe schon jetzt sich gegen sie erlaubt? Denn werden nicht solche, welche jetzt aus politischen Motiven für die Neuerung sich erhitzen, später um so erzürnter über Laune, Willkür, Klassen-Rechtsprechung zetern, wenn die Vergünstigung nicht in ihrem Sinne gehandhabt würde? *Vestigia terrent.*

II. Es liegen dem Reichstag vor als Material für die Beantwortung eines Theils der aufgeworfenen Fragen: 1. eine „Zusammenstellung ausländischer Gesetze betreffend die bedingte Verurtheilung und amtliche Mittheilungen über die Anwendung dieser Gesetze vom 15. Januar 1896" (9. Legisl.-Per. IV. Sess. 1895/96, No. 90), 2. „Nachtrag vom 15. Januar 1898" (V. Sess. 1897/98, No. 89), 3. eine „Zusammenstellung betreffend die in den grösseren Bundesstaaten für die bedingte Begnadigung geltenden Vorschriften und die Ergebnisse der bisherigen Anwendung dieser Vorschriften" (10. Legisl.-Per. I. Sess. 1898/99, No. 101).

Es soll im Folgenden zunächst auf die das Ausland betreffenden Materialien eingegangen werden. Naturgemäss tritt dabei Belgien in den Vordergrund, als der Staat, welcher die ältesten Erfahrungen auf dem europäischen Kontinent aufweist. Es darf nicht befremden, wenn

Parlamentsreden von einer genaueren Prüfung und Kenntniss der dem Reichstag unterbreiteten Statistik nicht viel verrathen. Denn derartige Dinge sind mühsam und für die Parteipolitik nicht immer ergiebig. Erstaunlicher schon ist es, wenn man Aehnlichem in den Aeusserungen des belgischen Justizministers begegnet. Ein Circular-Erlass desselben verkündet bereits am 18. November 1891, dass die Erfahrungen höchst befriedigend *(très-satisfaisants)* seien. Ein Rapport vom 30. Juni 1897 für das Parlament (No. 89) wiederholt dieses Zeugniss, eine steigende Anwendung der bedingten Verurtheilung, über alles Erwarten wenige Rückfälle und nur einige Skepsis betreffs der allgemeinen Kriminalität. In der That ist die Zahl der bedingten Verurtheilungen von 14 309 im Jahre 1890 auf 61 310 im Jahre 1896 gestiegen, also von 9 auf 30,9 % aller Fälle, in denen die Strafe 6 Monate Gefängniss nicht überstieg, also die Massregel anwendbar war. Und nun die Rückfälle? Im Jahre 1890: 332, im Jahre 1896: 2730, d. i. eine Steigerung von 2,3 % auf nur 4,4 % aller bedingten Verurtheilungen. In der That glänzende Resultate. Man sollte meinen, dass bei fortschreitender derartiger Entwickelung die Kriminalität in Belgien zufolge der *condamnation conditionnelle* allgemach ganz aufhören werde. Denn, wenn etwa ein Drittel der Delinquenten, auf Probe gestellt, nur in minimalem Prozentsatz rückfällig wird, woher soll sich schliesslich das Verbrecherkontingent noch rekrutiren? Um so frappirender ist das Bild, welches die allgemeine Kriminalität Belgiens gewährt. Die Zahl aller Verurtheilten bewegte sich in den Jahren 1883 bis 1887, also bis zum Jahre der Einführung des Gesetzes vom 31. Mai 1888, zwischen etwa 142 000 und 157 000; die Zunahme war im Verhältniss zur Bevölkerungszahl 2,49 % zu 2,64 %. Das Jahr 1887 (157 537) zeigte gegenüber 1886 (158 200) fallende Tendenz. Bereits im Jahre 1888 schnellt die Summe der Bestraften auf 179 011 und, nach einiger Abnahme im Jahre 1890, im Jahre 1891 190 568, ja wohl weit höher hinauf. Denn diese dem *Annuair statistique de la Belgique* entnommene Ziffer

(No. 90, S. 34, 35) entspricht nicht dem Rapport des Ministers (No. 90, S. 12, No. 89, S. 4). Nach diesem war die Zahl der Verurtheilungen bei den *tribunaux correctionnels* und den *tribunaux de police,* also abgesehen von denen der Assisen, 197139! Das kommt gleich einer Zunahme von etwa 40000 Verurtheilungen im Zeitraum von vier Jahren oder von mehr als einem Viertel der Verurtheilten des Jahres 1887!*) Eine ähnliche Steigerung der allgemeinen Kriminalität in Deutschland nach etwaiger Einführung der bedingten Verurtheilung käme der Vermehrung der Verurtheilungen um einige Hunderttausende gleich. — Mit aller Schönfärberei und Umdeuterei wird man diese Thatsache nicht abschwächen. Sie redet eine furchtbare Sprache gegen die *condamnation conditionnelle.* So lange nicht andere Gründe der Steigerung nachgewiesen werden, bleibt die Vermuthung berechtigt, dass hier das *„post hoc“* ein *„propter hoc“* sei. Nun fällt allerdings die erschreckliche Ziffer bis zum Jahre 1893 (abgesehen von den Assisen-Urtheilen) auf 185,486, um aber nach einigem Schwanken 1896 wieder auf 203631 zu wachsen. Wo bleiben da die Hoffnungen auf die Heilsamkeit des Gesetzes?

Aber die belgischen gepriesenen Resultate geben noch in anderer Beziehung Grund zu schweren Einwendungen. Die *condamnation conditionnelle* wird überwiegend angewandt bei Geldstraf-Urtheilen; im Jahre 1890 in 10912, 1896 in 54911 Fällen; das sind 76,3 % beziehungsweise 89,6 % aller bedingten Verurtheilungen. Hier zeigt sich starke und stetige Zunahme. Umgekehrt erreichen die bedingten Verurtheilungen zu Freiheitsstrafen die höchste Ziffer im Jahre 1892 (6414), und im Verhältniss aller *condamnations conditionnelles* sinken sie konstant von 23,7 % auf 10,4 %. Mit Recht hat der Staatssekretär des Reichsjustizamtes darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, nicht der Geldstrafe die bedingte Verurtheilung dienen soll. Also nur dann, wenn die

*) Die Zahl der Verurtheilungen bei den *tribunaux correctionnels* stieg 1890 bis 1892 von 41330 auf 51876.

Freiheitsstrafe als Surrogat der nicht beizutreibenden Geldstrafe in Frage käme, hätte sie hier vernünftigen Sinn. Damit aber wird die Wucht der belgischen Zahlen erheblich abgeschwächt.

Vollends verlieren dieselben ihre Beweiskraft für den behaupteten guten Erfolg, wenn wir die Rückfallsstatistik prüfen. Scheinbar ist diese höchst günstig. Aber um sie zu würdigen, hat man sich die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1888 zu vergegenwärtigen. Erstens giebt die Statistik keinerlei Aufschluss über die Dauer der von den Gerichten beliebten Bewährungsfristen. Wir wissen nicht, ob dieselben kurz oder lang bemessen werden. Aus dem Umstand, dass die Rückfälle innerhalb der Probefrist viel häufiger sind in den korrektionellen Sachen, als in denen der Polizeigerichte (1896 wie 10,9 zu 2,1), möchte man zu folgern geneigt sein, dass diese erheblich kürzere Fristen setzen. Von unentdeckten Fällen abgesehen — Rückfälle nach der Probefrist bleiben verborgen — ist besonders bedeutsam, dass als Rückfall nur zählt eine strafbare Handlung, die *crime* oder *délit* ist. Die Rückfälle wegen *Kontravention* werden nicht beachtet! Man wird also seiner Strafe innerhalb der Probefrist ledig, wie oft man auch sich solcher Uebertretungen schuldig macht. So können sich Tausende von Rückfällen in den 156 618 Verurtheilungen der Polizeigerichte im Jahre 1896 bergen.

Man darf hiernach bestimmt behaupten, dass ein Beweis guter Erfolge der bedingten Verurtheilung in Belgien nicht erbracht ist, ja, dass die allgemeine Kriminalität für das Gegentheil zu sprechen scheint.

Die Mittheilungen über die Wirkungen des französischen Gesetzes entziehen sich wegen der Unzulänglichkeit der Statistik jeder auch nur annähernd sicheren Beurtheilung. Die befriedigte Aeusserung des französischen Justizministers vom 8. November 1897 verbreitet sich sehr summarisch über die Zeit bis 1895 und operirt lediglich mit Betrachtungen über in unkontrollirbarer und sehr eigenthümlicher Weise als angeblich günstig berechnete Rückfallsstatistik.

Die Statistik Luxemburgs trifft die Zeit von 1892—1894 und konstatirt 477 Fälle des Strafaufschubs unter 17658 Strafurtheilen, 7 Rückfälle mit der Folge der Strafvollstreckung und 53 solche ohne diese Folge. Das lässt keinen Schluss über den Werth der Reform zu. Aus Norwegen „liegen amtliche Veröffentlichungen noch nicht vor. Nach einem Bericht des K. Konsuls in Christiania wird das Gesetz verhältnissmässig wenig zur Anwendung gebracht". Das Material für England und seine Kolonien bestätigt die schon anderweit bekannte Thatsache, dass in diesen Ländern der Strafaufschub und das Stellen auf Probe mit viel mehr Zurückhaltung und mit Beschränkung auf Jugendliche geübt wird, als in den europäischen romanischen Ländern.

III. Soweit die angeblich glänzenden Resultate, welche die bedingte Verurtheilung ausserhalb Deutschlands aufzuweisen hat. Man sieht, es dominirt die Phrase, das Schlagwort, nicht die Sachkenntniss in den ihr gehaltenen Lobreden. Wenn in Belgien in nahezu einem Drittel aller Straffälle ohne nennenswerthen Widerruf des Strafaufschubs bedingt verurtheilt wird, dann deckt das nur eine Krankheit der Rechtsordnung auf. Es beweist, dass entweder das Strafgesetz oder seine Handhabung schlecht ist. Ist in so vielen Fällen die Bestrafung nicht geboten, so muss das Gesetz geändert werden — sei es durch Einschränkung der Strafmündigkeit, ausgedehntere Zwangserziehung an Stelle der Strafe bei Jugendlichen, Zulassung des Verweises z. B. an Stelle der Geldstrafe, sei es durch Verbesserung des Strafensystems, des Strafvollzugs u. dergl. Die bedingte Begnadigung dient in dieser Ausdehnung als unvollkommenes Korrektiv schlechter Gesetzgebung. Dass auch bei uns zu viel und keineswegs immer am richtigen Ort — man denke nur an die Behandlung der Jugendlichen — gestraft und mit immer neuen Strafgesetzen verwerflicher Luxus getrieben wird, ist mir seit lange feststehende Ueberzeugung. Und diesem Uebel wird man mit der bedingten Verurtheilung nicht beikommen. Ihre Funktion liegt in der That auf dem Gnadengebiet. Die gerechte, verdiente Strafe soll

erlassen werden nicht schon im Hinblick auf die Vergangenheit, sondern auf die abzuwartende zukünftige Lebenshaltung. Die Persönlichkeit, ihre Lebensverhältnisse, die Art der That, ihre Motive u. dergl. weisen auf die Heilsamkeit der Massregel hin. Daher der *sursis à l'exécution* und nach Ablauf der Probefrist der Erlass. Wir haben das Analogon in der vorläufigen Entlassung. Organisatorisch lässt sich Derartiges als Rechtspflege- oder Verwaltungs- (Gnaden-) Akt denken. Bei uns hat man, wie gesagt, es zunächst in letzterer Form versucht. Sie hat Vorzüge und Nachtheile. Abgesehen davon, dass sie für das Versuchsstadium die allein mögliche Form ist, besitzt sie die grössere Beweglichkeit und Fähigkeit, sich dem einzelnen Falle anzupassen, wird sie besonders für die Frage des endlichen Straferlasses wahrhafter, weniger formalistisch sich entwickeln, als das Rechtspflegesystem. Bei diesem wird, wenigstens nach belgischer Schablone, die sog. *condamnation conditionnelle* in der That zur suspensiv bedingten Verurtheilung. Die Strafe wird im Grunde genommen erkannt nur für den Fall, dass innerhalb der Probefrist nicht neue Verurtheilung (wegen *crime* oder *délit*) erfolgt. Erst durch diese wird eigentlich der erste Strafanspruch pure existent, denn erst durch sie wird die *condamnation conditionnelle* wirksam. Die resolutive Ausdrucksweise verhüllt diese formalistische Natur des Systems. Allein zu rechtfertigen ist, dass der nur in seiner Vollstreckung aufgeschobene Strafanspruch aufgehoben werden kann, wenn die neuen Thatsachen es begründen. Dem entspricht das administrative (Begnadigungs-)System. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, dass dasselbe auf die Dauer unhaltbar ist. Man wird, wenn man den bedingten Straferlass will, ihn in die Hände des Gerichtes jedenfalls insofern legen müssen, als die Entscheidung über den Eintritt des Strafaufschubs ihm überlassen werden muss. Denn in der That stellt sie in der Verallgemeinerung, die man will, einen intensiven Eingriff in die Rechtspflege dar. Eine so ausgedehnte Begnadigungsinstanz streift an Kabinetsjustiz. Ob man

auch den Widerruf den Gerichten oder der Strafvollstreckungsbehörde überlassen will, ist eine andere Frage. Wie das Urtheil die Licenz der Polizeiaufsicht der Verwaltungsstelle einräumt, die vorläufige Entlassung der obersten Justizaufsichtsbehörde überlassen ist, nach St.-G.-B. § 362 Abs. 2 die korrektionelle Nachhaft der Landespolizeibehörde durch Urtheil verstattet wird, so könnte der endliche Straferlass zur Kognition der obersten Justizaufsichtsbehörde verstellt werden. Das hätte den grossen Vorzug, dass der Widerruf nicht nur formalistisch an bestimmte strafbare Handlungen, sondern an sonstigen Fortfall der Prämissen der bedingten Verurtheilung, den verwerflichen Lebenswandel u. dergl. geknüpft werden könnte. Ein Uebergriff in die Justiz läge im administrativen Widerruf nicht, da derselbe nur die rechtskräftig feststehende Strafe zur Vollstreckung brächte. Und nur so lässt sich die Idee der Institution wahrhaft realisiren.

IV. Aber man hat gesagt, dass das administrative System bereits in der ihm bisher gewährten Probezeit Fiasko gemacht habe. Ist dieses Wort nur der Ausdruck der Abneigung gegen die Prävalenz der Staatsanwaltschaft oder der eingeschworenen Vorliebe für den belgischen Musterstaat und sein System, so bedarf es keiner Erörterung. Ruht es auf individueller Wahrnehmung, so entzieht es sich der Diskussion. Soweit es aber aus dem, dem Reichstag unterbreiteten Material gefolgert wird, erscheint es unbegründet.

Es liegen Mittheilungen vor für neun Staaten: Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Elsass-Lothringen. Bei vorwiegender Anwendung auf Jugendliche ist doch die Massregel nicht auf sie beschränkt. Die Vorschriften der verschiedenen Staaten weichen nicht unerheblich von einander ab. So setzten Preussen, Mecklenburg, Elsass-Lothringen als Regel voraus, dass nicht höhere als sechsmonatliche Freiheitsstrafe erkannt wird, während Bayern, Württemberg, Baden schon bei drei Monaten die Grenze ziehen. Aehnlich

differiren die Bewährungsfristen. Die Gesammtzahl der bis zum 1. Dezember 1898 ausgesprochenen Vollzugs-Aussetzungen beträgt 15 063, von denen reichlich zwei Drittel auf Preussen entfallen.

Dabei ist bemerkenswerth, dass die Statistik, soweit sie überhaupt die zeitliche Entwickelung der Institution erkennen lässt (Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg), eine Abnahme der Anwendung zu zeigen scheint: z. B. diese in Preussen von 3652 Fällen im Jahre 1896 auf 3005 vom 1. Januar bis 1. Dezember 1898, in Sachsen von 263 auf 192, in Württemberg von 244 auf 148 in dieser Periode sinkt. Mit Recht sagt der Bericht des Reichsjustizamtes, dass die Kürze der Beobachtungszeit kein sicheres Urtheil ermögliche. Nur so viel ist einstweilen erkennbar, 1. dass der Strafaufschub nur bei Freiheitsstrafen und nicht, wie im Uebermass in Belgien, bei Geldstrafen angewendet wird; 2. dass die Zahl der Fälle sich, ähnlich wie in England, in mässigen Grenzen hält; 3. dass der Widerruf viel häufiger ist, als in Belgien. Für Bayern, Württemberg, Oldenburg, Elsass-Lothringen werden zwischen 22 und 37 % gezählt. Da unsere Delinquenten schwerlich übler sind als diejenigen in Belgien und unsere bedingte Begnadigung schwerlich leichtfertiger ertheilt wird, als dort die *condamnation conditionnelle,* so beweisen jene Thatsachen nicht ein „Fiasko“ der administrativen Form; sie bestätigen vielmehr das ungünstige Urtheil über die formalistische, schablonenhafte Handhabung der belgischen Institution. Allerdings scheinen die Materialien auch zu bestätigen, dass in Uebertretungsfällen verhältnissmässig selten von der bedingten Begnadigung Gebrauch gemacht wird. Es weist das auf ein praktisches Bedenken gegen das System hin, welches neben dem oben berührten staatsrechtlichen und jurisdiktionellen in's Gewicht fällt. Die Staatsanwaltschaft wird in hohem Grade durch die Einrichtung belastet; ihren Eifer in Ehren, wird sie die angespannte Aufmerksamkeit und Theilnahme für die Person des Verurtheilten nicht gleichmässig bethätigen können, und zumal nicht in den amts- und schöffengericht-

lichen Strafen, in denen sie selbst oft nur unzulänglich vertreten ist. Daher hat man in Preussen hier dem Amtsgericht den Betrieb überlassen. Und doch ist gerade in Uebertretungsfällen die bedingte Begnadigung häufig indizirt.

Nach all' dem hat man im Interesse der Rechtsordnung und Rechtspflege, also der Gesundheit unseres Staatslebens, dem ungestümen Drängen auf schleunigste, womöglich das belgische System imitirende Einführung der bedingten Verurtheilung kräftigen Widerstand entgegen zu setzen.

Aufschub der Strafvollstreckung und Kriminalpolitik.

Von Professor W. Mittermaier, Heidelberg.

In der vorstehend abgedruckten No. 6 der „Deutschen Juristen-Zeitung" 1899, S. 117 ff., hat Herr Geheimrath Wach als ein sehr zweifelnder Anhänger des sogenannten bedingten Strafaufschubs seine frühere Kritik dieser neuen Einrichtung gegenüber dem Material, das dem Reichstag von den Regierungen vorgelegt worden ist, von Neuem mit grosser Schärfe aufgenommen. Auch die unbedingten Anhänger der Einrichtung — und ich bin einer derselben — werden dem verehrten Herrn Gegner für seine Kritik dankbar sein: nur bei scharfen Angriffen wird die Einrichtung, an deren Zukunft wohl auch Herr Geheimrath Wach nicht zweifelt, sich gut — und besser als bisher! — entwickeln. Wach's Standpunkt aber, dass die Einrichtung ihre Funktion auf dem Gnadengebiete habe, muss entschieden angegriffen werden, umsomehr als er in Deutschland in der Ausbildung und Anwendung des Instituts so stark vertreten ist. Bei diesem Streit stehen die Neuerer gegenüber der alten Volksanschauung mit ihrem festen System immer ungünstig, besonders wenn sie sich auf Erfahrungen des Auslandes berufen müssen, die man gern

skeptisch betrachtet, und die man nur ganz verstehen kann, wenn man die Einrichtungen des Auslandes in ihrer Gesammtheit kennt. Dazu ist der wissenschaftlichen Forschung die gutgemeinte Beihülfe mit politischem oder journalistischem Anstrich nicht immer sehr angenehm!

Wach bespricht, ebenso wie Appelius in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ I, 271, Milferstädt, G. Archiv 1897, 44, S. 334, nur das dem Reichstag vorgelegte Material, das allerdings sehr sorgfältig bearbeitet, aber nur offiziellen Statistiken und Berichten entnommen ist. Daraus lässt sich nun ein genaues Bild der Einrichtung nicht erhalten: ein besseres zu gewinnen, ist uns aber heute schon sehr wohl möglich. — Wenn ich nur die Litteratur der letzten vier Jahre übersehe, die mir gerade bekannt ist, so finde ich — abgesehen von den Aufsätzen in deutschen Zeitschriften — zwar sehr wenig in der Revue Pénitentiaire, aber zwei Aufsätze von Picot und Favey in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, 1896 und 1897, drei italienische Arbeiten von T. Chiarioni, 1897, Notaristefani, 1897, und Manduca, 1898, von denen der dritte allein ein Gegner ist, eine sehr ausführliche zustimmende Arbeit von Piontkowsky *(De la condamnation conditionnelle ou du système de l'épreuve)* Odessa, ferner neben der *„Étude théorique et pratique sur les condamnations conditionnelles“* von L. Treppoz, Paris, 1894, die prinzipielle und commentirende Darstellung von L. George: *„Du sursis conditionnelle etc.“* Paris, 1895, endlich auch die Darlegungen bei Vargha, Strafknechtschaft, II, S. 670 ff. — Aus Amerika und England fehlen uns systematische und eingehende Arbeiten leider völlig; selbst in den werthvollen „Proceedings“ der Kongresse der „National Prison Association of the U. S.“ ist nichts zu finden. Dagegen sind für den V. Internationalen Gefängnisskongress zu Paris 1895 sehr werthvolle Berichte von Flandin, Sloutschewsky, Pessina und v. Kirchenheim gegeben (Bulletin, III, S. 274 ff., IV, S. 165) und die Besprechung hat besonders für Belgien,

Frankreich, Italien sehr beachtenswerthe Ergebnisse geliefert (Cinquième Congrès Pénitentiaire, 1897, Tome I, S. 238 ff., II, S. 159 ff.). Aus Deutschland nenne ich nur die zweite Ausgabe der guten Arbeit von Mumm: „Die Gefängnissstrafe etc.“, Hamburg, 1896, den Bericht Aschrott's über England, Z.-Str. XVII, S. 27, die Kommentirung des Preussischen Erlasses durch Meves, G. Archiv, 1896, 44, S. 1—26, dann die überaus wichtigen Berichte Gruber's in dem Gerichtssaal, zuletzt Bd. 55, S. 285, (England!) Bd. 56, S. 369.

Alles das zeigt nun wohl, dass die eigentlich praktischen Erfahrungen mit der Einrichtung noch recht dürftige sind, oder auch dass man die Institution noch recht wenig im einzelnen beobachtet hat. Man hat bisher lediglich das Zahlenmaterial der Statistik zusammengestellt, oder gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen genau die gleiche rechtliche Anschauung wiederholt, die schon dem ersten Vorschlag gegenübertrat. Praktische Beobachtungen, Prüfung der Erfahrungen, Schlüsse hieraus finden sich äusserst selten. Die meisten praktischen Erfahrungen sind auf dem Pariser Kongress vorgetragen. Solche Massenbeobachtung in der Statistik, Zahlenzusammenstellung ohne Einzelbeobachtung kann uns aber wenig helfen. Wir verstehen die Zahlen nicht, wenn wir nicht durch die Einzelforschung ihren inneren Werth kennen lernten. Vergleichung von Zahlenreihen kann uns dazu zwar auch nützen; aber um Zahlenreihen richtig zu gruppiren, muss man über die Bedeutung der einzelnen Fälle klar sein. Und Zahlenreihen haben Werth nur bei länger dauernder Beobachtung. — Daher müssen wir uns heute noch gedulden; heute schon aus der Statistik Schlüsse ziehen zu wollen, scheint mir kaum berechtigt. Ich kann mir auch kaum denken, dass Wach das thun will, wenn auch seine Worte eine solche Auffassung nahelegen. Er führt für Belgien die grossen Zahlen an, wie sie die Reichstagsdrucksachen liefern. Kann uns das etwas helfen? Welche Verbrechen sind denn in Belgien die ausschlaggebenden? — Es ist ein

Verdienst der modernen Strafrechtsrichtung, dass sie auf die Faktoren der Verbrechensbildung hinweist, und man fängt an, diese Forschungen als etwas natürliches hinzunehmen, ohne zu bedenken, dass sie noch vor wenig Jahren allgemein als strafrechtliche Allotria galten. Wenn wir diese Forschungen zu Rathe ziehen, so wissen wir heute schon, dass die Einrichtung der bedingten Verurtheilung allein, — selbst bei dem grossen Mass ihrer Anwendung wie in Belgien nicht die Zahlen der Statistik derart beeinflussen kann, dass ein *„post hoc, ergo propter hoc“* berechtigt wäre. Gerade Belgien hat in den letzten Jahren politische und wirthschaftliche Krisen der schwersten Art durchgemacht, — 1893 stand es knapp vor der Revolution, — sollte das nicht auch die Kriminalität beeinflusst haben? — Der verstorbene Holländer Professor Pols hat auf dem Pariser Kongress genau die gleichen Bedenken vorgebracht wie jetzt Wach (Tome II, S. 167 ff); aber Pessina schon wies darauf hin, dass man die Statistik nicht so behandeln dürfe, und Prins aus Brüssel zeigte, dass die unverhältnissmässig steigende Anwendung kleiner Strafen, besonders aber eine Reihe neuer Gesetze, (Trunksuchtsgesetz z. B.) und schärfere Handhabung des Strafrechts das Anwachsen der Zahlen wesentlich hervorbringe.

Allerdings ist es ja bedauerlich, dass wir nicht sofort aus der Statistik uns unterrichten können und vorläufig andere Arten der Beobachtung suchen müssen. Wenn aber Zahlen beigebracht werden, so dürfen die anderer Länder doch nicht so sehr bei Seite gelassen werden, wie das bei Wach geschieht: die Zahlen für Frankreich, Luxemburg, England, Amerika sind doch nicht so sehr unscheinbar und Gruber hat sie ja so leicht zugänglich gemacht. Höchst beachtenswerth sind dabei die Zahlen für England; dass hier trotz der Einrichtung der Probation — deren Effekte im grossen Ganzen denen des Strafaufschubs doch wohl gleich sind, — die Kriminalität nicht steigt, hat schon Prins in Paris Pols entgegengehalten.

Bei dieser Sachlage ist doch der Standpunkt für die Beurtheilung des Ergebnisses der Entwicklung des bedingten Strafaufschubs heute etwas anders zu nehmen, als das Wach nach dem Reichstagsmaterial thun möchte. Er verneint die Frage, ob günstige Erfolge nachzuweisen seien. Das ist nun wohl berechtigt. Aber man kommt zur Verneinung aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten: Wach sieht darin gewissermassen eine Bestätigung seiner Ansicht, dass die Einrichtung als bedingte Verurtheilung oder rechtlich bewilligter Strafaufschub, in weiterem Umfang angewendet, unserer Rechtsanschauung widerspreche und die Gerechtigkeit und deren Energie schädige, — ich sehe darin vielmehr die Bestätigung der Ansicht, dass man sich über das Wesen der Einrichtung als eines Rechtsmittels zur Bekämpfung des Verbrechens noch nicht klar ist, dass die Halbheit der Gnadenfunktion, die man in sie legt, ihr geradezu schadet, dass solche halbe Reformen bei sonst veralteten Einrichtungen gar wenig helfen, und endlich dass soziale Reformen Jahrzehnte bedürfen, um sich einzuleben und ihre Wirkung zeigen zu können, dass sie aber während dieser Zeit einer ununterbrochenen Bearbeitung unterliegen müssen. Daher sehe ich die Position der Anhänger der Einrichtung noch durch nichts erschüttert.

Sehen wir davon ab, dass mehr und mehr in der Wissenschaft die Einrichtung um ihrer selbst willen Freunde bekommt, so machen wir jedenfalls einmal die merkwürdige und lehrreiche Beobachtung, dass ihr aus der praktischen Einführung bisher neue wissenschaftliche Gegenargumente nicht entgegengesetzt werden konnten! Was uns Wach heute gegen sie vorträgt, ist nurmehr die Ansicht seiner Schrift von 1890, weniger im Ergebniss der praktischen Erfahrung. Die Einwände sind sehr schwerwiegend, aber Verstärkung haben sie aus der Praxis weder in sich, noch durch Zuzug neuer Gründe erhalten. Dass Wach uns das festgestellt hat, halte ich für sehr werthvoll.

Weiter aber sehen wir gerade umgekehrt, dass die erwarteten Schäden der Einrichtung nirgendwo positiv

nachgewiesen, immer nur gefühlsweise vermuthet werden, insbesondere, dass Niemand irgendwo von der Willkürherrschaft und der Erschütterung der Gerechtigkeit, der Abschwächung der Strafrechtspflege durch den bedingten Straferlass etwas aufgewiesen hat. Dieser wichtige Einwurf scheint mir daher leichter zu beheben als etwa der Unglaube an die innere Güte unseres bestehenden Strafenwesens.

So komme ich zu der Erkenntniss, dass das bisherige Material uns zu einem sicheren Urtheil noch durchaus nicht gelangen lässt, dass es uns aber in keiner Weise abschrecken darf, und anderseits uns werthvolle Fingerzeige für die Ausbildung bietet. Aber auch die Besprechungen und die gesammte Litteratur bieten eine Reihe von Anregungen, die nicht so ohne Weiteres bei einer Betrachtung und Kritik der Massregel übersehen werden können. Ich möchte hier nicht eine abschliessende Beurtheilung geben, sondern nur einige Ideen vortragen. — Vor allem lehrt uns die ganze bisherige Entwicklung der Frage, dass wir ohne genaue Einzelbeobachtung, Befragung und Prüfung der Praxis gar nicht auskommen können. Für Deutschland aber fehlt eine solche Darstellung bisher völlig; eine solche Untersuchung dürfte aber beileibe keine offizielle sein.

Wir erkennen weiter, dass heute noch in der Einrichtung zwei völlig heterogene Ideen leben: einmal soll sie ein Schutz vor unseren heutigen schlechten Strafeinrichtungen sein — und dann, aber nur nebenbei, erkennt man in ihr das Erziehungsmittel, die moderne Waffe im Kampf gegen das Verbrechen. Dieser zweite Charakter ist der für die endgültige Betrachtung ausschlaggebende. Er aber erheischt eine ganz andere Ausbildung der Einrichtung, als sie heute ihr zu Theil wurde, vor allem ein viel stärkeres Betonen der Schutzaufsicht während der Probezeit. Die erste Idee ist wohl heute so sehr berechtigt: Bewahrung vor dem Gefängniss mit schlechten Einrichtungen! Aber sie allein kann dem Institut keine

dauernde Lebensberechtigung geben; die ungünstigen Gefängnisseinrichtungen dürfen nicht derart umgangen, sie müssen positiv gebessert werden. Dieser erste Gedanke führt ja auch in Belgien zu der so häufigen, von Wach kritisirten Anwendung gegenüber den Geldstrafen, die heute bekanntlich meist nur ein anderer Ausdruck für kurze Freiheitsstrafen sind. So ganz unvernünftig darf daher die belgische Handhabung nicht genannt werden. Aus beiden Gesichtspunkten ist aber die Einrichtung ganz verschieden zu betrachten: Nur die Ausbildung des Instituts als Erziehungs- und wahres Strafmittel kann wahrhaft gute Ergebnisse bringen.

Dazu aber bedarf die Einrichtung einer ganz anderen Ausbildung: heute ist es bei uns freilich meist Zufallssache, ob durch sie auf den Verbrecher ein Eindruck gemacht wird. Aber es muss dafür gesorgt werden, dass der Verbrecher auch thatsächlich in seinem Charakter und seinen Lebensgewohnheiten getroffen wird. Das was die Anhänger der Einrichtung wollen, ist eine mildere Art der Charakterbeeinflussung. So wenig aber wie die Zellenmauern allein solchen Einfluss ausstrahlen, so wenig kann ein Fluidum von der Spitze des Damoklesschwertes der späteren Strafvollstreckung ausgehen. Wahre Schutzaufsicht kann allein die Gefängnissstrafe ersetzen.

Hier liegt freilich der grösste Haken: Woher diese Aufsicht nehmen? Polizeiaufsicht hat sich ja — leider! — nicht bewährt. Die freiwillige Fürsorge wird von unseren Bureaukraten belächelt, weil kaum Jemand sich Mühe giebt, dazu zu unterrichten und endlich einmal die Tausende arbeitsfähiger, sozialer Helfer aus ihrer Unthätigkeit aufzurütteln. In ihr allein aber kann ich eine Rettung sehen, und ihre volle Möglichkeit lernen wir sehr gut von Amerika! Es kann, es muss, es wird eine Organisation von Schutzaufsichtführenden entstehen, die ganz der unserer Strafanstalten entspricht. In diesem Gedanken gebe ich Vargha und seinen Vorbildern ganz Recht. (Siehe auch Cohn, Deutsche Juristen-Zeitung, I, S. 362).

Ist eine solche Aufsicht, wie die des Probation officers in Massachusetts, eingerichtet, dann ist das Institut ein ganz anderes, dann ist es ein wahres Strafübel, hat den Charakter der Sühne, des Erziehungs- und Sicherungsmittels; dann dient es zur Selbstherausarbeitung unter der Hülfe einer Freundeshand; und der Nichtbewährung, also der Bezeigung eines wirklich untüchtigen Charakters, folgt die ganz berechtigte härtere Anfassung durch die Cumulation des Vollzugs der Anstaltsstrafe mit der Schutzaufsicht.

Wegen dieses Charakters kann auch die Ausbildung der Einrichtung als Gnadenbezeugung nie einen Erfolg haben, abgesehen davon, dass dadurch eine Erschwerung und Bureaukratisirung derselben eintritt, die ihre Anwendung stets hemmen muss. Gnadenweiser Straferlass ist Ausnahme und muss es immer bleiben. Unsere Einrichtung aber soll für tausende von Fällen als Regel zur Anwendung kommen, da bei ihnen Faktoren mitwirken, für die unsere bisherigen Strafeinrichtungen nicht passen. Hätte sie Gnadenfunktion, dann wäre freilich ein bedenkliches Willkürelement in die strenge Rechtspflege aufgenommen.

Alles das scheinen mir Gesichtspunkte, bei deren Beachtung die Kritik der Einrichtung und ihrer bisherigen Verwirklichung sich ganz anders gestaltet. Freilich erwidert man mir mit Recht, dass die Einrichtung doch nur so kritisirt werden könne, wie sie bis heute besteht, und sagt man, dass bei ihrer Einführung doch die bisherigen Ergebnisse allein berücksichtigt und geprüft werden könnten. Gewiss, aber dabei ist eben nicht bloss die einzelne Erscheinung isolirt, sondern in der ganzen Umgebung der übrigen Strafmittel zu betrachten. Und das vergessen so viele! Aber nur wenn man sich die Bedeutung des heutigen Strafenwesens und die Art und den Umfang einer Reform klar macht, kann man die einzelne Einrichtung richtig würdigen. Uns in Deutschland fehlt freilich noch viel mehr von der Klarheit eines Systems

und der Energie eines Willens zur Reform, als anderen Ländern. Darum sind alle die zaghaften halben Schritte, die systemlosen Scheinverwirklichungen von neuen Ideen so nutzlos. Ueber ein System ist nun zwar oft schon in den letzten Jahren gepredigt worden, aber die Praxis und besonders unsere Regierungen haben davon noch recht wenig in ihre Herzen aufgenommen, wenn auch gar nicht verlangt werden soll, dass sie gleich radikale Reformer werden.

Die Reform verlangt zur richtigen Beurtheilung einer von ihr vorgeschlagenen Einrichtung, dass die Rechtslehre, die Gesetzgebung und Anwendung vor allem erkennen, dass das Verbrechen nur eine der schädlichen Erscheinungen des Gesellschaftslebens (neben Krankheit, Armuth, Unbildung, Unmoral . . .) ist, dass es nur mit diesen zusammen betrachtet, richtig zu würdigen ist, dass es mit diesen die gleichen Faktoren des Entstehens hat, und dass seine Bekämpfung nur Hand in Hand mit dem allgemeinen Kampf gegen die antisozialen Erscheinungen wahren Erfolg haben kann. Damit erweitert sich das ganze Strafrechtssystem. In seinem Mittelpunkt bleiben mit Recht das Verbrechen, als die bedeutungsvollste schädliche Erscheinung, in der alle anderen mit ihren Faktoren zusammentreffen, und die durch den Charakter eines Individuums getragen wird, und die Strafe als die höchste Unterdrückung der gesellschaftlichen Gefahren im Charakter des Verbrechers und zugleich (nach meiner Auffassung!) als ethisches Werthurtheil. Aber die Strafe muss sich in ihrer Ausbildung richten nach der Erkenntniss und Bedeutung der Verbrechensfaktoren und der übrigen Kampfmittel; sie kann nie die anderen Kampfmittel entbehrlich machen. Sie soll nur auf den Charakter wirken, — der aber ja selbst so sehr abhängig ist von allen Faktoren der Aussenwelt! — und zwar durch Stärkung desselben zum Guten, durch Aufrichten, Belehren unter Zwang. Diesem Zweck und der Generalprävention nützt das bisherige System freilich wenig, und neben der Strafe sind die

anderen Mittel kaum systematisch ausgebildet. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, ist die sogenannte bedingte Verurtheilung, der Aufschub der Strafvollstreckung, eine wahre „Schutzaufsichtsstrafe", eine mildere Form des Zwangs, für die alle die Sätze gelten wie für die anderen Strafen, die sowohl „im Hinblick auf die Vergangenheit," als auf „die abzuwartende zukünftige Lebenshaltung" eingerichtet ist. Sie ist nicht nur ein strengerer Verweis, sondern eine wahre Freiheitsstrafe, für die das beste Vorbild die amerikanische Bewährung — Probation — ist, für die daher die bisherigen Namen recht wenig passend erscheinen. Daher sehe ich auch nicht den mindesten Grund, warum man immer das belgische System als das allein in Betracht kommende hervorhebt. — Dass die Einrichtung diesen Strafcharakter trage, ist in den letzten Jahren auch mehrfach betont worden, so von Piontkowsky und auf dem Pariser Kongress.

Das habe ich neben Anderem aus der bisherigen Entwickelung gelernt, und von diesem Standpunkt aus kann ich der Auffassung, die Herr Geheimrath Wach vertritt, nicht beistimmen. Ich hoffe, dass auch Andere aus dieser Auffassung für die Entwickelung der Einrichtung arbeiten werden. Die zweite Frage Wach's, ob die reichsgesetzliche Regelung zeitgemäss sei, verneine ich daher auch wie er, aber nur deshalb, weil ich die jetzige deutsche Auffassung nicht für die richtige halte.

Ausführungsbestimmungen zum portugiesischen Gesetz über die Verschickung von Verbrechern.

Mitgetheilt von Geh. Oberregierungsrath Dr. Krohne in Berlin.

Diario do Governo No. 78 vom 8. April 1899.
Ministerium des Innern.

Da das Strafgesetzbuch in den Artikeln 256 bis 262 bestimmt, dass die als Rückfällige zu den in diesen Artikeln angegebenen Strafen verurtheilten Landstreicher und Bettler zur Verfügung der Regierung gestellt werden sollen, um ihnen Arbeit zu geben, oder, wenn sie Fremde sind und die angebotene Arbeit ablehnen, sie aus dem Lande zu weisen, da das Gesetz vom 21. April 1892 im Artikel 10 die Regierung ermächtigt hat, die zu ihrer Verfügung gestellten Personen ohne Zulassung von Bürgschaft nach den überseeischen Provinzen zu befördern; und da es sich empfiehlt, die Ausführung solcher Bestimmungen zu regeln, halte ich es für gut, das Folgende zu bestimmen:

Artikel 1.

Sobald der Spruch rechtskräftig wird, der einen Verurtheilten zur Verfügung der Regierung stellt, schicken die Delegirten des Staatsanwalts Abschrift davon an die betreffenden Civilgouverneure, indem sie diesen den Tag, an dem die etwa auferlegte Gefängnissstrafe abläuft, sowie das Alter und die Verhältnisse des Verurtheilten mittheilen.

Artikel 2.

Die Civilgouverneure schlagen durch die zuständige Behörde den Umständen gemäss der Regierung vor, dass die Verurtheilten zur Hinterlegung einer Bürgschaft zugelassen, oder in die Ackerbauschule von Villa Fernando

gebracht oder zu Staatsarbeiten verwendet oder in die Kolonien gesandt, oder aus dem Lande gewiesen werden.

Einziger §. Der Vorschlag zur Beförderung nach den Kolonien muss stets von dem Zeugniss körperlicher Rüstigkeit begleitet sein, das von drei durch den betreffenden Civilgouverneur ernannten Aerzten auszustellen ist.

Artikel 3.

Wird die Bürgschaft zugelassen, die nie kleiner als 50$000 Reis sein soll und sind die gehörigen Aktenvermerke auf den Civilgouvernements oder in den Bezirksverwaltungen, so werden die Verurtheilten auf freien Fuss gesetzt und unter Polizeiaufsicht gestellt.

Artikel 4.

Wenn die Unterbringung in der Ackerbauschule von Villa Fernando angeordnet wird, so sind die Sondervorschriften dieser Schule zu beobachten und von deren Verwaltung der Zulassungsschein einzuholen.

Artikel 5.

Wird die Zulassung der Verurtheilten zu Staatsarbeiten beschlossen, so ist ihnen die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit von den Direktionen der öffentlichen Arbeiten in den Bezirken ausserhalb Lissabons und Portos anzuweisen, und die betreffenden Direktoren, denen die Arbeiter mit einem Geleitschein des Civilgouverneurs überwiesen werden, beaufsichtigen deren Betragen und machen davon jenem Beamten Mittheilung.

Artikel 6.

Diejenigen, die in die Kolonie geschickt werden, sind dem Marineministerium zu überweisen und bleiben bis zur Ankunft an ihrem Bestimmungsorte unter Bewachung, ausgenommen, wenn sie Bürgschaft nie unter 500$000 Reis als Sicherheit dafür leisten, dass sie sich an dem ihnen vom Marineministerium zur Einschiffung angegebenen Tage und Orte einstellen.

Einziger §. In die Kolonien werden stets die geschickt, die ohne berechtigten Grund die ihnen im Mutterlande angebotene Arbeit verweigern oder verlassen.

Artikel 7.

Die Fremden werden dem betreffenden Konsul überwiesen und wenn dieser Beamte sich mit ihrer Weiterbeförderung nicht befassen will, werden auf sie die vorhergehenden Bestimmungen angewandt, oder sie werden, je nach der Entscheidung der portugiesischen Regierung, nach ihrer Heimath geschafft, unbeschadet der Sonderbestimmungen der internationalen Verträge und Abkommen.

Artikel 8.

Wenn eine Person ohne bekannten Erwerb sich freiwillig zum Militärdienst meldet, so werden die Schriftstücke, auf die sich der Artikel 139 der Vorschrift vom 6. August 1896 bezieht, von ihm nicht verlangt, und er wird in die Listen eingetragen auf Grund eines Scheins des Civilgouverneurs des Bezirks seines Aufenthalts oder seiner Herkunft, der die erforderlichen Angaben enthält, die ihn als Freiwilligen bezeichnen.

Artikel 9.

Entgegenstehende Gesetze werden aufgehoben.

Palast, den 23. März 1899.

Der König.

Unterschriften des Gesammtministeriums.

Ueber die Weihnachts-Bescherung in Gefängnissen.

Von Professor Dr. Spiess in Wiesbaden.

Eine Zeitungsnotiz über die letzte Weihnachtsfeier im hiesigen Landgerichtsgefängniss gab dem Vorsitzenden im Ausschuss des Vereins der deutschen Strafanstalts-beamten, Herrn Regierungsrath Dr. v. Engelberg, Veranlassung, mich zur Behandlung der Frage, ob es sich allgemein empfehle, die Weihnachtsfeier mit Gaben an die Gefangenen zu verbinden, in den Blättern für Gefängnisskunde aufzufordern. Da der hiesige Gebrauch ziemlich vereinzelt ist, so folgte ich der liebenswürdigen Einladung zur Mitarbeit um so bereitwilliger, als es sich um eine Auffassung handelt, welche sich mir aus der Idee des Weihnachtsfestes nicht minder, als aus dem modernen Humanitätsprinzip in der Gefangenenpflege zu ergeben scheint und sich in der hiesigen Praxis bewährt hat, die übrigens einer noch umfangreicheren Gestaltung fähig sein dürfte. So ergeben sich denn von selber folgende Theile meiner zugesagten Abhandlung:

1. Warum ergibt sie sich aus der Idee des Christfestes?
2. Inwiefern ist sie die Konsequenz des modernen Humanitätsprinzips in der Gefangenenpflege?
3. Welche Erfahrungen haben wir in der Sache hier gesammelt?
4. Nach welchen Richtungen lässt sich unsere Praxis noch ausbauen?

I. Es bedarf wohl kaum eines Rückblicks auf die ganze Geschichte der Weihnachtsfeier, die bekanntlich erst später ihre nunmehrige Ausbildung erhalten hat, später als das altkirchliche Epiphanienfest, und zwar der dogmatischen Richtung des Abendlandes entsprechend,

welche auf die „Heiligung der menschlichen Natur von ihren ersten Keimen an durch die Theilnahme an einem göttlichen Leben“ den grössten Werth legte, also auch auf die reale Menschwerdung des Göttlichen, die Geburt des Gottessohnes. Gegen Ende des vierten Jahrhunderts wird es in der römischen Kirche allgemein gefeiert. Vom Abendlande aus verschafft es sich auch bald im Orient Geltung neben dem allgemeineren Feste der Epiphanie, der Gotteserscheinung im Leben Christi. An Bekämpfungen des Festes hat es nicht gefehlt, theils sofern man wie Tertullian in den ersten Ansätzen dazu Nachahmung heidnischer Missbräuche an den Saturnalien erblickte, in deren Bereich es fiel, oder gar wie der Manichäer *) Faustus den katholischen Christen vorwarf, dass sie die *Solstitia* mit den Heiden feierten; theils sofern man Bedenken gegen die Richtigkeit des Datums geltend machte, das ja möglicherweise nur mystischen Deutungen von Bibelstellen seinen Ursprung verdankt, wenn auch nichts die uralte, durch den Kirchenvater Hieronymus festgestellte Annahme oder Ueberlieferung, dass Christus mit dem Wintersolstitium geboren (25. Dezember 749 oder Neujahr 750), zu entkräften vermag. Und wenn selbst das Weihnachtsfest nur die Vergeistigung der altrömischen Feier der Saturnalien mit dem Frieden des goldenen Zeitalters, mit den *strenae* (gegenseitige Geschenke) und dem Kinderfest am Schlusse (*sigillaria,* an denen man die Kinder mit Bildern beschenkte) und des Festes des kürzesten Tages, des Wintersolstitiums *(dies natalis invicti solis)* sein sollte, so wäre doch die christliche Idee für uns nur das Entscheidende, die stets den Wahlspruch befolgt hat: *„nil humani a me alienum puto“* und darum so nahe liegende heidnische Analogieen wie die Ostara, Frühlingsgöttin, die Saturnalienfeier und das Julfest (Julklappen) dankbar benutzt, um sie für die christliche Feier und Erbauung fruchtbringend zu machen. Diese

*) Die Manichäer nahmen bekanntlich an dem Dogma von der leiblichen Geburt Christi den grössten Anstoss.

Idee aber ist biblisch, christlich. Die von P. Cassel geltend gemachten Beziehungen des 25. Dezember auf die Grundsteinlegung des Tempels (den 25. des neunten Monats) die Prophetin Haggais und anderes lassen wir hier unbeachtet. Genug, die alte Gemeinde sah im Geburtsfest Christi die Tempelweihe vollendet, an die Stelle des Leuchters trat der Lebensbaum, der an den Zweigen neue Aepfel trage, eine Wiederbringung des Paradieses, und zwar die im Winter grünende Tanne, die zumeist die Form eines Tempelleuchters abbildete. Dieser Brauch ist längst vor der Reformation in Deutschland eingebürgert. „Der Tannenbaum ist mehr den Juden und ihrer Lehre, die Krippe den Irrlehrern und Spiritualisten (Leugnern der realen Menschwerdung) gegenüber, in's Volk eingepflanzt worden". Was das Wichtigste für uns: Weihnachten galt bei uns von je als das Fest unsäglicher Freuden, und zwar nicht bloss ideeller, sondern auch äusserer Freuden bei Spiel und Trank, bei ausgesuchter Festspeise und festlichem Spiele. Dies aber nur in dem edeln Sinne, dass man nicht vergass, die Armen zu speisen und zu kleiden und beschenkte, wen man liebte. Man besuchte Leidende, beförderte Niedergestellte. Karl der Grosse gebot, als am Feste des Friedens, der Liebe und Freude für alle, den Gefangenen ihr Loos zu erleichtern. Und nicht nur ein bis zwei Tage, sondern zwölf Tage dauerte die Weihnachtsfreude, bis zum Epiphaniastage. Also spricht die ganze christlich-germanische Tradition ebenso wie die Idee des Festes für eine Bereicherung der Weihnachtsfeier in unsern Gefängnissen.

II. Sie ist die Konsequenz des modernen Humanitätsprinzips in der Gefangenenpflege. Wer in der Nürnberger Folterkammer einmal die eiserne Jungfrau und die Daumenschrauben oder in dem Schlosskeller zu Tübingen die Marter des Radflechtens angestaunt oder sich von dem Galgenberg manches Städtchens hat erzählen lassen, der betrachte sich die Prachtbauten mancher modernen Gefängnisse von aussen und deren luftige Räume

von innen, um sich davon zu überzeugen, wie gross der Sieg der Humanitätsidee über die Grausamkeiten der guten alten Zeit sein musste. Der gefangene Landgraf von Hessen hatte es in seiner mehrjährigen Haft schlimmer als mancher Raubmörder im heutigen Zuchthaus, der zum Feuertod in Genf verurtheilte Entdecker des Blutkreislaufes und Bekämpfer des altkirchlichen Dogmas M. Servet, schlimmer als der Mörder der Kaiserin Elisabeth Luccheni in Züricher Einzelhaft. Doch ich denke nur an meine Jugend zurück. Entsetzlich war für mich als Knabe der Anblick eines Diezer Zuchthaussträflings, der im zweifarbigen Anzuge, seine Kugel schleppend, an mir vorbeigeführt wurde. Wie anders jetzt die Kleidung, Verpflegung und Schonung der Sträflinge nach aussen in unsern Tagen. Im Grazer Zuchthaus fand ich nicht nur gemüthlich eingerichtete Werkstätten besonders für Schreiner, sondern auch behagliche Schulen, in denen die verwilderten Verbrecher von eigens angestellten Lehrern das in ihrer Jugend Versäumte erlernen können. Ueberall ist die Idee durchgedrungen, dass die Verbrecher zwar nicht, nach Lombroso, geborene Verbrecher sind, aber doch nur irrende Menschenkinder oder, christlich ausgedrückt, gefallene Brüder, die einen Anspruch an unser Mitleid erheben, denen die sittliche Gesellschaft behilflich sein muss, die Menschheitsidee zu realisiren, hinter der ihre sittliche Entwicklung zurückgeblieben ist. Mag die moderne Auffassung auch vielfach die ebenso unumstössliche Wahrheit, die der Königsberger Denker geltend gemacht hat, das radikale Böse im Menschen, nebst der Nothwendigkeit empfindlichster Bestrafung des sich selbst verkehrt bestimmenden Individuums, verkennen: so viel steht fest, dass das Humanitätsprinzip seit Thomasius, Lessing und Kant nicht mehr aus unserer Gerichtspraxis zu verbannen ist, und wir dürfen uns dessen getrösten, dass die Wucht der Reaktion des Rechts und der Sitte gegen einen Rechtsbruch, dass die Empfindlichkeit der Strafe und Sühne darum noch nicht aus unserem Gesetzescodex und unserer

Gefangenenpflege verdrängt werden wird. Die ganze Lebensordnung unserer Gefängnisse und Zuchthäuser lässt den Sträflingen keinen Zweifel darüber, wie viel ihnen in der Freiheit entzogen ist, wie schwer es ihnen gemacht ist, sich Vertrauen und Achtung wieder zu verdienen. Und von diesem Standpunkte des Rechts und der Würdigkeit allein wäre kein Wort zu verlieren; denn eine Bescheerung verdient kein einziger Sträfling, er müsste denn infolge eines Meineids unschuldig verurtheilt sein. *Fiat justitia, pereat mundus.* Ich behaupte auch nicht, dass alle Strafgefangenen von einer Weihnachtsfeier ergriffen würden. Ein grosser Theil bleibt stumpfsinnig und ist für die Beredsamkeit der Seelsorger unempfänglich. Manche sogar sind Simulanten und Schauspieler, die ergriffen scheinen können, wenn's Vortheile bringt. Allein um des besseren Bruchtheils der Bestraften willen hat nicht bloss die Seelsorge, sondern die Humanitätspflege die Aufgabe, ihnen das kräftigste Motiv zu einer Einkehr und Umkehr, eine würdige Christfeier zu bieten.

Besteht das Humanitätsideal gerade darin, die Idee der Freiheit und Selbstbestimmung, den Glauben an den Werth einer sittlichen Persönlichkeit auch im Gesunkenen zu wecken, so kann es am wenigsten des Höhepunkts sittlicher Läuterung, heiligster Freude, reinster Bruderliebe, lauterster Dankbarkeit, wie thatsächlich die Weihnachtsfeier ihn in uns allen erzeugt, den Gefangenen gegenüber entrathen. Die Geschichte des Humanitätsprinzips hat vollends darüber entschieden. Das Unentbehrlichste für einen Sünder, nämlich die Tröstungen der Religion, die Gnadenmittel der Kirche, hat die Gerichtsbehörde den Sträflingen und zum Tode Verurtheilten niemals entzogen, also wird sie sich der Weihnachtsfeier, in der ich nur ein wirksames Symbol des im lebendigen Worte gespendeten Gutes erkenne, nicht verschliessen können, zumal da dieses kräftige Sinnbild durch heilige Volkssitte auch für die Niedrigsten und Unwürdigsten ebenso unentbehrlich geworden ist.

Was ist nun in dieser Hinsicht in den Gefängnissen, insonderheit den deutschen, geschehen? Die vorherrschende pessimistische Anschauung, es lohne sich nicht, derartige Weihnachtsfeiern oder gar Bescherungen an Gefangene zu verschwenden, ist einer milden Praxis gewichen, deren Verbreitung nur durch eine statistische Ermittelung sich feststellen lässt. Indess einer solchen bedarf es für uns nicht. Es genüge an die Berichte mancher Zeitschriften, z. B. des Daheims, über Weihnachtsfeste im Zuchthaus zu erinnern, die wenn auch nicht so gern wie z. B. die Schilderung einer Weihnachtsfeier vor Paris, auf dem Schiffe, bei den bekehrten Heiden, in Blindenschulen u. dergl., so doch stets mit Interesse gelesen worden sind. Alle solche Berichte sind mit dem Bilde eines Lichterbaumes geziert, der nie seine Wirkung auf das Gemüth eines deutschen Lesers verfehlt. Für zwecklos freilich halte ich, damit wir sicher gehen, eine Statistik auf diesem Gebiete nicht, hoffe vielmehr, dass meine Zeilen eine solche anregen werden. Namentlich wäre mir erwünscht zu erfahren, in welchen Anstalten die Weihnachtsfeier bei einem mit Kerzen, Zierath oder auch mit Bibelsprüchen ausgestatteten Baume zu einer wenn auch bescheidenen Einzelbescherung ausgestaltet ist. Mir erschien der Anblick eines Baumes nur als ein Blick in's gelobte Land, der, wie für Moses auf dem Berge Nebo, nichts als den Ausschluss davon für die Strafgefangenen bedeute. „Ihr dürft euch den Baum betrachten, der für die anderen Christen Aepfel und Nüsse bringt, euch nur den Kerzenglanz“. Erinnert vollends die Ansprache nur an den Ort der Strafe oder an die Angehörigen daheim, so gestaltet sich der festliche Tag zu einem Buss- und Bettag wirksamster Tragik.

Die Menschwerdung des Gotteskindes fordert auch eine leibliche Feier. Die frierenden, hungernden Menschenkinder wollen etwas erfüllt sehen von dem Prophetengebot: „Brich dem Hungrigen dein Brot; die, so im Elend sind, führe in dein Haus. So du einen nackend siehst, so kleide ihn und entziehe dich nicht deinem Fleische“. Das

Christenthum lehrt nicht bloss: „Weinet mit den Weinenden!“, sondern auch: „Geben ist seliger denn nehmen“. Und wie Mancher darbt und friert noch in unsern Gefängnissen; wie Mancher mag die Kost, Behandlung und Umgebung nicht vertragen!

III. Welche Erfahrungen haben wir hinsichtlich der Bescheerung hier gesammelt? Die Antwort auf diese Frage sollte wohl den grössten Raum in meinem Aufsatze beanspruchen, da ich es unternommen habe, Rathschläge zu ertheilen. Leider wird sie den kleinsten Theil bilden, da unsere Erfahrung eben so jung ist. Dafür ist sie aber günstig und empfiehlt durchaus auf dem betretenen Wege fortzufahren.

Der frühere Staatsanwalt, ein nüchterner, aber durchaus gerechter und auch wohlwollender nassauischer Beamter, hatte von derartigen Neuerungen im Gefängnisswesen nichts wissen wollen. Er gestattete nur dem Geistlichen der Anstalt, nicht anderen christlichen Persönlichkeiten, den Zutritt zu den Strafgefangenen und das Pastoriren an ihnen. Ebenso dachte der frühere nassauische Gefängniss-Vereinsvorstand kühl von den Versuchen, entlassene Sträflinge vorläufig in Asylen unterzubringen. Inzwischen hat die innere Mission auch hier kräftigere Wurzeln geschlagen. Ein um diese Sache hochverdienter Pfarrer hat ein Asyl für entlassene weibliche Strafgefangene, besonders Prostituirte, geschaffen, welches der Gefängnissvorstand zu unterstützen als seine Pflicht erachtet, und ist so in innigere Verbindung mit dem Gefängnissgeistlichen getreten. Der jetzige Erste Staatsanwalt hat sich zu diesen Bestrebungen durchaus freundlich gestellt und die Neuerungen, die auf dem Gebiete der Gefängniss-Seelsorge als wünschenswerth erschienen, sofort gut geheissen, so auch die Einführung einer Weihnachtsbescherung, deren Kosten allerdings der Gefängnissverein zu tragen hat. Dieselben betrugen am ersten Weihnachtsfest Mk. 5.99 für Miethe und Schmuck des Baumes.

Jemehr ich mich bei den reichlichen Bescherungen in dem Asyl für gebesserte Prostituirte von der günstigen Wirkung solcher Veranstaltungen überzeugte, um so mehr empfand ich eine Härte darin, dass die zum Theil moralisch viel höher stehenden männlichen Gefangenen, z. B. solche, die eine Körperverletzung, den Streit mit einem Schutzmann, eine Injurie, Bettelei und andere minder schwere Vergehen zu verbüssen hatten, hinter den schamlosen Prostituirten zurückstehen sollten. Wie viele Menschen von schlechter Erziehung erscheinen da fast als unschuldig den unbestraften Sündern gegenüber, die jenen zum Verderben gereicht und jahraus jahrein ihre Weihnachtsbescherung stolz aufbauen! Und wenn wir uns nicht besinnen, wo es gilt, die Gefangenen mit dem köstlichen Himmelsmanna zu speisen im hl. Abendmahle, sollten wir dem Christkind den Einlass verwehren, wenn es von Haus zu Haus zieht und den Kindern Zuckerwerk und andere Geschenke vertheilt? So fand denn der Gedanke, eine kleine Summe an den Ankauf von Pfefferkuchen und Aepfeln für jedes Gefangenen Teller zu wagen, allgemeinen Anklang, und die Verwilligung der Kosten machte keine Schwierigkeiten. Den Leuten bereitete die Bescherung grosse Freude, nachdem ein kräftiges Wort des Festredners sie dafür empfänglich gemacht hatte. Der Verein hatte zu zahlen: für den Baum und dessen Ausschmückung im Durchschnitt ca. 5 Mark, für die Füllung der Teller: im Durchschnitt ca. 30 Mark, eine Ausgabe, die für unsern wohldotirten Verein gewiss nicht viel besagen will.

Weit höher ist der geistige Gewinn anzuschlagen.

Es liegt ja in der Natur der Sache, dass die Bescherung im Rahmen der Bescheidenheit und Genügsamkeit bleiben muss, wenn sie ihren Segen bewahren soll. Die Aermlichkeit bleibe für die Gefangenen das wirksame *memento,* dass sie keine grosse Bescherung beanspruchen dürfen. Dass es aber leckere Speisen sind, erinnern sie an ihre glückliche Kindheit und an den grossen Tisch, der für alle gedeckt ist. Es sind dieselben Süssigkeiten, die auch

die Glücklichsten draussen in den Tagen der hl. Freude kosten. Sie schmecken um so süsser, als sie eine Abwechslung in der Gefängnisskost bedeuten, eine Erfrischung in öder Einsamkeit. Man sollte ihnen am Weihnachtsfest ein anständiges Kleid anzulegen gestatten und Keinen frieren lassen, während ihnen ein höheres noch, als das goldene Zeitalter, das Paradies angekündigt wird. Gerade die Armuth der verfügbaren Mittel ist am geeignetsten das Symbolische der Bescherung zu wahren, das Unterpfand einer himmlischen, unendlich reichen Segnung und Beschenkung, die in dem Evangelium liegt. Dementsprechend muss die Predigt an dem hl. Abend eine herzliche Milde haben. Und eine solche Sprache geht zu Herzen. Das hat uns die Erfahrung zur Genüge gelehrt! Der Herr steht vor der Thür des Herzens und begehrt Einlass. Heute hat er alles, was wir gefehlt, vergessen; denkt nur an unsere Ohnmacht, die dem Bösen nicht widerstehen konnte, an unsere reine Kindheit, an unser besseres Ich, an unsere Thränen und Seufzer. „Er klopfet an: so thut ihm auf und nehmet die Gaben, die er einem Jeden aufdrängt. Er verlangt ja nichts, als dass wir uns mit ihm freuen und ihm seine Heilandsfreude nicht trüben“. Was bleibt noch zu thun?

IV. Nach welchen Richtungen lässt sich unsere Praxis noch ausbauen?

Sind wir eins darin, dass den Gefangenen eine Bescherung verwilligt werden müsse, so werden wir, da unsere Mittel für diesen modernen Luxus, wofür Manche die Neuerung noch halten mögen, recht bescheiden sein müssen, wie eine sorgsame Mutter vor allen Dingen uns fragen, ob wir nicht manche Verwilligungen, die sich auf das Jahr vertheilt haben, gerade dadurch doppelt werthen können, dass wir sie in die Weihnachtstage verlegen. Vernünftige Eltern bescheren ihren Kindern Kleider und Schuhe, wenn die Mittel knapp sind, am Weihnachtsfest. Ich weiss noch, wie dankbar ich meinen guten Eltern (im Pfarrhause) war, als ich schon am Christfest vor meiner Konfirmation das Gesangbuch mit Widmung erhielt, das

ich zu Pfingsten gebrauchen sollte. Ein Halstuch und ein Teller mit Süssigkeiten dabei, das war alles, was sie mir bei der grossen Familie geben konnten, und ich war seliger, als meine reichen Kameraden am Gymnasium, und träumte Wochen hindurch vorher von den kommenden Weihnachtsferien im Pfarrdorfe. Ein gutes Zeugniss war alles, was ich den Eltern schenken konnte. Warum also z. B. die Unterstützungen der Angehörigen unserer Strafgefangenen in den Februar verlegen, wenn sie Ende Dezember als Christgeschenke gelten können! Warum kann die Staatsanwaltschaft einem gebesserten Sträfling den Urlaub nicht schon vor dem hl. Feste gewähren, wozu sie sich nach kurzer Frist bereit erklärt? Warum müssen manche Bestrafte ihre Haft am 23., 24. und 25. antreten, wenn kein Fluchtverdacht vorliegt? Ich las einmal von einem wegen konfessioneller Streitigkeiten mit Haft bestraften Geistlichen, der am hl. Abend eingeliefert wurde. Ist dadurch die kurze Haftstrafe nicht verdreifacht worden? Und ist dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die religiösen Gefühle zu kränken dadurch, dass man in dieses Heiligthum Leistungen verlegt, die ebenso am 27. Dezember dem Gesetze als Sühne gelten können?

Die auf dem Bureau beschäftigten Sträflinge haben oft an den hl. Festtagen besonders viel zu thun durch Ab- und Zugänge von Delinquenten: haben sie nicht auch ein Recht auf den Genuss des Ruhetages wie des Weihnachtstages? Kurz vor Weihnachten habe ich einem unserer Strafgefangenen einen in Berlin für wenige Mark im Leichtsinn verpfändeten Ueberzieher, der 56 Mark gekostet, mit kleiner Mühe eingelöst und einen Vorschuss geleistet, der am Arbeitsverdienst abgezogen werden soll; war das nicht so viel als ein kostbares Christgeschenk? Wie oft unterlässt man es, den verlassenen, der Gewinnsucht der Pfandhäuser preisgegebenen Sträflingen, als wären sie mit einem Strafurtheil rechtlos geworden, durch einen kleinen Betrag zu ihrem Eigenthum zu verhelfen, sie vor den rücksichtslosen Gläubigern zu schützen, die schon über den

Nachlass verfügen, als wären die bestraften Besitzer für vogelfrei erklärt! Und so oft versäumt man, die rechtmässigen Besitzer gegen die Habsucht der treulosen Ehehälfte zu vertheidigen, die alles verschleudert, um einem anderen Manne anzugehören. So mancher Delinquent würde im Strafverfahren besser fahren, wenn er die Mittel hätte, einen Anwalt anzusprechen: wäre es da nicht das würdigste Christgeschenk, wenn man einem solchen hülflosen Menschenkind die Funktion eines Rechtsbeistandes verschaffte? Das wäre die Besiegelung des Evangeliums für die Gefangenen, dass sie frei werden sollen. Ja, es würde schon ein grosses Geschenk für die Bestraften und ihre Angehörigen sein, wenn um die Weihnachten eine Erleichterung der Correspondenz mit ihren Nächsten, sowie des Besuchs in den Strafanstalten eintreten dürfte. Und solche Geschenke kosten nichts! Alles also, was den Gefangenen an Vertrauen und Achtung an diesen Feiertagen, allerdings auf Widerruf wegen oft unberechenbarer Bosheit und Unwürdigkeit, entgegengebracht würde, wäre geeignet, erziehend und erhebend auf die ärmsten Glieder der menschlichen Gesellschaft zu wirken; denn gebessert können sie nur dann werden, wenn man sie an ihrem Ehrgefühle anfasst, wenn man sie dem unendlich grossen Welterlöser gegenüber als unseres gleichen behandelt und ihre Christenwürde unverkürzt anerkennt. Es ist mir unmöglich, alle die Mittel und Wege zu zeigen, durch die ein Ausbau der Christbescherung sich ermöglichen liesse. So liesse sich die Frage in Erwägung ziehen, ob nicht besonders reumüthige Sträflinge, die sich fortgesetzt musterhaft benommen, als besondere Anerkennung kleinere Geschenke, wie sie ihrer Individualität entsprechen, bekommen dürften: sei es ein Kleidungsstück, sei es ein Arbeitsinstrument, sei es ein gutes Buch, belehrender oder unterhaltender Art. Es würde ein Sporn für Diejenigen werden, die sich keine redliche Mühe gegeben hätten, sich die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten zu erwerben. Namentlich aber sollte ein ergiebigerer Gebrauch von dem Mittel

gemacht werden, das unserer Praxis nicht fremd ist, ich meine den Antrag auf frühere Entlassung solcher Gefangenen, die sich dessen würdig gemacht und zwar eine Entlassung vor Weihnachten, wenn es irgend anginge. Es bleibt noch manches Bedenken zu überwinden, welches in der Rechtsidee seinen Ursprung hat; und es sei fern von mir, in die rein kriminalrechtlichen Fragen überzugreifen: aber unbeschadet des sakrosankten Rechts, vor dem alle philanthropischen, humanitären und selbst christlich-sozialen Bestrebungen sich beugen müssen, wird die christliche Liebe manche Wege ausfindig machen, auf denen meine Vorschläge irgendwie sich verwirklichen liessen. Vorläufig begnüge ich mich damit, eine Vertiefung unserer Weihnachtsfeier für unsere Pflegebefohlenen angeregt zu haben, und erwarte von berufener Seite Unterstützung und Belehrung.

Die Erweiterung der sozialen Gesetzgebung als Mittel zur Bekämpfung der Rückfälligen.

Von H. Kirsch, Reallehrer am Landesgefängniss Freiburg i. Br.

Im öffentlichen Leben fehlt es gewiss nicht an Gelegenheiten zu der Beobachtung, dass der Bildungsstand der Individuen nach allen Seiten hin unendlich verschieden ist.

Von gänzlicher Unbildung oder von geringerer oder grösserer Vorbildung ausgehend, lässt sich Fortbildung und Durchbildung bis zur harmonischen Ausbildung verfolgen, oder aber auch Ueberbildung als Zerrbild echter Bildung und ein Rückschreiten bis zur Entartung beobachten.

Dass die intellektuelle Bildung die Weckung und Entwickelung der Geisteskräfte im Auge hat, die ethische

Bildung dagegen die Entfaltung der Seelenkräfte (Gemüth) anstrebt, die erstere auf dem Gebiet des Denkens, letztere auf dem der Empfindung beruht, ist bekannt.

Beide Bildungsarten sind als Folgen von Einwirkungen auf das Individuum zu betrachten, welches gebildet wird.

Diese Einwirkungen sind aber der Zeit und Intensität nach ausserordentlich verschieden.

In der Denk- und Handlungsweise der Menschen, die denselben Verhältnissen ausgesetzt waren, treten unerklärliche Widersprüche zu Tage, so dass man oft an dem Werthe der Bildung irre werden möchte.

Jedenfalls sind solche Erscheinungen in einem Missverhältniss der beiden genannten Bildungsarten zu suchen; denn nicht immer sind die Bedingungen für die gleichmässige Entwickelung des Geistes und Gemüthes gegeben, oder es können die einen oder andern überwiegen.

Durch das Fortschreiten des Bildungswesens ist jedenfalls die Zahl der Gebildeten vermehrt worden, aber hier ist eben unter Bildung die Vervollkommnung des menschlichen Geistes in erster Reihe zu verstehen.

Die ethische Bildung hat sicherlich mit der geistigen nicht gleichen Schritt gehalten.

Die Empfindung, es sei erstere in vielen Fällen hintan geblieben, ist nicht selten.

Die häufiger gewordenen Klagen über Unbotmässigkeit, Anmassung, Rohheit, Gewaltthätigkeit, Sittenlosigkeit und Unredlichkeit könnten als Beweis angezogen werden.

Der ethische Werth des Menschen entscheidet aber in vielen Fällen über den Werth des Menschen und der Satz: „*le stil c'est l'homme*“ wurde von einem englischen Gelehrten in: „die ethische Bildung (Seele) ist der Mensch“ umgeformt.

In der That müsste dem Formal-Gebildetsten wirkliche Bildung abgesprochen werden, wenn solcher des Scham-, Pflicht-, Mit- und Rechtsgefühls entbehren würde.

Die Pflegestätten der Bildung aber, Familie, Schule, Kirche, sind von bedeutender Einwirkung; aber auch, wenn

solche ihren Zweck erreichen — was nicht immer der Fall — spielen noch andere Einwirkungen mit, die entweder bauen oder niederreissen. Es sind die Verhältnisse des öffentlichen Lebens, die beim Eintritt noch unentwickelter Charaktere in dasselbe von wesentlichem Einfluss werden.

Der realistische Zug der Zeit verhindert vielfach die weitere Entwickelung der Persönlichkeiten.

Grosser Verdienst, wenig Arbeit und viel Genuss, die häufig als Signatur unserer Zeit bezeichnet werden, treten an Stelle der Bildungsideale und werden strafbare Mittel zur Befriedigung raffinirter Genusssucht von schwachen Charakteren, von körperlich, geistig und sittlich Entarteten nicht verschmäht.

Unsere staatlichen Einrichtungen sind auf den Durchschnittsmenschen zugeschnitten.

Der Humanismus unserer Zeit hat allerdings Mittel und Wege gefunden, auf die unter dem Durchschnitt gebliebenen „Entarteten" Rücksicht zu nehmen.

Finden wir doch eine Reihe von Anstalten, die solch' unglücklichen Menschen von körperlicher und geistiger Entartung Rücksichten, Pflege und Unterkunft gewähren, z. B. Kreispflegeanstalten, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Pfründehäuser, Trinker- und Epileptikerasyle, Blindenanstalten u. s. w.

Die moralisch Entarteten sind es, die zur Sühne und in zweiter Linie zur sittlichen Hebung in die Strafanstalten gebracht werden und die als unter dem Durchschnitt in Bezug auf das Gemüthsleben zu betrachten sind.

Zunächst sind nun die Konflikte mit der Rechtsordnung, welche sich in weiterem Sinne als Affektsvergehen bezeichnen lassen, diejenigen moralischen Verirrungen, bei welchen ein rationeller Strafvollzug den Strafzweck erreicht, so dass solche hier nicht in Betracht kommen können.

Anders bei den Schmerzenskindern der Strafanstalten, den professionsmässigen Rückfälligen, und hier wird häufig der Eindruck erzeugt, als seien für solche charakterlose Subjekte die Einrichtungen am Strafort viel zu gut; um

so mehr dies, weil die Ursachen der Entartung auf diesem Gebiet noch schwerer zu erkennen sind, als bei geistigen Erkrankungen und körperlichen Gebrechen.

Würden die ungünstigen und Jahrzehnte andauernden Einflüsse auf ihre äussersten Ursachen zurückverfolgt, so erschienen häufig die Folgen — der moralische, geistige und körperliche Ruin — als selbstverständlich. Sieht man Menschen, schon dutzende Mal vorbestraft, von denkbar schlechtester Erziehung, geringer Befähigung, ererbter sittlicher Schwäche, vergiftet durch liederliche Gesellschaft, in wirthschaftlicher Hinsicht nothdürftig brauchbar, dem öffentlichen Leben entfremdet, in Freiheit zurückkehren, so kann eine Rehabilitirung aus eigener Kraft nicht erwartet werden.

Hier müsste die Möglichkeit einer Einfügung in einen gegliederten Organismus zu Hilfe kommen; eine Einfügung, die mit gewissen Beschränkungen der persönlichen Freiheit (Beaufsichtigung der Leistungen, der moralischen Führung, Verwendung der freien Zeit etc. etc.) verbunden sein müsste, was ja auch beim Militär, wie in sonstigen Betrieben angestrebt und theilweise durchgeführt wird.

Diese unselbständigen Naturen, die häufig Mustergefangene am Strafort, traurige, willenlose Geschöpfe sich selbst überlassen sind, könnten auf solche Weise noch zu einigermassen brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft werden, andernfalls bleiben sie Stammgäste am Strafort und Parasiten an der menschlichen Gesellschaft.

Um aber einen solchen Organismus darstellen zu können, sei es mir gestattet, mich auf ein mehr soziologisches Gebiet zu begeben, unter Beiziehung bestehender Verhältnisse *ad oculos* zu demonstriren, gewonnene Resultate auf ein grosses, volkswirthschaftliches Gebiet zu übertragen und als vorbeugend und nutzbringend darzustellen.

Die soziale Bewegung unserer Zeit, hervorgerufen durch den Grossbetrieb und die dadurch veränderte Produktionsweise, begünstigt durch den Aufschwung der Verkehrsverhältnisse und durch die grösseren Ansprüche,

die in allen Ständen an das Leben gemacht werden, hat eine solche Höhe und Ausdehnung erreicht, dass die Staaten genöthigt worden sind, mit derselben als einem gewichtigen Faktor bei der Gesetzgebung zu rechnen.

Die Rechte des vierten Standes, die dieser geltend gemacht, sind entsprechend dem Geiste unserer Zeit, durch eine soziale Gesetzgebung, soweit als möglich anerkannt und geregelt und noch immer bildet der weitere Ausbau des begonnenen Werkes eine wichtige Aufgabe der gesetzgebenden Körperschaften.

Muss die Sozialreform allgemein schon jeden fühlenden Menschen mit Achtung gegen unsere Zeit erfüllen, so bietet sie insbesondere für uns Deutsche Grund und Ursache mit Stolz unseres Vaterlandes zu gedenken, denn Deutschland hat die Ehre, an der Spitze der sozialen Gesetzgebung zu marschiren.

Unsere Einrichtungen auf diesem Gebiete, wenn auch ihrem Grundgedanken nach der freien, englischen Arbeiterorganisation entnommen, bilden das Muster für die andern Staaten, die mit Staunen und Bewunderung unsere Anstrengungen und Leistungen als das Beste, das bis jetzt geschehen, ehrend anerkennen.

Der Staat hat nicht nur das Verhältniss zwischen Fabrikant und Arbeiter geregelt und verbessert, die Pflichten und Rechte aller Beamten-Kategorien festgelegt, heute haben wir Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversorgung, die dem Arbeiter in den Nothfällen des Lebens eine nennenswerthe Beihilfe sichern.

Allerdings ist mit diesen Verbesserungen noch nicht alles gethan, was im Interesse des Ganzen nöthig ist. Es giebt noch verschiedene Forderungen, die sowohl aus sittlichen, als auch aus rechtlichen Gründen erfüllt werden müssen.

Alle bestehenden Härten und Missstände aus der Welt zu schaffen, dazu gehört Zeit, viel Geld und ein vernünftiges Entgegenkommen und Zusammenwirken aller Parteien.

In welcher Weise könnte nun die bestehende Arbeiterbewegung zum Wohle des Ganzen noch weiter geregelt werden?

Es ist zu erstreben, dass man Pflichten und Rechte der Arbeiter in gerechter Weise ordnet, dass man die Versicherung auf unverschuldete Arbeitslosigkeit ausdehnt, Arbeitskontrolle und Ausgleich erstrebt und der Vagabundage energisch entgegenwirkt.

I. Zu den Pflichten des Arbeiters zähle ich folgende:

1. Anerkennung der Staatsautorität,
2. Mitarbeiten an den Aufgaben des Staates,
3. Aneignung einer rechten sittlichen Bildung.

Ich stelle mit Absicht die Forderung „Anerkennung der Staatsautorität" und aller Einzelautoritäten als Kirche, Schule, Gemeinde, Familie etc. obenan.

Ohne Autorität kann ein Staat nicht bestehen, das bedarf keines weiteren Beweises.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht unterlassen, eine eigenartige Beobachtung mitzutheilen, die ich gemacht habe.

Es ist die Thatsache, dass vielfach ganz irrige Meinungen über Zweck und Nutzen des Staates verbreitet sind. Viele Leute glauben nämlich, der Staat sei eine ihnen feindlich gegenüberstehende Einrichtung, so eine Art Zwangsanstalt. Der unverständige, ja oft bornirte Hochmuth mancher Beamten, die oft nur ihre Rechte besser zu wahren als ihre Pflichten zu erfüllen wissen, mag das Seine hierzu beitragen. Deshalb ergiebt sich die Nothwendigkeit, dass derartige Meinungen durch Belehrung beseitigt werden. Solche Belehrungen müssen aber zeitig beginnen, also in den Schulunterricht aufgenommen werden.

Beamte aber, die dem Satze Ludwig XIV. huldigen: *L'état c'est moi* müssen belehrt werden, dass sie mit Friedrich dem Grossen sprechen lernen: wenn auch nicht gerade der erste, so doch: „ein treuer Diener des Staates bin ich".

Wird schon in der Jugend die Grundlage zu einem rechten Staatsbürger gelegt, dann werden auch die verkehrten Ansichten über den Staat schwinden. Man wird dann nicht mehr ein lästiges Zwangsinstitut, sondern eine segensreiche und wohlthätige Einrichtung in demselben erblicken.

Die Mitarbeit an den Aufgaben des Staates besteht aber nur darin, dass Jeder in seinen Kreisen und nach seinen Kräften Sorge trägt, damit das, was der Staat zum Wohle des Ganzen plant und einführt, befolgt und respektirt werde.

Was die letzte Forderung „Aneignung einer rechten sittlichen Bildung“ anbelangt, muss betont werden, dass mit der Verstandesbildung die Herzensbildung wachsen muss, wenn wir dem sozialen Frieden näher kommen wollen.

Leider ist nicht zu verkennen, dass die sittliche Bildung der Arbeiter im Vergleich zur Verstandesbildung manches zu wünschen übrig lässt.

Gemeine Rohheiten, blauer Montag, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Aergerniss erregende Reden, brutale Beschimpfungen und Majestätsbeleidigungen, rohe Unsittlichkeiten etc. können als genügende Belege betrachtet werden.

Aber auch die sogenannten bessern Stände sind nicht freizusprechen und auch Gebildete vergessen häufig „*Exempla trahunt*“.

Allen ist also die Herzensbildung nöthig.

Wer sich aber die Ehre und Achtung seiner Mitmenschen erwerben will, muss den Weg der Tugend wandeln, sein Streben muss in edler Auffassung seiner Berufspflichten gipfeln, gleichviel ob er dem Nähr-, Lehr- oder Wehrstand oder dem IV. Stande angehört.

II. Zu den noch zu erstrebenden Rechten der Arbeiter rechne ich in erster Linie das Recht auf Unterstützung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit.

Moralisch anerkannt ist dasselbe schon durch die Privatwohlthätigkeit.

Ich gebe zu, dass es manche gewichtige Gründe geben mag, die gegen die gesetzliche Anerkennung dieses Rechtes sprechen; aber je schwieriger der Kampf um's Dasein wird, der als Folge des durch Uebervölkerung hervorgerufenen grossen Arbeitsangebots zu betrachten ist, desto mehr tritt diese Nothwendigkeit zu Tage. Sie ist eine Folge des Rechts auf Leben und Gesundheit, d. h. das Recht auf Lebensunterhalt, was bei den meisten Menschen gleichbedeutend ist mit dem Recht auf Arbeit.

Wie viel brave und tüchtige Arbeiter hätten oft schon gerne gearbeitet, wenn sie Gelegenheit dazu gehabt hätten und manche sind vielleicht schon durch Mangel an Arbeit dem Stromer- und Vagabundenthum zugetrieben worden.

Mit der gesetzlichen Anerkennung des Rechtes auf Arbeit soll nun nicht gesagt sein, es müsse der Staat für die ganze Arbeiterbevölkerung die nöthige Arbeit anschaffen, nein! die Aufgabe des Staates ist, unterstützend einzutreten, wie er es auch in Unfällen, bei Krankheit und Invalidität thut. Die Beschaffung der Arbeit soll und kann in erster Linie Privatunternehmung bleiben.

Wollte man das Recht auf Arbeit zur Verstaatlichung unserer Gewerbe und Industrie benützen, so hiesse das die Individualität unseres Volkes vernichten.

Ganz abgesehen von der Beschränkung der individuellen Freiheit, die eine allgemeine Verstaatlichung nach sich ziehen müsste, würde durch dieselbe auch alles Interesse, jeder Eifer und jede Sorge für eine ordentliche Produktion und genügenden Absatz gänzlich schwinden.

Aber was wir dem Arbeiter geben müssen, ist eine *Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit.*

Diese Forderung scheint im Hinblick auf unsere Armengesetzgebung nicht überflüssig zu sein. Es lässt sich nicht leugnen, dass Armenunterstützungen für den ordentlichen

Arbeiter nicht nur etwas ungemein drückendes haben, sondern auch demoralisirend wirken.

Das aber wird wegfallen, wenn wir eine Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit haben. Kommt dann der Arbeiter in Noth, so sind die Unterstützungen keine Wohlthaten im Sinne der Armenunterstützungen, sondern ein erworbenes Recht.

Eine weitere Verbesserung der materiellen und gesellschaftlichen Lage der Arbeiter wäre zu erreichen, wenn sie sich in einzelnen Berufen nach *Gewerkvereinen* zusammenschlössen. Zu dieser Ansicht bin ich gekommen durch den Verband der deutschen *Buchdrucker*. Die Statuten des Vereins zeigen klare Ziele, die offenbar von den wohlthätigsten Folgen begleitet sind.

Vor mehreren Jahrzehnten in's Leben gerufen, hatte der Verband in erster Linie den Zweck, allzu egoistischen Forderungen mancher Prinzipale entgegen zu wirken. Als dann mit der Zeit der Verband sich lebensfähiger gestaltete und immer weiter ausbreitete, erweiterten sich auch die Pläne und Ziele, so dass nun der Verband ein umsichtiges, inhaltsreiches Programm aufzuweisen hat. Der Verband hat den Zweck, die materiellen, geistigen und gesellschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu pflegen und zu fördern.

Er sucht dies dadurch zu erreichen, dass er

1. möglichst günstige Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege erstrebt,
2. strenge darauf achtet und hält, dass alle Beschlüsse und Abmachungen in Bezug auf Arbeitspreise und Arbeitszeit eingehalten werden,
3. den geselligen Verkehr pflegt,
4. Arbeitsnachweis leistet,
5. das Wandern, sowie das Herbergswesen beaufsichtigt,
6. die Arbeitslosen kontrollirt,
7. Berufsstatistiken aufstellt und Rechtsschutz gewährt,

8. bei Arbeitslosigkeit und vorübergehender und dauernder Arbeitsunfähigkeit entsprechende Unterstützungen austheilt.

Unterstützungen treten ein:

1. bei Krankheiten,
2. bei Arbeitslosigkeit,
3. in besonderen Nothfällen.

Die Arbeitslosen-Unterstützungen zerfallen in:

1. Reise- und
2. Ortsunterstützungen.

Die Erstere wird im Betrage von 75 Pfennig pro Tag und auf die Dauer von 280 Tagen an solche arbeitsuchende Mitglieder gewährt, die mindestens 13 Wochen-Beiträge entrichtet haben.

Eine Mark pro Tag für die gleiche Zeitdauer an diejenigen Mitglieder, die über 50 Wochen beigesteuert haben.

Die Erhebung der Gelder, Vertheilung der Zahlstellen, der Aufenthalt in den einzelnen Distrikten, die tägliche Marschzeit, die Wanderkontrolle, Arbeitsnachweis etc. etc. sind so zweckentsprechend geregelt, dass jedes Mitglied ein Interesse daran hat, damit Missbrauch vermieden wird.

Die Ortsunterstützung von einer Mark pro Tag und auf die Dauer von 140 Tagen tritt ein, wenn ein Mitglied, das 150 Wochen-Beiträge entrichtet, arbeitslos wird. Unter besonderen Umständen können sogar zwei Mark auf die Dauer von 70 Tagen geleistet werden. Der Verband ist über ganz Deutschland ausgebreitet und steht mit anderen Ländern in Verbindung. Er ist in 22 Gauvereine gegliedert und hat seinen Hauptsitz in Berlin. Die einzelnen Gaue verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbständig, nur ist das Verbandsstatut bindend.

In gleicher Weise meine ich nun, sollten sich auch alle andern Gewerke, unter staatlichen Schutz und mit staatlicher Hilfe, zusammenschliessen. Die einzelnen Verbände bilden einen grossen Verband, der die Interessen der gesammten Arbeiter vertritt.

Es müsste also eine Hauptstelle errichtet werden, in der alle Fäden der Gewerke zusammenlaufen, die zugleich die oberste Instanz bildet und den nöthigen Ausgleich, Arbeitsvertheilung etc. etc., bewirkt. Die erreichbaren Ziele dieses Verbandes aber müssten sein: Arbeitsnachweis, Arbeitslosenunterstützung, Reisegelder, Arbeitsausgleich, Kontrolle der Vagabunden, gesetzlicher Bestrafung bei Arbeitsverweigerung.

In diesen Punkten liegen zugleich die Mittel und Wege zur Verminderung der Zahl der Schmerzenskinder im Strafvollzug, der Rückfälligen.

Macht es doch auf jeden Strafanstaltsbeamten, der längere Zeit auf diesem Gebiete thätig ist, einen geradezu peinlichen Eindruck, wenn er die Gewohnheitsdiebe aus dem Gefängniss fortgehen sieht, mit der festen Ueberzeugung, dass sie demnächst wieder — eines kleinen Deliktes wegen — erscheinen werden; während sie doch am Strafort, wo sie allerdings nur als Objekte zu figuriren hatten, fleissige Arbeiter waren und hausordnungsgemässes Betragen an den Tag legten.

Noch eigenthümlicher wird aber der Eindruck, wenn sogar solche Rückfällige, die theils durch eine lange Reihe von Strafen, deren Folgen, sowie durch vorgerücktes Alter körperlich und geistig ruinös geworden sind, sogar eine kindische Furcht vor der Freiheit an den Tag legen. Sie haben im Voraus schon das Gefühl, dass sie nicht mehr befähigt sind, den Kampf um's Dasein mit Erfolg zu führen und sehen den Strafort als eine Oase ihres traurigen Daseins an, der sie sich am liebsten für immer anvertraut sehen.

Hier sind die Ursachen des sichern Rückfalls in erhöhtem Masse gegeben. Wenn ich hie und da so einen armen Teufel, heimathlos und fremd, mit einem kleinen Päckchen unter dem Arm, das er sein Hab und Gut nennt, dahinziehen sehe, so beschleicht mich das Gefühl tiefer Wehmuth. Ich frage mich unwillkürlich, hättest du in gleicher Lage den Muth, den Kampf um's Dasein

aufzunehmen oder würdest auch du dem ersten Ansturm der Noth, der an dich herantretenden Versuchungen, Hindernisse und Widerwärtigkeiten zum Opfer fallen? Ich frage mich: Was würden Tausende unserer Reichen, die vielleicht zu ihrem Ueberfluss das Wenigste beitrugen, in eine ähnliche Lage versetzt, zu leisten im Stande sein?

Ich frage mich: Was würde Mancher, der sein Leben lang mechanisch am Staatskarren gezogen, so sich selbst überlassen, beginnen?

Ich bin überzeugt, dass in manchem Herzen, trotz der wiedererlangten Freiheit, die Gedanken sich in die Worte zusammenfassen liessen:

Ach, ich bin des Wanderns müde,
Sehne mich der Heimath zu,
Hier auf Erden wohnt kein Friede,
Hier auf Erden keine Ruh!
Immer muss ich weiter wandern,
Und des Heimweh's tiefster Schmerz,
Folgt von einem Ort zum andern,
Stets mir nach in's müde Herz.
Ob ich wand're durch die Lande,
Ob ich ziehe über's Meer,
Hier an keinem Erdenstrande
Find' ich eine Heimath mehr.

Weiter frage ich mich, sucht sich jetzt der Dahinziehende für die erlittenen Einschränkungen zu entschädigen oder verlottert seine sauer verdienten Pfennige oder fällt er gewerbsmässigen Vagabunden zum Opfer?

In beiden Fällen würde er nur seinen Grundfehler, die Unselbständigkeit, dokumentiren. Rafft sich zuweilen einer auf und sucht Arbeit, so ist seine Absicht von allerhand Umständen (Zeit, Ort, Fähigkeit) abhängig. Gelingt es ihm aber, Arbeit zu finden, so sind es vielfach Arbeitsplätze, wo durch schmale Kost und wenig Geld die Arbeitslust geschmälert wird, dagegen die höchsten Arbeitsleistungen beansprucht werden.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass in hiesiger Strafanstalt Buchdrucker-Verbandsmitglieder fast gar nicht

vorkommen und deshalb die Erfolge dieses Verbandes als die aller günstigsten zu bezeichnen sind. Diese Wahrnehmung wurde mir neuerdings durch einen erfahrenen, richterlichen Beamten bestätigt.

Würde nun diese Einrichtung eine allgemeine Anwendung finden, so würde auch den vorhin erwähnten unselbständigen indifferenten und willenlosen Geschöpfen ein Platz in einem festgegliederten und mit gewissen Rechten ausgestatteten Organismus angewiesen werden.

Auch sie würden, wenn auch mühsam, dahin zu bringen sein, ihr Brot zu verdienen und im Nothfalle würde ein Zwangsarbeitshaus dem Staate das letzte Auskunftsmittel bieten, dem unverbesserlichen Vagabundenthum das leichtfertige Spiel mit staatlichen Einrichtungen gründlich zu verderben.

Bestrebungen auf Abhilfe in dieser Richtung durch die Schutzvereine für entlassene Gefangene, welche zweifellos nicht ohne anerkennenswerthen Erfolg geblieben, sind neuerdings in einem Artikel des „Grenzboten“ als „krankhafter Humanitätsdusel“ bezeichnet worden. Zugegeben kann werden, dass die Leistungen dieser Vereine zu gründlicher Abhilfe nicht genügen können, wenn auch aus andern Gründen, als der Verfasser des betreffenden Artikels annimmt.

Schon die wunderbare Entstehung derselben — sie sollen solche „mit grosser Geläufigkeit gewobenen, von den Beamten als baare Münz genommenen Märchen“ verdanken, — erscheint dem Praktiker so barok, dass den weiteren Ausführungen eine Bedeutung nicht beigemessen werden kann.

Wenn nun aber sogar zur Beseitigung der Schwierigkeiten bei Schaffung von Arbeitsgelegenheit „ein wenig Schwindel und Fälschung“ als genügend betrachtet wird, wenn ferner angenommen wird, dass nur e i n e Arbeitergattung den Strafort verlässt, die man eventuell durch „Vereinsmakler“ an „Blutsauger“ „verkuppelt“, so kann

eine solche Darstellung nur auf grenzenloser Unwissenheit oder raffinirter Bosheit beruhen.

So kann nur Jemand reden, der weder von den öffentlichen Verhältnissen der heutigen Zeit, von den Situationen der wirthschaftlich Schwachen und sittlich Entarteten, noch von der hier in Betracht kommenden Zahl der Individuen eine Ahnung hat.

Zur Abhilfe werden unsere — was die Ausdehnung anbelangt — noch in den Windeln liegenden Arbeiterkolonien empfohlen.

Hiezu scheint mir der grosse soziologische Apparat, erweitert auf die Arbeitslosen, deren in manchen Monaten Hunderttausende von den statistischen Aemtern gezählt wurden, ausgedehnt, rechtlich ausgestattet und durchsichtig organisirt, weit geeigneter zu sein. Um so mehr dies, da derselbe schon in vorbeugender Weise eine wohlthätige Wirkung nicht versagen könnte.

Rückfälligen gegenüber kann eine Beschränkung der persönlichen Freiheit für eine zu bestimmende Zeit um so weniger ein ernstliches Hinderniss bieten, als schon das jetzige Strafgesetzbuch bei geringen Rückfallsvergehen (Bagatellsachen) den Richter zwingt, auf längere und gänzliche Freiheitsentziehung zu erkennen.

Hiebei erscheint aber bei der Vereigenschaftung eines grossen Theils der gewohnheitsmässigen Rückfälligen das Kleine, Unbedeutende in einer Weise geschützt (auch dem Leben und der Gesundheit gegenüber), dass trotz unseres Rechtszustandes dem Sprichwort von den kleinen und grossen Spitzbuben eine gewisse Bedeutung nicht abgesprochen werden kann.

Es müssten also in diesem Organismus Mittel und Wege gefunden werden, wenn auch mit Zuhilfenahme von Beaufsichtigung, Einschränkung der persönlichen Freiheit und Disziplinargewalt, durch welche auch die moralisch Entarteten gezwungen werden könnten, nach ihren Kräften dem Grossen und Ganzen zu dienen.

Erziehliche Bevormundung, autoritative Einfügung wären wohl keine Vergeltungsübel, um so mehr aber ein Vorbeugungsmittel, welches durch Gewöhnung die schwachen Charaktere stärken und sich so der Gemeinschaft und dem Rechtsbrecher gegenüber als Wohlthat erweisen würde.

Die niederösterr. Landes-Zwangsarbeits- und Besserungs-Anstalt in Korneuburg.

Von Karl Lunzer, Direktor der niederösterr. Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalt Korneuburg.

Der im Jahre 1887 in Wien erschienenen Monographie des niederösterr. Landesausschuss-Mitgliedes Jos. Schöffel sind nachstehende Daten entnommen:

1. Aus amtlichen Ausweisen geht hervor, dass in den Jahren 1882, 1883 und 1884 17 957 Individuen männlichen Geschlechtes und 3249 weiblichen Geschlechtes nach dem Vagabundengesetz vom 10. Mai 1873 verurtheilt, dass hievon 608 männliche, 73 weibliche zur Abgabe in eine Zwangsarbeits-Anstalt und endlich 18 männliche und 5 weibliche Unmündige zur Abgabe in eine Besserungs-Anstalt verurtheilt wurden;

2. dass in Niederösterreich 3016 Kinder im Alter von 6—14 Jahren als moralisch ganz verwahrlost erkannt wurden, von welchen 453 Knaben und 142 Mädchen wiederholt gerichtlich beanstandet, ferner 735 Knaben und 300 Mädchen von ihren Angehörigen zum Betteln, Vagabundiren, Stehlen und anderen Verbrechen angehalten wurden;

3. dass im IV. Quartal der Jahre 1884, 1885 und 1886 zusammen 9785 Individuen in Schub gesetzt wurden, von

welchen durchschnittlich 12 % im Alter von 10—18 Jahren, 63 % im Alter von 18—40 Jahren, 13 % im Alter von 41—50 Jahren und 9 % im Alter von 51—60 Jahren sich befanden, dass also die weitaus grosse Zahl, nämlich 63 %, im kräftigsten Alter stand.

Auf Grund dieser Daten hat der niederösterr. Landtag, nachdem mit Gesetz vom 13. Mai 1885 zum Bau einer Zwangsarbeits-Anstalt mit einem Fassungsraum für mindestens 600 Zwänglinge ein Staatsbeitrag in der Maximalhöhe von 300 000 fl. und zum Bau einer Korrektions-Anstalt für 200 Korrigenden männlichen Geschlechtes im Alter von 14—18 Jahren ein fixer Betrag von 70 000 fl. zugesichert, endlich zum Bau einer Besserungs-Anstalt für 400 verwahrloste Kinder beiderlei Geschlechtes ein Beitrag von 40 000 fl. in Aussicht gestellt wurde, beschlossen:

1. die Errichtung einer Zwangsarbeits-Anstalt für 600 männliche Zwänglinge in Korneuburg;

2. die Errichtung einer mit der in Korneuburg zu erbauenden Zwangsarbeits-Anstalt unter eine Direktion zu stellenden, jedoch von derselben vollkommen räumlich getrennten Besserungs-Anstalt für 200 jugendliche Korrigenden männlichen Geschlechtes im Alter von 14—18 Jahren;

3. die Errichtung einer Besserungs-Anstalt für verwahrloste Kinder im Alter von 8—14 Jahren und zwar für 200 Knaben und 200 Mädchen in Eggenburg.

In Durchführung dieser Beschlüsse wurde mit dem Bau der Zwangsarbeits- und Besserungs-Anstalt in Korneuburg am 5. Mai 1886 begonnen, derselbe mit 16. November 1886 beendet und mit 1. April 1887 zur Aufnahme der Zwänglinge und Korrigenden bereit gestellt.

Nachdem es sich jedoch schon im Laufe des Jahres 1886 herausgestellt hatte, dass eine Zwangsarbeits-Anstalt mit einem Belagsraume für 600 Zwänglinge dem thatsächlichen Bedürfnisse nicht entsprechen dürfte, da in dem Zeitraume vom 1. Mai bis 31. Dezember 1886 allein bei 800 Erkenntnissen auf Abgabe gefällt wurden, hat der niederösterr. Landesausschuss mit Zustimmung der K. K.

niederösterr. Statthalterei und gegen nachträglich einzuholende Zustimmung des niederösterr. Landtages durch den Zubau von 24 Werkstätten den Fassungsraum der Anstalt verdoppelt, so zwar, dass in derselben 1200 Zwänglinge und 200 Korrigenden Aufnahme finden können.

Beide Anstalten verfolgen den Zweck, die in denselben angehaltenen Individuen an ein arbeitsames und dabei möglichst bedürfnissloses Leben zu gewöhnen, durch streng geregelte Ordnung und sittlich-religiöse Einwirkung zu bessern.

Um diese Ziele erreichen zu können, musste vor Allem darauf Bedacht genommen werden, dass der Anstaltsleitung die Möglichkeit geboten werde, eine weitgehende Sonderung der Zwänglinge sowohl, wie auch der Korrigenden nach Vorleben und Führung während der Haftzeit durchzuführen.

In Ausführung dieses leitenden Gedankens erhielten beide von einer drei Meter hohen Mauer umgebene, unter sich durch Mauern von gleicher Höhe getrennte Anstalten nicht allein einen Umfang von grosser räumlicher Ausdehnung, sondern erscheint auch jede für sich vielfach untertheilt.

21 durch drei Meter hohe Mauern von einander geschiedene Höfe liegen innerhalb der gemeinsamen Umfassungsmauer. Grosse Thore, welche die Durchfahrt mit Wagen gestatten, stellen die Verbindung her.

Der Eintritt in beide Anstalten ist nur durch das an der Wien-Prager Reichsstrasse liegende Thor, an welchem sich das Thorwächterhaus befindet, zulässig.

Der hier Eintretende findet sich im ersten Hofe der Anstalt dem Administrationsgebäude gegenüber, das in seinen beiden Stockwerken die Wohnungen des Direktors, des Seelsorgers und dreier Anstaltsbeamten, im Erdgeschosse die Kanzleiräume, das Feuerlöschrequisitendepot und die Anstaltsküche enthält.

Im selben Hofe befinden sich dem Eintretenden zur Rechten die Anstalts-Bäckerei mit daran grenzenden

Wohnräumen für den Bäckerei- und Küchenaufseher, links ein Eiskeller.

Im zweiten Hofe, hinter dem Administrationsgebäude, liegt die Hauskapelle.

Rechts und links von dieser erstrecken sich nach rückwärts zueinander parallel laufend die beiden Schlaftrakte der Zwangsarbeits-Anstalt, von denen jeder ein Erdgeschoss und drei Stockwerke zu je 26 vergitterten Fenstern auf der Vorder- und Kehrseite enthält.

In gleicher Flucht, mit der gleichen Länge und Breite durch einen weiten Hof getrennt, liegt der Schlaftrakt der Besserungs-Anstalt mit einem Erdgeschosse und zwei Stockwerken.

Jeder dieser drei Schlaftrakte zerfällt in zwei der Breite nach durch eine Hauptmauer von einander geschiedene Abtheilungen, welche untereinander keinerlei Verbindung, sondern jede für sich Eingang und Treppenhaus haben.

Während die Stockwerke nur für die Schlafräume der Zwänglinge beziehungsweise Korrigenden bestimmt sind, werden die Räumlichkeiten der Erdgeschosse als Kasernzimmer für das Aufsichtspersonal, als Magazine und einige als Werkstätten benützt.

Im Erdgeschosse, wie auch in den Stockwerken der beiden Zwänglings-Schlaftrakte und des Schlaftraktes für Korrigenden gelangt man in jeder Abtheilung von einem kurzen Korridor aus in je zwei rechts und links liegende, also in vier mit je 21 Betten belegte Schlafräume, welche untereinander eine Verbindung nicht haben, sondern bloss vom Korridor zugänglich sind.

Jeder Saal ist Nachts erleuchtet und kann von dem am Korridor Wache haltenden Posten durch ein an den Thüren angebrachtes Schauloch überwacht werden.

Jeder der beiden Zwänglings-Schlaftrakte enthält in den Stockwerken sechs Korridore mit je vier Schlafsälen, somit beide zusammen 48 Schlafräume, der Schlaftrakt der Korrigenden in den Stockwerken vier Korridore mit

PLAN
der
niederösterr. Landes-Zwangs-Arbeits- und Besserungs-Anstalt Korneuburg
und der
niederösterr. Landes-Rebschule.

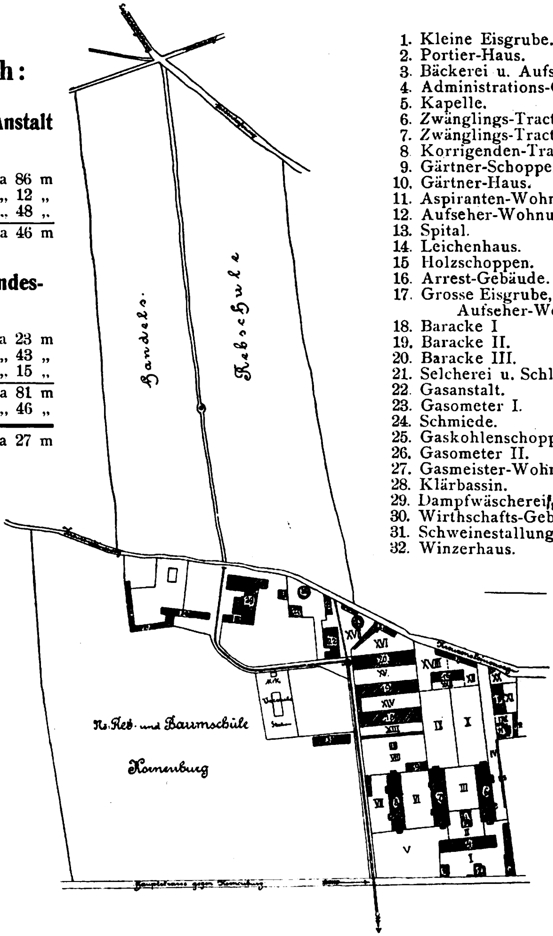
Benützt durch:

Die Zwangs-Arbeits-Anstalt Korneuburg

als Felder . .	29	ha	83	a	86	m
als Bahn . .	—	„	55	„	12	„
als Baulichktn.	6	„	19	„	48	„
Sa	36	ha	58	a	46	m

Die niederösterr. Landes-Rebschule

als Rebschule	17	ha	55	a	23	m
als Baumschule	2	„	34	„	43	„
als Baulichktn.	—	„	5	„	15	„
Sa.	19	ha	74	a	81	m
dazu obige	„	36	„	58	„ 46	„
zusammen	56	ha	33	a	27	m



1. Kleine Eisgrube.
2. Portier-Haus.
3. Bäckerei u. Aufs.-Wohnung.
4. Administrations-Gebäude.
5. Kapelle.
6. Zwänglings-Tract A.
7. Zwänglings-Tract B.
8. Korrigenden-Tract C
9. Gärtner-Schoppen.
10. Gärtner-Haus.
11. Aspiranten-Wohnungen
12. Aufseher-Wohnungen.
13. Spital.
14. Leichenhaus.
15. Holzschoppen.
16. Arrest-Gebäude.
17. Grosse Eisgrube, Magazin u. Aufseher-Wohnung.
18. Baracke I
19. Baracke II.
20. Baracke III.
21. Selcherei u. Schlachtbrücke.
22. Gasanstalt.
23. Gasometer I.
24. Schmiede.
25. Gaskohlenschoppen.
26. Gasometer II.
27. Gasmeister-Wohnung.
28. Klärbassin.
29. Dampfwäscherei und Bad.
30. Wirthschafts-Gebäude.
31. Schweinestallungen.
32. Winzerhaus.

je sieben Schlafsälen, somit zusammen 16 Schlafräume. Von jedem Schlafsaal aus gelangt man durch eine in seiner Tiefe befindliche Thür in den dazu gehörigen Abortraum.

Als Arbeitsräume dienen zum Theil die in den Erdgeschossen gelegenen Lokalitäten der Schlaftrakte, hauptsächlich aber die von den Schlaftrakten beider Anstalten durch mehrere als Spazierhöfe und Gartenanlagen benützten Höfe getrennten drei Arbeitsbaracken, die von einander durch Hofräume geschieden jede für sich acht grosse von einander getrennte und von den Höfen aus zugängliche Arbeitsräume enthalten.

Ausser in diesen Arbeitsräumen ist für Beschäftigung der Zwänglinge in der ebenfalls innerhalb der beide Anstalten umfassenden Mauer liegenden Gasanstalt und auf den ausserhalb zur Anstalt gehörigen Feldern gesorgt.

In den mit der Anstalt verbundenen, aber ausserhalb der Mauer liegenden Schnittweingärten für Kultur amerikanischer Reben und auf einem bestimmten Komplex von Anstaltsfeldern werden ausschliesslich jugendliche Korrigenden in Feld- und Weinbau unterrichtet.

Innerhalb der Anstaltsmauern befinden sich in den verschiedenen Höfen ausser den bereits erwähnten Baulichkeiten noch ein Wohngebäude für drei Beamte und zwei Oberaufseher, ferner das Anstaltsspital, welches im Erdgeschosse und zwei Stockwerken getrennt, die Krankensäle für Zwänglinge und Korrigenden nebst je zwei Isolirräumen, Ordinationszimmer für den Hausarzt, zwei Badekammern und zwei Räume für die Spitalaufseher enthält.

An das Spital stösst der Spazierhof für Reconvalescenten und im nächsten Hofe die Leichenkammer.

Hieran reiht sich neuerlich durch zwei Hofräume getrennt das Arrestgebäude, welches im Erdgeschosse und in zwei Stockwerken 42 Einzel-Arrestlokalitäten, ferner ein Wach- und ein Kasernzimmer für das Aufsichtspersonal enthält.

In dem nächsten, an den Arresthof grenzenden Hof, befinden sich Wohnungen von Aufsehern, ferner ein zweiter Eiskeller, sowie das Schlachthaus mit einerseits daran grenzenden für das Schlachtvieh bestimmten Stallungen, anderseits mit Selchküche und ein entsprechend getrennter Raum zur Seifenbereitung. Von hier gelangt man in einen Hof, welcher die Gasanstalt mit Gasreservoir, Kohlenschoppen, eine Brückenwaage, die Werkstätte der Hufschmiede und eine Loge für den Aufseher des zweiten Hauptthors der Anstalten umfasst.

Durch das letzt erwähnte Anstaltsthor gelangt man zu den Gemüse- und Schnittweingärten und zu dem die Anstalt mit der Eisenbahnstation Korneuburg verbindenden Schienengeleise, auf welchem mittelst Achsengespann die nothwendigen Kohlenvorräthe in die Anstalt gelangen und das der Hauptsache nach zu dem Zwecke angelegt wurde, um die täglich von den Wiener Landesanstalten (Irren-, Gebär- und Findelanstalt) einlangende Schmutzwäsche — die tägliche Fracht beträgt ca. 50 Meterzentner für jeden Transport — in die nächst den bereits erwähnten Schnittweingärten liegende Anstalts-Dampfwäscherei zur Reinigung und von hier gereinigt zurück zu befördern.

Die Anstalts-Dampfwäscherei ist ein umfangreiches Gebäude mit Erdgeschoss und zwei Stockwerken, in welchem das ganze Jahr hindurch ca. 80 Zwänglinge beschäftigt werden und welche ausser den nothwendigen Arbeitsräumen die Wohnungen für einen Beamten, einen Aufseher und einen Maschinisten enthält.

Mit der Waschanstalt verbunden sind die Bäder für Zwänglinge und Korrigenden, und befinden sich ausserdem im selben Hofraume die Stallungen für acht Zugochsen, ebensoviel Kühe, ein Paar Pferde und für Schweinezucht, nebst den Wohnräumen für den Schaffner, Kutscher und einem Kasernzimmer für Wachleute.

Die hiemit geschilderte grosse Ausdehnung der Anstalt beziehungsweise beider Anstalten, und möglichst strenge durchgeführte Sonderung der Angehaltenen jeder Anstalt,

bedingt die Haltung eines im Verhältniss zur Ziffer der Angehaltenen ausserordentlich grossen Aufsichtspersonals, dessen Anzahl sich nach dem jeweiligen Stande der Internirten und dem Umstande, ob und wie viele von denselben ausserhalb der Anstalt beschäftigt werden, steigt oder fällt. Im Durchschnitt kommen auf ein Aufsichtsorgan fünf Internirte. Hiebei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in die Zahl der Aufsichtsorgane auch jene Wachleute einzubeziehen sind, welche als Maschinisten, als gewerbliche Werkmeister und Unterrichter in landwirthschaftlichen Arbeiten lediglich Unterrichtszwecken dienen und als Vorarbeiter thätig sein müssen; hiebei kommt ferner in Betracht zu ziehen, dass in der besseren Jahreszeit seit Jahren 180—220, im Winter mindestens 100 Zwänglinge ausserhalb der Anstalt und zwar in Arbeiterabtheilungen von 10—40 Mann bei Wildbach-Verbauung, Fluss- und Bachregulirungen, zur Feldbestellung oder in Fabriken als Handlanger beschäftigt und je zehn von einem Aufsichtsorgane zu überwachen, somit diese dem Dienste in der Anstalt entzogen sind.

Die Zahl aller Aufsichtsorgane beläuft sich durchschnittlich auf 100 Mann.

Im Mai des Jahres 1890 belief sich der Stand der Aufseher und Wachleute bei einem Stande von 789 Zwänglingen und 165 Korrigenden auf 134 Mann, gegenwärtig bei einem Stande von 445 Zwänglingen und 253 Korrigenden besteht des Aufsichtspersonal aus 97 Mann.

Zur Frage der Beschäftigung der Strafgefangenen mit Landeskulturarbeiten.

Von Gefängniss-Inspektor Kluhs in Landsberg a. Warthe.

Die Frage, ob es sich empfiehlt, Strafgefangene zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Anstalt nothwendig machen, zu verwenden, kann meines Erachtens nur bedingungsweise bejaht, jedenfalls aber nicht direkt verneint werden.

Wir haben bereits verschiedene Gutachten zu dieser Frage gehört, die sich aber, obwohl von erfahrenen Fachmännern ausgehend, doch in ganz verschiedenem Sinne aussprachen. Diese Verschiedenheit der Ansichten erklärt sich offenbar daraus, dass die Zustände bezüglich unserer Strafvollstreckung obwohl in den Grundzügen dieselben, trotzdem recht verschieden sind. Die einzelnen Bundesstaaten hatten zum Theil abweichende Vorschriften, und die in der letzten Darmstädter Versammlung zur Berathung gestellten „Grundsätze" waren geschaffen, um ein einheitliches Verfahren herbeizuführen.

Nicht allein die Zustände im Allgemeinen, auch die Individualität der einzelnen Volksschichten ändert sich, je mehr man vom Norden dem Süden zuwandert, und dies empfindet auch der Süddeutsche, wenn er dem Norden zusteuert. Schon hieraus erklären sich die bisherigen abweichenden Vorschriften. Aus dieser Ursache ist es auch erklärlich, wenn die gutachtlichen Aeusserungen zum Theil weit von einander abweichen. Wir hoffen aber bestimmt, dass wir uns zu einheitlichen Zuständen hindurcharbeiten werden, und hierzu werden namentlich die Berathungen in den von Zeit zu Zeit stattfindenden Hauptversammlungen ein nicht unwesentlicher Faktor sein. Jedenfalls aber wird noch manches Wasser bergab fliessen, ehe vollständig einheitliche Zustände herbeigeführt sein werden.

Herr Landgerichtsrath Dr. Aschrott hat den Ausspruch*) gethan, dass sich eine gesunde Reform immer nur auf der Grundlage des Bestehenden vollziehen kann, dass man neue Einrichtungen, auch wenn man sie an sich für noch so vortrefflich hält, nicht von oben herab decretiren darf, sondern dass man dabei an das Bestehende anzuknüpfen hat und dasselbe nur allmählig umändern kann.

In denjenigen Gefängnissen, welche meiner Leitung unterstellt waren, beziehungsweise in welchem ich als Gefängnissbeamter gewirkt, habe ich seit zwölf Jahren Gefangene mit Arbeiten ausserhalb dieser Anstalten beschäftigt und während dreier Sommer auch eine zehn bis zwölf Köpfe starke Kolonne soweit abgelegen gehabt, dass sie nicht jeden Abend zur Anstalt zurückkehren konnte. In diesem Falle war auf dem Gute zum Einschlusse ausserhalb der Arbeitszeit ein vergitterter Wohnraum hergestellt und während der Nacht hatte der Aufsichtsbeamte seine Schlafstätte in demjenigen Zimmer, von dem die einzige Eingangsthür zu dem Raum der Gefangenen führte.

Zu dieser Arbeitskolonne wurden nur gutqualificirte Gefangene ausgewählt und hat die Führung derselben zu Klagen nur selten Veranlassung gegeben. Da es nur eine Kolonne unter einem Aufseher war, hatte die Gefängnissverwaltung ausserdem einen Gutsbeamten besonders verpflichtet, der dann in eventuellen Fällen den Aufseher unterstützen musste und gelegentlich auch einen Gefangenen, der gegen die Disziplin verstiess, zur Anstalt zurückbrachte.

Trotzdem ich nun keine schlechten diesbezüglichen Erfahrungen gesammelt habe, so halte ich unsere Frage doch für eine ernste, der ich nicht ohne Vorbehalt zustimmen würde. Es handelt sich ja nicht allein um leichte Gefängnissgefangene, sondern die Frage betrifft auch langjährige Zuchthaussträflinge, und wenn wir wollen, dass

*) Dreiunddreissigster Band 1. u. 2. Heft, Seite 8.

das Wesen der Strafvollstreckung unter allen Umständen in der vorgeschriebenen Weise gewahrt bleiben soll, so brauchen wir zwar nicht gleich das Kind mit dem Bade auszuschütten, aber wir müssen uns unsere Antwort doch reiflich überlegen.

Darüber, in welcher Weise die in Frage gestellte Beschäftigung der Gefangenen auszuführen sei, über die Auswahl der dazu zu verwendenden Gefangenen u. dergl. habe ich wohl nicht nöthig, mich zu verbreiten, die bisherigen Gutachten haben dies Thema erschöpfend genug bereits behandelt. Es handelt sich also lediglich nur noch darum, ob wir die Frage mit ja oder nein beantworten und unter welchen Bedingungen wir eventuell ja sagen sollen.

Die freien Gewerbetreibenden klagen seit langem über unbillige Konkurrenz, welche ihnen durch mancherlei handwerksmässige Beschäftigungen der Gefangenen innerhalb der Strafanstalten bereitet werde und die ihre Existenz bedrohe. Die Ministerien des Innern und der Justiz waren, soweit sie diese Klagen für nicht ganz ungerechtfertigt erklären konnten, desswegen bestrebt, dem Uebel abzuhelfen. Diesem Umstande haben wir offenbar auch die Entstehung der obigen Frage zuzuschreiben.

Von einer Beeinträchtigung der freien Arbeiter durch die Aussenarbeit der Gefangenen kann allerdings in den meisten Landestheilen um so weniger die Rede sein, als der Auszug der „Schnitter“ (Sachsengänger) für die Sommer- und Herbstmonate dieselben von Arbeitskräften geradezu entblösst und an einzelnen Orten direkte Nothzustände hervorruft. Die Folge hiervon ist, dass Gefangenenarbeit beispielsweise in hiesiger Gegend bis weit in den Herbst hinein fortgesetzt sehr begehrt bleibt und dass die Nachfrage so gross ist, dass sie nicht befriedigt werden kann, trotzdem die Beschäftigung von Gefangenen wegen Beobachtung der bestehenden Vorschriften, wegen der beschränkten Arbeitszeit und da sie hier nicht wesentlich billiger ist, als solche durch freie Arbeiter, mannigfache Schwierigkeit mit sich bringt.

Es ist ganz selbstverständlich, dass die zur Aussenarbeit überhaupt Verwendung findenden Gefangenen mit grösster Vorsicht ausgewählt werden müssen. Der Gefangene gehört ja in's Gefängniss oder Zuchthaus; darum darf nie ausser Acht gelassen werden, dass auch während ihrer Beschäftigung ausserhalb der Anstalt das Wesen des Strafvollzuges genau so gewahrt bleibt, wie es innerhalb der Anstalt geschehen soll. Eine Verwendung von Gefangenen ausserhalb der Anstalt sollte niemals gebilligt werden, wenn der Arbeitsplatz so weit entfernt liegt, dass er nicht durch einen Oberbeamten verhältnissmässig leicht zu erreichen ist und kontrollirt werden kann. Ebenso müssen Mittel und Wege vorhanden sein, dass die überwachenden Beamten eilige Nachrichten schleunigst in die Anstalt befördern können.

Die Gegner der Aussenarbeit erheben auch den Einwand, dass es unzählige braver und ehrlicher Leute giebt, die nichts verbrochen haben und doch in engen, dumpfigen Räumen arbeiten und schlafen, oder bei ungesunder Arbeit in den Fabriken und in Bergwerken zubringen müssen. Wir können dem gegenüber sogar behaupten, dass es Menschen giebt, auf die das Gefängniss und selbst das Zuchthaus nicht mehr abschreckend wirkt. Was würden wir der armen Wittwe erwidern können, die, als sie während des Winters innerhalb kurzer Zeit sich dreimal zur Verbüssung einer Strafe wegen Holzdiebstahls gestellte, dem Beamten erklärte, sie komme recht gern in's Gefängniss; hier bekomme sie warmes Essen und eine warme Stube, draussen aber müsse sie hungern und frieren? —

Das sind doch Zustände, denen wir beim Strafvollzug nicht Rechnung tragen können. Wenn es draussen Menschen giebt, die es unverdienterweise noch schlechter haben, so können wir sie doch nicht mit Rücksicht darauf im Gefängniss noch besonders bestrafen. Die Lösung sozialer Missstände haben wir uns ja zur Aufgabe nicht gestellt. Wir können desshalb auch derartige Argumente gegen die Aussenarbeit nicht gelten lassen.

Ich halte nun die Verwendung der Gefangenen zur Aussenarbeit sogar für ein Besserungsmittel, wenn man den Grundsatz festhält, dass nur solche Gefangene, die sich untadelhaft geführt, zu diesen Arbeiten verwendet und sie bei den geringsten Verstössen von der Aussenarbeit wieder entfernt.

Unter allen Umständen aber, und das würde eine grosse Hauptsache sein, müssen zur Aufsicht bei den ausserhalb beschäftigten Gefangenen die bestqualifizirten Beamten verwendet werden, die die Gefangenen zwar nicht tyrannisiren dürfen, die Aufsicht aber derartig ausüben, dass die Gefangenen den vollen Ernst der Strafvollstreckung nie vermissen.

Ferner muss es Bedingung sein, dass die Gefangenen jeden Sonnabend oder doch in verhältnissmässig kurzen Zwischenräumen zur Anstalt zurückkehren und während des Sonntags oder bei längeren Zwischenräumen einige Tage länger den Einwirkungen der Anstaltsdisziplin ausgesetzt werden. Auch muss von Zeit zu Zeit ein Oberbeamter einen ganzen Tag auf dem Arbeitsplatze weilen, um aus eigener Anschauung das Verhalten der Gefangenen beurtheilen zu können.

In Erwägung und unter Berücksichtigung aller vorstehenden Ausführungen können wir die Frage der Verwendung von Gefangenen zu Landeskulturarbeiten getrost bejahen und nur insoweit einschränken, dass in jedem einzelnen Falle durch die höhere Instanz der Anstalt entschieden wird, ob und in welcher Weise die Verwendung von Strafgefangenen zu Landeskulturarbeiten, welche die längere Abwesenheit der Gefangenen ausserhalb der Anstalt nothwendig macht, stattfinden soll.

Die Fundamente der neuen Oesterreichischen Kriminal-Gesetze

im Lichte der Praxis des Strafvollzuges.

I. Strafensystem.

Von **Franz Nadastiny,** k. k. Strafanstalts-Controllor und Oberlieutenant a. D. in Gradisca.

Die heimischen Gefängnissbeamten haben seit jeher mit wenigen Ausnahmen, wie schon mehrfach gerügt, sich lediglich als initiativ- und energielose Werkzeuge der höheren Justizbehörden erwiesen, wodurch es bisher nicht gelungen ist, im Gebiete unseres Strafvollzuges einem fortschrittlicheren idealeren Streben Bahn zu brechen.

Diese leider betrübende Thatsache begründet auch die Folgen der herrschenden Lethargie, welche nicht ohne Einfluss auf die innere Entwickelung des Strafvollzuges, ja direkt auf die Rechtspflege geblieben ist, umsomehr als auch die Oeffentlichkeit in ihrer Sorglosigkeit oder im Vertrauen auf den Strafvollzugs-Apparat sich von einem intensiveren Interesse lossagen zu können glaubt.

So ist es gekommen, dass die Praxis des Strafvollzuges jedes Contaktes mit der Fachwissenschaft, (welche sich auch auf den heimischen Lehrkanzlen kaum bemerkbar macht), entbehrend, in der Hand eines stumpf-bureaukratischen Beamtenmaterials, für dessen Fortbildung nicht einmal die primitivsten Mittel angewendet werden, Missstände konservirt, welche durch unrichtige Interpretationen einer ergangenen Fluth von Verordnungen eingewurzelt sind und keine Beseitigung deshalb erfahren, weil der Vollzug keine fachlich zentralisirte Leitung besitzt.

Verbesserungen, zu welchen die Gesetzgebung durch die Fortschritte dieses Jahrhunderts gezwungen wurde, tragen zumeist lediglich den Charakter der Rezeption und haben nur dahin gestrebt (konnten rücksichtlich der Organisation ausführender Organe auch nichts anderes erreichen) unsere Kriminaljustiz in den wichtigsten äusseren Erscheinungen auswärtigen Reformen nachzubilden, ohne

dass dabei das innere Gebiet des Vollzuges zur zielbewussten Verbesserung gelangt wäre.

So hat sich auch in Oesterreich das Strafrecht von der Theorie der nackten Gewalt- und Willkürherrschaft nicht vollends zu befreien vermocht.

Die Besserungsideen, von vielen heimischen Autoritäten verlacht und verworfen, finden weder im Strafgesetze noch im Strafvollzuge — obwohl hier theilweise zugegeben — jenen prägnanten Ausdruck, welchen wir von Gesetzen verlangen müssen, die auf Basis wissenschaftlicher Errungenschaften aufgebaut, wissen sollen, was sie wollen.

Ueberall, wo wir scheinbar gebessert haben, haben die führenden Instanzen keinem selbstständigen eigenen Urtheile gefolgt, welches die volle Kenntniss der Praxis vorausgesetzt hätte; unsere Theorie ging gleich der Praxis in der Gefolgschaft irrlichtender Doctrinen, die von reinen Theoretikern gehegt und gepflanzt wurden, von denen man ohne Kenntniss des realen Geltungsgebietes annahm, dass sie sich bewähren müssen.

Die Praxis des Erfolges der eigenen strafenden Thätigkeit ist daher heute sowohl der Gesetzgebung, als auch den meisten Vertretern der heimischen Strafrechtslehre fremd; was Wunder, wenn auch unsere neuesten, am Schlusse dieses geistig bewegten Jahrhunderts geschaffenen Entwürfe den Stempel zagender Versuche, den Charakter der Unzweckmässigkeit tragen, für die bestenfalls die Rezeption aus bestehenden ausländischen Gesetzen als rechtfertigende Begründung angeführt werden könnte.

Dies klar zu stellen ist unsere nächste Aufgabe.

In dem Motivenberichte zum letzten österreichischen Strafgesetzentwurfe lesen wir: „Die Strafe soll in einer für Jedermann deutlich wahrnehmbaren Form hervortreten, was nur dadurch erreichbar ist, dass die verschiedenen Arten sich durch markante einschneidende Unterschiede von einander abheben und dass für jede Art der Freiheitsstrafe auch so viel als möglich besondere Strafvollzugsorte bestimmt werden“.

Die Gesetzredaktion berichtet ferner:

„Die Erfahrung hat gelehrt, dass diese Einrichtung es ist, durch welche den Strafgesetzen und der Strafzumessung die wünschenswerthe Wirksamkeit erst eigentlich gesichert wird“.

„Der Umstand, äusserlich nicht scharf hervortretender Unterscheidung zwischen gegenwärtigem Kerker und

schwerem Kerker, Arrest und strengen Arrest, sowie die Nichtdurchführung der räumlichen Trennung der Verbrecher nach der Schwere der Strafthat, ist nicht ohne Einfluss auf das Rechtsbewusstsein des Volkes geblieben und ist es zum Schutze, der hiedurch gefährdeten Rechtsordnung dringend geboten, in das neue System der Freiheitsstrafen solche Unterschiede einzuführen, die auch äusserlich hervortreten und sich der Wahrnehmung eines Jeden sofort aufdrängen".

Aus diesen einleitenden Sätzen zur Begründung und Entwickelung eines neuen Strafensystemes sehen wir, dass die Gesetzgebung vom Gesichtspunkte, der durch die Strafdrohung angestrebten Generalpräventive ausgehend, schon bei dem ersten Schritte unter den Horizont moderner wissenschaftlicher Forderungen gefallen ist, indem sie die Grundlagen der Strafgesetzgebung sich aus der veralteten, reinen Abschreckungs- und Sühntheorie herausholt, durch deren mehr oder minder rohe oder verfeinerte Anwendung die gefährdete Rechtsordnung wieder hergestellt, das Rechtsbewusstsein des Volkes gehoben werden soll.

Der Grundirrthum dieses Strafensystemes geht sogar so weit, der seit Jahrzehnten als Hauptbesserungsmittel erkannten und geschätzten Einzelhaft einen „peinigenden, abschreckenden", pönitentiären Charakter beizulegen (pag. 45 der Motive al. 3 und pag. 48 al. 2), weshalb wir es wünschenswerth halten, dass sich die Gesetzgebung mit der Frage der Auffassung dieser Haftart bei ihrer künftigen Rechtsbegründung eingehend beschäftige und über dieses wichtigste Moment im Strafvollzuge aus ihrer Unbestimmtheit heraustrete.

Wir wollen wissen, was sich die Gesetzgebung von der Strafwirkung durch Einzelhaft erwartet und wollen klar sehen, welches Endziel zu erstreben ist.

Eine Rechtsbegründung, die jeden präcisen Ausdruck meidet, hat jede Berechtigung auf Anerkennung verloren, zumal uns auch der Schluss auf ein gegenwärtig „mangelhaftes Rechtsbewusstsein im Volke" als eine leere Behauptung, als eine vage Begründung des neuen Systemes erscheint.

Es kann das bestehende Strafensystem überhaupt keiner derartigen Verurtheilung unterliegen, weil die Gesetzgebung, unklar über die Wirkung der verschiedenen Freiheitsstrafen, über „die bisherigen Abschreckungen" keine Anhaltspunkte hat, die Detailkenntniss der jetzigen, wie künftigen Strafübel ohne anderweitige staatliche

Ingerenz niemals Gemeingut der Volksmassen waren und werden, was doch die Vorbedingung eines so weitgehenden Schlusses, wie des in Rede stehenden, sein müsste.

Wie Gefahren bekanntlich erst dann gemieden werden, wenn man sie kennt, werden auch Strafübel erst dann abschrecken, wenn deren Androhung Jedermann in allen Theilen bekannt ist.

Die Volksmassen kennen, wie wir Gefängnissbeamte und alle in der Strafjustiz praktisch Mitarbeitenden bezeugen werden, ausser der Freiheitsentziehung, d. i. der Gefangenschaft, die heutigen Strafübel nicht, woraus sich die obige Behauptung, dass das Rechtsbewusstsein durch das schlechte Strafensystem gelitten hätte, als eine ganz und gar willkürliche Erdichtung ergiebt, hinter der sich die Gesetzgebung verbergen will, um die, den fremden, zumeist romanischen Strafgesetzen entnommenen Hauptstrafarten in unseren künftigen Kriminalgesetzen Eingang zu verschaffen.

Es wurde das Zuchthaus — *travaux forcés* — die Gefängnissstrafe — *prison* — in die verschiedenen Entwürfe aufgenommen und hätte die Heeresleitung genügend Festungen zur Verfügung, hätten wir auch, wie die Motive sagen, die Festungsstrafe erhalten, welch' drittes Glied der österreichischen Strafenfamilie nunmehr Staatsgefängniss getauft wurde.

Unsere Abschreckungsvertreter verlangen für das Strafgesetz „nichts anderes“, als dass dasselbe solche Uebel androhe, die nach den herrschen sollenden, allgemeinen Vorstellungen Furcht einzuflössen im Stande sind, wobei es sich also nur darum handelt, dem Verbrecher ein nach seiner Strafthat graduirtes, ausser der längeren oder kürzeren Freiheitsentziehung, gradativ geschärftes peinliches Uebel aufzuerlegen.

Ob diese Uebel rechtlich gefordert oder im Verbrechen rechtlich begründet sind, scheint ausser Calcül zu fallen, wenn sie nur in ihrer pönitentiären Tendenz den höchsten (?) Strafzweck erreichen, das Individuum und die Allgemeinheit abzuschrecken.

Dies ist aber der Standpunkt der rohen Vergeltungstheorie, die im krassesten Widerspruche zu dem wahren höchsten Zwecke der Strafe moderner Anschauungen steht, welche eine speziell zweckshalber auferlegte Schmerzempfindung perhorrescirt und der Strafe nur die Wirkung der Verbrechensverhütung beigemessen wissen will.

Diese Wirkung der Verbrechensverhütung aber, kann nur durch eine Strafe erreicht werden, die darin besteht, die perverse Willensrichtung des Verbrechers zu einer rechtlichen und sittlichen zu verwandeln, in ihm das Bewusstsein seines Unrechtes und eine tiefe thatkräftige Reue zu erwecken, die allein der Gesellschaft, die möglichste Sicherheit gegen erneuerte Rechtsbrüche giebt.

Wir halten daran fest, dass die Strafe eine direkte humanisirende, bessernde Wirkung auf den Rechtsverletzer üben soll, insofern sie seine Willensrichtung in den Rahmen der Gesellschaftsordnung zurückführt; wir negiren aber jede wie immer geartete nüancirende potencirte Rückwirkung der Strafe auf die Allgemeinheit, da gerade die gradativen Schärfungen, wenn sie überhaupt möglich wären, niemals von der Allgemeinheit gekannt werden.

Erst dann, wenn Jedermann mit Bestimmtheit damit rechnen kann, dass seine strafbare Handlung nicht verborgen bleiben wird, kann die Verbrechenspräventive, die heute dem repressiven Charakter des Strafensystemes beigelegt wird, bessere Früchte tragen, insbesonders aber dann, wenn der Staat Mittel und Wege zu einer besseren Volkserziehung findet, welche heutzutage mehr als mangelhaft ist.

Das Strafgesetz der Zukunft darf sich, wie wir sehen werden nicht, in nichtssagenden Strafdrohungen, deren barbarische Durchführung rücksichtlich des verfeinerten Sittengesetzes und Humanitätsprinzipes unausführbar wären, erschöpfen, sondern abweichend von den Anschauungen eines hochnothpeinlichen Rechtes, sein Ziel nur in jene Strafe setzen, welche als Mittel, eben der Versittlichung, der Humanität gelten kann.

Man vergegenwärtige sich nur den Effekt der Strafarten vergangener Zeiten, durch welche dem Individuum in barbarischer Rohheit Verstümmelungen und Martern jeglicher Art: „Andern zum abscheulichen Exempel“ angedroht wurden; man vergegenwärtige sich den traurigen Effekt der Massenabschlachtungen auf den Blutgerüsten. — Das Wahrzeichen der damaligen Strafjustiz war Rohheit, die zur sittlichen Verwilderung und Volksverrohung führte. — Niemand aber kann behaupten, dass diese Greuelthaten der hehren Justizia eine thatkräftige Warnung waren, dass sie eine Abschreckung vor Frevelthaten nach sich gezogen haben.

Wenngleich sich nur modernisirte Greuelthaten in manchen Strafgesetzen noch erhalten haben, sollen diese Prinzipien der überwundenen Strafrechtstheorien in unsere Gesetzgebung dennoch keinen Eingang finden.

Auch der Magen und die Sinne der Verbrecher sind keine geeigneten Angriffsobjekte, an denen sich diese grausamen Theorien, den nur viel langsameren und systematisch peinigenden Ruin herbeiführend, erproben sollen.

Die neueren Strafgesetzentwürfe zeigen uns die Richtungen, nach welchen die supponirten strafrechtlichen Ideen, dieser kundgegebene Wucherungsprozess warnender, Furcht erregender, abschreckender, vergeltender und sühnender Probleme zur Geltung gelangen sollen.

Diese Richtungen sind:

1. die möglichst strenge örtliche Trennung, der zum Vollzuge der verschiedenen Freiheitsstrafen bestimmten Strafanstalten (beziehungsweise Gefängnisse),
2. die wichtigsten, mit der Freiheitsentziehung verbundenen Beschränkungen in Bezug auf Nahrung und Kleidung bei den einzelnen Strafarten zu regeln,
3. den mit der Strafart verbundenen Arbeitszwang festzustellen.

Jeder mit den Volksmassen im Contakte Stehende muss sagen, dass diese eben gegenwärtig die Schwere der Rechtsverletzung nur hinsichtlich der Dauer der Freiheitsstrafe beurtheilen.

Wenn wir diese Volksanschauung berücksichtigen, haben wir ja schon eine viel volksthümlichere Dreitheilung des Strafensystemes und eine ebensolche der strafbaren Handlungen, mit denen wir das Auslangen finden könnten.

Es genügen die bisherigen volksthümlichen Strafartsbezeichnungen, Haft in Arresten, Kerker oder Gefängniss in Kriminalgefängnissen, schwerer Kerker oder Kerker in Strafanstalten, wobei bemerkt werden muss, dass die Schwere der letzteren Strafart einzig und allein in die längere Strafdauer und die Rechtsfolgen zu verlegen ist, da jede andere Nüancirung dieser Strafarten entweder „nichtssagend“ oder „barbarisch“, ein „wirksames Mittelding“ aber ausgeschlossen ist.

Dass im Uebrigen selbst von der Gesetzesredaktion die gewählte Graduirung der künftigen Strafen nicht sonderlich schwerwiegend beurtheilt wird, obwohl stilistische

Wendungen andererseits wieder das Gegentheil behaupten, ersehen wir aus der Bemerkung, „dass die *ipso jure* an die „Zuchthausstrafe“ gebundenen Ehrenfolgen sehr oft weit empfindlicher, als die Strafe selbst sind, das Strafübel oft in gar keinem Vergleiche steht mit dem Verluste einer Lebensstellung und mit der Ausschliessung von der Wiedererlangung einer solchen für lange Zeit“.

Ist es schon höchst nachtheilig, die volksthümliche Strafartbezeichnung des „schweren Kerkers“ — in Nachahmung des französischen Begriffes der *travaux forcés*, der englischen Strafknechtschaft — mit dem fremden Ausdruck „Zuchthaus“ zu vertauschen, liegt auch in der wahlweisen Strafandrohung von Zuchthaus und Gefängniss, auf welch' ersteres bei verächtlicher Gesinnung zu erkennen ist, eine nicht zu rechtfertigende Complication, weil Zuchthaus auch ganz selbständig angedroht wird, bei einer That, deren sonstige Eigenschaften durchaus nicht immer auf verächtliche Gesinnung und Ehrlosigkeit schliessen lassen.

Speziell dient zur Begriffsverwirrung die cumulirte Strafandrohung für Verbrechen und Vergehen bei gleichzeitiger Zulässigkeit der Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängniss, und müssen wir offen sagen, dass ein solches Strafgesetz noch viel weniger geeignet ist, Gemeingut der Allgemeinheit zu werden, dass die Strafdrohung durch dasselbe noch viel weniger abschrecken kann, weil das Uebel kein möglichst decidirtes ist und nicht verstanden wird.

Es ist richtig, dass dem Richter durch die neuen Gesetze ein grösserer Spielraum zur Individualisirung der Strafe geboten wird, dass aber diese förmlich grenzenlose Befugniss „zweckmässig“ sei, weil sie auf entehrendes Zuchthaus oder ein ganz harmloses Gefängniss zu entscheiden die Möglichkeit giebt, wollen wir bezweifeln, wir glauben, dass dieses System eher geeignet ist, das Strafrecht zu discretitiren, weil es vor Allem das Volk zur Heuchelei erzieht, indem es unbestreitbar ist, dass gerade die geriebensten Verbrecher vor dem Richterkollegium sich und ihre That in das beste Licht zu stellen wissen werden, um der Gunst der Strafwahl theilhaftig zu werden.

Unseres Erachtens hätte das Gericht lediglich die That und Beweggründe allein zu beurtheilen und mit der angedrohten Strafe zu belegen, und viel richtiger wäre es, die Individualisirung des Thäters während der Strafe zu pflegen, zumal das richterliche Urtheil in keinem neueren Strafgesetze mit der Distinction der Unfehlbarkeit

und Incorrigibilität ausgestattet wird, sondern durch nachträglich erweisbare mildernde Umstände in seiner ursprünglichen Schwere abgeändert werden kann.

Wir anerkennen heutzutage keine absolute Gerechtigkeitstheorie mehr, die das einmal gefällte Urtheil als infallibel erklärt.

Der Gesetzgeber hätte das Strafgesetz auf Basis sogenannter Durchschnittsmotive derart aufzubauen, dass das objektive Moment in Bezug auf den grösseren oder geringeren Erfolg und das subjektive in Bezug auf die Totalität der Gesinnung generaliter lediglich hinsichtlich der Strafzumessung berücksichtigt und für diese ein Minimum und Maximum feststellt, wobei bemerkt wird, dass die Minima's nach unserer Volksanschauung graduirt sein müssten.

Sache der Richter wäre es, bei Zumessung der Strafe die Details der bisherigen mildernden und erschwerenden Umstände, wie Reue, Vorleben, Geständniss etc. oder gefährliches böses Beispiel etc. etc. zu individualisiren, das nöthige Strafausmass zu kalkuliren, welches jedoch, durch während der Haft zu Tage tretende berücksichtigungswerthe Umstände reduzirt werden kann.

Selbstredend halten wir daran fest, dass es nur eine längere oder kürzere Freiheitsstrafe für Verbrechen und Vergehen, und eine solche für Uebertretungen giebt, dass diese aber nach Bezeichnung der strafbaren Handlung in gesonderten Gefängnissen zur Verbüssung gelangen sollen, so dass wir Strafanstalten, Gefängnisse und Arreste haben, und das Volk im Gegensatze zur gegenwärtigen Cumulirung der Uebelthäter in Gerichtsgefängnissen wohl beurtheilen kann, wo schwere Strafen verbüsst werden.

Das Moment des infamirenden Charakters der Zuchthausstrafe im Allgemeinen halten wir für eine ganz ungerechtfertigte Erfindung, der Strafgraduirungstendenz, welche, so wir richtig urtheilen, eine mehr die Allgemeinheit abschreckende, als das Individuum schädigende Richtung verfolgt, weil wir sonst nicht begreifen könnten, warum trotz aller beschönigenden Begründung, dem durch das Zuchthaus ehrlos gewordenen Adeligen, sein Adel *ad. personam* als „gesellschaftliche Auszeichnung" belassen werden soll. (pag. 59 al. 13).

Das Volk wird im Uebrigen ebenso wie heute niemals nach den Ehrenfolgen fragen, weil die Entziehung der Freiheit an und für sich gemeinverständlich nicht ehrenvoll

sein kann, zumal wir eine ganz separate *custodia honesta* haben werden, welche den Makel jeglicher Ehrlosigkeit von vornherein ausschliesst.

Es ist ausserdem zu erwägen, dass, wenn mit Zuchthaus immer eine Entehrung eintritt, der Zuchthäusler also immer als ehrlos gestempelt wird; dieser Makel, so er sich überhaupt in die öffentliche Meinung einzuleben vermag, wie ihn die Gesetzgebung anscheinend behufs Abschreckung wünscht, dem entlassenen Verbrecher aus dem Zuchthause in die Freiheit mitgegeben, ihn dortselbst auf Lebenszeit zu Grunde richten wird. Dieses Brandmal, das ihm im Verkehre mit der freien Bürgerschaft überall hindernd in den Weg treten muss, kann nur den einen Effekt haben, ihn in seinen Vorsätzen zur Besserung wankend zu machen und ihn zu neuen Verbrechen zu drängen, was selbst bei den schwersten Verbrechern, absichtlich herbeizuführen, ein Verbrechen an den Sittengesetzen der Menschheit wäre.

Würden da, statt der mit der Zuchthausstrafe *ex lege* verbundenen Ehrlosigkeitserklärung, vorübergehende Entziehung oder Schmälerung von bürgerlichen Rechten, insbesonders solchen, die ein besonderes Vertrauen erheischen, nicht genügen? Böten nicht auch die Nebenstrafen Ersatz?

Einzelne Strafgesetze haben sich von der dringlichen Nothwendigkeit dieser Ehrloserklärung zu emanzipiren vermocht, ein Beweis, dass man über dieses dem Besserungsprinzipe diametral entgegenstehende, seelische Peinigungsmittel begonnen hat, den Stab zu brechen.

Dem Rechtsbewusstsein und der landläufigen Auffassung des Strafensystemes unserer Bevölkerung wird genügen, wenn sie genau weiss, was Verbrechen, was Vergehen, was Uebertretungen sind und wo diese gemeingefährlichen Uebelthaten gesühnt werden, Verbrechen durch Kerker in Strafanstalten, Vergehen durch Gefängniss in Gerichtsgefängnissen und Uebertretungen durch Haft in Arresten.

Das Staatsgefängniss endlich, als neue Strafart für gewisse Verbrechen und Vergehen möge die Reihe der Freiheitsstrafen schliessen.

Die Bestimmung, dass die „möglichst strenge" örtliche Trennung der zum Vollzuge der verschiedenen Freiheitsstrafen bestimmten Gefängnissen zu sichern sei, was im Uebrigen schon längst, auch bei dem geltenden Strafvollzuge hätte geschehen können, findet unseren vollsten

Beifall, nur wünschen wir, diese Richtung der Reform ganz decidirt bezeichnet zu wissen, da dieses „möglichst“ vielleicht dazu führen könnte, dass die Gefängnisse, wie jetzt bei den Gerichten, die verschiedensten Uebelthäter gemeinschaftlich bequartiren.

Die Nichtzusammenpferchung von Verbrechens = Vergehenssträflingen und sonstigen Arrestanten, wie sie in den heutigen Gerichtshofgefängnissen stattfindet, dies scheint uns viel eher zu einer Begründung der besseren Strafwirksamkeit zu taugen, als der Hinweis auf das Strafensystem des bestehenden Strafgesetzes.

Gehen wir zur Feststellung der wichtigsten mit der Freiheitsentziehung verbundenen Beschränkungen in Bezug auf Nahrung und Kleidung über, die bei den einzelnen Strafarten erreicht werden sollen.

Diesbezüglich wird „in der Regel“ bestimmt, dass bei der Zuchthausstrafe kraft des Gesetzes die Beschränkung auf die von der Anstalt gebotene Nahrung und Lagerstätte eintritt und erhalten diese Sträflinge auch eine besondere und gleichförmige Kleidung, und weiters, dass die Bestimmungen über die Verpflegung in den Zuchthäusern derart zu regeln seien, dass sie strenger sind, als die entsprechenden, für die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten, geltenden Bestimmungen.

Die Bestimmungen über die Kostnorm bezeichnen also, dass die Verpflegung für Züchtlinge eine grössere Beschränkung als wie die Gefängnisssträflinge und für Rückfällige eine grössere als wie für Züchtlinge respektive Gefängnisssträflinge erfahren soll.

Diese geplanten Massregeln, welche gewaltige Spuren einer gewiss wenig humanen, freilich verfeinerten lieblosen Quälerei und Marter, die sich statt der Ohren, Nasen, Gliedmassen, Angriffsprojekte vergangener Zeiten, den Magen auserwählt haben, um zu sühnen, zu vergelten und abzuschrecken, werden umso gefahrvoller, als sie gerade Individuen mit langer Strafe empfindlicher als alle andere treffen und diese systematisch an ihren physischen und moralischen Potenzen schädigen und zu Grunde richten werden.

Man bedenke, dass man wenigstens einer Art von Strafgefangenen, in unserem Falle offenbar den Gefängnisssträflingen, ein gewisses Minimalmass, an, zum Erhalte der körperlichen und geistigen Integrität nöthigen Nährstoffen geben muss, und Jedermann wird beurtheilen können,

wohin die Restringirung der Kost, d. i. der Ration oder des Nährquantums beziehungsweise Nährwerthes, von diesem minimal gewährten Normale ansteigend, in zwei weiteren „markanten“ Gradationen bei langen Strafen führen wird.

Die progressive Verschärfung soll tiefgreifende, abschreckende Wirkung üben, muss daher ihrem Wesen nach als Nahrungsschmälerung (vielleicht Geschmacksverschlechterung) bei den einzelnen Kategorien bedeutend, markant differiren, wenn nicht das ganze gewählte System den Stempel der Lächerlichkeit haben soll.

Diese bedeutende Differenzirung würde das Unmenschliche des projektirten Hungersystemes charakterisiren, vor dem ich auf Grund meiner in der Fach- und Tagespresse seinerzeit erörterten Studie über „die Wirkung der heutigen Freiheitsstrafen auf Leib und Leben der Verbrecher“ *) im Interesse der Humanität warnen möchte.

Das systematische, langsam aber sicherer wirkende Hungern der speziell langjährigen Gefangenen wäre ein fürchterliches Mittel der Strafjustiz, verwerflich vom Standpunkte der Staatsmoral, die auch im gefallenen Bürger einen Menschen achten muss; es wäre aber auch ein grosser sozialpolitischer Fehler, wenn die Sträflinge, mit hervortretender Absicht an ihrer körperlichen und geistigen Widerstandskraft derartig herabzukommen gezwungen werden, dass sie nach Verbüssung ihrer langen Strafen als Krüppel in die Freiheit treten und dort staatliche Armenversorgung geniessen müssten.

Man bedenke das schreiende Missverhältniss dieser Massregel hinsichtlich der Ausserachtlassung des Faktums individueller Beschaffenheit; sträubt sich nicht jedes menschliche Empfinden dagegen, dass einem robusten gesunden Gefängnisssträfling eine bessere Kost geboten wird, während ein Züchtling von schwächerer Konstitution bei gleicher Strafdauer eine mägere Kost erhält, die ihn unbedingt zu Grunde richten muss.

Nachdem es uns nach all' dem Gesagten nicht möglich erscheint, der Gesetzgebung die wahre Absicht dieser Grausamkeiten zu vindiciren, bleibt uns nur die Annahme, dass sie die zum Erhalte der physischen Integrität nöthige Kost, das die Arbeitskraft in und ausser dem Gefängnisse erhaltende Existenz-Minimum an Nahrungsmitteln, den schärfst zu strafenden rückfälligen Züchtlingen zuerkannt

*) Siehe „Oesterreichische Juristenzeitung“ cr. 1896.

wissen will, wodurch bei fortschreitender markanter Differenzirung wie wir gesagt haben, um der Lächerlichkeit auszuweichen, bedeutenderer Begünstigungen hinsichtlich der Nahrung einen Zustand schaffen würden, der einerseits dem Charakter der Gefängnissstrafe, die doch auch empfindlich, lukullische Genüsse ausschliesst, vollends widerspricht und solche Kosten veranlassen würde, die durch die geplante Progressionsmacherei nicht entschuldigt und verantwortet werden könnten.

Auch den Gefängnisssträflingen, welche den Ernst der Strafe zum ersten Male fühlen sollen, kann und darf nicht mehr geboten werden, als sie zur Erhaltung ihres Körpers nöthig haben, zumal sie hinsichtlich der Arbeitsleistung nicht so hart behandelt werden sollen, als die Züchtlinge.

Jedes mehr Gebotene würde ja der den Entwürfen zu Grunde gelegten Abschreckungstendenz direkt entgegen stehen!

Wir glauben auch, dass eher die kurzen als die langen Strafen abschreckender zu gestalten wären.

Von einer die Nahrung verschärfenden, generalisirenden gesetzgeberischen Vorschrift wird man daher künftig absehen müssen, weil eines künstlich konstruirten Strafensystemes halber, nicht leichtfertig Menschenleben zum Opfer gebracht werden dürfen.

Es würde dies nur den Schluss zulassen, dass die Gesetzgebung fehl urtheilt über die Anschauung unseres Volkes, über der Menschen höchstes Gut, die Ideale der goldigen sonnigen Freiheit, einen Schluss, den wir nicht möglich halten.

Dort wo das Strafgesetz beziehungsweise der Strafvollzug ein Gebiet berührt, in welchem viele wichtige Faktoren kollidiren wie hier, wo die Strafwirkung nicht nur nach „juristischen“, sondern auch nach „sanitären“ Erwägungen eingeführt werden muss, müssten Fachmänner, also Aerzte, beigezogen werden, deren Gutachten über die schablonellen Nährwerthtabellen hinausgehen wird.

Von diesen Fachgutachten, das der Nachwelt die Verantwortung der heutigen Gesetzgebung veranschaulichen wird, darf nicht Umgang genommen werden, soll nicht Willkür sich über Forderungen der Naturwissenschaften hinwegsetzen unsere Vorstellungen von Recht und Humanität zum Zerrbild verwandeln.

An dieser Stelle können wir nicht umhin, die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit auf einen die heutigen Kostverhältnisse betreffenden Umstand zu lenken, der unserer Ansicht nach viel wichtiger als die Detailirung eines künstlichen Strafensystemes ist, nachdem durch ihn alle der Strafe theoretisch vindicirten Merkmale über den Haufen geworfen werden und worin auch der eigentliche Kern der Schärfungen gesucht werden muss.

Nachdem die gegenwärtige Kostregelung successive im Verordnungswege getroffen wurde, bestehen heute die verschiedensten Uebungen selbst prinzipieller Fragen.

Es ist in einigen Strafanstalten Frühstück, in anderen Abendkost normirt, in manchen Anstalten erhalten die Gefangenen einmal, anderwärts zweimal wöchentlich Fleisch und Rindsuppe etc. etc., obwohl diesbezügliche Erwägungen allgemeine Durchführung hätten finden können.

Was aber spezielle hohe Wichtigkeit besitzt, ist, dass gegenwärtig in den Gefängnissen nur eine einzige Norm für gesunde Sträflinge besteht, welche natürlich die verschiedenen Lebensgewohnheiten und Ernährungsumstände der Individuen nicht im Geringsten berücksichtigt, wodurch dieselben Strafen verschiedene Wirkungen auf die Organismen nach sich ziehen, die mit dem Sinne möglichster Gerechtigkeit der Strafen seltsam kontrastiren.

Durch die sogenannte Normalgefängnisskost werden naturgemäss die aus den niedersten Volksschichten hervorgegangenen Verbrecher in der Gefangenkost Manches besser finden, während die, den besseren Ständen Entstammenden, durch dieselbe Kost in der Verdauung weitaus mehr leiden, als die Strafe Uebel auferlegen soll.

Während die Ersteren in ihren Gesundheitsverhältnissen nicht nur nicht Schaden leiden, vielmehr sehr oft gewinnen, bedeutet für die Anderen dasselbe Kostnormale den raschen Kräfteverfall, wodurch die Gerechtigkeit derselben Strafe Einbusse erleiden muss, umso mehr, als bei einem so herabgekommenen Individuum eine bessere, sogenannte Krankenkost erst zu einem Zeitpunkte eintreten kann, wo sich Verdauungsstörungen schon in einer Weise fühlbar gemacht haben, dass diese so Misshandelten eben nunmehr krank, einer ärztlichen Behandlung unterzogen werden müssen.

Wenn es ein Gebot der vernünftigen und gerechten Kriminalrechtspflege ist, die Gefangenen nach ihrer moralischen Beschaffenheit zu individualisiren, ist eine

freilich nicht allumfassende Individualisirung auch in physischer Hinsicht geboten, insoweit, dass sich in demselben Gefängnisse nicht körperliches Gedeihen und physischer Ruin als unbeachtete Wirkungen der Strafhaft geltend machen können.

Wichtiger als die von uns bekämpfte, gesetzlich geplante Nüancirung des Strafensystemes und seiner Vollzugsprinzipien, scheint uns speziell hinsichtlich des rund 70 prozentigen Rückfalles von Individuen tieferer Volksschichten, die These einer individualisirenden Kost für Gesunde in wenigstens zwei Abstufungen, von der wir uns eine humane ausgleichende Wirkung der Strafübel versprechen, von denen behauptet werden kann, dass sie dem Geiste der Verbrecherpräventive entsprechen, die Humanität des Strafvollzuges voll zur Geltung bringen.

Diese Kostnorm, wie wir sie hier vorschlagen, die sich immer nur im Rahmen des Allernothwendigsten bewegen darf, wird bei Bekämpfung des Rückfalles unter möglichster Individualisirung körperlicher Beschaffenheit segensreiche Früchte tragen.

Indem wir die berufenen Faktoren einladen, die Wirkungen einer Kostnorm an Ort und Stelle zu studiren und sich zu überzeugen, dass von einer allgemeinen Reduzirung jeglicher Art nicht gesprochen werden kann, ohne mit der verhängnissvollen Misshandlung durch ein Hungersystem zu liebäugeln, glauben wir zum zweiten Objekte verschärfender Tendenz, zur Kleidung übergehen zu können.

Die geltenden Strafgesetze, von dem Abschreckungs- und Peinprinzipe geleitet, nachdem sie dem Magen der Gefangenen genügend beigekommen zu sein glauben, intendiren die Zufügung einer rein seelischen Marter, die sich, in der durch die Kleidung repräsentirenden Erniedrigung der Züchtlinge, die eine besondere gleichförmige Adjustirung erhalten, finden soll.

Dabei lassen die Gesetze abermals einen Unterschied von den Gefängnisssträflingen, für deren Bekleidung die Bestimmungen der „Hausordnung" gelten werden, allerdings nur ahnen, der aber in Wirklichkeit ebenso wenig wie heute bestehen wird.

Nachdem hygienische Forderungen an die Kleidung, in beiden Fällen erfüllt werden müssen, bleibt lediglich noch an der Façon und Stoffgattung zu differenziren übrig, was jedoch unserer Ansicht nach einen schärfenden

Charakter nicht haben dürfte, obgleich die legislatorische Tendenz auch in dieser Hinsicht strenge kategorisirt.

Wir betrachten die Bekleidungsfrage als eine ausschliessliche Verwaltungsangelegenheit, mit der sich die gesetzgebende Doctrine ebenso wenig abgeben sollte, wie mit der hinsichtlich der Ehrbegriffe in gar keinem ursächlichen Zusammenhange stehenden Magenfolterung unserer Gefangenen.

Schärfende Massnahmen, in der den Strafgesetzbüchern zu Grunde gelegten Richtung, auf Nahrung und Kleidung ausgedehnt, halten wir als einen doctrinären, die praktischen gebieterischen Verhältnisse übersehenden Fehler, die wir massgebenden Kreisen zur ganz speziellsten, eingehendsten Würdigung empfehlen, weil er unseren Codifikationen einen Charakter beilegen würde, über den die Wissenschaft schon Jahrzehnte lang den Stab gebrochen hat.

Es bleibt uns jetzt nur noch die Erwägung hinsichtlich, der mit der Zuchthausstrafe gesetzlich, bei der Gefängnissstrafe hausordnungsmässig beschränkten Lagerstätte übrig, bezüglich welcher wir ganz analoge Verhältnisse, wie rücksichtlich der Kleidung finden werden.

Die Lagerstätte wird in beiden Fällen aus einem Strohsacke und Kotzen bestehen müssen; der Reinlichkeit halber und aus hygienischen Rücksichten dürften auch den Züchtlingen, Leintücher zukommen, weil wir nicht annehmen dürfen, dass der Gesetzgebung ein langjähriges Lager auf einer blanken Holzpritsche als Ideal der Schärfung vorschweben kann, auf welcher sich ein „schlecht genährter“, durch die Zwangsarbeit stark abgemüdeter Körper auf die Dauer ausruhen könnte.

Also auch diese Schärfung zerfliesst im Lichte der Praxis in das Nichts, aus dem alle diese geplanten undurchführbaren Schärfungsprojekte sich chimärenhaft erhoben haben.

Wir sehen also vom Standpunkte der Praxis durch andere Brillen als in den Regionen reiner Theorie, weshalb wir die massgebenden Theoretiker, die doch nur im innigsten Contakte mit der Praxis erfolgreich zu arbeiten vermögen, bitten müssen, in die Gefängnissatmosphäre herabzusteigen, um sich von der Stichhaltigkeit unserer Bedenken, die nur im Interesse der hehren Sache, der wir dienen, vorzubringen verpflichtet sind, zu überzeugen.

Als dritte und letzte Richtung zur Hebung unserer Kriminalistik enthalten die Strafgesetze die Bestimmung:

„Es sei der mit der Strafart verbundene Arbeitszwang zu regeln.“

Das Strafgesetz sagt, Züchtlinge sind zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten und können unter Beaufsichtigung auch zu Arbeiten ausserhalb der Strafanstalt (nicht Zuchthaus) verwendet, müssen aber hiebei von anderen Arbeitern getrennt werden.

Bezüglich der Gefängnissssträflinge wird normirt, dass sie zu einer ihren „Fähigkeiten und Verhältnissen“ entsprechenden Beschäftigung anzuhalten sind.

Nirgend anderswo, als bei Lösung der Gefängniss-Arbeitsfrage drängt sich die Ueberzeugung so unumstösslich auf, dass das Wohl eines Rechtsstaates nie durch Verletzung des wahren Rechtes, durch Schädigung des verbrecherischen Individuums gewahrt und gefördert werden kann, sondern dass das Beste des Einzelnen mit dem der Allgemeinheit in unauflöslichem Zusammenhange steht.

Die Arbeit an sich steht als ethisch hoch erhabenes Erziehungs- und Bildungsmittel da, dass wir auch die moderne Strafarbeit niemals zum Mittel der „Quälerei und Pein“ herabzuwürdigen im Stande sein würden.

Auch für sie nehmen wir im Geiste des wahren Rechtes nur ihre sittlichende, bildende, heilende Kraft wahr, um aus einem bürgerlich untauglichen Individuum mit dieser versöhnenden Kraft ein brauchbares Glied zu formen, ihm die entbehrte Erziehung und Arbeitszucht nachzuholen.

Nicht in den „pönitentiären“ Charakter der Strafarbeit also, sondern in die der Arbeit innewohnenden „sittlichenden“ Triebe ist der Schwerpunkt der strafgesetzlichen Normen zu verlegen, weil der vernünftige Zweck des Strafrechtes, die Verhütung der Uebelthaten in allen Fällen, wo „Müssiggang“ die Ursache war, nur durch die vollste arbeitserziehliche Einwirkung erreicht werden kann, wodurch ein in die Leistung der Arbeit verlegter „besonderer Zwang“ seine Existenz-Berechtigung verloren hat.

Die Annahme, dass vielleicht der speziell für Züchtlinge normirte besondere Arbeitszwang geeignet wäre, vom Verbrechen abzuhalten, ist überdies, weil zu unbestimmt gedacht, ein Irrthum und ebenso klar verfehlt wie das Bestreben, mit den übrigen Details des Strafsystems abzuschrecken.

Der Arbeitszwang darf die geistige und physische Beschaffenheit der Sträflinge einerseits nicht schädigen,

er kann aber auch nicht mit lediglich äusseren Mitteln, ohne Rücksicht auf einen inneren Antrieb zur Arbeit hervorgerufen werden, nur darum, weil das Strafgesetz der Zuchthausarbeit, statt des Besserungs-, den Zwangs-Charakter beigelegt, bei Gefängnisssträflingen aber nur von „Beschäftigung“ wissen will.

Wo beginnt, von der sogenannten „Beschäftigung des Gefängnisses“ anfangend, in aufsteigender Folge „die Zwangsarbeit der Züchtlinge“ und wie sind diese Arbeitsarten zu unterscheiden, wenn alle unsere Gefängnisse der Zukunft „arbeiten“ im wahren Sinne des Wortes und nicht „tändeln“ lassen dürfen.

Wir finden trotz feinst getroffener, stylistischer Differenzirung keinen einzigen plausiblen Gedanken, der uns auf die Spur einer reellen Differenz beider Strafen führen könnte.

Die Motive der Strafgesetze sagen, dass die Züchtlinge verpflichtet sind, sich den in der Strafanstalt (nicht Zuchthaus?) „eingeführten“ Arbeiten, welche ihnen auferlegt werden, zu unterziehen und geben zu, dass jedoch keineswegs ausgeschlossen erscheint, dass eine Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und Fähigkeiten stattfinden könne, soweit die Einrichtungen der Anstalt dies möglich machen.

Es sind aber auch die Gefängnisssträflinge zur Arbeit anzuhalten, also „gezwungen“, von welchem Zwange sie nur durch Erkenntniss des Richters losgesprochen werden können, nur müssen sie „immer auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden.

Nach diesen Direktiven, steht es also nicht dem Ermessen des Gesetzgebers, des Richters, sondern dem Spiele des Zufalles zu, die Zuchthausstrafe durch die Zuweisung zu einer beliebigen „nicht angemessenen Arbeit“ zu schärfen, ein Umstand, der bezeichnend für das gekünstelte Strafensystem ist und hoffentlich zu seiner Verurtheilung beitragen wird.

Andererseits müssten für die praktische, gesetzmässige Durchführung der Gefängnissstrafe unseres Erachtens, auch gesetzlich (mindestens aber hausordnungsmässig) die Beschäftigungsarten, d. h. Metiers sichergestellt werden, damit in Folge Vorhandenseins entsprechender Arbeitszweige es eben „immer“ möglich ist, dem Wortlaute des Gesetzes nachzukommen.

Man denke sich im Gefängnisse eine Schusterei, Schneiderei, Buchbinderei, Tischlerei, Schlosserei einge-

führt; es soll ein gewesener Commis oder Beamter beschäftigt werden, er würde sich, sagen wir, die Buchbinderei wählen*), bei welcher ein flauer Geschäftsgang, also Arbeitsmangel herrscht.

Jedenfalls ist dieser Arbeitszweig auch nach Ansicht des Vollzugsbeamten, weil schliesslich die Gefängnissverwaltung nicht lauter Schreiber benöthigt, noch der einzig richtige, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende.

In diesem Fache kann er jedoch nicht eingetheilt werden, weil genügende Arbeit fehlt, er würde dort gezwungen sein zu faulenzen, was in Zellenhaft eine Gefahr für den Geist, in Gemeinschaftshaft eine Gefahr für die Moralität bedeutet.

Man sage uns dann, wo dieser „Eine von den Unzähligen" seinen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäss, innerhalb der Hausordnung beschäftigt werden könnte.

Schliesslich und endlich wird die Strafvollzugsbehörde sich für eine Beschäftigung entscheiden, gegen die gesetzlichen Normen, die in ihrer praktischen Unsicherheit, wie die Thatsachen zeigen, unausführbar sind, dabei aber nichts weniger als eine Differenzirung der Strafarten begründen.

Vielleicht ist auch die Frage opportun, ob gerade die Arbeit den Ernst und die Empfindlichkeit der Strafe erhöhen soll, auch bei Individuen, die nie dem Müssiggange gehuldigt haben, für die die Arbeit (in Zellengefängnissen immer!!) eine Wohlthat, ein hochschätzbares Gut ist.

Auch dieser Hinweis deutet auf die Unhaltbarkeit der „Schreckenstheorie".

„Ernste Arbeit" ist in Strafgefängnissen die Grundbedingung, von der aus sich alle „höheren" Zwecke der Strafe erreichen lassen und muss diese in allen Gefängnissen gründlich kultivirt werden, schon deshalb, weil die härteste Disziplin ohne Arbeit, Ruhe und Ordnung von Menschenmassen sicher zu stellen nicht im Stande wäre.

Warum wird bei Zuchthaus „Arbeit", bei Gefängnissstrafe nur „Beschäftigung" gesetzt? Es liegt doch darin fürwahr kein Unterschied, der sich praktisch fühlbar machen könnte!

---

*) Wir sagen absichtlich, gegen den Wortlaut des Gesetzes „wählen", weil der Gefangene gewiss am besten beurtheilen kann, welche Arbeit seinen Kenntnissen und seinen Verhältnissen am ehesten entspricht.

Dass alles Launenhafte, Tändelnde, Wählerische in der Arbeit oder das nichts leisten wollende Uebergehen von einer Arbeit zur anderen verpöhnt, mit anderen Worten der Ernst der Arbeit streng gehandhabt wird, ist etwas so Selbstverständliches, dass es nicht nöthig erscheint speziell darauf hinzuweisen; es ist ebenso selbstverständlich für die Zuchthaus- wie für die Gefängnissstrafe.

Wenn der Arbeit der ihr fremde „pönitentiäre" Charakter nicht beigelegt wird, wären auch die Staatsgefängnisssträflinge zu einer entsprechenden Arbeit anzuhalten, zumal wir uns denken können, dass das Staatsgefängniss nicht ausschliesslich zur Sammelstelle verirrter gebildeter Klassen werden wird, die sich eventuell geistig nutzbringend beschäftigen können und wir sehen auch gar nicht ein, warum von denselben durch Arbeitsleistung nicht ein Theilersatz für die durch ihre Schuld herbeigeführten Detentionsauslagen geleistet werden sollte.

Speziell im Staatsgefängnisse sollte eine ernste Arbeit betrieben werden, da aller Voraussicht nach, in diesen Orten, sich sehr gross dünkende Herren, in Gemeinschaft, gegen Ordnung und Disziplin auflehnen werden, die auf ihren Ehrenplätzen förmliche Strafsinecuren inne zu haben glauben werden.

Weiters wird verlangt: „Die Arbeit soll dem Besserungszwecke dienen!"

Soll Arbeit dem Besserungszwecke dienen, sagen wir, muss vor Allem wieder jeder Zwang im „pönitentiären Sinne", der nur im Fehlurtheil über die Praxis und im Verkennen unseres veredelten Zeitgeistes als eine hässliche Illusion erdacht wurde, fallen.

Der Besserungszweck setzt die vorbezogenen Entwurfsthesen: „Gewöhnung an geregelte Thätigkeit und Weckung der Arbeitslust als Schutz gegen Rückfall" voraus, weshalb wir an der Hand derselben abermals, die von uns vertretene Idee, dass jeder Charakter der *travaux forcés*, als zum Strafzwecke ungehörig ist, vertheidigen müssen.

Soll die Arbeit bessern, muss die Anregung zur Besserung, die absolut nicht von aussen, mit rein äusserlichen Mitteln, wie ein Pflaster applicirt werden kann, den Geist und das Gemüth ergreifen.

Es muss das Verständniss für die Zwecke und Erfolge der Arbeit mit keinen anderen, als den Erziehungsmitteln geweckt und die Bedingungen geschaffen werden, dass sich

die Arbeitslust aus innerem Antriebe entwickelt und schliesslich zum höchsten Fleisse und Eifer angefacht wird.

Da kommen wir wieder darauf zurück, dass die Arbeitsforderung nur nach „gewissenhafter“ Prüfung der „Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhältnisse“, dann aber mit allen Konsequenzen eintreten muss, sowohl bei Züchtlingen als auch Gefängnisssträflingen. Selbstredend können hier in allen Gefängnissen nur „eingeführte Arbeiten“, die bei den Bestimmungen über die Gefängnissarbeit im „Verborgenen“ der „Hausordnung“ zu finden sind, in Betracht kommen.

Die im Zuchthause eingeführten Arbeiten aber, müssen wir bemerken, dürften sich keineswegs als ganz besonders extreme, durch diverse Torturen (die ja nicht vorgeschrieben sind) verschärfte, repräsentiren, sondern werden auch künftig, die in Gefängnissen allgemein betriebenen Gewerbe umfassen.

Soll sich das Ephitheton „eingeführte“ als „ursprünglich eingeführte“ verstehen, dann allerdings käme für uns Strafanstaltsbeamte eine schwere Prüfungszeit, weil wir dann in unseren fortschrittlichen Bestrebungen förmlich gelähmt würden, dadurch, dass wir Verhältnisse der Gefängniss-Industrie, niemals, auch nicht, wenn günstige Conjunkturen mit ungünstigen wechseln, verändern dürften; hierüber jedoch dürften wir beruhigt sein, weil hiedurch eventuell Arbeitslosigkeit eintreten könnte, die mit dem „Arbeitszwange“ unvereinbar ist!

Nachdem wir das Besserungsprinzip nicht nur für die Gefängnisssträflinge, sondern auch für die bisher unbescholtenen Züchtlinge, welche in Folge der „Ehrloserklärung“ schwieriger, ja gar nicht zu bessern sein dürften, in Anspruch nehmen, muss die letzte Hülle des Strafzwanges fallen, so dass dieser, sich seiner Nacktheit schämend, hoffentlich vom Schauplatze unserer Kriminalistik verschwinden wird.

Welche praktischen Gründe würden die Ehrlosen zu einer Einkehr und Besserung stimmen, wenn sie wissen, dass ihre redlichen Vorsätze zu ehrlichem Erwerbe und gesetzmässigem Verhalten, bei erster Gelegenheit des Arbeitsansuchens mit Verachtung zurück gewiesen werden.

Die Massen der Züchtlinge werden als vom Gesetze verfehmte, durch den allseitigen Strafzwang verbitterte, grimmige Feinde, nach ihrer Strafverbüssung losgelassen,

um sich zu Zwecken ihrer traurigen Daseinsfristung und für die angethane Schmach zu rächen.

Ist dies nicht die sichere Konsequenz des neuen verschärften Strafensystems, welches statt dem Besserungsprinzipe, den verworrenen alten Straftheorien halber, die edlen Ideen verwirft, wie die Strafe, speziell die Arbeit gestaltet werden soll, um ein Mittel zur Erhebung und Besserung des Gefallenen zu sein.

Die Herabwürdigung und Herabdrückung des Menschen, dadurch, dass Worte und Begriffe gewählt werden, die wohlweislich ohne Bezeichnung der reellen Thatsachen (Ehrenfolgen ausgenommen) an das hässliche Gespenst der Vorzeit (die abschreckende, überall nur zwingende, nirgends mildernde und versöhnende Justizia) mahnen, eine präzise Gestalt in keinem Kulturstaate gewinnen können, ohne vom Standpunkte der Kultur verurtheilt zu werden, scheinen sich wie wir bewiesen haben, auch in unseren künftigen Gesetzen nicht zu bewähren; sie sind ein Zeichen von dem Verkennen des ethischen Zweckes der Strafgewalt, der nach modernen Anschauungen in erster Linie den Charakter der Nacherziehung, der Strafzucht im edlen Sinne des Wortes trägt.

Gleichwie nur ein unkluger und entmenschter Vater Verirrungen seiner Kinder mit widersinnigen Strafen, roher brutaler Gewalt und Willkür ahnden kann, könnte auch der Staat einem solchen Beispiele nur dann folgen, wenn er sich über die Naturrechte seiner Angehörigen hinwegsetzt, in seinen Bürgern das veredelte Menschenrecht und menschliches Empfinden missachtet und leugnet.

Diese Voraussetzungen treffen in modernen Staaten nicht zu; warum soll das Strafrecht allein uns auf das Niveau dieses unklugen, entmenschten Vaters zurückversetzen, dazu, wie es eben nicht anders möglich ist, nur dem Scheine, nicht dem Wesen nach.

Ausser den Ehrenfolgen der Zuchthausstrafe gibt es, wie wir sehen, keine Differenz zwischen den Hauptstrafen des neuen Systemes, woraus wir späterhin unsere Konsequenzen ziehen werden.

Ja selbst in der Bestimmung, dass Zuchthaussträflinge stets zu Aussenarbeiten verwendet werden können, worin die neuen Strafgesetze offenbar „die Prangerstellung“ nur im Mäntelchen moderner Ausdrucksweise zugeben, gegenüber der Norm für Gefängnisssträflinge, welche nur mit ihrer Zustimmung Aussen verwendet werden dürfen, liegt

nicht das gewünschte entschiedene Merkmal der Differenzirung und Schärfung.

Man erwäge, dass bei Züchtlingen die Vorsicht hinsichtlich der Gefährlichkeit der Verbrecher, langer Strafen, Fluchtgefahr, endlich rücksichtlich der Einzelhaft und physischer Eignung zwingt, die Aussenbeschäftigung der Detenirten ganz untergeordnet zu behandeln, zumal wir, wie wir sehen werden, ja auch in Hinkunft zu keinem brauchbaren, ausgesprochenen Gefängnisssysteme kommen können, auch Arbeitsgelegenheiten mangeln werden etc.

Man bedenke, dass also, wenn überhaupt Aussenarbeit stattfinden kann, geradezu unsere besserungsfähigsten, gutmüthigsten und harmlosesten Züchtlinge, dem Uebel der Schaustellung überantwortet würden, was doch jedem Gerechtigkeitsprinzipe widerspricht, zudem wir, wie vorgesagt, das Besserungsprinzip auch Züchtlingen gegenüber voll aufrecht zu erhalten haben, dem gegenüber jedes ausser demselben liegende, peinigende und verletzende Mittel der Abschreckung weichen muss.

Der Züchtling kann in der That zu einer Aussenarbeit aber auch gar nicht gezwungen werden, weil er sich, selbst unter Anwendung aller Disziplinar-Mittel gegen die Schaustellung durch Gehorsamsverweigerung wehren kann.

Könnte der Strafvollzugsbeamte es verantworten, solche, sich gegen das Gesetz auflehnende, jedenfalls gefährliche Burschen, die nicht bei der Freiarbeit, sondern nur im Hause disziplinirt werden können, extern arbeiten zu lassen? sollen Burschen, die im Falle der Arbeitsverweigerung von der Aussenarbeit abberufen und im Gefängnisse erst behandelt werden müssen, immer und immer wieder in's Freie gesendet werden, von wo sie endlich echappiren, um sich der fortgesetzten Quälerei zu entziehen?

Muss da der Gefängnissbeamte nicht abermals nach bestem Wissen und Gewissen „Auswahl“ treffen, muss da der Sträfling nicht desgleichen seine Einwilligung geben, auf die es in der Praxis denn doch ankommt?

Gewiss, alle diese Umstände müssen Berücksichtigung finden, sie werden es auch und zwar *gegen* das Gesetz, weil die Gesetzgebung durch einen Paragraph, den wir als das Damoklesschwert der Gefängnissbeamten betrachten, die Vollzugsbeamten zwingt, ihren eigenen Organismus vor den Abschreckungswirkungen eines sechsmonatlichen Gefängnisses zu wahren, welches zur Bekämpfung „fahrlässiger

Förderung oder Erleichterung der Flucht eines Gefangenen" als zulässiges und probates Mittelchen festgesetzt wurde.

Angesichts dieses Risikos können wir Gefängnissbeamte beim besten Willen auch diese letzte Differenzirung hinsichtlich der „Aussenarbeit" als opportun und durchführbar nicht anerkennen und glauben zur Genüge dargethan zu haben, dass die Grundlagen eines der Theorie allein entnommenen Strafensystemes, in der Wirklichkeit über den Boden der Praxis, daher in die Luft gesetzt wurden, in der sie keinen Halt finden können.

Dieses Faktum zeigt sich bei allen künstlich aufgebauten, den fortgeschrittenen Zeitgeist missachtenden Strafensystemen, denen der in der veredelten Humanität begründete und durch die tiefwissenschaftlichen Forschungen des Naturrechtes zu Tage geförderte wahre Geist der sittlichen Strafe fremd ist, denen in der Befangenheit des Urtheiles über die Macht der Menschen, ein höheres Mass präventiver Kraft zugeschrieben wird, als der heilenden, sühnenden und versöhnenden Naturkraft im menschlichen Organismus.

Darum fort mit dem hässlichen Zierrath der mittelalterlichen Straftendenz und Farbe, bekannt, dass unsere Gesetzgebung von unserem Volke so denkt, wie dieses, „dass die Fahne des vaterländischen Freiheitsgefühles hoch erhaben steht, über peinliche Mittel ehemaliger Folterkammern, die das Volksideal, die Volksmoral nicht schädigen dürfen, ihr aber auch nicht nutzen können."

Wir Gefängnissbeamte werden auch mit dem Mittel der reinen Freiheitsentziehung, wenn nur der Vollzug der Strafen im Sinne des Besserungsprinzipes geregelt ist, unseres Volkes würdige Resultate erzielen, dafür bürgen, die mit dem heutigen Chaos des Vollzuges dennoch erreichten Erfolge.

Unsere Strafvollzugseinrichtung muss jedoch behufs erhöhter Wirkung von Grund aus, auf dem Besserungsprinzipe fundirt, in ein System gebracht werden, von dem mit Recht gesagt werden kann, dass es weiss, was es soll, eine Forderung, welche wir in den neuen Strafgesetzen leider nicht erfüllt sehen!

(Fortsetzung folgt.)

Correspondenz.

Zur Frage der Prügelstrafe bittet uns Herr Strafanstaltspfarrer Dr. Jacobs aus Werden um folgende Veröffentlichung:

Der Verfasser der Tendenzschrift „Deutsches Zuchthaus“, dem in dem zweiten Heft dieses Bandes der Zeitschrift von P. Zuckschwerdt schon die gebührende Abfertigung zu Theil geworden ist, widmet mir auf Grund einiger aus dem Zusammenhang gerissener Stellen meiner Schrift: Die Besserung des Verbrechers etc., so liebenswürdige Bezeichnungen, z. B. Löwenbändiger, dass ich fast vor mir selbst erschrocken wäre. Indes zeigt schon das dem bedauerlichen Erzeugnisse einer überspannten Phantasie und eines durchaus religionsfeindlichen Geistes vorgedruckte Bildchen, welches eine Exekution der Prügelstrafe in Gegenwart von Damen darstellt, dass Herr Cäsar Krause nicht ernst genommen zu werden verdient, vielmehr nur, wie in der Recension mit Recht hervorgehoben wurde, auf das sensationslustige Publikum spekulirt. Ich ergreife deshalb auch nicht die Feder, um mich gegen seine Angriffe und persönlichen Verunglimpfungen zu vertheidigen, sondern einzig zu dem Zwecke, um meine Anschauungen über die körperliche Züchtigung vom theoretischen und praktischen Gesichtspunkte aus näher zu erörtern.

1. Ich habe niemals der Prügelstrafe im Allgemeinen das Wort geredet. Auf Seite 45 meiner Schrift sind die Gründe, welche gegen dieselbe sprechen, zum Ausdruck gebracht durch Wiedergabe der bezüglichen Ausführungen des Direktors Wirth (Gefängnisskunde XXI, S. 270); ich fahre dann fort: „Erfahrungsmässig übt diese Strafe oft die beste Wirkung aus, indem durch dieselbe der Starrsinn und die freche Unbotmässigkeit solcher, die sich hartnäckig weigerten zu arbeiten oder die sich an einem Beamten thätlich vergriffen hatten, meist gebrochen wurde“. In diesen Worten ist ein Erfahrungssatz ausgesprochen, der sich mit vielen Beispielen belegen liess, dagegen nicht meine subjektive Meinung über die Berechtigung der Strafe. Um mir ein selbstständiges Urtheil über den Charakter der körperlichen Züchtigung und die Art und Weise, wie dieselbe vollzogen wird, zu bilden, habe ich für wenige Augenblicke und selbstverständlich ohne dass ein Gefangener es merkte, einer Exekution beigewohnt. Meine persönliche Ansicht ist nun in folgenden Worten

(Seite 46) niedergelegt: „Dass sie (die körperliche Züchtigung) eine schreckliche, ich möchte fast sagen, barbarische Strafe ist, gebe ich zu; dieselbe zieht bei öfterer Wiederholung sogar schlimme Folgen für die Gesundheit und das Leben des Sträflings nach sich; trotzdem ist nicht einzusehen, warum denen, die einen Beamten und überhaupt einen Mitmenschen an Leib und Leben gefährden und verletzen, nicht mit derselben Münze heimgezahlt werden soll. Es gibt Insassen der Strafanstalt, die nicht Menschen, sondern Bestien ähnlich sind; solche verdienen auch keine menschenwürdige Behandlung. — — Dass auch bei Meuterei unter den Gefangenen zur Abschreckung derselben die Prügelstrafe nothwendig und heilsam sei, gebe ich gern zu; dagegen scheint mir bei Ausbruchsversuchen und Entweichungen, wenn dadurch kein Menschenleben gefährdet wird, besonders wenn dieselben durch die Sorglosigkeit und Unachtsamkeit der Aufsichtsbeamten hervorgerufen worden sind, die Anwendung der Prügelstrafe hart“. Vorstehende Ausführungen, worin ich die körperliche Züchtigung nur bei thätlichem Angriff und Widersetzlichkeit angewendet wissen will, sind vor 10 Jahren von mir niedergeschrieben worden, in einer Zeit, wo der Prügelstrafe in den zum Ressort des preussischen Ministeriums des Innern gehörigen Strafanstalten noch ein sehr weiter Spielraum eingeräumt und dieselbe durch die Hausordnungen generell bei schweren Vergehungen, besonders auch Entweichungen angedroht war, während durch die neuerlichen ministeriellen Bestimmungen für den Strafvollzug die körperliche Züchtigung auf den Fall des thätlichen Angriffs ebenfalls beschränkt ist. Ich würde es nun unbedenklich zugeben, wenn im Laufe der Zeit meine Ansicht sich geändert hätte, wenn ich z. B. durch weiter gewonnene Erfahrungen aus meinem bedingten Vertreter ein unbedingter Gegner der Prügelstrafe geworden wäre, aber ich stehe im Wesentlichen noch auf demselben Standpunkte wie bei Abfassung meiner Schrift und zwar aus folgender Erwägung: Wenn der Geistliche kein prinzipieller Gegner der Prügelstrafe sein muss — und ich wüsste dafür keinen durchschlagenden Grund ausfindig zu machen, wohl schweben mir kräftige Bibelstellen vor, welche die Anwendung der Ruthe empfehlen — so vermag ich auch nicht zu erkennen, warum derselbe bei thätlichem Widerstand der Gefangenen gegenüber den Beamten oder bei schweren Verletzungen der Mitgefangenen die Prügelstrafe nicht für angebracht halten sollte. Muss der Seelsorger stets seine Hauptaufgabe vor Augen halten und zu erfüllen suchen, nämlich auf die Besserung und Rehabilitirung seiner unglücklichen Schäflein hinzuwirken, so braucht oder darf er sich aber nicht von übertriebenen Humanitätsgefühlen leiten lassen, und das wäre der Fall, wenn er den Gefangenen gegenüber, welche das Leben der Strafvollzugsbeamten gefährden, die Anwendung der Prügelstrafe prinzipiell negiren wollte. Ich gebe

gern zu, dass in den Isoliranstalten mit andern Strafmitteln derselbe Erfolg erzielt und die körperliche Züchtigung entbehrt werden kann, und verstehe es auch, dass Geistliche und Laien, die niemals an Strafanstalten mit gemeinsamer Haft gewirkt haben, als Gegner derselben auftreten, aber meine Darlegungen bezogen sich eben auf Verhältnisse in der Strafanstalt zu Werden, wo neben einzelnen Isolirzellen gemeinsame Haft besteht. Von Beamten und Geistlichen an Strafanstalten mit gemeinsamer Haft ist mir niemals ein mit meinen Ausführungen dissentirendes Urtheil zu Ohren gekommen, vielmehr darf ich sagen, dass nicht bloss hohe geistliche und weltliche Würdenträger, sondern auch viele meiner Spezialkollegen mündlich und schriftlich ihr Einverständniss mit mir erklärt haben. Von Letzteren führe ich nur an den früheren Hauptagenten der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft, jetzigen Superintendenten Dr. v. Koblinski, dessen Name im Gefängnisswesen einen guten Klang hat, und den Pfarrer Lorenz an der K. K. Strafanstalt in Garsten bei Steyr in Oberösterreich, der mir u. A. schrieb: „Die einzelnen Sätze Ihres Büchleins erschienen mir wie lauter bekannte und mehr als einmal dachte ich: *Tout comme chez nous;* so wahrheitsgetreu ist die Schilderung“.

2. Wenn ich mich auch auf meine nebensächliche Bemerkung über den „Willkomm“, den ich eigentlich nur als eine Forderung weiter Volkskreise gegenüber den fortgesetzt Rückfälligen hervorgehoben habe, nicht weiter versteifen will, so halte ich doch in vollem Umfange aufrecht, was ich über die Bestrafung der Jugendlichen gesagt habe. Dass für dieselben bei schweren Vergehen eine „mässige körperliche Züchtigung“ d. i. eine Bestrafung mit dem Stock, wobei Verletzungen selbstverständlich ausgeschlossen sind, „angebracht erscheint“ (S. 48 u. f.), ist eine Anschauung, die auf der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Darmstadt vom 25. März 1898 von allen denen, die sich mit Jugendlichen in den Strafanstalten zu beschäftigen haben, vertreten worden ist. Ich kann nicht annehmen, dass Einer meiner Amtsbrüder das Züchtigungsrecht, welches den Lehrern gegenüber den Schulkindern und den Eltern auch an den schulentlassenen Jungens zusteht, der Strafanstalt absprechen wollte. Mir würde das wenigstens unverständlich sein, ebenso wie ich es nicht verstehe, dass man in gewissen Kreisen jede körperliche Strafe in der Schule perhorrescirt und verboten sehen möchte.

3. Praktisch gestaltet sich die Stellungnahme des Geistlichen bezüglich der körperlichen Züchtigung so, dass er fast durchweg in der Konferenz der Oberbeamten als geborener Vertheidiger der Gefangenen auftritt und recht oft die Verhängung der Prügelstrafe verhindert und, wenn ihm das nicht gelingt, bei der Abstimmung

nicht selten von den übrigen Beamten sich trennt. In den letzten fünf Jahren ist in der hiesigen Strafanstalt nur neunmal die Prügelstrafe vollzogen worden, und in drei Fällen hiervon, wo es sich um einfache Ausbruchsversuche und grobe Beschimpfung eines Unternehmers handelte, habe ich noch meine Stimme dagegen abgegeben. Die übrigen Fälle betrafen körperlichen Angriff auf Beamte, Ausbruchsversuche mit Mordinstrumenten und der ausgesprochenen Absicht, in den Weg kommende Aufseher zu tödten, und einen Vorfall, den ich seiner Eigenartigkeit wegen näher darlegen möchte, weil er nämlich zeigt, dass da, wo alle andern Disziplinarstrafen versagen, die körperliche Züchtigung durch den unmittelbaren Schmerz eine gänzliche Willensänderung hervorzubringen vermag. Der Betroffene ist ein Gewohnheitsdieb, der unmittelbar nach seiner Entlassung bei dem Direktor der hiesigen Strafanstalt eingebrochen und demselben mehrere Kleidungsstücke gestohlen hatte. In der Untersuchungshaft hatte er schon einem Mitgefangenen anvertraut, dass er in Werden den tollen Mann spielen werde. Und richtig; nachdem er kurze Zeit eingeliefert war, hiess es auf einmal: der N. hat einen Selbstmordversuch gemacht. Da der Arzt keinerlei Strangulationsmarke finden konnte, war es klar, dass das Ganze auf Simulation beruhte. Aber von jetzt ab arbeitete er weder, noch gab er auf irgend eine Frage Bescheid. Es wurde versucht, ihn durch die Hungerkur zur Raison zu bringen, jedoch vergebens.

Da machte er auf dem Lazarethe mit noch einem andern Gefangenen, den er dazu verführt hatte, einen raffinirten Ausbruchsversuch. Jetzt schien es nothwendig, zumal der Arzt erklärte, dass Arrest und Hunger nichts nütze, dass er vielmehr ruhig sich verhungern lassen werde, ein Exempel zu statuiren. Die Konferenz diktirte ihm also 30 Peitschenhiebe, aber mit der Bestimmung, dass er vorläufig nur 15 erhalten solle; wenn er danach weiter arbeite und spreche, würde ihm der Rest geschenkt werden. Und was geschah? Kaum hatte er seine 15 Streiche weg, da fing er wieder an zu arbeiten und zu sprechen, als wenn Nichts vorgekommen wäre.

Der Aussenstehende sagt und nicht mit Unrecht: Schläge haben für den mündig gewordenen Menschen etwas Erniedrigendes und Empörendes, der Strafanstaltsbeamte, der Gelegenheit gehabt hat, die Wirkung derselben näher kennen zu lernen, wird hinzufügen: Und doch mitunter auch etwas überaus Heilsames und erfolgreich Abschreckendes. Ich kann es daher wohl verstehen, dass erfahrene Strafanstaltsdirektoren und gerade solche, die ein Herz für die Gefangenen haben, von der immer weiteren Einschränkung der schweren Disziplinarstrafen keine gute Rückwirkung auf den Strafvollzug erwarten, und ich würde es mit denselben und zwar unbeschadet meines Standpunktes als Geistlicher lebhaft bedauern, wenn

eine falsche Humanitätsrichtung im Strafanstaltswesen die Oberhand gewinnen sollte.

Werden, den 5. Juni 1899.

Dr. Jacobs, Strafanstaltspfarrer.

Ueber die Beschlüsse des **XXIV. Deutschen Juristentages 1898 in Posen** berichtete uns Landgerichtsdirektor Dr. Felisch bezüglich der strafrechtlichen Fragen folgendes:

Den Verhandlungen der dritten Abtheilung wohnten mit Rücksicht auf die Wahl der Berathungsthemata diesmal viele Juristen bei, die sonst nicht den Saal der Kriminalisten aufsuchen. Besonders interessirte man sich für den ersten Punkt von deren Tagesordnung: die Behandlung des *dolus eventualis* im Strafrecht beziehungsweise im Strafprozess. Gutachter: Reichsgerichts-Rath a. D. Dr. Stenglein und Geheimer Justiz-Rath Professor von Liszt-Halle a. S. Die Referenten Reichsgerichts-Rath Dr. Olshausen-Leipzig und Geheimer Justiz-Rath Professor Kahl-Berlin hatten beide noch kurz vor Eröffnung des Juristentages absagen müssen; für sie trat Ober-Reichsanwalt Hamm-Leipzig ein. Theilnehmer an den Debatten waren Landgerichts-Direktor Buddee-Greifswald, Rechtsanwalt Dr. Scherer-Leipzig und Rechtsanwalt Werner-Magdeburg. Zwar nicht für den Fachmann, wohl aber für den Fernerstehenden musste es in hohem Grade auffällig erscheinen, welche Einhelligkeit über den viel umstrittenen Begriff des Eventualdolus, den Buddee lieber als bedingten Vorsatz bezeichnet sehen wollte, herrschte. Es handelt sich bei ihm nicht um einen neuen, sondern um einen uralten Begriff, dessen Wissenschaft und Praxis garnicht entbehren können, und der nur durch Missverständnisse, namentlich der Presse, die ihn oft als einen möglicherweise vom Thäter gehegten Vorsatz auffasst, zu einem Stichwort geworden ist, dessen Erwähnung zur Erzeugung des Gefühls tendenziöser Verfolgungssucht genügt. Er trägt gar keine Besonderheiten an sich, sodass er für folgerichtig denkende Menschen an sich überhaupt keiner Erwähnung bedurfte. Soweit seine Wirkung sich auf den Erfolg erstreckt, kommt wie bei jedem Vorsatz in Betracht, ob der Thäter den Erfolg vorausgesehen hat, und ob er die von ihm verursachte Handlung wollte. Sieht der Thäter weder einen bestimmten noch einen unbestimmten Erfolg voraus, sondern nimmt er an, es werde der eine oder andere von mehreren bestimmten Erfolgen eintreten, und nimmt er in seinen Willen auf, es solle die eine oder die andere Folge seiner Handlung eintreten, so hat er beide vorsätzlich gewollt. Richtet er seinen Willen in erster Linie auf die eine Folge, in zweiter aber auch auf die andere, so will er die letztere mit Eventualdolus. Wer eine Bombe zwecks Tödtung einer bestimmten

Person auf die Strasse wirft, will mit Eventualdolus die Verletzung und den Tod der mitbetroffenen Passanten. Wer hingegen einen Erfolg thatsächlich nicht vorausgesehen und auch nicht gewollt hat, handelt niemals mit Eventualdolus, sondern höchstens nur fahrlässig, auch wenn er bei Anstrengung seiner Aufmerksamkeit diese Folgen seines Thuns sich hätte vorstellen können und müssen. Genau ebenso liegt es, insoweit der Vorsatz auf bestimmte Voraussetzungen des Thatbestandes gerichtet sein muss. Gehört zur Strafbarkeit die Kenntniss gewisser Thatumstände, z. B. des Alters eines Mädchens, so handelt derjenige nur fährlässig, welcher das Vorliegen dieser Thatsachen nicht voraussieht; will er aber seine strafbare Handlung auch für den Fall begehen, dass der Thatumstand, z. B. eine Altersstufe unter der gesetzlichen Grenze, vielleicht doch vorhanden ist, so handelt er mit Eventualdolus. Diese klaren Begriffe haben nun leider hie und da in der Praxis, auch des Reichsgerichts, missverständliche Anwendung gefunden und sind in der Besprechung durch die Tagesblätter verdunkelt worden. Der eventuelle Vorsatz aber, richtig verstanden, kann weder entbehrt noch beseitigt werden, da er keine Abart, sondern ein Anwendungsfall des Vorsatzes ist. Die Schwierigkeiten liegen nur in den Zweifeln, welche sich in der Praxis bei Anwendung der feststehenden theoretischen Begriffe auf die oft sehr verwickelte Lage des Einzelfalles herausstellen; hier muss der Strafrichter sehr feine psychologische Unterschiede treffen können. Einem von Werner gegen das Reichsgericht erhobenen Vorwurfe, dass dieses nicht zwischen bedingtem Vorsatze und bedingtem Wissen scheide, und einem Antrage desselben, den Eventualdolus da nicht für ausreichend zu erklären, wo das Gesetz Wissentlichkeit als Thatbestandsmerkmal hinstellt, trat der Juristentag nicht bei. Es wurden folgende Anträge Hamm's zum Beschluss erhoben:

I. Der Erfolg einer Handlung, auf den der Wille des Thäters nicht direkt gerichtet, der aber vom Thäter als möglich erkannt war, ist strafrechtlich dem Thäter als vorsätzlich von ihm verursacht anzurechnen, wenn er die That auch für den Fall wollte, dass sie diesen Erfolg haben würde.

II. Desgleichen ist der Thäter, der das Vorhandensein eines zum Thatbestande einer strafbaren Handlung gehörigen Merkmales nicht kannte, aber für möglich hielt, wegen vorsätzlicher Begehung der strafbaren Handlung zu verurtheilen, wenn er die That auch für den Fall wollte, dass dieses Thatbestandsmerkmal vorliegt.

Es folgte die Frage: Soll zur Verjährung der Strafverfolgung der blosse Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist seit Verübung der Strafthat genügen, oder soll diese Verjährung auch noch an

andere Bedingungen geknüpft werden? Gutachter: Staatsanwaltsstellvertreter und Hilfsarbeiter im Justiz-Ministerium Dr. Hoegel-Wien und Professor Lammasch-Wien; Berichterstatter: Landgerichts-Direktor Dr. Felisch-Berlin und Ober-Reichsanwalt Hamm-Leipzig; Redner in der Debatte: Erster Staatsanwalt Dr. Isenbiel-Posen. Hoegel und Hamm erachteten dafür, dass für die Einführung der Kriminalverjährung nur Zweckmässigkeitsgründe gesprochen hätten; Lammasch und Felisch führten sie auf Rechtsgründe zurück. Letzterer gab eine umfassende Uebersicht über die bisher aufgestellten Theorien und führte seinerseits die Verjährung darauf zurück, dass der Staat gesetzlich auf sein Strafrecht verzichtet, weil die dem letzteren entsprechende Strafpflicht wegen Wegfalls ihres Grundes nicht mehr ausgeübt werden darf. Die Thatsachen aber, welche die Strafpflicht fortfallen lassen, sind nicht für die Jahrtausende in den ewigen Sternen vorgezeichnet, sondern wechseln mit den sozialen Verhältnissen der kommenden und gehenden Zeiten und Völker. Gerade aus dieser Erwägung heraus müsste man es nun mit Freuden begrüssen, wenn man Anzeichen sozialer Gesundung oder aufhörender sozialer Gefährlichkeit des Thäters als Vorbedingung für das Verjähren der Strafverfolgung gegen ihn hinstellen könnte. Allein alle Versuche, Besserung des Verbrechers, Freibleiben von weiteren Strafthaten, Schadensersatz an sein Opfer, Nichtergreifen der Flucht u. s. w. als weitere Voraussetzung der Verfolgungsverjährung neben den Zeitablauf hinzustellen, erweisen sich als praktisch undurchführbar. Jedes solche neue Merkmal hat zur Folge, dass man nach Ablauf der Verjährungsfrist die ganze Verfolgungsprozedur gegen den Verdächtigen vornehmen muss, um zunächst festzustellen, ob er überhaupt wohl der Thäter gewesen, und dann sein Wohlverhalten u. s. w. zu prüfen hat, um nunmehr zu ermitteln, ob deren Verjährung eingetreten. Damit wird die schon vergessene That, deren Beweise bereits verdunkelt sind, zwecklos nochmals aufgerührt. Zum gleichen Ergebnisse gelangten die Vertheidiger des Standpunktes, dass die Verfolgungsverjährung, welche übrigens von der Vollstreckungsverjährung scharf zu scheiden ist, nur auf kriminalpolitischen Gründen beruhe. Felisch schlug nun aber noch zweierlei vor: in Erwägung der sozialen Wichtigkeit eines vom Thäter an sein Opfer zu leistenden Schadensersatzes die Verkürzung der normalen Verjährungszeit für diesen Fall, und ferner eine feste Begrenzung der Zeit, um welche eine laufende Verjährung durch richterliche Unterbrechungshandlungen verlängert werden darf. Letzteres fand Zustimmung, da die Gesetzesvorschriften in der derzeitigen Praxis zu einer Farce geworden seien; ersteres wurde abgelehnt, als gegen den Grundsatz „Gleiches Recht für Alle“ verstossend. Hiernach gelangten die Anträge Felisch in folgender Form zur Annahme:

Der seit Verübung einer Strafthat erfolgte Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist genügt zur Verjährung der Strafverfolgung. Es empfiehlt sich, einen Endtermin für unterbrochene Verjährungsfristen zu bestimmen.

Einen unerwartet glatten Verlauf nahmen die Verhandlungen derselben Abtheilung über die Frage: Empfiehlt sich der Versuch der Deportation nach Kolonien als Strafe? Gutachter: Professor Bornhak-Berlin und Regierungs-Rath Freund-Koblenz; Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. Wilke-Berlin an Stelle des am Erscheinen verhinderten Professors Bruck-Breslau und Rechtsanwalt Dr. Korn-Berlin; in der Debatte ergriff nur Ober-Reichsanwalt Hamm das Wort. Die Anhänger der Deportation hatten deren Erörterung sehr sorgfältig durch Darstellung ihrer Geschichte und Anführung aller Gründe, welche bisher für sie geltend gemacht worden sind, vorbereitet. Sie wird aus kolonisatorischen und kriminalistischen Gründen empfohlen; Zwangsarbeit soll die erworbenen überseeischen Besitzungen wirthschaftlich entwickeln und zugleich eine bessere Strafe und einen vollkommeneren Schutz der bürgerlichen Gesellschaft gegen das Gewohnheitsverbrecherthum abgeben, als die Massnahmen des mangelhaften geltenden Strafsystems. Ueberaus scharf wurde allseits der Gedanke Bornhaks zurückgewiesen, man könne nach dem Grundsatz: „Was nicht verboten ist, ist erlaubt“ die Deportation ohne Gesetz im Verwaltungswege als Strafvollstreckung in den Kolonien einführen. Eingehend aber wurden die sonstigen Vorschläge geprüft und der Vorwurf der Deportationsfreunde anerkannt, dass wir auf dem Gebiet der Sträflingsbeschäftigung und der Entlassenenfürsorge zurückgeblieben sind. Für die Deportation wurde in's Treffen geführt, dass sie sich in Australien und Sachalin bewährt habe, dass sie bei prinzipieller Abweichung von den bisherigen geschichtlichen Vorbildern auch für uns Erfolge versprechen werde, in Südwest-Afrika ein geeignetes Territorium für sie vorhanden sei, unser Ansehen bei den Eingeborenen nicht schädigen könne, billiger und gesünder als Strafvollstreckung in Einzelhaft sei, dauernde Besserung der Strafentlassenen, Mehrung des Bodenwerthes und Eröffnung eines Absatzgebietes für die einheimische Industrie zur Folge haben werde und das Vaterland von zahlreichen Gewohnheitsverbrechern, die jetzt entweder das Vermögen der arbeitsamen Bevölkerung direkt schädigen oder auf Staatskosten ernährt werden, definitiv befreien müsse. Die Versammlung trat jedoch den Gegengründen Korn's bei, der soeben den von der internationalen kriminalistischen Vereinigung über die Deportationsfrage ausgesetzten Preis von 1600 Mk. gewonnen hat. Er erklärte das Strafmittel für unannehmbar aus juristischen, wirthschaftlichen, gesellschaftlichen und kolonialpolitischen Gründen. Vor allem

muss man sich klar werden, ob man die Deportation als Ansiedelung oder als überseeische Strafvollstreckung will. Als Ansiedelung ist sie zu verwerfen. Sie hat sich als solche nirgends bewährt, namentlich auch in Sachalin nicht, von wo die auf Zeit dorthin Geschickten sofort nach der Strafverbüssung wieder heimkehren, weil das Klima zu rauh ist. Australien bildet nur eine scheinbare Ausnahme, da es seine Blüthe nicht den dorthin verschickten englischen Verbrechern, sondern der Entdeckung seiner Goldfelder verdankt; die schweren Verbrecher legte man dort an die Kette, und Erschiessen von Verbrechern war an der Tagesordnung. Niemand kann aber heute noch, wie es damals geschah, Gelegenheitsdiebe und Verüber anderer leichter Strafthaten transportiren. Verschickt man aber die schweren Verbrecher, so entfällt die Besserungshoffnung zum grossen Theil. Sie verderben die wenigen guten Elemente unter ihnen schon auf dem langen Meerestransport, sind faul und betrachten nach ihrer Entlassung das Nichtsthun als ihr Naturrecht. So musste das verliehene Land in Neu-Caledonien, $82^0/_0$ der damit bedachten Sträflinge, wieder entzogen werden. Hunderte von Zwangsarbeitern entspringen jährlich in jeder Kolonie und beunruhigen diese fortwährend. Die freien Arbeiter leiden in ihrer kolonisatorischen Thätigkeit durch die entlassenen Verbrecher. Aber auch als überseeische Strafvollstreckung ist die Deportation unbrauchbar. Sie bedeutet eine Blankovollmacht des Gesetzgebers an die Strafvollstreckungsbehörde; Verbannung nach Cayenne ist sicherer Tod, nach Neu-Caledonien Reise in einen klimatischen Kurort. Sie ist theurer als der einheimische Strafvollzug; in Preussen kostet die tägliche Verpflegung eines Sträflings $31^1/_5$ Pf., die Gesammtauslage für ihn $54^7/_{10}$ Pf., während sie in Südwest-Afrika sich nicht unter 3 Mk. stellen würde. Denn dort sind die Lebensmittel, deren Transportkosten, die Unkosten für Lazarethverpflegung, höhere Beamtengehälter u. s. w. viel theurer als im Inlande, wozu noch eine weit höhere tägliche Krankenzahl tritt. Es gehen ausserdem nicht die tüchtigsten und bewährtesten Beamten in die Kolonien, die Aufsicht über sie ist mangelhaft und fehlt meistens ganz, sodass jahrelange Bestechungen unentdeckt bleiben, und bei der ständigen Gemeinschaft ist die Erreichung der Strafzwecke um so schwerer zu erzielen, als Meutereien beständig wiederkehren. Auch vom Standpunkte der Gerechtigkeit ist die Deportation nicht zu billigen, da sie eine Sonderstrafe für körperlich kräftige Verbrecher ist. Je nach der Körperkraft und der Beschäftigungsart des von ihr Betroffenen wirkt sie überdies sehr ungleich. Vernünftiger ist es, den einheimischen Strafvollzug zu verbessern, Beschäftigung im Freien, Moorkulturen und dergl. ergiebig im Inlande als Sträflingsarbeit einzuführen und eine Reichsfarm in den Kolonien nicht an Verbrecher, sondern an ehrliche und arbeitswillige Auswanderungslustige zu

verleihen. Ober-Reichsanwalt Hamm fügte hinzu, dass die Deportation eine Vernichtung des Grundzuges der modernen Reformbewegung, nämlich der individuellen Behandlung der Sträflinge, bedeute. Die Ansiedelung scheitere auch an der Heirathsfrage, da Niemand bei uns das französische Vorbild, Dirnen zu heirathslustigen Sträflingen zu deportiren, werde nachahmen wollen. Und gerade die Kolonialfreunde müssten sich auf's heftigste der Deportation widersetzen, da sie den besten deutschen Besitz, Süd-Westafrika, für freie Einwanderung unbrauchbar machen würde. Unter allgemeinem Beifall wurde mit überwältigender Mehrheit der Korn'sche Satz angenommen:

> Die Deportation ist für Deutschland nicht geeignet, ein Versuch mit ihr nicht zu empfehlen.

Gewissermassen eine Ergänzung hierzu war die Schlussfrage: Empfiehlt sich der Vorschlag bedingter Begnadigung für den Fall der Auswanderung? Gutachter und Referenten: dieselben; Redner in den Debatten: Reichsgerichts-Rath a. D. Dr. Stenglein und Rechtsanwalt Dr. Scherer-Leipzig. Es herrschte Einstimmigkeit, dass Begnadigung mit Ausweisung keine Gnade, sondern eine Strafe ist, und dass deren Reglementirung durch Verordnung einen Eingriff in das Gnadenrecht der Krone bedeutet. In Hessen und in Württemberg hat sie sich als Verwaltungsmassregel in vielen Fällen bewährt. Mit Einstimmigkeit wurde ein Antrag Stenglein mit Zusatzantrag des Staatsanwalts Conrad-Posen angenommen:

> Die Begnadigung für den Fall der Auswanderung entzieht sich der Regelung durch Gesetz.

Damit schlossen die Abtheilungssitzungen. In der zweiten Plenarversammlung berichteten für die erste Abtheilung Geheimer Justiz-Rath Wilke-Berlin, Geheimer Justiz-Rath, Professor Enneccerus-Marburg und Professor Strohal-Leipzig; für die zweite Regierungs-Rath Meier-Bromberg, Privatdozent Dr. Schwarz-Berlin und Justiz-Rath Dr. Goldschmidt-Berlin; für die dritte Ober-Reichsanwalt Hamm-Leipzig, Landgerichts-Direktor Dr. Felisch-Berlin und Rechtsanwalt Dr. Korn-Berlin. Ein Versuch des Privatdozenten Dr. Gruenberg-Wien, die Heimstättenfrage zur Plenarerörterung und -Abstimmung zu bringen, schlug fehl. Hingegen war die Deportationsfrage von der dritten Abtheilung selbst hierfür bestimmt worden. Als Deportationsfreunde ergriffen Rechtsanwalt Baumert-Spandau und Rechtsanwalt Scherer-Leipzig das Wort. Ersterer erregte lebhaften Widerspruch der Versammlung, als er bei der Behauptung, die Deportation könne sich sehr wohl bei uns bewähren, wenn dies auch anderwärts bisher nicht der Fall gewesen sein sollte, beispielsweise erwähnte, das Schwurgericht sei in England eine gute Einrichtung und tauge doch in Deutschland nichts. Letzterer behauptete, die Moorkultur mit

Sträflingen sei unausführbar; sonst hätte man sie schon längst durchgeführt. Das Plenum trat jedoch den Korn'schen Ausführungen bei, dass das Deportationssystem an inneren Fehlern leide, welche es überhaupt als unannehmbar erscheinen lassen, und erhob den die Deportation verwerfenden Abtheilungsbeschluss zum Plenarbeschluss gegen nur wenige abweichende Stimmen.

Nach Entlastung der Kassenführung, die mit 21 000 Mk. Vermögensbestand abschliesst, wurden Ober-Landesgerichts-Präsident Dr. Grzyzewski-Posen, Reichsgerichts-Rath Dr. Olshausen-Leipzig, Bankdirektor Dr. Freiherr von Pechmann-München und Landgerichts-Präsident Pfaff-Tübingen sowie die übrigen ausscheidenden Mitglieder wiederum in die ständige Deputation gewählt und hierauf der XXIV. Deutsche Juristentag mit den üblichen Dankesworten geschlossen.

Internationale kriminalistische Vereinigung. Der Vorstand der Landesgruppe „Deutsches Reich“ der J. K. V. hat seine diesjährige Sitzung am 15. April zu Heidelberg abgehalten. Anwesend waren ausser dem Vorsitzenden, Unterstaatssekretär z. D. Professor v. Mayr (München), die Herren: v. Engelberg, Regierungsrath, Strafanstaltsdirektor (Mannheim), Professor Frank (Giessen), Professor und Staatsanwalt am Oberlandesgericht Harburger (München), Professor Heimberger (Strassburg), Professor, Geh. Justizrath v. Liszt (Halle), Privatdozent Mittermaier (Heidelberg), Geheimer Rath, Generalstaatsanwalt Schlippe (Darmstadt), Professor, Geh. Justizrath Seuffert (Bonn), Ministerialrath Stadler (Strassburg).

Nachdem Herr Ministerialrath Stadler im Auftrag des Herrn Unterstaatssekretär Dr. Petri die Vereinigung nach Strassburg eingeladen hatte, wurde beschlossen, die nächste Landesversammlung im Jahre 1900 in Strassburg abzuhalten und zwar Donnerstag und Freitag der Pfingstwoche. Im laufenden Jahre findet eine Landesversammlung nicht statt.

Als Tagesordnung der nächsten Versammlung wurden bestimmt:

1. Sollen für die Bedrohung, Verfolgung und Bestrafung der Polizeiübertretungen besondere Grundsätze gelten? (Thema I der letztjährigen Landesversammlung). Referent: Die in der Sitzung vom 2. Juni 1898 eingesetzte Kommission.
2. Grundsätze für die Regelung der ersten juristischen Prüfung im Reich. (Thema II der letzten Landesversammlung). Referent: Stadler, Korreferent v. Liszt.
3. Versuchsstrafe und Erfolgshaftung bei vorsätzlichen Strafthaten. (Siehe Mittheilungen der J. K. V. 6. Band, 1897, Seite 547). Referent: Seuffert, Korreferent: Harburger.

4. Die Eigenart des heutigen gewerbsmässigen Verbrecherthums. Als Vortrag gedacht. Referent: Leppmann.

Ferner wurde Professor v. Liszt beauftragt, bei der Versammlung des Gesammtvorstandes der J. K. V. in Paris die Vertretung der deutschen Landesgruppe zu übernehmen und bei dieser Sitzung eine Zusammenstellung der in den verschiedenen Ländern bestehenden Bestimmungen über die Vorbereitung und die Prüfung für den juristischen Dienst anzuregen.

Endlich wurde auf Anregung Mittermaier's beschlossen, zwei neue Aufgaben in Angriff, beziehungsweise in Aussicht zu nehmen, nämlich eine Enquete über die Anwendung der bedingten Begnadigung, insbesondere durch geeignete Befragung der Praktiker, und weiterhin nach neuerlicher Erwägung der Sache seitens des Vorstandes den Versuch wissenschaftlicher und möglichst auch praktischer Zusammenfassung aller auf dem Gebiete des Jugendschutzes wirksamen Einrichtungen und Veranstaltungen.

Gefängnisskurse in Elsass-Lothringen. Wie den Lesern der Zeitschrift aus Band 31 bekannt ist, hat das Ministerium für Elsass-Lothringen im Jahr 1897 zum ersten Male einen Instruktionskurs im Gefängnisswesen zu Strassburg abhalten lassen. Auch im Jahre 1898 fand ein solcher statt, an dem zehn Richter und Staatsanwälte theilgenommen haben. Ueber den Verlauf derselben giebt nachstehende Tagesordnung Aufschluss, die uns vom Geheimen Oberregierungsrath Freiherr von der Goltz gütigst zur Kenntniss gebracht wurde:

Dienstag, den 18. Oktober, Nachmittags 3 Uhr: Begrüssung der Theilnehmer im Saale des Kaiserlichen Raths, Blauwolkengasse 21; Zweck und Ziel des Kursus (Geheimer Oberregierungsrath Freiherr von der Goltz); anschliessend Besuch des Untersuchungsgefängnisses.

Mittwoch, den 19. Oktober, Vormittags 9 Uhr: Entwicklung und Organisation des Gefängnisswesens in Elsass-Lothringen (Geheimer Oberregierungsrath Freiherr von der Goltz); Besichtigung des Bezirksgefängnisses; Gruppe 1: Kenntnissnahme vom Aufsichtsdienst; Gruppe 2: Kenntnissnahme vom Arbeitsbetrieb.

Nachmittags 3 Uhr: Besuch des Amtsgefängnisses zu Schiltigheim.

Donnerstag, den 20. Oktober, Vormittags 9 Uhr: Die Seelsorge im Gefängniss (Anstalts-Geistlicher Löscher); Gruppe 1: Kenntnissnahme vom Arbeitsbetrieb; Gruppe 2: Kenntnissnahme vom Aufsichtsdienst.

Nachmittags 3 Uhr: Der Unterricht und die Lektüre im Gefängniss (Anstalts-Geistlicher Dr. Hoch); Vorführung der Schüler.

Freitag, den 21. Oktober, Vormittags 8 Uhr: Tagesvorführung der Gefangenen. Gefängnissbeamte und Gefangenenbehandlung (Direktor Godelück); Konferenz.

Nachmittags 3 Uhr: Arbeitsbetrieb (Direktor Godelück); Kenntnissnahme von Kasse und Sekretariat in 2 Gruppen; Abendessen der Gefangenen; Einschluss; Rapport.

Samstag, den 22. Oktober, Vormittags 9 Uhr: Gefängnisshygiene (Geheimer Medizinalrath Dr. Krieger); Einblick in die Gesundheitseinrichtungen des Bezirksgefängnisses.

Nachmittags 3 Uhr: Gefängnisshygiene (Geheimer Medizinalrath Dr. Krieger); Kenntnissnahme von der Hauswirthschaft in 2 Gruppen.

Sonntag, den 23. Oktober: Theilnahme am Gottesdienst im Bezirksgefängniss (Kath. 8, Evang. $9^1/_4$ Uhr); der Sonntag im Gefängniss.

Montag, den 24. Oktober, Vormittags 9 Uhr: Geisteskrankheit und Verbrechen (Universitäts-Professor Dr. Fürstner); Kenntnissnahme von der Hauswirthschaft in 2 Gruppen.

Nachmittags: Besuch der Besserungsanstalten zu Neuhof.

Dienstag, den 25. Oktober, Vormittags 9 Uhr: Verbrecherische und verwahrloste Jugend (Geheimer Oberregierungsrath Freiherr von der Goltz). Gefängnissbauten (Baurath Metzenthin).

Nachmittags 3 Uhr: Körpermessungen nach Bertillon (Dr. Metzenthin).

Mittwoch, den 26. Oktober: Besichtigung der Strafanstalt und der Besserungsanstalt in Hagenau.

Donnerstag, den 27. Oktober, Vormittags 9 Uhr: Das Strafensystem der neuen Strafgesetzbücher (Universitäts-Professor Dr. Heimburger).

Nachmittags 3 Uhr: Verbrechensprophylaxe und Fürsorge (Ministerialrath Stadler); Sitzung des Fürsorge-Vereins.

Freitag, den 28. Oktober, Vormittags $8^1/_2$ Uhr: Die Aufgabe des Strafvollzugs (Universitäts-Professor Dr. van Calker).

An die einzelnen Vorträge knüpfen sich Besprechungen der Themata an.

Bettel und Landstreicherei im Grossherzogthum Baden. Die statistischen Mittheilungen für 1897 geben folgendes Bild über die Bestrafungen des Bettels und der Landstreicherei für das genannte Jahr. Es erfolgten 5101 Bestrafungen. Die Zahl der bestraften Personen war 4200.

Die Bestrafungen haben in der Periode 1880—1890 mit wenigen Ausnahmen regelmässig abgenommen. Von 1890 bis 1893 hatten sie zugenommen, von 1894 bis 1897 dagegen wieder ständig abgenommen. Die höchsten Zahlen in den letzten zehn Jahren weist das Jahr 1893 auf, nämlich 6528 Bestrafungen und 5303 Bestrafte.

Inwiefern die Jahreszeiten auf die Delikte des Bettels und Landstreicherei von Einfluss sind ergiebt sich daraus, dass im zehnjährigen Zeitraum von 1888 bis 1897 das Maximum der Bestrafungen 9 mal in den Januar und 1 mal in den Februar fiel, das Minimum dagegen je 1 mal in den Mai und Juni, je 2 mal in den Juli und August und 4 mal in den September.

Im letzten Jahrzehnt entfallen 5,6 % sämmtlicher Bestrafungen auf weibliche Personen.

Im Jahre 1897 sind die Bestrafungen gegen Frauen am zahlreichsten in den Amtsbezirken Karlsruhe und Mannheim, also in den Bezirken mit den grössten Städten, gewesen.

Im Jahr 1897 entfielen 901 Bestrafungen auf 620 Personen, die bereits ein- oder mehrmal im Laufe des Jahres 1897 wegen Bettels und Landstreicherei etc. bestraft worden waren. Diese 620 Rückfälligen des Jahres 1897 machten 14,8 % aller Bestraften aus, gegen 15 % im Vorjahr.

Nach dem Alter und Geschlecht setzten sich die Bestraften im Jahre 1897 folgendermassen zusammen:

Alter in Jahren	Männer	Frauen	Zusammen	In % der gleichalterigen Einwohnerzahl.
unter 14	2	1	3	0,0006
14—20	723	26	749	0,35
20—25	686	33	719	0,46
25—30	438	32	470	0,35
30—40	780	34	814	0,38
40—50	677	41	718	0,41
50—60	478	36	514	0,33
60—70	149	17	166	0,18
Ueber 70	37	7	44	0,09
Unbekannt	—	3	3	—

Hiernach ist die Altersklasse der 20—25 jährigen unter der bettelnden und vagabundirenden Bevölkerung verhältnissmässig am stärksten vertreten. Da diese jedenfalls sehr beachtenswerthe Thatsache z. Zt. nicht wohl auf eine Verschlechterung der wirthschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen ist, so bleibt nur die Annahme einer fortschreitenden Verwilderung der in das erwerbsfähige Alter eingetretenen Jugend, oder aber es sind noch andere, z. Z. hier nicht

bekannte Ursachen vorhanden. Vom 50. Lebensjahre an nehmen die Bestraften sowohl nach ihrer Zahl wie im Verhältniss zur gleichalterigen Bevölkerung schnell ab.

Von den Bestraften gehörten 3970 (94,5 %) dem männlichen und 230 (5,5 %) dem weiblichen Geschlechte an, gegen 95,4 % bezw. 4,6 % im Jahre 1896. Wie bei den Bestrafungen beobachtete man also auch hier die schwächere Betheiligung des weiblichen Geschlechts.

Nach ihren Berufs- und Erwerbsverhältnissen gehörten im Berichtsjahre von den bestraften Bettlern und Landstreichern der Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gärtnerei 342, der Industrie und dem Gewerbestand 2622, dem Handel und Verkehr 290, den persönlichen Dienstleistungen und der wechselnden Lohnarbeit 777, dem öffentlichen Dienst etc. und den sogenannten freien Berufsarten 48 Personen an, während für weitere 121 der Beruf unermittelt blieb beziehungsweise noch kein Beruf vorhanden war.

Von den einzelnen Berufsarten erreichten die als Taglöhner schlechthin bezeichneten Personen (659, einschiesslich der landwirthschaftlichen Taglöhner 833) unter den bestraften Männern die höchste Zahl; mit 100 oder mehr folgen sodann die Maurer (187), Bäcker (185), Schneider (169), Schlosser (160), Kaufleute und Händler (146), Schreiner (138), Schuhmacher (136), Fabrikarbeiter (109).

Bei den Frauen waren, soweit bestimmte Berufsangaben ermittelt wurden, die Taglöhnerinnen (einschliesslich landwirthschaftliche) mit 46, die Dienstboten mit 27, die Fabrikarbeiterinnen mit 16, die Schirmmacherinnen mit 14 und die Kellnerinnen mit 11 am stärksten vertreten.

Im Berichtsjahre wurden 272 Bettler und Landstreicher (6,48 % sämmtlicher Bestraften) in das polizeiliche Arbeitshaus eingeliefert, gegen 313 oder 7,05 % im Vorjahre. Es hat also eine Verminderung der letzteren um 41 Personen oder 13,1 % stattgefunden. Nach dem Alter setzen sich die im Jahre 1897 in das Arbeitshaus Eingewiesenen wie folgt zusammen:

Alter in Jahren	Männer	Frauen	Im Ganzen
16—20	12	6	18
20—25	22	34	56
25—30	17	11	28
30—35	18	9	27
35—40	34	2	36
40—50	60	7	67
50—60	28	2	30
60 und mehr	9	1	10

Hiernach waren die 20—25- sowie die 40—50 jährigen Personen verhältnissmässig am stärksten vertreten. Hinsichtlich des Geschlechts unterschieden sich die in korrektionelle Nachhaft genommenen Personen in 200 Männer (5,04 % sämmtlicher bestraften Männer) und 72 Frauen (31,30 %) gegen 219 Männer und 94 Frauen (5,2 beziehungsweise 46,3 %) im Jahre 1896.

Die Zeitdauer, während welcher die Unterbringung in das Arbeitshaus stattfinden sollte, betrug jeweils 6—24 Monate. Bei der Mehrzahl der eingewiesenen Personen, nämlich bei 138 oder 50,7 % war sie auf 6 Monate und nur bei 24 oder 8,8 % auf 24 Monate bestimmt.

Aus dem Reichsgebiet ausgewiesen wurden 25 Männer und 1 Frau, zusammen 26 Bestrafte oder 0,62 % sämmtlicher bestraften Bettler und Landstreicher und 0,86 % der bestraften Ausländer gegen 24 im Vorjahre, was einer Zunahme um 8,3 % entspricht. Am stärksten waren unter den Ausgewiesenen von 1897 die Oesterreicher mit 9 vertreten.

Von den Bezirksämtern sind insgesammt 1180 Personen (weniger gegen das Vorjahr 91 oder 7,2 %) aus dem Grossherzogthum ausgewiesen worden, das sind 28,1 % sämmtlicher Bestraften und 38,9 % der bestraften Nichtbadener.

Aus dem württembergischen Landtag.

Ueber die Verhandlung vom 5. Juli 1899 bezüglich der Aufhebung des Zuchthauses in Stuttgart, der desshalb nöthig fallenden Erweiterung des Zellenbaues bei dem Zuchthaus in Ludwigsburg und Errichtung eines Gefängnissbaues für männliche Gefangene bei dem Landesgefängniss in Rottenburg, wofür 500000 Mark gefordert werden, berichtet der Staatsanzeiger für Württemberg:

Referent Fr. Haussmann: Die Exigenz zerfällt in zwei Theile, einmal die Aufhebung des Stuttgarter Zuchthauses und Verlegung seines Gefangenenstandes nach Ludwigsburg, sodann die Errichtung eines Jugendbaues in Rottenburg. In der Begründung ist ein historischer Ueberblick gegeben über die Bestrebungen, das Zuchthaus aus Stuttgart wegzuverlegen. Diese Bestrebungen sind so alt, ja eigentlich älter als das Gebäude selbst. Es war das s. Z. beinahe eine hochpolitische Frage, ob das Zuchthaus in Stuttgart errichtet werden solle; der Volkswitz hat es Anfangs nach dem damaligen Justizminister Prieserslust getauft. Jetzt will die Regierung das alte Versehen wieder gut machen und man kann sagen, es ist höchste Zeit. In den Motiven ist dargelegt, dass, nachdem das aus Einzel-

und Gemeinschaftshaft gemischte System bei den einzelnen Strafanstalten nun weiter entwickelt, der Zellenbau in Gotteszell seit Ende 1893 in Betrieb gesetzt ist und der Zellenbau in Hall demnächst seiner Vollendung entgegengeht, die Uebertragung des Gefangenenstandes in andere Anstalten ohne Anstand und ohne grosse Kosten möglich ist. Für eine Aufhebung des Zuchthauses in Stuttgart sprechen nicht nur die Interessen der Stadt und ihrer Bewohner, sondern auch finanzielle Gründe. Die Belegfähigkeit des Stuttgarter Zuchthauses ist ausserordentlich klein, der Betrieb zu theuer. Während der Durchschnittsaufwand für einen Gefangenen bei allen Anstalten zusammen 262 Mark beträgt, beträgt er beim Zuchthaus Stuttgart 433 Mark. Die Angliederung des Gefangenenstandes des Stuttgarter Zuchthauses an eine schon bestehende Anstalt, womit noch weitere Ersparnisse an Gehalten u. s. w. eintreten, ist thunlich. Infolge der 1884 erfolgten Errichtung der Filialstrafanstalt auf Hohenasperg und der 1891 geschehenen Inbetriebsetzung des Zellenbaues bei dem Zuchthaus Ludwigsburg hat sich die Belegfähigkeit dieser Anstalt bedeutend gehoben. Wenn eine Unterbringung des ganzen Stuttgarter Gefangenenstandes in Gemeinschaftshaft thunlich wäre, so könnte derselbe ohne weiteres in die Räume des Zuchthauses Ludwigsburg und der Filialanstalt Hohenasperg transferirt werden. Allein es kann allerdings nicht daran gedacht werden, die 64 Zellen des Stuttgarter Zuchthauses ohne Ersatz aufzugeben. Das wäre gegenüber der seitherigen Entwicklung des württ. Gefängnisswesens, welche sich im Einklang mit den kürzlich vom Bundesrath über den Strafvollzug beschlossenen Grundsätzen in der Richtung einer Ausdehnung der Einzelhaft bewegt, ein entschiedener Rückschritt. Der jetzige Zellenbau in Ludwigsburg hat nur 80 Zellen, die schon für den jetzigen Gefangenenstand des Zuchthauses Ludwigsburg nothwendig sind. Es wäre also, wenn künftig sämmtliche männliche Zuchthausgefangene des Landes in Ludwigsburg und auf dem Hohenasperg vereinigt sind, nicht möglich, die Einzelhaft, deren Wirksamkeit auf die noch besserungsfähigen Elemente der Gefangenen anerkannt ist, in dem wünschenswerthen Umfang durchzuführen. Auch würde, wenn eine Erweiterung des Zellenbaues in Ludwigsburg jetzt unterlassen würde, ein künftiges Reichsstrafvollzuggesetz doch nachträglich hiezu nöthigen. Hienach wird vorgeschlagen, im Zusammenhang mit der Auflösung des Zuchthauses in Stuttgart und der Versetzung seiner Insassen in das Zuchthaus Ludwigsburg den bei dieser Anstalt bestehenden Zellenbau um 80 Zellen zu erweitern, ein Mehr von 16 Zellen gegenüber den wegfallenden 64 Stuttgarter Zellen. Die Kosten dieser Erweiterung berechnen sich alles in allem auf 176000 Mark. Die Kommission hat hiegegen keinen Anstand zu erheben gewusst, auch die sachverständigen Kollegen waren der

Meinung, dass der Aufwand approximativ nicht übertrieben sei. Nun kommt der zweite Theil der Exigenz. Da dem mit der Wegverlegung des Zuchthauses von Stuttgart verbundenen Aufwand von 176 000 Mark neben den durch die Wegverlegung ermöglichten dauernden Betriebsersparnissen der beträchtliche Werth des durch die Aufhebung der Strafanstalt freiwerdenden Platzes gegenübersteht, so hält sich die Regierung für berechtigt, bei diesem Anlass mit einer anderweitigen dringenden Exigenz für die Bedürfnisse der Strafanstaltenverwaltung hervorzutreten. Vorgeschlagen wird die Herstellung eines Gefängnissbaues für die männlichen jugendlichen Gefangenen auf dem Areal des Landesgefängnisses in Rottenburg. Eine Reorganisation des Strafvollzugs gegen die männlichen jugendlichen, seither in der besonderen Abtheilung des Zellengefängnisses Heilbronn verwahrten Gefangenen hat sich als unabweisbar herausgestellt. In Betracht kommen hier die schon erwähnten bundesräthlichen Grundsätze, die zu einer anderweitigen, eine Vergrösserung in sich schliessenden Organisation der Abtheilung der männlichen jugendlichen Gefangenen nöthigen. Auch ist der Jugendbau in Heilbronn ohnehin nicht mehr genügend. Schon im Jahresbericht der Zellengefängnissdirektion pro 1896/97 ist auf die Unhaltbarkeit des dermaligen Zustandes hingewiesen. Mit vollem Recht weist die Gefängnissverwaltung auch darauf hin, wie das räumliche Nebeneinander von jugendlichen und erwachsenen Gefangenen in einer Anstalt in ersteren den Eindruck der Strafe abschwäche, sie in gefährlicher Weise mit dem Gedanken der Wiedereinlieferung vertraut mache, durch die tägliche Anschauung der älteren Genossen dem Strafhause das Abschreckende benehme. Sonach sah sich das Justizministerium in die Nothwendigkeit versetzt, an eine Umgestaltung der Jugendabtheilung heranzutreten. Die Motive erörtern die verschiedenen Möglichkeiten, die sich für eine Abhilfe zunächst darboten. Als der zweckmässigste Weg erwies sich schliesslich die Erstellung einer selbständigen Strafanstalt für die jugendlichen Gefangenen in Rottenburg auf einem hinter dem Landesgefängniss befindlichen, zum Anstaltsareal gehörigen Gelände. Die Berührung mit den erwachsenen Gefangenen kann hier nahezu völlig ausgeschlossen werden. Nach den vorliegenden Plänen soll ein dreistöckiger Zellenbau für zusammen 105 Zellen (80 Tag- und 25 Nachtzellen), sowie ein die Gemeinschaftsräume enthaltender zweistöckiger Querbau errichtet werden. Der Aufwand ist veranschlagt auf 344 000 Mark. Die Kommission hat auch diese Summe nicht zu beanstanden gewusst, eine Nachprüfung durch die sachverständigen Kollegen wäre bei dem Umfang dieses Bauwerks allzu viel verlangt. Von dem Gesammtaufwand von 344 000 Mark + 176 000 Mark = 520 000 Mark kommen in Abzug 20 000 Mark für den Abbruchswerth des Stuttgarter Zucht-

hauses. Die Kommission glaubt zwar, dass man aus dem Abbruch erheblich mehr erlösen wird, das Gebäude ist ja ein lebendiger Steinbruch inmitten von Stuttgart, trotzdem hat sie einen Abstrich nicht vorgenommen, da doch ein direkter Anhaltspunkt fehlt. Sonach beantragt die Kommission unveränderte Genehmigung.

Haug: Man wird bei diesen ausserordentlichen Exigenzen sein Hauptaugenmerk darauf richten müssen, ob sie nothwendig und ob sie dringlich sind. Nun will ich nicht bezweifeln, dass mit der Zeit die Nothwendigkeit eintreten wird, das Zuchthaus aus Stuttgart wegzuverlegen, aber die Dringlichkeit kann ich heute noch nicht anerkennen. Ich glaube auch, dass Rücksichten finanzieller Art für jetzt gegen die Verlegung sprechen. Der Geldwerth des Platzes, auf dem das Zuchthaus steht, wurde nach einer Fussnote in den Motiven schon 1890 auf 560 000 Mark geschätzt, ich denke, dass dieser Werth noch namhaft gestiegen ist und wenn noch einige Jahre zugewartet würde, wäre wohl noch eine weitere Steigerung des Preises in Aussicht zu nehmen. Da die Verlegung nicht dringlich ist, fällt dieser Gesichtspunkt wohl in's Gewicht. Aus dem Erlös des Platzes sollte mit der Zeit der jetzige Bauaufwand wieder ersetzt werden.

Gröber: Der Vorredner glaubt, uns ein gutes Geschäft vorschlagen zu sollen. Der Bauplatz als solcher behält aber seinen Werth, ob das Zuchthaus darauf steht oder nicht. Wann der Platz verkauft werden soll, ist eine Frage für sich. Heute handelt es sich nur darum, ob die Verlegung eine Verbesserung im Strafvollzug mit sich bringt, und da stelle ich mich auf den Standpunkt der Regierung. Von vornherein ist mir aber die budgetmässige Behandlung dieser Exigenz aufgefallen. Die Verlegung des Stuttgarter Zuchthauses beziehungsweise die Erweiterung des Zellenbaues in Ludwigsburg und die Erstellung eines Jugendbaues in Rottenburg hängen mit einander gar nicht zusammen, sondern sind zwei selbständige Forderungen. Wenn wir sie nicht getrennt behandeln, geben wir der Regierung einfach eine Pauschalsumme für diese beiden Zwecke. Ich möchte also die Trennung anregen, sodann möchte ich an den Herrn Justizminister einige Fragen richten. Zunächst die Frage, wie weit die Bemühungen des Bundesraths gediehen sind, einheitliche Normen für den Strafvollzug zu gewinnen. Es ist ja in den Motiven auf ein kommendes Reichsgesetz über den Strafvollzug Bezug genommen. Die zweite Frage bezieht sich auf den Jugendbau. Werden nicht, wenn die Strafanstalt für jugendliche Gefangene mit dem Landesgefängniss Rottenburg verbunden wird, dort dieselben Uebelstände eintreten, wie sie sich jetzt in Heilbronn aus dem räumlichen Nebeneinander jugendlicher und erwachsener Gefangenen ergeben? Mir scheint, die Trennung bleibt doch mehr auf dem

Papier, aus dem neuen dreistöckigen Gebäude in Rottenburg können die jugendlichen Gefangenen die erwachsenen jeden Tag vor sich sehen. Eine noch nähere Berührung wird sich aus der Verwendung der Strafgefangenen zu landwirthschaftlichen Arbeiten ergeben, wenn nicht äusserst strenge Vorschriften gegeben werden. Wird man nicht eine ganz selbständige Anstalt für jugendliche Gefangene anlegen, so wird man solche leidigen Berührungen nicht völlig vermeiden können. Die Frage einer selbständigen Jugend-Anstalt ist ja auch in den Motiven berührt und ich gebe zu, wir sind in einer gewissen Zwangslage und was uns vorgeschlagen wird, ist das relativ beste. Was soll aber mit den frei werdenden Räumlichkeiten in Heilbronn geschehen? Man hört, dass die Absicht bestehe, sie zu Schlafsälen zu verwenden. Das würde ich für sehr bedauerlich halten, mit gemeinsamen Schlafsälen in Gefangenenanstalten hat man schon recht schlimme Erfahrungen gemacht. Wenn eine solche Absicht besteht, so möchte ich bitten, diese Frage nochmals besonders zu erwägen.

Hierauf nimmt Staatsminister der Justiz Dr. von Breitling das Wort.

Die Exigenz setzt sich allerdings aus zwei an sich vollständig selbständigen Exigenzen zusammen. Was die erste Exigenz betrifft, so hat der Herr Abg. vom Amt Ulm sich dahin ausgesprochen, dass ein Bedürfniss, das Zuchthaus von Stuttgart nach Ludwigsburg zu verlegen, auch heute noch nicht gegeben sei. Ich habe geglaubt, nicht bloss der Stadt Stuttgart, sondern dem ganzen Lande einen Gefallen zu erweisen, wenn ich nicht zögerte, eine Verlegung des Zuchthauses von Stuttgart in Antrag zu bringen, denn das Zuchthaus in Stuttgart ist in der That schon seit vielen Jahren ein Schmerzenskind der Verwaltung nach den verschiedensten Seiten hin, wie der Herr Abg. von Gerabronn bereits hervorgehoben hat. Seit seiner Entstehung, also seit den 40er Jahren, hat die Verwaltung gekrankt an gewissen Missständen, die bis auf den heutigen Tag nicht beseitigt werden konnten. Es ist ja in den Motiven näher hierauf hingewiesen, dass das Zuchthaus im Jahr 1844 nach dem sogenannten Auburn'schen System eingerichtet werden sollte, bei welchem die Gefangenen des Nachts in Zellen eingeschlossen, des Tags aber zu gemeinschaftlicher Arbeit in gemeinschaftlichen Sälen vereinigt werden mit der Massgabe, dass kein Gefangener mit dem andern Gefangenen ein Wort sprechen darf. Mit Rücksicht auf dieses System ist die Bauart des Zuchthauses gewählt; man hat 48 kleine Zellen und 16 grössere Zellen gebaut, 48 kleine Zellen, weil es sich zunächst eben nur darum handeln sollte, die Gefangenen bei Nacht in diesen Zellen unterzubringen und bei Tag in den Gemeinschaftsräumen zu versammeln, 16 grössere Zellen aber bereits mit Rücksicht darauf, dass möglicher-

weise dieses Auburn'sche System sich nicht bewähren würde, vielmehr das sogenannte pennsylvanische System, das damals gleichfalls bereits bekannt war, welches darin besteht, dass der Gefangene Tag und Nacht in der Zelle untergebracht ist. Als das Zuchthaus fertig gestellt war, da war bereits das Auburn'sche System fallen gelassen. Auch das pennsylvanische System wurde schliesslich nicht durchgeführt, weil die Differenzen zwischen diesem Hause und der Kammer der Standesherren darüber nicht auszugleichen waren. Das Zuchthaus, wie es jetzt besteht, kostete 450,000 Mark, ohne dass man eine erhebliche Zahl von Gefangenen hier hätte unterbringen können; spätere Versuche, das Zuchthaus irgendwie auszubauen, haben stets zu einem negativen Ergebniss geführt. Dieser Zustand muss heute als unhaltbar bezeichnet werden. Die Stadt Stuttgart hat sich in einer Weise ausgedehnt, dass das Zuchthaus mitten in den Strassen der Stadt liegt; von den Fenstern des Zuchthauses aus sieht man in die Fenster von Privathäusern. Dazu kommt, dass die Verwaltung einer Strafanstalt mit nur 100 und etlichen 20 Köpfen einen ganz unverhältnissmässigen Aufwand verursacht. Der Zeitpunkt einer Aenderung ist jetzt nach unserer Auffassung herangekommen, das Zuchthaus in Ludwigsburg ist dadurch, dass es die Reserveanstalt auf Hohenasperg besitzt, in der Lage, Raum zu bieten für die Aufnahme weiterer Gefangener und war dies umsomehr, als die Zahl der Zuchthausgefangenen im Lande in den letzten Jahren von Jahr zu Jahr abgenommen hat. Was die Ursachen dieser Abnahme sind, das will ich augenblicklich nicht untersuchen, ich will auch nicht behaupten, dass diese Abnahme eine dauernde seine könnte, es ist ja denkbar, dass sie auf zufälligen Umständen beruht. Aber wir sind nun im Stande, das Zuchthaus in Stuttgart unter ganz günstigen Bedingungen herübernehmen zu können an das Zuchthaus in Ludwigsburg. Das bedingt allerdings, dass wir in Ludwigsburg Ersatz schaffen; aber die nöthigen Zellen können wir leicht beschaffen, und die Exigenz mit 176,000 Mark bezweckt eben die Herbeiführung dieses Zustandes. Wenn diese Exigenz von dem hohen Hause genehmigt sein wird, werden wir bezüglich der Vollziehung der Zuchthausstrafe einen sachentsprechenden Zustand erhalten. Die Uebelstände hier in Stuttgart werden beseitigt und der Staatsverwaltung fällt in Stuttgart ein grosser freier Raum zur Verfügung.

Der zweite Punkt betrifft die Exigenz für die Herstellung eines Jugendbaues in Rottenburg. Zunächst will ich auf die Fragen antworten, welche der Herr Abg. von Riedlingen an mich gerichtet hat wegen einheitlicher Normen für den Strafvollzug. Ich will gerne meine Mittheilungen machen; ich fürchte nur, er weiss das alles bereits schon, was ich ihm zu sagen habe. Wenn er die Verhandlungen des Reichstags verfolgt hat (Heiterkeit), so muss er über die

dermalige Lage vollständig im Klaren sein. Es ist dem Hause bekannt, die Frage des einheitlichen Strafvollzugs ist so alt wie unser deutsches Strafgesetzbuch; schon als das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund berathen und verabschiedet wurde, kam auch die Frage eines einheitlichen Strafvollzugs zur Sprache. Den Gang, den diese Frage in der Folge im Reiche genommen hat, hat der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamtes in der Sitzung des Reichstags vom 18. Januar 1897 auf das eingehendste und übersichtlichste dargelegt, er hat hiebei insbesondere hervorgehoben, wie im Jahre 1879 die Reichsregierung einen Versuch gemacht hat, ein Strafvollzugsgesetz für das deutsche Reich zu Stande zu bringen, wie der Entwurf, der damals aufgestellt wurde, auch das Stadium der bundesräthlichen Kommission passirt hat, wie aber dann späterhin dieser Versuch nicht weiter verfolgt wurde, weil seine Durchführung am Kostenpunkt scheitern musste, denn allein für Preussen hätte sich ein Aufwand von 100 Millionen ergeben. In der Zwischenzeit war eine Reihe materiellstrafrechtlicher Fragen an die Tagesordnung gekommen, deren Erledigung jedenfalls vollzogen sein musste, ehe an ein Strafvollzugsgesetz weiterhin herangetreten werden konnte. Es handelte sich da um die kurzzeitigen Strafen, die bedingte Verurtheilung, den Strafaufschub mit Aussicht auf Begnadigung, die Behandlung der jugendlichen Gefangenen, die Feststellung des Zurechnungsfähigkeitsalters u. s. w. Vor allem aber musste auch die Reform des Zivilrechts abgeschlossen werden. Wenn erst einmal die Arbeiten zur Ausführung des B. G. B. im Reinen sein werden, dann wird die Aufgabe an uns herantreten, auch das Strafgesetzbuch namentlich bezüglich desjenigen Theils, der hier in Frage steht, einer Revision zu unterwerfen und im Zusammenhang damit muss nothwendig ein deutsches Strafvollzugsgesetz kommen. Inzwischen hat ja der Bundesrath den Versuch unternommen, bis zu jenem Augenblick hin zunächst in provisorischer Weise, wie ich annehme, im Wege der Vereinbarung zwischen den einzelnen Bundesregierungen gewisse Grundsätze aufzustellen, die einheitlich im deutschen Reich zur Anwendung gebracht werden sollen, damit wenigstens in gewissen, grossen Fragen eine thunlichste Uebereinstimmung bezüglich des Strafvollzugs stattfinden könnte. Diese Bestimmungen sind von dem Bundesrath am 28. Oktober 1897 festgestellt worden und die einzelnen Regierungen hatten danach die bestehenden Hausordnungen zu revidiren; das ist auch bei uns geschehen. Das Resultat ist im Laufe dieses Frühjahrs im Regierungsblatte publizirt worden und steht seit dem 1. Mai d. J. bei den Strafanstalten in Geltung. Ich glaube, was in diesen Hausordnungen enthalten ist, bringt den Beweis dafür, von welch humanen Gesinnungen die Justizverwaltung ausgegangen ist. Wir haben bei all' den Punkten, in welchen die Grundsätze des Bundesraths mildere Bestimmungen

enthalten, uns daran angelehnt, während wir da, wo die Grundsätze des Bundesraths schärfere sind, weiter gingen, so weit als irgend möglich das bestehende Recht aufrecht erhalten haben. Nach meiner Kenntniss haben sich bis zur Stunde bei diesen Hausordnungen Anstände nicht ergeben, und ich hoffe, dass sie sich auch fernerhin bewähren werden; aber ich erkläre, wir stehen auf dem Standpunkt, dass eine endgiltige Regelung des Strafvollzugs nur im Wege eines Reichsgesetzes herbeigeführt werden kann, dass wir uns der Aufgabe nicht enthoben halten, s. Z. gesetzlich festzulegen, was bezüglich des Strafvollzugs Rechtens sein soll. Indessen ich bitte, den Werth solcher gemeinschaftlichen Strafvollzugsbestimmungen nicht zu überschätzen. Es kommt beim Strafvollzug nicht allein darauf an, dass gewisse Grundsätze aufgestellt sind, es kommt vielmehr wesentlich darauf an, in welchem Geist die bestehenden Bestimmungen zur Anwendung gelangen, es kommt auf die Personen an, die an die Spitze der Strafanstalten gestellt sind. (Sehr richtig!) Glücklicher Weise haben wir in Württemberg Strafanstaltsvorstände, die von ihrer Aufgabe erfüllt und von der Tragweite ihrer Verpflichtungen durchdrungen sind. Ich könnte Ihnen an Belegen nachweisen, wie tüchtig und gewissenhaft alle diese unsere Beamten bezüglich des Strafvollzugs vorgehen, und ich hoffe, es wird uns auch fernerhin nicht an Männern fehlen, die unseren Strafanstalten würdig vorstehen. Dann wird auch daraus, dass augenblicklich eine gesetzliche Grundlage für den Strafvollzug noch nicht geschaffen ist, ein grosser Nachtheil in Württemberg sicherlich nicht erwachsen. (Beifall.)

Was nun das Zellensystem betrifft, nach welchem unsere neuen Strafanstalten aufgebaut werden sollen, so haben wir in Württemberg zufolge der Verhandlungen in diesem hohen Hause in den 80er Jahren dem gemischten System vor allen anderen den Vorzug gegeben. Das Zellensystem ist nicht das einzige Heil, das zur Besserung der Gefangenen führen könnte, wir gehen vielmehr davon aus, es sei thunlichst zu individualisiren. So haben wir in der That eine Reihe von Gefangenen, die ausschiesslich für das Zellensystem passen, andere, die ebensogut in der Gemeinschaftshaft aufgehoben sind. Dieser Standpunkt ist nun auch wesentlich derjenige der Grundsätze des Bundesraths. Es heisst in § 11 dieser Grundsätze: „Bei der Vollstreckung von Zuchthaus- und Gefängnissstrafen wird die Einzelhaft (§ 22 des Strafgesetzbuches) vorzugsweise angewendet, wenn 1. die Strafe die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigt, oder 2. der Gefangene das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder 3. der Gefangene Zuchthaus-, Gefängniss- oder geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüsst hat“. Dann wird in § 12 bestimmt, dass Gefangene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht länger als 3 Monate in Einzelhaft gehalten

werden dürfen, dass die Einzelhaft ausgeschlossen sei, wenn von derselben eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand der Gefangenen zu besorgen sei. Es folgen dann Bestimmungen, wie es mit dem Besuch der Gefangenen u. s. w. zu halten sei. Schon hieraus geht hervor, dass auch diese „Grundsätze“ auf dem sogenannten gemischten System aufgebaut sind. Was aber speziell die jugendlichen Gefangenen betrifft, so gehe ich nach den Erfahrungen, die wir in Heilbronn gemacht haben, ganz entschieden davon aus, dass die Einzelhaft gerade den jugendlichen Gefangenen recht zuträglich ist. Was wir in den letzten Jahren in Heilbronn erlebt haben — der Herr Abg. v. Riedlingen hat es auch angedeutet —, weist in der That darauf hin, dass es im höchsten Grade gefährlich ist, junge Burschen im Alter von 12—18 Jahren regelmässig in gemeinschaftlichen Lokalen, besonders in gemeinschaftlichen Schlafsälen unterzubringen. Mit Rücksicht darauf insbesondere halte ich die Exigenz für die Herstellung eines neuen Jugendbaues, einer neuen Anstalt für jugendliche Gefangene männlichen Geschlechts noch für viel wichtiger als die Verlegung des Zuchthauses von Stuttgart. Hier besteht in der That das dringendste humanitäre Interesse einer raschen Abhilfe. Ich könnte auf die Dauer die Verantwortung des jetzigen Zustandes nicht übernehmen.

Nun sind allerdings Bedenken geltend gemacht worden, ob wir mit dem neuen Jugendbau in Rottenburg unsere Zwecke erreichen können. Wir haben uns natürlich gleichfalls darüber orientirt, ob es möglich ist, in Rottenburg eine thunlichste Scheidung der erwachsenen Gefangenen von den jugendlichen Gefangenen herbeizuführen, und wir glauben, dass wir doch bei der Lokalität, die in Frage kommt, das zu erreichen im Stande sein werden. Der künftige Jugendbau ist 53 Meter vom Erwachsenenbau entfernt, und bei der hohen Böschung zwischen dem letzteren und dem ansteigenden Gelände, auf das der Jugendbau zu stehen kommen soll, ist es nicht möglich, vom Jugendbau aus in die dem Gewerbebetrieb dienenden Räume des Erdgeschosses hineinzusehen, während die oberen Räume des dem Jugendbau zugekehrten Flügels der Strafanstalt von Ausrückern besetzt sind, welche den ganzen Tag über auswärts arbeiten. Im Uebrigen soll die Umgebung des Jugendbaues durch einen hohen Bretterzaun von dem Anstaltsgarten abgegrenzt werden. Private Gebäude sind nirgends in der Nähe. Die weitere Frage, was wir zu thun beabsichtigen mit dem jetzigen Jugendbau in Heilbronn, kann ich dahin beantworten, dass es nicht richtig ist, dass aus diesem Jugendbau gemeinschaftliche Schlafsäle gemacht werden sollen. Im Gegentheil. Es ist beabsichtigt, den oberen Theil des Jugendbaues gleichfalls für Zellen zu verwenden, und im unteren Theil diejenigen gewerblichen Lokale einzurichten, welche der Arbeitsbetrieb mit den

Erwachsenen zur Zeit als nothwendig erscheinen lässt. Unzuträglichkeiten scheinen mir da ausgeschlossen. Damit wird sich wohl erschöpfen, worüber ich gefragt wurde, und ich möchte mit der wiederholten dringenden Bitte schliessen, uns diesen neuen Jugendbau zu bewilligen. Sie Alle stimmen ja mit mir in den Worten überein, die ein alter Strafanstaltsgeistlicher in seinen Berichten an das Strafanstaltenkollegium an die Spitze zu stellen pflegte: *regia, crede mihi, res est, succurrere lapsis!*, es ist eine königliche Aufgabe, den Gefallenen zu Hilfe zu kommen. (Lebhafter Beifall.)

Gröber und v. Gess beantragen die Scheidung der Gesammtsumme in die zwei Summen von 176000 Mark und 344000 Mark.

Schach befürwortet die Annahme der Exigenz.

Kloss tritt den Ausführungen Haugs entgegen, welcher das Haus aufgefordert habe, ein wenig Bauplatzspekulation zu treiben. Die Steigerung des Werths der Bauplätze sei lange nicht so gross, dass dadurch der Mehraufwand für den einzelnen Gefangenen in Stuttgart ausgeglichen würde. Man sollte den längst unhaltbaren Zustand nicht aufrecht erhalten wollen.

Schrempf: Die Bekämpfung der Kriminalität müsse bei der Jugend beginnen. Er möchte deshalb bitten, die vollständige Trennung der jugendlichen Gefangenen von den Erwachsenen im Auge zu behalten. Die Verlegung der Jugendlichen nach Hohenasperg würde sich vielleicht empfehlen. Die Rückfallstatistik sei in Württemberg leider ungünstiger als früher. Die Angliederung der Jugendstrafanstalt an das Landesgefängniss in Rottenburg komme ihm bedenklich vor, auch deswegen, weil ein einziger Direktor die beiden Anstalten wohl nicht werde leiten können. — Redner bedauert, dass gewisse Bestimmungen über die Hausordnung in den Jugend-Strafanstalten, wo dem Vorstand bei Strafen die Rücksprache mit dem Geistlichen beziehungsweise dem Lehrer aufgegeben war, in der Heilbronner Hausordnung gestrichen worden seien. Diese eigentlich selbstverständlichen Bestimmungen sollten bei der neuen Hausordnung in Rottenburg wieder eingeführt werden.

Referent F. Haussmann wendet sich gegen die Ansichten des Abg. Haug. Verkauft sei in Stuttgart Seitens des Finanzministeriums noch kein Platz worden, im Gegentheil brauche der Staat immer wieder neue Plätze. Der Herr Abg. Haug habe da eine zwar gut gemeinte, aber sehr oberflächlich gerechnete Aufstellung gemacht. Dem Antrag auf gesonderte Abstimmung trete er bei.

Staatsminister der Finanzen v. Zeyer: Die Exigenz ist nicht so gemeint, dass wir uns eine „Pauschalsumme“ für beide Einrichtungen verschaffen wollen; es handelt sich um eine Gesammtsumme, welche sich zusammensetzt aus der Exigenz von 344000 Mark für das Jugendgefängniss und von 176000 Mark für das Zellengefängniss in

Ludwigsburg. Auch in den Nachweisen der Rechnungsergebnisse hätten wir diese beiden Positionen ohnedies auseinandergehalten. Ich habe gegen den Antrag nichts einzuwenden, die 20000 Mark an dem Aufwand von 176000 Mark für die Erweiterung des Zellengefängnisses in Ludwigsburg abzuziehen und diese Position getrennt zu halten von der anderen mit 344000 Mark für das Jugendgefängniss. Dem Herrn Abg. Haug ist vorgeworfen worden, er habe eine Grundstücksspekulation vorgeschlagen. Ich habe die Sache so schlimm nicht aufgefasst. Sein Gedankengang war wohl der, es sollte an dieser Exigenz für den Fall der späteren Veräusserung des seitherigen Areals des Zuchthauses der erzielte Erlös abgeschrieben beziehungsweise der Restverwaltung wieder ersetzt werden. Das ist aber nicht angängig, denn die Finanzverwaltung beabsichtigt durchaus nicht, den gewonnenen werthvollen Bauplatz zu veräussern. Wir müssen froh sein, wenn wir in Stuttgart Bauplätze für öffentliche Zwecke haben, und gerade dieser grosse und gut arrondirte Platz wird zu Staatsbauten ganz besonders geeignet sein.

Haug: Er habe nicht bezweifelt, dass die Zeit einmal kommen werde, wo das Zuchthaus von Stuttgart wegverlegt werden sollte, nur meinte er, es pressire nicht so damit, und wenn nicht das grosse Restvermögen da wäre, so wäre auch noch zugewartet worden. Die Vorlage werde zu der Anstellung eines weiteren Vorstandes in Ludwigsburg führen. In der Erläuterung sei schon gesagt, dass die Anstellung eines zweiten Vorstands in Aussicht genommen sei, wenn es einem Vorstand nicht mehr möglich wäre, den Gesammtüberblick über die Gefangenen zu behalten. — Ob er allein mit seiner Ansicht stehe, möchte er bezweifeln, man könnte es ja auf die Probe ankommen lassen. Uebrigens werde ihn das niemals abhalten, seine Meinung frei zu vertreten.

Staatsminister der Justiz Dr. v. Breitling: Die Bemerkungen des Herrn Abg. Schrempf nöthigen mich zu ein paar Gegenbemerkungen. Er hat davon gesprochen, wir hätten die jugendliche Abtheilung auch nach Hohenasperg verlegen und die jetzt dort untergebrachten Gefangenen nach Ludwigsburg zurückbringen können. Auch hierüber haben wir die eingehendsten Erhebungen angestellt, die Direktion des Zuchthauses zu Ludwigsburg hat sich aber in drastischer Weise darüber ausgesprochen, dass von einer solchen Verlegung in gar keiner Weise die Rede sein könne, wenn nicht die Interessen des Zuchthauses in Ludwigsburg auf das allerschwerste gefährdet werden sollten. Sie wären deshalb schwer gefährdet, weil Hohenasperg derzeit dazu dient, gerade die besseren Zuchthausgefangenen in seinen Lokalen zu vereinigen, eine Vereinigung, die nicht möglich wäre, wenn diese Gefangenen wieder nach Ludwigsburg zurücktransportirt werden mussten. Die Lokalitäten selbst auf Hohenasperg sind auch

in gar keiner Weise geeignet zur Unterbringung von jugendlichen Gefangenen, es sind dort nur Gemeinschaftssäle, während gerade für jugendliche Gefangene die Zellenhaft dasjenige ist, was in erster Reihe angestrebt werden muss. Man müsste also auf Hohenasperg ein ganz neues Gefängniss bauen, was mit den erheblichsten Kosten verknüpft wäre, mit viel grösseren, als diejenigen sind, welche die Erstellung eines Zellenbaues in Rottenburg herbeiführen wird.

Der Herr Abg. Schrempf hat sodann, und dagegen muss ich mich ganz entschieden verwahren, davon geredet, dass die Rückfallsziffer in Württemberg immer ungünstiger werde, gerade das Gegentheil davon ist der Fall, wie die Berichte, die das Justizministerium alle Jahre über die Verwaltung der Strafanstalten ausgiebt, auf das deutlichste darlegen. Im letzten Bericht ist ausdrücklich hervorgehoben: „Unter der Gesammtzahl der Neueingelieferten des letzten Jahres (1897/98) mit 3133 habe die Zahl der Rückfälligen 48,26 % betragen.“ 1889/90 hatten wir noch 58,19 %, im Jahre 1890/91 57,86 %, im Jahre 1891/92 49,49 % u. s. w. Es ist also in der That eine allmähliche Herabminderung der Rückfallsziffer gegeben. Dass es aber mit den jugendlichen Gefangenen in Württemberg nicht so schlimm aussieht, das kann ich weiter aus der Reichsstatistik darlegen. Hienach kommen auf 100,000 jugendliche Gefangene, Verurtheilte, in Württemberg im Durchschnitt der Jahre 1883/87 457,3 und im Reich 562, im Durchschnitt der Jahre 1888/92 in Württemberg 491,3, im Reich 634, im Jahre 1893 in Württemberg 582,8, im Reich 680, im Jahre 1894 in Württemberg 585,6, im Reich 700. Das sind Ziffern, die beweisen, dass wir in Württemberg nicht so übel daran sind, wie der Herr Abg. Schrempf darzuthun versucht hat. — Was sodann die angebliche Vernachlässigung der erzieherischen Zwecke betrifft, die bei unseren Strafanstalten hochgehalten werden sollten, so kann ich auch in dieser Richtung in keiner Weise demjenigen beistimmen, was bemerkt worden ist. Es geht schon aus meinem ersten Vortrag hervor, wie hoch wir eben diesen erzieherischen Zweck stellen, wie die Mitwirkung der Geistlichen und die Mitwirkung der Lehrer mit den Strafanstaltsvorständen gerade dazu dienen soll, alles dasjenige in's Werk zu setzen, was zur Besserung der Gefangenen förderlich sein kann. Von der Justizverwaltung wird in dieser Richtung in keiner Weise etwas vernachlässigt, im Gegentheil, bei allen Visitationen wird der grösste Nachdruck gerade darauf gelegt, dass ein einheitliches Verhältniss zwischen den verschiedenen Faktoren, die bei der Handhabung des Strafvollzugs beschäftigt sind, stattfindet, und nach den Berichten, die mir wenigstens zur Seite stehen, hat in dieser Beziehung in den letzten Jahren in keiner Strafanstalt sich irgend etwas gezeigt, was als zu beanstandend bezeichnet werden könnte. Die Herren alle, die mit dem Strafvollzug befasst sind, wissen auch

recht gut, dass sie bei der Justizverwaltung stets ein offenes und bereites Ohr wegen aller Missstände finden, die vorkommen können, und es wäre gewiss besser, wenn die Herren, statt in öffentlichen Blättern kritisirend sich auszusprechen, zunächst einmal an die Justizverwaltung mit ihren Anträgen kommen würden.

Schrempf: Da die Gesammtzahl der Gefangenen in Württemberg abgenommen habe, so habe er gedacht, dass die Gefangenen in Hohenasperg anderswo untergebracht werden könnten. Er habe, was die Rückfälligen anbelangt, von früheren Zeiten gesprochen, nicht von den allerletzten Jahren. Er glaube da festen Boden unter den Füssen zu haben.

Nach dem Antrag Gröber-Gess, mit dem sich die Finanzkommission vereinigt, werden beide Exigenzen angenommen.

Ziff. 17. Zu Erwerbung eines dem Landesgefängniss in Hall benachbarten Anwesens für die Zwecke dieser Strafanstalt 20000 Mark.

Ref. Fr. Haussmann: Das hier gemeinte Schnitzer'sche Anwesen misst $4^1/_2$ Ar. Kaufpreis 32000 Mark, woran 12000 Mark aus Ersparnissen der Strafanstaltsverwaltung im Rechnungsjahr 1898 gedeckt werden sollen. In den auf diesem Anwesen befindlichen zwei Gebäuden können Dienstwohnungen für drei Angestellte der Strafanstalt, nämlich den evangelischen Hausgeistlichen, den Buchhalter und einen Oberaufseher, eingerichtet werden, womit für die Anstaltskasse eine jährliche Ersparniss an Miethzinsentschädigungen von 1100 Mark bewirkt würde. Der Hauptgrund der Erwerbung ist aber, dass die Fenster der Westfront des Zellenbaues von der Ostseite des genannten Wohnhauses nur ca. 30 Meter entfernt sind und es, zumal wenn dieses Haus in andere Hände übergehen würde, zu befürchten steht, dass sich zwischen den Zellenfenstern und den Fenstern des Schnitzer'schen Wohnhauses ein die Ordnung und die Gefangenendisziplin störender und gefährdender Verkehr entwickeln möchte.

Prälat v. Schwarzkopf befürwortet die Exigenz und spricht dann von der Zellenhaft, welche, wenn sie für manchen eine Wohlthat sei, für manch andere Strafgefangene eine bedeutende Verschärfung der Strafe bedeute.

Die Vorlage wird angenommen.

Ueber den VII. internationalen Kongress gegen den Missbrauch geistiger Getränke in Paris 1899 berichtet unser verehrtes Mitglied Geh.-Rath Dr. A. Baer in Berlin in den „Mässigkeitsblättern" wie folgt:

Der gut vorbereitete und vortrefflich organisirte siebente internationale Kongress gegen den Missbrauch geistiger Getränke in Paris ist dank der Thätigkeit des dortigen Komités und in erster Reihe seines unermüdlichen Präsidenten, des Dr. Legrain, am 4. April

d. J. in überaus würdiger und feierlicher Weise eröffnet worden und hat bis zum 9. d. M. seine Arbeiten programmmässig durchgeführt.

Der diesmalige Kongress bewies vielleicht mehr als seine Vorgänger, in welch' hohem Grade in allen Kulturstaaten die Nothwendigkeit zum Bewusstsein gekommen ist, gegen den überall vorhandenen Feind aller Volkswohlfahrt einen energischen Kampf zu führen.

Der Kongress war von vielen Regierungen (Russland, Belgien Holland, Rumänien, Schweden, Norwegen, Oesterreich und Ungarn) mit offiziellen Delegirten beschickt worden und aus Amerika, England, Finnland, der Schweiz und aus Deutschland waren Vertreter der grossen Abstinenz- und Mässigkeitsgesellschaften gesandt, um an den Arbeiten des Kongresses theilzunehmen. Ansehnlich war die Anzahl der eingetragenen Anhänger und Mitglieder des Kongresses. Vorwiegend und am meisten war Frankreich, England und die Schweiz, sehr gering Deutschland vertreten. Ausser den Delegirten unseres deutschen Vereins g. M. g. Getr., Vikar Neumann-Rellinghausen und dem Berichterstatter, waren noch Frl. Hoffmann-Bremen, Dr. Bonne, Dr. Smith, Dr. Colla, Dr. Hirschfeld und Pfarrer Schäfer anwesend. Oesterreich war durch Prof. von Hebra, Adv. Dr. Daum und Adv. Dr. Bandler vertreten.

Wer, wie der Berichterstatter, den ersten internationalen Kongress 1878 in Paris und nunmehr auch den diesmaligen besucht hat, dem drängt sich unwillkürlich die grosse Veränderung in der Physiognomie derselben auf. Damals stand unter dem Präsidium von Dumas, Laboulaye und Lunier die wissenschaftliche Untersuchung über die Wirkung der einzelnen Alkohole (Dujardin-Beaumetz und Audigé) über die des Absynths (Magnan) an der Spitze der Tagesordnung, sowie die Veränderungen des Organismus durch den Alkoholmissbrauch (Lancereaux), die Mittheilung statistischer Thatsachen über die sozialen Schäden des Alkoholismus (Lunier) und die Erörterung der Präventive gegen diese. Diesmal waren die Aufgaben des Kongresses zu ihrem grössten Theile mehr praktischen Aufgaben zugewandt (Schulunterricht in der Alkoholhygiene, Schülerabstinenzvereine, Alkoholismus im Heer und Marine, Wirkung des Alkohols auf körperliche und geistige Arbeit, Trinkerasyle, Monopol, Steuer, Prohibition etc. Damals war nur von der Mässigkeit die Rede und diesmal fast nur von der Totalabstinenz. So sehr war die Meinung für diese vorherrschend und überwiegend, dass des längern darüber diskutirt wurde, den bisherigen Namen „Internationaler Kongress gegen den Missbrauch geistiger Getränke" aufzugeben und dafür zu setzen „gegen die alkoholischen Getränke". Um aber den Anhängern der Mässigkeit die Theilnahme an den künftigen Kongressen nicht unmöglich zu machen, wählte man die bessere, weil

neutrale Bezeichnung, „Internationaler Kongress gegen den Alkoholismus“ *(Congrès international contre l'alcoolisme).* Hoffentlich wird der Kongress auch unter diesem Namen die Kampfgenossenschaft anderer ehrlicher Mitstreiter nicht entbehren wollen und diesen die Kampfesgemeinschaft zu einer angenehmen Mitarbeit gestalten.

Das radikale Prinzip der Totalabstinenz, das von den jetzigen Führern im Lager der französischen Antialkoholisten auf ihre Fahne geschrieben und das unter Dr. Legrain's Leitung eine ansehnliche Anhängerschaft in Frankreich gefunden, mag der Grund sein, weshalb bei dem jetzigen Kongress keiner von den älteren bewährten Kämpfern u. a. betheiligt gewesen. — Ganz besonders charakteristisch ist die Thatsache, dass eine nicht geringe Anzahl der Kongressbesucher dem jugendlichen Alter angehörten und dass diese Jugend vielfach, auch aus den akademischen Lebenskreisen, mit ganz besonderem Eifer für die Totalabstinenz eintraten.

Es kann hier nicht der Ort sein, den Werth der eigentlichen Arbeiten des Kongresses zu beurtheilen. Nur so viel mag angedeutet werden, dass die übergrosse Menge der angemeldeten und gehaltenen Vorträge eine ernste Vertiefung in besonders wichtige Fragen nicht zuliess. Es wurde sehr viel gesprochen, wenig und zuweilen gar nicht diskutirt, so dass es wohl besser und gerathsamer wäre, den Stoff mehr einzuschränken. — Mit grosser Ausführlichkeit wurde in zwei öffentlichen Sitzungen die Aufgabe der akademischen Jugend, der Mittel- und Volksschule im Kampfe gegen den Alkoholismus abgehandelt und in einer anderen der Alkoholismus in seinen Beziehungen zur Arbeiterfrage. Hier war es von bemerkenswerther Bedeutung, dass neben andern ausgesprochenen Anhängern der Sozialdemokratie einer der hervorragendsten Führer dieser Partei in Belgien, der bekannte Parlamentarier van der Velde, sich unter grösstem Beifall der Versammlung für die Aufgaben des Kongresses erklärte. — Die einzelnen Spezialthemata des Kongresses wurden in drei verschiedenen Sektionen in besonderen, anheimelnden Räumlichkeiten, Auditorien der altberühmten *E'cole de Médicine* von Paris abgehalten. In der Abtheilung für Medizin und Hygiene war die Frage der Trinkerasyle viel besprochen; in der Abtheilung für Volks- und Staatswirthschaft erregten die Erfolge des Monopolsystems in Russland ein besonderes Interesse. — In einer besonderen öffentlichen Abend-Festsitzung wurden ungemein beifällig die Ansprachen der Frau Selmer aus Kopenhagen und ganz besonders die des Bischofs von Nancy, sowie die des Pastors Rochat aus Genf aufgenommen. Mit ungetheilter Freude wurde die volle Zustimmung des katholischen Klerus, in dem Kampfe gegen den Alkoholismus einzutreten, allerseits entgegengenommen.

Dem Kongresse und seinen Bestrebungen wurde von der französischen Regierung durch den Staatssekretär des Innern, Legrand, in einer glänzenden Bewillkommnungsrede in einer besonderen Sitzung die ehrendste Anerkennung ausgesprochen; und die Stadt Paris hat den Kongress zu einem wohl gelungenen Empfangsfest in die herrlichen Räume des Hôtel de Ville geladen. Selbst die vielgestaltige Tagespresse von Paris ist den Verhandlungen des Kongresses mit Ernst und theilweise mit Sympathie entgegengekommen.

Mehrfache Abendversammlungen, ein ungemein vergnügt verlaufendes Festbankett, gewürzt von begeisterten und begeisternden Reden, ein Ausflug nach dem schönen Versailles waren reiche Belohnungen für die vielen Anstrengungen des Kongresslebens in Paris.

Die Theilnehmer an dem Kongresse in Paris werden die angenehmsten Erinnerungen in ihre Heimath mitbringen und andauernde Anregungen zu weiterer Arbeit.

Der nächste Kongress wird auf die Einladung der österreichischen Regierung 1901 in Wien tagen.

Eine Instruktion des französischen Justizministers bezüglich der Verfolgung von Landstreicherei und Bettel. Der französische Justizminister hat unter dem 2. Mai d. J. an den Generalstaatsanwalt ein Schreiben folgenden Inhalts gerichtet: „Einer meiner Vorgänger hat durch sein Rundschreiben vom 10. August 1894 auf die Nothwendigkeit der energischen Unterdrückung der Landstreicherei und des Bettels hingewiesen.

Die Bestrafung dieser Delikte ist heutzutage nicht weniger nothwendig und die Instruktionen, welche meine Kanzlei damals erliess, haben im Allgemeinen nichts von ihrer Berechtigung und ihrem Werth verloren.

Immerhin glaube ich Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken zu sollen, dass das Eingreifen der Staatsgewalt in dieser schwierigen Materie *(matière délicate)* in verschiedener Hinsicht besonderen Takt und Unterscheidungskraft erfordert.

Unser Strafgesetzbuch besteht bald seit einem Jahrhundert. Die Ansichten, welche zur Zeit seiner Abfassung herrschten, sind in vielen Punkten heute nicht mehr als richtig anerkannt, und die Gesetzgebung, die von der modernen Geistesrichtung erfüllt ist, lässt es sich seit einer Reihe von Jahren angelegen sein, in unser veraltetes Strafrecht mehr Achtung von den Rechten des Individuums, mehr Humanität, mehr Gerechtigkeit einzuführen.

Die Bekämpfung der Landstreicherei und des Bettels ist eine derjenigen Fragen, welche in den letzten Jahren mit der grössten Hartnäckigkeit immer wieder in die Oeffentlichkeit getreten ist.

Sie hat alle Denkenden und Kriminalisten lebhaft beschäftigt. Man hat in zahlreichen Veröffentlichungen, darunter viele von Magistratspersonen, die geeignetsten Mitteln zur Unterdrückung der Plage gesucht und sie besprochen. Auch die Gefängnisskongresse haben dem Studium dieser Frage einen grossen Theil ihrer Berathungen gewidmet.

Alle diese Untersuchungen haben ihre Früchte getragen. Es hat sich aus ihnen der Gedanke entwickelt, dass dem Recht der Gesellschaft auf strenge Massnahmen zum Schutze gegen die Landstreicher und Bettler die Pflicht gegenübersteht, die öffentliche Fürsorge in weitestem Masse zu entwickeln, und dass man für eine grosse Anzahl Greise und Gebrechlicher, die aus Noth Landstreicher und Bettler sind, Zufluchtsstätten und Verpflegungsanstalten, nicht aber die Gefängnisse öffnen soll.

Diese Erkenntniss ist in mehreren ausländischen Gesetzgebungen zum Ausdruck gekommen. In Frankreich hat sie auf verschiedene Gesetzentwürfe eingewirkt, mit denen das Parlament soeben befasst ist. Ich habe die feste Hoffnung, dass diese Entwürfe demnächst zu einer erhabenen und fruchtbringenden Reform führen werden.

Bis dahin können und müssen die Untersuchungsbehörden schon von jetzt an durch eine erleuchtete und freie Praxis, in diesen Fragen, den Erwägungen einer richtigen Erkenntniss und der Menschlichkeit in weitem Masse Rechnung tragen und mit der unerbittlichen Anwendung des Gesetzes die Zahl der Bedürftigen verschonen, für welche das Mitleid nur eine Form ist, in der das Recht zum Ausdruck kommt.

In der That dürfen die Landstreicherei und der Bettel nicht nur, wozu man sehr geneigt ist, lediglich als Thatsachen *(dans leur matérialité)* betrachtet werden. Wie die meisten Strafthaten, bergen auch diese Delikte ein Willenselement *(élément intentionnel)* in sich, das man suchen und abwägen muss, um darnach nicht nur die Schwere, sondern ihr rechtliches Bestehen überhaupt zu beurtheilen.

Wenn im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit die Unterdrückung der in Frage stehenden Delikte mit aller Macht unerlässlich erscheint, so sollen die Massnahmen in erster Linie die sogenannten Landstreicher und Bettler von Profession treffen, die nicht arbeiten, weil sie nicht arbeiten wollen, die ohne Grund betteln und vagabundiren, im Müssiggang die Landstrassen entlang ziehen, am Tage von Almosen lebend, deren Versagung man nicht wagt, Nachts in vereinsamten Gehöften übernachtend, wo sie sich Furcht verbreitend eindrängen.

Es gibt noch eine andere Klasse, die in den Städten dem Müssiggang obliegen, indem sie die öffentliche Wohlthätigkeit durch erheuchelte Gebrechen missbrauchen, indem sie mittels lügenhafter Briefe Unterstützung erbetteln, kurz, welche den Bettel unter 1000 an Betrug streifenden Vorwänden verdecken. Diese Personen sind es, gegen welche die ganze Strenge des Gesetzes am Platze ist. Sie hart treffen, heisst für das öffentliche Wohl sorgen.

Aber wie viele Menschen gibt es, bejahrte und sehr junge, wie viele verwahrloste Kinder, die, abgesehen von diesen Missethätern, durch Zufälle des Lebens in eine Lebensweise gedrängt werden, welche der Vagabondage thatsächlich gleichkommt, welche, um ihr Leben fristen zu können, gezwungen werden die Hand auszustrecken, da Arbeitslosigkeit, Krankheit und hundert andere Ursachen, deren Aufzählung unmöglich ist, sie augenblicklich aller Existenzmittel beraubt haben.

Diese Letzteren sind juristisch betrachtet weder Bettler noch Landstreicher. Es fehlt ihnen die verbrecherische Absicht, die menschliche Gesellschaft hat ihnen nichts vorzuwerfen. Es sind keine Schuldigen, welche man bestrafen muss, es sind Unglückliche, denen man zu Hilfe kommen, die man zu unterstützen und wenn nöthig wieder aufzurichten hat.

Findet sich übrigens diese Unterscheidung nicht auch in unserem *Code pénal* selbst, welcher an den Orten, an welchen keine öffentlichen Anstalten zur Verhütung des Bettels bestehen, nur den gesunden Gewohnheitsbettler bestraft, den einmaligen gelegentlichen Bettel, oder selbst bei Gebrechlichen, den Gewohnheitsbettel, aber unbestraft lässt? Das sind die Gründe, weshalb ich der Ansicht bin, dass die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Untersuchungsrichter die Pflicht haben, sich in jedem Falle, wenn sie über das Loos eines wegen Landstreicherei oder Bettels Zugeführten zu entscheiden haben, nicht nur über die Vorstrafen *(antécédents judiciaires)* zu unterrichten, sondern über das gesammte Vorleben, über die Lebensweise, über die Neigung zu arbeiten oder zu faulenzen, über die vorgebrachten Entschuldigungsgründe, sich verlässigen müssen. Aus denselben Gründen haben sie die Pflicht mit der grössten Sorgfalt und möglichsten Schnelligkeit, die Richtigkeit der vorgebrachten Entschuldigungsgründe zu prüfen und die Betreffenden nur dann vor Gericht zu bringen, wenn sie die Ueberzeugung gewonnen haben, dass sie sich einem unverbesserlichen Nichtsthuer gegenüber befinden. Aber wenn Ihre Stellvertreter das Gefühl haben einen in irgend welcher Beziehung beachtenswerthen Beschuldigten, *(un prévenu intéressant à un titre quelconque)* vor sich zu haben, welcher noch auf der schiefen Ebene aufgehalten werden kann, sollen sie nicht zaudern trotz der gegebenen Thatsachen eine Freilassung oder Freisprechung durchzusetzen. Sie

sollen ferner im Interesse des Betreffenden alle nützlichen Massregeln ergreifen, indem sie sich je nach der Art des Falles mit den Verwaltungsbehörden, behufs Ermöglichung seiner Niederlassung, oder mit einem Fürsorge- oder Schutzverein in Verbindung setzen, um ihm Arbeit, Unterkunft, überhanpt eine wohlwollende und sachgemässe Hülfe zu verschaffen.

Sie werden damit ein heilsames und nützliches Werk der Gerechtigkeit und sozialen Gemeinschaft verrichten. Sie sollen endlich reiflich überlegen bevor sie Jemanden erstmals verfolgen und einem erstmaligen Gesetzesübertreter das Brandmal einer ersten Verurtheilung aufdrücken.

Zu viel Nachsicht ist in diesem Falle besser, als eine Strenge, mit der man oft nichts erreicht als die Züchtung Rückfälliger, und deren Folgen oft nicht mehr gut zu machen sind.

Dieses sind, Herr Generalstaatsanwalt, die Grundsätze der Liberalität und Menschlichkeit, von welchen sich die Beamten des öffentlichen Ministeriums meinem Wunsche gemäss bei solchen Untersuchungen leiten lassen sollen und ich rechne darauf, dass Sie darüber wachen werden, dass diese Instruktionen von den Beamten Ihres Dienstbereiches beobachtet werden.

Ich bitte um „Bestätigung dieser Verfügung“ etc. etc.

Wir zweifeln nicht, dass diese Meinungsäusserung in Frankreich mit seinen zur Zeit auf 3000 geschätzten Landstreichern den lebhaftesten Widerspruch erregen wird. Ist auch der Gedanke sehr richtig, dass eine Menge von Landstreicherei- und Bettelfällen nicht durch gedankenloses Strafen erledigt werden sollen, sondern durch Beseitigung der Ursachen, welche die Veranlassung zu diesen Handlungen gaben, so muss doch die Aufforderung, die bestehenden Gesetze im Hinblick auf kommende Verbesserungen durch Nichtanwendung lahm zu legen, aus dem Munde eines Ministers sehr befremden. Der Eindruck, dass der Verfasser des Rundschreibens die Durchführung seiner Prinzipien selbst auf die Gefahr der Vergewaltigung des zur Zeit geltenden Gesetzes durchgesetzt wissen will, wird durch die meines Erachtens ganz haltlose Theorie, dass zum Thatbestand des Bettels und der Landstreicherei eine Absicht gehöre, nicht vermindert.

Es dünkt mich auch, als ob die edeln Absichten des Ministers ohne diesen Ansturm gegen die bestehende Gesetzgebung zu verwirklichen gewesen wären. Die Anwendung der zum Schutze des Publikums vor Vagabunden und Bettler erlassenen Gesetze und das Bestreben die durch die Bestrafung nicht gehobenen Voraussetzungen der Rückfälligkeit im Bettel etc. zu beseitigen, schliessen sich meines Erachtens garnicht gegenseitig aus. Man lasse dem Gesetze seinen Lauf, verlange aber den Nachweis, dass die strafverfolgende Behörde in jedem Einzelfalle die Ursachen des Deliktes ergründet. Man ver-

lange sodann den ferneren Nachweis von ihr, dass sie in allen Fällen, in denen Krankheit, Altersschwäche, unverschuldeter Arbeitsmangel etc. die Ursache der Straffälligkeit war, dafür Sorge getragen hat, dass die zuständige Gemeinde zur nöthigen Unterstützung angehalten worden ist und ihrer Pflicht thatsächlich nachkam.

Dies wäre unseres Erachtens der am ehesten zum Ziele führende Weg, namentlich wenn das im Entwurf vorliegende französische Gesetz, auf das in dem Rundschreiben abgehoben ist, zur That wird, das die Errichtung von Zufluchtsstätten auf Kosten der Gemeinden bezweckt, worin Alle die in Folge von Krüppelhaftigkeit, Alter und Gebrechlichkeit ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können, unterzubringen sind. *v. E.*

Aufhebung der Deportation nach Sibirien. Der Kaiser von Russland hat am 6. Mai d. J. befohlen, dass unter dem Vorsitz des Justizministers eine Kommission zusammentrete, die über den Ersatz der Deportation durch andere Strafen und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten berathen soll. Unter den bedeutsamen Akten, welche die Regierung des russischen Kaisers Nikolaus kennzeichnen, nimmt diese geplante Aufhebung der Deportation von Zwangsarbeitern nach Sibirien eine hervorragende Stellung ein. Das Entschliessungskommuniqué des Zaren beruft sich darauf, wie sehr die Uebersiedelung von Kolonisten nach Sibirien zugenommen habe, und verweist auf die Nachtheile, die das immer mehr an Volkszahl und Verkehr zunehmende Gebiet erleiden müsse, falls nicht bei Zeiten die Verbrechertransporte dorthin aufhören. Ein jüngst vom Minister der Landwirthschaft und Reichsdomänen über seine Reise nach Sibirien im Jahre 1898 veröffentlichter Bericht gibt ein anschauliches Bild von der Zunahme der Ansiedelung in Sibirien. Danach sind in den 12 Jahren von 1887 bis 1898 insgesammt 1 047 000 Personen beiderlei Geschlechts nach Sibirien ausgewandert, was im Durchschnitt etwa 87 000 Personen jährlich ausmacht. Jetzt ist die Besiedelung noch bedeutend mehr gewachsen. Während 1887 etwa 37 000 Uebersiedler nach Sibirien zogen, wanderten 1895 etwa 144 000 Personen dorthin aus. Im vorigen Jahre mögen es sogar 175 000 Personen gewesen sein. Das ist also eine Bewegung, die beachtet werden muss, und die, wenn sie in die richtigen Bahnen geleitet wird, die Grundlage zu einer späteren kulturellen Entwickelung Sibiriens geben kann. Wenn ausserdem jetzt so viele freie Leute aus eigenem Entschluss den Weg nach Sibirien wählen, um sich dort ein Heim zu gründen, so kann die Deportation von Verbrechern dorthin als Strafe wohl ernstlich nicht mehr angesehen werden. Die Verbrecher haben in Sibirien als Pioniere der Kultur ihre Aufgabe gelöst. Sie haben das Land wohnlich gemacht, so dass es jetzt

einen Aufenthalt für freie russische Staatsangehörige bilden kann. Nun wird eine andere praktische Verwerthung der Zwangsarbeiter einzutreten haben. Bei der Menge der kulturellen Aufgaben, die es im weiten Russland zu lösen giebt, dürfte eine Auswahl derjenigen Arbeiten, die zuerst in Angriff genommen werden sollen, fast schwierig sein. In dieser Beziehung muss man abwarten, zu welchen Entschlüssen die vom Kaiser Nikolaus eingesetzte Kommission kommen wird.

Dass es derselben mit ihrer Aufgabe sehr ernst ist, zeigt folgender Bericht des Journal de St. Petersbourg. Dasselbe schreibt: Nach der Meinung des Vorsitzenden der durch kaiserlichen Befehl eingesetzten Kommission zur Erwägung von Massnahmen zur Abschaffung der Deportation wird sich diese Kommission gemäss dem Befehl des Kaisers Nikolaus vom 6. Mai 1899 unter anderen mit folgenden Fragen zu befassen haben: 1. Ersetzung der Deportation auf Grund richterlicher Entscheidungen durch gleichwerthige Strafen; 2. Abschaffung oder Einschränkung der im Verwaltungswege erfolgten Deportation; 3. Reorganisation der Internirungs-Bagnos; 4. Verbesserung des Looses der zur Zeit in Sibirien befindlichen Deportirten; 5. Organisation der Zwangsarbeit und Internirung in Arbeitshäusern als Vorbeugungs- und Strafmassregeln. In der Ueberzeugung, dass um von Grund aus und nach allen Gesichtspunkten diese für den Staat und die Gesellschaft so wichtigen Fragen studiren zu können, es sehr nützlich sein wird, die Meinung solcher Persönlichkeiten in Russland oder im Auslande, die solche Fragen theoretisch oder praktisch studirt haben, kennen zu lernen und Auskünfte von ihnen zu erlangen, bringt der Vorsitzende der Kommission zur allgemeinen Kenntniss, dass die Kommission Mittheilungen jeder Art in Bezug auf die vorgenannten Fragen mit Dank annehmen und mit Aufmerksamkeit prüfen wird. Solche Mittheilungen, deren Form und Ausdehnung völlig den Urhebern überlassen ist, sind zu richten an den Geschäftsführer der Kommission, Wirklichen Staatsrath Alexander Petrowitsch und den Chef der Generaldirektion der Gefängnisse, Salomon; unter der Adresse: St. Petersburg, Generaldirektion der Gefängnisse. Rh. K.

Die bedeutsame Reform, welche der Zar mit der Aufhebung der Deportation nach Sibirien in's Werk setzen will, beschäftigt natürlich die öffentliche Meinung in Russland lebhaft. Eine interessante Studie zur Sache veröffentlicht der bekannte Publizist Emeljanow. Er vertritt den Standpunkt, dass die Deportation als Strafe für einige besondere Arten von Verbrechen bestehen bleiben müsste, und führt dazu das die westliche Kultur seltsam anmuthende Beispiel an, dass „fanatische Sektirer“ doch überhaupt der Gesellschaft nicht zurückgegeben werden dürften. Eine besondere Schwierigkeit sieht

Emeljanow in der Nothwendigkeit, grosse Summen auf die Errichtung neuer Gefängnisse und die Erweiterung der bestehenden zu verwenden, soll die Deportation durch Gefängnisshaft ersetzt werden. Dazu werden folgende bemerkenswerthe Ziffern gegeben. Im Jahre 1893 wurden über Tiumen 10571, im Jahre 1894 — 9426, 1895 — 9747 und 1896 — 8466 Personen deportirt, also im Laufe von 4 Jahren nicht weniger als 38210 Personen. Der Anhang dieser Arrestanten, Weiber und Kinder, belief sich auf 24677 Personen. Von den 4866 Verbannten des Jahres 1896 waren 834 zur Zwangsarbeit verurtheilt, 2005 zur Ansiedelung, 329 Personen waren aufgegriffene Vagabunden, die Zahl der Personen privilegirten Standes, die gerichtlich zu dauerndem Aufenthalt in Sibirien verurtheilt waren, belief sich auf 142, die Zahl der nach abgebüsster Strafe von ihrer Gemeinde nicht wieder aufgenommenen Personen auf 2252, während 2721 Personen auf Beschluss ihrer Gemeinde nach Sibirien verwiesen und 183 Personen auf administrativem Wege verbannt worden waren.

Der Verfasser berechnet, dass in den russischen Gefängnissen für etwa 17000 Gefangene Raum geschaffen werden müsste, unter der Voraussetzung, dass die aufgegriffenen Landstreicher zur Zwangsarbeit nach Ssachalin geschickt werden. Die Kosten des Gefängnissbaues würden etwa $10^1/_2$ Millionen Rubel betragen. Die Unterhaltungskosten liessen sich zum Theil durch die Ersparnisse decken, die dadurch gemacht würden, dass der Transport der Verbannten, der dem Fiskus jährlich gegen 1 Million Rubel kostet, in Fortfall kommt. Die administrative Verbannung der von ihren Gemeinden nach abgebüsster Strafe nicht wieder aufgenommenen Personen hält Emeljanow mit Recht für ganz verwerflich: es ist eine Ungerechtigkeit, einen Menschen für ein und dasselbe Vergehen zwei Mal zu bestrafen. Die schwierigste Frage, die die Kommission zu lösen hat, dürfte die „Verbesserung des Looses der gegenwärtig in Sibirien befindlichen Deportirten“, mit anderen Worten die Frage der Liquidation der Deportation sein. Man sollte, nach Ansicht des Verfassers, den Deportirten den Uebergang in Bauerngemeinden möglichst erleichtern und die unverbesserlichen nach Ssachalin schaffen. So könnte man am ehesten das Festland Asiens von Deportirten reinigen. B. N. N.

Aus Ungarn. Bezüglich der Mitte des Jahres in den Zeitungen gemeldeten Folterungen von Personen, die im Verdacht standen, ein Verbrechen begangen zu haben, seitens Gefängnissbeamter, wird uns von competenter Seite berichtet: Im Dorfe Mocsa (Komorner Komitat) wurde die Gemeindekasse, die eine grössere Summe enthielt, gestohlen. Gegen die Beschuldigten haben ein Vizestuhlrichter und 2 bis 3 Mitglieder des Gemeindevorstandes eine Tortur angewandt. Der Stuhlrichter und seine Gehilfen wurden ihres Amtes sofort ent-

hoben und waren zur Zeit der Mittheilung, Ende Juli, bereits rechtskräftig in den Anklagezustand versetzt. Dieselben werden zweifelsohne nach den §§ 477 und 484 des ungarischen Strafgesetzbuches (G.-A.-V. vom Jahr 1878) bestraft. Die Strafandrohung ist Kerker bis zu fünf Jahren und Verlust der politischen Rechte. Die Tortur ist in Ungarn mit der königlichen Verordnung Maria Theresia's d. d. 2. Juni 1776, sowie laut G.-A. XLII. vom 1791 und § 135 der ungarischen Strafprozessordnung G.-A. XXXIII. v. J. 1896 streng verboten.

Zur Verhütung eines unbefugten Verkehrs mit Gefangenen, insbesondere zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, die durch Zustecken von Lebensmitteln und Geld an Gefangene anlässlich von Besuchen in Gefängnissen sich ergeben, haben eine Anzahl von preussischen Regierungspräsidenten Polizeiverordnungen erlassen, in denen das Einschmuggeln von Gegenständen in die Gefangenenanstalten mit Geldstrafe oder Haft bedroht wird.

Der Strafsenat des Kammergerichts, des höchsten preussischen Strafgerichtshofes, erklärte nunmehr derartige Regierungsverordnungen für ungiltig, weil sie über die im Polizeigesetz vom Jahre 1850 normirte Befugniss der Polizei hinausgehe. Die betreffende, der Schutz der Gefängnissdisziplin bezweckende Massregel, könne nur durch Gesetz geregelt werden.

In Baden besteht eine derartige gesetzliche Bestimmung, indem der § 42 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 bestimmt: „Wer ohne Erlaubniss der Aufsichtsbeamten mit Gefangenen in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen".

Zulässigkeit des Aufschubs der Festsetzung oder Vollstreckung einer richterlich genehmigten, korrektionellen Nachhaft in Preussen. Berlin, Januar 1899. In Betreff der korrektionellen Nachhaft gegen die der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen hatte der Minister des Innern im November 1896 von den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten eine gutachtliche Aeusserung darüber eingefordert, ob es zweckmässig sei, in besonders gearteten Fällen die Festsetzung einer Korrektionsnachhaft oder die Vollstreckung einer bereits festgesetzten vorläufig auszusetzen. In der überwiegenden Mehrzahl der darauf eingegangenen Berichte ist die ausnahmsweise Zulassung einer derartigen Massregel befürwortet worden. In Folge dessen hat der Minister jetzt genehmigt, dass versuchsweise die Landespolizeibehörden den Beschluss über die Festsetzung einer durch richterliches Erkenntniss für zulässig erachteten korrektionellen Nachhaft unter folgenden Bedingungen aussetzen können:

1. der Verurtheilte darf das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, 2. auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde darf bisher noch nicht erkannt worden sein, 3. der Nachweis über die Erlangung eines ordentlichen Unterkommens und dauernder Beschäftigung muss erbracht werden, 4. der Verurtheilte ist zu verpflichten a) sich den ihm polizeilicherseits aufzuerlegenden Beschränkungen in Bezug auf den Aufenthalt an bestimmten einzelnen Orten, insbesondere Gast- und Schankwirthschaften, zu unterwerfen, b) ohne Erlaubniss der Ortspolizeibehörde seinen Wohnort nicht zu verlassen, c) sich im Falle eines genehmigten Wohnortswechsels innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde des neuen Wohnorts persönlich zu melden.

Dieser Beschluss ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen mit dem Hinweise darauf, dass, wenn er den Verpflichtungen nicht nachkommen, oder in seinem Verhalten zu Ausstellungen Anlass geben sollte, sofort seine Unterbringung in einem Arbeitshause erfolgen würde. Die Ortspolizeibehörde des von dem Verurtheilten gewählten Wohnortes hat dann das Verhalten des ihr Zugewiesenen auf's sorgfältigste zu überwachen, zugleich aber auch dafür zu sorgen, dass der betreffenden Person das Fortkommen thunlichst erleichtert und insbesondere die Aufsicht nicht in einer Weise geübt wird, die dies zu verhindern geeignet sein könnte. B. N. N.

Halle a. S., 22. April 1899. Der Verein deutscher Irrenärzte hielt hier seine Jahresversammlung ab. Nach mehreren Begrüssungsreden folgte ein Vortrag von Professor Wollenberg-Hamburg über die Grenzen der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit bei psychischen Krankheitszuständen. Der Vortragende erklärte die im Gesetz vorhandene schroffe Scheidung von Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit für einen Mangel. Es gebe zwischen Geisteskrankheit und Gesundheit einen gewissen Uebergangszustand, bei dem weder die volle Strafausschliessung, noch die volle Strafbarkeit auszusprechen sei, wohl aber mildernde Umstände. Hand in Hand mit der Einführung der gemilderten Zurechnungsfähigkeit werde eine Aenderung des Strafvollzuges gehen müssen. In der Debatte hielt man es im Allgemeinen für aussichtslos, gegenwärtig mit einer derartigen Forderung aufzutreten. Die Versammlung beschloss schliesslich, den Vorstand mit der Sammlung von Material für die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit zu beauftragen.
B. N. N.

London, 28. Juni. (Internationaler Frauen-Kongress). Nach der grossen Begrüssung am Montag hat der internationale

Frauen-Kongress sich gestern allen Ernstes an die Arbeit gemacht, das riesige Arbeitsprogramm zu bewältigen. In fünf Ausschüssen wurden die wichtigsten Gruppen von Fragen in Angriff genommen, deren Erörterung dem Kongress obliegt. Adelina, Herzogin von Bedfort, eine der weiblichen Gefängniss-Inspektoren, präsidirte der Abtheilung für Gefängnisse und Besserungs-Anstalten und bemerkte, dass in England bloss fünf Gefängnisse der Inspektion durch Frauen entbehrten und dass der Generaldirektor des Gefängnisswesens sich entschieden zu Gunsten der Institution geäussert habe. Rh. K.

Aus dem Deutschen Reichstag.

Berlin, 9. März.

Erste Berathung der sogenannten lex Heinze in Verbindung mit den dieselbe Materie behandelnden Anträgen des Centrums und des Abg. Freiherrn von Stumm.

Staatssekretär Nieberding führt aus: Die Vorlage befasse sich mit einigen Bestimmungen, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhange, aber durch das gemeinschaftliche Interesse verknüpft sind, die Jugend vor sittlicher Verwilderung zu schützen. Diese Aufgabe beschäftigte den Reichstag schon in der dritten Legislaturperiode Wenn nun durch die vielfachen Bemühungen in einigen Punkten eine Annäherung der Ansichten erfolgte, so lasse doch die mangelnde Uebereinstimmung bezüglich der andern Punkte ein Zustandekommen des Gesetzes ohne weiteres nicht erwarten. Eine allseitige befriedigende Lösung der betreffenden Probleme werde nach der Natur der menschlichen Verhältnisse niemals zu erwarten sein. Die Gesetzgebung vermag den bestehenden Uebelständen nur schwer und nur in gewissen Grenzen beizukommen, deshalb wollten die einen eine Verschärfung, die andern eine Milderung der bestehenden Gesetze. Wegen des Zwiespalts der Meinungen könne man aber nicht die ganze Gesetzgebung zur Unfruchtbarkeit verdammen. Die Statistik beweise, dass wir in einer Periode des sittlichen Niederganges begriffen sind. Seit 1892 seien die Vergehen gegen die Sittlichkeit um fast die Hälfte gestiegen. Die jetzige Vorlage suche sich den vorjährigen Kommissionsbeschlüssen möglichst zu nähern. In vielen Punkten seien die Kommissionsbeschlüsse aber für die Regierung unannehmbar. Vor allem werde sich die Regierung auf die Bestimmungen des sogenannten Arbeitgeberparagraphen des Centrumsantrages niemals einlassen können. Sollte sich der Reichstag den Ansichten der Regierung nicht anschliessen, so würde diese zu ihrem Bedauern verzichten müssen, den Weg der Gesetzgebung in dieser Hinsicht weiter zu beschreiten und sich mit dem Bewusstsein trösten, das ihrige gethan zu haben. Die Vorschläge des Centrums seien für die Regierung

deshalb unannehmbar, weil sie die Wirkungen der Gesetzgebung auf dem Gebiete des sittlichen Lebens überschätzten und die Interessen unseres Volkes auf gesellschaftlichen, gewerblichen, künstlerischen und litterarischen Gebieten unterschätzen. Der Schaden, der sich durch die Ausführung des Gesetzes ergebe, wäre grösser als der scheinbare Erfolg. Redner bittet, diesen Antrag nicht zum Ausgangspunkte der Verhandlungen zu machen, sondern in der oft bewiesenen weisen Mässigung zu einem Ausgleich zu gelangen, der einen Fortschritt für unser Volksleben bedeute.

Abg. Rören (Ctr.) gibt eine Vorgeschichte des Centrumsantrages, der sich auf das Nothdürftigste beschränke und wirft dem Regierungsentwurf Inkonsequenz vor. Wenn die Ausstellung unzüchtiger Schriften verboten werde, müssten folgerichtig auch unzüchtige, theatralische Darstellungen mit Strafe bedroht werden. Das Centrum lege das Hauptgewicht auf die Bestimmungen, welche den Schutz der Jugend vor den Gefahren der Unsittlichkeit bezwecken. Wohl sei die Polizei und der Staatsanwalt nicht berufen, die Erziehung der Jugend zu fördern; es müsse aber das Resultat der Erziehung vor der Schädigung durch unsittliche, öffentliche Schaustellungen geschützt werden. Der Antrag des Centrums sei durchaus nicht geeignet, die Kunst und die Wissenschaft einzuengen. Auch der Vorwurf, dass der Arbeitgeberparagraph Anlass zu unbegründeten Denunziationen geben würde, treffe nicht zu. Redner beantragt, den Antrag des Centrums sowie denjenigen des Abg. v. Stumm einer 14 gliedrigen Kommission zu überweisen.

Abg. v. Stumm begründet seinen Antrag bezüglich der Strafverschärfung bei Sittlichkeitsverbrechen gegen Kinder. Der Strafvollzug gegen solche Verbrechen, welche das Sittlichkeitsgefühl der Jugend vergiften, sei zu lax. Es handle sich bei Sittlichkeitsvergehen nicht um Verbrechen gegen einzelne, sondern um Verbrechen gegen die bürgerliche Gesellschaft. Sittlichkeitsverbrechen müssten so streng bestraft werden wie Raub und Erpressung, im Rückfalle mit lebenslänglichem Zuchthaus. Die Trunkenheit dürfte nicht als Milderungsgrund gelten, da rohe Naturen vor der Zuchthausstrafe oft nicht zurückschrecken. Hier sei die Prügelstrafe am Platze. Für diese scheusslichen Verbrechen eine entsprechende Sühne festzusetzen, sei eine heilige Pflicht gegen Gott und die Menschen.

Abg. Himburg (kons.) führt aus: Die Ausführungen des Staatssekretärs rechtfertigten ein gesetzliches Einschreiten zur Genüge. Im Uebrigen verweist Redner auf die Debatte im vorigen Jahre. Wenn man den § 175 des Strafgesetzbuches aufhöbe, wie die bekannte Petition wolle, welche auf die krankhafte Veranlagung von betreffenden Personen hinweist, so würde das vom Volke nicht verstanden werden Auf diesem Gebiete dürfe man nicht zuviel mit „krankhafte Veran-

lagung“ als Milderungsgrund arbeiten. Eine Stellungnahme zum Theaterparagraphen behalte er sich vor. Die Prügelstrafe könne in noch viel mehr Fällen zur Anwendung kommen, als Frhr. v. Stumm glaubt. Der Arbeitgeberparagraph sei für die Konservativen unannehmbar.

Abg. Endemann (ntl.) beleuchtet die Vorlage vom medizinischen Standpunkte. Die Prostitution sei ein unausrottbares, nothwendiges Uebel. Die Begriffe von Sitte und Zucht haben im Laufe der Zeit sehr geschwankt. *O tempora, o mores!* Was sollte ein Massstab für Zucht und Sitte sein? Die beseligende Kraft der Kirche (Heiterkeit links) kann ein Theil meiner protestantischen Freunde nicht anerkennen. (Hört, Hört!) Das Wesen des Protestantismus liege im Individualismus. (Widerspruch rechts.) Meine Freunde stehen auf dem Boden der christlichen Moral. Redner befürwortet die Ueberweisung der Anträge an eine 21 gliedrige Kommission.

Abg. Bargmann (fr. Vpt.) erklärt, dass seine Partei bereit sei, sich an der Abstellung der fraglichen Uebelstände zu betheiligen. Diese Mitwirkung falle seiner Partei umsoweniger schwer, als das Gebiet ein unpolitisches sei. Einige Bedenken dürften in der Kommissionsberathung sich beseitigen lassen.

Abg. Bebel führt aus: Bei den Uebelständen, wie sie hier vorlägen, müsse die Gesetzgebung prophylaktisch vorgehen. Ein grosser Theil der Prostituirten rühre von der allgemeinen Nothlage her; die lächerlich geringen Löhne der Arbeiterinnen treibe sie der Prostitution in die Arme, gar nicht zu reden von den Kellnerinnen, die nur auf das Trinkgeld angewiesen werden und von den Balletteusen, selbst von Schauspielerinnen höheren Ranges, die kein ausreichendes Gehalt bezögen. Man gebe den Frauen das Koalitionsrecht. Vieles könne schon innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze zur Abhilfe der beregten Uebelstände geschehen. Er erkenne an, dass der vorliegende Gesetzentwurf einige kleine Verbesserungen enthalte, so die Zulassung mildernder Umstände bei der Kuppelei. Redner berührt die Verhältnisse im Spreewald. Ein Widerspruch bestehe zwischen dem § 181 a (Zuhälter) und 181 b (Zulassung von Bordellen). Bezüglich des Arbeitgeberparagraphen seien die Sozialdemokraten der Ansicht, dass derselbe in das Gesetz aufgenommen werden müsste, doch genüge ein Strafmaximum von zwei Jahren. Die Bestimmungen des Centrumsantrags betreffend Herstellung und Verkauf unzüchtiger Dinge müssen anders gefasst werden, sonst könnten Angestellte ganz unschuldig davon betroffen werden. In den Theatern würde viel aufgeführt, das nur zum Sinnenkitzel diene und doch von der Polizei nicht beanstandet würde, welche andererseits Arbeiteraufführungen gegenüber so rigoros sei. Dem Volke sollte die Sittlichkeit erhalten werden. Was die oberen Stände thäten, sei gleichgiltig. Nothwendig

seien gesetzliche Schritte bezüglich der Geschlechtskrankheiten. Redner wendet sich energisch gegen die Prügelstrafe. Die Herren von der Rechten müssten ja wissen, wie deprimirend fortgesetzte Prügel sogar auf Pferde wirkten. Merkwürdig sei die unangebrachte Milde gegenüber hochstehenden Personen, die sich an Kindern vergangen hätten. Eine solche Person in Nürnberg sei nach Verbüssung der Hälfte der kleinen Gefängnissstrafe am Geburtstage des Prinzregenten begnadigt worden. (Hört! Hört! links.)

Präsident Graf Ballestrem bittet, nicht das Begnadigungsrecht der deutschen Fürsten in die Debatte zu ziehen. (Beifall rechts, Unruhe links.)

Abg. Gaulke (fr. Vgg.) bemängelt Einzelheiten der Vorlage. Der Einführung der Prügelstrafe könnten seine Freunde nicht zustimmen.

Damit wird die Diskussion geschlossen. F. J.

Berlin, 30. Mai 1899. Dem Reichstage waren Petitionen zugegangen, den § 55 des Strafgesetzbuches dahin abzuändern, dass statt des vollendeten 12. das 14. Lebensjahr als Altersgrenze für die unbedingte Strafmündigkeit gesetzt werde. Die Reichsjustizverwaltung und das preussische Justizministerium stehen, wie in der Petitionskommission regierungsseitig erklärt wurde, diesem Vorschlage sympathisch gegenüber. Neuerdings ist zur Vorbereitung einer entsprechenden Vorlage mit den übrigen Bundesregierungen in's Vernehmen getreten worden. Diese Petition ist dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen worden. B. N. N.

Aus dem preussischen Landtag.

Herrenhaus. Sitzung vom 21. März 1899.

Zur einmaligen Schlussberathung steht der Antrag v. Below-Saleske—Dr. v. Levetzow-Schlatow, die Staatsregierung aufzufordern, dahin zu wirken, dass 1. für die schulentlassene männliche Jugend bis zum 18. Lebensjahre der Aufenthalt in Schankstätten verboten werde; 2. die Kommunen bei gleichzeitiger Gewährung eines Zuschusses aus Staatsmitteln dazu angehalten werden, Einrichtungen zu treffen, um den genannten jungen Leuten es zu ermöglichen, an Sonn- und Festtagen in angemessener Weise eine erfrischende und veredelnde Unterhaltung zu erlangen.

Der Referent Graf Pfeil-Hausdorf beantragt, den Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Staatsregierung aufzufordern, dahin zu wirken, dass 1. für die schulentlassene männliche und weibliche Jugend bis zum 18. Lebensjahre der Aufenthalt in Schankstätten verboten

werde; 2. die Kommunen bei gleichzeitiger Gewährung eines Zuschusses aus Staatsmitteln dazu angehalten werden, Aeltestenkollegien zu errichten, welche im Verein mit den Ortsgeistlichen beider christlichen Konfessionen Einrichtungen treffen, um den genannten jungen Leuten es zu ermöglichen, an Sonn- und Festtagen in angemessener Weise eine erfrischende und veredelnde Unterhaltung zu erlangen; 3. der Inhalt der Nummern 2 und 3 im § 119a des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (Lohnzahlung an Minderjährige betreffend) auch auf die Gesinde-Ordnung ausgedehnt werde, 4. schleunige Bestimmungen erlassen werden, wonach I. junge Leute unter 18 Jahren nicht ohne ausdrückliche Genehmigung derjenigen, unter deren väterlicher und vormundschaftlicher Gewalt sie stehen, aus ihrem Heimathsort allein fortziehen dürfen, II. die Gemeinde zur Abweisung eines Neuanziehenden dann befugt ist, wenn derselbe nicht den Nachweis einer den sittlichen und hygienischen Anforderungen entsprechenden Wohnung erbringt. Hierbei ist das Schlafstellenunwesen zu beschränken."

Referent Graf v. Pfeil-Hausdorf: Die Verrohung unserer Jugend hat einen Umfang angenommen, der alle Wohlgesinnten auffordert, darüber nachzudenken, wie diesem Uebel entgegengearbeitet werden kann. Die Bekämpfung eines so tiefen Uebels kann natürlich nur etappenweise erfolgen, und eine solche Etappe soll der vorliegende erweiterte Antrag bilden. Das Gesetz von 1878 über die Unterbringung verwahrloster Kinder hat sehr Gutes geleistet. Es besteht aber in der Einwirkung des Staats auf unsere schulentlassene Jugend eine grosse Lücke, deren Vorhandensein auch staatliche Autoritäten bereits empfunden und zugegeben haben. Auch der jetzige Finanzminister Herr v. Miquel befindet sich unter ihnen; er wird also, wenn es bei den Abwehrmassregeln sich um die Bereitstellung von Mitteln handeln sollte, uns hoffentlich nicht mit den Worten abweisen, die ihm ein hiesiges Blatt als ständige Wendung in den Mund legt: Geld, Kinder, giebt es nicht! Ein Hauptgrund des Uebels liegt darin, dass die Kinder statt in's Handwerk, in die Familie des Meisters, jetzt in die Fabriken, in den Maschinenbetrieb, kommen, dass sie den Anhalt und Zusammenhang der Familie verloren haben und mit der Entlassung aus der Schule in das Leben hinausgeworfen werden. Schuld daran ist die Entwicklung der sozialen Verhältnisse. Um hierin Wandel zu schaffen, muss den jungen Leuten der Besuch der Schankstätten verboten, ihnen dafür aber die Möglichkeit geboten werden, sich an Sonntagen angemessener Erholung und Unterhaltung [in] geeigneten Räumen zu erfreuen. Für die Bestrafung der Ver[bre]cher ist Sorge getragen, für die Bewahrung der Jugend vor [de]m Verbrechen nicht. Der Antrag soll die Möglichkeit eines

ersten energischen Schrittes, auch zur Leerung der Strafanstalten schaffen. Ein weiterer Schritt wäre die Ergreifung von Massregeln gegen die leichtsinnige frivole Eheschliessung der jungen Leute. Der Ueberhandnahme der Trunksucht wirkt entgegen die öffentliche Bekanntgabe der Namen der Trunkenbolde an die Gastwirthe mit dem Verbot der Verabreichung geistiger Getränke. Die Engländer haben vielfach den Alkoholgenuss für die Arbeiter an Staatsbetrieben beseitigt durch verständige Massnahmen. Das Gleiche ist aus Russland zu konstatiren. Eine gewisse Verwahrlosung finden wir eigenthümlicher Weise auch in Lehrerkreisen; es sind Fälle bekannt geworden, die einzelne Lehrer als höchst zweifelhaft für ihren Erziehungsberuf geeignet erscheinen lassen. Wer die Jugend hat, hat die Zukunft; es muss also die moralische Befähigung viel gründlicher als bisher bei den Lehrerprüfungen untersucht werden. Schliesslich findet man in allen Parteien auch noch die Ueberzeugung vertreten, dass es ohne Prügelstrafe nicht abgeht. Jedenfalls schändet nicht die Prügelstrafe, sondern nur die Strafthat. Vorerst aber, und um einen Anfang zu machen, werden die in dem erweiterten Antrage vorgeschlagenen Massregeln genügen. Das Verbot des Besuches öffentlicher Schankstätten für die jungen Leute unter 18 Jahren ist die erste Vorbedingung. Die vorgeschlagenen Aeltestenkollegien werden zweckmässig statt der unmittelbaren kommunalen Organe die Einrichtungen in die Wege leiten können. Die Einfügung der Nr. 4 deckt sich mit einem gleichlautenden, im anderen Hause eingebrachten Antrage; hoffentlich finden in einer Kommission die Anträge eine allen Interessen entsprechende Formulirung. Ich beantrage die Einsetzung einer Kommission von 15 Mitgliedern.

v. Below-Saleske: Soll der Gesetzgeber, wie bislang, dem bestehenden Zustande gleichgiltig zusehen? Die Gefahr ist so dringend, dass alle Faktoren sich zur Abwehr zusammenthun müssen. Ueberall ist mit dem Prinzip des Gehen- und Geschehenlassens gebrochen worden auf dem Gebiet des wirthschaftlichen und geistigen Lebens, nicht aber auf dem des sittlichen. Nichts ist geschehen für die Hebung der sittlichen Lage der schulentlassenen Jugend. In jüngster Zeit allerdings ist man sich der Nothwendigkeit des Einschreitens bewusst geworden; im Abgeordnetenhause und im Reichstage haben Männer von rechts und links auf die Gefahr hingewiesen und die Staatsgewalt und die Gesetzgebung zur Abhilfe angerufen. Statistisches Material über die Zunahme der Rohheitsvergehen ist überreich vorhanden. Einer Beweisführung dafür bedarf es überhaupt nicht mehr. Der Antrag verfolgt den Zweck, der schulentlassenen Jugend die Familie bis zu einem gewissen Grade zu ersetzen; die polizeilichen Massregeln aber, wie das Verbot des Kneipenbesuchs, sind daneben nicht zu entbehren. Dieses Verbot auf dem Lande wird dem unheil-

vollen Drange nach den Städten und der Landflucht, die in der Hauptsache durch die Sehnsucht nach den Vergnügungen in den Städten bedingt ist, sicherlich entgegenwirken. Die Ausführbarkeit des Verbots begegnet zwar vielfach Bedenken, diese können aber nicht durchschlagend sein. Werden wir auch nicht aller, werden wir nur eines Theils der Uebertretung Herr, so ist schon viel gewonnen. Auch der Einwurf, dass es sich hier um einen viel zu tiefen Eingriff in die persönliche Freiheit handle, ist hinfällig, wenn man nur an die Beeinträchtigung derselben durch Schul- und Impfzwang, durch die Besteuerung und sogar durch die Invaliden- und Altersversicherung sich erinnert. Für das, was positiv geboten werden soll, sind Mittel erforderlich, für welche die Gemeinden nicht herangezogen werden können, für die vielmehr der Staat eintreten muss. Mit dem Gelde allein ist es freilich nicht gemacht; die Förderung dieses Zweiges der öffentlichen Wohlfahrt muss das Werk einer immer grösseren Allgemeinheit sein. Die kirchlichen Vereine kommen, obwohl ihre Resultate im Ganzen nicht schlecht sind, nicht recht vorwärts, weil sie zu sehr in der Vereinzelung bleiben. Nach der Ansicht der Antragsteller soll die Einrichtung fakultativ sein. Der Jugend muss das christliche Ideal bewahrt werden oder das kräftige mannhafte Preussen und Deutschland werden nicht mehr sein.

Geh. Kommerzienrath Schlutow spricht sich auch für Kommissionsberathung aus. Der Zweck des Antrages sei, das Haus zur gemeinsamen Liebesthätigkeit aufzufordern, einer Thätigkeit, in der uns fremde Staaten weit voraus seien. Ob es ganz richtig sei, einen Antrag solcher Tendenz mit ganz anderen Dingen zu verquicken, z. B. mit dem Versuch, an der Freizügigkeit zu rütteln, scheint ihm auch durch den Berichterstatter nicht nachgewiesen.

Darauf werden die Anträge einer Kommission überwiesen und die Kommission sofort durch Zuruf gewählt. B. N. N.

Diese Kommission hat sich nach einer Mittheilung des Rh. K. am 8. Mai 1899 unter Ablehnung des Antrages Pfeil auf folgenden Beschluss geeinigt: Die Regierung aufzufordern, dahin zu wirken, dass 1. für die schulentlassene männliche und weibliche Jugend bis zum Alter von 17 Jahren der Aufenthalt in Schankstätten, namentlich in denjenigen, in denen Branntwein verschänkt wird, verboten werde; 2. an die engeren und weiteren Kommunalverbände eine Anregung ergehe, dass sie Einrichtungen treffen oder mit öffentlichen Mitteln unterstützen, welche den genannten jungen Leuten die Möglichkeit bieten, an Sonn- und Festtagen in anregender Weise eine erfrischende und veredelnde Unterhaltung zu erlangen. Der ursprüngliche Antrag befasst sich ad 1 nur mit der männlichen Jugend bis zum 18. Jahre und enthielt keinen besonderen Hinweis auf Branntweinschänken; er beanspruchte ferner ad 2 die Hergabe von Staatsmitteln. Rh. K.

1. Juli 1899. Die Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses überwies am Mittwoch eine Petition des Vereins preussischer Volksschullehrerinnen der Regierung als Material. Die Petition ersuchte um gesetzgeberische und Verwaltungsmassregeln zur Besserung verwahrloster Kinder und zum Schutze der Schulkinder vor verbrecherischen, beziehungsweise sittlich verdorbenen Kindern, wobei besonders auf eine stärkere Mitwirkung der Schule bei Beurtheilung der Sachlage Bedacht zu nehmen wäre. Der Regierungskommissar erklärt, dass ein bezüglicher Gesetzentwurf bereits in Vorbereitung sei und dem Abgeordnetenhause in der nächsten Tagung zugehen werde. Rh. K.

Die Deportationsfrage ist in **Bezug auf unsere Schutzgebiete** bekanntlich von dem letzten Juristentage verneint worden. Die erste deutsche „Kolonial-Zeitung", d. h. die erste in einem deutschen Schutzgebiet herausgegebene, der seit wenigen Wochen in Windhoek erscheinende „Windhoeker Anzeiger" nimmt nun seinerseits zu der Frage Stellung, man darf darin wohl die Ansicht des Gouverneurs, Major Leutwein, selbst vertreten finden. Das Blatt vertritt die Meinung, dass ein Versuch, Verbrecher aus Deutschland nach Südwestafrika zu deportiren, im Schutzgebiet allgemeinem Widerstand begegnen und allgemeine Unzufriedenheit hervorrufen würde. Die Gründe dafür sind folgende: Einmal würde das Ansehen der Weissen gegenüber den Eingeborenen in bedenklicher Weise erschüttert werden. Dem Eingeborenen müsse das Bewusstsein erhalten und wo es noch nicht vorhanden ist, beigebracht werden, dass er ohne den Weissen nicht vorwärts zu kommen vermag, dass er der Anleitung der Weissen bedarf und dieser folgen muss, dass der Weisse sein Lehrer und Herr ist. Wir können die Farbigen als Arbeiter nicht entbehren. Soll zur Aufrechterhaltung der nothwendigen Achtung und Ordnung nicht von vorne herein die rücksichtsloseste brutale Gewalt als das einzige Mittel gelten, so ist man genöthigt, dafür zu sorgen, dass die Eingeborenen möglichst ein moralisches Uebergewicht der Weissen anerkennen müssen. Zweitens wüsste man nicht, was nach beendeter Strafzeit mit den Sträflingen zu machen wäre, denn von einem von Hause aus minderwerthigen Menschen, wie es der Verbrecher in der Regel sei, sei in einer Kolonie, wo die Lebensbedingungen schwierig seien, nicht viel zu erwarten. Einzelne der Entlassenen würden vielleicht im Stande sein, sich empor zu arbeiten, die Mehrzahl würde arbeitsscheue Landstreicher werden. Von einer Ansiedelung der Sträflinge, die sie von vorne herein selbstständig stelle, könne keine Rede sein, denn wer als Ackerbauer vorwärts kommen und auch nur sich erhalten wolle, bedürfe Mittel und besonderer Tüchtigkeit, Dinge, die dem Sträfling fehlen. Die Kosten des Strafvollzuges

würden sich auch ganz erheblich höher stellen als in Deutschland. Dass die Kosten des Unterhalts der Gefangenen auf lange Zeit noch erheblich höher sein müssen als in Deutschland, folge aus der Nothwendigkeit, den grössten Theil der Lebensbedürfnisse erst vom Auslande her in das Land einzuführen. Was endlich die Kosten der Beaufsichtigung anbelangt, so wird man mit weniger Personal als zu Hause, so fern überhaupt einigermassen die heimischen Grundsätze übertragen werden sollen, schwerlich auskommen. Wenn man Auswanderungslustige mit Mitteln unterstützen wolle, so möge man unter tüchtigen Bauern die tüchtigsten wählen. Dann würden diese, die Kolonie und die Gesammtheit von der Unterstützung einen Vortheil haben. B. N. N.

Ueber den Stand der deutschen Gesetzgebung gegen die Trunksucht schreibt das „Frankf. Journal" vom 12. Juli 1899 wie folgt: Auch in dieser Session ist an den Reichstag wieder von dem deutschen Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke die Anregung gekommen, von der Regierung die Vorlegung eines Gesetzes gegen die Trunksucht zu verlangen. Der Beschluss der Petitionskommission, der nach der parlamentarischen Pause im Reichstag zur Verhandlung kommen soll, geht dahin, diese Anregung der Regierung als Material zu überweisen.

Wiederholt ist dem Reichstag ein solcher Gesetzentwurf vorgelegt worden. Der erste im Jahre 1881. Fürst Bismarck hielt die Bekämpfung der Trunksucht für eine wichtige Aufgabe der Allgemeinheit. Wenn man die Arbeiterschutzgesetzgebung, so sagte er, auch auf einen Schutz vor dem Trinkteufel, diesem *diabolus germanicus*, ausdehnen könnte, dann wäre mit einem Schlage ein grosser Theil der sozialen Frage gelöst und wir wären auch politisch um ein gutes Stück vorwärts. Der Gesetzentwurf wurde schliesslich einer Kommission überwiesen, von dieser mit grosser Mehrheit angenommen, kam aber nicht zur Verhandlung. Der zweite Anlauf wurde im Jahre 1892 gemacht. Er entsprach den Ausführungen, die der kurz vorher in das preussische Staatsministerium eingetretene Finanzminister Dr. v. Miquel auf einer Jahresversammlung des Vereins zur Bekämpfung der Trunksucht im Jahre 1887 in Darmstadt gemacht: Die Reichsgesetzgebung werde sich ganz besonders die Aufgabe stellen müssen, dieser in Deutschland so sehr verbreiteten Volksleidenschaft entgegenzutreten. Nöthig sei ein Spezialgesetz, das sich auf das ganze Schankwesen mit erstrecken sollte. So kam denn die Vorlage vom 15. Januar 1892, die ausgedehnte gewerbepolizeiliche Bestimmungen und Strafbestimmungen enthielt. Die mit reichem statistischem Material und Uebersichten verschiedener Gesetzgebungen ausgestattete Begründung führt aus, dass die Trunksucht Krankheiten und Sterb-

lichkeit mehre, Selbstmord und Geistesstörungen zur Folge habe, und dass der übermässige Alkoholgenuss sich als die ergiebigste Quelle des Pauperismus und der Verbrechen erweise, das Familienglück vernichte, die Prostitution fördere, das Rechtsgefühl untergrabe und sich in seinen Wirkungen auf die Nachkommenschaft übertrage und deren Degeneration verschulde. Der Gesetzentwurf kam aber nicht einmal mehr zur ersten Lesung.

Der Standpunkt, den die Regierung im gegenwärtigen Stadium einnimmt, ist in der Kommission wie folgt zum Ausdruck gebracht worden:

„Die verbündeten Regierungen haben die Absicht einer solchen Wiedervorlegung nicht endgültig aufgegeben, sondern die Angelegenheit zunächst nur dilatorisch behandelt. Bei aller Wichtigkeit, die den Bestrebungen auf Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs zukommt, darf doch nicht verkannt werden, dass sich das, was auf diesem Gebiete von einem Eingreifen der Gesetzgebung zu erwarten ist, in bescheidenen Grenzen hält. Jedenfalls konnte diese Angelegenheit nicht zu den allerdringlichsten gezählt werden, sondern musste zunächst vor noch dringlicheren Aufgaben zurückstehen. Dies konnte um so eher geschehen, als inzwischen einige Fragen, die durch die unter dem 15. Januar 1892 dem Reichstage gemachte Gesetzesvorlage geregelt werden sollten, bei anderer Gelegenheit ihre reichsgesetzliche Erledigung gefunden haben, so die Frage der Entmündigung Trunksüchtiger durch § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die der Unterstellung von Konsumvereinen und ähnlicher Unternehmungen unter § 33 der Gewerbeordnung durch die Novelle zur letzteren vom 6. August 1896. Auch gegenwärtig würde es im Hinblick auf die Fälle wichtiger und eilbedürftiger Arbeiten, die demnächst im Reiche durch die gesetzgebenden Faktoren zu bewältigen sein werden, recht gewagt sein, die neue Vorlage eines Trunksuchtsgesetzes für eine ganz bestimmte nahe Zeit in Aussicht zu stellen“.

Insofern kann man sich damit abfinden, dass die Erledigung dieser Materie nicht übereilt wird, als die Abnahme der Trunksucht in Deutschland in den letzten Jahren sich augenfällig nachweisen lässt. Fortgesetzt geht der wirkliche Trinkverbrauch von Branntwein zurück. Seit 1887, seitdem eine genaue Steueraufsicht über den fertigen Branntwein geführt wird, lässt sich dies genau feststellen. Auf den Kopf der Bevölkerung kam im Jahre 1889/90 noch ein Verbrauch von 4,7 Liter Alkohol, im Jahre 1897/98 dagegen 4,2 Liter. Amtlich ist festgestellt, dass keine Anzeichen dafür sprechen, dass der zu gewerblichen und anderen Zwecken denaturirte, steuerfreie Branntwein in umfangreicherem Masse zu Genusszwecken mehr gebraucht wird. Die Statistik der Heilanstalten Preussens hat ergeben, dass unter 100 behandelten Fällen 1886 noch 2,7 auf die Trunksucht

zurückzuführen waren, 1895 nur noch 1,9. Auf 100 Krankheitsfälle, die in den Krankenhäusern des Reiches behandelt worden sind, kamen 1888 noch 2,7 von Alkoholismus vor, 1894 nur noch 1,3. Auch die Sterblichkeitsstatistik der Standesämter bestätigt, dass prozentmässig die Zahl der Todesfälle in Folge von Alkoholmissbrauch auf die Hälfte zurückgegangen ist.

In einem Aufsatz, den in der „Sozialen Praxis“ der Geschäftsführer des Vereins zur Bekämpfung der Trunksucht, Dr. Bode, soeben veröffentlicht hat, wird diese Erscheinung folgendermassen erklärt: Als allmählich und andauernd wirkende Ursachen der grösseren Mässigkeit kommen in Betracht der wachsende Wohlstand, die bessere Volksernährung, bessere Volksbildung, besonders aber die umfassende Aufklärung über die Gefahren des Alkohols. Ein wesentliches Verdienst aber ist der Erhöhung der Branntweinsteuer beizumessen. Dadurch stieg der Preis des Alkohols erheblich, und so griffen die Wirthe und Händler, um den Schnaps zum früheren Preise liefern zu können, zu dem Mittel der Verdünnung. Proben, die ein Vorstandsmitglied des Vereins der Spiritusfabrikanten in Landschänken vorgenommen, ergaben, dass der Alkohol des Schnapses in der Regel nur 17—23 Prozent beträgt.

Ueber Aussenarbeit Gefangener schreibt man aus: Krone a. d. Brahe, 31. Mai. (Privat-Telegramm.) Der jüngst ergangenen Ministerial-Verfügung gemäss, nach welcher Strafgefangene in grösserem Umfange als bisher zur Ausführung von Landeskulturarbeiten herangezogen werden können, wurden heute 60 Gefangene aus den Strafanstalten Rawitsch und Kronthal nach dem Ansiedelungsgut Krolikowo zur Ausführung von Meliorationen entsandt.

Berlin, 28. Juli. (**Reform der Freiheitsstrafen.**) Nachdem das Bürgerliche Gesetzbuch unter Dach und Fach gebracht sein wird, beabsichtigt man, wie die „A. Z.“ hört, an massgebenden Stellen die Revision unseres Strafensystems in Erwägung zu ziehen. Wenn bisher auf diesem Gebiete noch wenig geschehen ist, so liegt der Grund hierfür einerseits in den umfangreichen Arbeiten, welche das Bürgerliche Gesetzbuch erfordert, andererseits in dem Umstand, dass sich in der Strafrechts- und Gefängniss-Litteratur bisher noch keine Einigung über die Hauptfragen hat erzielen lassen. Man rechnet jetzt mit der Wahrscheinlichkeit, dass sich eine Einigung unter den Vertretern des Zweckgedankens und der Vergeltungsidee werde erzielen lassen.

Im Minden-Ravensbergischen circulirte dieses Jahr eine Petition auf **Wiedereinführung der Prügelstrafe** gegen bestialische

Verbrecher, Lustmörder und ähnliche entmenschte Gesellen. Bei unserem jetzigen Strafsystem stünden Schuld und Sühne vielfach in keinem Verhältniss. Das öffentliche Rechtsbewusstsein sträubte sich gegen die Thatsache, dass Verbrecher, die sich in der empörendsten Weise gegen Frauen und Kinder vergangen haben, als Staatspensionäre in unseren mit allem Komfort ausgestatteten Detentionsanstalten gehalten würden, ohne dass sie etwas anderes zu beklagen haben als den Verlust der persönlichen Freiheit. Die Petition beantragt einen Zusatzparagraphen in etwa folgender Fassung: „In den Fällen der §§ 177, 178, 211—215, 224, 225, 226, 229, 307 und 315 des Strafgesetzbuches kann, wenn die strafbare Handlung einen besonders hohen Grad von Rohheit zeigt, auf Prügelstrafe erkannt werden.“ Die Petition erachtet ferner eine Nachprüfung der Frage, ob nach der ganzen Lage des Falles die Prügelstrafe geboten ist, durch das Richterkollegium für erforderlich und bringt weiter in Analogie des § 485 der Strafprozessordnung eine Bestimmung in Vorschlag, nach welcher die Prügelstrafe erst vollstreckt werden darf, wenn der zuständige Strafsenat des Oberlandesgerichts sie genehmigt hat. Der Genehmigung bedürfe es nicht in den Fällen, wo die Schwurgerichte auf dieselbe erkannt haben.

Gerichtliche Gefangene in Preussen. Nach einer Mittheilung an die Rechnungskommission des Abgeordnetenhauses sind im Etatsjahre 1897/98 durchschnittlich 32 274 Gefangene in gerichtlichen Gefängnissen gewesen. Hiervon wurden 27 603 beschäftigt, und zwar 2783 mit Hausarbeiten, 24 820 für Dritte gegen Lohn. Der reine Arbeitsverdienst dieser Gefangenen betrug 3 129 175 Mark. Davon sind 955 172 Mark an die Gefangenen bewilligt, beziehungsweise für dieselben reservirt. Der reine Arbeitsverdienst belief sich für jeden Gefangenen auf 96.96 Mark und auf den für Dritte gegen Lohn beschäftigten Gefangenen auf 126.08 Mark. Rh. K.

Transporte von Gefangenen in Preussen. Der Minister des Innern hat eine Verfügung erlassen, wodurch eingeschärft wird, dass die Transporte von Gefangenen nur durchaus zuverlässigen Personen übertragen werden sollen, und dass, wenn solche Personen nicht vorhanden sind, die Transporte durch Beamte auch dann ausgeführt werden sollen, wenn dadurch höhere Kosten entstehen sollten.

Die Klagen des Publikums über Belästigung durch Gefangenentransporte auf den Eisenbahnen haben ferner den Minister des Innern veranlasst, versuchsweise folgende Einrichtung zu treffen:

Seit dem 1. Juli werden auf den Eisenbahnstrecken Beuthen O.-S.—Breslau—Lissa—Posen—Thorn—Kreuz — Posen — Lissa—Sagan-

Liegnitz, Schweidnitz—Beuthen O.-S. und umgekehrt besonders eingerichtete, regelmässig laufende Gefangenenwagen eingestellt, die in dem angeführten Kreise nach einem festgesetzten Fahrplane wöchentlich zweimal kursiren. Jeder Gefangenenwagen wird von einem dazu besonders bestellten Gefängnissbeamten begleitet; weiterer Begleiter bedarf es, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, während der Eisenbahnfahrt nicht. Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen worden, möglichst bei allen Transporten, die auf den bezeichneten Eisenbahnstrecken stattfinden, diese Einrichtung zu benutzen. Ausnahmefälle in eiligen Sachen, z. B. in gerichtlichen Voruntersuchungen, sind auf den Transportkostenrechnungen besonders zu begründen. Wegen Regelung der Zu- und Abführung der Gefangenentransporte zu und von den betreffenden Eisenbahnstationen haben die genannten Behörden mit den betheiligten Eisenbahndirektionen unmittelbar in's Benehmen zu treten. Die Einrichtung ist zunächst versuchsweise auf die Dauer von sechs Monaten getroffen worden. Wenn sie sich bewährt, so liegt die Absicht vor, damit auch auf weiteren dazu geeigneten Eisenbahnstrecken der Monarchie vorzugehen. Die Justizbehörden haben von dem Justizminister in gleichem Sinne Anweisung erhalten. Eine Verfügung darüber, ob die neue Einrichtung auch für Transporte zur Ausweisung von Ausländern, sowie für Transporte in eine Korrigenden-Anstalt zur Verbüssung einer Nachhaft zu benutzen ist, ist zur Zeit noch nicht getroffen, dürfte aber jedenfalls erfolgen, wenn die ganze Massregel sich als praktisch bewährt. B. N. N.

Berlin, Oktober 1899. Reiseunterstützung für Gefangene. Zehrgeld, das bisher nur an die zur Entlassung kommenden Gefangenen mit einer Strafzeit von über drei Monaten gezahlt wurde, soll nach einer Anordnung des Ministers des Innern in Preussen fortan auch an Gefangene mit einer Strafzeit von drei Monaten und weniger gezahlt werden. Dabei ist in Abänderung der bisherigen Vorschriften verfügt, dass die zur Entlassung gelangenden Gefangenen die Eisenbahn oder das Dampfschiff für die Folge bereits bei Entfernungen von über 30 Kilometer (statt bisher 37,5 Kilometer) zu benutzen haben, und dass das ihnen in diesem Falle zu verabfolgende Zehrgeld, so weit erforderlich, auf 1 M. täglich erhöht werden kann. B. N. N.

VIII. Generalversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Felisch-Berlin.

Vom 11. bis 14. September 1899 hat die VIII. Generalversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Budapest getagt. Trotzdem England, Schweden, Russland und Italien, die sonst stets

Strafrechtslehrer und Praktiker entsendet hatten, dieses Mal unvertreten waren, trug die Zusammenkunft dennoch einen internationaleren Charakter als sonst. Es kam dies daher, dass den deutsch sprechenden Angehörigen aus dem Deutschen Reiche, Oesterreich und Ungarn dieses Mal eine auffällig grosse Zahl von Franzosen, Belgiern, Holländern, Rumänen, Portugiesen, Japanern u. s. w. gegenüberstand, welche sich des Französischen als Umgangs- und Kongresssprache bedienten, sodass der Gebrauch der letzteren Sprache in den Verhandlungen um so mehr überwog, als auch eine Anzahl von Ungarn und Reichsdeutschen sie anwendete. Offizielle Regierungsvertreter waren aus Frankreich, Oesterreich, Ungarn und Rumänien erschienen. Die Sitzungen fanden in der Akademie der Wissenschaften statt und wurden durch den ungarischen Justiz-Minister Dr. von Plósz feierlich eröffnet. Er hob hervor, dass der Kampf gegen das Verbrechen so alt sei wie die Menschheit, durch die Bemühungen der hier zusammengetretenen Vereinigung aber neue Formen und einen neuen Geist angenommen habe. Von ihr zu gemeinsamer Arbeit aufgefordert, träten die Nationen einander auf diesem Gebiete immer näher, und Ungarn werde hierbei seiner historischen Aufgabe treu bleiben, sowohl im Strafrecht wie im Strafprozess unter den Ersten zu sein, welche Neuerungen einführen, die der Humanität und dem Kulturfortschritt der bürgerlichen Gesellschaft dienen. Nach einer geistreichen Erwiderung des Vorsitzenden der internationalen kriminalistischen Vereinigung, Professors Prins (Brüssel), Chef des belgischen Gefängnisswesens, nahm Dr. von Plósz die ihm angetragene Ehren-Präsidentschaft des Kongresses an. Aus der Bureauwahl gingen folgende Präsidenten hervor: Prins für Belgien, Geheimer Justizrath, Professor von Liszt (Berlin) und Unter-Staatssekretär z. D., Professor v. Mayr (München) für Deutschland, Professor von Hamel (Amsterdam) für die Niederlande, General-Sekretär der allgemeinen Gefängnissgesellschaft Rivière (Paris) für Frankreich, Hof- und Gerichts-Advokat Nicoladoni (Linz a. d. Donau) für Oesterreich, Kultus- und Unterrichts-Minister Dr. v. Wlassics (Budapest) für Ungarn, Professor Tanoviceano (Bukarest) für Rumänien, Professor Silovic (Agram) für Kroatien, Advokat Dr. Tavares de Medeiros (Lissabon) für Portugal, Professor Okada (Tokio) für Japan. Die ersteren fünf leiteten der Reihe nach die Sitzungen.

Auf der Tagesordnung standen vier Berathungsgegenstände, welche sämmtlich erledigt wurden. Das erste Thema lautete: Die kontradiktorische Voruntersuchung. Gedruckte Gutachten hierzu hatten geliefert: Rath am Budapester Appellhofe von Balogh und Professor Le Poittevin (Paris). Ersterer erstattete auch den mündlichen Bericht. Er ging davon aus, dass die Voruntersuchung zwei Aufgaben hat: die wirklichen Thatsachen festzustellen

und das Ergebniss des Vorverfahrens durch eine Behörde amtlich festzustellen. Bei der jetzigen Gestaltung der Voruntersuchung wird aber vom Richter und Polizeibeamten zuviel verlangt. Diese haben ein Interesse daran, dass die Ermittelungen nicht resultatlos verlaufen, und können deshalb ihrer weiteren Aufgabe, den Entlastungsbeweis zu erheben, nicht ausreichend gerecht werden, da sie sonst wie Penelope ihr eigenes Werk zerstören müssten. Die Lage des Beschuldigten, der ohnehin mit ungleichen Waffen gegen den hochgebildeten und mit allen staatlichen Machtmitteln ausgestatteten Vertreter der Anklagebehörde kämpft, verschlechtert sich, wenn der erstere politisch oder sozial missliebig ist, einer unterdrückten Nationalität angehört, arm oder ungebildet ist. Einen Vertheidiger können oder wollen sich nur die Wenigsten beiordnen. In Frankreich hat man versucht, aus dem hieraus sich ergebenden Dilemma dadurch herauszukommen, dass man die Rechte des Angeklagten und seines Vertheidigers wesentlich für die ganze Dauer des Vorverfahrens erweitert, einen Verkehr zwischen beiden ungehindert zulässt, ihnen die Anwesenheit bei den Untersuchungshandlungen gestattet, ihnen ein Fragerecht und die Befugniss, von ihnen für nothwendig erachtete Beweisaufnahmen zu verlangen, einräumt und eine fortgesetzte Kontrolle der Voruntersuchung durch sie ermöglicht. v. Balogh legte dar, dass aber weder diese Massnahme noch die Oeffentlichkeit der Voruntersuchung den wahren Interessen des Angeklagten gerecht zu werden vermag. In Frankreich selbst regt sich ein starker Widerspruch gegen das dort geltende Gesetz. Man findet, dass es die Dauer der Untersuchung und der Haft verlängert, die Prozesskosten erhöht, den Untersuchungsrichter lahmlegt, die Reichen gegenüber den Armen, welche sich keinen Beistand bestellen können, begünstigt und die vielbeschäftigten Rechtsanwälte, die eine Voruntersuchung immer als mehr nebensächlich für sie behandeln, nicht die richtige erspriessliche Thätigkeit entwickeln lässt. von Balogh hält deshalb eine durchgreifende Reform dahin für nöthig, dass in allen nicht ganz unwesentlichen Sachen von vornherein ein beamteter, unabhängiger und der Gerichtsbehörde, sowie dem Staatsanwalte gleichgestellter Vertheidiger bestellt wird, der aus der Zahl der juristisch gebildeten Bürger zu wählen ist und auch ein Rechtsanwalt sein kann. Er soll die Ermittelung der materiellen Wahrheit in den Vordergrund stellen und selbständig die Polizei mit der Erhebung des Entlastungsbeweis beauftragen dürfen, immer aber als Beamter, nicht als Privatmann.

Die Debatten hierüber gestalteten sich ausserordentlich lebhaft. Es betheiligten sich an ihnen nicht weniger als folgende 17 Redner, die fast durchweg eingehend die Frage erörterten: Untersuchungsrichter Albanel (Paris), Landgerichtsrath Dr. Aschrott (Berlin), Obergerichtsrath Barna

(Budapest), Advokat Berger (ebenda), Tribunalsrichter Conte (Marseille), Landgerichts-Direktor Dr. Felisch (Berlin), Advokat Franquart (Mons in Belgien), Kammergerichtsrath Dr. Kronecker (Berlin), Prins, Rivière, Professor Rosenblatt (Krakau), Amtsrichter Schwarz (Hamburg), Silovic, Tanoviceano, Rath Tellier (Douai), Advokat Visontay (Budapest) und Hofrath, Professor Zucker (Prag). Die von ihnen geäusserten Meinungen gingen weit auseinander, namentlich auch die Anschauungen der Franzosen selbst über die Vortheile der Neuerung ihres Landes, die von Einigen nicht genug gelobt, von Anderen nicht scharf genug getadelt werden konnten. Letztere hoben namentlich hervor, dass der vermeintliche Schutz der Angeklagten durch ihre Vertheidiger schon dadurch illusorisch werde, dass diese gar nicht in der Lage seien, viele Stunden für das Warten auf die Untersuchungstermine und die Dauer der Verhöre selbst zu verwenden, und deshalb entweder gar nicht erschienen oder ihre Sekretäre und die bei ihnen beschäftigten Rechtsbeflissenen an die Gerichtsstelle entsenden. Namentlich legten Albanel, der Vertreter des französischen Justiz-Ministeriums, und auch Tellier sehr scharf die Blössen dar, welche in der Praxis aufgetreten sind. Im Uebrigen machten sich folgende Hauptströmungen geltend.

Einige Redner billigten das französische System und die Vorschläge von Balogh's und empfahlen deren Verbindung mit einander (Silovic, Visontay). Andere (Wortführer: Aschrott und Kronecker) wollten das kontradiktorische Element aus der Voruntersuchung hinausnehmen und in das Stadium des Prozesses verlegen, in welchem über deren Ergebniss und die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird. In diesem Zeitpunkte sollen Staatsanwalt, Angeklagter und Vertheidiger in Rede und Gegenrede dem Gerichtshofe ihre Meinungen darlegen und vor diesem die anwesenden oder sofort herbeizuholenden Hauptzeugen befragen. Aschrott will dabei das Vorverfahren überhaupt der Staatsanwaltschaft allein überlassen. Wiederum Andere (Wortführer Berger) bestritten, dass ein beamteter Vertheidiger besser wirken werde als ein freigewählter, und erachteten von Balogh's Vorschläge für eine schwere Schädigung des Anwaltstandes. Eine fernere Gruppe (Wortführer Felisch) erklärte sich, jede Erörterung der ausserhalb des eigentlichen Themas gemachten Vorschläge ablehnend, entschieden gegen jede kontradiktorische Ausgestaltung der Voruntersuchung und gegen deren Oeffentlichkeit. Letztere wird nur Kriminalstudenten in die Gerichtssäle locken und deren Verständigung mit dem Beschuldigten zwecks Beschaffung eines Alibibeweises und dergleichen unsaubere Machenschaften ermöglichen. Erstere bedeutet die Vernichtung des Untersuchungszweckes, der die Wahrheit nicht in Gemeinschaft mit dem Angeschuldigten, sondern gegen diesen an's Tageslicht bringt. Im kontradiktorischen Vorver-

fahren, das die Zeugen für die Hauptverhandlung präparirt, wird der Angeschuldigte geradezu zur Vernichtung von Spuren der That herausgefordert. Ein wahres kontradiktorisches Verfahren findet sich nicht in Frankreich, sondern in England; wer dieses will, muss aber auch den englischen Gerichtsvorsitzenden, der keine Akten kennt, mit seiner uns unsympathischen Stellung in den Kauf nehmen, und das möchte Niemand. Was uns noth thut, sind sozial und technisch besser vorgebildete Untersuchungsrichter und Polizeibeamte. Wiederum Andere (Wortführer Rosenblatt und Schwarz) wollten an einzelnen, genau bestimmten Abschnitten des Verfahrens kontradiktorisches Verfahren zulassen, so bei definitiver Verhängung der Untersuchungshaft, bei Feststellung des objektiven Thatbestandes, bei Akten, die in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden, u. dgl. Zucker machte darauf aufmerksam, dass die ganze Frage zunächst die Lösung der Vorfrage bedinge, ob denn überhaupt eine gerichtliche oder eine aussergerichtliche Voruntersuchung stattfinden solle; schon das Wort „Untersuchungsrichter“ sei ein Widerspruch in sich, da man nicht zugleich untersuchen und richten könne. Die Versammlung schloss sich seiner Meinung an, dass sich der Berathungsgegenstand nicht losgelöst von den Grundfragen der Voruntersuchung erschöpfend behandeln lasse, und beschloss auf Rivière's Vorschlag, in der nächsten Generalversammlung darüber zu berathen: welches sind die Fundamentalgrundsätze für die Voruntersuchung und für die Versetzung in den Anklagezustand (Eröffnung des Hauptverfahrens)?

Den zweiten Gegenstand der Berathungen bildeten die Polizeiübertretungen (Begriff, Bestrafung, Verfolgung). Gutachten lagen der Versammlung von folgenden Autoren vor: Professor Montero (Salamanka), Professor Poustoroslew (Dorpat), Richter Reichard (Budapest), Advokat Kahn (Nancy) und Professor Fayer (Budapest). Mündlichen Bericht erstatteten Professor Gauckler (Caen), Reichard und Fayer. Die Frage hat zufolge eines von Landgerichts-Direktor Felisch (Berlin) in Linz gestellten Antrages bereits den Kongress in Lissabon und den der deutschen Landesgruppe in München beschäftigt und befindet sich bei letzterer zur Zeit in Kommissionsberathung. Ein grosser Theil der Kriminalisten ist davon durchdrungen, dass das jetzige Eintheilungsprinzip der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, welches quantitativ nach dem im Gesetze angedrohten Höchstmasse abtheilt, durch ein auf sachliche Unterschiede sich stützendes Prinzip muss ersetzt werden können. Erst wenn es gelingt, begrifflich die Uebertretungen von den anderen Strafthaten loszulösen, kann ein verständiger Ausbau des Strafgesetzbuches und eine befriedigende Definition des Verbrechens beginnen. Im engen Zusammenhange damit steht die Frage, ob überhaupt die strafbaren Handlungen in drei oder nur in zwei Gruppen zu gliedern

sind. An diese sehr schwerwiegenden Fragen sind die Berichterstatter von verschiedenen Seiten herangegangen. Gauckler hat die soziologische in den Vordergrund gestellt, Reichard die subjektive, Fayer die objektive. Reichard will die geistige Eigenart des Thäters entscheiden lassen und die psychisch-abnormen und gemeingefährlichen, sowie diejenigen, deren That den Verdacht eines solchen Naturells hervorruft, als Verbrecher ansehen, die übrigen aber als Uebertreter; hiernach würden zu letzteren auch fast alle Gelegenheitsverbrecher gehören. Für jene sind Sicherungs-, für diese Abschreckungsstrafen zur verhängen. Beide Kategorien erfordern verschiedene Strafsysteme, aber auch abweichende Grundsätze für das Strafverfahren. Bei dem Gauckler'schen Systeme würden etwa die jetzigen Polizeiübertreter in eine Klasse kommen, sämmtliche sonstige Delinquenten gemeinsam in eine zweite Klasse. Fayer will eine Dreitheilung einführen, die jedoch nicht durch das Gesetz im Voraus festzustellen ist, sondern sich in jedem einzelnen Fall erst aus dem konkreten Richterspruch ergeben muss. Er denkt sich die Sache etwa so: Ist eine bestimmte That mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten geahndet worden, so ist sie eine Uebertretung; ist aber auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten bis zu drei Jahren erkannt, so ist sie ein Vergehen; ist die Strafe noch härter ausgefallen, so ist sie ein Verbrechen. Ein einfacher Diebstahl würde sich hiernach also bald als Uebertretung, bald als Vergehen, bald als Verbrechen qualifiziren, je nachdem er durch den Richter im Einzelfalle gewürdigt worden ist. Die Polizeiübertretungen haben zwar eine andere Natur als die sonstigen Delikte, doch ist ein besonderes Strafsystem nicht für sie von Nöthen.

Die hieran sich anknüpfenden Debatten wurden von Aschrott, Barna, Felisch, Kronecker, van Hamel, Sanitätsrath Dr. Leppmann (Berlin), von Liszt, Prins und Vize-Sekretär im ungarischen Justiz-Ministerium Vambéry (Budapest) geführt. Die Mehrzahl der Redner war der Meinung, dass die Polizeiübertretungen sich gegen Rechtsgüter von geringerer Bedeutung richten, und dass es auf tieferen inneren Unterschieden beruht, wenn fast alle Gesetzgebungen für sie betreffs des Strafmasses und der Strafart, des Fortfalles der Rückfallsschärfung, des Strafverfahrens u. s. w. besondere Vorschriften haben. Diese Unterscheidung wurde bald aus ihrem Charakter als Ungehorsams-, bald als Gefährdungs-Delikt, bald aus anderen Ursachen hergeleitet. Auch vom biologischen und soziologischen Standpunkt aus stellt sich der Uebertreter anders dar als der Einbrecher, der Fälscher und dergleichen Leute. Deshalb ist die scharfe wissenschaftliche Unterscheidung dringend nothwendig, um die allein gegen den eigentlichen Verbrecher bestimmten Massnahmen lediglich gegen diesen richten zu können und nicht mit dem Ballast beschwert

zu sein, fortwährend prüfen zu müssen, ob und wie weit sie auch gegen den Polizeiübertreter Anwendung erleiden können. Nur wenige Redner wollten lediglich einen Gradunterschied zwischen Uebertretungen und sonstigen Strafthaten anerkennen. Gauckler wollte vom Standpunkte der positiven Gesetzgebung aus diesen Unterschied darin finden, dass der Zweck der Strafe bei Uebertretungen nur in der Vorbeugung besteht, während er vom Standpunkte der allgemeinen Soziologie aus nur einen Unterschied der Schwere zugestand. Kronecker will die Begriffsbestimmung für das Verfahren anders als für das materielle Recht geben, van Hamel und Aschrott sind gegen jede gesetzlich festgelegte Klassifikation. Felisch hält das Aufstellen der gesuchten wissenschaftlichen Formel für den Ausgangspunkt jeder Reform, aber nicht für erzielbar durch einen Kongress. Man kann sich daher nur auf praktische Folgerungen beschränken: auf den Ausbau eines Strafsystems, welches ohne Freiheits- und Ehrenstrafen gegen Uebertretungen höchstens Geldstrafe festsetzt, die im Falle der Nichtbeitreibung ohne Einsperrung abzuarbeiten ist, und welches zwecks ernstlicher Scheidung zwischen einfachen Uebelthätern und wahren Rechtsbrechern die Vorschriften für die Uebertretungen aus dem allgemeinen Strafgesetzbuch heraushebt und gesondert behandelt; das Verfahren ist möglichst summarisch auszugestalten. Prins bezweifelt, dass man bereits die Verbrecher zu klassifiziren vermöge, und hält es für wenig empfehlenswerth, eine Gruppeneintheilung der Verbrechen derzeit zu versuchen. Deren Unterscheidung habe sich lediglich nach der Zuständigkeit der zur Entscheidung berufenen Gerichte zu richten.

Im Laufe der Diskussion waren viele Anträge zur Abstimmung vorgelegt, welche vorgedachte Auffassungen widerspiegelten. Gegen die Stimmen der Deutschen fand sich eine geringe Mehrheit für den Beschluss, über diesen Punkt der Tagesordnung eine Abstimmung ganz zu unterlassen. Es wurde dieses Vorgehen damit bemäntelt, dass es sich nur um den Austausch wissenschaftlicher Anschauungen handele, der ausreichend stattgefunden habe.

Alsdann wurde über die internationale Bekämpfung des Mädchenhandels berathen. Ein schriftliches Gutachten lag nur vom Vize-Staatsanwalt Dr. Gruber (Budapest) vor. Er selbst, sowie Advokat Dreyfus (Paris) und Abbé Reynaud (Paris) erstatteten mündlichen Bericht. Zwischen den beiden Letzteren herrschte insofern Widerspruch, als Dreyfus ein neues einheitliches, europäisches Gesetz verlangte, welches in einer internationalen Konferenz auszuarbeiten und übereinstimmend von allen Staaten im Wege der Einzelgesetzgebung einzuführen sei, während der französische Priester mit ungewöhnlicher Lebhaftigkeit und Redekünsten aller Art vor dergleichen Aufschub warnte und die vorhandenen Gesetze und Anordnungen

der Verwaltungsbehörden für genügend erklärte, um dem Unwesen zu steuern, wenn die Behörden nur energisch und nicht mit der vielfach sich geltend machenden Lauheit gegen das Laster vorgehen wollten. Er beschuldigte die Polizei grosser Schwäche und theilweise geheimen Einverständnisses mit den Mädchenhändlern und klagte die Presse, die Romanschriftsteller, die Fabrikherren u. s. w. an, dass sie, theils bewusst, theils unbewusst, die Unzucht förderten. Gruber unterbreitete eine Reihe von positiven Vorschlägen. Ungarn, besonders das szekler Land, führt die meisten Mädchen in das Ausland, vornehmlich nach dem Orient, aus, und auf Grund der dort gesammelten Erfahrungen bezeichnet er als nothwendig, sowohl Vorbeugungs- wie Unterdrückungs- und Strafmassregeln zu ergreifen. Die einheimischen Händler beiderlei Geschlechts sind scharf zu überwachen, ausländische des Landes zu verweisen. Bei verdächtigen Umständen ist minderjährigen Frauenspersonen die Ausstellung eines Passes in's Ausland zu verweigern; Denunzianten sind für Anzeigen zu belohnen, die Bahnhöfe, Schiffsstationen und Häfen zu beaufsichtigen, Frauen im Dienst der Polizei zu beschäftigen, philanthropische Vereine zu unterstützen, Bertillon'sche Messungen an Kupplern und Mädchenhändlern vorzunehmen und die Ergebnisse unter den einzelnen Nationen auszutauschen, der Begriff der Kuppelei gleichmässig in allen Staaten festzusetzen, Mädchenhändler von jedem Staate an den anderen auszuliefern und das bevorstehende Eintreffen schutzbedürftiger sowohl wie verdächtiger Personen international anzuzeigen.

Die Debatten führten Albanel, Regierungsrath Bingner (Berlin), v. Mayr und Zucker. Allseitig wurde anerkannt, dass in erster Linie geeignete Verwaltungsmassregeln zu ergreifen seien. Bei diesen ist zu unterscheiden, ob die Verführung unschuldiger Personen oder das Verbringen von Persönlichkeiten, gleichgültig welcher Beschaffenheit, über die Grenze zu kupplerischen Zwecken in Frage steht. Für erstere That wurde von Bingner Zuchthausstrafe verlangt. Dieser wünschte auch das Verbot anonymer Zeitungsanzeigen, in welchen Stellenangebote gemacht werden, sei es für weibliche oder für männliche Personen. Ihm wurde entgegengehalten, dass ein solcher Eingriff in die Pressfreiheit nicht gelegentlich bei dieser anders gearteten Materie gemacht werden könne. Nach längeren Besprechungen verschiedener Anträge gelangte folgender Antrag v. Mayr's zur einstimmigen Annahme:

> Die internationale kriminalistische Vereinigung, geleitet von dem Wunsche, dass dem schändlichen Mädchenhandel ein Ende gemacht werde, beauftragt in Billigung der Beschlüsse des Londoner Kongresses vom 21. bis 23. Juni 1899 ihr Bureau, die Regierungen zum Ergreifen geeigneter Massregeln aufzufordern, welche auf Abschluss eines internationalen Vertrages zur Unter-

drückung des Mädchenhandels gerichtet sind und die Aufstellung von Grundregeln des internationalen Rechts bezwecken, nach denen in die Gesetzgebungen und in die Verwaltungsvorschriften der Einzelländer Anordnungen, die mit diesem internationalen Vertrage gleichlautend sind, aufzunehmen sein würden.

Den letzten Berathungsgegenstand bildete der Einfluss des Greisenalters auf die Kriminalität. Gutachten hatten Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Nicoladoni (Linz a. Donau) und Gerichts-Assessor Dr. Feisenberger (Frankfurt a. Main) eingereicht, welche auch beide als Berichterstatter auftraten. Beide scheiden den ausgesprochenen Altersblödsinn aus dem Kreise der Betrachtungen aus, da er jeder anderen Geisteskrankheit gleichsteht. Nicoladoni ist aber der Ansicht, dass auch sonst bei Greisen zufolge des gesammten Stoffwechsels im Gehirn und der dadurch herbeigeführten Strukturveränderung der einzelnen Körpertheile die Zurechnungsfähigkeit häufig aufgehoben oder doch vermindert wird. Im letzteren Falle soll das Greisenalter als Strafmilderungsgrund gelten. Unverbesserliche und gemeingefährliche verbrecherische Greise sind zeitlebens in eigenen Asylen unterzubringen, im Uebrigen der Strafvollzug gegen greise Delinquenten in Berücksichtigung von deren Alter durch besondere Normen zu regeln. Der Beginn des Greisenalters lässt sich nicht generell festsetzen. Es würde aber ungerechtfertigt sein, wollte die Gesetzgebung achtlos daran vorübergehen, dass Hand in Hand mit den körperlichen Veränderungen solche des Charakters und des Geisteslebens einhergehen, welche eine Beeinflussung der verbrecherischen Gesinnung zur Folge haben. Im Gegensatze hierzu ging Feisenberger davon aus, dass das vorgerückte Alter als solches keinen Anspruch auf Berücksichtigung hat. Der alte, aber geistesstarke Verbrecher ist eher strenger zu beurtheilen, da er bereits die Erfahrungen eines langen Lebens gesammelt hat. Der Mangel an Körperkräften kann sich höchstens bei der Strafvollstreckung geltend machen und vermag schon jetzt ausreichend in der Strafanstalt beachtet zu werden. Allerdings ist nicht zu leugnen, dass das Greisenalter verminderte Zurechnungsfähigkeit zur Folge haben kann. Insoweit dies zutrifft, liegt aber keine Besonderheit gegenüber sonstigen Fällen der gleichen Art vor, und es empfiehlt sich daher, diese zusammen einheitlich zu regeln, nicht aber die durch das Greisenalter verursachte abgesondert für sich allein. Thatsächlich haben von allen Gesetzgebungen nur fünf die Bestimmung, dass Todesstrafe an Greisen nicht vollzogen werden darf, und nur neun die Besonderheit, dass die schwerste Art der Freiheitsstrafe in die nächstschwere gegen sie zu verwandeln ist.

An den Debatten nahmen theil: Albanel, Barna, Advokat Dr. Baumgarten (Budapest), Leppmann, von Mayr, Reynaud, praktischer

Arzt Dr. Solgó (Budapest) und stud. Steinfeld (ebenda). Allseits wurde das Beibringen einer umfangreichen Statistik als nothwendig bezeichnet. Ohne diese lässt sich nicht ermitteln, wieviel von den die Kriminalität beeinflussenden Erscheinungen auf wirklichen Altersblödsinn, wieviel auf sonstige Ursachen zurückzuführen ist. Ausschlaggebend für die gefassten Beschlüsse wurden die Ausführungen der Mediziner Leppmann und Solgó. Nach ihnen steigt die Kurve der Geisteskrankheiten dreimal: bei den jugendlichen Personen von 14 bis 22 Jahren zufolge des Einflusses der Entwickelungsjahre und der erblichen Belastung, im kräftigsten Mannesalter zufolge Missbrauches der Körper- und Geisteskräfte und nach dem 60. Lebensjahre zufolge Einflusses des Alters. Bei den Greisen handelt es sich nur im Falle der senilen Melancholie um einen akuten, sonst immer um chronische Zustände, die sich in gleichem Schritte mit dem körperlichen Verfalle entwickeln. Dem selbstbeschaulichen und eigenliebenden Alter kommen allmählich die Ideale abhanden, die Nächstenliebe verkümmert, Rechthaberei, Besorgniss um Verlust der Existenz, Geiz, Misstrauen, Neid, Rücksichtslosigkeit, Heftigkeit, leichte Bestimmbarkeit, namentlich durch Schmeichler, schleichen sich in die bisherigen Charakterzüge ein. Diese Störungen des Seelenlebens schwächen die Verantwortlichkeit, welche das Gesetz den Greisen beimisst, und lassen sie nicht bloss in dem äusseren Kampf um's Dasein minder ausgerüstet sein. Ein Streit zwischen dem Motive zur verbrecherischen That und dem Gegenmotive zum Verbleiben auf dem Pfade des Guten findet zwar noch statt; doch sind die Hemmungsvorstellungen bereits geschwächt. Es ist auffällig, dass von den verurtheilten Personen zwischen 60 und 70 Jahren 61,5 % und von den über 70 Jahre alten 73,2 % ohne Vorstrafen sind. Auch ist sehr zu beachten, dass die Gewohnheitsverbrecher mit zunehmendem Alter an krimineller Energie einbüssen, nicht selten sogar ehrlich werden. Deshalb bedürfen die Greise immer besonderer strafrechtlicher Berücksichtigung, doch sind besondere Asyle für sie nicht zu verlangen, es genügt ihre Unterbringung in den vorhandenen.

Zur fast einstimmigen Annahme gelangt folgender Antrag Leppmann:

> Die internationale kriminalistische Vereinigung erklärt, dass ausserhalb der ausgesprochenen Geisteskrankheit diejenigen Zustände geistiger Veränderung, welche durch das Greisenalter häufig geschaffen werden, einer besonderen Berücksichtigung in der strafrechtlichen Behandlung bedürfen.

Ausserdem wurde folgender, von Felisch und Professor Finger (Prag) gemeinschaftlich gestellter Antrag angenommen:

Die Vereinigung empfiehlt ausserdem eingehende statistische Studien über:

1. die Verurtheilungen, beruhend auf sehr detaillirten Unterscheidungen der Greisenaltersgruppen in Verbindung mit den verschiedenen Verbrechensgruppen;

2. die Gefängnisse, beruhend namentlich auf speziellen ärztlichen Feststellungen über den geistigen und moralischen Zustand der verurtheilten Greise.

Nachdem das Bureau der Vereinigung wieder- und der ungarische Justiz-Minister Dr. von Plósz zum Ehren-Präsidenten neugewählt worden waren, fand unter den üblichen Dankesworten der Schluss der Berathungen statt.

Neben diesen hatte eine sehr grosse Zahl von Vergnügungen, Besichtigungen und Festessen stattgefunden. Die ungarische Regierung bewies ihre schon sprichwörtlich gewordene Gastfreundlichkeit, und die ungarischen Wirthe und deren Damen wussten den Kongresstheilnehmern, die vielfach in Begleitung der Frauen und Töchter erschienen waren, den Aufenthalt in dem prächtigen Budapest so reizvoll zu gestalten, dass die allseits gehörte Versicherung, man scheide ungern von den Ufern der Donau, aus aufrichtig dankbarem Herzen kam.

Neuer Desinfectionsapparat. Mit Nachstehendem möchten wir die Aufmerksamkeit auf das Inserat des Herrn Hofschlossermeisters Guido Heinze in Eisenberg (S.-A.) — 4. Seite des Umschlags — lenken.

Wir können aus eigener Erfahrung nur bestätigen, dass die von Herrn Heinze gelieferten Desinfectionsapparate, welche in mehreren badischen Gefängnissen seit einer Reihe von Jahren in Thätigkeit sind, sich bisher sehr gut bewährt haben und ihrem Zwecke vollkommen entsprechen.

Besondere Vorzüge sind, dass die Apparate sehr einfach zu bedienen sind, und die Desinfection einen verhältnissmässig kurzen Zeitaufwand beansprucht — $1^1/_2$, höchstens 2 Stunden — und den vollständigen Erfolg hat, dass die Kleidungsstücke pp. weder missfarbig, noch zerdrückt werden, und nach Beendigung des Verfahrens vollständig trocken sind.

Grossh. Landesgefängnissdirektion Mannheim.

Unfallversicherung für Strafgefangene. Unter den sozialpolitischen Reformen, die für den nächsten Winter im Reichsamt des Innern ausgearbeitet sind und der Prüfung des Bundesraths unterliegen, ist von besonderer Bedeutung die Ausdehnung der

Unfallversicherung auch auf Strafgefangene, die im Reichstag in früheren Jahren wiederholt angeregt worden, aber bei einem grossen Theile der verbündeten Regierungen lange Zeit auf Widerstand gestossen ist. Um so mehr verdient anerkannt zu werden, dass das Reichsamt des Innern bei der Revision der gesammten Unfallversicherung die Ausfüllung dieser Lücke in Angriff genommen hat. Es waren dabei viele Schwierigkeiten zu überwinden; die grösste liegt in der Eigenart des Arbeitsverhältnisses der Strafgefangenen. Der Staat hat die Verfügung über die Arbeitskraft der Strafgefangenen vermöge gesetzlicher Verpflichtung; der Strafgefangene ist demnach nicht in der Lage, sich der gewerblichen Arbeit zu entziehen, die ihm unter gewissen Voraussetzungen übertragen wird. Der jeweilige Privatunternehmer wiederum, der Strafarbeiter in seinem gewerblichen Betriebe beschäftigt, ist schon aus dem Grunde, im Interesse der Gefangenen, nicht zum Träger der Unfallversicherung entsprechend den Verpflichtungen zu machen, weil eine grosse Erschwerung in der Beschäftigung die unausbleibliche Folge wäre. Es ist geboten, im Sinne der Unfallversicherung auch für die Gefangenen zu sorgen, die sich im Verlauf ihrer zwangsweisen Beschäftigung einen Schaden zugezogen haben, der nach Verbüssung der Haft ihre Arbeitsfähigkeit beengt und freien Arbeitern die Wirkungen der Unfallversicherungen ohne Weiteres zugängig machen würde. Die bisherige Lücke offen lassen, hiesse am letzten Ende, dem für irgend ein Vergehen zu kürzerer oder längerer Haft Bestraften nach Verbüssung seiner Schuld eine weitere Strafe für die Dauer der Wirkungen des Unfalls auferlegen; und diese Härte wird keinenfalls dadurch vermindert, dass für die schlimmste Noth auf die Armenpflege verwiesen werden kann. Die Wirkung dieser Reform wird illustrirt durch nachstehende Zahlen: Bei der letzten Berufsstatistik, die im Sommer 1895 aufgenommen wurde, wurden in den Straf- und Besserungsanstalten des Reiches gezählt 61 245 Gefangene, die für gewerbliche Beschäftigung in Betracht kamen; das waren 27 auf 10 000 Erwerbsthätige überhaupt. Die preussische Statistik liegt für 1896/97 vor und weist nach im täglichen Durchschnitt 21 638 männliche und 3054 weibliche Gefangene mit Arbeitszwang, von denen rund 23 000 im täglichen Durchschnitt beschäftigt waren und 17 590 davon für Dritte gegen Lohn in industrieller Arbeit. So umfassend ist der Bereich dieser Reform, mit der wiederum das Deutsche Reich den übrigen Staaten vorangeht. F. J.

Schutzwesen.

Sträflings-Unterstützungs-Verein in Marburg a. Drau. Anfangs dieses Jahres hielt der Marburger Unterstützungs-Verein für entlassene Sträflinge seine Jahres-Versammlung ab, bei welcher Gelegenheit der Vereins-Obmann Herr k. k. Strafanstalts-Oberdirektor Anton Marcovich folgenden Jahresbericht erstattete:

„Am 31. Dezember 1898 hat der Marburger Unterstützungs-Verein für entlassene Sträflinge das achte Jahr seines Bestandes beschlossen und habe ich nun den Bericht über die Thätigkeit der Vereinsleitung über die erzielten Erfolge, sowie über die bis nun getroffenen Massnahmen zu erstatten.

Die Motive der Gründung des Vereins vor Augen haltend, war die Vereinsleitung stets bestrebt, ihren freiwillig übernommenen Pflichten vollauf gerecht zu werden und legen die erzielten Erfolge das beste Zeugniss dafür ab, dass keine Mühe gescheut wurde, um die gelegentlich der Konstituirung des Vereins gesteckten Ziele zu erreichen.

Dornenvoll war wohl der Weg, welchen die Vereinsleitung im verflossenen Jahre zu durchschreiten hatte, denn wenn auch das Misstrauen der Allgemeinheit gegen unsere im Jahre 1891 in's Leben gerufene Institution schon durch die Anfangserfolge unserer Thätigkeit beseitigt wurde, so war in letzterer Zeit gegen ein anderes Uebel anzukämpfen, welches ein weiteres Aufblühen des Vereins zu hemmen drohte, das ist gegen die beginnende Interesselosigkeit der Gesellschaft und selbst massgebender Faktoren für unser Unternehmen.

Es liegt wohl in der Natur des Menschen, dass er jeder Neuerung ein lebhafteres Interesse entgegenbringt, dieses aber im Laufe der Zeit, besonders dann, wenn durch dieselbe gewisse Gefahren und Uebel sanirt oder zum Mindesten abgeschwächt wurden, erkalten lässt, und so war ich wohl niemals überrascht, wenn ein oder das andere Mitglied seinen Austritt aus dem Vereine anmeldete, dagegen aber so manchmal beinahe entmuthigt, wenn brüsste Abweisungen oder Nichterledigungen der wohlmotivirtesten Ansuchen erfolgten.

In der Ausübung meines Dienstes Tag für Tag neue Bilder menschlichen Elends sich entrollen sehend und die intellectuellen

Ursachen, welche oftmals einen makellosen Charakter unter den wuchtigen Geiselhieben des Schicksals und des Zufalls bis zum Verbrecher herabdrückten, erkennend, sowie von dem Bewusstsein geleitet, dass selbst der geordnetste und beste Strafvollzug ohne eine energisch durchgeführte und nie erlahmende Sträflingsfürsorge keine Erfolge haben kann, fand ich jedoch immerwährende Anspornung auf der eingeschlagenen Bahn unentwegt vorwärts zu schreiten und dies um so intensiver, je mehr es mir klar wurde, dass schon so mancher Sträflings-Unterstützungs-Verein seine Thätigkeit bis auf das Einsammeln von Unterstützungs-Geldern beinahe eingestellt hat und dem Fürsorgewesen in Oesterreich der nöthige Impuls zur erfolgreichen Thätigkeit mangelt.

Wenn man auch nicht jeden Verbrecher in einen ehrlichen Menschen ummodeln kann und gar mancher Schützling die in ihn gesetzten Hoffnungen nicht rechtfertigt, so sind doch dort, wo das Fürsorgewesen nicht eine blosse Scheinexistenz führt, die an der grössten Anzahl der Schützlinge erzielten schönen Erfolge Grund genug, um mit allen Mitteln Unterstützungs-Vereine zu fördern, denn diese bilden unbedingt einen Hauptfaktor der Prophylaxe gegen die Zunahme des Verbrecherthums!

Unser Verein hat im Jahre 1898 abermals grosse Erfolge zu verzeichnen. — Er hat 235 Schützlinge neu in Obsorge genommen, so dass er mit 1. Januar 1899, nach Abschlag der 104 durch Tod oder anderweitig Abgegangenen, 1137 Schützlinge aufweist, von denen seit Gründung des Vereins 5910 in Dienst und Arbeit untergebracht, während 546 anderweitig und nachhaltig unterstützt wurden.

Ausserdem wurde 14 Dienst und Unterkunft Suchenden anderer Fürsorgebezirke ein gesichertes Unterkommen beschafft.

Somit hat der Verein mit Schluss des abgelaufenen Vereinsjahres bereits über 1000 Schützlingen die Wohlthaten der Fürsorge zukommen lassen und führt diese Zahl selbst die beste Sprache über die segensreiche Thätigkeit desselben.

Von den gesammten 1230 in Obsorge gestandenen Vereinsschützlingen sind im abgelaufenen Jahre wie aus den genauest gepflogenen Recherchen hervorgeht nur 5, also bloss $^4/_{10}$ % rückfällig geworden, welcher Umstand wohl als hocherfreulich hingestellt werden muss, denn es bedeutet dieser niedere Prozentsatz der Rückfälligkeit einen Erfolg, wie ich ihn mir selbst niemals erhoffte.

Von diesen $^4/_{10}$ % der im Jahre 1898 rückfällig Gewordenen entfallen bloss $^5/_{100}$ % auf die in Dienst und Arbeit Untergebrachten, woraus hervorgeht, dass die Unterbringung der Schützlinge in Dienst und Arbeit — also in gesicherte Lebensverhältnisse — das vornehmste Mittel der Sträflings-Fürsorge bildet.

Die Nachfrage seitens der Bevölkerung nach Arbeit suchenden Schützlingen steigert sich von Jahr zu Jahr immer mehr, welcher Umstand der korrekten Haltung der bereits Untergebrachten, so wie dem zu danken ist, dass die geeignet befundenen Sträflinge der Strafanstalt Marburg während ihrer Haft in ausgedehntem Masse zu Weingart- und Feldarbeit verwendet werden, dabei ihren Fleiss und ihre Leistungsfähigkeit öffentlich bethätigen und sich so der schweren Arbeit nicht entwöhnen, vielmehr in derselben trainirt werden.

Die Gesammtziffer der seit Bestand des Vereins rückfällig gewordenen Vereinsschützlinge beträgt, wie dies aus den genauest eingeholten amtlichen Recherchen hervorgeht, bloss 64. — Von diesen wurden 28 wegen Verbrechensrückfall und 36 wegen Uebertretungen neu abgestraft, und stellen sich somit die Gesammt-Rückfallspercente ob Verbrechens auf $2^3/_{10}$ % und ob Uebertretung auf $2^7/_{10}$ %.

Für Unterstützungen an Geld, Kleidern, Wäsche und Werkzeugen verwendete der Verein seit seinem Bestande 12078 Kr. 95 h., während der Vermögensstand auf 6019 Kr. 90 h. gestiegen ist.

Im abgelaufenen Jahre betrugen die Ausgaben 3387 Kr. 65 h., von denen am 2. Dezember 1898 — 200 Kr. an die Begnadigten zur Vertheilung gelangten, und konnte der Verein dieselben nur dadurch decken, dass er seitens der löblichen steiermärkischen Sparkasse in Graz, der löblichen krainischen Sparkasse in Laibach, der löblichen kärntnerischen Sparkasse in Klagenfurt, seitens der hochlöblichen Landesausschüsse für Steiermark, Kärnten, Krain und Vorarlberg, sowie seitens der Gönner, Wohlthäter und Mitglieder eine kräftige Unterstützung fand; die Einnahmen dagegen, welche aus Subventionen, Spenden und Mitgliederbeiträgen zusammengebracht wurden, betrugen 3822 Kr., und zwar spendeten:

Die steiermärkische Sparkasse in Graz	600 Kr.	— h.
Der steiermärkische Landesausschuss	200 „	— „
Der niederösterreichische Sträflingsbetheilungs-Fond	200 „	— „
Die krainische Sparkasse in Laibach	200 „	— „
Die kärntnerische Sparkasse in Klagenfurt . .	100 „	— „
Der Landesausschuss für Krain	100 „	— „
„ „ „ Kärnten	100 „	— „
„ „ „ Vorarlberg	60 „	— „
Das Bankhaus Rothschild	50 „	— „
Der Fürstbischof von Marburg	30 „	— „
Das Offiziers-Corps des k. u. k. 5. Dragoner-Rgmts. in Marburg	20 „	— „
Frau Josefine Hocevar in Gurkfeld	60 „	— „
Herr Ritter v. Rossmanit in Rothwein für geleistete vorzügliche Rebenveredelungsarbeiten . .	60 „	— „

Eine hochherzige Wohlthäterin von Neumarktl in Krain nebst 100 Mtr. Leinwand für Wäsche	80 Kr.	— h.
Herr Hugo Fürst Windischgrätz in Haasberg in Krain	10 „	— „
Die Stadtgemeinde-Vertretung in Radkersburg	10 „	— „
Herr Regierungsrath Hlawacek durch chevalereske Verzichtleistung auf die ihm gebührenden Prüfungslicenzen	12 „	— „
Ein gewesener Vereinsschützling	4 „	— „
Ausserdem betheilte der Unterstützungsfond der Strafanstalt Marburg Vereinsschützlinge mit	542 „	60 „

Die Zahl der Mitglieder betrug mit Ende Dezember 1898 — 635, ist somit gegen das Vorjahr um 28 gestiegen und betrugen deren Beiträge 1871 Kr. 80 h.

Den tiefgefühltesten Dank hiefür öffentlich aussprechend, bitte ich gleichzeitig die löblichen k. k. politischen und Justizbehörden, die sonstigen Aemter und Vereine, so wie den hochwürdigen Clerus, dem Marburger Unterstützungs-Verein auch für die Folge wohlwollende Gönner zu bleiben.

Den grössten und tiefgefühltesten Dank wolle die hochlöbliche General-Direktion der k. k. priv. Südbahn, welche dem Vereine seit dessen Bestande schon mehr als 1000 Regiefahrkarten zur Unterstützung der Vereinsschützlinge zukommen liess, entgegennehmen.

Desgleichen wolle die Presse, welche die Vereinsbestrebungen stets hochherzig förderte, den Ausdruck des besten Dankes gestatten.

Die Zahl der Stellenvermittlung betrug im abgelaufenen Jahre 121, so dass der Verein in dieser Richtung seit seinem Bestande den grössten Erfolg aufzuweisen hat. Es wurden untergebracht als: Bergarbeiter 6, Besenbinder 1, Dampfkesselwärter 2, Fabrikarbeiter 11, Feldarbeiter 4, Fleischergehilfen 3, Hausknechte 1, Hilfsbeamte 3, Holzknechte 1, Knechte 23, landwirthschaftliche Hilfsarbeiter 36, Lohnarbeiter 9, Maurergehilfen 3, Müllerlehrlinge 2, Pferdeknechte 4, Schmiedegehilfen 1, Schlosserlehrlinge 2, Schustergehilfen 2, Schusterlehrlinge 2, Schneidergehilfen 3, Tischlergehilfen 1, Tischlerlehrling 1.

Ausserdem wurden in 96 Fällen Versöhnungen mit den Familienangehörigen herbeigeführt, Kleider, Werkzeuge, Arbeits- und Reisedokumente beschafft und in jeder Richtung die nöthigen Vorkehrungen getroffen.

Solche Resultate wird kaum ein anderer österreichischer Unterstützungsverein zu verzeichnen haben.

Der schriftliche Verkehr des Vereins belief sich im Jahre 1898 auf 5078 Stücke.

Dies sind im Grossen die Ergebnisse der Vereinsthätigkeit, und wenn ich im Vorjahre meinen Bericht mit den Worten schloss:

„Gerade das heurige Jahr, hochbedeutsam als Sr. Majestät Jubiläumsjahr, möge uns dem erhabenen Beispiele gemäss anspornen, uns selbstlos hinzugeben dem Dienste zeitgemässer Humanität“, — so glaube ich, dass sich entsprechend diesem Appell die Erfolge des VIII. Vereinsjahres gestalteten.

Reicher Beifall lohnte diesen glänzenden Bericht und dankte der Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Hans Schmiederer in warmen Worten Namens der Versammlung dem Vereinsobmanne für seine erfolgreiche Thätigkeit.

Serda, Strafanstaltsadjunkt in Marburg.

Verband der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene. Der Verband hielt am 6. und 7. September vorigen Jahres in München seine vierte Versammlung unter dem Vorsitz des Geheimen Oberfinanzrathes Fuchs aus Karlsruhe ab. Zu derselben hatten Vertreter entsendet: das kgl. bairische Staatsministerium des Innern, das kgl. bairische Staatsministerium der Justiz, das kgl. württembergische Justizministerium, das grossh. badische Justizministerium, die Justizverwaltung von Elsass-Lothringen, die grossh. hessische Regierung, das herzogl. braunschweigische Justizministerium, die Gefängnissinspektion in Bremen.

An Verbands- oder Vereinsvertretern waren 11 Herren erschienen und überdies eine grosse Anzahl sich für das Schutzwesen interessirender Männer.

Der Bericht des Vorsitzenden über die Verbandsthätigkeit ergab, dass seit 1896 dem Verband fünf neue Vereine beigetreten sind. Dem „Verband deutscher Wohlfahrtsvereine“ in Berlin, der die Förderung der gemeinsamen Interessen der ihm angeschlossenen gemeinnützigen Wohlthätigkeits- und Fürsorge-Vereine und -Anstalten unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit bezweckt, ist der Verband der deutschen Schutzvereine beigetreten. Die Verhandlungen mit der Union des Sociétés de Patronage de France in Paris behufs Erzielung einer Uebereinkunft, dass deutsche und französische Gefangene nach der Entlassung gegenseitig auf Kosten des Staates, in dem die Gefangenschaft statthatte, heimgeschafft werden sollen, sind gescheitert, da in den Jahren 1893—1895 die Zahl der in Frankreich inhaftirten Deutschen bei Weitem grösser war, als die der in Deutschland inhaftirten Franzosen, mithin Frankreich viel grössere Kosten erwachsen würden. Aus dem gleichen Grund scheiterten auch die diesbezüglichen Verhandlungen mit der Fedération der belgischen Schutzvereine. Es bestehen aber Aussichten, dass die Verhandlungen zu einem Resultat führen, wenn man sich auf die Regelung der Heimschaffung jugendlicher

Gefangener beschränkt, was nun geschehen wird. Der Gründung einer periodischen Zeitschrift haben sich Schwierigkeiten in den Weg gestellt, so dass eine solche nicht erscheinen wird. Die Verhandlungen wegen Beitritts der Vereine zur Fürsorge Strafentlassener im Königreich Sachsen werden fortgesetzt.

Es gelangte sodann zur Berathung die Frage: Stellungnahme der Schutzvereine für entlassene Gefangene gegenüber der Einrichtung des bedingten Strafaufschubs zu Gunsten von erstmals Bestraften. Nach eingehendem Vortrag des Referenten Geh. Rath Fuchs und einer lichtvollen Besprechung des mit den Thesen des Referenten einverstandenen Korreferenten Herrn Ministerialraths Stadler von Strassburg, der nur noch die Nothwendigkeit der Bestellung von Pflegern zur Ausübung des Erziehungswerkes in jedem einzelnen Fall des gewährten bedingten Strafaufschubs hervorgehoben wissen wollte, gelangten zur Annahme.

I. Die Thesen des Referenten dahin lautend:

1. Der Verband der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene erblickt in der Neuerung des bedingten Strafaufschubs ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Ueberhandnahme des jugendlichen Verbrecherthums.
2. Aus diesem Grunde erachtet er es als eine den Gefangenenschutzvereinen zufallende Aufgabe, das betreffende staatliche Vorgehen nach besten Kräften zu unterstützen.

II. Folgende Resolution:

„Der Verbandsausschuss möge bei den einzelnen deutschen Staatsregierungen dahin wirken, dass

1. von der gewährten Begnadigung im einzelnen Falle im Strafregister entsprechender Vermerk gemacht wird;
2. dass die Strafvollstreckungsbehörde von jedem einzelnen Fall des bedingten Strafaufschubs den betreffenden Bezirksverein in Kenntniss setzt unter Mittheilung der Akten beziehungsweise unter Gewährung der Einsicht derselben;
3. sollen die dem Verband angehörigen Vereine darauf hingewiesen werden, dass in jedem einzelnen Falle des gewährten bedingten Strafaufschubs Fürsorger behufs Durchführung des Erziehungs- und Besserungswerkes aufgestellt werden".

Zur Frage 2: Uebernahme der Polizeiaufsicht durch die Schutzvereine für entlassene Gefangene, lagen ein Gutachten von Regierungsrath von Engelberg-Mannheim, und Leitsätze vom kgl. Superintendenten Dr. von Koblinski-Eilsleben

vor. Der Referent Dr. von Engelberg war zu folgender Beantwortung der Frage gelangt:

1. Die Ueberwachung von Personen, die der Polizeiaufsicht unterstehen, durch Organe der Schutzfürsorge ist nur ganz ausnahmsweise, in besonders gearteten Fällen rathsam.
2. Zur Ausübung der nach dem Strafgesetzbuch über vorläufig Entlassene zu übenden Aufsicht sind die Schutzvereine die berufenen Organe.
3. In Fällen, in denen die Schutzvereinsorgane sich der unter Polizeiaufsicht Stehenden oder vorläufig Entlassenen annimmt, hat die Polizei sich jeglicher kontrollirender Thätigkeit so lange zu enthalten, als die Schutzfürsorge dauert.
4. Die Uebernahme der Schutzfürsorge muss in den fraglichen Fällen sehr reiflich erwogen, dann aber ohne Scheu vor Kosten mit Aufbietung aller Mittel und mit der nöthigen Strenge durchgeführt werden.

Die Leitsätze des Korreferenten Dr. v. Koblinski lauteten:

1. Es ist anzuerkennen, dass es unter den entlassenen Gefangenen gefährliche Elemente gibt, welche eine besondere polizeiliche Ueberwachung erheischen.
2. Ueber die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht ist nicht bei Fällung des Strafurtheils, sondern vor der Entlassung aus der Strafanstalt zu verhandeln.
3. Die Polizeiaufsicht, wie sie jetzt als gesetzliche Nebenstrafe besteht, erscheint als eine zu allgemeine Vermehrung besonderer obrigkeitlicher Vollmachten gegenüber den Entlassenen. Die Polizeiaufsicht ist deshalb geeignet
   a) die Entlassenen an dem Versuche ihrer sozialen Wiedereingliederung in verhängnissvoller Weise zu stören,
   b) den ausführenden Polizeiorganen eine Aufgabe zu übertragen, bei welcher nach Lage der Verhältnisse schwere Missgriffe unvermeidlich sind,
   c) dem Publikum das Verständniss für das an den Entlassenen zu leistende soziale Liebeswerk zu trüben. Endlich erscheint die jetzige Polizeiaufsicht als unwirksam, das Begehen von Strafthaten zu verhüten.
4. Die Polizeiaufsicht ist als Institution, als eine besondere gesetzliche Nebenstrafe aufzuheben; dagegen soll es künftig der Polizeiverwaltung obliegen, auf Grund des

Gutachtens der Strafvollstreckungsbehörde in jedem Falle zu prüfen, ob und wie weit bei einzelnen Entlassenen eine besondere polizeiliche Ueberwachung einzutreten hat. Diese polizeiliche Ueberwachung darf nicht in genereller Gleichmässigkeit gehandhabt werden.

5. Auf Antrag eines Schutzvereins oder sonstigen Fürsorgeorgans bei der Strafanstalt und zugleich bei der zuständigen Ortspolizeiverwaltung ist von Verhängung der Polizeiaufsicht abzusehen; doch hat die Ortspolizeiverwaltung das Recht jederzeitigen Widerrufs und kann in beliebigen Fristen Berichte einfordern.
6. Die vorläufig Entlassenen unterliegen bezüglich ihres Aufenthaltsortes keinen anderen Bestimmungen, wie die unter Strafaufschub stehenden Personen.

Da Herr v. Koblinski am Erscheinen verhindert war, vertrat Herr Dr. Jäger, Pfarrer in Ebrach, dessen Stelle. Die Diskussion war ungemein lebhaft, indem sie sich auf die Besprechung der Zweckmässigkeit der Polizeiaufsicht überhaupt erstreckte, sowie auf die Frage, ob die Schutzvereine auch Subjekten, deren Vorleben die Hoffnung auf Besserung nicht rechtfertigt, fortgesetzt helfen müssen, und endlich die Frage streifte, wie denn die Schutzvereine organisirt werden sollen, um eine der Polizeiaufsicht ähnliche Ueberwachung ausüben zu können. Nach einem Antrag des Herrn Ministerialrathes Stadler, man solle hinsichtlich der Polizeiaufsicht keinen definitiven Beschluss fassen, um nicht zu riskiren, dass ein Beschluss herauskomme, der weder beim Reich noch bei den Regierungen Aussicht auf Berücksichtigung habe, wurden folgende Thesen aufgenommen:

1. Zur Uebernahme der Ueberwachung von Personen, welche der Polizeiaufsicht unterstehen, durch die Organe der Schutzvereine besteht zur Zeit keine Veranlassung.
2. These II des Referenten.
3. These III des Referenten unter Strich der Worte „unter Polizeiaufsicht Stehenden oder“.

Hierauf gelangte die Frage „Ursache der Misserfolge der Gefangenenfürsorge zur Berathung. Als Referent waren Justizrath Angstwurm-München und Professor Dr. Spies-Wiesbaden aufgestellt:

Die Diskussion war eine äusserst angeregte dank der I. These des Referenten:

„Es empfiehlt sich, als unverbesserlich erkannte Verbrecher der Gefangenenobsorge ferne zu halten“.

Die Versammlung konnte sich leider nicht zu der Erkenntniss durchringen, dass es thatsächlich verbrecherisch veranlagte Menschen

giebt, denen die Binde vielleicht durch den geistlichen Beistand auf dem Todtenbette gelöst werden kann, deren Umwandlung in brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft aber nie gelingt, weshalb eine fortgesetzte Belastung der Schutzvereine mit deren Unterstützung nicht räthlich erscheint. Die Herren Berichterstatter zogen deshalb die Thesen zurück und statt der kerngesunden Thesen des Herrn Referenten Angstwurm kam der verwässerte Beschluss zu Stande: „Die Verbandsversammlung hat von dem Inhalt der beiden Referate nur von den daran sich knüpfenden praktischen Mittheilungen mit grösstem Interesse Kenntniss genommen und empfiehlt den Verbandsvereinen deren Prüfung und Berücksichtigung“.

Der Verband ernannte nachstehende Herren zu Ehrenmitgliedern: Wirklicher Geheimer Oberjustizrath a. D. Dr. Starke in Berlin; Oberregierungsrath a. D. von Bauer in München; Strafanstaltsgeistlicher a. D. Pfarrer Krauss in Freiburg i. B.

Wie aus dieser kurzen Mittheilung schon ersichtlich, waren die Verhandlungen von grossem Interesse und der Aufmerksamkeit werth, die ihnen seitens der Regierungen entgegengebracht wurde. Sowohl der geschäftliche Verlauf als die ungemein freundliche Aufnahme, welche die Theilnehmer Seitens der Münchener Herren Kollegen gefunden haben, insbesondere die unermüdliche Sorge des Herrn Pfarrers Schneeweis in München wird allen Theilnehmern in der angenehmsten Erinnerung bleiben. *v. E.*

Der Frankfurter Gefängnissverein feierte im verflossenen Jahre sein 30jähriges Bestehen. Dem anlässlich der Hauptversammlung im Februar 1899 von dem hochverdienten Ehrenvorsitzenden Herrn Justizrath Dr. Ponfick erstatteten Jahresbericht entnehmen wir Folgendes: Die Mitgliederzahl beträgt 912 und steuert jährlich 4840 Mark zusammen. Wer noch im Zweifel über die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit der Schutzfürsorge ist, möge aus dem Bericht ersehen, dass die Gesammtausgaben von 1868—1897 rund 280000 Mark betragen haben und sich dann die Frage beantworten, was aus Tausenden von Existenzen geworden wäre, wenn diese Mittel nicht aufgebracht und von verständiger Hand planmässig und zweckentsprechend vertheilt worden wären.

Die Aufmerksamkeit, welche insbesondere jugendlichen Gesetzesübertretern gewidmet wurde, führte zu der Ueberzeugung, dass nicht selten Unkenntniss des Strafgesetzes an einem Fehltritt schuld war, so namentlich bezüglich des Bettelns und Landstreichens bei jungen auf der Wanderschaft mittellos gewordenen Leuten. Es wird deshalb erwogen, durch Anschlag in den Herbergen zur Heimath auf eine

grössere Kenntniss der gesetzlichen Bestimmungen hinzuwirken. Auch wird der Gedanke angeregt, in den oberen Klassen der Volksschulen der Jugend die wichtigsten Vorschriften des Strafgesetzes einzuprägen.

Der Verein ist den Vorschlägen und Anträgen, die die Ortsgruppe des Frauenvereins in Frankfurt, bezüglich der Fürsorge für weibliche jugendliche Bestrafte an die Reichsregierung und den Reichstag gerichtet hat, beigetreten, weil er der Ansicht war, dass diese Wünsche, die sich mit den schon seit Jahren von der internationalen kriminalistischen Vereinigung erhobenen decken, um so eher erfüllt würden, je allgemeiner die Ueberzeugung von ihrer inneren Berechtigung Wurzel schlage.

Die Gründung einer Zufluchtsstätte für weibliche Pfleglinge jeden Alters, besonders aber für Jugendliche, ist am 1. März d. J. durch die Eröffnung des Frauenheims in Eckenheim zur That geworden. Sie ist mit den Arbeiterkolonien für Männer vergleichbar.

Mit besonderer Freude hat der Verein davon Kenntniss genommen, dass an einem Frankfurter Gefängniss zum ersten Male eine auf Kosten der inneren Mission ausgebildete Gefangenen-Aufseherin angestellt wurde.

Noch immer bedarf es der Mahnung, dass die Gefängnissvorstände grössere Arbeitsguthaben Entlassener nicht diesen mitgeben, sondern an den Schutzverein schicken, da nur bei Einhaltung dieses Verfahrens Missbrauch verhütet und eine wirksame Einwirkung auf die Entschliessungen der Entlassenen gewährleistet ist. Wir können dieser Mahnung nur aus vollem Herzen zustimmen und unseren Mitgliedern, die Vorsteher von Gefängnissen sind, es nicht dringend genug an's Herz legen, dieses Verfahren, mag es auch Mühe verursachen und zu unangenehmen Auftritten bei der Entlassung führen, ein für alle mal als Regel festzuhalten.

Die Einführung von Schreibstuben hat sich nicht bewährt, indem nach Errichtung derselben der Lohn der bisherigen Schreiber gedrückt wurde, ohne dass denen, zu deren Gunsten die Massregel eingeführt worden war, eine längere Beschäftigung gesichert worden wäre. Die allgemeine Verbreitung der Schreibmaschinen hat ebenfalls der Sache Eintrag gethan.

Wie anderwärts, so habe auch in Frankfurt sich die Thatsache als ein schwerer Missstand kundgegeben, dass Personen, die als Untersuchungsgefangene einem entfernten Orte entnommen und an dem ihnen völlig fremden Gerichtsorte freigesprochen wurden, amtlich nicht die Mittel erhalten, um in ihrer Heimath oder an einem Ort, an dem sie Aussicht auf Erwerb und Fortkommen haben, zu gelangen.

Hinsichtlich der Unterstützung von Familien Verhafteter hatte der Verein mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen

und seine vollbegründeten, durch langjährige Erfahrung als richtig bestätigten Grundsätze vielfach auch sonst einsichtigen Armenfreunden gegenüber zu vertheidigen. *v. E.*

Die vierzehnte Sitzung des Centralvorstandes Deutscher Arbeiter-Kolonien fand am 20. April 1899 in Berlin statt. Dem betreffenden Protokoll entnehmen wir Folgendes:

Im Ganzen bestehen 32 Kolonien, in welchen im Jahre 1898 767 805 Nachtquartiere verabfolgt wurden. Abweisungen wegen Ueberfüllung kamen nicht vor. Der Brandenburger Kolonieverein hat bei Friedrichsville eine Besserungsanstalt für jugendliche Vagabunden über 14 Jahre errichtet, desgleichen wurde durch Verträge mit Rettungshäusern Unterkunft für 15 weibliche jugendliche und 10 ältere Personen geschaffen. Im Jahre 1898 wurde die Zahl von 100 000 Kolonisten erreicht, die jetzt bereits überschritten ist. Der Kolonist kostet im Durchschnitt 90 Pfennig, ebenso wird er sich durchschnittlich 3 Monate auf der Kolonie aufhalten, das macht für 100 000 Menschen 8 100 000 Mark. Nach den Ermittelungen, die man angestellt hat, indem man Leute, die zu kurzer Gefängnissstrafe wegen Bettelns verurtheilt worden waren und sich also, während sie im Gefängniss sassen, durch den sogenannten Nebenverdienst nichts erwerben konnten, nach der Entlassung aus der Haft den Tag über beobachtete und sie am Abend, nachdem sie den ganzen Tag gebettelt hatten, wieder festnahm, kann man die Tageslosung eines Bettlers auf mindestens 2 Mark schätzen. Diese 100 000 Menschen hätten also in den 90 Tagen, während deren sie sich auf den Kolonien aufhielten, 18 Millionen Mark zusammengebettelt; somit ist die Ersparniss, welche durch die Kolonien an 100 000 Menschen erzielt worden ist, auf rund 10 Millionen zu schätzen. Nun kommt aber doch noch in Betracht, dass der Bettler nur Werthe konsumirt, aber keine solche schafft, während die Kolonisten Oedland in fruchtbare Aecker und Wiesen umwandeln und bereits urbar gemachte Felder bestellen und abernten.

Man würde aber auch die Kolonien nicht entbehren können, wenn wirklich jeder arbeitslose Mensch in Deutschland guten und reichlichen Verdienst zu jeder Zeit im Jahre fände; denn wir haben es zum grossen Theil mit Leuten zu thun, die mit moralischen Defekten derart behaftet sind, dass sie sich ohne die Anstaltszucht nicht halten können. Wir erleben es immer wieder, dass Leute, die Monate, ja ein Jahr hindurch fleissig bei uns gearbeitet haben, wenn sie mit ihrem Verdienst fortgegangen sind, mit guter Kleidung und die Taschen voll Geld, nach kurzer Zeit zerlumpt und ohne einen Pfennig wiederkommen, weil sie, was sie hatten, verjubelt haben. Diese Kategorie muss verbleiben, und sie ergänzt sich immer wieder, wenn auch die Alten absterben.

Ausserdem beweisen aber doch auch die Erfahrungen, dass die Kolonien Vielen zurecht geholfen haben, die unverschuldet in Noth gerathen oder auch durch eigene Schuld heruntergekommen waren, sich daselbst emporgearbeitet haben und in das bürgerliche Leben zurückgekehrt sind, um dort ihren Platz wieder zu behaupten.

Den Bemühungen des Herrn Geh. Reg.-Raths v. Massow ist es ferner gelungen, mit Hilfe der Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen eine Verbindung zwischen den meisten grossen Centralvereinen, welche eine Fürsorgethätigkeit entfalten, herzustellen. Dieser Verband, welcher keine öffentlichen Sitzungen abhält, sondern aus Delegirten der ihm angeschlossenen Centralvereine zusammengesetzt ist, welche darüber berathen, inwiefern und auf welchen Gebieten die Aktion der öffentlichen Meinung und vor allem auch den gesetzgebenden Faktoren gegenüber eine gemeinsame sein kann, hat in seiner ersten ordentlichen Sitzung über die Fürsorge für die schulentlassene Jugend berathen. Er hat sich ferner zur Aufgabe gesetzt, das Material für unsere deutsche Vereinsthätigkeit in statistischer Beziehung zusammenzustellen.

Nachdem Herr Pfarrer Heinersdorff noch eingehend über Arbeiterkolonien für Frauen gesprochen und interessante Einzelheiten vorgetragen hatte, gab der Vorsitzende noch Folgendes bekannt:

„Der preussische Herr Minister des Innern hat ein Reskript erlassen, durch das er die Regierungspräsidenten ermächtigt, die erstmalige Verhängung der Korrektionshaft Verurtheilter auszusetzen, wenn die Betreffenden unter 23 Jahre alt, zum ersten Male überwiesen sind, ein anderweitiges Unterkommen nachweisen können und versprechen, sich gut zu führen. Halten sie dieses Versprechen, so braucht die Korrektionshaft über sie nicht verhängt zu werden. Daraufhin habe ich mich in meiner Eigenschaft als Vorsitzender unseres Brandenburgischen Vereins an sämmtliche Staatsanwälte, Landräthe, Polizeipräsidenten, Amtsanwälte in der Provinz gewandt und ihnen erklärt, dass wir diese Leute aufnehmen und auch noch das Reisegeld für sie bezahlen wollten. Ich habe das gethan, weil die meisten dieser armen Menschen später der grossen Mehrzahl nach dem Vagabundenthum verfallen. Sind sie erst einmal in der Korrektionsanstalt gewesen, so sind sie schwer zu retten. Wir müssen deshalb vorbeugen, ehe sie zum ersten Male Korrigenden werden. Ich bitte deshalb in den Arbeiter-Kolonien, wo es irgend angeht, eine Jugendabtheilung einzurichten. Wir können an einem solchen jugendlichen Arbeiter mehr retten, als an 20 alten Kolonisten“.

Bezüglich der Pflichten der Arbeiterkolonien gegenüber dauernd schiffbrüchiger Kolonisten wurde beschlossen:

1. Die bisherige durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Kolonisten in der Arbeiter-Kolonie ist grundsätzlich zu verlängern.

2. Der Hauptwerth aller Arbeit an den Kolonisten muss mehr als bisher auf die persönliche seelsorgerliche Pflege des Einzelnen gelegt werden.
3. Die anerkannt Böswilligen unter den dauernd schiffbrüchigen Kolonisten gehören auf die Dauer nicht in die Arbeiter-Kolonien.
4. Die Arbeiter-Kolonien haben den Gutwilligen, den sogenannten Minderwerthigen und den halben Kräften unter den dauernd schiffbrüchigen Kolonisten gegenüber ihren Pflichtenkreis durch dauernde Einrichtungen (Heimath-Kolonien u. s. w.) zu dauerndem Aufenthalt für dieselben zu erweitern.

Endlich wurden bezüglich der Handhabung der sogenannten „schwarzen Liste" folgende Anträge genehmigt:

1. Da die Arbeiter-Kolonien auf dem Grundsatz der Freiheit beruhen, wonach jeder Kolonist, wenn er will, in die Kolonie eintreten und sie wieder verlassen kann, da sie ferner als einzigste Strafe die Entlassung kennen, so ist die Eintragung in die schwarze Liste, welche zur Folge hat, dass der von einer Kolonie wegen groben Verstosses gegen die Hausordnung Entlassene nicht ohne Weiteres auf den übrigen Kolonien wieder Aufnahme findet, ein unentbehrliches Zuchtmittel.
2. Feste Regeln für die Anwendung desselben aufzustellen, ist nicht möglich; vielmehr muss der Kolonieleiter in jedem einzelnen Falle auf Grund der persönlichen und sachlichen Verhältnisse nach seinem besten Wissen und Gewissen die Entscheidung treffen; um so mehr muss ihm zur Pflicht gemacht werden, die Verhängung der Eintragung in die schwarze Liste nur nach reiflicher Ueberlegung und Prüfung auszusprechen und sich nicht durch augenblickliche Erregung leiten zu lassen.
3. Ist die Eintragung erfolgt, so muss sie von allen übrigen Kolonien auf das Gewissenhafteste respektirt werden.
4. Der Regel nach soll sich ein in die schwarze Liste Verzeichneter, wenn er wieder aufgenommen zu werden wünscht, auf derjenigen Kolonie melden, welche seine Eintragung verfügt hat. Nachbarkolonien haben ihn deshalb einfach ab- und nach jener Kolonie hinzuweisen. Ist letzteres mit Rücksicht auf die räumliche Entfernung nicht angängig, so darf seine Aufnahme nur vorläufig erfolgen, und ist ein Protokoll mit ihm aufzunehmen, inhaltlich dessen er seine früheren Verfehlungen bereut und seine Rehabilitirung beantragt. Dieses Protokoll wird der Kolonie, welche die Eintragung bewirkt hat, übersandt und hat dieselbe sich unverzüglich

darüber zu erklären, ob sie dem Gesuche zustimmt oder nicht. Im ersteren Falle hat sie gleichzeitig dem Vorsitzenden des Centralvorstandes Nachricht zu geben, welcher die erforderliche Mittheilung in dem nächsten Monatscircular veranlasst. Lehnt die betreffende Kolonie das Gesuch ab, so hat diejenige Kolonie, welche die vorläufige Aufnahme bewirkt hat, den Mann sofort zu entlassen.

5. Sehr deutliches Schreiben der Namen der Ausgeschlossenen wird dringend empfohlen.
6. Die Aushändigung von Abgangspapieren betreffend, sind folgende Grundsätze anzunehmen und zu allgemeiner Anwendung zu empfehlen:
   a) Von Anstaltswegen sind keinerlei Zeugnisse denjenigen Abgängern auszustellen, die wegen schlechten Betragens entlassen sind oder die Entlassung ordnungswidrig erzwungen haben.
   b) Eine Bescheinigung über die Dauer ihrer Arbeit in der Kolonie ist dagegen allen Denen zu ertheilen, die aus anderen Gründen durch den Kolonievorsteher entlassen werden.
   c) Ein Abgangs-Zeugniss über Führung, Arbeitsleistung und Arbeitsdauer ist allen Denen zu geben, die ihre Verpflichtungszeit ausgehalten und sich „gut“ oder „ziemlich gut“ geführt haben.

Der Gesammtverband Deutscher Verpflegungsstationen (Wanderarbeitsstellen) hat am 19. April 1899 in Berlin seine 6. Gesammtverbands-Versammlung abgehalten. Die Versammlung war von Vertretern oder dem Gesammtverband angeschlossenen Verbänden, von Vertretern von Vereinen und von Vertretern von Behörden zahlreich besucht.

Aus den Berichten der Delegirten über ihre Bezirke ist zu entnehmen, dass die Zahl der Verpflegungsstationen und der Verpflegten zurückgegangen ist, dass aber der Grund hiefür nicht in den Stationen selbst liegt, sondern in dem Umstand, dass gegenwärtig die Nachfrage nach Arbeitern grösser ist als das Arbeitsangebot. Der Vorstandsbericht hebt hervor, dass der Vorstand das Bestreben des Verbandes nach gesetzlicher Regelung der Fürsorge für mittellose Wanderer in der Weise gefördert habe, dass im Plenum des preussischen Abgeordnetenhauses von einer daselbst gebildeten Kommission folgender Antrag eingebracht werden wird:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem vorliegenden dringenden

Bedürfniss entsprechend, einen erneuten Gesetzentwurf, betr. Fürsorge für Arbeitslose, vorzulegen, welcher auf der Grundlage

a) der Einführung von Arbeitsnachweisen für Arbeitslose an den Orten, an denen ein Bedürfniss besteht,
b) sowie der Bestrafung des Missbrauchs solcher Einrichtungen Seitens der Arbeitslosen,
c) endlich einer Betheiligung des Staates, der Provinzen und der Kreise an den Kosten dieser Einrichtungen,

den Bedenken Rechnung trägt, welche seiner Zeit der Verabschiedung des Gesetzentwurfes von 1895 entgegenstanden".

Der Vorstand hat ferner Schritte gethan, um eine einheitliche Wanderscheinordnung und ebensolcher Stationsregister zur Berathung und Annahme bringen zu können. Ueber die vom Vorstand vorgelegten Registerformulare, ferner über die Regelung der amtlichen Ausweisvorschriften, Arbeitsbescheinigung und die Wartezeit wurde eingehend verhandelt.

Nach längerer Berathung über die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung der Wanderarmenfrage wurde ein „Gesetzentwurf betreffend Fürsorge für Arbeitslose" festgestellt und beschlossen, denselben dem preussischen Herrn Minister des Innern zu überreichen.

Es wurde ferner beschlossen, den Herrn Staatssekretär des Reichspostamtes um Anschluss an einen Antrag des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise um Erleichterung der Benutzung des Fernsprechers für Arbeitsnachweiszwecke zu ersuchen.

Litteratur.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Aus dem reichen Inhalt des 19. Bandes seien, abgesehen von der im 32. Bande „Der Blätter“, S. 465 bereits besprochenen Arbeit Mittermaiers über die Deportation, noch zwei Abhandlungen hervorgehoben, deren Verfasser Mitglieder unseres Vereins sind.

Vergeltung oder Bevormundung in den Verbrecherstrafen betitelt Geh. Sanitätsrath Dr. A. Baer in Berlin eine Abhandlung, in welcher er über die neuesten Strömungen in der Frage der Umgestaltung des Strafwesens spricht.

Der Verfasser weist darauf hin, dass dem Prinzip der vollen Willensfreiheit des Menschen und der daraus folgenden uneingeschränkten Verantwortlichkeit desselben für sein Handeln eine neue Weltanschauung entgegenzutreten beginnt, die evolutionistische, welche jede freie Willensentschliessung des Individuums leugnet und damit auch die Zulässigkeit einer Verantwortlichkeit für sogenannte verbrecherische Handlungen.

Das auf der alten Anschauung gegründete derzeitige Strafrecht aller Kulturstaaten sieht die Bestrafung als Vergeltung für die Verletzung der Rechtsordnung an; je hartnäckiger der verbrecherische Wille ist, desto härter sind seine Strafsatzungen, damit die Schuld gesühnt, die verletzte Rechtsordnung hergestellt und der Thäter, sowie die Mitmenschen von der Bethätigung eines verbrecherischen Willens abgeschreckt werden.

Die evolutionistische Weltanschauung kennt keine Verantwortung, deshalb auch keine Schuld, keine Sühne, keine Strafe, sondern sie sucht durch Aussonderung des Verbrechers die Gesellschaft zu schützen.

Der Verfasser zergliedert nun diese neue Lehre unter Besprechung des Werkes: „Die Abschaffung der Strafknechtschaft“ von Professor Vargha in Graz eingehend. Er kommt zu dem Ergebniss, dass, wenn auch die Beweisführung Vargha's zur Aufrechthaltung seiner extrem radikalen Schlussfolgerungen nicht unanfechtbar sei, ihm doch das Verdienst gebühre, den Weg genau gezeigt zu haben, auf dem die neue kriminalistische Doktrin wandeln müsse, um ein naturwissenschaftliches Fundament zu gewinnen. Dem Gedanken, dass der Mensch in seinen Anschauungen und Handlungen durch

eigenartige Veranlagung und die Verhältnisse, in denen er aufwächst und lebt, abhängig ist, und dass diese, sein Thun bestimmende Abhängigkeit, durch einen einförmigen Strafcodex nicht gebrochen werden kann, müsse das Strafwesen der Zukunft jedenfalls Rechnung tragen. Damit werde ein Fortschreiten in der Richtung der Bevormundungs- und Sicherungsgrundsätze, welches auch die internationale kriminalistische Vereinigung erstrebe, stattfinden.

Eine Betrachtung über das Strafensystem des Vorentwurfs zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Experten-Kommission von 1896 unter dem Gesichtspunkte des Strafvollzuges gibt Strafanstaltsdirektor E. Sichart im dritten Hefte. Er glaubt, dass die Hoffnungen des Schweizervolkes auf das neue Strafgesetzbuch bezüglich Abnahme der Verbrechen trotz des im Entwurf öfters zum Ausdruck gelangten Zweckgedankens sich nicht erfüllen, wenn jene neue Schöpfung nicht die mannigfachen Konzessionen ausmerzt, die der Entwurf der falschen Doktrin der vergeltenden Gerechtigkeit macht.

Die vorbehaltlose Annahme der Zweckstrafe allein verbürge die Erfüllung des Wunsches nach Abnahme der Kriminalität.

Die Besprechung dieser Konzessionen gibt dem Verfasser Gelegenheit, seine geistreichen Ansichten über die Rückfälligkeit, Unverbesserlichkeit, das Strafensystem, insbesondere die Ausgestaltung der Zweckstrafen und das Verhältniss von Arbeitsanstalten zu Gefängnissen zu entwickeln. Gerade hierdurch wird die Arbeit aus dem Rahmen einer reinen Kritik herausgehoben und auch für solche, die sich nicht speziell mit dem schweizerischen Entwurf beschäftigen wollen, ungemein lehrreich. Möchten die Anregungen Erfolg haben, das kann nur der Wunsch jedes Praktikers im Strafvollzug sein.

v. E.

Rivista di Discipline Carcerarie.

Januar-Heft 1899.

Auf die persönliche Bitte des Präsidenten der „Opera Pia“, des Senatspräsidenten am Kassationshof zu Rom, Senators Prof. Tancredi Canonico, hat der Minister des Innern eingewilligt, dass die Rivista auch fernerhin als offizielles Verkündigungsblatt der Gefängnissverwaltung gelte, vorausgesetzt, dass sie am 1. und 16. eines jeden Monats erscheine.

Die Rivista wird nunmehr alle 14 Tage zur Ausgabe gelangen.

Von dem Inhalte des Januar-Heftes verdient Erwähnung:

Erster Theil: 1. Die moralische Infektion der **verbrecherischen Jugend**, von G. Carretto. (Fortsetzung und Schluss.)

2. **Die Gefängnissarbeit.** Im Dezember vorigen Jahres versammelten sich die Drucker Roms und beschlossen: Zu protestiren gegen den Wettbewerb, den ihnen der Staat dadurch mache, dass er Drucksachen, insbesondere die „Gazetta Ufficiale“, das Regierungsblatt, in Strafanstalten herstellen lasse.

Aus Anlass dieser Gelegenheit veröffentlichte die täglich erscheinende „La Stampa“ einen ersten Artikel über die Nothwendigkeit der Gefängnissarbeit im Allgemeinen, welchem ein zweiter über die Wahl der Arbeitsgegenstände folgen soll. Geht man den Klagen auf den Grund, so findet man, dass dieselben weder im Allgemeinen und noch viel weniger gerade im vorliegenden, speziellen Falle berechtigt waren. Es dürfte sich erübrigen, auf die bekannten Gründe, theils moralischer, strafvollzugspolitischer, theils ökonomischer Natur einzugehen, welche die Einführung der Arbeit in die Gefängnisse zur Folge hatten und ihre Beibehaltung auf immer sichern; interessant dürfte sein, dass die ganze „Anstaltsdruckerei“ darin besteht, dass die „Gazzetta Ufficiale“ in einem räumlich von der Strafanstalt Regina Coeli völlig getrennten Gebäude von freien Arbeitern gedruckt wird und dass die Gefangenen lediglich das Abziehen, das Falten und das Heften besorgen.

Es ist wieder die alte Erfahrung: Ein industriell blühendes Volk, ein wohl gedeihender Stand spürt die Konkurrenz zwischen Gefängnissarbeit und freiem Gewerbebetrieb nicht; sie macht sich nur in Zeiten wirthschaftlichen Niederganges und ungünstiger Konjunktur fühlbar.

3. **Die englische Howard-Gesellschaft** ist auch im vergangenen Jahre in England und in Indien besonders rege gewesen. Als Haupterfolg kann sie den Erlass des Gesetzes betr. die Trunksüchtigen verzeichnen, welches u. A. besonders scharfe Massregeln gegenüber rückfälligen Trinkern verfügt und ihre Einsperrung bis auf 3 Jahre in eine Heilanstalt vorsieht. Das Hauptaugenmerk der Gesellschaft wandte sich wie bisher der Frage der Jugendlichen zu; keine Gefängnissstrafe für Jugendliche. Erstrebt wird ferner eine bessere Verpflegung der Gefangenen und eine sorgfältigere Vorbildung der unteren Anstaltsbeamten.

Während auf einer Seite mit Genugthuung konstatirt werden kann, dass die sogenannten „Blutdelikte“ im Abnehmen begriffen sind, hat sich auf der anderen Seite eine sehr bedenkliche Zunahme der Kindesmorde gezeigt. Die Howard-Gesellschaft hat der Regierung Vorschläge gemacht, wie man mit einigermassen begründeter Hoffnung auf Erfolg diesen Verbrechen entgegentreten könne.

4. Amerika. Ein neues Gesetz des Staates Georgia vom Jahre 1897 lässt der Aussenarbeit besondere Pflege angedeihen. Der Gefängnissrath ist ermächtigt, an Staats- und Kommunalbehörden

auf deren Ersuchen unter vorgeschriebenen Bedingungen Strafgefangene zur Herstellung öffentlicher Arbeiten abzugeben.

Der Staat Wisconsin hat ebenfalls 1897 ein neues Gesetz betr. die Anstaltsarbeit erlassen: Bei Strafe von 100 bis 500 Dollars müssen sämmtliche in den Straf- und Besserungsanstalten des Staates hergestellten Waaren in grossen Buchstaben in englischer Sprache die Bezeichnung „Gefängniss-Arbeit“, das Datum und den Ort der Herstellung tragen.

5. Die von der französischen Kammer notirte Amnestie für politische Pressvergehen enthält folgenden Passus, welcher Emile Zola für seinen Artikel „J'accuse“ und den Herausgeber des „Aurore“ Urbain Gohier von derselben ausnehmen soll: „Von der Amnestie ausgenommen sind Diejenigen, welche Schmähungen gegen das Heer und die Militärgerichte ausgestossen haben“.

6. Folgendes, die Tendenz der „lex Heinze“ verfolgendes Gesetz ist mit dem 13. Januar d. J. in England in Kraft getreten:

Art. 1. Jeder Mann, welcher wissentlich seine Subsistenzmittel ganz oder theilweise durch Prostitution bezieht, oder der an einem öffentlichen Orte Jemanden zu Unsittlichkeiten auffordert oder mit solchen behelligt, wird als Landstreicher im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1824 betrachtet und demgemäss behandelt.

Art. 2. Wenn ein Gericht auf Grund einer eidlichen Erklärung zu der Ueberzeugung gelangt ist, dass begründeter Verdacht vorliegt, ein Haus oder ein Theil desselben sei von einer Dirne bewohnt und ein Mann, der in demselben wohne oder dasselbe häufig betrete, lebe auf Kosten dieser übelbeläumundeten Person, so kann das Gericht durch Erlass eines Befehles einen jeden Polizei-Agenten ermächtigen, das Haus bezw. die Wohnung zu betreten, eine Durchsuchung der Räume vorzunehmen und den Beschuldigten festzunehmen.

Art. 3. Wenn erwiesen ist, dass ein Mann mit einer Dirne zusammen lebt oder regelmässig bei ihr verkehrt, so wird, wenn er nicht andere Subsistenzmittel nachweisen kann, bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, dass er wissentlich von der Prostitution lebt.

7. **Die Internationale Konferenz gegen die Anarchisten.** Sämmtliche Beschlüsse werden geheim gehalten; die einzige authentische Nachricht betrifft den Beschluss betr. Einrichtung eines Internationalen Polizeibureaus zwecks Sammlung aller Nachrichten über Anarchisten und ihre Bewegungen.

Der Vorschlag hierzu ist von der „Rivista“ ausgegangen.

Zweiter Theil: Erlasse, Beförderungen etc.

Dritter Theil: Gefangenen-Zeitung.

Februar-Heft 1899.

Erster Theil. 1. Rosi: Die Brüderschaften des 15. Jahrhunderts zur Tröstung der zum Tode Verurtheilten. (Fortsetzung folgt.)

2. Parlaments-Akte. a) Bei Gelegenheit der Berathung des Etats des Ministeriums des Innern für das Jahr 1898/99 führte der Abgeordnete Chimirri in der Deputirtenkammer-Sitzung vom 18. Dezember 1898 des Näheren aus, wie, schon aus allgemeinen finanziellen Gründen, die bisherige Anstalts-Innenarbeit durch Aussenarbeit ersetzt werden müsse. Und zwar habe die Aussenarbeit, neben volkswirthschaftlichen und strafpolitischen, auch finanzielle Vortheile im Gefolge, weil mehr als die Hälfte der italienischen Sträflinge vom Lande stamme und daher eine viel grössere Anzahl Gefangener bei Landarbeit als bei Handwerk mit Erfolg Verwendung finden könne. Oeffentliche Strassen seien zu bauen, und andere ähnliche Staats-Arbeiten herzustellen, Sümpfe seien zu trocknen, Unland urbar zu machen.

b) Kapitel 30 des Etats: „Gazzetta Ufficiale“, der Staatsanzeiger und das Amtsblatt für die Provinzen.

Abgeordn. Socci: Der Staat macht dem freien Gewerbebetrieb unstatthafte Konkurrenz; in der Druckerei der Strafanstalt Regina Coeli wird nicht nur der Staatsanzeiger, sondern auch die Kriminalstatistik, das Heft der Gesellschaft vom Rothen Kreuz, die „Rivista“ u. A. m. wird dort gedruckt. Die freien Arbeiter haben sich oft beim Minister über die Konkurrenz der Anstaltsarbeit beschwert; jedesmal werden sie mit den schönsten Versprechungen entlassen, dabei bleibt es aber, sie sind jedesmal in ihren Hoffnungen getäuscht worden. Mag man auch dem Staat nicht verwehren können, den Staatsanzeiger durch Gefangene drucken zu lassen, so darf doch Letzteres keineswegs bei anderen Zeitschriften etc. geduldet werden. (Anmerkung der Redaktion: In der ganzen Druckerei sind Alles in Allem nur 50 Sträflinge beschäftigt.)

Abgeordn. Barzilai: Es ist unzweifelhaft die Druckerei eine derjenigen Zweige der Industrie, wo sich die Konkurrenz der Gefängnissarbeit besonders fühlbar macht. Ich lenke die Aufmerksamkeit des Ministers nicht nur auf die Druckerei der Anstalt Regina Coeli zu Rom, sondern auf die Frage der Druckereien im Allgemeinen. Die Lage der Drucker ist zur Zeit eine höchst kritische. Es ist dieselbe wirthschaftliche Erscheinung, welche sich zeigte, als die Eisenbahn den Postwagen, als die Pferdebahnen das Lohnfuhrwerk verdrängten; der Zug der Zeit lässt sich nicht aufhalten: Maschinen ersetzen überall Menschenkraft, Setzmaschinen machen einen erheblichen Theil jener gebildeten Klasse der Setzer brodlos. Auf diese schlechte Lage der Drucker muss der Staat besondere Rücksicht nehmen; wenn die Gefängnissverwaltung das Drucken nicht völlig aufgibt, so muss sie es jedenfalls auf das äusserste Mass einschränken.

Und was Rom im Speziellen betrifft, so ist der Staat hier besonders verpflichtet, auf die Drucker Rücksicht zu nehmen. Denn als vor einiger Zeit der Gedanke einer Setzer-Genossenschaft auftauchte, welcher den Zweck verfolgte, abwechselnd den einzelnen Genossen Setz-Arbeit zuzutheilen, so dass Jeder auf kurze Zeit wenigstens Arbeit bekäme, da versprach der Vorgänger des jetzigen Ministers diese vorzügliche Einrichtung nach Kräften zu fördern. Dabei ist es aber geblieben. Ich bitte den Minister des Innern, sämmtliche Strafanstalts-Druckereien aufzuheben.

Minister des Innern Pelloux: Es sind im Ganzen nur 50 Mann beim Drucken, Setzen, Heften etc. der „Gazzetta Uffiziale" in Regina Coeli beschäftigt. Abgesehen davon, dass diese geringe Zahl, (welche nur 14 Setzer begreift, während die übrigen 36 Gefangenen lediglich Handarbeit verrichten), schwerlich in der Lage ist, ernsthaft dem freien Gewerbe Konkurrenz zu machen, so sind Klagen um so weniger begründet, als eine eingehende Untersuchung ergeben hat, dass von diesen 50 Mann regelmässig 36 in der Freiheit in eng verwandten Betrieben (bei Druckern, Lithographen etc.) beschäftigt gewesen waren. Die Regierung verkennt keineswegs, dass es eine eminent wichtige Aufgabe ist, den Wettbetrieb zu vermeiden; immerhin lassen sich getroffene Einrichtungen, ohne Vorbereitung für Ersatz, nicht mit einem Schlage aufheben. Ich werde mein Möglichstes thun, dem berechtigten Wunsche des Herrn Antragstellers entgegen zu kommen, bitte ihn aber, seinen Antrag: „Die Kammer fordert die Regierung auf, die Druck-Arbeiten in der Anstalt Regina Coeli aufzuheben, besonders aber die Herstellung des Regierungsanzeiger einzustellen", zurückzuziehen.

Abgeordn. Costa bleibt bei seinem Antrag.

Es wird abgestimmt und der Antrag Costa abgelehnt.

3. **Das Kabinett für pädagogische Anthropologie.** Der Gedanke, sämmtliche Lehrer, insbesondere die Elementarlehrer zu veranlassen, ihre selbst bei nicht besonderer Intelligenz immer grosse Erfahrung über den moralischen Status ihrer Schüler (ihre soziale Lage, die moralischen Eigenschaften der Eltern, der Kinder Körperkraft, Grösse, Gesichtsausdruck, Anomalien, ihr Fassungsvermögen, Gedächtniss, Sprachgewandtheit, Gefühls- und Gedanken-Aeusserungen, Temperament) nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet und bezeichnet zur Aufzeichnung zu bringen, ist in Italien seiner Verwirklichung näher gerückt worden.

Es handelt sich darum, den Lehrern die Elemente der Anthropologie, der Anthropometrie und deren Technologie beizubringen, sie mit den nothwendigsten Instrumenten zu versehen und mit deren Handhabung bekannt zu machen. Die neue Bewegung ist von der Stadt Arona ausgegangen. Hier hat ein junger Lehrer der vierten

Elementarklasse namens Constantino Melzi, der ein Gehalt von nur 1000 Lire bezieht, es verstanden, 500 Lire davon für sein „Kabinett“ auszugeben. Zunächst hat er in einem Zimmerchen neben seiner Schulklasse eine kleine Bibliothek, enthaltend Bücher pädagogischen und anthropologischen Inhalts, zusammengebracht; dann ging er daran, sich die nothwendigsten Instrumente anzuschaffen: Einen Anthropometer, die Körperlänge, einen Spirometer, die Lungenkraft zu messen, dann Dynamometer, Schädel- und Gesichts-Zirkel etc.

Melzi denkt sich das „Kabinett“ folgendermassen:

Jeder Lehrer erhält zu Beginn des Schuljahres eine „Tafel“ für seine Beobachtungen. Dieselbe zerfällt in zwei Theile: I. Physiologische Beobachtungen: a) anthropometrische Messungen, b) Untersuchung der Sinnesorgane, c) Körper- und Gesundheits-Zustand. — II Psychische Beobachtungen: a) Verstandes-Erscheinungen, b) moralische Erscheinungen, c) Temperament. Hierzu treten sämmtliche Bemerkungen über die soziale Lage und den moralischen, auch erzieherischen Werth der Eltern, der Häuslichkeit. Die Resultate der „Tafel“ werden auf die „Biographische Tafel“ übertragen, von deren je eine für jeden einzelnen Schüler angelegt wird und den Schüler durch seine ganze Schullaufbahn begleitet. Am Schlusse des Jahres sammelt der Lehrer seine Erfahrungen auf einer „Uebersicht“; eine Abschrift wird auf der Bürgermeisterei niedergelegt, eine zweite erhält die obere Schulbehörde, welche sie an die „Anthropologische Gesellschaft“ zu Rom übersendet.

Melzi hat seine Gedanken ausführlich in einer Schrift niedergelegt, welche hoffentlich bald im Drucke erscheinen wird — wenn sich ein Verleger oder Drucker bereit erklärt haben wird.

4. Am 31. Dezember 1898 starb zu Ivrea der Gefängnissdirektor a. D. Ritter Enrico Zola. Er hinterliess verschiedene, im Verhältniss zu seinem Vermögen beträchtliche Legate an Hospize und Spitäler.

5. **Das Begnadigungsrecht.** Im vergangenen Oktober erschien in der „North American Review“ ein kurzer, aber wohl durchgearbeiteter Aufsatz eines Geistlichen, Wyllys Rede; der Verfasser sieht einen Grund der stetig zunehmenden Kriminalität in den Vereinigten Staaten in dem Missbrauch, der mit Begnadigungen getrieben wird; eine energische Einschränkung thue hier Noth.

6. Aus dem Bericht des französischen Kolonialministers für 1897 erhellt, dass die „relégation“ (siehe Korn, Deportation, 1898) nach Guyana in Neu-Caledonien pro Mann und Jahr 626,12 beziehungsweise 541,16 Francs kostet!

Zweiter Theil: Erlasse, Personalveränderungen in der Gefängnissverwaltung.

Dritter Theil: Gefangenen-Zeitung. (Erzählung unterhaltenden Inhalts, Statistik der bedingt Entlassenen etc.)

März-Heft 1899.

Erster Theil. 1. **Die Kriminalität Italiens im Jahre 1896.** Die Zahl der begangenen Vergehen ist um 30 %, die der vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Uebertretungen um 78 % gewachsen; hierbei ist aber die Bevölkerungszahl in Betracht zu ziehen, welche seit 1887 erheblich gestiegen ist. Auf 100000 Einwohner kommen in Italien 7 Totschläge, in Oesterreich 2, Deutschland 0,85, England 0,42, Schottland 0,35; am nächsten kommt Spanien mit 5,31. Die Zahl der wegen Mordes Verurtheilten ist jedoch in Italien geringer als in Frankreich. Verfasser schliesst daraus, dass die Mehrzahl der genannten Delikte im Affekt begangen wird. Was den Diebstahl betrifft, so tadelt Verfasser, dass die italienische Statistik sämmtliche Arten des Entwendens von fremdem Eigenthum unter ein und derselben Rubrik aufführt.

2. **Die Kunst der Verbrechen im Briefschreiben.** Kritik des Ferriani'schen Buches: „Delinquenti che serivono".

3. **Die Kriminalität in den Städten Italiens.** Der Verfasser, Gorofalo, tadelt die geltenden Bestimmungen des italienischen Strafgesetzbuchs über den Rückfall; er sieht nicht ein, weshalb man einen Verbrecher nicht mehr als vorbestraft ansehen will, wenn zwischen der ersten und zweiten Gesetzesübertretung eine bestimmte Reihe von Jahren verstrichen ist. Garofalo beklagt sich ferner über die Richter, welche das Strafmass regelmässig zu niedrig ansetzen.

4. **Sitzungsbericht der Kommission für Justizstatistik.** Vor der Kommission sind vom 14.—16. Dezember 1898 verschiedene Vorträge gehalten worden, z. B. über die Zwangserziehung, über Uebertretungen der Standesbeamten, die Thätigkeit der Schiedsmänner, das Personal der Gerichtsschreibereien, Familienrath und Vormundschaften, Konkurse und die Kriminalität in fremden Staaten.

5. **Italienisches anthropologisches Institut in Livorno.** Der Gründer desselben, Giuseppe Marina setzt dessen Bestimmung und Funktioniren auseinander. Grossen Werth legt er auf das sogenannte „Ambulatorio anthropologico", eine zu bestimmten Tageszeiten dem Publikum geöffnete Halle, wo ein Jeder in der Lage sei, sich über den eigenen körperlichen und geistigen Gesundheitszustand Gewissheit zu verschaffen.

6. Kritik folgender Bücher: a) „Die Kunst bei den Verbrechern", von Anfosso; b) „Das Tättowiren bei minderjährigen Verbrechern", von Dr. Ottolenghi.

April-Heft 1899.

Erster Theil: 1. Nekrolog auf Eugenio Cicognani, ehemaligen Generaldirektor der italienischen Gefängnisse.

2. Der Verurtheilte Luciani. Anthropologische Studie von Penta. Verf. gelangt zu dem Schlusse, „dass Luciani zu der grossen Klasse der geborenen Verbrecher gehört".

3. **Die Arbeit in den Gefängnissen.** Der „eine alte, stets neue Frage" überschriebene Aufsatz enthält keine neuen Gedanken.

4. Parlamentsakte. Entwurf und Motive zu einem Gesetze über **rückfällige Verbrecher.** Vorbild ist das französische Gesetz vom 27. Mai 1885. Es ist die Einführung der „Relegation" als lebenslänglichen und zeitigen Strafe in Aussicht genommen. Eine eingehendere Analyse soll in einem der nächsten Hefte folgen.

5. Dr. Battistelli: Studie über die Biologie und die äusserlichen Zeichen der Entartung bei den Verbrechern.

Mai-Heft 1899.

1. **Die Strafen in den Erziehungsanstalten,** von Morici. Die Statistik zeigt einen so grossen Unterschied in der Zahl der im Laufe eines Jahres erkannten Disziplinarstrafen in den verschiedenen staatlichen und privaten Erziehungsanstalten, dass derselbe nicht auf die Verschiedenheit der Elemente unter den Zöglingen, sondern auf die verschiedenen Grundsätze zurückgeführt werden muss, von denen aus die einzelnen Anstaltsleiter bei der Zudiktirung der Strafen ausgehen. Verfasser sucht daher einheitliche Grundsätze aufzustellen und gelangt zu folgendem Ergebniss:

Wichtiger wie Strafen, ist, durch alle Mittel die Vergehen zu verhindern suchen; die Strafe sei energisch, massvoll im Verhältniss zum Vergehen, nehme möglichste Rücksicht auf den Charakter des Korrigenden, sei gerecht, ernst und stets erst nach reiflicher Ueberlegung diktirt.

2. Ausführliche Kritik (von Marri) des Mittermaier'schen Aufsatzes: „Kann die Deportation im deutschen Strafensystem Aufnahme finden? (Siehe v. Liszt's Zeitschrift f. d. ges. Strafr.-Wissenschaft, Bd. 19, Heft 1.)

3. Bericht des Fürsorgevereins für entlassene Strafgefangene in Venedig.

4. Es soll in Italien auf Grund eines neuen Tarifs eine allgemeine Preisermässigung der Fahrkarten um 40—60 % für Beamte eingeführt werden; zur Erlangung derselben sollen die Beamten nicht mehr wie bisher zwei getrennte Legitimationskarten, für die Beamten selbst und die Familie, vorweisen müssen, sondern sie werden in Zukunft Hefte zu je 25 Abschnitten erhalten.

5. Wiederum sind in der Erziehungsanstalt zu Pisa im Jahre 1898/99 vortreffliche Vorträge für die Zöglinge gehalten worden über Litteratur, Naturgeschichte, die Kunst des Vortrags u. A. m. Neben

den höheren Beamten der Anstalt haben sich Advokaten und Professoren der Stadt und Universität an diesem uneigennützigen Werke betheiligt.

6. Am 12. März d. J. fand in Montreal in Canada im Gefängnisse Sancta Scholastica die Hinrichtung eines Mörderpaares statt. Er, der Liebhaber, hatte ihren Ehegatten ermordet. Sie war Organistin der Kathedrale zu Montreal. Ihrem letzten Wunsche, die Orgel zur eigenen Hinrichtung spielen zu dürfen, wurde stattgegeben; angesichts des Galgens setzte sie sich an das Instrument — fiel aber in Ohnmacht. Gegen das ausdrückliche gesetzliche Verbot der Oeffentlichkeit waren über 400 Einlasskarten ausgegeben worden. Der Bruder des Mörders und die Schwester der Frau sahen der Hinrichtung von einem Fenster der Anstalt aus zu.

7. Der Gouverneur von New-York, Roosevelt, hat das Gnadengesuch der Frau Place abschlägig beschieden; dieselbe ist wegen Mordes ihrer Stieftochter zum Tode verurtheilt worden und wird die erste Frau sein, welche mittels Elektrizität hingerichtet werden wird.

Anlässlich dieser Thatsache ist die Frage der Todesstrafe zur Zeit in Amerika aktuell; sämmtliche grossen Zeitungen fordern, wenigstens auf Probe, die Abschaffung derselben.

Juni-Heft 1899.

Erster Theil: 1. Bericht Beltrani-Scalia's an das Comité der „Rivista“ über die Erfolge der **Stiftung zur Fürsorge für die verlassenen Kinder der Strafgefangenen.**

Diese Stiftung ist das Werk des rührigen und ausserordentlichen verdienstvollen ehemaligen Chefs des italienischen Gefängnisswesens des Senators Beltrani-Scalia. Im Jahre 1897 gegründet, erhielt sie durch Kgl. Dekret vom 27. Januar 1898 die Rechte einer juristischen Person. Ihr fliessen sämmtliche Rein-Einnahmen aus dem Vertrieb der „Rivista“ zu; daneben zählt sie über 3100 zahlende Mitglieder. In jeder Provinz ist ein Zweigverein gegründet worden.

Die Privat-Erziehungsanstalten sind dem Verein in anerkennenswerther Weise entgegengekommen und haben ihm 108 Frei-Stellen zur Verfügung gestellt.

Man verfährt nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Thätigkeit des Vereins soll sich zunächst auf die Kinder derjenigen Gefangenen beschränken, welche eine Strafe von über 5 Jahren zu verbüssen haben.

2. Mädchen sollen den Knaben, Waisen Denjenigen vorgezogen werden, welche einen Elterntheil in Freiheit haben — die am meisten der Verderbniss ausgesetzten Kinder sind in erster Reihe zu berücksichtigen.

3. Der Vater muss sich verpflichten, zu den Kosten der Erziehung seines Kindes beizutragen.

4. Die am meisten verwahrlosten Kinder sind in Erziehungsanstalten unterzubringen; der Verein bemüht sich, von den privaten Anstalten eine Herabsetzung des Pensionsgeldes gewährt zu erhalten.

Auf dem durch diese Grundsätze vorgezeichneten Wege ist der Verein in den zwei Jahren seines Bestehens vorwärts geschritten und hat die besten Erfolge zu verzeichnen.

Beltrani's Streben geht nun dahin, in dem Bewusstsein, dann noch sicherer des Erfolges zu sein, den Verein in den Stand zu setzen, nach englischem Vorbild ein dem Verein gehöriges „Erziehungshaus“ zu bauen. Zu diesem Zwecke soll in nächster Zeit und vorausgesetzt, dass die erforderlichen Mittel nicht ganz unzureichend erscheinen, eine allgemeine Versammlung aller Zweigvereine in Rom stattfinden.

2. Die „Mala Vita“ in Rom, von Niceforo und Sighele.

Die Verfasser des Büchleins geben zunächst einen Ueberblick über die Hefe der männlichen Bevölkerung in Rom. Nach ihrer Ansicht lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden: a) die Zuhälter, b) die gewerbsmässigen Verbrecher; unter diesen sind wiederum die „Unverbesserlichen“ von den besserungsfähigen Elementen zu trennen. Die „Unverbesserlichen“ gehören in die Kolonien oder in Arbeiterkolonien, die Besserungsfähigen in das Arbeitshaus.

Was das Strafgesetzbuch an Strafen für Zuhälter und gewerbsmässige Rechtsbrecher vorsieht, ist so gut wie Nichts.

Resultat: a) Aenderung des Strafgesetzes;
b) Reform der kurzzeitigen Freiheitsstrafen,
c) strenge Trennung der Rückfälligen von den Gelegenheitsverbrechern und den Erstbestraften.

3. Interessante Bemerkungen über die Justizverwaltung und das Strafensystem in Abessinien gibt Paul de Lauribas in seinem kürzlich erschienenen Buche: „Douze ans en Abissinie, souvenirs d'un officier“.

4. In den Vereinigten Staaten von Amerika trägt man sich mit dem Gedanken, durch den ganzen Erdtheil, von New-York nach San Francisco, ein Netz breiter Heerstrassen anzulegen, um so das Land den immer mehr Verbreitung findenden Automobil-Wagen zu erschliessen; die Arbeit soll vornehmlich mit Hülfe von Strafgefangenen ausgeführt werden. Ein diesen Plan ermöglichender Gesetz-Entwurf betr. Aenderung des § 287 des neuen Strafgesetzbuchs liegt bereits dem Senat vor.

Der zweite Theil eines jeden Heftes der „Rivista" enthält wie bisher die Verwaltungs-Anordnungen, Versetzungen etc. in der Gefängnissverwaltung, der dritte Theil die „Gefangenen-Zeitung" (Erzählungen belehrenden und unterhaltenden Inhalts).

Referendar Dr. Rosenfeld.

Les jardins ouvriers en France et à l'Etranger, betitelt, sich ein in Paris bei Ane Mon Gaume et Cie. & Rondelet et Cie., Editeurs erschienenes Buch, das den durch seine werthvollen Arbeiten bekannten Louis Rivière, den langjährigen, wohlwollenden Berichterstatter über die Blätter für Gefängnisskunde in der „Revue pénitentiaire" zum Verfasser hat.

Das Buch, welches auf Veranlassung der „Unions de la Paix Sociale" herausgegeben ist, verfolgt den Zweck Propaganda zu machen, für die Bestrebungen, die in der Industrie beschäftigten Arbeiter in die Lage zu versetzen, nebenbei unter Beihilfe ihrer Familienmitglieder Acker- und Gartenbau zu betreiben.

Der Verfasser beginnt mit dem Hinblick darauf, dass im Mittelalter in Frankreich eine einseitige industrielle Thätigkeit des Arbeiters unbekannt und zum Segen für die Herrn und Knechte eine Verbindung von Industrie und Landwirthschaft überall gebräuchlich war. Noch in der Mitte dieses Jahrhunderts fanden sich in Frankreich Gemeinden, in denen es üblich war, bedürftigen Familien Land zum Anbau von Feldfrüchten und Gemüsen zur Verfügung zu stellen. Es trat aber damals zugleich der Missstand hervor, dass es dem Eingewiesenen an Werkzeug, Dünger und Samen fehlte um diese Hilfe auszunützen, und es lassen sich schon damals in Frankreich und Belgien die Anfänge nachweisen, dass man Gesellschaften bildete, den Bedürftigen Land und die Mittel zur Bebauung zu geben.

Diese Anläufe, den Bedürftigen statt Geld Land zur Verfügung zu stellen, dessen Ertrag weitere Unterstützungen unnöthig macht, blieben indessen vereinzelt, bis eine diesbezügliche Schöpfung der Mme. Hervieu in einer Industriestadt, in Sedan, ins Leben gerufen war, das die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zog. Die Schilderung dieses Unternehmens ist sehr interessant. In der Nähe der Stadt wurden durch eine im Jahre 1891 gegründete Gesellschaft 1400 Meter Land gepachtet und an 21 Familien vertheilt, denen man überdies Dünger, Werkzeug und Samen lieferte. Nach dem ersten Jahre hatte man mit einer Ausgabe von 531 Fr. 75 Cent. 145 Personen thatsächlich ausreichende Unterstützung gewährt. Diesem Unternehmen folgten dann rasch ähnliche, unter denen namentlich die in den Bergwerksdistrikten zu erwähnen sind, in denen die Industriellen den Arbeitern die Ländereien zur Verfügung stellen, welche sie zur Vermeidung

von Prozessen wegen zu erwartender Erdsenkungen erworben hatten. Der Besprechung der Entstehung und Entwickelung derartiger Bestrebungen in Frankreich und dem Auslande und der Schwierigkeiten, mit denen sie in manchen Distrikten durch die Sozialdemokraten zu kämpfen hatten, ist das I. und II. Kapitel des Buches gewidmet.

Nachdem sodann im III. Kapitel darauf hingewiesen ist, wie mannigfach derartige Unternehmungen gestaltet werden können und wie in Folge dieses Anpassungsvermögens die Möglichkeit des Gelingens gesteigert wird (Gründung durch Grossindustrielle und durch Gesellschaften, unentgeltliche oder entgeltliche Abgabe, reine Land- und Gartenabgabe oder in Verbindung mit Wohnungen, widerrufliche Leihe oder Ueberlassung mit Recht auf späteren Erwerb, Selbstverwerthung der Früchte oder genossenschaftsweisen Verkauf), handelt das folgende Kapitel von den Erfolgen der „Jardins ouvriers“.

Dieses Kapitel beginnt mit einer reizenden Schilderung einer solchen Anlage, die voll poetischen Reizes ist und fasst die Erfolge der „Jardins ouvriers“ etwa in folgenden Sätzen zusammen:

1. Ein Landstück von 4 ar kann bei richtiger Bebauung durch einen fleissigen Mann, der nicht von Haus aus Gärtner zu sein braucht, 60—70 Frcs. einbringen, während ein geschickter Bebauer bis zu 100 oder 120 Frcs. daraus erlösen kann.

2. Wichtiger noch als der materielle Gewinn ist der moralische. Die Energie und Liebe am eigenen Besitz wird gefördert. Die Familie gewinnt neuen Halt. Der Mann wird dem Wirthshausleben entfremdet, die Frau, die Kinder und Greise haben eine Beschäftigung, die sie frisch erhält und gegenseitig näher bringt. Der Sparsamkeitstrieb wird geweckt, die Richtigkeit der kollektivitischen Bestrebungen klargelegt.

Diesen Vortheilen gegenüber können die Gegengründe, welche häufig derartigen Schöpfungen gegenüber vorgebracht werden, nicht ins Gewicht fallen. Solche sind hauptsächlich der Einwand, die Arbeiter seien zu abgearbeitet durch die Fabrikthätigkeit, um noch Landarbeit verrichten zu können. Der Autor weist darauf hin, dass die ganze Familie erfahrungsgemäss an der Bebauung des Landes mitarbeitet und dass es dem Familienvater Erholung bringt nach langer Arbeit in enger Werkstätte in Gottes freier Natur etwas sich zu beschäftigen. Rivière weist ferner darauf hin, dass die Thatsachen den weiteren öfters gemachten Einwand entkräften, der Arbeiter habe kein Verständniss für diese ihm gewährte Unterstützung und sehe die ihm aus der Landüberweisung erwachsende Hilfe nur als eine weiter ihm aufgebürdete Last an. Durch den gleichen Hinweis auf das Vorgehen und die Erfolge grosser Städte zerstreut er endlich die Zweifel, welche bezüglich grosser Städte mit theurem Grund und

Boden der Gründung von „Jardins ouvriers“ von gewissen Seiten gehegt werden.

In dem letzten Kapitel zeigt der Verfasser sodann, wie diese Gründungen den Ausgangspunkt bilden können zur Beschaffung von Wohnungen und eigenen Heimstätten für die Arbeiter, über deren verschiedenartige Gestaltung er sich des Weiteren verbreitet.

Jeder wird das Buch mit Befriedigung und dem Gefühle lesen, dass der Verfasser in der geschicktesten Weise für den Gedanken eingetreten ist: Die Arbeiter der Industriebezirke sind heutzutage gewaltsam an die Maschine gefesselt und von der Erde getrennt, die ihnen ehemals einen Theil ihrer Lebensbedürfnisse und eine Beschäftigung für die arbeitslosen Zeiträume gespendet hat; es thut Noth, durch Zuweisung von Ländereien den leider verloren gegangenen Zusammenhang zwischen dem Menschen und seiner Mutter Erde wieder herzustellen. *v. E.*

Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik betitelt sich eine neue, vom bekannten Kriminalisten Dr. Hanns Gross unter Witwirkung einer Anzahl von hervorragenden Fachmännern und Gelehrten herausgegebene Zeitschrift.

Wenn sie auch nicht ein ganz brach liegendes Feld betritt, so bearbeitet sie es doch intensiv und einheitlich.

Für den Fachmann, mag er nun thätig sein ein richtiges Urtheil zu Stande zu bringen oder die Aufgabe haben, den gefundenen Verbrecher im Strafvollzuge richtig zu behandeln, verspricht sie eine reiche Fundgrube des Wissenswerthen zu werden.

Von der Zeitschrift liegt der erste Band in vier Heften vor.

Die dem ersten Hefte vorangehenden Worte geben uns Ziel und Zweck in klarer Weise bekannt.

Mit Recht behauptet der Herausgeber, dass beide Disziplinen in Deutschland durch kein Fachblatt vertreten seien, daher also einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werde.

Dieses besteht nun thatsächlich, da sie gegenseitig ineinandergreifen und das gemeinsame Ziel verfolgen, sich dem Strafrechte als Hilfswissenschaften dienstbar zu machen, indem sie einerseits ihm das Material sichten und vorbereiten, andererseits das von ihm Gewollte durchführen und möglich machen.

Nach seiner Intention soll sowohl im kriminalanthropologischen Theile, als auf dem Gebiete der Kriminalistik die Arbeit lediglich im Beobachten, Sammeln und Gruppiren bestehen, wobei nur erörtert werden dürfe, ob und in welcher Richtung das Gefundene für das Strafrecht verwerthet werden könnte.

Nach der Anschauung des Herausgebers hat sich die allgemeine Kriminalanthropologie nur mit den geistigen und körperlichen

Erscheinungen am Menschen in Beziehung auf das Verbrechen zu befassen.

Nicht um den Begriff des Verbrechens, sondern um jenen des Verbrechers handle es sich, und es sei daher Aufgabe der Kriminalanthropologie, Beobachtungen darüber anzustellen, was bei Bestraften gefunden werde, welche Eigenschaften an ihnen hervortreten, wie sie sich anders zeigen, was zum Verbrechen prädisponirt, aus den Verbrechen Eigenthümlichkeiten hervorzusuchen, das Thun zu analysiren, Erscheinungen zu zählen und abzuwägen, sie untereinander zu vergleichen und ihre Gründe zu suchen, somatisch Auffallendes zu verzeichnen und dazu die psychologische Parallele zu verfolgen, nach den Motiven zu suchen, sie in grosse Gruppen zu theilen und dann nach dem Zusammenhange zu forschen, lokale Erscheinungen zusammenzutragen und Gründe dazu zu finden.

Die Kriminalistik beschäftigt sich nach den Ausführungen des Herausgebers in erster Linie in psychologischer Richtung mit dem Verhältnisse des Kriminalisten, des Untersuchungsrichters, Staatsanwaltes und des erkennenden Richters, dann des Polizisten und sonstiger Organe des Justizdienstes zum Beschuldigten, zum Zeugen, Sachverständigen und zum Geschworenen. Gegenstand des Studiums müssen daher sein die Verschiedenheit der Auffassung durch Zeugen, Sachverständige und Richter, die Gründe falscher Beobachtungen, der vorgefassten Meinung und der Täuschungen durch das Gedächtniss und die Sinne, sowie die verschiedenen Arten der bewussten und der pathoformen Lüge.

Nach allen diesen Richtungen brauche der Jurist die Sachverständigen der verschiedensten Art, die ihn zu belehren haben, wo, inwieweit und unter welchen Bedingungen sie in den einzelnen Kriminalfällen zur richtigen Beurtheilung derselben beispringen können.

Das Verständigungsmittel hiezu ist dem Herausgeber einzig und allein eine Zeitschrift, in welcher gefragt. versucht und geantwortet wird.

Jeder Praktiker wird ihm darin zustimmen, dass mancher Straffall ungeklärt oder gar ungelöst blieb, weil sich der Richter an keinen oder an den unrichtigen Sachverständigen gewendet.

Es werde daher Sache des Juristen sein, praktische Kriminalfälle zu veröffentlichen, in welchen ein Sachverständiger mehr oder weniger unerwartet Hilfe gebracht hat, damit andere Juristen daraus Nutzen ziehen.

Aus diesem Grunde müssen Suggestion, Hypnotismus, Tätowirungen, Farbenblindheit, Geistesstörungen, Anthropometrie, Identifikation etc. durch besondere Bearbeitung oder Mittheilung vorgekommener Fälle Verwerthung finden.

Ihnen haben sich anzureihen theoretische Abhandlungen oder praktische Mittheilungen über Simulation, falsche Namen und deren Feststellung, Zinken (Gaunerzeichen), Gaunersprache, Aberglauben in forenser Beziehung, Zigeuner etc.

Die besonderen dem Untersuchungsrichter etc. nöthigen Kenntnisse haben zu umfassen: Anweisungen über Zeichnen, Skizziren, Cooperiren, Abformen, Abklatschen, Modelliren, Restauriren von verkohlten, zerrissenen oder sonst verdorbenen Papieren, die Behandlung von Fuss-, Blut-, Schuss- und sonstigen Spuren, das Entziffern chiffrirter Mittheilungen, die Behandlung von Waffen, die Erhebung von Werthen etc.

Endlich soll der kriminalistisch-technischen Seite einzelner Delikte Aufmerksamkeit zugewendet werden, nämlich den Körperverletzungen (inkl. Vergiftungen, Abtreibungen etc.), Diebstahl, Betrügereien, Brandlegungen, Unglücksfällen bei grossen Betrieben.

Die gestellte Aufgabe ist gross, die Ziele sind weitausgreifend, allein ein Blick auf die bisher erschienenen Artikel gibt Bürgschaft für die glänzende Lösung.

Freiherr von Schrenck-Notzing bringt in seinen „Beiträgen zur forensischen Beurtheilung von Sittlichkeitsvergehen mit besonderer Berücksichtigung der Pathogenese psychosexueller Anomalien" an der Hand einer Fülle von praktischen Fällen neue Gesichtspunkte in dem vielumstrittenen Kapitel der conträrsexuellen Ausschreitungen.

Verfasser stellt fest, dass er zwar im Jahre 1897 die Eingabe von 135 Gelehrten, Schriftstellern, Künstlern und Aerzten mitunterfertigte, welche dieselben an die gesetzgebenden Körperschaften des deutschen Reiches behufs Abänderung des § 175 R.-Str.-G.-B. (widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechtes und von Menschen mit Thieren) richteten, dass er sich aber mit den Motiven der Petition nicht einverstanden erklärte.

Es werden darin nämlich Anschauungen über das Angeborensein der sexuellen Anomalien, über die Entwicklung der bisexuellen Anlage bei Zwillingen als wissenschaftlich nahezu erwiesen behandelt; es werde ferner darin behauptet, dass die wissenschaftliche Forschung ausnahmlos die Natürlichkeit der Homosexualität im Sinne Schopenhauers bestätigt haben! Beide Aufstellungen seien jedoch unrichtig, worauf Verfasser bei Rücksendung der Petition aufmerksam gemacht habe.

Verfasser tritt für die Reformbedürftigkeit des § 175 R.-Str.-G.-B. ein, findet aber, dass für dieselbe andere als medizinische Gründe schwerer ins Gewicht fallen.

Es lasse sich zwar gegen den Nachweis Cramers und Hockes, dass beischlafähnliche Akte mitunter auch von gesunden, weder an

erworbener noch an angeborener conträrer Sexual-Empfindung leidenden Männern geübt werden, nichts einwenden, allein die forensische Praxis zeige, dass solche Fälle nur selten zur gerichtlichen Verhandlung führen. In der Regel betreffe dieselbe erblich belastete, mehr oder minder psychisch defekte Persönlichkeiten mit conträrer Sexual-Empfindung, mit Impotenz im heterosexuellen Verkehre, ohne dass es sich hier stets um wirkliche Geisteskrankheit handelte und ohne dass ihre freie Willenbestimmung nach § 51 R.-Str.-G.-B. in der Regel deswegen ausgeschlossen werden müsste.

Mit Recht könne die menschliche Gesellschaft die Beherrschung eines endogen perversen Triebes ebenso verlangen, wie sie die Beherrschung des endogen allosexuellen Triebes verlange, wenn er gegen ein Kind gerichtet sei, ebenso wie sie fordere, dass die vielen Antriebe, fremde Gegenstände zu besitzen, unterdrückt werden. Das Facit sei daher, dass der Umstand allein, dass Jemand sexuell pervers ist, ihn noch nicht straffrei mache. Die Entscheidung darüber, was nach den Sittlichkeitsbegriffen verpönt ist, liege in der öffentlichen Meinung, in den von ihr abhängigen gesetzgebenden Körperschaften.

Ueber den Werth und die Thätigkeit von Sachverständigen, zumeist an der Hand von praktischen Beispielen, ergehen sich in gründlicher und erschöpfender Weise folgende Abhandlungen:

Aus der Praxis des Gerichtschemikers von Professor Dr. M. Dennstedt.

Ueber das Untersuchen von Urkundenfälschungen von Dr. Albert Weingart.

Die gerichtliche chemisch-photographische Expertise in Schriftsachen von A. von Kosloff.

Vergiftungen vom Mastdarm und von der Scheide aus von Dr. Georg Sticker.

Oskar Klausmann bespricht in seinem Aufsatze „Zeugenprüfung“ die Möglichkeit der Täuschungen, denen Zeugen bei ihren Beobachtungen unterliegen und die Gefahren, die ein derartig falsches Beweismateriale bei der Rechtfindung mit sich bringt. Er schlägt daher eine ordentliche Prüfung der Zeugen über ihre Wahrnehmungsfähigkeit vor, die in einem eigenen Prüfungsraum stattfinden sollte.

In der Praxis dürfte die Sache am Zeitmangel der Richter scheitern.

Dr. Hanns Gross sucht der Kriminalistik eine praktische Grundlage zu geben.

Wie er sich dies vorstellt, führt er in der Abhandlung „Kriminalistische Institute“ aus; die Idee ist eine vollkommen neue.

„„Dass die Kriminalistik, sagt Dr. Gross, sich zu einer selbständigen Disziplin erhoben und sich wissenschaftliche Stellung

erworben hat, darf als zweifellos angenommen werden, es fragt sich nur um das Gebiet, wo sie weiter arbeiten soll, um die positiven Grundlagen, die man ihr bieten will, um die Schule, auf der sie lehren und sich ausbilden soll. Die Kriminalistik bildet das naturwissenschaftliche Element im Strafrecht, was sie weiss, was sie erforscht und finden will, was sie lehrt und bietet, ruht auf dem exakten Boden des Versuches, des Experimentes und der Anschauung; die Realien des Strafrechtes im ausgedehntesten Sinne sind die Objekte ihrer Forschung und ihrer Leistungen, sie machen die naturwissenschaftliche Methode ihrer Bearbeitung nothwendig und dies erfordert wieder sammeln, untersuchen, vergleichen, versuchen und zeigen. Das letztere kennzeichnet die Art ihres Lehrens, das nicht bloss im Vortrage, sondern auch im Demonstriren bestehen muss, und hiemit wird man von selbst auf die Vorstellung eines Institutes gedrängt. Alle exakten Wissenschaften datiren ihren Aufschwung von dem Tage, als sie vom Studiertische in das Laboratorium gewandert sind und die naheliegende Erkenntniss, dass Realien nicht aus dem Buche, sondern aus dem Versuche erlernt werden können.""

Die Schaffung eines solchen Instituts hält Dr. Gross für eine gedeihliche Entwicklung der Kriminalistik für unerlässlich, er lässt es jedoch vorläufig unerörtert, ob es mit einer Universität oder mit einem Gerichtshof in Verbindung zu bringen oder nach Analogie ähnlicher Einrichtungen selbständig zu stellen wäre.

Dasselbe hätte in folgende fünf Abtheilungen zu zerfallen:

1. Kriminalmuseum, 2. Laboratorium, 3. Bibliothek, 4. Vorträge, 5. Kriminalistische Station.

Weitere grössere Abhandlungen, deren Stoff die Titel erkennen lassen, sind:

Aus der gerichtsärztlichen Praxis von Dr. Karl Kanzler (Beispiele von Fingirungen von Geisteskrankheiten).

Unbewusste Bewegungen und Strafrecht; kriminalpsychologische Studie von Dr. Josef Berré.

Kriminal-politische Mittheilungen über Warenfälschung von Dr. Karl Stooss (Fälschungen von Briefmarken).

Leugnet Liszt allgemeine Zurechnung und Zurechnungsfähigkeit? Eine Duplik von Alois Höfler.

Degeneration, Degenerationszeichen und Slavinismus von Dr. G. Näcke.

Der Fanatismus als Quelle der Verbrechen von Dr. August Loewenstimm. (Mystiker und Pietisten — die Wanderer und Verneiner — die Geissler — die Skopzi.)

Bedürfnisse der modernen Kriminalpolizei von Dr. Rexter.

Anwendung der Anthropometrie in den russischen Gefängnissen von N. A. Kosloff.

Ein forenser Fall von Aberglauben von Dr. Hanns Gross.

Psychologisch oder psychopathisch von Dr. Kartzner.

Zur Tätowirungsfrage von Dr. Karl Maschka.

Unter der Spitzmarke „Kleinere Mittheilungen" wird eine Menge fesselnder, auch den Laien interessirenden Fragen theils erörtert, theils an Beispielen erläutert, wie dies die Ueberschriften zeigen: Schrift und Ton — Die His'sche Regenerationsmethode — Spiritismus — Zur Frage der Wahrnehmung rascher Vorgänge — Das Faulen von Papier in der Erde — Wirkung eines Wasserschusses — Die Ausstellung der Polizeidirektion in Wien auf der Jubiläumsausstellung — Beseitigen von Tätowirungen — Ein Beispiel für gutgläubigen Irrthum — Das Alter verstorbener Neugeborener — Traum statt Wirklichkeit — Schatzgräberei — Leithunde bei strafgerichtlichen Untersuchungen — Ausgewaschene Blutflecke — Zuchthauszeitungen — Künstliche Wasserzeichen — Vortheil bei Gypsformen — Falsche Vorstellung eines Trunkenen und am Kopfe Verletzten — Rönthgen-Strahlen und ihre forensische Verwerthung — Die Irrenstation des Zuchthauses zu Waldheim — Augenzeugen.

An diese Mittheilungen schliessen sich „Besprechungen über Werke" an, die erschöpfend gehalten sind.

Die bisher besprochenen litterarischen Erzeugnisse sind folgende:

Lehrbuch der gerichtlichen Medizin für Studirende und Aerzte von Dr. Paul Dittrich — Ueber Querulantenwahnsinn, seine nosologische Stellung und seine forensische Bedeutung von Dr. Hitzig — Kommentare zu den strafrechtlichen Nebengesetzen — Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin von Dr. Hirschberg — Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu von O. Hippel — Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung von Dr. Baer — Ueber Behandlung und Unterbringung der irren Verbrecher von F. C. W. Vogel — Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung von Dr. Karl Stooss — Die Verbrecher in ihrem Zusammenhange mit den wirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Kanton Zürich — Die conträre Sexualempfindung von Dr. Albert Moll — Das Gewissen von Dr. Leopold Oppenheim — Das Lehrbuch des deutschen Strafrechtes von Dr. Franz v. Liszt — Die Zurechnungsfähigkeit als Frage der Gesetzgebung von Dr. H. Gretener — Ist die Deportation unter den heutigen Verhältnissen als Strafmittel praktisch verwendbar? von Dr. A. Kron — Vergleichende Uebersicht der österreichischen Straffälligkeits-Statistik von Dr. Hugo Hoegel — Ueber die Natur der geometrisch-optischen Täuschungen von St. Witasek —

Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechtes von Dr. L. Günther — Ferriani: Delinquenti che scrivono — Salitas: Hampa, antropologia picaresca — Die pflichtmässige ärztliche Handlung und das Strafrecht von K. v. Lilienthal.

Dr. August Nemanitsch.

Schaffroth, J. G., Gefängniss- und Anstaltsinspektor des Kantons Bern, **Geschichte des bernischen Gefängnisswesens.** Bern 1898. 347 S. 8°. Der Verfasser war evangelischer Pfarrer der Heiliggeist-Gemeinde zu Bern und nebenbei 8 Jahre lang Prediger der dortigen Strafanstalt. Seit 1894 ist er von der Regierung als kantonaler „Gefängnissinspektor" angestellt, in einem Amte, das dem unserer Ministerialrespizienten für Gefängnisswesen gleichkommt. In der Schweiz finden wir überhaupt fast durchweg protestantische Geistliche oder gebildete Lehrer an der Spitze der Strafanstalten, und nicht wenige von ihnen haben sich einen geachteten Namen erworben. Besserung und Erziehung werden eben dort als die Hauptaufgaben des Strafvollzuges betont; denn die starre Sühne und die oft zur Unmenschlichkeit führende Abschreckung scheinen als „reaktionäre" Strafzwecke mit den freiheitlichen Grundsätzen der republikanischen Staatsform sich nicht zu vertragen. Bei dieser Auffassung des Strafzweckes ist die Verwendung berufsmässiger Erzieher zu Gefängnissvorstehern leicht erklärlich. In Deutschland kann und will man zu einer solchen Auffassung der Dinge sich nicht verstehen oder erschwingen, wenngleich auch hier durch einzelne Beispiele — ich nenne nur die Namen Krell, Langreuter und Krohne — der glänzende Beweis dafür geliefert wurde und noch geliefert wird, dass auch Pädagogen und Theologen ausgezeichnete Strafanstaltsdirektoren, sogar oberste Leiter des staatlichen Gefängnisswesens werden können. — Das vorliegende Buch ist ein werthvoller, lehrreicher monographischer Beitrag zur Geschichte des Straf- und Gefängnisswesens, das auch in der Schweiz und speziell im Kanton Bern einen ganz ähnlichen Entwickelungsgang wie in anderen Ländern und Staaten zurückgelegt hat. Der Verfasser führt uns durch die Gerichtshöfe und Gefängnisse der ältesten und mittelalterlichen Zeit mit interessanten Detailschilderungen, beschreibt die ersten bernischen Strafhäuser (von 1615—1750), weiter die Reformbestrebungen des „Zeitalters der Aufklärung" und ihre Erfolge, sodann in den folgenden Abschnitten die neueren und neuesten Errungenschaften und Zustände des Gefängnisswesens in seinem Heimathskanton, um dessen Reorganisation er selbst nicht geringe Verdienste aufzuweisen hat.

Grosse Erwartungen hegt der Verfasser von dem geplanten einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuch. Der

Entwurf dieses neuen Strafrechts bezeichnet als Zweck „die wirksame Bekämpfung des Verbrechers“, wozu als Mittel, nicht nur die Strafe, sondern ganz besonders auch die Vorbeugung durch geeignete Massnahmen gehöre. Vor Allem sei es Aufgabe des Staates, die Verbrechen zu verhüten. Deshalb verlange das neue Strafrecht neben der nach herkömmlicher Uebung zu handhabenden Bestrafung des Verbrechens sehr eindringlich auch eine bessere Erziehung der gefährdeten und verwahrlosten Kinder, die Unterbringung jugendlicher Missethäter in Zwangserziehungsanstalten, der Gewohnheitsverbrecher und der durch fortgesetzten Rückfall als Unverbesserliche erwiesenen Individuen in Verwahrungsanstalten mit strenger Arbeit. Die Freiheitsstrafe selbst soll einen ernsteren Inhalt bekommen, ihre Anwendung aber nur auf diejenigen Fälle beschränkt werden, bei denen eine andere Strafe oder Massregel nicht ausreicht. Die Freiheitsstrafe soll also an Inhalt zunehmen, an Ausdehnung aber abnehmen. Eine Art von Progressivsystem soll dem Vollzuge zu Grund gelegt werden. Besonderen Werth und gleichmässige Aufgaben in allen Kantonen werden den neu zu organisirenden Schutzaufsichtsvereinen zugetheilt. Das Buch verdient die allseitigste Beachtung. *Kr—s.*

Prof. Dr. Ludwig Kirn

†

Ludwig Kirn ist auf eine erschütternde, traurige Weise aus diesem Leben geschieden. Nachdem er vor Monaten eine Erholungsreise angetreten und seither verschwunden war, ist seine Leiche am 27. September c. in der Reuss bei Andermatt aufgefunden worden. Er ist, wie nähere Umstände erweisen, augenscheinlich ertrunken.

Am 30. Oktober 1839 zu Mannheim geboren, studirte Kirn in Heidelberg, München und Wien, wurde 1861 zum Dr. med. promovirt und trat nach abgelegter Staatsprüfung 1862 als Arzt in die Irrenheilanstalt zu Illenau ein, wo er eine lange Reihe von Jahren dem Dienste der Irrenheilkunde in eifrigen Studien und mit grossem Erfolge obgelegen hatte. Er machte als Arzt den deutsch-französischen Krieg mit und kehrte, mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse dekorirt, in diese Anstalt zurück, schied jedoch bald aus dieser Thätigkeit, um sich dem Medizinaldienste zuzuwenden. Er wurde 1875 Bezirksassistenzarzt in Freiburg i. B., 1881 Bezirksarzt und 1891 Medizinalrath. Im Jahre 1878 wurde er zur Habilitation als Privatdocent an der Universität in Freiburg zugelassen und 1883 zum ausserordentlichen Professor ernannt. Vom 1. Oktober 1878 bis zum 1. Oktober 1892 war Kirn gleichzeitig als Hausarzt bei dem grossen neuerbauten Landesgefängniss zu Freiburg thätig — und hier war es, wo er den günstigen Boden fand für seine werthvollen Beobachtungen über Gefängnisswesen, Verbrecherthum, insbesondere über den irren Verbrecher und über die anthropologischen Eigenschaften des Verbrechers.

Kirn hat eine erhebliche Anzahl sehr werthvoller Schriften aus seinem Forschungs- und Wissensgebiete veröffentlicht. Von seinen grossen Arbeiten seien erwähnt: „Die periodische Psychose“ (Stuttgart 1878), „die einfachen geistigen Erkrankungen und die durch fortschreitende geistige Schwäche charakterisirten Seelenstörungen in ihrer Bedeutung für den Gerichtsarzt“ (Moschka's Handlung für gerichtliche Medizin). Eine grosse Anzahl von Aufsätzen sind in der allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie erschienen: Die forensische Bedeutung des perversen Geschlechtstriebes (Bd. 39); über Chloralpsychose (Bd. 40); zur Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit (Bd. 46); Psychose der Influenza (Bd. 48). Ungemein lehrreich sind seine Mittheilungen über die in der Strafanstalt beobachteten Seelenstörungen (Bd. 38); die Psychosen in der Strafanstalt in ätiologischer, klinischer und forensischer Beziehung (Bd. 45).

Mit besonderer Vorliebe hat er in den letzten Jahren sich dem Studium der Kriminal-Anthropologie zugewandt, und ihm gebührt ein nicht geringes Verdienst, Lombroso's Lehren vom geborenen Verbrecher auf das richtige Mass seines Werthes zurückgeführt zu haben. Von diesen Arbeiten sind zu erinnern: Ueber den gegenwärtigen Stand der Kriminal-Anthropologie (Vortrag auf der südwestdeutschen psychiatrischen Versammlung in Karlsruhe 1893); Kriminal-Anthropologie in Drusche's Bibliothek der med. Wissenschaft, Hygiene und gerichtliche Medizin 12./13. Heft; über die Entwickelung der modernen Verbrecherlehre (Deutsche Revue, Juni 1897). Auch in die Blätter für Gefängnisskunde hat er mehrfach über diesen Gegenstand eigene Aufsätze (Cesare Lombroso's Verbrecher-Anthropologie, kritisches Referat Bd. 24, 26 und 27) geschrieben und in den letzten Jahren sehr werthvolle Besprechungen der einschlägigen Litteratur (Alkoholismus, Gefängnisshygiene u. dergl.) geschrieben. Im Jahre 1889 war ihm die Ehre zu Theil geworden, bei der 25. Jahresversammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten zu Freiburg i. B.

die Festrede zu halten. Seine Arbeiten auf dem Gebiete der Irrenheil- und Gefängnisskunde sichern ihm den Dank der Fachkundigen. Wegen Kränklichkeit hatte der fleissige und arbeitsame Kirn schon vor Jahren seine Lehrthätigkeit einstellen müssen. „Mir sind leider die Flügel gelähmt", schreibt er am 13. August 1898 an den Unterzeichneten; „meine Nerven sind dauernd geschädigt! Ich bin seit geraumer Zeit ein kranker Mann, der nicht mehr arbeiten kann und in Folge dessen schwer deprimirt seine Tage verbringt".

Freudenlos waren ihm die letzten Jahre dahingegangen, und erschütternd war der Ausgang seines Lebens. Alle, die sein freundliches und harmloses inneres Wesen kennen und schätzen gelernt haben, werden seiner in treuer, unvergänglicher Liebe ehrend gedenken.

Dr. Baer-Berlin.

Personalnachrichten.

Ausschussmitglieder.

Ernannt wurden:

Appelius, Dr., Staatsanwaltschaftsrath am Oberlandesgericht in Celle zum Kammergerichtsrath in Berlin.

Simonson, Landgerichtsrath in Berlin zum Oberlandesgerichtsrath in Breslau.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Ordensauszeichnung erhielt:

Jäger, Reallehrer am Männerzuchthaus Bruchsal das Badische Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen.

Verliehen wurde:

Mittermaier, Dr. jur., Privatdocent an der Universität Heidelberg der Charakter als ausserordentlicher Professor.

Ernannt wurden:

Baumgartner, Amtsrichter in Emmendingen zum Staatsanwalt in Mannheim.

Dietz, Dr., Oberamtsrichter in Karlsruhe und

Dusch, Dr., Freiherr von, Oberamtsrichter in Mannheim zu Landgerichtsräthen.

Gestorben:

Kirn, Dr., Medicinalrath und Professor in Freiburg.

Bayern.

Körber, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt am Zuchthaus Würzburg der Titel Medicinalrath verliehen.

Elsass-Lothringen.

Ordensauszeichnung erhielt:

Weyerts, Gefängnissoberinspector in Colmar den Preussischen Kronenorden IV. Klasse.

Ernannt wurde:

Mickel, Major a. D., Strafanstaltsinspector in Strassburg zum Director des Landesarbeitshauses in Pfalzburg.

Hessen.

Hauser, Dr., Medicinalrath in Bensheim der Titel Obermedicinalrath verliehen.

Preussen.

Ordensauszeichnung erhielt:

Berner, Dr., Geheimer Justizrath und Professor an der Universität in Berlin den Stern zum Preussischen Kronenorden II. Klasse.

Berufen wurde:

Liszt, Dr., von, Geheimer Justizrath und Professor an der Universität Halle an jene in Berlin.

Ernannt wurde:

Storz, Oberleutnant d. L., Strafanstaltsinspector in Wohlau zum Vorsteher der Strafanstalt Lüneburg.

Werner, Geheimer Justizrath, vertr. Rath im K. Pr. Justizministerium in Berlin zum Geheimen Oberjustizrath.

Verliehen wurde:

Husung, Gefängnissinspector und Vorsteher des Filialgefängnisses der Stadtvogtei in Berlin der Titel Oberinspector.

Versetzt wurde:

Albrecht, Leutnant a. D., Strafanstaltssekretär von Breslau nach Düsseldorf-Derendorf.

Bluhm, Strafanstaltsinspektor von Fordon nach Wartenburg.

Württemberg.

Ordensauszeichnung erhielt:

Hochstetter, von, Landgerichtspräsident in Ellwangen das Kommenturkreuz des Ordens der Württembergischen Krone.

Oesterreich.

Ernannt wurden:

Jaroschek, K. K. Strafanstaltsadjunkt in Wien zum K. K. Gefangenenhauskontrolor in Brünn.

Páteck, K. K. Strafanstaltsoberdirektor in Stein zum Regierungsrath in Krems a. D.

Eingetreten.

Baden.

Freiburg, Grossh. Landesgefängniss.

Bayern.

Herrmann, Frz. Joseph, Vikar in München.

Preussen.

Crusen, Dr. jr., K. Preuss. Amtsrichter, z. Zt. Professor der Gefängnisswissenschaft und Beirath für Gefängnisswesen im Kaiserlich Japanischen Ministerium des Innern in Tokio.

Gauda, Strafanstaltsdirektor in Wartenburg i. Ostpr.
Müller, Dr., Strafanstaltsarzt daselbst.
Natzmer, von, Strafanstaltsinspektor daselbst.

Königr. Sachsen.

Bach, Dr., Assessor. Inspektionsassistent an der Landesstrafanstalt Zwickau.

Oesterreich.

Radauer, Joseph, K. K Kontrolor der Zwangsarbeitsanstalt in Iglau.

Ausgetreten.

Bayern.

Weber, Ministerialrath im Königl. Staatsministerium der Justiz in München.

Elsass-Lothringen.

Eschbach, Pfarrer, Geistlicher der Besserungsanstalt in Hagenau.

Hamburg.

Eichardt, Krankenhausverwalter bei der Zuruhesetzung.
Föhring, Dr., Landgerichtsdirektor.

Hessen.

Rückert, Pfarrer, Gefängnissgeistlicher in Marienschloss.

Preussen.

Maresch, Strafanstaltsgeistlicher in Brandenburg.

Grossh. Sachsen-Weimar.

Gross, Freiherr, von, Dr., Wirklicher Geheimer Rath und Staatsminister. Excellenz, in Weimar bei der Zuruhesetzung.

Oesterreich.

Gattermann, K. K. Oberdirektor in Stein, bisher in Göllersdorf.
Gleispach, Graf, Dr., Excellenz, K. K. Landgerichtspräsident in Graz bei der Zuruhesetzung.
Stark, K. K. Hauptmann a. D., Strafanstaltsoberdirektor bei der Zuruhesetzung.